Archiv für österreichisc... Geschichte

Akademie der Wissenschaften in Wien. ...



A



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Einundachtzigster Band.

Mit zwei Tafeln.



Wien, 1895.

In Commission bei F. Tempsky

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des einundachtzigsten Bandes.

Seite

STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE DER ÖSTERREICHISCHEN VOLKSWIRTHSCHAFT

UNTER MARIA THERESIA.

I.

DIE ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEPOLITIK.

VON

ADOLF BEER,

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

I.

Kein österreichischer Regent hat sich um die Entwicklung der Industrie solch' grosse Verdienste erworben wie Maria Theresia. Die grosse Bedeutung eines regen gewerblichen Lebens, einer entwickelten Industrie für den Staat war ihr früh zum Bewusstsein gekommen, und seit Herstellung des Friedens fordert sie unablässig Massnahmen zur Erweiterung bestehender, zur Einbürgerung neuer Industriezweige. In grossen Fragen bekundete sie nicht selten ein wunderbares Verständniss und steuerte unbeirrt auf das von ihr als richtig anerkannte Ziel los. In Einzelheiten war sie natürlich abhängig und vielfach bestimmbar; die vielleicht oft gefärbte Darstellung eines Vertrauensmannes veranlasste Entscheidungen, die nicht leicht mit anderen über denselben Gegenstand in Einklang gebracht werden können. Die eigenhändigen Randbemerkungen, sowie die zahlreichen Handschreiben sind glänzende Belege für die Lebhaftigkeit, mit der sie die wirthschaftlichen Angelegenheiten erfasste. ‚Um die Fabrikanten zu Unternehmungen anzufrischen', lässt sie sich die Erzeugnisse derselben zur Ansicht vorlegen. Unerschöpflich in Anfragen, unermüdlich in Forderung von Erläuterungen und Auskünften, ehe sie eine Entschliessung fasst, heischt sie sodann unbedingte Durchführung derselben. Herber Tadel trifft ihre Behörde, wenn ihren Weisungen nicht Folge gegeben wird. Die von den Länderstellen einzuliefernden Tabellen las sie mit grosser Aufmerksamkeit, sie spricht ihr Befremden darüber aus, wenn dieselben zu spät einliefen, und fordert ‚mehrere Verlässlichkeit'. Empfindlich über die öffentliche Meinung, verlangt sie Rechtfertigung der getadelten Massnahmen und Widerlegung von Druckschriften, in denen das

1*

wirthschaftliche System einer Kritik unterzogen wird.[1] Für jede Anregung empfänglich, macht sie den Commerzienrath auf die industriellen Fortschritte in den Nachbarländern aufmerksam. Ihrer Initiative ist Mancherlei zu danken, was sich als förderlich für die industrielle Thätigkeit hätte erweisen können, wenn die mit der Ausführung betrauten Organe immer und überall der ihnen zugewiesenen Aufgabe entsprochen hätten, allein schon die zahlreichen Weisungen der Kaiserin, den Kreishauptleuten, von deren Widerspenstigkeit in den Vorträgen Erwähnung geschieht, den Vollzug der Anordnungen einzuschärfen, nöthigenfalls die Entfernung vom Amte anzudrohen, zeigen, dass manche treffliche Verfügung auf dem Papiere stand.

War auch Oesterreich beim Regierungsantritte Maria Theresias überwiegend ein Agriculturstaat, dem zum Absatze des Ueberflusses seiner Naturerzeugnisse ins Ausland nur ein ausgebildetes Strassennetz fehlte, wozu erst die Anfänge vorhanden waren: in einzelnen Ländern hatte sich schon eine nicht unbedeutende Industrie entwickelt, deren Vertreter Handelsverbindungen mit fremden Ländern angeknüpft hatten. Böhmen,

[1] In einer Druckschrift wurde die Handelsbehörde über ihre Saumseligkeit getadelt. Die Kaiserin überwies dieselbe dem Commerzienhofrathe mit der Weisung, dieselbe zu beantworten. In dem Vortrage vom 1. März 1763 heisst es nun: Zum Wachsthum der Manufacturen hat es in Böhmen und Mähren den günstigen Anschein, indem diese Länder nicht nur mit überflüssigen Productis gesegnet, sondern zugleich von einem arbeitsamen Volke bewohnt sind. Man suche die Obrigkeiten zur Unterstützung des Fleisses durch alle anreizenden Mittel aufzumuntern und den Werth der Industrialfrüchte erkennen zu machen. Grössere Hindernisse äussern sich in Kärnten und Tirol, wo der wahre Commerzgeist fast gänzlich erloschen zu sein scheine. Wenn es der Kaiserin gefällig sein sollte, dem Publicum von den erbländischen Commerzeinrichtungen etwas bekannt zu machen, so würde man es für räthlich und decoros halten, dass damit so lange innegehalten werde, bis ein solides Mauthsystem gefasst und auch das Manufacturwesen in Inneröstereich und Tirol vollkommen eingeleitet sein werde, um die Welt vielmehr durch reelle Anstalten zu überzeugen, als dass man derselben nur schmeichelhafte Ideen vorlegen und sich annit der überhandnehmenden Schreibsucht auswendiger Scribenten noch mehreres blossstellen sollte. Resolution der Kaiserin: Ich begnehmige das Einrathen, doch ist, sobald die in dem Mauthwesen annoch bestehenden grossen Mängel und Gebrechen behoben sein werden, die Beantwortung dieses Impressi unumgänglich nöthig.

Mähren und Schlesien erzeugten Garn, Leinwand, Glas und Tuch. Die Eisenindustrie in den Alpenländern war im Aufschwunge begriffen; Sensen und Sicheln fanden einen für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Absatz in fremde Länder. Der Bergbau, zumeist noch in den Händen des Staates, förderte nicht unbeträchtliche Mengen an Kupfer, Zinn, Quecksilber, Gold und Silber zu Tage, und diese Artikel fanden in Holland und England, in Italien und Spanien Abnehmer, wodurch dem Staate, dessen Steuerquellen sonst spärlich flossen, zeitweilig ergiebige Einnahmen erwuchsen. Vielversprechende Keime einer industriellen Thätigkeit waren jedenfalls vorhanden. Es waren zumeist naturwüchsige Industrien, welche den Rohstoff im Lande selbst fanden. Auch standen in einigen Gegenden die Fabrikanten auf der Höhe der Zeit. Sie waren mit den Fortschritten in den anderen Ländern bekannt und suchten dieselben bei ihrer Fabrication einzubürgern. Es genügte indess nach damaliger Auffassung nicht, wenn in einem Lande Massenartikel erzeugt wurden; die mehr zu Tage tretende Erscheinung, dass für Luxuswaaren grosse Summen ausser Landes gingen, war bestimmend, auf die Erzeugung derselben besonderen Werth zu legen. Die Bedürfnisse der untersten Classen waren einfach, und der häusliche Gewerbfleiss sorgte für die Befriedigung derselben; die höheren Stände bezogen ihren Bedarf an feineren Waaren zumeist aus dem Auslande: in Wien und früher in Linz und an anderen Orten fanden sich Niederlagen auswärtiger Erzeugnisse. Diese Lücke in der heimischen Production auszufüllen, war die Verwaltung in erster Linie thätig.

Für die Emporbringung der einzelnen Industriezweige waren im Allgemeinen jene Ansichten massgebend, welche Justi in seinen während des 18. Jahrhunderts vielgelesenen Werken dargelegt hatte. Die Ueberzeugung, dass der Regierung Alles gelingen könne, durchdrang die Behörden, denn wie Justi sagt: der Regent kann aus seinen Unterthanen machen, was er will, wenn er nur die rechten Mittel ergreift. Dass der Staat das wirthschaftliche Leben zu regeln die Pflicht habe, wurde festgehalten, da ‚die Erhaltung des Nahrungsstandes den wichtigsten Gegenstand der Regierung ausmache‘. [1]

---

[1] Graf Blümegen in einem Votum vom 5. September 1771.

Vornehmlich war es der deutsche Stamm, welcher die regste industrielle Thätigkeit im 18. Jahrhundert entfaltete. Zumeist sind es deutsche Namen, die in Böhmen, Mähren und Schlesien, überhaupt in den von Slaven bewohnten Gebieten, als Industrielle und Kaufleute namhaft gemacht werden. Kein kleiner Percentsatz derselben war aus dem Auslande nach Oesterreich gekommen. Die mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Niederleger, deren Privilegien auf Maximilian I. zurückreichen und die unter den späteren Herrschern beträchtlich erweitert wurden, waren Ausländer, die anfangs zumeist den Handel Oesterreichs mit dem Auslande in Händen hatten und unter Maria Theresia, nachdem durch die Ein- und Ausfuhrverbote der Verkehr mit der Fremde unterbunden worden war, sich industrieller Thätigkeit zuwendeten und sich an der Einbürgerung neuer Industriezweige betheiligten. Zahlreich sind auch die nichtdeutschen Ausländer: Niederländer, Engländer und Franzosen.

Die Einführung neuer Industriezweige und die Verbesserung der heimischen Arbeitsmethoden sollte durch Heranziehung fremder Arbeiter bewerkstelligt werden.[1] Die Emporbringung der feineren Wollmanufactur, der Seidenindustrie, der Bandfabrication konnte nur auf diesem Wege erzielt werden. Zu wiederholten Malen ergingen Weisungen an die Behörden. Ihre Majestät sei geneigt, heisst es bereits in einem Erlasse vom 2. August 1749, allen Fremden, von welcher Nation sie auch sein mögen, wenn sie nur gute künstlerische Professionisten sind, in den Erblanden alle Erleichterung und Beförderung angedeihen zu lassen. Nach Prag ergingen Aufträge, ausländische Fabrikanten und Appreteure aus der Nachbarschaft heranzuziehen, besonders komme es auf jene Fabrikanten an, ‚die in einer neuen oder noch nicht zur Vollkommenheit gebrachten Manufacturgattung erfahren seien‘.[2] Während des dritten

[1] Es habe weltbekanntermassen, heisst es in einem Schriftstücke vom Jahre 1749, ein Fürst alle Anstrengungen gemacht, hochgewachsene Leute zu bekommen, und keinem eine Officiersstelle verliehen, der nicht vorher auf seine Kosten mehrere grosse Leute zugeführt habe. Sollte nicht die Kaiserin verfügen können, dass künftig, wer um eine Civilmagistratur sich bewerbe, einen geschickten Fabrikanten oder Künstler herbeizuziehen verbunden sein solle?

[2] Rescript an die böhmische Repräsentantenkammer, 21. November 1762.

Krieges mit Preussen wurden vertraute Personen nach Sachsen und der Lausitz abgesendet, um Unterstützungen jenen zuzusichern, die in Oesterreich Fabriken gründen wollen.[1] Aus Preussisch-Schlesien nach Mähren eingewanderte Zeugfabrikanten fanden bereitwillige Aufnahme und wurden den Zünften unentgeltlich einverleibt. Auch erhielten diese ‚Transmigranten' fünfjährige Befreiung von dem Manufacturbeitrag. Die Gesellen waren der Recrutirung nicht unterworfen und konnten sich verheiraten. ‚In jenen Künsten und Manufacturen, welche zur Vollkommenheit noch nicht gelangt sind,' lautet eine kaiserl. Entschliessung auf ein Protokoll vom 7. Mai 1766, ‚seien einige Prämien für fremde Gesellen von Zeit zu Zeit auszusetzen, so den Vortheil der Künste an Hand zu geben wissen.' Franzosen, Engländer, Niederländer liessen sich in Wien und in den hervorragenden Industrieorten Böhmens nieder und erhielten jede mögliche Förderung. Welchen Werth Maria Theresia auf die Heranziehung fremder Meister legte, geht auch daraus hervor, dass sie sich mit der Zulassung von Lutheranern befreundete und sich durch den Widerspruch der böhmischen Stände, welche auf die alte, von der Kaiserin eidlich bestätigte Landesverfassung und auf die Schädlichkeit der Religionsvermischung hinwiesen, nicht beirren liess. Auch die Geistlichkeit erhob ihre Stimme, und namentlich der Erzbischof von Prag sprach sich entschieden dagegen aus, da freie Religionsübung gegen die fundamentalen Grundsätze des Königreiches verstosse. Die Gutachten der Behörden stimmten nicht überein. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei verfocht die Ansicht der Stände, während der Hofcommerzienrath freieren Gesichtspunkten das Wort redete; die Nothwendigkeit, zur Hebung der Industrie, zur Entwicklung des Verkehrs Fremde heranzuziehen, bestimmte die Monarchin, ihr Gewissen damit zu beschwichtigen, dass die Zulassung und Begünstigung der Akatholiken für die Wohlfahrt ihrer Länder erspriesslich sei.

Der Adel wurde für die Anlegung von Fabriken zu gewinnen gesucht. In Böhmen und Mähren entstanden auf den adeligen Herrschaften viele Fabriken, und die gräflichen und

---

[1] Entschliessung auf ein Protokoll vom 14. December 1761; Circular vom 26. Februar 1762 und andere zahlreiche Schriftstücke.

fürstlichen Herren waren stolz auf die Anerkennung, welche ihnen die Kaiserin mündlich und schriftlich zollte. In Mähren ging der Präsident des Reichshofrathes Ferdinand Bonaventura Graf v. Harrach mit gutem Beispiele voran. In Böhmen haben die Auersperg, Waldstein, Bolza u. m. a. auf ihren Herrschaften Fabriken gegründet. Die grössten Verdienste erwarb sich Graf Josef Kinsky nicht nur durch die Einbürgerung einiger Industriezweige auf seinen Gütern, sondern auch als Vorsitzender des böhmischen Commerzconsesses. Die Kaiserin war ihm ungemein gewogen; sie sowie ihr Sohn liessen selten eine Gelegenheit vorübergehen, ohne seinen Bemühungen volle Anerkennung widerfahren zu lassen. Der Graf berichtete jährlich von den Fortschritten, welche auf seinem Gute erzielt wurden. Maria Theresia las die Schriftstücke mit grosser Aufmerksamkeit und verlangte nicht selten Auskünfte. Kinsky's Vertrautheit mit den gewerblichen Verhältnissen Böhmens wurde in Wien geschätzt, und man zog ihn deshalb oft den Sitzungen des Commerzienrathes bei, um jene Massnahmen zu berathen, die zur Entwicklung des Handels und der Industrie getroffen werden sollten. Kinsky huldigte mercantilistischen Theorien, und die Interessen der Industriezweige, welche er auf seinen Gütern mit grossem Eifer emporbrachte, fanden an ihm natürlich einen beredten Anwalt. Die adeligen Herren erhielten auch fette Unterstützungen oder beträchtliche Vorschüsse, und nicht wenige hielten die Zahlungstermine nicht ein. Josef hat später in scharfer Weise seinem Missmuthe über diese Wirthschaft Luft gemacht und die Behörden angewiesen, die Rückzahlung entschieden einzutreiben.

Bereits unter Karl VI. hat der Staat Fabriken ins Leben gerufen, und unter Maria Theresia betheiligte er sich an der Gründung neuer oder an der Uebernahme bereits bestehender Fabriken, jedoch die industriellen Unternehmungen, welche er auf eigene Rechnung führte, machten fast durchwegs schlechte Geschäfte und bereiteten der Regierung grosse Sorgen. Nur jene lieferten vorübergehend bessere Ergebnisse, wo es gelungen war, eine geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen, die Geschäftskenntniss und Ordnungssinn genug besass, um die Verwaltung in entsprechender Weise zu leiten. Das Commerzdirectorium scheint keine erspriessliche Wirksamkeit in dieser Beziehung entfaltet zu haben, und die seiner Obhut unterstellten

Fabriken liessen Mancherlei zu wünschen übrig.[1] Der Commerzienrath, dem bald nach seiner Gründung die Verwaltung der Staatsfabriken, welche einige Zeit die Bancodeputation geführt hatte, übertragen worden war, gelangte zur Ueberzeugung, dass die staatlichen Fabriken durch allzu hohe Erzeugnisskosten die Waaren zu einem billigen Preise nicht abgeben können. Die Kaiserin, welche die Bilanzen einer sorgfältigen Durchsicht unterzog, ertheilte wiederholt die Weisung, Capitalisten zur Uebernahme der Fabriken zu bewegen und den staatlichen Fabriksbetrieb ganz aufzulassen. Josef erneuerte später dringend diese Weisungen, jedoch ohne Erfolg. Einige dieser Fabriken wurden bis ins 19. Jahrhundert vom Staate betrieben, so die von Karl VI. begründete Neuhauser Spiegelfabrik bis zum Jahre 1830,[2] die Linzer Wollenzeugfabrik bis 1850; am längsten erhielt sich die Porzellanfabrik in Wien, die erst auf Andringen der österreichischen Volksvertretung aufgelassen wurde.

Durch Gewährung von Geldunterstützungen aus der Commerzialcassa wurde die Errichtung von Fabriken, namentlich die Einbürgerung neuer Industriezweige zu fördern gesucht. Die zur Verfügung stehenden Geldmittel waren zwar nicht bedeutend, aber die Kaiserin zögerte nie, so oft ihr die Nothwendigkeit oder Erspriesslichkeit vorgestellt wurde, jedem Antrage zuzustimmen. Unterstützungen bis zum Betrage von 350 fl. konnte der Commerzienrath im eigenen Wirkungskreise gewähren,[3] bei grösseren Beträgen musste eine Verständigung zwischen den verschiedenen Behörden erfolgen und eine kaiserliche Genehmigung nachgesucht werden. Nicht selten ging die

---

[1] Maria Theresia hat über die Thätigkeit des Commerzdirectoriums ein vernichtendes Urtheil gefällt. ‚Uebrigens wird dem Commerzienrath obliegen‘, heisst es in einer Entschliessung auf den Vortrag vom 6. August 1762, ‚worin über den Zustand der Kladruber Fabrik Bericht erstattet wurde, künftighin auf der Fabrikatur bessere Obsorge, als nicht von dem ehemaligen Commerziendirectorio geschehen, zu tragen, deren Mängel und Gebrechen sogleich abzustellen, dahingegen aber auch denenselben die nöthige Hülfe und Beistand angedeihen zu lassen oder erwirken zu machen‘.

[2] Kaiserliche Entschliessung vom 4. Januar 1830. Ueber die anderen Fabriken die Ausführungen im Anhange.

[3] Vortrag vom 7. Juli 1762. Im Jahre 1762 betrugen die Einnahmen der Commerziencassa 309.657 fl. (Vortrag vom 22. August 1764.)

Weisung zur Unterstützung eines neuen Industriezweiges von der Kaiserin aus, sei es, wenn ihr irgend eine Nachricht von einer im Auslande errichteten Fabrik zukam, oder wenn sie aus den eingesendeten Berichten der Commerzconsesse entnahm, dass die heimischen Erzeugnisse dem Bedarfe nicht genügen, oder wenn Pässe für die Einfuhr irgend einer Waare gefordert wurden. Die Länderconsesse waren nämlich angewiesen, jährlich Ausweise einzusenden über die Veranstaltungen, ‚welche für das Commerzium und Manufacturwesen getroffen worden seien', und zugleich die etwa zu treffenden Vorkehrungen für das kommende Jahr anzugeben. Die Berichte sollten Angaben enthalten, welche Fabricatur zu vermehren, durch welche Mittel dies bewerkstelligt werden könnte, welche neue Industriezweige einzuführen, welche Waaren zu verbieten seien.[1] Seit 1766 wurden besondere Commissäre abgesendet, um einerseits Erhebungen über den Stand der Industrie zu machen, sowie die industriellen und gewerblichen Kreise einzuvernehmen, welche Massnahmen getroffen werden sollen. Durch die Hast, alle belangreichen Bedürfnisse durch heimische Erzeugnisse zu befriedigen, wurden viele Unternehmungen ins Leben gerufen, die nach kurzem Bestande wieder eingingen. Manche konnten nur durch fortwährende beträchtliche Geldhilfe erhalten werden und gingen erst nach Jahrzehnten in den Besitz eines intelligenten, thatkräftigen Mannes über, dem es gelang, Dauerndes zu schaffen. Die Kunde von den Be-

[1] An sämmtliche Länderstellen, 2. November 1763. Welche Anforderungen von der Kaiserin gestellt wurden, ist aus einem Handbillet vom 29., acc. 30. August 1771 ersichtlich. Die anschlüssige Tabelle über den Stand der Manufactur in Steiermark theile ich dem Commerzienrath zum diensamen Gebrauch mit, und sind die gleichmässigen Tabellen auch von den übrigen Ländern abzufordern und mir zur Einsicht vorzulegen; es müssen jedoch in denselben, um von den Commerzialkräften eines jeden Landes ein verlässliches Urtheil schöpfen zu können, nicht nur, wie in dem gegenwärtigen Ausweise geschieht, die Producta artis, sondern auch beyläufig die Erzeugnissen der Natur angemerket, anbey der Consumo von dem Transito abgesondert, und was an ein oder dem andern pro Consumo ausgeführt worden, klar ausgewiesen werden, welches mittelst deren Mauthextracten gar leicht erhoben werden mag, zu dem Ende dann dem steirischen Commerzconsess aufzutragen ist, dass selber über die dasigen Producta naturae in der bemeldten Art ebenmässig annoch eine Commerzialtabelle verfassen und solche als einen Nachtrag zur gegenwärtigen einschicken solle.

strebungen der Regierung zog viele Fremde nach Oesterreich, welche aussichtsreiche Anträge stellten, die sie jedoch nicht immer zu verwirklichen vermochten, und es ist jedenfalls bezeichnend, dass die meisten Industriezweige, die später zu grösserer Ausdehnung gelangten, von Fremden eingebürgert wurden, eine Erscheinung, die sich auch im 19. Jahrhundert wiederholt.

Erst in dem letzten Jahrzehnte der Regierung Maria Theresias trat in dieser Beziehung eine Aenderung ein. Bereitwillig hatte die Kaiserin bisher alle Anträge auf Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen an einzelne Fabrikanten genehmigt und nicht unbeträchtliche Summen hiefür angewiesen. Die Erfolge, welche durch die vom Staate ertheilten Geldunterstützungen erzielt worden waren, befriedigten nicht, und auf Anregung des Staatsrathes erfolgte die Weisung, mit diesem Systeme zu brechen. [1] Ueberhaupt kann ein jeder zur Unterstützung der Fabriken angewendete Zwang als schädlich angesehen werden, lautet eine Entschliessung auf den Vortrag vom 7. Januar 1771, es wird also künftighin nicht mehr so leicht auf einige den Fabrikanten zu leistende Geldvorschüsse einzurathen, sondern vielmehr darauf zu sehen sein, dass dergleichen ordinäre Waaren einem jeden zu arbeiten gestattet werden möge, indem hiedurch allein die Wohlfeilheit und Concurrenz mit fremden Waaren gehofft und erhalten werden könne. Auch ziehe eine allzu grosse Begünstigung der Fabriken ein wahres Monopol nach sich, indem sich das Publicum gefallen lassen muss, nicht allein die eigenen schlechten Erzeugnisse der Fabriken, sondern auch dasjenige, was ihnen mit Pässen einzuführen erlaubt werden will, um theures Geld zu bezahlen, da sich die Fabri-

[1] Die kaiserliche Entschliessung wurde in Folge eines Gutachtens des Staatsrathes erlassen. ‚Aus dem wichtigen Satze,' heisst es in dem Schriftstücke Binder's, ‚dass die Industrie möglichst zu befördern und das Geld im Lande zu behalten sei, haben wir die richtige Folge gezogen, dass unseren eigenen Erzeugnissen nicht besser als durch Verbote, Monopole und Zwang aufgeholfen werden könne. Es wäre zu wünschen, dass der Commerzienrath seine Vorliebe für Fabriken und seine Willfährigkeit zu Geldvorschüssen mässige und statt des Zwanges nach und nach mehrere Freiheit einführen möchte.' ‚Alle Uebel,' meinte Blümegen, ‚rühren von den Vorschüssen her.' Staatsräthliches Gutachten über das Protokoll des Commerzienrathes vom 7. Januar 1771. Den Anlass gab ein Gesuch der Penzinger Fabrik, die bereits damals dem Staate Unsummen gekostet hat.

ken befleissen, die fremden Waaren von schlechter Gattung wohlfeil anzuschaffen und theurer zu verkaufen. Auch später wurde dem Commerzienrathe eingeschärft, auf die Gewährung von Vorschüssen an die Fabriken nicht mehr einzurathen, ‚allermassen dergleichen Fabriken, die ohne Vorschüsse nicht fortkommen können, allenfalls ehender aufzulassen sind'.[1] Nur würdigen Personen sollten von nun an Beiträge zur Anschaffung von Werkzeugen und Arbeitsstühlen bis zum Betrage von 300 fl. gewährt und vierteljährlich die Ausweise vorgelegt werden.[2]

Die Errichtung von Fabriken wurde durch Ertheilung von ausschliesslichen Privilegien zu fördern gesucht. Seit Karl VI. erblickte man darin ein Mittel, einige Industriezweige einzubürgern,[3] und die Regierung Maria Theresias hielt daran in den ersten Jahrzehnten fest. Die privilegirten Fabriken erhielten die ausschliessliche Befugniss zur Erzeugung bestimmter Waaren in einem Lande oder auch nur in einem Bezirke. Gleichzeitig wurde die Einfuhr der von denselben erzeugten Artikel verboten und nur für den Fall gestattet, ‚wenn die Compagnie ungeachtet allen Fleisses die Länder damit nicht versehen könnte'. Die Ertheilung eines Passes behufs Einfuhr von Waaren sollte nur mit Zustimmung der betreffenden Fabrik erfolgen. Wohl fehlte es nicht an Klagen über die vielen Privilegien, ‚wodurch der monopolistische Gewinn nur Einzelnen zugewendet, unzählige Andere aber ins Verderben gebracht würden'. Speciell in Wien wurde von Seiten des Stadtmagistrates und des Handelsstandes auf die Nachtheile derartiger Privilegien hingewiesen.[4] Das Commerzdirectorium, unter

---

[1] Entschliessung auf das Protokoll vom 1. August 1774, rep. 27. August 1774.

[2] Protokoll des Commerzienrathes vom 19. September 1774.

[3] Vgl. die Privilegien für die Linzer Fabrik Codex austriacus, IV, 227 vom Jahre 1717, ferner für die orientalische Fabrik vom 8. Januar 1726, für die Errichtung einer Gold- und Silberbortenfabrik vom 7. März 1727; Hainburger Tuchfabrik 1726 Codex Austriacus, IV, 396, vgl. auch 17. Juli 1731.

[4] So auf die Ertheilung eines ausschliesslichen Hadernmagazins zur Hebung der Papierfabrication an einen gewissen Kohlmünzer im Jahre 1754, ferner dass dem Buchhändler Trattner ausschliesslich das Recht ertheilt worden sei, die Buchbinderei zu treiben, wodurch den bürgerlichen Buchbindern viele Arbeit entgehe, indem er 16 Gesellen halte und mehrere Jungen aufdinge.

Choteck's Leitung, suchte jedoch die Massnahmen zu rechtfertigen. Dass derartige Privilegien mehr hemmen als fördern, wurde bereitwillig zugestanden, aber nur in dem Falle, wenn sie auf längere Zeit gewährt werden; man verleihe sie jedoch nur auf einige Jahre, um während derselben tüchtige Arbeiter zu ,erzügeln'. Einige Fabriken benöthigen anfangs grosse Capitalien und hätten in den ersten Jahren grosse Einbusse zu erleiden; ohne Ertheilung von Privilegien fände sich Niemand, der derartige gefährliche Unternehmungen ins Leben rufen würde. Zwischen den verschiedenen privilegirten Fabriken gab es nicht selten Streitigkeiten, welche zumeist in der Heranziehung der Arbeiter ihren Grund hatten. So führte die Schwechater Fabrik darüber Klage, dass die orientalische Fabrik in dem Viertel oberm Manhartsberge die Wollspinnerei ausbreite und dadurch die Baumwollspinnerei schädige. Die Cottonfabriken müssen ,mit höherer Hand beschützt werden, um das Wohl des Waldviertels zu fördern'.[1] Jahre hindurch wurde die Frage erörtert, welche Fabriken grössere Berücksichtigung finden sollen. Das Commerzdirectorium huldigte der Ansicht, dass die Cottonfabriken, wozu das Materiale in der Fremde erkauft werden müsse, bei Weitem nicht den Vorzug verdienen, dessen die Wollmanufactur würdig sei, weil diese mit der Verarbeitung der eigenen in grosser Menge vorhandenen Wolle einen ungleich grösseren Nutzen verschaffe. Die Kaiserin entschied jedoch im entgegengesetzten Sinne.[2]

---

[1] Note vom 30. October 1752.

[2] Protokoll des Commerzdirectoriums vom 23. Februar, rep. 10. März 1761. Die kaiserl. Entschliessung lautet: ,Da die Cottonfabriquen dem Staate und dem Nahrungsstande auch jener kränklichen und schwachen Personen, die zu anderen Arbeiten nicht tauglich, so beträchtlichen Nutzen verschaffen, die bilance hingegen zeigt, wienach die jezo bestehende derlei Fabriquen die ganze Erforderniss an ganz- und halben Cottonen noch nicht und an Barchent gar wenig hervorbringen, das baumwollene Strickwerk aber fast alles ausser Landes beigeschafft werde, nicht minder auch das Verbot wegen Einbringung der ganz- und halben Cottonen in allen Erbländern noch nicht bestehe, dann endlichen die hiesigen Lande das rohe Materiale aus der ersten Hand haben und dessen Transport in andere Lande dahier transitire, fürzudenken sein dürfte, noch mehre Cottonfabriquen anzulegen und sodann den Verbot der Einfuhr auf alle Lande ausdrücklich zu erstrecken, ferners Parchetfabriquen und baumwollene Strickwerke einzurichten, dann jezo oder mit der Zeit das transitirende diesfällige rohe Materiale mit einer Abgabe zu belegen, auf

Der Anstoss zum Bruche mit diesem Privilegiensysteme, welches einzelne Gesellschaften oder Fabriksinhaber ausserordentlich begünstigte und jeden Mitbewerb in den betreffenden Industriezweigen unmöglich machte, ging vom Throne aus. Als die Erneuerung des Privilegiums für die Schwechater Fabrik bevorstand, erklärte die Kaiserin, dass sie ein Privilegium exclusivum zu ertheilen nicht weiter gewillt sei, ‚da die exclusiva höchst schädlich sind und in Ansehung derer Fabricaturen auf die möglichste Vermehrung im ganzen Staate das Augenmerk gerichtet werden müsse.‘[1] Vergebens wurden ihr Vorstellungen gemacht. Wenn die Fabrik nur zwei Monate lang mit dem Verlag der Spinnerei innehielte, würde der Contributionsstand von ganz Oesterreich unter der Enns in eine Verlegenheit gerathen.[2] Es sei zu bezweifeln, ob Privatgesellschaften in jetziger Zeit ein Unternehmen beginnen würden, welches viel Capital erfordere, anfangs mit Verlust verbunden sei und in der Zukunft nur zweifelhaften Gewinn verspreche. Die orientalische Compagnie habe einen Verlust von 150.000 fl. erlitten; die Schwechater Fabrik sei nach dem Urtheile der Fremden die vollkommenste der Art, nur habe sie Mangel an Gespinnsten. Keineswegs werde die Errichtung neuer Fabriken so rasch von Statten gehen, um den Abgang zu ersetzen, welcher durch die Einschränkung der Schwechater Compagnie gewiss erfolgen würde. Bei dieser Gelegenheit entwickelte das Commerzdirectorium auch einige Ansichten, welche charakteristisch sind. Es frage sich auch, in welchem Erblande eine Cottonfabrik zu errichten sei. Schon bei der Errichtung der orientalischen Compagnie habe man für die Baumwollspinnerei und Cottonweberei die österreichischen Erblande ausersehen, die böhmischen Erbländer für die Einbürgerung der Schafwoll- und Leinenmanufactur wählen zu sollen geglaubt. Man sei beschäftigt, in den letztgenannten Gebieten die feinen und ordinären Tuchfabriken emporzubringen, die Erzeugung von wollenen, halbwollenen und halbleinenen Zeugen einzuführen, die

---

dass die fremde Cottonfabriques denen hiesigen nicht wohl gleich arbeiten und diese letztere so viel mehr emporkommen, sofort auch ihren Verschleiss ad extra treiben mögen.‘

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 6. April 1761, rep. 25. April 1761.

[2] Protokoll vom 28. Juni 1761 und andere Schriftstücke.

Leinenfabrication in Gang zu erhalten und eventuell zu vermehren, Wachsleinwand, wollene Strümpfe und Strumpfwirkerei zu begünstigen. Ob nun aber auch noch mehrere Cottonfabriken im Lande zu errichten und die Industrie auf diese Weise auf alle möglichen Gattungen anzuspannen räthlich sei, getraue sich das Directorium nicht zu bejahen. Es sei wohl kein Zweifel, dass derartige exclusive Privilegien schädlich seien, allein in gewissen Fällen seien dieselben nothwendig. Würde das Privilegium für die Fabriken zu Schwechat und Sassin mit Ende 1762 aufhören, dann würde es in Oesterreich wohl Jedermann freistehen, Cottonfabriken nach eigenem Gefallen zu errichten, zu weben und zu drucken, die bestehenden Fabriken werden aber ihre Erzeugung einschränken und nur die sicheren Bestellungen beibehalten, wodurch jedoch die Cottonfabricatur nicht vermehrt würde. Man möge daher der Schwechater und Sassiner Fabrik von der bevorstehenden Aufhebung ihrer Fabrik nichts kund thun, um sie in ihrem dermaligen Eifer und Betrieb zu erhalten. Ohnehin erstrecke sich das Privilegium nicht auf die böhmischen Lande, wo es daher Jedem freistehe, sich auf die Cottonerzeugung zu verlegen.[1]

Die Kaiserin liess sich nicht irre machen und wurde in ihrer Ansicht im Laufe der nächsten Monate noch mehr bestärkt, als Klagen der ungarischen Kaufleute zu ihr drangen, dass die Schwechater Fabrik die bei ihr vor Monaten gemachten Bestellungen nicht ausführe. In der That erschien

---

[1] Allerunterthänigste Note vom 4. Juni 1761, unterzeichnet Chotek. Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Privilegia exclusiva zu ertheilen ist öfters anfänglichen nöthig, solche aber zu erstrecken nachmals schädlich; und gleichwie in allen, insbesondere aber in Commerzialsachen bona fide fürgegangen werden muss, so ist der schwechater Cottonsfabrique Compagnie von nun an zu bedeuten, dass ich derselben allen Schutz zur Beförderung ihrer Fabrique angedeihen, auch es allem bevor bey dem Verbot der Einfuhr dieser Cottonwaaren aus fremden Landen immerhin bewenden lasse, kein privativum aber hierüber in Zukunft mehr accordiren werde; dem publico ist weiters hiernach zugleich gewöhnlicher maassen nicht nur der fernere Verbot der Einfuhr sothaner Cottone aus fremden Landen, sondern auch bekannt zu machen, wienach das dermalige subsistirende diesfällige privativum nach exspirirung des Termini cessire und sich jedermann, der ein derley Fabrique zu errichten willens ist, bei dem Commerziendirectorio hierwegen melden könne und solle; in Betreff der Anlegung derley Fabriquen in Böhmen gewärtige dasjenige, was vom dasigen Consess hierüber berichtlich einlangen wird.‘

am Schlusse des Jahres in dem wienerischen Diarium die Allerhöchste Verordnung vom 16. December 1761: ‚Da bey Verlauf des mit Ende erloschenen Privilegii privativi der Cottonfabriken zu Schwechat und Sassin die Kaiserin keine weitere Verlängerung derselben zu bewilligen noch fürohin auf die Cottonerzeugung ein Exclusivum in dero Erblanden zu ertheilen gedenke, so wird mit Anfangs 1763 Jedermann freystehen, ersagte Cottone zu fabriciren und die hiezu erforderlichen Spinnereien allerorten anzulegen, wo derley Spinnereien von den beyden Fabriken zu Schwechat und Sassin nicht schon eingeführet und in wirklichem Verlage sich befinden, da allermassen es bey der verbothenen Einfuhr aller fremder Cottone sein unverändertes Verbleiben habe'.

Die unbedingte Freiheit, Fabriken errichten zu dürfen, wurde nach einigen Jahren vielfach angefochten.[1] Die dagegen sprechenden Gründe sind in einer Denkschrift zusammengefasst. Anfangs sei diese Freiheit durch die nothwendige Concurrenz erforderlich gewesen. Wenn hingegen mehrere Fabriken derselben Gattung schon vorhanden seien, deren Verschleiss lediglich auf den inneren Verbrauch gerichtet sei, oder wenn die Möglichkeit, Absatz im Auslande zu finden, fehle, so würde die übermässige Concurrenz sowohl dem Unternehmer als auch dem Verschleisser, endlich auch dem Publicum nachtheilig sein. Kein Fabriksunternehmer sollte daher ohne vorläufige Anzeige und Concession an die Errichtung schreiten dürfen, und zwar wäre eine behördliche Zustimmung nöthig bei den Cotton-, Zitzen-, Wollzeug- und feinen Tuchfabriken, ebenso auch bei Erzeugung von Sammt, reicher Seide, Seidenstoffen und Bändern, Messing- und Drahtwaaren, bei Porzellan und Spiegeln, bei Leder, Wachsleinwand u. dgl. m. Die Consesse hätten bei

[1] In einigen Ländern forderten die gewerblichen Kreise Beschränkung. In Reichenberg führten die Commerzialzünfte Klage, dass die Errichtung von Fabriken für das Tuchmacherhandwerk nachtheilig sei. Aehnlich sprachen sich die Leinenweber aus. In Mähren bemängelten die Sternberger Weber die beabsichtigte Gründung einer Fabrik in Langendorf. Ohnehin haben die Weber durch die Janowitzer Fabrik — eine Unternehmung des Grafen Harrach — eine merkliche Verkürzung erfahren. Würden noch mehrere derlei Fabriken errichtet werden, so werden die Garne im Preise steigen, wodurch viele Hundert Webermeister sammt Weib und Kind an den elendesten Bettelstab gebracht würden. Schriftstücke aus den Jahren 1765 und 1771.

Ertheilung einer Concession zu untersuchen, ob der Unternehmer mit den genügenden Mitteln versehen sei, ob er durch seine persönlichen Eigenschaften der Sache gewachsen, ob aus dem vorgelegten Plane, aus der Lage der Fabrik, aus der grösseren oder geringeren Entfernung des Bezugsortes des Rohstoffes und aus anderen Umständen abzunehmen sei, dass das Fabricat zu einem anständigen Preise werde geliefert werden können, ob die inländischen gleichen Erzeugnisse schon derart wären, dass sie sich der Vollkommenheit nähern, ob die übrigen Fabriken für den Bedarf ausreichen oder nicht, endlich ob die Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dass der zu erzeugende Artikel sich für den Export eigne. Der Hofcommerzienrath hätte nun in Bezug auf sämmtliche Erblande sein Augenmerk dahin zu richten, dass dergleichen Concessionen nur für die Befriedigung des inneren Bedarfes ertheilt werden und in Folge dessen die Passertheilungen hinwegfallen können. Das Aerar würde daraus den Vortheil ziehen, dass die von ihm bisher ertheilten Vorschüsse eingestellt werden könnten. Ferner sollte in einem Patente der Unterschied zwischen Fabriken, Manufacturen und commerziellen Zunftarbeiten festgestellt werden, denn es sei für den Unterthan, den Verschleisser und für das Publicum gleich nachtheilig, wenn eine zur Manufacturarbeit geeignete Fabricatur in eine Fabriksunternehmung ‚übersetzt' wird oder umgekehrt, da durch eine derartige theilweise Veränderung der Nahrungsstand im Ganzen keinen Zuwachs erlange. Manche Fabriken seien vortheilhaft, wenn sie in den Schranken von Lehrschulen erhalten werden können, sonst aber nachtheilig. Den Zünften wäre die Tuch- und Hutmacherei, die Strumpfwirkerei, die Erzeugung von reichen und seidenen Stoffen, Dünntüchern, Galonen, Tressen von Gold- und Silber, Posamentierarbeiten zu überlassen. Als Manufacturarbeiten wären zu erklären die Erzeugung von Leinen und Halbleinen, sowie der gemeinen Gattungen von Wollweberei, Barchent, Mousselin und Schleier, alle Arten von Stickerei, Spinnerei und Zwirnerei, Taffet, leichte und halbseidene und Florettzeuge, Crepp und Seide, Woll- und Baumwollfabrication, Knöpfe, Spitzenmacherei u. dgl. Es sei auch ein Uebelstand der bestehenden Freiheit der Fabrication, dass sich alle Gattungen von Kunsterzeugnissen in alle Erblande verbreiten, wodurch der stärkere Betrieb in jedem Lande gehemmt, die Aufsicht

vervielfältigt, die Handelsverbindung zwischen den verschiedenen Erblanden gehindert werde. Es wäre in Zukunft von folgenden Gesichtspunkten auszugehen. Leinwand scheine für alle Erblande geeignet, folglich sei die Flachs- und Hanferzeugung überall anzueifern, die feinen und mittleren Leinwande hingegen, sowie Battist und Schleier wären mehr für Böhmen, sodann für die Gebirgsgegenden Schlesiens und Mährens vorzubehalten, während Ungarn, Siebenbürgen und Innerösterreich auf die schweren und gemeinen Leinwande, die einen langen Transport nicht vertragen und einen beträchtlichen Absatz in Ungarn besitzen, zu richten wäre; die Spinnerei und Zwirnerei wären in ähnlicher Weise einzurichten; die Leinwandfabricaturen könnten in Oesterreich ob der Enns belassen werden, für die Baumwollmanufactur scheine Oesterreich unter der Enns, dann das flache Land in Mähren, welches mit Wollspinnerei noch nicht belegt sei, geeignet und daher daselbst zu begründen; Barchent und Mousselin gehören zwar zur nämlichen Gattung, da jedoch mit der Erzeugung dieser Artikel bereits in Böhmen der Anfang gemacht worden sei, mögen die bestehenden Fabriken daselbst erhalten, neue Concessionen jedoch nicht ertheilt werden; die Baumwollstickerei, die Erzeugung der Baumwollflöre und Halsbänder, sowie die hiezu erforderliche Spinnerei wäre vorzüglich in den Gebirgsgegenden in Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten anzueifern, zur Verarbeitung der Schafwolle scheine Böhmen vorläufig am meisten geeignet, ohne jedoch andere Länder in dieser Beziehung zu beschränken, da Wolle fast in allen Ländern erzeugt werde; für die Seidenwaaren werden Görz, Gradisca, das Litorale und ein Theil von Untersteiermark und Unterösterreich in Vorschlag gebracht.[1] Eine principiell wichtige Entscheidung erfolgte erst später im Hinblick auf die Entwicklung der Industrie in Ungarn.

II.

Die meisten österreichischen Handelspolitiker vertraten die Ansicht, dass Ungarn in wirthschaftlicher Beziehung von den

---

[1] Gedanken über den Manufacturenstand der k. k. Erblande und dessen Einrichtung.

übrigen Ländern der Monarchie in einem Abhängigkeitsverhältnisse gehalten werden müsse. Ungarn sollte daher Bezugsland für die in den deutschen Erblanden nothwendigen Naturerzeugnisse und Absatzgebiet für die daselbst erzeugten Industrieproducte bleiben, eine Ansicht, welche jedoch erst seit den Sechzigerjahren principiell festgehalten wurde. [1] Aus vielen Weisungen der Kaiserin ist jedoch ersichtlich, wie sehr sie gewünscht hätte, dass auch in Ungarn eine Industrie sich entwickle, und sie machte auch einige Artikel namhaft, die in den Erblanden nicht wohlfeil genug oder nicht in genügender Menge erzeugt werden, daher als unschädlich in Ungarn eingeführt werden können. Es muss jedoch bei Beurtheilung der bezüglich der wirthschaftlichen Verhältnisse Ungarns ergriffenen Massnahmen im Auge behalten werden, dass auch für die deutsch-österreichischen Lande der Grundsatz galt, in jedem nur gewisse Waaren einzubürgern und zu begünstigen. In ausführlicher Weise wurde die Stellung Ungarns in dem Wirthschaftssystem der Monarchie unmittelbar vor dem Landtage 1764 in Erwägung gezogen. Maria Theresia forderte nämlich, als der Zusammentritt desselben in Sicht stand, von dem Präsidenten des Commerzienrathes ein Gutachten, und die Mitglieder wurden daher angewiesen, ihre Ansichten darzulegen. [2]

Reischach, später als Vicepräsident mit der Leitung des Commerzienrathes betraut, stellte an die Spitze seines Gutachtens den Satz, dass bei der Entwicklung der Industrie in Ungarn das Augenmerk dahin gerichtet werden solle, den deutschen Erblanden keinen Abbruch zu thun, namentlich seien nicht jene Manufacturen in Ungarn zu fördern, welche den Abzug der österreichischen hemmen würden. Die Hebung des

[1] Das wahre Commerzialsystem bezüglich des Zusammenhangs der hungarischen und deutschen Erblande scheine darin zu bestehen, dass man trachte, so viel als ceteris paribus geschehen könne, Hungarn an Volk und beglückten Unterthanen, nicht aber an dem sich allda sehr ungleich vertheilenden Geld allzu reich zu machen, sondern die Wohlfeilheit der Naturalien zu erhalten, dass solche für die österreichischen Lande erwünschliche mehrere Population der Industrie und den Fabriken gleichsam eine beständige Nahrungsquelle sein möge. Aus einem Schriftstück von Mygind vom 1. März 1762

[2] Handschreiben vom 3. August 1763; das Gutachten sollte sich auf die den Handel betreffenden Punkte erstrecken, wodurch dem Königreich Ungarn einiger Nutzen und Vortheil verschafft werden könnte.

Feldbaues und der Viehzucht sei anzustreben; zu wünschen sei, dass Böhmen anstatt mit polnischem Vieh, mit ungarischem sich versehen möge. Sowie die meisten Gutachter wies Reischach auf die Wichtigkeit der Vermehrung der Bevölkerung hin, allein ,diese sei nicht anzuhoffen, wenn diejenigen, die in ein Land gelockt werden, die Früchte ihrer Arbeit und ihres Fleisses zu geniessen nicht versichert seien, sondern willkürlich translocirt oder gar weggeschafft werden können'. ,Die Anziegelung neuer Inwohner' sollte nicht blos darauf gerichtet sein, Landleute zum Ackerbau heranzuziehen, sondern auch Professionisten; dadurch werde den deutschen Erblanden kein Eintrag geschehen, indem ,Artefacta, so den Pracht betreffen und einigen Geschmack erfordern, in diesen Städten nicht aufkommen, sondern ferner aus der hiesigen Residenzstadt oder aus der Fremde werden genommen werden'. Wenn die Spinnerei und Weberei im Lande eingeführt sein werden, dann können auch Tuch- und Wollenzeugfabriken entstehen, diese werden aber in einem Lande, wo die Einwohner noch so wenig zur Industrie vorbereitet sind, den Manufacturen in den deutschen Erblanden um so weniger Schaden zufügen, da die böhmischen und mährischen Tuch- und Wollenzeugfabriken nicht im Stande seien, Ungarn genugsam zu versehen, welches derartige Erzeugnisse in grösseren Mengen aus der Fremde als aus den Erblanden beziehe.

,Doblhoffen' wies in seinem Gutachten darauf hin, dass die Bergwerke einen grossen Theil von Oberungarn ernähren, und dass mindestens zwei Dritttheile des ,Bergsegens' in der inländischen Circulation verbleibe, und zwar theils als Arbeitslohn, theils als Frachtlohn. Auch die Viehzucht sei eine reiche Quelle, um fremde Barschaften ins Land zu bringen, indem das Erzherzogthum Oesterreich und Mähren jährlich bei 50.000 Stück in Ungarn kaufen, was, das Stück zu 40 fl. berechnet, 2 Millionen betrage. ,Die Population' sei in Ungarn zu vermehren. Würde Ungarn so glücklich sein, ,dass es nach dem Beispiel der deutschen Länder ohne Benachtheiligung der Viehzucht nach und nach mehreres inpopulirt würde, so könnte es nicht fehlen, dass es in kurzen Jahren zu einem blühenden Wohlstand gelangen könnte'. Der Seidenbau wäre allein in der Lage, ,unzähligen Insassen den Unterhalt zu verschaffen', ebenso könnten Farbkräuter: Krapp, Waid und Röthe angebaut werden, welche

jetzt aus Holland, Thüringen und Schlesien in grosser Menge bezogen werden müssen und wofür das baare Geld ausser Landes gehe. Die Tabakpflanzungen liessen sich erweitern, die Erzeugung müsste jedoch verbessert werden, damit der Tabak in fremden Ländern Anwerth fände. Allerdings müssen ‚anreizende Mittel‘ ergriffen werden, deren sich auch andere Staaten bedienen, um fremde Unterthanen und Künstler herbeizulocken. Man müsste den fremden Professionisten und Künstlern auf einige Jahre freie Quartiere anweisen, die Anschaffung der Werkzeuge übernehmen, ihnen das Bürgerrecht eventuell gratis ertheilen, die Handelsleute und Negocianten zur Versilberung der Waaren anfrischen. Doblhoff ist nicht gegen die Einbürgerung von Manufacturen im Lande, allein er wünscht, dass blos solche befördert werden, wofür dermalen das Geld ausser Landes gehe, und wenn dadurch anderen Erblanden kein empfindlicher Abtrag geschehe. Er weist auf die Erzeugung der Hanfleinwand, auf die Tuchmacherei hin, welch' letztere schon in einigen Comitaten eingebürgert sei; da es dem Königreich Ungarn an Wolle nicht fehle und die mährischen Tücher sehr wohlfeil seien, scheine es nicht nothwendig, über die Erweiterung dieser Manufactur besorgt zu sein. ‚Nach der wahren Staatsklugheit,‘ bemerkte er, ‚könne man mehrere Länder, so unter einerlei Beherrschung stehen, nicht wohl anders als in der Totalität und ihrem Zusammenhange, mithin nur für einerlei Körper betrachten; es müsse daher das Augenmerk vornehmlich dahin gerichtet werden, damit nicht ein Land dem andern Schaden zufüge, daher auch nicht eine Manufactur durch die andere zu Grunde gerichtet werde, sondern alle Sorgfalt sei darauf zu wenden, jene Fabriken zu erweitern, welche für den inländischen und ausländischen Handel noch unerklecklich sind.‘ Erspriesslich wäre es, wenn Ungarn sich auf die Erzeugung von Halbrasch und auf das sogenannte Abbatuch verlegen würde, welche Wollstoffe ‚zur Pracht des gemeinen Volkes‘ dienen und mit geringer Mühe zu verfertigen sind. Auch die ‚Erziegelung‘ geschickter Hutmacher wäre ins Auge zu fassen, indem diese Waare mit grossem Nutzen nach Italien und Spanien abgesetzt werden könne.

In umfassender Weise erörterte Degelmann, später die einflussreichste Persönlichkeit in wirthschaftlichen Angelegenheiten, die commerziellen und industriellen Verhältnisse Ungarns.

Die Erzeugnisse des Landes müssten theils vermehrt, theils verbessert werden. In erster Linie sei die Verbesserung der Schafzucht, die Vermehrung der Bienenzucht, bessere Pflanzung, Sortirung, Trocknung und Packung des Tabaks anzustreben. Die Ledererzeugung sei ebenfalls in Ungarn einer Vermehrung fähig, und der für den Seehandel taugliche Weizen erfordere eine besondere Verbesserung. In Bezug auf Aussaat und Aufbewahrung müssten jedem Comitate Anleitungen gegeben werden; zu wünschen wäre, dass einige Dominien wie in Slavonien mit gutem Beispiele vorangehen würden. Ebenso erfordere die Verbesserung der Hornvieh- und Pferdezucht besondere Veranstaltungen. Die Fleisch- und Buttersalzung und der Export verdienen nähere Erwägung. Wo der Handel blühen soll, müsse auch eine prompte Handelsjustiz bestehen, es könnte daher wegen Einführung des Wechselrechtes und dessen Legalisirung in Ungarn die ‚Anmuthung' gemacht werden. Bezüglich des Weinexports, der den Ungarn am Herzen liegt, solle ihnen der Fingerzeig ertheilt werden, dass derselbe nach Russland und Polen auf den neu herzustellenden Strassen geführt werden könnte. Was die Vermehrung der Industrie im Königreiche selbst anbelangt, werde es nicht schwer sein, den Ständen begreiflich zu machen, dass ‚von der Industrie die Nahrung, von derselben die grössere Population, von dieser die Kräfte des Staates und zugleich die Wohlfahrt der Einzelnen abhängen'. Die traurige Lage, in welcher sich Ungarn befinde, den nöthigsten Hausrath und Kleidung aus der Fremde zu holen und anderseits seine Naturerzeugnisse an den Mann zu bringen und das weit unter dem Werth der Erzeugung dafür erhaltene Geld wieder Fremden zu geben, sollte die Wohlgesinnten bewegen, Veranstaltung zu treffen, um den Uebelständen abzuhelfen. Es sei daher auf die Entwicklung der Industrie in Ungarn vorzudenken, jedoch nur solche Zweige derselben ins Auge zu fassen, welche zu den Landesmanufacturen hinleiten und dem Genie der Nation gemäss sind. Nicht aus Rücksicht für die übrigen Länder, sondern aus der wahren Beschaffenheit der Sache würde es übel für Ungarn gedacht sein, wenn man an die Errichtung von kostbaren, mehr zur Pracht dienenden Fabriken denken, dagegen aber die Landesmanufacturen ausser Acht lassen würde. Unter den letzteren seien Hanf-, Flachs-, Baumwoll- und Wollspinnereien die vorzüglichsten. Die Spinnereien

können nur durch Spinnschulen entwickelt werden; in jedem Comitat wie in den königlichen Städten wären daher nach dem Beispiele der Bergstädte eine oder zwei Spinnschulen je nach der Grösse der Bevölkerung zu errichten, daselbst in jener Spinnereigattung, welche für das Comitat am schicklichsten wäre, durch eigene Lehrmeisterinnen Unterricht zu geben, Belohnungen auszusetzen, die Geräthschaften und das erforderliche Material beizuschaffen. Es sei zweifellos, dass die Gespinnste einen beträchtlichen Verschleiss in den deutscherbländischen Fabriken finden dürften, da die Linzer Fabrik einen Theil ihrer Gespinnste aus Sachsen beziehe und die Friedauer Spinnerei auch in dem Karlstädter Generalat eine Filiale anzulegen gedenke, in der Schweiz viele Tausend Ballen türkischer Gespinnste Absatz finden. Was die Weberei anbelangt, so treibe sogar die wallachische Nation dieselbe. Man möge daher in Ungarn Weberschulen errichten und diejenigen Manufacta, welche am leichtesten und vortheilhaftesten seien, erzeugen. In den königlichen Städten könnten die Baumwollstickerei, die Sockenwirkerei, die Hut- und Hauben- und ordinäre Tuchmacherei eingeführt werden. Zur Hebung der Seidencultur wären bei den Städten und Dominien Pflanzschulen anzulegen, um die ‚Seidenerziegelung‘ nach und nach einzuleiten. Für die Flachserzeugung wäre die Anstellung von Versuchen und die Ertheilung von Unterricht nöthig; endlich könne auch in Ungarn dahin gewirkt werden, dass in der Anpflanzung von Tabak, Oel, Rüben, Färbepflanzen, Baumwolle die Anleitung gegeben werde. Die Lederfabrication könnte einen grösseren Aufschwung erlangen. [1]

Mit den Gutachten erklärte sich die Kaiserin im Wesentlichen einverstanden, aber sie machte auf einige Zweige der Landwirthschaft und des Gewerbfleisses aufmerksam, deren Förderung angezeigt sei. Auf dem Landtage des Jahres 1764 brachten die ungarischen Stände zahlreiche Beschwerden über die Hemmnisse des Verkehrs vor. [2]

Ueber die Mittel, welche zur Hebung der Industrie in Ungarn ergriffen werden sollten, wurden auch später wieder-

---

[1] Dieses Schriftstück: Vorläufige Gedanken, wie die Vorschläge in Commercialibus an die versammelten Stände des Königreiches Hungarn zu bringen, vom 8. Juli 1764.

[2] Handschreiben an den Grafen Andlern vom 27. Juni 1764.

holt Gutachten von dem Commerzienrathe verlangt. ‚Nach der für alle Meine untergebenen Reiche und Lande hegenden gleichen Sorgfalt,‘ lautet die Entschliessung der Kaiserin auf den Vortrag vom 12. Februar 1767, ‚will Ich das Wohl eines jeden derselben befördert wissen.‘ Es sei daher in einem Gutachten darzulegen, ob einige Bedenken obwalten, dass diejenigen Begünstigungen, die den deutschen Erblanden für Fabriksmaterialien und Artikel zugestanden werden, auch Ungarn, Siebenbürgen, Temesvar und der Militärgrenze zugewendet werden können, jedoch ‚mit der Beobachtung, dass wegen der Erzeugung der Fabriksmaterialien eine den besonderen Umständen eines jeden Reiches und Landes wohl angemessene Eintheilung getroffen, somit die Erforderniss in dem Ganzen erlanget und von keinem der Länder dem andern zum Schaden gearbeitet werde‘. Als durch Vortrag vom 5. Mai 1768 die ungarischen Commerzialtabellen vorgelegt wurden, schrieb sie auf denselben, sie erkenne zwar die dermalige Nothwendigkeit, diejenigen Manufacte in Ungarn so viel thunlich hintanzuhalten, welche der Aufnahme und dem Debit der deutsch-erbländischen Industrieerzeugnisse schädlich fallen können, dagegen aber sei sie ebenso sehr von der unumgänglichen Nothwendigkeit überzeugt, dem Volke in Ungarn durch Verbreitung einer der deutsch-erbländischen unschädlichen Industrie einen grösseren Nahrungsverdienst zuzuwenden, und sie gewärtige demnach das umständliche Gutachten des Commerzienrathes, welche Manufacturgattungen in Ungarn und mit welchen Mitteln dieselben einzuführen seien, und ob nicht von nun an darauf Bedacht zu nehmen sei, dass vorzüglich diejenigen Manufacturen, welche aus fremden Ländern nach Ungarn eingeführt werden, z. B. grobe Tücher und Leinwande, halbwollene und halbleinene Zeuge, in dem Königreiche selbst erzeugt werden können.

Der Commerzienrath entledigte sich durch Vortrag vom 30. Juni 1768 der kaiserlichen Weisung. Ehe er an die Beantwortung der kaiserlichen Anfragen ging, glaubte er einige allgemeine Sätze vorausschicken zu sollen. Die deutschen Erblande, heisst es in dem Vortrage, haben eine Population von ungefähr 6 Millionen Seelen, die ungarischen dagegen kaum die Hälfte; jene entrichten eine Contribution von 12 Millionen Gulden, und die übrigen Auflagen belaufen sich auf 6—8 Millionen, in Ungarn betragen dieselben etwa 4 Millionen; die



Erblande seien in der Handelsbilanz passiv mit ungefähr 2 Millionen, während Ungarn ein fast gleiches Activum ausweise. Wenn man daher der arithmetischen Proportion folgen wollte, so könnte auf die gesammten ungarischen Lande nicht mehr als ungefähr der zehnte oder zwölfte Theil von der in der ganzen Monarchie ‚möglichen Industrie‘ fallen, ohne dass den übrigen Ländern nahegetreten würde. Zwar könne man dieses Ausmass nicht als eine unüberschreitliche Richtschnur nehmen, allein man wünschte blos begreiflich zu machen, mit welcher Behutsamkeit vorzugehen sei, um nicht ein in der That gegründetes Verhältniss aufzuheben. Die gütigste Landesfürstin konnte zu ihrer Ansicht, eine Vermehrung der ungarischen Industrie als nothwendig anzusehen, vornehmlich aus folgenden Gesichtspunkten gelangt sein: entweder den Ausfluss des Geldes zu verhindern, daher den Reichthum des Staates und der Unterthanen zu vermehren, oder den letzteren die Mittel zur Erschwingung einer grösseren Contribution nach Erforderniss der Umstände zu verschaffen, oder aber ihnen ein gemächlicheres Auskommen zu ermöglichen. Die erstere Absicht vereitle sich von selbst, sobald der Ausfluss nicht aus der Monarchie geschehe und jenes vortheilhafte Verhältniss für Ungarn fortdauere, welches den übrigen Erblanden gegenüber wirklich bestehe; die Erleichterung der Contribution dürfte durch Manufacturen nur insoweit erreicht werden, als sie einen Nebenverdienst des Ackerbauers abwerfen, ohne ihn seinem Berufe abwendig zu machen, da es ja bekannt sei, dass die Contribution in Ungarn auf Grundlage der ‚Habschaft‘ abgemessen und diese bei dem Ackersmann ergiebiger als bei den ‚Industrialisten‘ sei. Daher sei die Vermehrung der Contribution in der Vergrösserung der ‚Habschaft des Unterthanen‘ zu suchen. Welche Zukunft der Ackerbau noch in Ungarn habe, gehe daraus hervor, dass ganze Landschaften unbebaut seien. Man müsse daher zu folgenden Schlüssen gelangen: dass in einem Lande, wo die Bevölkerung für den Ackerbau ohnehin nicht ausreiche, die Manufacturen demselben noch mehr Hände entziehen, da der Industrielle geringeren Lasten als der Ackerbauer unterliege. Ohnehin beschäftigen sich in Ungarn mit dem Handel und mit der Industrie die Bewohner der Städte, sowie die Raizen, welch’ letztere eine Million Seelen zählen. Sei einmal der Geist für Manufacturen erweckt, so sei man nicht mehr Meister, den-

selben Schranken zu setzen, zumal dort, wo jeder Grundherr sie betreiben könne und sogar der Handarbeit des Unterthanen sich zu bedienen befugt sei, und wer weiss, ob nicht der für die Unterthanen in Aussicht genommene Vortheil in der Folge lediglich dem Grundherrn zufliessen werde. Das Beispiel der Grafen Eszterhazy, Batthyany und Forgach, dann der Städte Pressburg und Oedenburg beweise, dass auch Cotton-, Band-, Woll-, Zeug- und Seidenfabriken in Ungarn hergestellt und betrieben werden können und zum Theil hiedurch erbländische Manufacturisten abwendig machen. Durch eine Aneiferung der Manufacturen in Ungarn und Siebenbürgen werde das Passivum der übrigen Erblande sich zum Vortheil der ungarischen Erblande vermehren, der Verschleiss der letzteren und in Folge dessen auch der Contributionsstand abnehmen, da jenseits der Leitha die Lebensmittel wohlfeiler, die Abgaben geringer und die Rohstoffe durch die Befreiung von Zoll und Mauthen billiger seien.

Hierauf wird, ‚um dem a. h. Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten', erörtert, welche Industrie in Ungarn anzueifern sei, mit welchen Mitteln das zu geschehen habe und auf welche Art der Verschleiss der erbländischen Manufacturen nach Ungarn sicherzustellen sei. Der ‚unschädliche Industrialtrieb' in Ungarn scheine vornehmlich in der Vermehrung und Verbesserung der Rohstoffe für die erbländischen Manufacturen zu bestehen, wie Seide, Wolle, Hanf und Flachs. Der Seidenbau könne beträchtlich erweitert werden. Man habe kürzlich 8000 fl. zur Einlösung von Galetten nach Slavonien geschickt. Der Bischof von Fünfkirchen habe sich zur Errichtung eines Wasserfilatoriums geneigt gezeigt, und die Kaiserin möge demselben ihr Wohlgefallen zu erkennen geben. Die Wollerzeugung sei einer Verbesserung fähig, auch eine neue Gattung, nämlich die einschürige Wolle noch einzuführen, die einen beträchtlichen Theil des erbländischen Verbrauchs ausmachen könnte. Flachs und Hanf werden zwar in einigen Gegenden, namentlich in Oberungarn erzeugt, aber nicht in genügender Menge, und es scheine nicht sowohl in dem Klima, als an den Mängeln der Bearbeitungsart zu liegen, dass diese Cultur nicht allgemeiner werde; man möge daher diesen Industrialtrieb vermehren, indem man die Ausfuhr der erzeugten Materien in die Erblande erleichtere und durch Abhaltung der fremden Rohstoffe den beständigen Absatz sichere, Proben auf

den Cameralherrschaften vornehme, einige Grundherren zu einem gleichen Vorgange auffordere und auswärtigen Samen anschaffe. Man möge auch Agriculturgesellschaften errichten. Was die Manufacturen anbelangt, so scheinen für Ungarn hauptsächlich diejenigen geeignet zu sein, die zur Kleidung des gemeinen Mannes dienen und als Hausarbeit ohne künstliche Geräthschaften getrieben werden können, wie z. B. gemeine Flachsleinwand, Abbatücher, alle Gattungen von gemeinem Strickwerk, Flöre, Lederwerk, ganz gemeine halbbaumwollene und halbleinene Zeuge zu Kopfbinden und Handtüchern, wie sie von den Türken den Walachen zugeführt werden. Diese Erzeugnisse vertragen wegen ihres geringen Preises und schweren Gewichtes keinen weiten Transport und können daher für Ungarn in den deutschen Erblanden, wo der Arbeitslohn theuer sei, nicht wohl aufgebracht werden. Von einer Ausdehnung anderer Industrieerzeugnisse in Ungarn, wie z. B. der verschiedenen Wollwaaren, befürchtete der Commerzienrath eine Verwirrung und einen Umsturz des bestehenden Systems, wenn Ungarn, dessen Rohstoffe in den deutschen Erblanden erforderlich seien, auch den Fabricaturgewinn an sich bringen würde. Ohnehin sei man schon auf dem Punkte, dass jede der erbländischen Provinzen alle Erfordernisse erzeugen werde, demnach die Handelsverbindung derselben untereinander aufhören und das Mautherträgniss für die Finanzen verloren gehen würde. Wohl aber empfehle sich, unschädliche Manufacturen in Ungarn anzueifern, durch Anlegung einiger Spinn- und Webschulen in jenen Districten, welche für die erwähnten Fabricate am günstigsten liegen.

Die ungarischen Lande, heisst es in dem Vortrage vom 9. November 1768, müssen auf keine anderen als die ihnen unentbehrlichen Manufacturen angeleitet werden, wenn zwischen ihnen und den übrigen Theilen der Monarchie das natürliche und für den Staat vortheilhafte Commerzium fortwähren soll. Alles, was zur Pracht, zur Bequemlichkeit gehört, müsse ihnen von den übrigen Erblanden geliefert werden, sie hingegen müssen das abgängige Materiale dazu verschaffen. Dieses sei die alleinige richtige Proportion, worin der Nahrungsstand von Landen bestehen und sich verbessern könne, die ungleich in der Population und in den Abgaben seien. Jedes Land für eine kleine Monarchie ansehen und in demselben all' dasjenige einführen wollen, was zu dessen unabhängigem Selbstbestand

erforderlich sei, würde dem Unternehmen einer Mutter gleichen, die vierzehn Kinder auf das nämliche Gewerbe setzen und jedes derselben unvermögend machen wollte.

Unter Festhaltung des Grundsatzes, nur jene Industriezweige in Ungarn zu begünstigen, deren Erzeugnisse den deutscherbländischen ‚unschädlich' sind, wurden verschiedene Massnahmen getroffen, um im Temesvarer Banat, in Croatien und Slavonien, in Siebenbürgen und vornehmlich auf den Cameralgütern in Ungarn einzelne Gewerbe einzubürgern und Fabriken zu errichten. Allerdings ging es damit ungemein langsam vorwärts, da es an einer Arbeiterbevölkerung gebrach, die ungarische Hofkanzlei keine besondere Rührigkeit zeigte und auch der Wiener Commerzienrath trotz aller Weisungen der Kaiserin keine lebhafte Thätigkeit entfaltete. Die Impulse gingen im 7. Jahrzehnt von Maria Theresia aus, die unerschöpflich in Anfragen, unermüdlich in Weisungen den lebhaften Wunsch hegte, auch jenseits der Leitha eine gewerbliche Thätigkeit festen Fuss fassen zu sehen. Durch Handschreiben vom 13. Januar 1761 wurde die österreichische Handelsbehörde aufgefordert, ihre Meinung zu eröffnen, ob nicht im Temesvarer Banate der Anbau von Baumwolle nützlich wäre, ob in Ungarn Pflanzungen von Farbwaaren, Waid und Färberröthe zu veranlassen seien, und bald darauf wurden diesbezügliche Verfügungen getroffen. [1] Im Jahre 1762 erfolgte die Weisung, auf den ungarischen Cameralherrschaften des Bácser Bezirkes die ‚Inpopulation' mit mehr Eifer anzufangen. Die Leitung wurde dem Hofkammerrathe Cothmann übertragen. Versuche mit dem Anbau von Waid und Röthe wurden gemacht und die hiefür erforderlichen Summen bewilligt. [2] Bekanntermassen, lautet die kaiserliche Entschliessung, werde auf diesen Herrschaften mehr Getreide gebaut, als zum Gebrauche nöthig, während an Waid und Röthe in den Erblanden Mangel sei, weshalb die Einfuhr aus Thüringen und Schlesien nöthig werde. Der Hanf- und Flachsbau sollte durch Prämien und unentgeltliche Vertheilung von Samen befördert, Seidenbäume gepflanzt werden. [3] Der ungarischen Hofkammer

---

[1] An Perlas, 26. Januar 1762.

[2] Protokoll des Commerzienrathes vom 29. April 1763 und Allerhöchste Entschliessung.

[3] Vorträge vom 12. August, 15. October und 14. November 1763, Handschreiben an Andlern.

wurde wälscher Hanfsamen übersendet.[1] Graf Lichnowsky, damals in Triest, wurde aufgefordert, Hanfsamen aus Bologna kommen zu lassen; zwei Sachverständige dieser Stadt wurden nach dem Banat zur Ertheilung von Belehrung entsendet.[2] Die Bienenzucht sollte gefördert werden durch Vermehrung der herrschaftlichen Bienen, um das Volk zu diesem Zweige der Landwirthschaft zu animiren.[3] ‚Asiatische Böcke und Geisen‘ sollten von Wien nach Ungarn gesendet werden, und die ungarische Hofkammer wurde deshalb aufgefordert, eine vertraute Person nach Wien zur Besorgung des Transportes zu schicken. Die Züchtung macedonischer Schafe wurde empfohlen mit der Bemerkung, dass die Kaiserin gewillt sei, jene, ‚welche sich in Bewirkung ihrer Befehle vor anderen emsig erzeigen, vorzüglich zu befördern und auch sonsten mit Gnaden anzusehen‘. Den Unterthanen sollte der Zehent von dieser neuen Gattung Schafe erlassen werden; im Jahre 1779 wurde eine Belehrung in ungarischer, lateinischer und slovakischer Sprache über die Zucht spanischer Schafe und Verfeinerung der Wolle hinausgegeben.

Die in Böhmen bereits seit dem Jahre 1753 verbreiteten Belehrungen für den Anbau von Flachs wurden im Jahre 1767 auch in Ungarn veröffentlicht und in die Landessprachen übersetzt. In der Einleitung zu der in Pressburg bei Johann Michael Landerer gedruckten Schrift: ‚Kurze Anleitung zum Flachsbau‘ betitelt, wird bemerkt, dass diejenigen Manufacturen in einem Lande die nützlichsten seien, wozu der nöthige Stoff nicht erst von der Fremde hergeholt werden müsse, sondern im Lande selbst erzeugt werde. Der Nutzen sei hiebei ein vielfacher. Nicht nur werden bei den Manufacturen selbst viele Menschen, die sonst der Hauptquelle aller Laster, dem Müssiggange, ergeben wären, ernährt, sondern die Erzeugung der hiezu nöthigen Materialien beschäftige die Hände des Landmannes und gebe ihm Gelegenheit, nebst dem gewöhnlichen Feldbau sich auch auf manche andere Art etwas zu verdienen; sodann gehe für die Materialien das Geld nicht ausser Land, sondern derjenige Nutzen, den sich Auswärtige verschaffen, wenn sie die

[1] 28. Mai 1764 an die ungarische Hofkanzlei.

[2] An Lichnowsky, 18. Januar 1764; Commerzienrath an die Bancodeputation, 27. März 1764.

[3] Vortrag vom 26. November 1767 von Hatzfeld-Gleichen.

inländischen Materialien für einen geringeren Preis an sich bringen, solche verarbeiten und die verfertigten Waaren wieder mit grossem Vortheile verkaufen, könne den Inwohnern verbleiben. Folgende drei Stücke seien zum menschlichen Leben ausser den Nahrungsmitteln die nothwendigsten und unentbehrlichsten: Leinwand, Tuch oder andere Wollzeuge und Leder, denn alle Menschen haben Leinwand zur Wäsche, Tuch zu Kleidern und Leder zu Schuhen unumgänglich nöthig. Das Königreich Ungarn sei wegen seiner vortheilhaften Lage und wegen seines fruchtbaren Bodens zur Hervorbringung dieser drei Hauptnothwendigkeiten vorzüglich tauglich und könnte daher nicht allein zu seiner eigenen Nothdurft diese Waaren verfertigen, sondern noch in grosser Menge die benachbarten Länder damit versehen. [1] In demselben Jahre wurde auch eine kurze Anleitung behufs Pflanzung des Anilkrautes, ‚aus welchem eine blaue Farbe, Indig genannt, zubereitet wird‘, der ungarischen Hofkammer zur Verbreitung im Lande übermittelt.

Die Errichtung von Papiermühlen wurde in Angriff genommen, und böhmische Arbeiter sollten in Ungarn angesiedelt werden. Der Gedanke wurde angeregt, böhmische Glasarbeiter, die in Böhmen keinen Verdienst finden und in andere Erblande oder gar in die Fremde ziehen, an der Carolinerstrasse anzusiedeln, wo durch die grossen Waldungen Gelegenheit geboten werde, den Venetianern einen Theil ihres mehrere Millionen betragenden Verdienstes, welcher ihnen durch die Glasfabrication zu Theil wird, abzugewinnen. [2] Im Warasdiner Generalat wurden Versuche mit der Einführung der Seidencultur gemacht. Die Kaiserin liess dem Manne, Beck mit Namen, der sich hiebei Verdienste erworben hatte, ihre Zufriedenheit aussprechen, ‚da es dem Staate zum Nutzen gereiche, wenn die Seidencultur

---

[1] Bei Abfassung der Schrift, welche von dem Flachsbau, von der Art und Weise der Bearbeitung des Erdreiches, von der Zeit und Art, Flachs zu säen u. dgl. m. handelt, wurde die in Prag im Jahre 1753 erschienene Abhandlung betitelt: ‚Art und Weise, wie der edle Leinsamen präpariret angebauet und conserviret und wie da ein guter, langer und schöner Flachs mit besonderem Nutzen erziegelt und zugerichtet wird, dann was bey dessen Anbau zu beobachten ist‘, ferner eine später erschienene Schrift: ‚Unterricht von dem edlen Flachsbau‘, benutzt.

[2] Kaiserliche Entschliessung bei Vorlage der Commerztabelle für das Jahr 1763.

auch in den gesammten ungarischen und slavonischen Ländern wie auch in Croatien beeifert werde'. Die für Maulbeerplantagen erforderlichen Kosten sollten aus der Commerzialcasse bestritten und Prämien ertheilt werden. Auf allen grösseren Cameraldomänen sollten Maulbeerpflanzungen, sowie auch in Slavonien und Croatien angelegt werden.[1] Später plante man auch die Errichtung eines Seidenfilatoriums in Esseg. Um die Erzeugung von Abbatüchern zu fördern, erging an die Behörden der Auftrag, ‚Leute aus der Türkei möglichst herbeizulocken, welche Abbatücher verfertigen'.[2] Die Einfuhr wurde verboten. Auf den Cameralgütern wurden auf Staatskosten Fabriken gegründet, mit geringem Erfolg.

Sowie in den deutschen Erblanden zur Hebung der Volkswirthschaft die Verbesserung des Schulwesens in Angriff genommen wurde, sollte auch in jenen Gebieten der Länder der Stefanskrone, wo die Regierung freiere Hand hatte, an die Einrichtung von Schulen Hand angelegt werden. Die ungarische Hofkanzlei erhielt den Auftrag, dass in Agram und in den grösseren Ortschaften Croatiens ‚teutsche Schulmeister' angestellt werden. Mit dem Unterrichte im Nähen, Stricken, Spitzenklöppeln, Sticken seien einige arme Officierstöchter, ‚auch andere derley Weiber mit einer geringen Zulage zu ihrer Pension oder auch mit einem geringen Lohn von 150—200 fl. zu betrauen. In weiterer Folge sei sodann fürzudenken, wie aus vacanten Beneficien eine Hülfe zur Errichtung einiger Klöster von Ursulinerinnen und englischen Fräulein verwendet werde, um öffentliche Schulen für das weibliche Geschlecht zu erhalten'. Den Beamten sollten einige gute Bücher mitgetheilt werden, um sich über Agricultur und Viehzucht zu unterrichten, für das Volk daraus Auszüge zu machen, in croatischer Sprache zu drucken und unentgeltlich zu vertheilen; einige der ‚dasigen Edelleute' auf Kosten des Aerars sind zum Besuche der Collegien über die Cameralwissenschaften anzuhalten und der etwaige Aufwand von 400 fl. aus der Commerzcasse anzuweisen. Ueber Schafzucht, Verbesserung der Wolle, Pflanzung und Zurichtung des Hanfes und des Flachses, über Anbau der ‚ohnehin dortigen Enden' wachsenden Farbenkräuter sollte aus

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag des Commerzienrathes vom 15. März 1763.

[2] Vortrag von Hatzfeld-Gleichen vom 1. März 1769.

den Büchern ein Auszug gemacht und in die croatische Sprache übersetzt und unentgeltlich vertheilt werden. Ein Gleiches sei auch mit anderen Verbesserungen der Cultur und Industrie zu beobachten, ‚überhaupt aber durch auszusetzende Prämien der Wille anzufrischen und ein Mann dortigen Enden anzustellen, der dem noch unkundigen Volk mit Rath und That an Handen zu gehen wisse und von allen Vorkehrungen die Berichte an den Commerzienrath rasch zu erstatten hätte‘.[1] Im Banate sollten Spinnschulen wie in den deutschen Erblanden errichtet, nach Siebenbürgen Mädchen zur Erlernung der Wollspinnerei gesendet und die Unterthanen ‚zur Erzeugung von Gespunsten autoritativ angehalten werden‘.[2] In Mehadia sollte eine Baumwollspinnerei gegründet werden, weil man daselbst die Baumwolle aus erster Hand bekomme und das wallachische Weibsvolk eine besondere Geschicklichkeit im Spinnen habe. Drei Colonistenmägdlein sollten nach Wien gehen, und zwar ein raizisches, ein wallachisches und ein deutsches, um daselbst das Spinnen zu erlernen.[3] Ein Anonymus schlug zur Verbreitung der Spinnerei vor, die priesterliche Copulation allen Männern und Weibern zu versagen, die nicht erweisen könnten, die Spinnkunst zu besitzen.[4]

In einigen Gegenden Ungarns wurden Fabriken errichtet, deren Anzahl mit der Zeit in Wien Bedenken erregte. Von einem Anonymus wurde eine Denkschrift der Kaiserin überreicht, worin dargelegt wurde, dass Ungarn von den deutschen Erblanden für Getreide, Vieh und andere Producte mehr Geld empfange, als es für Manufacturen zahle; die Bilanz sei daher für Ungarn günstiger und dürfte für die Erblande noch nachtheiliger werden, wenn die Fabriken in Ungarn eine grössere Ausdehnung erlangen würden. Wenn Ungarn Alles selbst verfertige, so werde es die österreichischen Länder nicht mehr benöthigen, und die Gelder, die für Victualien nach Ungarn gehen, werden keinen Rückfluss haben; es komme darauf an, ‚das Ungarland mit den diesseitigen Ländern im Credit und Debet bilanciren zu machen‘. Die ungarischen Fabriken müssen unterdrückt, wenigstens die Errichtung neuer gehemmt werden.

[1] Kaiserliche Resolution auf den Vortrag vom 5. September 1764.
[2] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 25. September 1764.
[3] Vortrag vom 4. Januar 1770.
[4] Protokoll vom 9. Juni 1773.

Die Kaiserin forderte von dem Grafen Rudolf Chotek ein Gutachten.[1] Der oberste Kanzler wies in seinem Vortrage vom 22. October 1770 darauf hin, dass in früherer Zeit als Grundsatz anerkannt worden sei, den ungarischen Handel von dem deutsch-erbländischen abhängig zu machen. Auf den ersten Landtagen jedoch, welche unter der Regierung der Kaiserin abgehalten wurden, habe man daran gedacht, Ungarn, welches damals Verdienste sich erworben hatte, auch an der allgemeinen Wohlthat einer lebhaften Industrie theilhaftig zu machen. Einzelne Landtagsbeschlüsse wurden auch in dieser Richtung gefasst. Kaiser Franz habe in Sassin, einem zur Herrschaft Holitsch gehörigen Orte, eine Cottonfabrik errichtet, welche später in die Hände eines Privaten übergegangen sei. Seitdem mehren sich in Ungarn die Fabriken. Erbländische Handelsleute tragen selbst dazu bei, weil sie in Ungarn einer scharfen Mauthmanipulation sich entziehen können.

Der Staatsrath, dem der Vortrag Chotek's zur Begutachtung vorlag, stimmte den Ansichten desselben bei. Binder meinte, die Wohlfahrt Ungarns erfordere, dort nicht auf Anlegung von Fabriken und Manufacturen das Hauptaugenmerk zu richten, sondern auf die Cultur und den Export der Ackerbauerzeugnisse. Ein Land, dessen Grund und Boden fruchtbar sei, habe selten an Arbeitern Ueberfluss und könne durch Pflege des Ackerbaues weit grössere Vortheile als durch Fabriken erlangen; es sei die grösste Vorsicht zu tragen, dass Ungarn nicht zum empfindlichsten Nachtheile der deutschen Erblande in Manufacturen begünstigt werde. Blümegen wollte einige Fabriken ausgenommen wissen, so die Erzeugung grober sogenannter Abbatücher, grober Leinwande von Hanf, Segeltücher u. dgl. m., was für die deutschen Erblande nicht schädlich wäre, dagegen sollen Leinen-, Schafwollen- und Seidenfabriken keine Privilegien gegeben werden; wenn derartige Erzeugnisse aus Ungarn nach den Erblanden geführt werden, sei ein Zoll wie für fremde Waaren zu entrichten, erbländische Erzeugnisse jedoch sollen bei der Einfuhr nach Ungarn blos 5 Percent zahlen. Kaunitz stimmte Blümegen bei. Es sei Alles daran gelegen, bemerkte er in seinem Votum, der ungarischen Nation über ihre eigenen wahrhaften Vortheile die Augen zu öffnen. Die kaiserliche

[1] Handschreiben vom 6. October 1770.

Entschliessung auf den Vortrag Chotek's lautete im Sinne der staatsrechtlichen Anträge.[1]

Die Kaiserin forderte nochmals Chotek auf, im engsten Geheim und ohne dass hievon das Geringste transpirire, nur allein mit dem Kammerpräsidenten die zu ergreifenden Massnahmen in reife Ueberlegung zu nehmen. In dem von den Grafen Rudolf Chotek und Hatzfeld von Gleichen am 2. Januar 1771 erstatteten Vortrage wurde beantragt, die Kaiserin möchte durch eine Verordnung an die Staatswirthschaftsdeputation zu erkennen geben, dass in Hinkunft in den gesammten Erblanden keine neue Fabrik ohne die Allerhöchste Bewilligung errichtet werden solle. Ohnehin sei hiezu ein Beweggrund vorhanden, da der Commerzienrath schon bei einer anderen Gelegenheit vorgestellt habe, dass zu befürchten sei, wenn sich die Fabriken über den Verschleiss vermehren, der Umsturz einiger nothwendig erfolgen müsste. Das Königreich Ungarn würde sich daher nicht zu beklagen haben über eine Vorsicht, welche auch für den deutsch-erbländischen Nahrungsstand getroffen werde. Es werde immer von der Kaiserin sodann abhängen, ob und wo neue Fabriken anzulegen seien, und der Commerzienrath werde bei jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen haben, welche Gattung der Fabricaturen für Ungarn und Siebenbürgen und den Temesvarer Banat geeignet sein dürfte.

Zufolge eines Handschreibens vom 21. Januar 1771 erging am 14. Februar 1771 an sämmtliche Länderstellen die Weisung, dass die Kaiserin die Vermehrung der Fabriken in den Erblanden mit gnädigster Zufriedenheit wahrgenommen, dabei aber in Betracht gezogen habe, dass öfters von einer Gattung zu viel entstünden, dass eine die andere in ihrem Fortkommen hindere und, weil anfänglich der Verschleiss der Er-

---

[1] Das staatsrechtliche Votum vom 18. Juni 1770. Die kaiserliche Entschliessung besagte: ‚Der Hauptsatz habe allerdings seine Richtigkeit, dass die Errichtung mehrerer hungarischer Fabriquen und Manufacturen wenigst insolange Hungarn die allgemeinen Abgaben nicht in einem gleichen Verhältnisse mit den teutschen Erblanden entrichte, den letzteren zu grossem Nachtheil gereichen würde, folglich dass allerdings die wirksamen Mittel vorzukehren, um gegenwärtig die Vermehrung und den weiteren Anwachs der Fabriquen in Hungarn zu erschweren und möglichst abzuhalten.'

zeugung nicht angemessen sei, die Unterthanen Schaden leiden; in Zukunft solle daher keine neue Fabrik in den gesammten Erblanden ohne Bewilligung errichtet werden dürfen.

III.

Sogenannte Qualitäten- und Beschauordnungen für die verschiedenen Industriezweige enthielten Bestimmungen über die Erzeugung der Waaren. In der Regel wurden vor dem Erlasse derselben genaue Erkundigungen eingezogen über den Stand der Fabriken, über die Art und Weise des Betriebes, über den Rohstoff, die Qualität und Quantität, sowie den Preis der Waaren. Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte man die industrie-politischen Massnahmen anderer Staaten. Die von Friedrich II. erlassenen Verfügungen wurden eingehend studirt und gaben nicht selten Anlass zu Anfragen an die Länderconsesse und zu Aufforderungen, ihr Gutachten einzusenden. Die von Friedrich II. am 27. Juli 1742 erlassene Beschauordnung für die Leinwandfabrication wurde in Oberösterreich als Muster empfohlen.[1] Die in Glatz 1748 erlassene Instruction für die Fabriksinspectoren wurde am 30. December 1761 dem böhmischen Consesse mitgetheilt, um eine ähnliche zu entwerfen oder die bestehende zu verbessern. Auch sollte bezüglich der ganz- und halbwollenen, der ganz- und halbleinenen Manufacturen eine gleiche Vorschrift verfasst und Fingerzeige gegeben werden, ‚worauf es denn eigentlich ankomme, dass eine echte und annehmbare Waare erzeugt werde'. Die in Berlin erlassene Anordnung, dass die Gesandten bei den fremden Staaten die etwaigen Beschwerden gegen preussische Erzeugnisse zur Anzeige bringen sollten, fand den vollen Beifall der Wiener Behörden. Allgemein wurde anerkannt, dass die Handhabung der Verordnungen in Preussen ausgiebiger sei, da den Magistraten und Landräthen, sowie der Domänenkammer eine genaue Befolgung obliege, während man in den Erblanden, ‚wo das Commerciale nicht alle Zeit nach seiner Wichtigkeit betrachtet werde, sich begnügen müsse, wenn die politische Behörde die Assistenz nicht verweigere'.

[1] An die Deputation und Kammer, 17. Juli 1749.

Eingehend wurde die Frage erwogen, ob die Fabrikanten an die Qualitätenordnung gebunden sein sollen, und ob es den Privaten gestattet sein solle, ‚willkürliche Bestellungen' zu machen.[1] Willkürliche Bestellungen, so lautete nun das Votum, wären zu untersagen bei allen Waaren, deren Einfuhr verboten sei, folglich ausser Concurrenz stehen und lediglich für den inneren Consum bestimmt seien, da hiebei der Käufer gegen Uebervortheilungen sicherzustellen sei, ferner bei jenen inländischen Fabricaten, die auswärts in Folge ihrer Qualität Credit erhalten haben. Hieher gehören Leinwande, Tücher, einige Gattungen Wollenzeuge, als: Kronrasch, Halbrasch, Ganz- und Halbcottonzeuge. Dagegen könne man dieselbe nicht versagen bei Waaren, die innerhalb und ausserhalb des Landes mit

---

[1] ‚Obwohlen zwar verschiedene von den preussischen Satzungen wegen ihres offenbar guten Grundes und Nutzbarkeit ohne weitere Berichtabforderung sogleich eingeführt werden könnten, so begnehmige doch das Dafürhalten des Commerzienrathes, dass die betreffenden Stellen vorläufig darüber zu vernehmen seien, jedoch mit der Einschränkung, dass von denen Commerzialconsessen nur allein die hiesigen und mährischen mit ihrer Gutmeinung einvernommen werden sollen, und da diese von denen durch den Commercienrath vorhin stabilirten Grundsätzen nicht abgehen können, so hat der Commerzienrath jene Sätze, wegen deren die preussischen Ordnungen ein Besseres enthalten, selbsten zur weitern Frage und Deliberation aufzustellen, als wohin insonderheit mitgehöret, dass hierlandes denen Verlegern frey gelassen wird, die Fabricata nach ihrer Willkür zu bestellen, somit von der Breite, Länge und Güte der sonst vorgeschriebenen Fabricaten abzugehen, welcher irrige Grundsatz in effectu dahin schliesset, dass denen Verlegern freygelassen wird, falsche Waare verfertigen zu lassen und damit das Publicum zu übervortheilen, woraus sodann der Discredit deren inländischen Fabricatorum erwächst, dahingegen in der preussischen Ordnung ganz recht darauf bestanden wird, dass alle und jede Fabricata in gleicher Güte, Breite und Länge verfertigt werden müssen, weil dem Commercio am meisten daran gelegen und zu dessen beständige Aufnahme gereichet, dass der Credit der Waare conservirt bleibt und auch verfälschte untüchtige Waaren nicht geschwächt werden. Es ist also auf diesen wichtigen Hauptpunkt der sorgfältige Bedacht zu nehmen und die Einbringung des endlichen Gutachtens über acht Wochen nicht aufzuhalten, wie auch ferner die Bestellung allenthalben dahin zu machen, damit dem Commerzienrath die in auswärtigen Reichen und Ländern herauskommende, die Cultur, Manufactur und das Commercium betreffende Anordnungen und Abhandlungen jedesmal zukommen, um davon den diensamen Gebrauch weiter machen zu können.' Entschliessung auf das Protokoll des Commerzienrathes vom 23. März 1762.

fremden Waaren concurriren und durch wohlfeile Preise den Vorzug gewinnen müssen, ferner bei solchen, welche sich nach dem veränderlichen Geschmack richten müssen. Im Jahre 1775 wurde die Behörde angewiesen, jene Ordonnanzen zu bestimmen, welche bezüglich der Waarenqualität beibehalten werden sollen; im Uebrigen müsse jedem Manufacturisten freigestellt bleiben, nach dem Verlangen und Geschmack seiner Abnehmer, auch allenfalls zu einem Versuch Waaren zu verfertigen, welche die ordonnanzmässige Länge und Breite und andere Eigenschaften nicht haben; es müsse durch ein kennbares Zeichen das Publicum zu warnen sein, dass die Waaren nicht nach der allgemeinen Vorschrift verfertigt sind. [1] In einer späteren Verfügung hiess es, es sei nicht die Absicht, dass bei den Seiden- und Halbseidenwaaren alle Qualitätenordnung ganz ausser Acht gelassen werde, und den Fabrikanten vollkommen frei gestattet werden solle, die Waaren ganz nach Belieben bald länger, bald breiter oder sonst in abgeänderter Eigenschaft verfertigen zu können, aber er solle nur abweichen dürfen. Dieses sei exceptio a regula. [2] Erst unter Josef wurde die bis dahin bestandene Qualitätenordnung auf Seide ganz aufgehoben. [3]

Einige der für die verschiedenen Industriezweige erlassenen Ordnungen enthielten auch Lohnbestimmungen. [4] So z. B. die am 10. October 1751 erlassene Qualitätenordnung für Seidenzeuge, ‚damit die Waare durch übermässigen Arbeitslohn nicht vertheuert werde, noch auch die Gesellen wider Billigkeit gedruckt, sondern hierin eine durchgehende Gleichheit beobachtet werde, mithin sowohl die Meister als Gesellen wissen mögen, was bei einer jeglichen Gattung der seidenen Zeuge, welche gut und kaufrecht verfertigt seien, denen Gesellen fürohin für Lohn gebühren würde‘. [5] Später beschäftigte man sich auch mit der Regelung der Löhne für die Baumwollspinnereien. Die

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag des Commerzienrathes vom 23. November, rep. 3. December 1775.

[2] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 16., rep. 28. Hornung 1776.

[3] An sämmtliche Länderstellen, 20. Mai 1782.

[4] Lohnbestimmungen für Maurer, Zimmerleute und Tagwerker bereits 1722 C. A. IV. 106.

[5] Aehnlich die am 1. September 1765 in Prag erlassene Sammtqualitätenordnung.

zu diesem Zwecke einvernommenen Fabrikanten bemerkten, dass der Spinnerlohn sich nicht fixiren lasse, weil dadurch der Eifer unter den Spinnleuten aufhören würde: auch sei der Preis der Esswaaren und übrigen Bedürfnisse durchgehends nicht von gleicher Beschaffenheit, weshalb auch der Lohn an den verschiedenen Orten kein gleichmässiger sein könne.[1] Eine von dem Grafen Josef Kinsky als Präsidenten des böhmischen Consesses gegebene Anregung fand jedoch bei der Behörde grösseren Anklang. Nach eingehenden Untersuchungen über den Spinnlohn im Inlande und in der Schweiz wurde ein ‚sogenannter Spinnfuss' normirt und zunächst in den Staatsfabriken, wie in Linz eingeführt, sodann auch den Privatfabriken zur Darnachachtung hinausgegeben.[2]

[1] Bericht des niederösterreichischen Consesses von Philipp v. Sinzendorf 1764.

[2] Nicht ohne Interesse ist eine Bemerkung der Kaiserin: Das gute Vorhaben des Commerzienrathes, da derselbe bei einigen Fabriken den Arbeitslohn zu vermindern und hierdurch eine mehrere Wohlfeilheit zu erhalten gedenket, begnehmige vollkommen, doch wird bei der hier in Wien zunehmenden Theuerung aller Lebensmittel, solches der Zeit hart zu bewirken sein, besonders nachdem die Arbeiter den grossen Lohn bereits durch lange Zeit bekommen haben. Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 22. Januar, rep. 21. März 1767, betreffend die niederösterreichischen Manufacturtabellen. — Karl Graf Zinzendorf sprach sich über die Spinndistricte und den Spinnfuss wegwerfend aus. Man könne, bemerkt er, diese für die Baumwollgespinnste angewiesenen Districte nicht anders als für eine Veranstaltung ansehen, wodurch die Spinner unterdrückt und die Manufacturen und Fabriken beschränkt werden. Die Spinner haben in einem solchen District keine andere Wahl, als entweder für die Fabrik um geringen Lohn zu spinnen oder Hungers zu sterben. Gleichwie es auf einer Seite dem Fabriksunternehmer freistehen muss, an denjenigen Orten spinnen zu lassen, wo man ihn am besten und wohlfeilsten bedient, so muss auf der andern Seite dem Spinner die Freiheit belassen werden, für denjenigen zu spinnen, der ihn am besten bezahlt. Das Spinnerpatent vom 16. November 1768, kraft dessen der Lohn für eine jede Gattung von Gespinnst gesetzlich vorgeschrieben wird, ist diesem Endzweck entgegen. Es wird dadurch dem Spinner alle Hoffnung genommen, sein Schicksal zu verbessern und seine Arbeit gegen vortheilhaftere Bedingungen verrichten zu können. Solchergestalt muss ihm der Muth sinken, weil ihm die Motive zur Aneiferung benommen werden. Wenn daher eine Fabrik gut bedient werden will, so muss sie nothwendig das Patent indirect übertreten. Dies geschieht auch, indem an Spinner neben dem gesetzmässig vorgeschriebenen geringeren Lohn etwas mehr unter dem Titel einer Prämie zugetheilt wird.

Durch die Normirung des Spinnfusses beabsichtigte man zwei Extreme zu vermeiden: einmal, dass die inländischen Fabriken durch Steigerung des Spinnlohnes nicht ausser Concurrenz mit den fremden gesetzt werden, sodann aber, dass das Landvolk durch enge Schranken, die Spinnerei als einen Nebenverdienst zu ergreifen, nicht abgeschreckt werde. Man befürchtete, dass durch eine Steigerung des Spinnlohnes die inländischen Erzeugnisse mit den fremden den Wettbewerb nicht aushalten könnten. Den Behörden sollte aufgetragen werden, dass sie den Fabriken und den Factoren derselben eine ausgiebige Assistenz zur Einführung der Spinnerei nach dem neuen Spinnfuss leisten sollten. Wenn jedoch bei einzelnen Nummern ein geringerer Betrag, als bisher wirklich bezahlt wurde, festgesetzt wäre, so sollte es gestattet werden, dass in denjenigen Spinndistricten, wo ein höherer Spinnlohn besteht, derselbe in den erwähnten Nummern allein bezahlt werden könne. Ferner wurde bestimmt, dass die Eltern ihre Kinder, insoweit sie derselben immer entbehren können, in die Spinnschulen zu schicken haben. Die Obrigkeiten und Commerzialbeamten haben zu entscheiden, ob dem Folge geleistet werde, und jene Eltern sollten bestraft werden, die nach erfolgter Erinnerung ihre Kinder oder Zöglinge in die Spinnschulen zu schicken, unterlassen. Damit tüchtige und echte Gespinnste erzeugt werden, sollten diejenigen ausgelernten Spinner, die sich als nachlässig bezeugen würden, entweder das Material ersetzen oder, im Falle sie dies nicht zu thun vermöchten, mit Leibesstrafe belegt werden. Diese Lohnbestimmungen wurden später aufgehoben, nachdem die Zuweisung von Spinndistricten an die Fabriken fortgefallen und die Erzeugung von Cotton freigegeben war. An Klagen über die neuen Verfügungen fehlte es nicht. Auch die Arbeiter waren nicht durchwegs mit der Beseitigung der Spinnlöhne zufrieden; die Factoren der Schwechater Fabrik z. B. baten, dass ihnen der ehemalige Spinnerlohn wieder verabreicht werde. Der früher bestandene Zwang der Spinndistricte, sagte die Handelsbehörde, sei beseitigt worden, die Spinner können sich nicht beschweren; wenn sie bei anderen Fabriken höheren Arbeitslohn erhalten, können sie darauf eingehen. [1]

---

[1] Protokoll vom 13. November 1775.

Für die Beschau der Leinwand wurden Beschaumeister angestellt,[1] wofür der Weber auf dem Lande einen Kreuzer per Stück, in den Städten und Märkten anderthalb Kreuzer zu entrichten hatte, Gebühren, welche erst 1772 entfielen. Einer kaiserlichen Entschliessung vom 16. December 1762 zufolge sollten alle inländischen Fabricate künftig beschaut und mit einem kennbaren Stempel bezeichnet werden. Die Kreishauptleute waren angewiesen, die ‚Echtheit' der Leinwand zu untersuchen, eine Verfügung, die jedoch nur auf dem Papiere stand. Es handelte sich nämlich darum, ob die Leinwand im In- oder Auslande bestellt sei, wobei die Bestimmungen des Patents vom Jahre 1750 eingehalten werden sollten. Auch Hausleinwand musste beschaut und gestempelt werden. Durch Verordnung vom 27. Februar 1764 wurde das Ellenmass der zum inländischen Verkauf bestimmten Leinwand auf 60 Ellen, für die nach dem Auslande bestimmte Waare auf 55 Ellen festgesetzt. Die erstere sollte zur besseren Unterscheidung mit dem ganzen, die letztere hingegen mit dem halben böhmischen Löwen bezeichnet werden. Schlechte und übel qualificirte Leinwand sollte dem Eigenthümer zurückgegeben und weder mit dem halben, noch mit dem ganzen Löwen bezeichnet, sondern blos als eine liederliche Waare mit einem NB signirt werden.[2]

Die richtige Vertheilung der Gewerbe in Stadt und Land bildete in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresias den Gegenstand eingehender Erörterung. Der Ansässigmachung von Gewerbetreibenden und Fabrikanten in den kleinen Landstädten wurden Schwierigkeiten bereitet, indem die Ausübung des Gewerbes an gewisse Bedingungen geknüpft wurde, deren Erfüllung von Magistraten und Dominien gefordert wurde. Die Kaiserin wünschte die Gewährung von Erleichterungen, um in den Landstädten das Aufkommen der Gewerbe zu befördern. Ihrer Anregung Folge leistend, wurde die Frage, durch welche Mittel die Verlegung von Fabriken und Manufacturen in die Landstädte bewerkstelligt werden könnte, in Erwägung gezogen. Es könne von Seite der Behörde nichts geschehen, lautete das erstattete Votum, als den Weg zu bahnen, Hindernisse zu beseitigen, etwaige Begünstigungen zu gewähren,

---

[1] Instruction für die neuen Beschaumeister vom 1. Januar 1752.

[2] Protokoll vom 16. September 1764.

dem freiwilligen Zuge nicht entgegenzutreten, da man sonst auf ungewisse Seitenstrassen gerathen würde. Der Zug gehe nun einmal in die grossen Städte, und man getraue sich nicht einzugreifen und die Gewerbetreibenden in die Landstädte zu lenken. Erst müsse der Hauptstamm Wurzel fassen, ehe sich die Aeste verbreiten können. Nicht alle Gattungen von Fabriken können ausschliesslich in der Stadt oder auf dem Lande betrieben werden. Jene Fabriken, welche grössere Aufsicht erheischen und daher sorgfältig beschaut werden müssen, der Beihilfe und Mitwirkung anderer Gewerbe bedürfen, mit den Verlegern beständiges Einvernehmen pflegen müssen und sich nach dem wechselnden Geschmack zu richten haben, sind für die Landstädte nicht geeignet, z. B. Seidenzeugfabriken, Galanterieerzeugnisse, Band-, Borten- und Stickarbeiter, Hutmacher und Strumpfwirker. Durch Ueberleitung aus den Städten auf das Land würden überdies die Consumtionsgefälle der Hauptstädte vermindert werden. Dagegen gehören auf das Land Spinnereien und Webereien von Tuch und Leinen, Stahl-, Eisen-, Messingfabriken u. a. m. Diesen Auseinandersetzungen stimmte die Kaiserin nicht ganz bei. Sie gab zu, dass das Commerzdirectorium gute Ursachen habe, ‚den Anfang deren Fabriken in der dahiesigen Stadt und deren nahen Gegenden anlegen zu lassen', sie stimmte den über die Beschau, über die Verbindung mit den Kaufleuten und über die Berücksichtigung des Geschmacks dargelegten Ansichten bei, fügte aber hinzu, ‚dass darauf zu sehen sei, dass diejenigen Gewerbe, welche in den kleinen Landstädten fortkommen können, dahin geleitet würden'.[1] Auch war sie über jene Gewerbe, deren Standort in kleinen Städten wohl am Platze sei, zum Theil anderer Ansicht, denn Hutmacher, Strumpfwirker

[1] Eine kaiserliche Weisung besagte, dass, da wegen Theuerung der Lebensmittel in einer volkreichen Hauptstadt die Fabriken niemals aufkommen können, weil die Fabricate allzu theuer würden, wäre zu bedenken, dass dahier (in Wien) keine Fabrikanten mehr niedergesetzt, vielmehr darauf fürgedacht werde, wie die bestehenden Fabriken in thunlicher Art nach und nach in die Landstädte versetzt werden. ‚Erkenne Ich die gute Ursachen, welche das Commerciendirectorium bewogen haben, den ersteren Anfang deren Fabriquen in der hiesigen Stadt und deren nahen Gegenden anlegen zu lassen; dasselbe ist weiters darum recht daran, dass jene Fabriquen, welche eine mehrere Nachsicht und Beschau, sowie die Beihülfe anderer Professionisten erfordern, mit deren Verlegern

und Seidenzeugmacher gehörten ihrer Ansicht nach in die Landstädte, denen durch Verwohlfeilung der Waaren aufgeholfen werden könnte, ‚denn in regula ist es allezeit besser, wenn neue Fabriken zwar nicht gezwungen, aber angeleitet werden, sich auf dem Lande zu etabliren'.[1] Auch die Strumpfwirkerei sollte einer Weisung der Kaiserin zufolge in den Dorfschaften und nicht in den Städten eingeführt werden, ‚weil für derley Arbeiten der Bauer zu einem geringeren Preise verwendet werden könne'. Sie hielt daran fest, dass von Seiten der Regierung etwas geschehen könne und müsse. Sie verlangte nach eingeholten Erklärungen der Landesstellen einen Antrag, wie das Unterkommen der Manufacturen und Fabriken in den Landstädten thunlichst zu befördern sei,[2] und gab auch die Mittel an, wie dies geschehen könne. Es bestehe, schreibt sie, in den niederösterreichischen Städten die Anordnung, dass Niemand als Bürger aufgenommen werden dürfe, wenn er nicht ein Haus angekauft habe; da nun angehende Fabrikanten die Mittel dazu nicht haben, daher von der Aufnahme in die Städte indirect ausgeschlossen seien, habe der Commerzienrath mit der Kanzlei zu überlegen, wie diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen seien.[3]

---

ein beständiges Einverständniss und Abrechnung unterhalten, und sich nach dem immer abwechselnden Geschmack der Hauptstadt gerichtet werden muss, auf dem Land oder in kleinen Städten sich ausser ihrer Lage befindeten, dannoch aber hat dasselbe darauf zu sehen, dass diese Fälle nicht überschritten, sondern die übrige Fabricanten, welche in kleinen Städten aufkommen mögen, und unter welche die Hutmacher und Strumpfwirker, wie auch ein Theil deren Seidenzeugmachern mit gehören, dahin geleitet, und darmit nebst der Wolfeilung in der Waare auch deren Landstädten aufgeholfen werden, dann in regula ist.

[1] Protokoll vom 28. Juni 1761 rep. 30. September 1761 und die dazu gehörige Resolution.

[2] 9. November 1761.

[3] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 20. October, rep. 6. November 1762: Ich genehmige das Einrathen, doch ist diese Fabrique nicht hier in Wien, sondern in einer Landstadt zu errichten und da bey den mitleidenden Städten in Niedösterreich die Anordnung bestehet, dass keiner in diese als Bürger eingenommen werden darf, er habe denn mit Ankaufung eines Hauses sich posessionirt gemacht; die neu angehende Fabrikanten aber dazu die Mittel nicht besitzen, folglich per indirectum von der Einnehmung in diese Städte ausgeschlossen sind, so hat der Commercienrath mit der Canzley das Vernehmen zu pflegen, wie dieses Impedimentum in allen Stücken am anständigsten zu beheben seyn

In der nächsten Zeit wurden wohl einige Massnahmen in Vorschlag gebracht. In der Umgebung von Wien hatten sich auf dem Lande einige Gewerbe angesiedelt, die mit ihrem Absatz natürlich auf die Hauptstadt angewiesen waren. Nun mussten dieselben, wenn sie daselbst Ein- oder Verkäufe machten, Ausfuhrzölle für den Rohstoff und Consumzölle bei der Einfuhr nach Wien zahlen, konnten daher mit den in Wien wohnenden Gewerbsleuten nicht concurriren. Die Gleichstellung der Landfabrikanten in Bezug auf ihre Erzeugnisse wurde von der Kaiserin verfügt. ‚In Berichtigung dieses so wichtigen, mit dem Wohle des Staates so eng verknüpften Gegenstandes,' heisst es in einer kaiserlichen Entschliessung auf den Vortrag

möge? worüber mir sodann das gemeinschaftliche Gutachten heraufzugeben sey. Es wird nun zwar nach meiner wegen des Kämel genommenen Entschliessung, dass dieser mit seiner Fabrique in eine deren mitleidenden Städten gesetzt werden solle, dem Janner wegen dessen noch fürdauernden Privilegii kein Eintrag gethan, jedoch hätte darauf von Seiten des Commerzienrathes die Rücksicht genommen werden sollen, indem den Fabrikanten das einmal ertheilte Wort heilig zu halten und damit das allgemeine in Commerzialsachen so nöthige Vertrauen zu begründen seyn will, und da die Erforderniss an derley Bändern so gross ist, dass solche von einer Fabrique nicht kann verschaffet werden, dem Janner es aber nur an Wissenschaft einer geschickten Manipulation gebricht, so ist dahin fürzudenken, wie solche ihme beygebracht, somit diese Fabrique für ihren Verfall bewahret werden möge. Schliesslichen ist dem Kämel der Auftrag zu machen, dass er trachten möge, noch einen Fabrikanten für das Land Tyrol zu verschaffen. — Kaiserliche Resolution auf ein Votum des Hofcommercienrathes, ddo. 27. September 1763, betreffend die Befreiung der in den mährischen Landesstädten sich niederlassenden Fabrikanten von dem Gewerbsbeitrage. Da das Absehen dahin gehet, um die Fabrikanten in die Städte einzuziehen, und darmit diese wiederum zu bevölkern, in der Folge aber die Accisen erträglicher zu machen; so ist indistinctim allen Fremden und innländischen Fabrikanten, so in eine Landes-Stadt einziehen, sie mögen eine neüe oder allschon bestehende Fabricatur betreiben, eine fünfjährige Freyheit von der Gewerb-Steüer zuzugestehen, dieses Beneficium aber auf die Zeit von fünf Jahren zu beschränken, und von solchen jene auszuschliessen, welche von einer Stadt in die andere wandern. Es wäre zu wünschen, heisst es in einer Entschliessung auf den Vortrag vom 22. Januar 1767, dass mehrere Fabricaturen, die ein grösseres Personal erfordern, auf das Land oder in die andern Erbländer übersetzt werden könnten, wodurch die Waaren um Vieles wohlfeiler erzeugt werden und auch den Vertrieb nach Aussen finden könnten; auch würden dadurch die ausländischen gleichen Waaren, ohne eines Verbotes zu bedürfen, um so gewisser von den Erblanden abgehalten werden.

vom 3. December 1762, ‚hat der Commerzienrath ein ganzes und in allen Theilen ausgiebiges System zu verfassen, über dessen Thunlichkeit und Durchführbarkeit mit der Bancodeputation das Vernehmen zu pflegen, und Mir das Elaborat baldmöglichst vorzulegen, indem Ich solchem mit vielem Verlangen entgegensehe, um die bis nun so mehrfältig vorgekommenen Vorschläge einmal in Erfüllung gesetzt zu wissen.‘ Sie wird nicht müde, in der Folge manchmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und gewährt den Ansiedlern auf dem Lande eine fünfjährige Freiheit von der Besteuerung.[1] Im April 1765 fordert sie, ihr endlich einen ‚Hauptvortrag‘ vorzulegen, wie die Unterbringung der Manufacturen in die Landstädte zu begünstigen sei.

Bereits im Jahre 1764 wurde verfügt, dass Fabrikanten und Manufacturisten, welche in landesfürstliche Städte und Märkte einziehen, nicht verhalten werden können, Häuser zu besitzen; das Bürgerrecht sei gratis zu ertheilen;[2] die Bürger- und Meisterrechtstaxen wurden herabgesetzt.[3] Zwölf Jahre später, am 30. März 1776, wurde an die gesammten Länderstellen ein Normale erlassen, welches besagte, dass geschickten Commerzprofessionisten, Fabrikanten, Manufacturisten und Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu ernähren, möglichst zu erleichtern sei. Tüchtigen und guten Gesellen sollte die Hoffnung zur Erlangung des Meisterrechtes mit geringem Aufwande ermöglicht werden, die Eingeborenen daher nicht blos von der Auswanderung abgehalten, sondern auch fremde geschickte Arbeiter zur Einwanderung bewogen werden, überhaupt aber durch erleichterte Nahrungswege die Vermehrung der Bevölkerung und die daraus folgende Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues erzielt werden; Magistraten und Amtsobrigkeiten sollte gestattet werden, alle Commerzprofessionisten, Fabrikanten und Manufacturisten, ohne sich an eine bestimmte Anzahl zu binden, aufzunehmen und denselben auf Verlangen das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. Die Magistrate und Dominien wurden angewiesen, sich von den bisherigen Vorurtheilen nicht leiten zu lassen und sich der

---

[1] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom November 1763.
[2] Cod. Austr., VI, 818.
[3] Kaiserliche Entschliessung vom 14. Juli 1766; Cod. Austr., VI, 823.

Aufnahme solcher Arbeiter nicht zu widersetzen. Ausdrücklich wurde auch anbefohlen, Arbeitern, wenn sie ihre Tüchtigkeit gehörig ausgewiesen haben, die Ertheilung des Meister- und Bürgerrechtes nicht zu erschweren, sondern auf alle nur immer billige und thunliche Weise zu erleichtern. Den Beschwerdeführern wurde der Recurs offen gelassen. Zur Erleichterung der Meisterrechtsbewerber wurde ferner verfügt, dass dieselben von dem Nachweise eines Vermögens, welches zur Anschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften und des ersten Materialverlages erforderlich sei, enthoben werden sollen, es genüge, wenn sie hinreichende Beweise ihrer Professionstüchtigkeit dargelegt haben.

Die letzten Verfügungen über die Erleichterung der Niederlassung von Fabrikanten, Commerzialprofessionisten und Manufacturisten erfreuten sich nicht allerorten günstiger Aufnahme.[1] Die oberösterreichischen Stände waren der Ansicht, dass die Vermehrung der Fabrikanten nicht nur keinen Nutzen habe, sondern vielmehr schädliche Folgen nach sich ziehe; die Anzahl der Fabriken müsse mit der Menge der Consumenten und Käufer in ein billiges Verhältniss gesetzt werden; der ruhige Besitz ginge durch eine Vermehrung verloren; der bisherige Besitzer werde ‚eines Capitals entsetzt'; die Häuser, worauf die Gewerbe radicirt seien, verlieren ihren Werth; die Hausinhaber seien dann ausser Stande, die bisherigen Abgaben zu leisten; die Anzahl der Professionisten und Fabriken sei fast zu gross, die zahlreichen Fallimente geben hievon Zeug-

[1] Die Bestrebungen der Regierung, in den Städten die Fabriken emporzubringen, fanden ebensowenig Anklang wie später die Versuche, dieselben auf das Land zu verpflanzen. So sprach sich der Wiener Stadtrath gegen die Gründung von Fabriken in den Vorstädten aus, wogegen Graf R. Chotek in einem Vortrage bemerkte: der Stadtrath unterziehe Gegenstände seiner Beurtheilung, wovon er keine Kenntniss habe; dem gemeinen Wesen und noch mehr dem aerario civico sei daran gelegen, in den hiesigen Vorstädten die Fabriksarbeiten emporzubringen. (Aus einem undatirten Vortrage [1755?].) Als später der niederösterreichische Consess am 28. Juli 1763 angewiesen wurde, auf die Erzeugung der Seidenstrümpfe und Seidenhüte in den Landstädten Bedacht zu nehmen, machten die bürgerlichen Seidenstrumpfwirker Vorstellungen: es befänden sich in Wien 64 Meister nebst 60 Gesellen und so viel Jungen; das Geschäft sei schlecht, 30 Meister würden für den Consum genügen. Auch die Hutmacher machten Einwendungen.



niss; auch drohe die Gefahr, ‚da die Bemühungen der bürgerlichen Gewerbe und Manufacturen mit den harten Arbeiten des Feld- und Ackerbaues in keine Vergleichung gesetzt werden können, dass eine zahlreiche Menge sonderheitlich von dem bemittelten Landvolk den Pflug verlassen und in Hoffnung, als Bürger der Recrutirung zu entgehen und ein gemächliches Leben zu führen, sich der Erlernung der Gewerbe widmen werde‘; die Landwirthschaft werde abnehmen, die Gewerbe zunehmen.[1]

IV.

Der Zunftzwang wurde bei einzelnen Gewerben gemildert und später ganz beseitigt, namentlich bei der Weberei. In Böhmen wurde den Webern 1755 gestattet, sich auszuzünften. Eine Ausdehnung des Zunftwesens auf Gewerbe, bei denen es nicht bestand, wurde nicht gestattet; man sei nicht gewillt, heisst es in einer Weisung vom 15. Januar 1756, Gewerbe, welche den Zünften nicht einverleibt seien, zünftig zu machen. Die Gewerbetreibenden erhoben nicht selten Vorstellungen gegen die freisinnigen Massnahmen der Regierung. Als z. B. im Jahre 1768 die Erzeugung von Bändern freigegeben wurde, hatte die Behörde fast alljährlich Bittgesuche abzuweisen, welche Wiedereinführung des Zunftzwanges verlangten. Zünfte mit geschlossenem Meisterrecht beklagten sich, dass ‚neue Meister‘ zugelassen werden, ‚wodurch viele Professiones geschwächt und die Bürger ausser Nahrungsstand gesetzt werden‘. In Böhmen, wo die Weberei von Zeugen an Ausdehnung gewann, wendeten sich viele Leinenweber derselben zu. Die Frage wurde erörtert, ob jedem Weber freigestellt sein solle, alle Gattungen von Leinen- und Wollwaaren zu verfertigen. Der böhmische Consess sprach sich dagegen aus, da dadurch nur Schleuderei und Hemmung des Handels entstehen würden. Die Leinenweber würden von der Verfertigung der guten Leinwand abgezogen und zu schlechten Wollwaaren angeleitet werden; nur jenen solle die Erlaubniss ertheilt werden, welche darthun, dass sie nebst ihrem Gewerbe auch noch für eine andere Manufactur die Fähigkeit besitzen. Der Commerzienrath sprach sich damals dahin aus, den Leinen-

[1] Vorstellung vom 4. Juni 1776, unterzeichnet Thürheim.

webern die Verfertigung von halbwollenen und halbleinenen Zeugen zu gestatten, und wenn sie zu Zeugmachern übertreten wollen, nach abgelegter Probe eingezünftet zu werden, auch möge ihnen wieder erlaubt werden, zur Leinenweberei zurückzukehren; jenen, welche besondere Kunst in einer oder andern Waarengattung besitzen, mögen Particularconcessionen zum Betriebe ertheilt werden. Die Jungen und Gesellen, welche bei den erbländischen Zeugfabrikanten das Gewerbe erlernen, sollen nach erfüllter Lehrzeit und zweijähriger Arbeitszeit, ohne bei den Zünften aufgedungen zu werden, freigesprochen und für zunftmässig angesehen, folglich nach abgelegter Probe zur zunftmässigen Meisterschaft zugelassen werden. Die Kaiserin genehmigte diese Anträge.[1]

Einige Jahre später wurde der niederösterreichische Consess aufgefordert, ein Gutachten zu erstatten, ob bei den Cottonwebern nicht die Zünftigkeit aufzuheben sei.[2] Die Wiener Weber sprachen sich gegen die beabsichtigte Einschränkung des Zunftzwanges aus. Der Commerzienrath wies jedoch darauf hin, dass in den anderen Ländern gerade die Freigebung die gedeihlichsten Folgen gehabt habe, nie würde der Manufacturenstand in Böhmen, Mähren und Oesterreich ob der Enns einen solchen Aufschwung gewonnen haben.[3] Durch die Aufhebung des Zunftzwanges erwartete man eine Erweiterung der betreffenden Industrie, indem derselben dadurch eine grössere Anzahl Arbeiter zugeführt und der Arbeitslohn erniedrigt würde, die Waare daher in Folge eines billigeren Preises Absatz nach Aussen finden dürfte. Die Tendenz war in der That in den nächsten Jahren darauf gerichtet, die Zünfte wo nicht gänzlich aufzuheben, doch wenigstens bei solchen Gewerbschaften, die ihrer Natur nach einer Erweiterung fähig sind, eine grössere Freiheit zu gewähren. Der Antrag wurde gestellt, in Wien und innerhalb der Linien die Befugniss auf eigene Hand oder mit Gehilfen zu arbeiten, lediglich nach Erforderniss der Umstände blos den verheirateten Gesellen, mit Ausschluss der ledigen, zu ertheilen, ihnen zu erlauben, ihre Weiber und Kinder beiderlei

[1] Bericht des böhmischen Consesses vom 16. Juni 1764. Protokoll des Commerzienrathes vom 31. Juli 1764, in Folge dessen Weisungen an die Behörden in Böhmen, Mähren und Innerösterreich am 5. September 1764.

[2] An den niederösterreichischen Consess, 4. Februar 1768.

[3] Vortrag des Commerzienrathes vom 9. April 1768, unterzeichnet Chotek.

Geschlechts an den Webstuhl zu setzen, ohne dafür an die Zunft eine Gebühr entrichten zu müssen. Auf dem Lande sollte jedem Gesellen, wessen Standes er sei, allein oder mit Gehilfen, sowie mit Weibspersonen für Fabriken zu arbeiten erlaubt sein. Dadurch werde die Weberei eine Hausweberei werden und die Nahrung für die weiten Kreise des Volkes erleichtert werden. Die Kaiserin genehmigte das Einrathen, jedoch mit einer Beschränkung: Es sollte allen Webergesellen auf dem Lande die Erlaubniss ertheilt werden, für Fabriken und Verleger allein oder mit Gehilfen zu arbeiten, sie machte jedoch einen Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Gesellen, indem letzteren nicht gestattet sein sollte, auch Weibspersonen zu verwenden.[1] Allen sei unterschiedslos die Erlaubniss zu ertheilen, Jungen aufnehmen und denselben Lehrbriefe nach vollendeten Lehrjahren ausfertigen zu können. Nicht blos die Zünfte sprachen sich, wie erwähnt, gegen die Freiheit der Arbeit aus, auch die Fabriken machten Vorstellungen. So bat die Linzer Fabrik seit 1771 wiederholt, den Webern in Oberösterreich nicht zu gestatten, gewisse Gattungen wollener Zeuge zu verfertigen, sondern allein der Fabrik zu überlassen. Zur Verbesserung und Erweiterung der Leinwandmanufactur in Mähren wurde verfügt, dass allen zünftigen und unzünftigen Webern das Unterkommen im Lande erleichtert werde, welche durch Probestücke darthun können, dass sie ihre Kunst im Verfertigen der zum inländischen und ausländischen Handel bestimmten Leinenwaaren gut verstehen.[2] In Hinkunft, lautete schon eine Weisung an die Behörden in Mähren, Böhmen und Schlesien vom 20. Juli 1765, sei es jedem Tuchmachergesellen erlaubt, so viele Gesellen, Stühle und Jungen zu halten, als er seinem Nahrungstrieb fürträglich zu sein selbst ermessen werde, dergestalt, dass gegen sothane Erlaubniss die etwa bisher bestandenen Privilegien, Zunftartikel, Gewohnheit oder Einverständniss der Meisterschaft für unkräftig erklärt werden. Das Verbot, auf Mühlstühlen zu arbeiten, welche die Handwerks-

---

[1] Vortrag vom 19. Mai 1769.

[2] An den Consess in Mähren, 4. März 1771. Bei manchen Zünften wurden die bisherigen Beschränkungen aufgehoben; so durfte z. B in Iglau jeder angesessene Meister blos 4 Stück Tuch monatlich verfertigen; in Böhmen durfte ein Tuchmachermeister blos auf einem Stuhle arbeiten. Werner, Iglauer Tuchmacherzunft, S. 124 und 128.

artikel der Posamentirer vorschrieben, wurde 1770, als die Ausbreitung der Bandfabrication hindernd, beseitigt.[1]

Die Beschäftigung der Frauen bei den Gewerben wurde angefochten. Die Leinwandordnung vom Jahre 1750 enthielt die Bestimmung, dass ‚den Weibsbildern nicht verboten sein solle, bei den zunftmässigen Leinenwebern oder Wittiben mit dem Leinwandmachen sich zu ernähren'. Die Kaiserin legte für die Verwendung weiblicher Arbeitskraft besonderes Interesse an den Tag. Als sich die Seidenzeugmacher beschwerten, dass der Fabrikant Gatzi eine Weibsperson in ihrer eigenen Wohnung zur Taffeterzeugung verwende, bemerkte Maria Theresia: die wohlfeile Taffeterzeugung könne nur durch Weibsbilder erzwungen werden, wie es in Frankreich und Italien geschieht.

Bis in die Mitte der Sechzigerjahre hatte man dem Wandern der Gesellen ins Ausland bei den meisten Gewerben nicht nur keine Schwierigkeiten entgegengesetzt, es wurde als erspriesslich angesehen, wenn dieselben fremde Orte aufsuchten, um die Fortschritte ihres Handwerks in dem benachbarten Sachsen und Preussen kennen zu lernen. Nur bei einigen Gewerben wurde die Auswanderung tüchtiger Arbeiter zu hindern gesucht und zahlreiche Weisungen an die Behörden verfügen, auf Werber zu fahnden und dieselben zu bestrafen. Namentlich dem Wegziehen der böhmischen Glasarbeiter sollten Schranken gesetzt werden.[2] Die ‚Abwendung des Emigrantenübels' scheint jedoch nicht geglückt zu sein, obgleich den Arbeitern mancherlei Begünstigungen zugestanden wurden. Zu wiederholten Malen wurden Verbote bezüglich der Auswanderung von Eisenarbeitern, Sensenschmieden, Künstlern, Fabrikanten und Stahlarbeitern erlassen.[3] Als man im Jahre 1763 Kunde erhielt, dass in Preussen Anstalten zur Hebung der Wollmanufactur getroffen werden, wurde die Behörde in Schlesien beauftragt, darauf Acht zu haben, dass etwaigen Anerbietungen nicht Folge gegeben werde. Zinzendorf sprach sich dahin aus, das beste Mittel, die Auswanderung zu verhüten, sei, einem jeden Individuum sein Vaterland so angenehm als

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 19. November 1770.

[2] Kaiserliche Entschliessung vom 12. August 1752 und 19. Juli 1753, oft wiederholt.

[3] 23. Juni 1753, später wiederholt.

möglich zu machen. Denn die Ursachen der Auswanderung der Glasarbeiter liegen nicht in dem Mangel an Arbeit, sondern darin, dass die Gesellen zu Sclaven der Glasmeister gemacht werden und ihnen von ihren Arbeitgebern die schlechtesten Lebensmittel zu theuren Preisen verkauft werden. Allein mit der Zeit erwachten Zweifel über die Erspriesslichkeit des Wanderns. Sämmtliche Consesse wurden am 7. November 1767 aufgefordert, sich darüber zu äussern, ob das Wandern der Reichszünftigen und der Handwerksgesellen in der That zum Besten des Staates und zur Aufnahme der Manufacturen gereiche, oder ob nach dem Beispiele anderer Länder das Wandern der Commerzialgesellen zu verbieten sei. In Niederösterreich sprachen sich die Seidenzeugmacher, Seidenfärber, Dünntüchlmacher für das Wandern aus. Obgleich die Gesellen hiezu nicht gezwungen werden, so sei es doch nützlich, da auf diese Weise manche Vortheile der Profession in der Fremde kennen gelernt würden. Auch die meisten anderen Gewerbe waren dieser Ansicht. Es scheint jedoch zur damaligen Zeit zu einem Abschlusse dieser Enquête nicht gekommen zu sein; bei der Kaiserin wurden Bedenken rege, und sie verlangte die Erstattung eines Gutachtens.[1] Abermals ergingen Weisungen an die Behörden um Darlegung ihrer Ansichten. Der schlesische Commerzconsess sprach sich gegen eine jede in dieser Hinsicht zu ergreifende Massregel aus, welche weder dem Staate noch den Gewerben Nutzen bringen würde, im Gegentheil sollte man den auswandernden Professionisten jene Orte anweisen, wo ihr Handwerk blühe und mit der grössten Geschicklichkeit betrieben werde.[2] Ganz entgegengesetzt lautete das Gutachten in Mähren. Die Folgen der Auswanderung seien schädlich; die geschickten Landeskinder gehen ins Ausland, die ungeschickten und unerfahrenen bleiben zurück, auch werden viele in den fremden Ländern ‚aufgerodet' d. h. zu Soldaten gemacht. Zeige doch die Erfahrung, dass eine bessere Einrichtung der heimischen Fabriken nur durch die Heranziehung fremder Manufacturisten bewirkt werden könne, woraus folge, dass die bereits seit mehr als 100 Jahren übliche Wanderung wirkungslos sei.[3] Das Wandern ins Ausland sollte den Gesellen freistehen, aber Niemand dazu ge-

[1] Resolution auf das Protokoll vom 19. März 1770.
[2] Gutachten vom 15. Januar 1770.
[3] Gutachten vom 12. Februar 1770.



zwungen werden,[1] lautete eine Verfügung an alle Länderstellen mit Ausnahme Schlesiens. An das königliche Amt in dem letztgenannten Lande erging erst eine ähnliche Weisung am 5. Februar 1780. Die unterlassene Wanderung sollte bei der Meisterrechtswerbung kein Hinderniss bilden und hiefür keine Dispensationstaxe gefordert werden.

Zu den socialen Fragen des vorigen Jahrhunderts gehörte die Verheiratung der Gesellen, die bei vielen Handwerken verfehmt war, da die verehlichten keine Arbeit fanden. Die Kaiserin interessirte sich lebhaft für die Frage. Sie fragte an, was es damit für eine Beschaffenheit habe, dass verheiratete Gesellen nicht mehr arbeiten können; dieses hindere die Population: es sei mithin ein Gutachten zu erstatten, wie sothaner Abusus abzustellen sei. In breitspuriger Weise setzte ihr die Hofkanzlei auseinander, dass sehr viele Gewerbe regelmässige Sammlungen einleiten oder Beiträge von ihren Gliedern erhalten, um solchen Gesellen, die keine Arbeit haben oder aus dem Auslande kommen, ein Geschenk zu verabreichen. Diese sogenannten ‚geschenkten Gewerbe‘ dulden keinen verheirateten Gesellen, da die Gaben für eine Familie nicht genügen. Ferner bestünde eine enge Verbrüderung zwischen den hiesigen Zünften und jenen des Reiches. Würde in Oesterreich ein Gebrauch eingeführt, der sonst nicht üblich sei, so würden die Gesellen im deutschen Reiche keine Arbeit erlangen. Erst wenn man durch Heranbildung tauglicher Jungen tüchtige Gesellen erzügelt haben werde, würde man auf die ‚Reichsgesellen‘ verzichten können. Die Auskunft befriedigte die Kaiserin augenscheinlich nicht, denn die unverheirateten Gesellen konnten so lange nicht warten. Sie schreibt auf den Vortrag, dass die Hofkanzlei mit dem Commerzienrath überlegen solle, ‚ob nicht bei einigen Handwerken den Gesellen das Heiraten erlaubt oder wenigstens in casibus specificis dispensirt werden möge, ohne dass einem solchen verheirateten Gesellen die Arbeit bei den Meistern verhindert werden solle.‘[2]

Eine Umfrage ergab, dass folgende Gewerbe das Heiraten nicht gestatteten: Posamentirer, bürgl. Bandmacher, Gelbgiesser, Gürtler, Huterer, Messerschmiede, Rothgärber, Nadler, Papier-

[1] Allerhöchste Resolution vom 20. März 1776, Erlass vom 5. Februar 1780 an die Länder.

[2] Vortrag der Hofkanzlei vom 26. August 1763.

müller, Schwarzfärber, Gross- und Kleinuhrmacher, Weissgärber, Wollstrumpfwirker, Langmesserschmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Fellfärber, Lederer, Seidenfärber.[1]

Es dauerte einige Jahre, ehe die Angelegenheit entschieden wurde. Eine von Josef erlassene Weisung forderte die Ausarbeitung eines Patentes, worin der bisherige Unfug, dass den Gesellen bei den Zünften das Heiraten nicht gestattet sei, abgestellt werden solle, mit dem Hinweise, dass ein Gleiches schon von Karl VI. verfügt worden sei.[2] Ein hierauf bezüglicher Entwurf wurde mit Vortrag vom 30. Juli 1770 vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte mit dem Zusatze; um die Handwerksmeister zur Aufnahme der verheirateten Gesellen desto gewisser zu vermögen, sei ausdrücklich beizufügen, dass, wenn derlei Gesellen bei der Zunft sich gemeldet und blos, weil sie verheiratet, von den Meistern nicht angenommen werden, ihnen ipso facto gleich den Hofbefreiten für sich zu arbeiten gestattet werden solle. Das Patent vom 1. September 1770 besagte, da ‚der Unfug bei einigen Handwerken, dass die ledigen neben den verheirateten Gesellen nicht arbeiten wollen, noch immer geübt werde, obgleich dieser Missbrauch in der Generalhandwerksordnung abgestellt worden sei, es werde daher verordnet, dass bei allen Fabriken, Manufacturen, Professionen und Handwerken ein Unterschied zwischen den verheiratheten und ledigen Gesellen nicht gemacht werden solle. Sollte eine Zunft sich weigern, verheirateten Gesellen Arbeit zu geben, so sei denselben ihre Profession auf eigene Hand zu treiben gestattet und die Behörden verpflichtet, dieselben zu schützen; ledige Gesellen, welche neben verheirateten nicht in Arbeit stehen wollen oder sogar sich erkühnen, jene, welche dieses thun, abzureden, zu schimpfen oder zu strafen, sollen mit empfindlicher Gefängniss-, Zuchthaus- und Festungsbaustrafe gezüchtigt werden.[3]

Zu eingehenden Berathungen gab die Frage Anlass, ob Arbeiter, die ‚ohne Abschied‘ entlassen worden sind, von einer anderen Fabrik aufgenommen werden dürfen.[4] Die Friedauer

---

[1] Aus einer von dem niederösterreichischen Consesse entworfenen Liste, einem Berichte vom 24. Januar 1764 beiliegend.

[2] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 5. März 1770.

[3] Cod. Austr., VI, 1370.

[4] Eine kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 28. Juli, rep. 21 August 1768 verfügte, dass in Ungarn eine Polizeiordnung zu verkünden sei, das

Fabrik wendete sich an die Behörde, hiefür eine Strafe von 100 Ducaten festzusetzen und die Verpflichtung auszusprechen, dass die Fabriksinhaber die Arbeiter auf eigene Kosten zurückzustellen haben. Wer einen Arbeiter zur Mittheilung von Fabriksgeheimnissen verleite, sei mit 300 Ducaten zu bestrafen; endlich sollten Fabriksdiebstähle vom Landgerichte pflichtgemäss zur Verhandlung genommen werden. Aehnliche Begehren stellten auch einige andere Cottonfabrikanten, wie Schwechat und Kettenhof, die unter sich bezüglich der Arbeiter und der Fabriksgeheimnisse ein Abkommen getroffen hatten. Der Hofcommerzienrath war entschieden für eine Erfüllung der Wünsche; Graf Kollowrat wies jedoch auf die Schädlichkeit einer staatlichen Verfügung hin. Die Arbeiter, legte er dar, werden in eine Art Sclaverei von den Fabrikanten gerathen, geschickte und fähige Arbeiter zur Auswanderung gezwungen; denn die Fabrikanten werden einem geschickten Arbeiter nie den Abschied ertheilen. Die Kaiserin mochte ohne Anhörung der obersten Justizstelle keine Entscheidung treffen und forderte auch die Erstattung eines nicht blos auf Cottonfabriken beschränkten Gutachtens. Die oberste Justizstelle sprach sich dahin aus, dass das von den Cottonfabrikanten getroffene Einverständniss in Betreff des Fabriksgeheimnisses auf eine bestimmte Zeit genehmigt, ohne jedoch öffentlich verkündigt, keineswegs aber auf Fabriken in anderen Ländern angewendet werde. Und ein Jahr später stellte die Justizstelle auch den Antrag: dass das Einverständniss der Fabriken wegen Aufnahme der Fabriksarbeiter, sowie wegen Erforschung des Fabriksgeheimnisses, letzteres auf drei Jahre, genehmigt werde, jedoch müsse die Klage binnen sechs Monaten vom Tage der Betretung eingereicht werden. Was den Fabriksdiebstahl anbelangt, genügen die Bestimmungen der Theresiana (Art. 94, §. 11). Die Kaiserin genehmigte das Einrathen, jedoch mit dem Zusatze: ‚Die nach den gemeinen Rechten jedem Beschädigten zustehenden Forderungen werden durch dieses Privateinverständniss, welchem alle erbländischen Fabriken nach eigenem Ermessen beitreten können, weder beschränkt noch aufgehoben.‘ [1]

kein Geselle ohne ordentlichen Abschied von seinem Principal, bei dem er in Arbeit gestanden, bei Fabriken und Handwerkern aufgenommen werde.

[1] Vortrag Kolowrats vom 26. Juli 1773; Vortrag der obersten Justizstelle vom 21. Juli 1774. — Auch die Altersversorgung wurde angeregt. Die

V.

Bei den Bestrebungen, die wirthschaftliche Thätigkeit in allen Theilen des Reiches zu fördern, hatte Maria Theresia auch ethische Ziele im Auge. ‚An der Erziehung der Jugend ist Alles gelegen,' lautet ein in den kaiserlichen Entschliessungen öfters wiederkehrender Satz. Lange bevor die epochemachende Verordnung vom Jahre 1774 erschien, welche grundlegend für die Entwicklung der Volksschule war, ergingen Weisungen an die Handelsbehörde, das fachliche Unterrichtswesen, wie der moderne Ausdruck lautet, zu pflegen.

Zur Förderung der Spinnerei und Weberei wurden Spinn- und Webeschulen errichtet. In Böhmen hatte Chamaré auf die Nothwendigkeit der Errichtung einer Spinn- und Webschule hingewiesen und von der Wiener Behörde die Genehmigung erhalten.[1] Klagen über die Mangelhaftigkeit des Gespinnstes beschäftigten in den nächsten Jahren wiederholt die Regierung,

---

hiesigen Fabriken gelangen zum Wachsthum, heisst es in einem Vortrage des Commerzienrathes vom 6. März 1764, und es ereigne sich, dass Gesellen, die sich durch langjährige Arbeit verdienstlich gemacht haben, am Ende kraftlos werden oder wegen misslichen Gesundheitszustandes der Profession nicht mehr obliegen können. Die bedauernswerthen Leute bitten ohne Unterlass, auf ihre Versorgung mildherzig Bedacht zu nehmen. Der Commerzienrath überreiche derartige Gesuche der böhmisch-österreichischen Kanzlei an die milde Stiftungscommission; jedoch diese reflectire hierauf wenig, wodurch den Künstlern und Fabriksgenossen alle Lust und jeder Muth entfalle, da sie in ihren alten Tagen keine Versorgung haben. Man richte daher an die Kaiserin die Bitte, jene Personen, die bei den hiesigen Fabriken alt oder gebrechlich werden, mithin zur ferneren Arbeit untauglich seien, im grossen Armenhause vorzüglich aufzunehmen. Dies werde den Fabriksarbeitern neuen Muth erwecken, den Verarmten Trost und wohlverdiente Hilfe gewähren. ‚Ich begnehmige diesen billigen Antrag', schrieb Maria Theresia auf den Vortrag.

[1] ‚Um die Spinner in der besseren Art der Gespunst zu einem dichten und gedrehten Faden, die Weber aber in Verfertigung schwerer Commerzialleinwand und der feinen gezogenen Waare gehörig zu unterrichten', heisst es in der Instruction an Chamaré vom 23. Februar 1755. Der landesfürstliche Commissär in Oesterreich ob der Enns, Graf Schlick, erhielt den Auftrag, ‚den Spinnerinnen und Stickerinnen, welche die Bauernmägdlein von Ort zu Ort unterrichten, den nöthigen Gehalt anzuweisen, auch zur Aufrischung der Jugend Prämien auszusetzen.' 3. August 1762.

und eine Verordnung vom 5. Juni 1765 besagte, dass jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die tauglichen Kinder inbegriffen, welche binnen drei Jahren von dem Tage der Publication in eine Fabrik oder öffentliche Spinnschule zur Erlernung der Flachs-, Hanf-, Baumwollen- und Wollspinnerei eingestellt werden, durch vier Wochen 2 kr. täglich aus der Commerzialcasse, und wenn sie die Fähigkeit vor dieser Zeit erlangen würden, den auf vier Wochen entfallenden Betrag als Prämie erhalten. Zahlreiche Weisungen der Kaiserin, theils Handschreiben, theils Entschliessungen auf Vorträge und Rathsprotokolle fordern die Förderung der Spinnerei auf dem Lande und in den Städten. Nach mannigfaltigen Berathungen erschien am 7. November 1765 das sogenannte Spinnpatent. In allen landesfürstlichen Städten und Märkten, wo die Spinnerei noch nicht eingeführt sei, soll in Spinnschulen Unterricht im Spinnen vom 1. October bis zum letzten März ertheilt werden; Schulräumlichkeiten, Beheizung und Beleuchtung seien auf Kosten der städtischen Cassa beizustellen, einem Rathsmanne die Obsorge zu übertragen; der Magistrat wurde für die Durchführung der Normen haftbar gemacht. Für den Spinnmeister oder die Spinnmeisterin wurde 1 fl. wöchentlich aus der Landescommerzcassa bewilligt. Nicht nur die müssigen und armen Kinder, sowie Waisen, sondern auch die Kinder von Handwerkern von 7—15 Jahren, die, der Spinnerei nicht kundig, von den Eltern entbehrt werden können, sollen in die Schule ‚gestellt‘ werden; wenn wiederholte Ermahnungen nicht helfen oder keinen Erfolg erzielen, sollen die Eltern oder Vormünder mit einem bürgerlichen Arrest von 2—3 Tagen und bei weiterer Widerspenstigkeit mit schärferer Strafe belegt werden. Auch erwachsene, in der Spinnerei nicht geübte Mägdlein, wenn sie nicht im Lohne dienen, sollen von den Eltern zum Besuche der Schule angehalten werden. ‚Ausgelernte Kinder‘ seien dann von den Eltern oder Vormündern zu Hause zur Spinnerei anzueifern. Der Spinnlohn ist den Kindern während der Schulzeit zu verabfolgen, und zwar in den ersten vier Wochen täglich 2 kr. Auf dem Lande haben die Obrigkeiten für die Errichtung dieser Spinnschulen Sorge zu tragen. Für die herrschaftlichen Beamten, welche sich die Beförderung der Spinnerei angelegen sein lassen, wurden Prämien zu 150, 100 und 50 fl. bestimmt. Wo die Einleitung der Spinnerei von Domi-

nien, Obrigkeiten, herrschaftlichen Beamten nicht übernommen werde, solle es Gemeinden, Zünften und jedem Privaten freistehen, in den unterthänigen Städten, Marktflecken, Ortschaften, Dörfern und Bezirken derartige Schulen zu errichten. Ausserdem wurde verfügt, dass den Gesellen bei verschiedenen Commerzialzünften das Heiraten einer der Spinnerei oder einer anderen Manufacturarbeit kundigen Person gestattet werde; derartige Verehelichungen sollen befördert, Müssiggänger und Bettler in Strafspinnhäusern untergebracht werden. Wiederholt wurde die Befolgung dieses Spinnpatentes eingeschärft, die Magistrate und Dominien zur Errichtung von Spinnschulen angetrieben. Da die Brünner Tuchmanufactur, wie aus dem Berichte des Commerzialconsesses hervorging, durch den Abgang an ‚genugsamer Spinnerei behindert wurde', erhielt das Gubernium die Weisung, die in dem Bezirke drei Meilen um Brünn gelegenen Dominien zur Herstellung von Spinnschulen anzueifern. [1]

---

[1] 1. December 1768. Auf der oberösterreichischen Harrach'schen Herrschaft Freistadt wurde eine Spinnschule errichtet und bereitwillig eine Remuneration gewährt. In Wien wurden Spinnschulen errichtet zu ‚Matzelstorf', im Neu-Lerchenfeld, in der Rossau und zu Erper (Erdberg). Die erstere wurde im zweiten Jahre wieder aufgelassen, weil die Kinder nicht ‚gezohen' werden konnten; im Lerchenfeld wurde die Schule durch das ‚Weib des Commerzialbeschauers Puchbinderin', in der Rossau durch den ehemaligen kaiserlichen Trabanten und späteren Besorger der Armenkinderschule Josef Peckenlechner, in Erdberg durch den ‚gewesten kaiserlichen Hatschier' Hannibal Lamberty besorgt. Die Lehrer erhielten 10 kr. per Tag, die Kinder in den ersten acht Tagen 2 kr., in den nächsten acht Tagen je 1 kr. per Tag. (Aus einem Schriftstücke vom 16. Februar 1768.) In Graz werden drei Spinnschulen als vorzüglich gut gerühmt, die von zwei Zwirnfabrikantinnen, ‚die Liedlerin und die Tirmannin', errichtet wurden. Ferner befanden sich Spinnschulen für Flachsgarn zu Frohnleiten, Bruck, Wildon, Veitsberg, Leoben, Vordernberg, Knittelfeld, Judenburg, Mürzzuschlag; Spinnschulen für Wollgarn in der Festung zu Graz und im Spinnhause zu Pettau, allein alle diese Schulen hatten mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Magistrate und Obrigkeiten liessen es an Eifer fehlen und die Eltern überliessen ihre Kinder lieber dem Müssiggange, als dieselben zur Schule zu schicken; das Garn fand keinen Absatz, da sich in der ganzen Steiermark kein Verleger oder Factor, auch kein Garnhändler befand, den Schulen fehlte es an Flachs. In Krain wurden die Spinnschulen besucht, insolange die Kinder den Spinnbeitrag erhielten, dann ‚kehrten die Kinder zu ihrem vorigen Lebenswandel zurück'. (An die Landeshauptmannschaft in Krain, 9. August 1770.)



Leider hatten diese Massnahmen nicht überall guten Erfolg. In Oberösterreich wurde das Spinnpatent nicht einmal veröffentlicht, nachdem von der dortigen Landesbehörde vorgestellt worden war, dass die Errichtung von Lehrschulen zur Unterweisung in der ‚Radlgespunst' nicht nothwendig sei, da in den Gebieten jenseits der Donau die Bevölkerung der Spinnerei ‚ergeben' sei und in der Winterszeit Knechte und Mägde spinnen; auch im Traun- und Hausruckviertel werde viel gesponnen.

Auch für die Weberei wurden Schulen errichtet, zur Unterhaltung derselben Unterstützungen gewährt. In Böhmen erwarb sich der Commerzialinspector Lieblein Verdienste. Namentlich jene wurden gefördert, die eine bisher unbekannte Fabricationsmethode einbürgern sollten. So wurde zu Hohenelbe in Böhmen eine Schule von dem Schweizer Fabrikanten Mitterholzer ins Leben gerufen, um ‚die echte Gespunnst einzuführen', Webermeister und Gesellen in der Erzeugung von schweizerischer und holländischer Leinwand, sowie der Schleier zu unterrichten, auch eine bessere Röstung des Flachses in jener Gegend zu verbreiten; gleichzeitig sollte auch die Blattbinderei gelehrt werden. Die Schule erfüllte jedoch die darauf gesetzten Erwartungen nicht, einerseits durch die Indolenz der Bevölkerung, welche aus ‚Vorurtheil' sich ferne hielt, da niemand in dem Anbau und der Röstung des Flachses Unterricht nehmen wollte, anderseits aber, weil Mitterholzer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Der Unterricht war auf sechs Monate berechnet, und die Lehrlinge erhielten im ersten Monate 45, später 30 kr. wöchentlich. Nach einigen Jahren ging die Schule wieder ein.[1] In Wien und in einigen Provinzen wurden Spitzenklöppeleischulen gegründet.[2] Ein besonderes Verdienst erwarb sich Theresia Mayer, von der bemerkt wurde, dass sie durch ihre Bemühungen 300 armen Mädchen Nahrung durch ihren Unterricht verschafft habe,[3] sodann Katharina von Boullemont, ‚die Stifterin der niederländischen Spitzenmanufactur'.[4] Auf Anregung des Triester Han-

---

[1] Schriftstücke aus dem Jahre 1770 u. ff.

[2] So in Krain und Böhmen; eine in Prag von dem Grafen Clary gegründete Schule wurde von Josef Hardy geleitet, ging jedoch bald ein.

[3] Protokoll vom 23. Juni 1762 und Decret vom 5. Februar 1763.

[4] Sie kam 1732 nach Wien, eröffnete später zwei Schulen und erhielt 1500 fl. aus der niederländischen Cassa und 180 fl. aus dem Illuminationsfonde.

delsmannes Jakob Hirschl, der im Auftrage der Regierung Böhmen bereiste, um eine Handelsverbindung mit Böhmen einzuleiten, beschäftigte man sich mit dem Plane, Appreturschulen zu gründen.[1] Ein Sachse, Gottfried Knobloch, wurde mit der Leitung einer derartigen Schule in Neuschloss betraut und erhielt 600 fl., ferner für jeden Appreteur, dem 100 fl. verabfolgt wurde, wenn er einen dreijährigen Unterricht genossen hatte, 20 fl. Das böhmische Gubernium stellte den Antrag, Niemand den Leinwandhandel zu gestatten, der nicht durch ein Zeugniss der Schule ausweise, ‚dass er die diesfällige Wissenschaft erlernt habe', was das einzige Mittel sei, um den Leinwandhandel seinem schlechten Zustande und das Gebirge der schlesischen Abhängigkeit zu entreissen.[2]

Die Kaiserin interessirte sich lebhaft für den Fortgang der Schulen. Sie liess den Behörden ihr Missfallen aussprechen, wenn das Spinnpatent nicht befolgt wurde. Der niederösterreichische Consess wurde angewiesen, nach je sechs Monaten Bericht zu erstatten.[3] Durch Patent vom 1. September 1766 wurde eine Art Schulzwang eingeführt. Nicht den Eltern, welche die Kinder der Schule zu entziehen trachten, sondern den Obrigkeiten, Magistraten und Commerzialbeamten sollte die Entscheidung überlassen bleiben, ob und welche Kinder für die Hausarbeit entbehrlich seien, die Eltern sollen in ‚angemessene Strafen verfallen, die über geschehene Erinnerung die Kinder nicht zur Schule schicken'.[4] Die Kaiserin forderte sodann ‚mehrere Anzeige' über die Wiener Spinnschulen und die von solchen ‚gestiftete und noch zu erwartende Frucht'. Der Bericht war nicht sehr günstig. Zwar wurden die Schulen in den ersten Jahren besucht, aber alle Bemühungen zur Verbreitung der Spinnerei in der Residenz waren vergebens, da durch die Vermehrung der Seidenzeug- und Bandfabrication, dann der Spitzenklöppelei die Jugend Gelegenheit fand, sich mehr zu erwerben als durch Spinnen. Im Jahre 1771 wurden daher diese Schulen mit Zustimmung der Kaiserin wieder aufgehoben.[5] Und in den niederösterreichischen Ortschaften gingen die

---

[1] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 4. März 1771.

[2] 9. September 1774. Vgl. Schreyer, I, 61.

[3] An die Länderstellen, 28. August 1766.

[4] Das Patent wurde für Niederösterreich erlassen.

[5] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 6. Mai 1771.

Schulen wieder ein, da Niemand die Gespinnste abnehmen wollte.

Zur Förderung der Seidenmanufactur, sowie für die Galanterie- und Metallarbeiter sollte durch den Zeichnungsunterricht Sorge getragen werden. Zunächst wurde in einigen Waisenhäusern zeichnen gelehrt. Florian Zeiss übernahm die Heranbildung von Blumenzeichnern, sowie ‚den Seidenarbeitern die Wissenschaft beyzubringen, wie sie ihre Zeichnungen zur reinen Bearbeitung in die Charta rigata übersetzen sollen'. Die von ihm geleitete Schule nahm guten Fortgang; die Söhne der Meister und auch Webergesellen besuchten dieselbe. Zeiss erhielt jährlich 1200 fl. von der Regierung; den Knaben wurden Prämien ertheilt. Zeiss besass jedoch keine Kenntnisse von dem Manufacturwesen und verstand die Stuhleinrichtung bei der Bandfabrication nicht. Diesem Mangel sollten zwei Werkmeister abhelfen, ‚um einige des Zeichnens kundige Scholaren gegen Vergütung eines mässigen Kost- und Lehrgeldes zu übernehmen und in der Einrichtung von Werkstühlen zu unterrichten, die Seidenfabrication zur letzten Perfection zu bringen und die Erbländer mit guten Meistern zu versehen'. Der Pflege des Zeichnenunterrichtes zollte Maria Theresia grossen Beifall und gewährte bereitwillig die erforderlichen Prämien. ‚Das Institut der Prämien für die in der Zeichnungskunst sich hervorthuende Jugend ist rühmlich und höchst nützlich', bemerkte sie auf ein Commissionsprotokoll vom 13. August 1761, ‚massen die Fabriquen und insonderheit die Seidenfabriquen ohne gute Zeichnern nicht aufkommen können'. Die für Prämien ausgeworfenen Preise erschienen ihr aber zu gering und waren ihrer Meinung nach die Ursache, dass die Zeichnungsschule von den Knaben nicht fleissig besucht werde. Sie erhöhte daher das erste Prämium auf 50, das zweite auf 30, das dritte auf 25 fl., für die im Zeichnen excellirenden Meister und Gesellen auf 150 und 100 fl.[1] Spinner und Stickerinnen, welche als Wanderlehrer von Ort zu Ort zogen und Unterricht ertheilten, sollten für ihre Müheleistung entlohnt werden.[2] Da es im Görzischen an Zeichnern fehlte und für geblümte und broschirte

[1] Kaiserliche Entschliessung auf das Commissionsprotokoll vom 13. August 1761.

[2] An den landesfürstlichen Commissär in Oesterreich ob der Enns, 3. August 1762.

Seidenstoffe beträchtliche Summen ins Ausland gingen, wurde die Absendung von Landeskindern nach Frankreich und Italien empfohlen.[1] Ein Zeichnenmeister aus Venedig, Bernardo Zanoni, wurde in Wien angestellt, damit Damaschin und geblümte Moiré in ‚rechter Qualität' verfertigt werden können. Einige Dessins wurden den Zeugmachern in Görz mitgetheilt, da die mangelhafte Zeichnung Ursache sei, dass die dortigen Waaren nicht genugsam ‚beliebt' seien.[2] Zeichnungsscholaren sollten Unterstützungen erhalten. Auch in Prag wurde am 28. November 1765 die Errichtung einer Zeichnenschule verfügt. Kupferstecher Schmuzer wurde nach Paris entsendet ‚zu seiner Perfectionirung' und nach seiner Rückkehr zum Director der neu errichteten Kupferstecherschule ernannt. Man erhoffte, dass die Kupferstecherei als ‚schwarze Kunst' bald mit anderen Ländern um die Wette streiten werde. Vier ‚Scholaren' sollten für die schwarze Kupferstecherei abgerichtet und denselben Unterstützungen gewährt werden. Auch die Errichtung einer Bossir-, Graveur- und Verschneidungsschule wurde in Aussicht genommen.[3] In den Universitätsstädten wurden ‚mechanische Lectionen oder Collegien', ‚welche für die meisten Professionisten höchst nützlich sind', ins Leben gerufen.[4] Das Rechnungswesen sollte im Grazer Waisenhause gelehrt werden.[5]

Bei Errichtung der Spinnschulen hatte man zunächst die Verbesserung der Gespinnste von Flachs und Wolle im Auge, wobei mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des betreffenden Landes die Erzeugung feinerer oder gröberer Gespinnste empfohlen wurde. Als später die Baumwollindustrie an Ausdehnung gewann, wurde eingeschärft, das Baumwoll-

---

[1] Juni und Juli 1777.

[2] Vortrag vom 18. März 1763.

[3] Zunächst für Arbeiten auf Gold und Silber und Stahl, durch kaiserliche Entschliessung mit der Bemerkung genehmigt, diesen löblichen Eifer auch auf andere Künste und Fabricationen zu erstrecken. Vortrag vom 27. Mai 1767.

[4] Zu Wien bereits 1765 durch den ‚Mechanicus' Walcher; durch Handschreiben der Kaiserin vom 26. März 1765 erhielt er 400 fl. zur Bestreitung der Auslagen. Nach Graz erging eine hierauf bezügliche Weisung am 17. April 1769. Eine mechanische Schule wird in Krain erwähnt.

[5] Kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 20. März, rep. 12. April 1769, infolge dessen auch die Weisung vom 17. April 1769.

spinnen nur in jenen Gegenden zu fördern, wo der Flachs- und Wollspinnerei kein Eintrag geschehe,[1] ein Gesichtspunkt, der während des ganzen Jahrhunderts festgehalten wurde. Die arbeitslosen Spinner sollten den Wollzeugfabriken überwiesen und die letzteren zum Verlage aufgemuntert werden. Das Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass die Wollspinnerei in Böhmen in dem Gebirge, wo die Flachs- und Hanfspinnerei eingeführt sei, nicht zu deren Nachtheil gereiche. Die Obrigkeiten wurden aufgefordert, ihre Unterthanen zu feinen Wollspinnereien anzueifern, damit das für Garn hinausgehende Geld im Lande behalten werde.[2] Auch das Militär wurde in Mussestunden mit Spinnen beschäftigt.[3] Den Lascy'schen Regimentern wurde Wolle monatlich zum Verspinnen verabfolgt.[4] Als sich herausstellte, dass sich viele Leinweber der Erzeugung von Wolle und Zeugen zuwendeten, forderte die Kaiserin, dem Schranken zu setzen und die Leinenweberei zu heben, liess sich jedoch durch die Darlegung beschwichtigen, dass Woll- und Leinenweberei gleichen Werth hinsichtlich des Nahrungsverdienstes haben.

Die Verbreitung der Spinnerei wurde überhaupt auf jede Weise gefördert. Die Waisenkinder sollten mit der Spindel bekannt gemacht und denselben Prämien ertheilt werden, um durch Aufmunterung feinere Gespinnste zu erhalten.[5] In den Zuchthäusern sollte Spinnen, Weben und Sticken gelehrt werden,[6] dieselben erhielten Spinnbeiträge, 2 kr. täglich. Von der Kaiserin speciell liegen zahlreiche Weisungen in dieser Richtung vor. Die Allerhöchste Gesinnung gehe dahin, lautet eine Zuschrift an den niederösterreichischen Consess vom 23. Januar 1766, dass vorzüglich in den hiesigen Vorstädten die jungen und müssigen Weibspersonen von dem Müssiggange abgezogen und zur ehrlichen Arbeit angehalten werden mögen. Auch die in dem Gnadenstockhause befindlichen Arrestanten

---

[1] An den Consess in Mähren, 28. August 1769.

[2] An den Consess in Mähren, 19. Februar 1770.

[3] 16. Juni 1768 und 14. Juli 1769.

[4] Vortrag vom 6., rep. 18. October 1768.

[5] An die Repräsentation und Kammer in Oesterreich ob der Enns, 6. Juni 1749.

[6] Schon unter Karl VI. hierauf bezügliche Weisungen, 3. Februar und 30. September 1717. Cod. Austr., IV, S. 18.

sollten zur Arbeit in der Wollspinnerei verhalten werden.[1] In Schlesien wurde bereits 1752 die Errichtung eines Spinnhauses verfügt, in Kärnten 1763, in Mähren 1764. Auch erfolgte am 14. Juni 1766 die Weisung zur Errichtung von Arbeitshäusern in allen Provinzen, wo dieselben nicht bestehen.[2] In Böhmen wurde der Armenleutaufschlag zur Erhaltung derselben verwendet. Dem Arbeitshause in Triest wurde ein Theil des Weinaufschlages zugewiesen (16. December 1771), ebenso in Fiume (29. März 1773). Josef wies auch den erhöhten Weinaufschlag dem Triester Arbeitshause zu (1786). Auch in den Armenhäusern sollten Manufacturarbeiten eingeführt werden, junge Mädchen, die sich daselbst befanden, zum Seidenabbinden abgerichtet werden (1761). Verbesserte Spinnräder wurden unentgeltlich vertheilt.

Die Einbürgerung und Verbreitung einzelner Industriezweige wurde durch Gewährung von Prämien zu fördern gesucht. Nicht selten machte die Kaiserin die Behörde auf den einen oder anderen Industriezweig aufmerksam, der ihrer Ansicht nach dadurch emporgebracht werden konnte. Städten, wie z. B. Tulln und Ybbs, welche sich um Prämien zur Errichtung von Spinnereien bewarben, wurden dieselben bereitwillig gewährt. Für die Erzeugung der feinsten Tücher wurden jährlich 200, 150 und 100 fl. bestimmt.[3] In Mähren wurde die Einführung der Tucherzeugung auf inländische Art besonders empfohlen und die Brünner Lehnbank mit dem Verlag betraut (16. Juli 1761). Die Regierung liess Wolle zum Verspinnen kommen. Für die Spitzenmanufactur in Böhmen wurden 100, 75 und 50 fl. bewilligt, ebenso auch für die Zwirnerzeugung auf holländische Art. Auch in Siebenbürgen wurden für 10 Jahre Prämien für das feinste Gespinnst und für die feinsten und besten Musseline ausgesetzt, und zwar eine Prämie von 50 fl. für das feinste Gespinnst; zwei Prämien à 30 fl. für das zweitbeste und vier Prämien à 20 fl. für das drittbeste Gespinnst; 100 fl. für das beste Stück Musselin und zwei Prämien à 50 fl. für die zweitbesten Stücke.

Die Garnsammler, wie man auf dem flachen Lande die Käufer von Garn nannte, wurden verpflichtet, die Garne an

---

[1] Allerhöchstes Handbillet vom 1. Mai 1766.

[2] In der Mitte der Sechzigerjahre bestanden Arbeitshäuser zu Ebersdorf, Göding, Graz, Linz, Pilsen, Riegersburg, Triest, Weisswasser, Wien.

[3] Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 4. Juni 1761.

einheimische Weber oder auf privilegirten Garnmärkten zum Verkaufe zu bringen; nur jene, die nicht abgesetzt werden konnten, durften gegen Entrichtung einer Gebühr von 15 kr. per Schock — eine Einnahme des Commerzialfondes — ausser Landes verführt werden.[1] Zwei Jahre später wurde Lothgarn, wovon das Stück höchstens 15 Loth wog, von dieser Beschränkung ausgenommen. Die Errichtung von Garnmärkten wurde angeordnet, inländischen Webern der Vorkauf gesichert. Die Garnmärkte, lautet eine Verfügung vom 22. Februar 1755, haben um 8 Uhr Sommers und 9 Uhr Winters anzufangen und ist den einheimischen Käufern eine Stunde der Vorkauf gesichert, eine Verordnung, welche am 23. August 1763 erneuert wurde. Als im Jahre 1772 die inländischen Garnpreise von 36 kr. per Stück auf 21 und 18 kr. herabsanken, wurde die Beschränkung des Verkaufes auf den Garnmärkten aufgehoben, der Handel freigegeben (1. Juli 1772), wobei die Ansicht ausschlaggebend war, dass die Zahl der Spinner grösser sei als jene der Weber, daher mehr Rücksicht verdiene.[2] Im Jahre 1774 wurde in Böhmen und Mähren infolge des Verfalles des Garn- und Leinwandhandels das Garnsammeln als ein freies Gewerbe erklärt, während bisher eine Licenz erforderlich war.[3]

Der angestrebten Verbreitung der Spinnerei und Weberei auf dem Lande stand in den böhmischen Erblanden das Unterthanenverhältniss im Wege. Die Obrigkeiten stemmten sich in manchen Gegenden dagegen, dass die Kinder ihrer Unterthanen ein Handwerk erlernten, und die Frage wurde erörtert, ob den Dominien nicht die Befugniss zur Ertheilung oder Verweigerung eines Consenses, ein Handwerk erlernen zu dürfen, entzogen werden soll. Der Commerzienrath hielt es nicht für räthlich, da ‚jedes Dominium zu sehen hätte, damit durch allzu häufige Manufacturisten nicht der Ackerbau selbst leide', nur die ‚Excesse' sollten abgestellt werden, z. B. in Mähren, wo einige Dominien für die Ertheilung des Consenses bis 6 fl. forderten.[4] Abgesehen von den Grund- und Häuserzinsen, von

---

[1] Nachtragspatent 1753.

[2] Vgl. Schreyer, I, S. 27, der dieser Ansicht nicht beipflichtet.

[3] 28. März 1774 an das Gubernium in Böhmen.

[4] Zuschrift des Commerzienrathes an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 4. December 1766; Protokolle der böhmisch-österreichischen Hof-



Ehrungen und Frohndiensten hatten die Unterthanen einen Gewerbezins zu leisten, der in einigen Ländern ziemlich gross war. So mussten in Schlesien noch im Jahre 1770 die Unterthanen, welche sich einem Polizei- oder Commerzialgewerbe widmen wollten, einen sogenannten Licenzzettel bei den Obrigkeiten nehmen und hiefür an manchen Orten mehrere Thaler erlegen, ferner jährlich 6—8 Groschen entrichten. Die Naturalrobot hinderte den Landmann, ausschliesslich ein Gewerbe zu treiben. Die Klagen gingen dahin, dass durch dieselbe die Arbeiter das zur feinen Weberei nöthige besondere Gefühl verlieren. Zwar konnte die Robot abgelöst werden, aber nur durch einen ‚fast unerschwinglichen Zins'.[1] Auch in Kärnten wurde die ‚sclavische' Verfassung zwischen den Unterthanen und Herren als Hinderniss für die Ausbreitung der Gewerbe bezeichnet,[2] und die dortigen Fabriken konnten sich nur schwer die nöthigen Arbeiter verschaffen.

In Mähren wurde die ‚Robotgespunnst' den Obrigkeiten theils urbarmässig und nach uralten Gerechtsamen, theils aber infolge richterlicher Erkenntnisse verabreicht, und zwar in einzelnen Orten entweder in natura oder durch eine andere proportionirte Robotleistung, z. B. durch den Holzschlag ersetzt, oder aber durch baares Geld reluirt. Es fragte sich, ob eine Aenderung nicht zweckmässig sei. Die Landesstelle, namentlich der landständische Ausschuss sprach sich dahin aus, dass diese weder rathsam noch billig sei; eines neuen Gesetzes bedürfe es nicht, weil jene Obrigkeiten, welche infolge eines mit ihren Unterthanen geschlossenen Tractates oder infolge irgend einer Abmachung urbarmässig oder kraft eines richterlichen Spruches dazu berechtigt wären, von der ihnen zustehenden Gerechtsame, so lange dieselbe ihnen zu Nutzen gereicht, ohnehin niemals ablassen werden. Auch dort, wo bisher diese ‚Robotgespunnst' durch Geld reluirt worden war, fand es der landständische Ausschuss nicht angezeigt, die bisherige Gewohnheit zu ändern: weil Flachs und Hanf nicht allerorten gebaut werden, auch nicht in jedem Jahre gleichmässig gerathen; das Material zum Spinnen sei daher nicht überall vorhanden,

kanzlei vom 19. und 20. December 1766, worin sich dieselbe mit dem Commerzienrathe einverstanden erklärte.

[1] Note von Harsch, Troppau, 18. Juli 1770.

[2] Protokoll des Commerzienrathes vom 9. März 1764.

daher auch den Unterthanen Gespinnste in natura zu liefern im Allgemeinen nicht wohl zugemuthet werden könne; auch wäre es für die Obrigkeiten selbst nicht zuträglich, theure oder unrichtige Gespinnste übernehmen zu müssen. Dies wäre auch die Ursache gewesen, weshalb in früherer Zeit derartige Reluitionsübereinkommen geschlossen worden seien. Den Obrigkeiten würde durch eine hierauf bezügliche Vorschrift, Gespinnste in natura übernehmen zu müssen, weit mehr Schaden als Nutzen zuwachsen. Auch habe der Landesunterthan ein vollkommenes Recht, wenn er auf Grund der alten Uebereinkommen mit den Obrigkeiten darauf bestehe, die Robotgespunnst mit Geld reluiren zu können. Ueberdies sei es ja bekannt, dass selbst in jenen Orten, wo seit langen Jahren die Gespinnste in natura abgeliefert werden müssen, Uneinigkeiten und Streitigkeiten zwischen den obrigkeitlichen Beamten und den Unterthanen bezüglich der Qualität, des Gewichtes, sowie des Fadenmasses fortdauern, mit auch ein Grund, weshalb viele Obrigkeiten zur Reluirung der Robotgespunnst geschritten sind. Auch wäre die Landespraxis zu berücksichtigen, wonach die Unterthanen von allen zwischen ihnen und den Obrigkeiten urbarmässig getroffenen Vereinbarungen überaus ungerne abgehen und die geringsten ganz unschädlichen Neuerungen mit äusserster Hartnäckigkeit verabscheuen. Aus einem Robotgespunnstzwang würden daher nur Missverständniss, Widersetzlichkeit und Verbitterungen der Landesunterthanen gegen die Grundobrigkeiten entstehen. Um aber auch die Emporbringung des Handels mit Gespinnsten zu ermöglichen, so sei es diensam, wenn der mährische Landmann zu emsiger Betreibung des Spinnens und zum Verkaufe gegen billige Bezahlung angefrischt würde, aber in dem Patente sollte auch beigerückt werden, dass in jenen Orten, wo die Obrigkeiten die Gespinnste gegen baare Bezahlung einführen, den Unterthanen kein Nachtheil erwachsen solle, wenn selbe darein willigen.[1]

Das für Böhmen am 13. August und für Mähren am 7. September 1775 erlassene Robotpatent bestimmte bezüglich jener Unterthanen, welche bisher obrigkeitlichen Flachs oder Werg

---

[1] Aus einem Schriftstücke, Brünn, 16. August 1763; unterzeichnet: Christof Freiherr v. Blümegen, Franz Freiherr v. Tauber, Josef Freiherr v. Widmann, Ignaz Schröffel von Manzberg.

entweder unentgeltlich oder um einen gewissen Lohn zu verspinnen schuldig waren, dass ein künftiger Handroboter nicht mehr als ein Stück und ein künftiger Zugroboter nicht mehr als zwei Stücke Garnes zu spinnen schuldig sei: ‚Hat aber ein oder der andere bisher noch weniger zu spinnen gehabt, so würde derselbe auch noch in Zukunft bei seiner geringeren Spinnschuldigkeit zu verbleiben haben.'

Auch den landwirthschaftlichen Gewerben, namentlich der Erzeugung der für die Industrie nöthigen Rohstoffe wurde über besonderen Auftrag Maria Theresias Sorgfalt zugewendet. Leinsamen aus Riga wurde vertheilt, bessere Röstung des Flachses, sorgfältige Behandlung desselben, sowie von Hanf wurden anbefohlen. Zahlreich sind die Verordnungen über die Verbesserung der Schafzucht in Mähren, Krain, Ungarn und den Nebenlanden. Die Erweiterung der Pflanzungen für Krapp und Röthe in den Erblanden wurde den Behörden aufgetragen. Die Hebung der Bienenzucht wurde von Maria Theresia befohlen. Dieses Geschäft sollte mit allem Ernste in Oesterreich und Mähren unterstützt und dahin getrachtet werden, dass die ‚landesmütterlichen Sorgen' wenigstens in der Nähe unter den Augen der Monarchin mit Eifer befolgt würden.[1] Eine Bienenschule sollte daher errichtet, im Augarten bei Wien unentgeltlicher Unterricht ertheilt werden. Auch in den anderen Ländern wurden Lehrer für die Bienenzucht mit einem Gehalt von 600 fl. angestellt, Prämien in Krain, Görz, Schlesien, Böhmen, Mähren gewährt. Der Jugend soll Unterricht im Ackerbau von den Landschullehrern ertheilt werden, lautet eine Weisung vom 19. August 1771. In Krain wurde angeordnet, über die Samenzubereitung zur Aussaat Belehrungen zu ertheilen.[2] Im Mitterburgischen District sollte auf den Anbau von Seide, Lein und Olivenöl hingewirkt werden. In Steiermark wurde die Anpflanzung von Obstbäumen den Strassen entlang anbefohlen,[3] ferner niederländischen Leinsamen zu vertheilen[4] und die Schafzucht zu vermehren.[5]

---

[1] Aus einem Protokolle der Staatswirthschaftsdeputation vom 7. Januar 1773. Raab als Referent.

[2] Laibach, 14. März 1772.

[3] Protokoll vom 3., rep. 30. November 1768.

[4] Protokoll vom 18. Februar, rep. 14. März 1768.

[5] Protokoll vom 20. October, rep. 13. November 1768.

VI.

Als das wirksamste Förderungsmittel der Industrie erschienen die Verbote. Zu wiederholten Malen wurden Berathungen gepflogen über eine consequente Durchführung jener Grundsätze, welche Johann Joachim Becher und Ottokar v. Horneck empfohlen hatten. Unter Karl VI. wurden in dieser Richtung bereits mehrere Massnahmen getroffen, welche die Einfuhr fremder Industrieartikel erschwerten. Namentlich die Zollordnungen für Niederösterreich, Mähren und Böhmen enthielten Bestimmungen, die in den Kreisen der Kaufmannschaft und auch von einigen Verwaltungsbeamten scharf bemängelt wurden. Die Verbote wurden anfangs nicht für alle Länder der Monarchie erlassen, sondern in jedem Lande die Einfuhr jener Artikel untersagt, die in demselben erzeugt wurden. Auch war die Absicht bei einzelnen Erlässen vorwaltend, dem übertriebenen Luxus zu steuern. Von denselben Gesichtspunkten wurde auch die Regierung Maria Theresias in der ersten Zeit geleitet. Wohl befürworteten einige Handelspolitiker, viele Waaren von den österreichischen Märkten auszuschliessen, aber man beschränkte sich in den Zollordnungen auf eine bedeutendere Steigerung der Zollsätze, und nur zögernd entschloss man sich, das Verbot einer Waare auszusprechen.[1] Die Forderung von Verboten ging zumeist von den einzelnen Ländern aus. Nicht blos die Einfuhr ausländischer Waaren sollte verhindert werden, nicht selten verlangte ein Erbland Schutz gegen ein anderes. Viele Gewerbe in Wien klagten, dass sie zu Grunde gehen müssten, weil so viele Waaren eingeführt werden, so die Färber, Galanteriearbeiter, Goldschläger, Uhrmacher, Hutmacher u. s. w., während man in der Residenz so viel erzeuge, um

---

[1] Als sich die Stadt Eger nach Wien mit der Forderung um Schutz für ihre Tuch-, Wollen- und Zeugwaaren wandte und darauf hinwies, dass der Verschleiss ein geringer sei, die eingeführten Zeuge und Tücher die Ursache seien, dass ihre Waaren ‚verschlagen' werden, daher ein höherer Aufschlag auf dieselben gelegt werden möge, wurde bei Prüfung der Egerer Erzeugnisse befunden, dass die Farbe und überhaupt die Appretur viel zu wünschen übrig lasse; hier sei einzugreifen, wenn der Verschleiss befördert werden solle. An die böhmische Repräsentation, 22. December 1749.

das Publicum sowohl der Qualität als auch der Quantität nach versorgen zu können. Diese Anliegen wurden zunächst abschlägig beschieden. Die Verbote fremder Waaren, lautete ein Bescheid, seien wohl zuträglich, wenn die Länder mit einheimischen sattsam versehen seien.[1] Und noch zwei Jahre später sprach sich die Behörde dahin aus, insoweit die hiesigen Fabriken gute Waare in hinlänglicher Menge und zu erträglichem Preise erzeugen, verbiete sich die Einfuhr schon durch die erhöhte Consumomauth. Die Generalverbote fallen nicht nur allen benachbarten Fürsten sehr gehässig in die Augen und geben dann zu vielen schädlichen Retorsionen Anlass, sondern seien selbst ein Hinderniss für den Handel, welcher keinen Zwang leide, sondern sich nach der natürlichen Convenienz in solche Länder ziehe, wo die Waare besser und wohlfeiler zu haben sei. Man könne weder Ungarn noch Siebenbürgen, Länder, welche den Hauptzweig des Wiener Handels ausmachen, an die Wiener Manufacte binden, und es sei ein Irrthum, wenn man glaube, dass alle diese Fabriken bereits einen hohen Grad erstiegen haben, um auch nur die Erbländer damit versehen zu können.[2]

Die heimischen Industriellen erblickten nur in Verboten ein Mittel, dem fremden Wettbewerb entgegentreten zu können, und hielten einen Zoll von 30 Percent nicht für genügend zur Beschränkung der Einfuhr. In den an die Behörden gerichteten Eingaben wurden nicht selten Berechnungen der heimischen Erzeugungskosten angestellt und der Beweis zu erbringen gesucht, wie viel billiger das Ausland die Waaren herzustellen im Stande sei, daher nur ein Verbot Abhilfe gegen den Mitbewerb der Fremden verschaffen könne. Diese Auseinandersetzungen machten um so grösseren Eindruck, wenn der Besitzer der betreffenden Fabrik dem Adel angehörte, der seine sociale Stellung nicht selten ausbeutete, um ein Verbot auf die auf seiner Herrschaft erzeugten Gegenstände durchzusetzen. Die Stimmen jener, welche auf die Nachtheile einer Absperrung gegen die Fremde hinwiesen, verhallten, da sie zumeist aus dem Kaufmannsstande kamen, der damals freieren Ansichten huldigte als heutigen Tages. Vor Erlass eines Verbotes wurden

---

[1] An die Repräsentation und Kammer in Kärnten, 21. Juli 1749.

[2] Aus einem im Jahre 1751 erstatteten Vortrage.

in der ersten Zeit zuerst Erkundigungen eingezogen über den Stand der Industrie. Auch sollten die Verbote nur eine bestimmte Zeit in Kraft bleiben, wie aus einzelnen Anfragen hervorgeht, ob die Verhältnisse, welche für den Erlass eines Verbotes ausschlaggebend gewesen, noch andauern. Die Rücksichtnahme auf die älteren Polizei- und Kleiderordnungen war bei Erneuerung oder Verschärfung des Verbotes ausschlaggebend.[1] Später wurde die Ansicht, dass Verbote zur Emporbringung der Industrie unbedingt nothwendig seien, ein Axiom der Wirthschaftspolitik. Jeder Anregung wurde Folge gegeben, und die Gesuche der Adeligen, die auf ihren Gütern Fabriken errichtet hatten, fanden eine günstige Erledigung.[2] Ein Zoll von 30 und mehr Percent erschien nicht genügend. Nur unter dem Schutze von Verboten könne die Industrie gedeihen und sich entwickeln. Dieser Wandel der Ansichten vollzog sich während des sechsten Jahrzehnts und fand später unter den Mitgliedern des Commerzienrathes die energischesten Vertreter. Der Präsident desselben, Graf Andlern-Witten, war ein entschiedener Anhänger des Verbotssystems. Bereits als Landeshauptmann in Oberösterreich hatte er sich dahin ausgesprochen, wenn auch die heimischen Feilschaften, wie z. B. die Erzeugnisse der Linzer Fabrik, höher im Preise stehen als die fremden, ‚die im Lande bleibende Geldcirculation und die dem gemeinen Wesen durch derartige Fabriken vielfach erwachsenden Vortheile übertreffen weit obigen Anstand‘.

Die volkswirthschaftlichen Schriftsteller, so spärlich sie auch waren, sahen darin das einzige Heil für die industrielle

[1] Vgl. Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte, S. 341.

[2] So richtete Graf Josef Kinsky ein Gesuch an die Behörde, dass er in Bürgstein Wachsleinwand in genügender Menge erzeuge. Am 30. Juni 1759 wurde eine Verordnung veröffentlicht, besagend, in Böhmen werde die Wachsleinwandfabrik mit gutem Fortgang betrieben, die Erzeugnisse seien mit jenen im Auslande im Preise und in der Güte gleich, die Einfuhr werde daher verboten und die Kaufleute an die Bürgsteiner Fabrik angewiesen (Cod. Austr., VI, 58). Der Graf wurde gleichzeitig aufgefordert, ‚sich in genugsamen Verlag aller Gattungen zu setzen, die Kaufleute mit den bisherigen billigen Preisen zu versehen und auf die Erzeugung der noch abgängigen geblümten Sorten fürzudenken‘. (An Josef Kinsky, 30. Juni 1759.) Das Verbot der Einfuhr von Granaten erfolgte auf Ansuchen des Oberstburggrafen von Böhmen, Grafen Kolowrat, der auf seiner Herrschaft Swietla eine Fabrik zur Verarbeitung von rohen Granaten errichtet hatte. (13. Juni 1761.)

Entwicklung. Justi's Schriften wurden von den Beamten studirt und dessen Ansichten über die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse, wie aus vielen Erlässen ersichtlich, zum grössten Theil befolgt. Horneck's ‚Oesterreich über Alles, wenn es nur will', wurde vielfach gelesen; eine neue Auflage erschien 1750 mit einem Anhange: ‚Unpartheiische Gedanken über die österreichische Landesökonomie', hervorgerufen wie bemerkt wird durch jene Veränderungen, welche seit dem ersten Erscheinen des Werkes eingetreten seien. Der patriotische Geist des Buches fand bei den Staatsmännern Anklang. Auch aus den Werken Zinken's schöpften die Mitglieder des Commerzienrathes Belehrung. Irre ich nicht, so hat eine Schrift auf die Massnahmen der Behörden, das Verbotssystem in grösserer Ausdehnung als bisher durchzuführen, Einfluss gehabt, welche im Jahre 1763 erschienen ist. Den Bestrebungen der Regierung, das Fabriks- und Manufacturwesen in den österreichischen Ländern in guten Stand zu setzen, wird von dem Verfasser alle Anerkennung gezollt, allein die Bemerkung hinzugefügt, dass die Massnahmen einen entsprechenden Erfolg nicht gehabt hätten, künftig müsste die Einfuhr aller fremden Waaren, welche im Lande selbst verfertigt werden könnten, verboten werden, da sonst nicht zu hoffen sei, die Landesmanufacturen emporzubringen. Das Beispiel anderer Staaten biete hiefür Belege. Die Kaufleute würden dadurch gezwungen werden, sich mit dem Verschleisse inländischer Erzeugnisse zu befassen, was sie sonst nie thun würden, da die Leichtigkeit, womit sie auswärts Credit finden, die Vortheile, welche sie durch auswärtige Waaren erhalten, und der gute Absatz derselben ihnen den Verschleiss inländischer Industrieartikel ‚nicht so angenehm mache', als es die Wohlfahrt des Staates und dessen unmittelbarer Nutzen erfordere. Die Niederlagsverwandten, deren Hauptgewerbe bisher der Verkauf ausländischer Waaren gewesen, würden vielleicht durch das Verbot bestimmt werden, Fabriken anzulegen, Ausländer herangezogen werden, sich in den österreichischen Staaten niederzulassen; die Unterstützung von Fremden oder Einheimischen, die Manufacturen und Fabriken anlegen, wird empfohlen.[1] Erst später machte sich der Einfluss von Sonnen-

[1] Abhandlung von dem Manufactur- und Fabrikswesen in den k. k. Erbländern, abgedruckt in der Schrift von C. F. M(eixner): Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit der k. k. Erblande. Augsburg 1763.

fels geltend, der jedoch in zollpolitischen Fragen keine scharf ausgesprochene Richtung vertrat.

Die Bedeutung des am 24. März 1764 erlassenen Patentes beruht darin, dass in demselben alle Waaren zusammengefasst wurden, deren Einfuhr in den letzten Jahren zum Theil nur in einzelnen Ländern verboten war, die nun in allen deutschslavischen Erbländern, Tirol und Vorarlberg ausgenommen, aus der Fremde nicht mehr eingeführt werden durften. Das Patent, welches durch Trommelschlag an einigen Orten bekannt gemacht wurde, rief in den betheiligten Kreisen mannigfachen Widerspruch hervor, und aus den Landeshauptstädten kamen zahlreiche Vorstellungen über die grosse Anzahl der verbotenen Waaren und über die kurz bemessene Frist für den Verkauf der vorräthigen Waaren. Eine Beschwerdeschrift des Wiener Handelsstandes übermittelte Maria Theresia dem Commerzienrathe zur Berichterstattung. Einige von den verbotenen Waaren, hiess es darin, werden nicht in genugsamer Menge oder gar nicht erzeugt. Durch die Vermehrung der Verbote werde der ungarische und siebenbürgische Kaufmann von Wien vertrieben, dagegen der Transitohandel der Türken begünstigt. Die Verbote seien nicht blos für den Handel, sondern auch für die Fabriken hinderlich. Der Ausfluss des Geldes, der durch Wechsel im Gleichgewicht erhalten werde, sei nur scheinbar. Der Commerzienrath hielt es für nothwendig, auf die Grundsätze hinzuweisen, die bei der Ausarbeitung massgebend gewesen waren. Ein grosser zusammenhängender Staat, so lauteten die Auseinandersetzungen, der seine Bedürfnisse aus der Fremde hernehme, müsse mehr auf die Beförderung der Manufacturen als des Handels bedacht sein. Wenn die Vortheile des Handels und der Manufacturen sich kreuzen, müsse der Handel zurücktreten, und derselbe sei nur insoweit zu begünstigen, als mit dem Fortkommen der Manufacturen vereinbarlich sei. Es wurde nicht in Abrede gestellt, dass unter den verbotenen Waaren einige sich befinden, die vorläufig nicht in hinreichender Menge erzeugt werden. Hiefür schaffen jedoch die Commerzialpässe Abhilfe. Auch sei ja das Patent nicht für den gegenwärtigen Augenblick, sondern für längere Zeit erlassen. Man habe daher viele Artikel nicht ausnehmen können, einestheils ‚weil von den meisten schon ein Anfang der Fabrication vorhanden, die angeeifert werden müsse‘, sodann aber auch,

‚weil die Verleger sonderlich der neu angehenden Manufacturen gleichsam erzwungen werden müssen‘. Ueber etwaige Schwierigkeiten glaubte der Commerzienrath leicht hinwegkommen zu können: durch Ertheilung von Pässen und Aneiferung von Fabriken zur Erzeugung jener Artikel, die bisher ausschliesslich aus der Fremde eingeführt wurden; durch Bevorzugung jener Handelsleute, ‚die den Landesfabriken geneigt seien und diese Neigung mit Bestellungen erweisen‘. Dem Staate könne es ganz gleichgiltig sein, ob der Ungar und Siebenbürger die Baarschaften für fremde Waaren nach Leipzig und Breslau tragen oder ob sie der Wiener Kaufmann dahin versende. Nach Erweiterung der Landesfabriken können auch für Ungarn die Verbote erlassen werden, und wenn die Kaufleute darauf hinweisen, dass sie den Geschmack nur mit fremden Waaren befriedigen können, so werde man ‚diesen Geschmack an verbotenen Waaren, die lediglich zur Pracht dienen, durch Erhöhung der Mäuthe verbessern, und wenn zu dieser Verbesserung vollkommene Hoffnung nicht vorhanden sei, so werde der Satz nicht bestritten werden können, dass, wenn der Handel nicht nur den Manufacturen schädlich, sondern auch der Vermehrung der Pracht und dem Ausflusse des Geldes förderlich sei, derselbe vielmehr hintanzuhalten als zu begünstigen wäre‘.

Obgleich das Patent erst im März 1764 erlassen worden war, wähnte der Commerzienrath bereits im Juni ‚werkthätige Vortheile‘ zu verspüren. Mehrere Unternehmer und Verleger von Fabriken hätten sich hervorgethan, die Industrie fange bei Particularen zu wachsen an, die Juden gewöhnen sich an inländische Manufacta, und schliesslich wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass die Kaiserin dem Handelsstande zu erkennen geben werde, dass es bei dem Patente sein unabänderliches Verbleiben habe. Die Kaiserin genehmigte den Antrag, fügte aber hinzu, ‚dass für die noch fehlenden Waaren Pässe auf Grund der sich herausstellenden Nothwendigkeit ertheilt und für die Hinwegschaffung der fremden Waaren nach Umständen eine längere Frist bewilligt werde‘. [1]

Mit welchen Schwierigkeiten jedoch die Durchführung verbunden war, geht aus der Correspondenz des Commerzien-

[1] Vortrag des Commerzienrathes vom 26. Juni 1764, übergeben am 2. Juli, zurückgelangt am 8. Juli; Referent Degelmann.

rathes mit den Landesbehörden hervor; wiederholt sah man sich genöthigt, dem ‚Irrwahne' entgegenzutreten, dass das Patent beseitigt werden dürfte. Mancherlei Erläuterungen über die Durchführung des Patentes erwiesen sich nothwendig, ebenso auch genauere Bezeichnung der verbotenen und erlaubten Waaren.[1] Die Vorstellungen über die Schädlichkeit der Verbote kamen nicht blos aus den Kreisen der Kaufleute, sondern auch die Gubernien im Gegensatze mit den meisten Commerzconsessen stellten Anträge auf Aufhebung der Verbote oder auf Milderung der hohen Imposte namentlich für solange, bis die inländischen Fabricaturen mehr emporgebracht seien und sich im Stande befinden würden, das Land der Menge und Qualität nach mit den betreffenden Waaren zu versorgen. Zugleich wurde die Forderung gestellt, Handelsverträge zum Behufe des Verschleisses nach aussen abzuschliessen.[2]

Auf die Behörde machten Vorstellungen und Klagen keinen Eindruck. Es konnte nicht in Abrede gestellt werden, dass die zur ‚Pracht geeigneten oder durch Verwöhnung zur Nothwendigkeit gewordenen fremden Waaren mit erstaunlichen Abgaben' von 40—100 Percent belegt seien, allein man hielt es für nothwendig, eine Minderung nicht eintreten zu lassen, um die staatlichen Einnahmen nicht zu schmälern. Zwischen politischen und privaten Handelsmassregeln müsse ein Unterschied gemacht werden. Der Handelsmann sehe blos auf seinen eigenen Nutzen, und es sei ihm gleichgiltig, ob derselbe mit dem allgemeinen Besten zu vereinbaren sei oder nicht. Die ‚Zwischenzeit von dem Anfange der Manufacturen bis zu ihrer besten Vollkommenheit sei für den Handelsmann allerdings die beschwerlichste, so wenig aber die zwei äussersten Punkte einer geraden Linie sich vereinigen lassen, so wenig ist der Zwischenraum von dem Wachsthume der Manufacturen zu beseitigen'. Auch wurde der Beweis zu erbringen gesucht, dass einzelne Artikel in den letzten Jahren gerade infolge der Verbote grossen Aufschwung genommen haben. So werden Damaste besser und wohlfeiler erzeugt als in Italien, ebenso werden gemeine und mittlere Cotton- sowie Seidenfabricate den

---

[1] Vgl. Cod. Austr., VI, S. 595.

[2] Gubernialbericht aus Böhmen, der von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei am 25. October 1765 dem Hofcommerzienrathe übermittelt wurde.

Kaufleuten zum selben Preise wie in Lyon angeboten, in Barchent, Leinwand und Tischzeugen könne man die Concurrenz aushalten, die Wollenzeuge nähern sich der Vollkommenheit. Allein das wichtigste Argument für die Schädlichkeit des Handels mit fremden Waaren, wobei natürlich auf die Einfuhr von Industrieartikeln zumeist hingewiesen wurde, war die passive Handelsbilanz, nur war die Begründung jedenfalls origineller als bei den modernen Theoretikern. ‚Das Passivum,' wurde dargelegt, ‚sei nicht blos nach dem Quanto, sondern auch nach dem Quali der Waaren abzumessen, dergestalt, dass jenes Land in der Bilanz verliere, welches gegen Rohmaterialien ein gleiches Quantum Manufacturen einführe.' Die Verbote bezwecken, das Passivum in Manufacturerzeugnissen von den Erblanden abzuhalten und das Activum zu vermehren, den neueingeführten Fabricaten den Verschleiss zu verschaffen; dem Nahrungsstande würde durch Aufhebung der Verbote nicht geholfen werden. Es sei zu wünschen, dass die Mauthen für das leitende Princip des erbländischen Handels angesehen würden, da sie aber zugleich das Mittel abgeben müssen, die Staatserfordernisse zu decken, so sei freilich nicht leicht, den Endzweck in dieser doppelten Rücksicht ohne Beschwerde der Länder zu erreichen. Handelsverträge könnten nur zwischen jenen Staaten mit Nutzen bestehen, welche nicht die gleichen Commercialabsichten, folglich nicht die nämlichen Handelsinteressen haben.[1]

Noch grössere Ausdehnung erhielten die Verbote, seit Josef Einfluss auf die Geschäfte gewann. Bald nach seiner Ernennung zum Mitregenten wurde die Frage über die Nützlichkeit derselben erörtert, da von verschiedenen Seiten Beschwerden über die Waareneinfuhrverbote eingelangt waren. Ein Ansturm, den Graf Philipp Sinzendorf gegen die Zollpolitik unternahm, indem er in einer Reihe von Denkschriften die Schädlichkeit derselben und die Nothwendigkeit, Handelsverträge mit den Nachbarstaaten abzuschliessen, nachzuweisen suchte, wurde von dem Grafen Rudolf Chotek abgeschlagen. In einem Handschreiben vom 19. April 1766 bestätigte Josef ausdrücklich die Verbote;[2] ohnehin war nach der Meinung des jungen Monarchen noch zu wenig geschehen. Die Einfuhr fremder Waaren

---

[1] Protokoll vom 6. December 1765.

[2] Abgedruckt bei Arneth, IX, S. 608, Note 712.

erschien ihm noch immer zu gross, was er dadurch erklärte, ‚dass seit dem Verbote gewisser Waaren sich die Ausländer beeifern, neue Namen und Waarengattungen zu erfinden, um sich den verlorenen Verschleiss zu verschaffen'. Bereitwillig ging der Commercienrath auf die Ansichten des Kaisers ein. ‚Die Neugierde,' heisst es in einem Vortrage, ‚biete dem Unternehmer die Hand, und da die erbländischen Manufacturen sich inzwischen dem Nachahmungsgeiste überlassen, so entspringen daraus zwei Folgen, wovon eine jede dem Staate gleich gefährlich sei, nämlich dass man in das Mannigfaltige gerathe, ohne in einem Stücke die Vollkommenheit zu erreichen, und zu dieser erst alsdann gelange, wenn die Fremden den Geschmack schon auf andere Neuigkeiten geleitet haben; niemals seien vielfältige Aenderungen des Nationalgeschmackes einem Staate vortheilhaft und in dem Manufacturstande nur jenen Völkerschaften verträglich, die nicht mehr für den eigenen Bedarf, sondern für die benachbarten Staaten arbeiten; sogar der öftere Wechsel der Trachten lasse bei Privaten eine Unentschiedenheit muthmassen; bei ganzen Nationen entdecke derselbe den Mangel übereinstimmender Grundsätze der Erziehung und der Denkungsart.' Man erbat sich daher die Genehmigung folgender Grundsätze: Es sei nicht rathsam, die Nachahmung aller fremden Neuigkeiten und Erfindungen in den Manufacturen mit gleichem Eifer zu treiben, sondern sich nur die Verbesserung der nothwendigen, nützlichen und vortheilhaften angelegen sein zu lassen, daher fremden Fabricaten die Einfuhr auch dann zu verbieten sei, wenngleich die eigene Erzeugung nicht so weit in Bezug auf die Mannigfaltigkeit gediehen wäre, da die fremden Waaren den Verbrauch eines erbländischen Productes hindern. So z. B. überschwemme England viele Provinzen mit einer Art Papiertapeten, welche wohlfeil seien und dem Kaufmanne einen Nutzen von 30—40 Percent gewähren. Die Einwendung, dass sie wohlfeil seien, falle nicht ins Gewicht, ‚wenn eine übereinstimmende Erziehung mit der patriotischen Denkungsart nur gelehrt hätte, dass in einem wohlgeordneten Staate die entbehrliche Bequemlichkeit aufgewogen werde durch Verbesserung des Nahrungsstandes. Was demnach an Patriotismus fehle, müsse die Gesetzgebung zu ergänzen trachten'. [1]

---

[1] Vortrag vom 25. Januar 1767, Referent Degelmann.

Der hervorragendste Vertreter des Verbotsystems, Degelmann, entwickelte eine ausserordentliche Thätigkeit, um jene Massnahmen zu ersinnen, welche zur strengen Durchführung erforderlich waren.[1] Das Patent vom 24. März hatte sich schon insoferne als mangelhaft erwiesen, als ganze Waarenclassen verboten wurden, bei näherer Prüfung sich erst später herausstellte, dass darunter auch mancher Gegenstand begriffen war, der in den Erblanden gar nicht erzeugt wurde; anderseits unterlagen einzelne Artikel nicht dem Verbote, welche z. B. in der Nadelburger Fabrik verfertigt wurden. Neue erläuternde Verzeichnisse von verbotenen Waaren mussten entworfen und an die Behörden versendet werden. Das Patent vom 31. August 1767 war das Ergebniss eingehender Berathungen, und auch Ungarn und Siebenbürgen wurden den Ländern angereiht, für welche die Waarenverbote ausgesprochen wurden.

Gleichzeitig mit den Einfuhrverboten wurden auch Ausfuhrverbote erlassen. Es scheint, dass man sich anfangs nur zögernd dazu entschloss, später aber bereitwillig den Wünschen nachkam, sobald die Industriellen es forderten. Auch hier ging der Anstoss zumeist von Böhmen aus. Die Flachsspinner heischten ein Verbot für Flachs, die Weber für Garn, die Tuchmacher für Wolle, die Metallfabriken für Bergwerksproducte. Die Rohproducte sollten im Inlande verarbeitet werden. Eine kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1762 besagte, dass nicht bei allen Gütern die Ausfuhr nützlich sei, und machte eine Anzahl Rohstoffe namhaft, als: Kupfer, Messing, Eisen, Zinn, Stahl, deren Ausfuhr nicht zu befördern, sondern die im Lande zu verarbeiten seien, dagegen sei für den Verschleiss von Quecksilber, Getreide, Wein und Obst Sorge zu tragen, die Ausfuhr von Flachs, Garn, roh und gebleicht, von Häuten, Hasenbälgen, Wachs und Schaffellen sei zu erschweren.[2] Graf

---

[1] Weisung an die Landesgubernien vom März 1767, die verlässlichere Massnehmung in Ansehung der verbotenen Waaren betreffend.

[2] Eine kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag der Hofkammer in Münzwesen und Montanisticis vom 10. August 1770, unterzeichnet Franz Graf Kolowrat, lautet: ‚Ueberhaupt ist zwar der allgemeine Grundsatz fortan zum Richtmass zu nehmen, dass keine Ausfuhr der inländischen Producten zu gestatten, soweit deren Verarbeitung in Meinen Landen mit gutem Nutzen geschehen, mithin das Materiale in einen höheren Preis gesetzet werden mag.

Josef Kinsky brachte später in Antrag und erhielt die Zustimmung für das Ausfuhrverbot von Pottasche, um den böhmischen Glasfabrikanten den Rohstoff billiger zu verschaffen. Schon früher hatte der Commercienrath einen ähnlichen Antrag mit Rücksicht auf die Bleichen gestellt, denen ‚bald der Vorzug zukommen werde', und die sächsischen, sowie die schlesischen Kaufleute würden genöthigt sein, ihre Leinwand zur Bleiche nach Oesterreich zu senden.

Das System der Einfuhrverbote wurde durch Gewährung von Pässen, wodurch Einzelnen die Erlaubniss zur Einführung gewisser Artikel zeitweilig oder dauernd gestattet wurde, durchbrochen.[1] Es dürfte aber schwer sein, genau die Grundsätze zusammenfassen zu wollen, von denen man sich leiten liess. Es fehlte nicht an Willkür. Vielfach hing auch die Bewilligung oder Abweisung des Gesuchswerbers von der mehr oder minder freisinnigen Ansicht des Referenten ab und von der Wärme seiner Darstellung in den Vorträgen an die Kaiserin. Einigen Fabrikanten wurde die Einfuhr bestimmter Waaren gestattet, wenn sie sich verpflichteten, eine ebenso grosse Quantität in einer bestimmten Frist auszuführen.[2] Fabrikanten, deren Er-

---

‚Doch lässt sich für alle Fälle, ob und wann eigentlich das Verbot oder einige Beschränkung der Ausfuhr eines Bergwerks-Producti einzutreten habe, und so auch wegen der Preisen, die in Ansehung der inländischen Fabriken, dann der fremden Abnehmer zu halten seyn wollen, zum Voraus kein gewisses Normale festsetzen, sondern es wird de casu in casum nach den jeweiligen Umständen sich zu richten, auch allenfalls über die vorkommende Betrachtungen die Anzeige einverständlich mit dem Commercienrathe zu Meiner Entschliessung abzustatten seyn.

‚Soweit ein Ueberfluss an Metallen sich ergibt, der in den Ländern nicht aufgearbeitet werden mag, da kann allerdings auf die Ertheilung der Freypässe zur fremden Ausfuhr gemeinschaftlich von der Cameral- und Commercial-Stelle ferners angetragen werden.'

[1] Waaren, die nach dem Patente vom 12. September 1749 einzuführen verboten werden, dürfen mit Pässen in die deutschen Erblande eingeführt worden, als schwere seidene, ganz- und halbseidene ausländische Zeuge, Blondes und sonstige Galanteriewaaren (Juwelen ausgenommen). Cod. Austr., V, 713.

[2] Graf Boltza bat, 7000 Stück fremde Rohcottone zum Sortiment seiner Fabrik einführen zu dürfen, und zwar entweder gegen einen vollständigen Mauthnachlass oder gegen einen Zoll von 1/4 Percent, wobei er jedoch die gleiche Anzahl eigener Fabricate binnen zwei Jahren ausser Landes zu führen verpflichtet werden sollte. In dem Gutachten hob der Commerzienrath hervor, dass der Mauthsatz in Böhmen und in Oesterreich ein

zeugnisse verboten waren, die aber den inneren Consum zu befriedigen nicht im Stande waren, erhielten die Erlaubniss, eine bestimmte Menge des betreffenden Artikels für eine bestimmte Zeit[1] einzuführen, und mancher Besitzer einer Fabrik dehnte seinen Betrieb nicht aus, weil ihm die fremde Waare grösseren Gewinn abwarf als sein eigenes Product.[2] Bei der mangelhaften Grenzüberwachung blühte der Schmuggel, und ganze Stösse von Contrebandacten liefern einen besseren Einblick in die Menge der Einfuhr als die officiellen, fast durchwegs auf unsicheren Grundlagen beruhenden Tabellen; so erfinderisch man auch mit Vorkehrungen gegen die Einfuhr fremder Waaren war: die Behörden wurden doch überlistet, und die angestellten Zollbeamten drückten mehr als ein Auge gegen ein gutes ,Douceur' zu.

Von der Kaiserin kamen wiederholt Weisungen, die Gewährung von Pässen ,in ein festes System zu bringen'. Ein Verzeichniss der ertheilten Pässe musste ihr alljährlich vorgelegt werden; sie forderte, ,von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die einzuführenden Waaren, für welche Pässe verlangt werden, nicht in den Erblanden verfertigt würden, und die Handelsleute auf die Fabriken aufmerksam zu machen.'[3] Nur in jenen Fällen sollten Pässe ertheilt werden, wenn der Commerzial- und Fa-

---

verschiedener sei, indem in dem erstgenannten Lande 3 fl. vom Stück Ganzcotton und die Hälfte von dem Stück Halbcotton zu entrichten komme, in Oesterreich jedoch werde die Waarenschätzung von dem Zollamte vorgenommen; ferner werde zwischen rohen und ganz fertigen Waaren kein Unterschied gemacht. Es möge dem Grafen Boltza gestattet werden, 7000 Stück gegen Entrichtung von $^1/_4$ Percent einzuführen, jedoch hätte er sich Ende 1768 auszuweisen, das gleiche Quantum von dieser oder von den selbst erzeugten Cottonwaaren in fremde Länder ausgeführt zu haben, Dieser Antrag wurde genehmigt, jedoch mit dem Zusatze, dass, falls die 7000 Stück nicht ausgeführt würden, Graf Boltza verpflichtet wäre, die übrigen 28 Percent Zoll noch nachzuzahlen. Protokoll des Commerzienrathes vom 13. November 1766.

[1] So der Fabrikant Luz; ferner die Penzinger Fabrik die Einfuhr von Bändern auf zwei Jahre. Protokoll des Commerzienrathes vom 7. Januar 1771.

[2] Auch Private erhielten für die Einfuhr gewisser Waaren Zollbegünstigungen; so wurde eingerathen, dass dem Erzbischofe von Prag ,blos die einfache Mauthgebühr von dem hereingebrachten ausländischen Sammt zu entrichten vergönnt werde'. 26. März 1772.

[3] Vortrag des Commerzienrathes vom 7. März, rep. 30. April 1766.

briksinspector das Zeugniss gebe, dass die verlangten Waaren nicht vorhanden seien.[1] Sie nahm Anstoss daran, dass die Pässe bald gewährt, bald verweigert werden, namentlich bei jenen Waaren, die im Lande, wie man ihr dargelegt hatte, in genügender Menge erzeugt wurden. Bei den Wiener Krämern wurden 3041 Stücke Wollenzeuge vorgefunden. Sie verfügte, dass nicht nur diese, sondern alle in den deutschen Erblanden befindlichen Waaren bis Ende December unter Confiscationsstrafe ausser Landes gebracht und keine Pässe auf wollene Zeuge ertheilt werden sollen.[2] Einige Wochen später liess sie sich jedoch bestimmen, wieder einigen Fabrikanten auf Einrathen des Commerzienrathes Pässe für die Einfuhr wollener Zeuge zu ertheilen, fügte aber hinzu, im Uebrigen habe es bei den Verboten zu bleiben.[3] Bei der Passertheilung sollte auf das Genaueste untersucht werden, ob das angebliche Quantum inländischer Fabricate von den Bewerbern abgenommen worden sei, ferner ob die nämlichen Mengen nicht zweimal vorkommen.[4] Der Commerzienrath habe zu invigiliren, dass die für die inländischen Fabriken eingeführten Materialien von denselben auch verarbeitet und nicht zum Schaden des Mauthgefälls verkauft werden.[5] Die Menge der seidenen Waaren, auf deren Einfuhr Pässe ertheilt werden sollen, erschien der Kaiserin zu gross, und sie wiederholte ihre Weisung, dass derartige Bewilligungen nicht so leicht ertheilt werden sollen und die Giltigkeit der Pässe auf sechs Monate zu beschränken sei.[6] Bei der Ertheilung von Pässen sei nicht auf die angebliche Bestellung gleicher oder ähnlicher Waaren bei den inländischen Fabriken, sondern auf die wirklich erfolgte Abnahme inländischer Waaren Rücksicht zu nehmen.[7] Der Commerzienrath machte Vorstellungen, ohne jedoch die Monarchin von ihrer Weisung abbringen zu können; sie beharrte bei ihrer Entschliessung und fügte eigenhändig hinzu: ‚wäre besser keine mehr zu geben‘.[8] Feine Tücher werden

---

[1] Protokoll vom 2., rep. vom 23. April 1767.
[2] Protokoll vom 1. Juni, rep. 10. Juli 1768.
[3] Protokoll vom 28. Juli, rep. 15. August 1768.
[4] Entschliessung auf den Vortrag vom 30. Januar, rep. 14. Februar 1769.
[5] Handbillet vom 2. Mai 1769.
[6] Entschliessung auf den Vortrag vom 12., rep. am 23. März 1770.
[7] Entschliessung auf den Vortrag vom 9., rep. am 20. April 1770.
[8] Protokoll vom 14., rep. 25. Mai 1770.

genugsam in den Erblanden erzeugt, lautet eine Entschliessung vom August 1770. Die Fabriken führen Klage über geringe Abnahme; es seien daher keine Pässe auf feine Tücher zu ertheilen, ausser wenn die Handelsleute nachweisen, dass die verlangten Gattungen in den inländischen Fabriken nicht zu haben seien.[1] Und einige Wochen später verfügte sie, dass die Passwerber durch Zeugnisse der Fabriken ausweisen sollten, dass diese nicht im Stande seien, die Waaren zur rechten Zeit zu liefern.[2] Auf ganzseidene Bänder sollten Pässe nicht gewährt werden (30. Juli 1770), zugleich aber in Vorschlag gebracht werden, wie und in welchen Arten die Erzeugung der Sammt-, Flanell-, Halbseiden-, Harras-, Zwillich- und Leinenbänder am füglichsten eingeleitet werden könne, um das inländische Bedürfniss zu befriedigen, die fremden Waaren hintanzuhalten und den Nahrungsverdienst den eigenen Unterthanen zuzuwenden. Am 27. August 1770 erging an die Commerzialconsesse mit Ausnahme von Niederösterreich, Vorderösterreich und Tirol die Weisung, dass bei künftigen Passgesuchen auf verbotene Waaren nebst der Menge, dem Gewicht, Stück oder Ellenmass auch der Geldwerth sowohl der abgenommenen erbländischen als einzuführenden fremden Waaren beiläufig angegeben werde. ‚Für dermalen,' lautet eine Entschliessung, ‚will die Ertheilung dieser Pässe noch willigen, für das Künftige aber wird für solche Waaren, welche wegen des schon vorhandenen Surrogats leicht entbehrt werden können, besonders aber für Seidenwaaren auf Ertheilung von Pässen nicht mehr anzutragen seyn.' Der Commerzienrath habe auch nach Pflicht gemäss fürzudenken, wie die Fabricatur derjenigen Waaren, die nicht zu entbehren sind, in den Ländern noch eingeführt oder nach Erforderniss erweitert oder allenfalls ein anständiges Surrogat beschafft werden möge, um auf die eine oder andere Art die fremde Einfuhr vollends beseitigen zu können.[3]

Durch diese Verbote waren namentlich jene Länder hart getroffen worden, deren Industrie gar nicht oder nur in ein-

[1] Protokoll vom 13. August, rep. 23. August 1770.

[2] Protokoll vom 27. August, rep. 3. September 1770.

[3] Protokoll vom 15., rep. 25. October 1770. Circulare an sämmtliche Länderstellen, December 1770: mit Commerzialpässen sei zurückzuhalten bei Waaren, die wegen des hier und dort bestehenden Surrogats leicht entbehrt werden können.

zelnen Artikeln entwickelt war, die daher bei den noch ungenügenden Strassenverbindungen nicht nur die Erzeugnisse theurer bezahlen mussten, sondern auch für ihre eigenen Waaren ihre Absatzgebiete verloren. So bezog das Görzische wollene Strümpfe, Flanell, Kronrasch, ordinäre Tücher aus dem Venetianischen zu billigeren Preisen als etwa aus Mähren oder Krain. Der Wiener Handelsstand führte Klagen durch den Hinweis, dass im Lande nicht alle Waaren in genügender Menge und Güte erzeugt werden und die Generalverbote schädigend für Handel und Verkehr seien. Geringere Zölle würden einen grösseren Waarenabsatz zur Folge haben und auch dem Staate mehr Einnahmen abwerfen. Die Preise der inländischen Fabricate seien zu hoch und übersteigen die auswärtigen um 80—100 Percent. Der Handelsstand bat nach dem Muster anderer Länder um Errichtung einer aus geschickten Handelsleuten zusammengesetzten Handelsdeputation. Der Commerzienrath sprach sich gegen diese und andere Forderungen aus. Der Handelsstand, meinte er, sei unwissend, mit den Grundsätzen der Handelspolitik nicht vertraut, eigennützig. Nur Graf Kolowrat befürwortete, den Wünschen des Kaufmannsstandes Rechnung zu tragen.[1]

Auf die Kaiserin scheinen die wiederholten Klagen Eindruck gemacht zu haben. Sie hatte wohl früher selbst den Anstoss gegeben, dass die Verbote in grösserer Zahl erlassen wurden, aber von Zeit zu Zeit tauchten denn doch Bedenken bei ihr auf, ob dadurch Handel und Industrie in entsprechenderer Weise gehoben werden. Linz, noch im ersten Drittel des Jahrhunderts ein besuchter Marktplatz, hatte seinen einträglichen Handel eingebüsst. Die Kaiserin verlangte einen Plan, wie und auf welche Weise nach dem Exempel anderer berühmter Messorte, als Leipzig, Mainz u. s. w., in Linz ähnliche Einrichtungen getroffen und die in der Mauthverfassung beruhenden Hindernisse hinweggeräumt werden können.[2] In einem ausführlichen Vortrage setzte das Commerziendirectorium aus-

---

[1] Vortrag vom 22. Juni 1772.

[2] ‚Die Messen sind der Ursprung alles Verschleisses, und der Verschleiss ist der alleinige Behelf zur mehreren Erzeugung deren Fabricatorum, da es aber eben an der Vollstreckung dieser ohnumstösslichsten Grundsätzen gebricht und die Herstellung der Linzer Messe die gedeylichsten Folgen nach sich ziehen muss, so will von mir die questio an? in Betreff der

einander, welche Ursachen zum Rückgang der ehemals berühmten Messen zu Bozen, Wien und Linz mitgewirkt haben. Der Handel habe seit der Auffindung des neuen Seeweges nach Ostindien von Venedig sich abgewendet, und die Städte, über welche der Handelszug seinen Weg genommen, haben dadurch Einbusse erlitten. Vor 50 Jahren seien in der Monarchie keine anderen Manufacturen als Leinwand, Tuch und Eisen vorhanden gewesen. Die Fremden konnten daher viele Waaren einführen. Nun werden auch noch andere Industrieartikel in erträglicher Güte und zu leidlichem Preise erzeugt, so dass die fremden Waaren entbehrt werden können. Man habe daher dieselben verboten oder mit einem hohen Zolle belegt und könne sich daher nicht verwundern, dass sich die Fremden von den Jahrmärkten fernhalten. Wenn die erbländischen Jahresmessen nicht mehr so blühend seien wie vormals, so sei dies vielleicht um so besser. Es fehle den inländischen Waaren nicht an Absatz nach aussen. So werden Eisenwaaren, Sicheln und Sensen in Menge nach Italien, Polen und dem Orient verführt; Leinwand und wollene Zeuge gehen in die Fremde; an Cottonen werden schon 50.000 Stück erzeugt; die Wollenzeugfabrik in Linz habe einen Aufschwung genommen. Man sei bemüht, dem Handel alle Erleichterung zutheil werden zu lassen, und habe die Ausfuhr- und Durchfuhrzölle herabgesetzt. Erbländische Erzeugnisse werden von den Ausländern wohl nicht auf den Messen gekauft, aber in das Ausland gesendet. Nach hergestelltem Frieden sei Hoffnung vorhanden, dass die Waaren aus Nürnberg und Leipzig ihren Zug durch die Erblande nach Italien nehmen werden. Ob den Erblanden genützt würde, wenn Mittel angewendet werden zur Herstellung florissanter Messen, sei zweifelhaft. Ein wesentliches Erforderniss hiefür wäre die Gestattung freier und uneingeschränkter Einfuhr, dann wären aber Verfall und Umsturz der wichtigsten Landesmanufacturen die unvermeidliche Folge. Fremde Kaufleute werden sich dann mit erbländischem Gelde bereichern, der inländische Nahrungsstand aber Abbruch erleiden, denn die schädliche Sehnsucht nach fremden Waaren sei bekannt. Der Erhaltung des Geldes im Lande sei alle Rücksicht zu zollen. Dies geschehe auch in

---

Etablirung einer Messe allda dadurch normirt und ist mir ein wohlausgearbeiteter Plan vorzulegen.‘

anderen Staaten. Das Beispiel kleiner Staaten sei kein Beweis für die nothwendige Begünstigung freier Messen. In Oesterreich müsse nicht der auswärtige, sondern der innere Handel gehoben werden. Linz sei allerdings für den Handel günstig gelegen, aber es mangle an vermöglichen Handelsleuten, welche im Stande seien, wohl assortirte Waarenlager zu errichten.[1]

Diese Auseinandersetzungen befriedigten die Kaiserin. Die Berichte der Behörden über den Stand der Industrie lauteten ungemein günstig, allein die alten Zweifel über die Nützlichkeit der Verbote erwachten, als in der zweiten Hälfte der Sechzigerjahre neue Beschwerden von Seiten der Kaufleute einliefen, die namentlich gegen die grosse Anzahl der in den Jahren 1764 und 1767 erlassenen Verbote gerichtet waren.[2] Es scheine sehr bedenklich zu sein, heisst es in einer kaiserlichen Entschliessung auf ein Protokoll, welches einige Anträge über zu erlassende Verbote enthielt, ‚dass die inländischen Fabriken durch den doppelten Zwang, nämlich durch das Verbot der ausländischen Einfuhr und durch die Verhaltung der Handelsleute zur Abnahme inländischer Waaren beständig unterstützt werden sollen, und dies könne auch die Ursache sein, dass die Fabrikanten wenig bedacht sind, ihre Producte in der Güte und im Preise den fremden gleichzusetzen. Dieser wichtige Gegenstand sei

[1] Vortrag vom 4., rep. 30. Juli 1761, unterzeichnet Graf R. Chotek. Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Dieser Vortrag ist sehr wohl und gründlich verfasset, und da Mein Absehen wegen der Wiedererhebung der Linzer Messe dahin gehet, um den inländischen Fabricatis, deren einige schon zur Vollkommenheit und so auch zur genüglichen Menge gediehen, die Gelegenheit zu einem mehren Verschleiss zu verschaffen und den Specerei- wie auch den Eisenhandel wieder nach Linz zu ziehen, so hat das Commerzdirectorium sich auszulassen, wie die Erreichung dieser beeden Gegenstände befördert werden könne; übrigens ist dasselbe ganz recht daran, dass der freie Handel mit den fremden Waaren, welche theils schon verboten und theils, weil sie inner Landes fabricirt werden, weiter zu verbieten sind, dem Aufkommen deren Landesfabriken schädlich sey, und da bey den inländischen Fabriken die geringen Tücher, Leinwand und Leder schon in der Menge existiren, so hat das Commerzdirectorium auf Mittel und Wege, wie deren Verschleiss zu befördern, besonders aber auf Errichtung dergleichen Societäten, wie das Institutum der mährischen Lehenbank ist, fürzudenken.‘

[2] Auf ein Protokoll vom 1., rep. 15. October 1767 schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚Möchte ein Exemplar von dem Druck haben wegen aller verbotenen Waaren.‘

daher in reife Ueberlegung zu nehmen und zu seiner Zeit ein Vorschlag zu machen, wie das Fabrikswesen wenigstens nach und nach ohne vielen Zwang verbessert werden möge.' Und einige Monate später schrieb Josef auf ein Protokoll, worin die Beschwerden des Handelsstandes dargelegt wurden, es sei sich gegenwärtig zu halten, dass die Verbotsanordnungen weder zu weit zu treiben, ebenso wenig aber allgemein davon abzusehen sei.[1] Gleichzeitig übersendete Josef dem Commerzienrathe einige Anmerkungen, welche als Anleitung dienen sollten, wie diese Verbote, die bisher vielleicht zu weit erstreckt worden, in dem rechten Masse zu bestimmen seien.[2]

An die verschiedenen Commerzconsesse der deutschen Erbländer wurde am 10. Juli 1772 die Anfrage gerichtet, welche Waarengattungen in hinlänglicher Menge und derart verfertigt werden, dass sie den fremden in der Güte und im Preise

---

[1] Auf einen Vortrag vom 22. Juni 1772 unterzeichnet Kolowrat.

[2] Sobald man das Verbot einer Waare veranlassen wolle, so lauten die Anmerkungen, habe man auf das Genaueste zu untersuchen, ob man dieselbe im Inlande in hinlänglicher Menge und so verfertigen könne, dass sie der fremden an Güte und Preis wohl nicht vollkommen, dennoch beiläufig gleichkomme, oder ob sie nicht von einer Eigenschaft sei, dass man sie entbehren oder dem Publicum ein anderes angenehmes Artefactum darbieten könne, das dessen Abgang ersetze. So wäre es nicht schädlich, die Einfuhr der Baumwollwaaren zu verbieten, wenn man durch Erzeugung hinlänglicher wollener Waaren den Abgang derselben zu ersetzen im Stande wäre. Sei dieser Punkt aufgeklärt, so sei sodann in weitere Ueberlegung zu nehmen, ob der Fremde, dessen Waare verboten wurde, durch dieselbe einem anderen inländischen Waarenartikel der Handlung nicht mehr Schaden thun kann, als derselben durch die Abhaltung des verbotenen Artikels Nutzen zugeht. Man hat also wohl einzusehen, ob der Fremde, welcher die Landesproducte und Artefacte von dem Staate abgenommen, dafür aber andere Waaren abreichet, solche noch ferners gegen bares Geld werde abnehmen müssen, und ob er nicht solche anderwärts sich werde verschaffen können. Ist man nun des ersteren sicher und hat das letztere nicht zu befürchten, so kann mit dem Verbote vorgegangen werden. Es wird dem Nutzen nach sich zeigen, dass das Publicum ungeachtet des Vorurtheils für die Fremden zu Zeiten auf schlechtere Waare den Landeseinwohnern jenen Nutzen wird zuwenden müssen, welchen bisher der Fremde genossen. Nach diesen Gesichtspunkten wären alle dermaligen Einfuhrverbote von dem Commerciali und der politischen Stelle in die genaueste Ueberlegung zu nehmen und nach Umständen beizubehalten oder abzuändern. Ich glaube, man würde finden, dass die Aufhebung eines Theiles derselben für den Staat ebenso nothwendig als die Beibehaltung des anderen Theiles sein dürfte.

gleichkommen; ob Fremde, welche österreichische Natur- oder Kunsterzeugnisse ausführen, andere Waaren einführen oder dieselben mit baarem Gelde bezahlen, ob eine Verminderung des Absatzes österreichischer Erzeugnisse eingetreten sei, weil die ausländischen mit einem Einfuhrverbote belegt worden seien. Die Consesse wurden auch angewiesen, Kaufleute und Fabrikanten einzuvernehmen.

Die Ansichten gingen weit auseinander, aber es ist bemerkenswerth, dass damals die Kaufleute sich mit ihren Forderungen nicht den Industriellen anschlossen, wie dies im 19. Jahrhundert der Fall war und ist, sondern liberalen zollpolitischen Gesichtspunkten das Wort redeten. Es seien Waaren verboten, lauteten die Voten der Kaufleute, welche im Lande nicht erzeugt werden. Die stählernen in Klagenfurt verfertigten Lichtputzen, die Bürgsteiner Papierspiegel stünden den Nürnberger Erzeugnissen weit nach; die Stahl-, Messing- und Metallwaaren könnten auswärts wegen des hohen Preises und der schlechten Beschaffenheit nicht abgesetzt werden; die türkischen und siebenbürgischen Kaufleute machen in Nürnberg ihre Einkäufe; einige Woll- und Seidenfabricate, deren Einfuhr dem Verbote unterliege, werden in den österreichischen Landen nicht verfertigt; die Brünner, Klagenfurter und gräflich Wallenstein'schen Tuchfabriken könnten weder die nöthige Menge, noch die gehörigen Farben liefern; bei Ausländern finde man eine Auswahl von Mustern und langen Credit; Bestellungen bei den inländischen Fabriken werden nur langsam geliefert. Die Tuchhändler baten um Gestattung der Einfuhr feiner Tuche. Ueberhaupt schilderten die Kaufleute die grossen Nachtheile des beschränkten Handels. Das Verbot ersticke den Wetteifer und den Fleiss, der Handel ohne Freiheit gedeihe nicht und nehme ab. Der Wiener bürgerliche Handelsstand machte 80 Artikel namhaft, die vor Erlass der Verbote von der Residenz nach Polen, Ungarn, Siebenbürgen und der Türkei versendet worden seien, während sie in diesen Ländern nunmehr aus Leipzig, Breslau und Frankfurt a. O. bezogen werden, da in Wien kein vollständiges Sortiment der erforderlichen Waaren vorhanden sei. Gleichzeitig seien auch inländische Waaren abgesetzt worden. Dagegen wurde geltend gemacht, der bürgerliche Handelsstand sei blos Commissionär der englischen Fabrikanten und ‚vergrössere den Geldmangel'.

Natürlich lauteten die Aeusserungen der Fabrikanten in einem anderen Sinne. Seidenerzeugnisse, behaupteten die Fabriksinhaber, seien in Güte und Menge vorhanden, die Verbote müssten bestehen bleiben schon mit Rücksicht auf die beschäftigten Arbeiter. Die Friedauer Cottonfabrik wies darauf hin, dass ihr Erzeugniss auch ins Ausland gehe, sie zahle 150.000 fl. Arbeitslohn, ein hoher Zoll würde nur den Schleichhandel befördern, eine Behauptung, die bis zum Jahre 1848 stetig wiederkehrt. Frankreich und England hätten ihre Fabriken durch Verbote, Prämien und Rückzoll entwickelt und gehoben; Holland, die Schweiz und Hamburg dagegen müssten sich auf den Transport verlegen, Tausende würden durch Aufhebung der Verbote ihr Brot verlieren. Einige Fabrikanten, wie Fries & Comp., welche sich im Laufe der Zeit in Oesterreich bereichert hatten, forderten ein allgemeines Verbot für alle fremden Waaren mit Ausnahme einiger, deren Einfuhr durch Pässe gestattet werden soll. Die Folgen der Aufhebung der Ausfuhrverbote wurden in herzerschütternder Weise geschildert. Das geheiligte Wort der Kaiserin habe so viele Unternehmer ermuntert, heisst es in einem Schriftstücke, so viele Millionen angetrieben, zur Glückseligkeit des Staates, zur Erweiterung des Nahrungsstandes neue Fabriken zu gründen. Ein Volk von einer Million Familien nähere sich dem Throne und lege sich seinem gnädigsten Landesvater zu Füssen, welches Erzeugnisse mehr als 30 Millionen Gulden im Werthe liefere, es rufe zitternd und hoffnungsvoll um Hilfe, um von seinem Untergange und Elende, von seiner Verzweiflung gerettet zu werden.[1]

Die oberösterreichische Regierung sprach sich für die Aufrechterhaltung aller Verbote und bei einigen Waaren für die Ertheilung von Pässen aus. Bei Eisen- und Stahlwaaren hob sie hervor, dass die ordinären Gattungen im Inlande erzeugt werden; die feinen können in Preis und Qualität die ausländischen nicht erreichen, auch ,ohne Abbruch der bereits ange-

[1] Aus einem an Josef gerichteten Schriftstücke aus dem Jahre 1772. Fries & Comp. wendeten sich ebenfalls an Josef, der das Promemoria am 4. Februar 1773 herabgab. In erster Linie war es Fries um seine Seidenfabrik zu thun, die, wie er betonte, 474 Personen beschäftige und 79 Stühle besitze. Jedenfalls meinte er, sollte die Einfuhr nur gegen Pässe jenen gestattet werden, die sich verpflichten, zweimal so viel von einheimischen Fabriken abzunehmen.

wöhnten ordinären Sorten nicht zur Genüge erzeugt werden', für die letzteren möge daher das Einfuhrverbot aufrecht bleiben, für feine Sorten ein Zoll von 15 Procent festgestellt werden; Nähnadeln sollten nur gegen Pässe hereingelassen werden; Kalender können in den Erblanden zur Nothdurft gedruckt werden, ,folgsam' sei deren Einfuhr nicht nothwendig. Der innerösterreichische Commerzconsess setzte auseinander, Verbote seien nützlich, wie das Beispiel anderer Staaten beweise; auch die Wiener Spiegelfabrik sei nur dadurch emporgekommen; der Staat werde durch Ausfuhrverbote bevölkert, das Geld in Umlauf gebracht; ohne dieselben werde das Landescapital geschwächt und die Arbeiter zur Auswanderung gezwungen; ein Land, welches z. B. eine Million Familien aus je sechs Seelen bestehend besitze, wovon jede jährlich blos für Kleidung nur 5 fl. braucht, würde in 10 Jahren 300 Millionen an Capital verlieren und das Volk ohne Nahrungsverdienst sein. Nicht in Uebereinstimmung mit den Voten der Consesse waren die Gutachten der Gubernien. Verbotsgesetze seien ,in totali dem Staate schädlich', schrieb das innerösterreichische Gubernium, höchstens grobe Leinwand, grobe Tücher, wollene Strümpfe u. dgl. wären zu verbieten. Für Tirol, bemerkte das oberösterreichische Gubernium, seien Verbote nicht anwendbar, die bestehenden sollten aufgehoben werden, erbländische Manufacte seien wegen des Preises unerschwinglich. Im Banate erklärte man sich ebenfalls gegen Verbote. Das böhmische Gubernium sprach sich dahin aus, es komme bei dem Erlasse eines Einfuhrverbotes darauf an, ob die betreffende Waare entbehrlich sei, ob sie im Lande selbst in genugsamer Menge und Qualität um denselben Preis wie die ausländische erzeugt werde, endlich ob der allfällige Geldentgang bei der Einfuhr durch die Ausfuhr inländischer Waaren ersetzt werden könne; durch Gestattung der Einfuhr werde der Eifer zur Verbesserung der heimischen Erzeugnisse mehr gesteigert als durch Verbote; die Fabrikanten müssen sich dann bestreben, dieselbe Waare zu demselben Preise und in gleicher Qualität zu liefern, da es dem Käufer ganz gleichgiltig sei, fremde oder heimische Waaren zu erhalten, wenn dieselben nur gut und preiswürdig seien.[1] Mährens und Schlesiens Länderstellen entschieden für Verbote.

---

[1] Bericht vom 5. März 1773.

Von den eingelaufenen Voten der Consesse und der Länderstellen sprachen sich blos 2 für unbedingte Aufrechterhaltung der Verbote aus, 26 waren für theilweise Aufhebung, 7 Länderstellen und 6 Separatvoten für gänzliche Aufhebung.

Der Commerzienrath beschäftigte sich auf Grund der eingelaufenen Gutachten im Mai 1773 mit der Frage. Die Majorität sprach sich für die Aufrechterhaltung der Verbote aus. Durch Einfuhrverbote sollte der herrschenden Auffassung nach den Unterthanen ausser dem Ackerbau eine nützliche Beschäftigung verschafft, dem Staate selbst die grösste und beste Bevölkerung gewonnen werden. Dieses Ziel könne in einem grossen Staate, wie der österreichische sei, durch den Handel nicht in jener ausgiebigen Weise als durch die Manufacturen erreicht werden, da jener weit weniger Hände beschäftige und ohne Manufacturen passiv, daher dem Lande schädlich wäre. Wo sich daher die Interessen der Industrie und des Handels kreuzen, habe der letztere zurückzustehen; dagegen müssen die Manufacturen dem Wohle des ersten Erzeugers weichen; dies werde jedoch selten eintreten, da die Manufacturen die Bevölkerung und den Reichthum des Staates vermehren. Der österreichische Staat würde auch schwerlich seit dem letzten Kriege eine Erhöhung der Abgaben von 8 Millionen ertragen haben, wenn die Manufactursbegünstigungen nicht eingetreten wären. Die Verbote seien aber das ausgiebigste und sicherste Mittel zur Entwicklung der Industrie: das ausgiebigste, weil sie den Unternehmer reizen und den Wetteifer hervorrufen, das sicherste, weil sie an dem Fortgange keinen Zweifel übrig lassen, folglich den ersten Aufwand bei den Fabriks- und Manufactursunternehmungen wagen und verschmerzen lassen. Zollsätze wirken nicht so stark wie Verbote, bei denen der private mit dem allgemeinen Nutzen dergestalt vereinbart werde, dass der eine von dem andern unzertrennlich zu sein scheine. Es sei auch gefährlich, die inländische Manufactur allen Uebervortheilungen der auswärtigen preiszugeben. Die Zölle werden nämlich, um dem Handelsmanne die grösste Erleichterung zu gewähren, nach dem Gewichte abgenommen. Werden die fremden Waaren leichter oder schmäler gemacht, so sei der Zoll geringer, was dem Handelsmanne zu gute kommt. Auch können die verbotenen Waaren, selbst wenn sie dem Mauthbeamten entgehen, leichter als diejenigen, deren Einfuhr erlaubt sei,

erkannt werden, wenn die letzteren den Zoll umgangen haben. Wohl verringern sich die Mauthgefälle, allein die Consumtionsabgaben steigen. Der nützliche Handel könne durch Verbote keine Aenderung erleiden, da der Tausch gegen baares Geld weit vortheilhafter als jener gegen Waaren sei. Der Handel mit dem Auslande werde dadurch nicht geschädigt werden; man könne sicher sein, so lange die österreichischen Staaten wohlfeile und den Nachbarn anständige Waaren haben werden, werde man dieselben ungeachtet der Verbote ausführen dürfen. Auch sei die Lage der Erblande so beschaffen, dass die Furcht vor Repressalien nicht die geringste Rücksicht verdiene. Italien und die Levante, wohin die nützlichsten Speculationen gehen können, seien in so viele kleine Staaten getheilt, dass von denselben nichts zu besorgen sei. Frankreich, England und die Schweiz, welche die meisten Manufacturwaaren liefern könnten, seien von Oesterreich weit entfernt. Sachsen und Schlesien sind in den wichtigsten Erzeugnissen die Concurrenten von Böhmen und Mähren. Das Erforderniss von Bayern sei wenig beträchtlich, dass man deshalb eine Ausnahme von der Regel machen sollte. Ja wenn die Verbote noch nicht bestünden, so schiene es für die Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt am fürträglichsten, dieselben einzuführen. Auch habe der Staat eine Art von Verbindlichkeit eingegangen, die Verbote zu halten, da die Fabriksunternehmer im Vertrauen auf die Gleichförmigkeit des Systems und auf die Standhaftigkeit der allgemeinen Anordnungen ihre Privatmassnahmen gewählt haben, und es würde gegen die Gerechtigkeit laufen, zu einer gänzlichen und jähen Aufhebung der Verbote zu schreiten, welche den Umsturz vieler Fabriksunternehmer und eine nicht gleichgiltige Verwirrung in dem Privateigenthum nach sich ziehen, dadurch aber das allgemeine Vertrauen empfindlich schwächen würde. Die Commission sprach sich jedoch für eine Verminderung der Verbote aus.[1]

[1] ‚Dieselben sollten nicht blos für jene Waaren, die in quanto, quali et pretio, sondern auch für jene, welche in quanto und quali, und wie einige sich aussprachen, nur in quanto in den Erblanden aufgebracht werden, ohne Rücksicht auf das pretium fortan weiter bestehen, denn wenn das quantum leicht aufgebracht werden könne, sei dies ein sicheres Kennzeichen, dass die Fabricatur für das Land geeignet und zu hoffen sei, dass auch die entgegenstehenden Hindernisse noch gehoben würden, um auch bezüglich der Qualität und des Preises zu einer weiteren Vollkommenheit zu gelangen; wo jedoch Quantität und Qualität nicht vorhanden

Schliesslich wurde die Frage erörtert, ob die Verbote einiger fremden Waaren den Absatz erbländischer Erzeugnisse herabgemindert haben. Die meisten Commerzconsesse und Landesstellen behaupteten das Gegentheil und bemerkten, dass in Böhmen und Niederösterreich sogar eine Vermehrung des Verschleisses mit erbländischen Erzeugnissen eingetreten sei. Allein die Commission weist darauf hin, dass diese Angaben durchaus nicht verlässlich seien. Es könne nicht geleugnet werden, dass schon vor dem Jahre 1764, also noch vor den Verboten, die ungarischen Weine nach Schlesien keinen Abzug mehr gehabt haben, dass dagegen böhmische Leinwand und böhmisches Garn nach Sachsen, Schlesien und Holland geführt werden, dass Sachsen Holz und Kohle, vielleicht auch zur Unzeit, Getreide und Vieh aus Böhmen führe, sowie die Schweiz und Bayern Wolle aus Böhmen und Ungarn ziehen, dass während der Herrschaft der Verbote halbleinene Zeuge aus Oesterreich ob der Enns nach Italien, aus Niederösterreich Damast, halbseidene Zeuge und Kattune in das römische Reich, ferner Spiegel, Wachsleinwand und gedruckte Tücher aus Böhmen in verschiedene Länder versendet werden.

Die Commerzcommissionen waren aufgefordert worden, sich zu äussern, welche Manufacturen für jedes Land besonders geeignet seien und durch Aufhebung der Verbote am meisten benachtheiligt werden dürften. Aus den Berichten ging so viel hervor, dass die Leinen-, Wollen- und Baumwollenmanufacturen für die meisten Erblande, die Seidenmanufacturen für Niederösterreich und Görz die wichtigsten seien. Wie viel wahre Vortheile aber durch die Veränderung eines Systems, das sein Gutes schon dargethan habe, gegen scheinbare und ungewisse aufs Spiel gesetzt werden, bemerkte der Commerzienrath, sei eine Sache, die der Empfindung eines Patrioten nicht entfallen könne und die daher der allerhöchsten Entscheidung überlassen werden müsse. [1]

---

seien, wären die Verbote aufzuheben.‘ Die entbehrlichen Surrogate seien zu beseitigen, Commerzpässe für so wenig Artikel als möglich zu ertheilen. In den vorderösterreichischen Landen wären die Verbote ganz und gar und in Tirol für alle Artikel mit Ausnahme von Tuch aufzuheben, indem diese Länder in einer anderen Verfassung als die anderen Erblande stehen.

[1] Protokoll über die ausserordentlichen Sitzungen des Commerzienrathes am 11., 12., 18. und 19. Mai 1773 wegen Aufhebung oder Mässigung der

Der Commerzienrath theilte die Waaren in sechs Classen: in solche, welche in Bezug auf Güte und Preis den auswärtigen gleichen und in hinlänglicher Menge in den Erblanden gearbeitet werden, oder welche wohl in grosser Menge vorhanden sind und auch hinsichtlich ihrer Qualität ausländischen Waaren gleich stehen, aber theurer im Preise sind, ferner solche, welche in Bezug auf Güte und Preis hinter den fremden Waaren zurückstehen u. s. w. Hiernach wurde sodann die Erspriesslichkeit oder Nothwendigkeit eines Verbotes bemessen. Nur ein einziges Mitglied der Commission sprach sich gegen Verbote überhaupt aus: Carl Graf von Zinzendorf.

Die Vorschläge des Commerzienrathes gelangten an eine ‚zusammengesetzte' Commission, aus Mitgliedern der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, der Finanzstellen und des Commerzienrathes bestehend. Mit der principiellen Frage, ob die Verbote beizubehalten seien oder nicht, beschäftigte sich die Commission nicht. Sie sah dieselbe eigentlich durch den Wortlaut der kaiserlichen Entschliessung als in bejahendem Sinne entschieden an und sämmtliche Stimmen sprachen ihre Ansicht dahin aus, ‚dass, wenn eine Waare in quali, quanto et pretio der fremden gleiche, dieselbe dem Verbote zu unterliegen hätte'. Nur Graf Philipp Cobenzl war für die Beseitigung der Verbote, weil inländische Erzeugnisse die Concurrenz mit den fremden um so weniger zu befürchten haben, denen ein 20 percentiger Zollsatz genügenden Schutz gewähre.[1] Man könne nicht behaupten, fügte er hinzu, dass bei solchen Umständen das Einfuhrverbot wenigstens unschädlich sei, nachdem durch die Hintanhaltung aller möglichen Concurrenz die inländischen Fabriken sich in ihrem Fleisse vernachlässigen oder den Preis der Waare nach ihrem Wohlgefallen erhöhen können; es sei übrigens eine klare Wahrheit, dass in Commerzangelegenheiten jedes nicht unbedingt nothwendige Zwangsgesetz ein Uebel sei.

Ueber die Frage, ob Waaren, welche in Bezug auf Menge und Güte den ausländischen gleichstehen, aber nur höher im

---

Einfuhrverbote fremder Waaren in die Erblande. Gegenwärtig: Vicepräs. Baron Reischach als Vorsitzender, die Hofräthe Graf Zinzendorf, Mannagetta, Doblhoff-Dier, Rottenberg, Degelmann, Raab, Titelbach, Eger, die Hofsecretäre Taube, Paradis und Trieb.

[1] Vgl. über Philipp Cobenzl meine Abhandlung in den Mittheilungen des österr. Inst., XV, S. 254 u. 307.

Preise sind, mit dem Verbot zu belegen seien, gingen die Ansichten auseinander. Die einen wiesen darauf hin, dass das Verbot einer im Inlande erzeugten Waare, die ungeachtet eines 20 percentigen Zolles theurer sei, eine Bedrückung und gleichsam eine neue Contribution für den Consumenten wäre, wobei auch das Aerar verliere, ,ein solches Fabricatum' sei daher den Erbländern nicht angemessen. Der Hinweis auf den Geldabschluss wurde mit der Bemerkung bekämpft, ,dass in früheren Zeiten wohl viel weniger Fabriken vorhanden waren, dennoch weit mehr Geld circulirt habe.' Auch hätten die Erbländer allemal eine Menge Gattungen Waaren, welche sie ausser Landes gegen andere Waaren baratiren können, ohne dass baares Geld hinausgeschickt werden müsse, ,da doch nur der Barathandel zur Beförderung des Commerzwesens beitrage'. Dagegen vertraten andere die Ansicht, dass der ,abzuhaltende Ausfluss des Geldes nach dem Beispiele der meisten grossen Staaten den Hauptgegenstand der zu treffenden Anstalten in Handlungssachen bilde'. Einige Stimmen wollten bei der Auswahl der Waaren, welche dem Verbote unterliegen sollten, auch darauf Rücksicht genommen wissen, ob dieselben aus einem Lande eingeführt werden, welches ,in keiner wechselweisen Verbindung mit den Erblanden stehe'. Graf Cobenzl vertrat auch in dieser Beziehung einen anderen Standpunkt. Ein solch allgemeiner Grundsatz, meinte er, sei irrig, denn er würde dazu führen, dass ,ein jedes Land die Consumtion der eigenen Erzeugnisse einschränken und die Handelschaft mit allen übrigen Völkern nebst allen daraus entspringenden Vortheilen aufheben müsste. Das Augenmerk sei hauptsächlich darauf zu richten, dass in jedem Lande die seiner Natur und seinen Umständen am besten schicksamen Erzeugungen in grosser Menge, in guter Qualität und in wohlfeilem Preise hergeschafft und die Handlungscirculation sowohl inner Landes als mit den Fremden wohl unterhalten werde, wo sich alsdann die Importation mit der Exportation von selbst am allerbesten balanciren und kein Geld in ein fremdes Land gehen werde, das nicht entweder aus dem nämlichen oder aus anderen fremden Ländern wieder ersetzt werde, welches dem Staate sehr gleichgiltig sein müsse'.[1]

---

[1] Protokoll über die Sitzungen vom 12. bis 19. Mai und 20. August 1773. Gegenwärtig: Oberster österreichisch-böhmischer Kanzler Graf Blümegen,

Die Berathungsprotokolle gelangten nun an den Staatsrath. Loehr sprach sich dahin aus, dass Zwang und Verbote gar nicht das Mittel seien, den Handel emporzubringen, und diese Massnahmen sich am allerwenigsten für die Erbländer schicken. Seitdem man im Jahre 1764 die Verbotsgesetze erlassen habe, sei ein gedeihlicher Erfolg bisher nicht verspürt worden; der Handel habe abgenommen, viele Fabriken, wenn sie auch mit vielen und ausserordentlichen Begünstigungen anfingen, haben die Concurrenz nicht ertragen können; nur das Publicum sei bedrückt worden, die Fabriken seien aber dennoch zu Grunde gegangen. Er rieth jedoch ab, von einem Extrem auf das andere zu verfallen, und empfahl, blos allmälig das Verbotssystem zu verlassen. Kresel meinte: Man müsse jedenfalls den Preis der Waare in Betracht ziehen, um das Publicum nicht zu bedrücken; wenn man z. B. die niederösterreichischen Fabriken ins Auge fasse, so müssen, um 28.000 Seelen zu erhalten, 900.000 Unterthanen contribuiren, aber auch jenen 28.000 werde nicht geholfen; bei den höheren Preisen der inländischen Waaren sei die Schwärzung unvermeidlich; in einem landwirthschaftlichen Staate müsse der Producent von Flachs und Wolle vor Allem begünstigt werden, erst nach ihm komme der Fabrikant. Ziemlich ausführlich sprach sich Kaunitz aus. Wenn man den Endzweck der Verbote betrachte, setzt er auseinander, so dürfte derselbe ein zweifacher sein, nämlich die Erhaltung des Geldes im Lande und die Beschäftigung der Einwohner; um Geld im Lande zu erhalten oder ins Land zu ziehen, komme es jedoch nicht auf die Menge der angelegten Fabriken an, sondern auf den Werth der erzeugten Fabricate; eine einzige Art von Fabriken, die eine Million Gulden jährlich ins Land bringe und darin erhalte, sei von grösserem Nutzen als zehn Gattungen von Fabriken, die nur 500.000 fl. jährlich im Lande erhalten oder hereinziehen; auch sei es gleichgiltig, ob die nämliche Summe Geldes durch Natur- oder durch Kunsterzeugnisse ins Land komme; dasselbe gelte von der Beschäftigung der Einwohner, die sich ebenso gut durch eine oder mehrere Gattungen von Manufacturen,

---

Graf Leopold Kolowrat, Graf Auersperg, Baron Reischach, Graf Cobenzl, Baron v. Spiegelfeld; die Hofräthe Zenker, Degelmann, Eger; Commerzienrath Gruber, Secretäre Paradis, Vogt.

durch Belebung des Ackerbaues oder der Industrie erhalten lassen; ersteres sei sogar aus vielen Rücksichten vorzuziehen. Hieraus folgert Kaunitz die Freiheit als Regel, die Verbote als Ausnahme. Hohe Zollsätze seien eine Mässigung der Verbote, welche denselben Endzweck erreichen, ohne dem heimischen oder dem fremden Publicum in so gehässiger Gestalt zu erscheinen. Wenn 20 Percent nicht hinlänglich seien, einer heimischen Fabrik aufzuhelfen, werde ein Verbot dies ebenfalls nicht bewirken; nur der Staat hätte den Nachtheil, indem er weniger Einnahmen erhielte; es würde wenige Fälle geben, wo Verbote nothwendig oder nützlich wären. Auch für die Beseitigung der Ausfuhrverbote erklärte sich der Staatskanzler, weil dadurch die Erzeugung unstreitig vermindert werde; ‚der Ackerbau sei in einem Staate wie Oesterreich, der so viel Erde und so wenig Manufacturen habe, den Fabriken vorzuziehen'. Die Ertheilung von Pässen habe aufzuhören.

Gebler war der Ansicht, dass infolge der allerhöchsten Entschliessung vom Juni 1772 die Einfuhrverbote weder aufzuheben noch allzu weit zu erstrecken seien, sondern nur zu mässigen wären. Es sei nicht nöthig, die Ansichten, welche für allgemeine Handelsfreiheit sprechen, zu widerlegen; allgemeine Sätze, wenn sie wohl aufgeputzt seien, machen anfangs einen grossen Eindruck, unterliegen aber bei ihrer wirklichen Anwendung vielen Schwierigkeiten und bedürfen unendlicher Einschränkungen; es wäre viel zu gefährlich, mit einem solchen in keinem Lande praktisch bestehenden Idealsysteme einer allgemeinen Handelsfreiheit in der österreichischen Monarchie einen Versuch anzustellen, wodurch allein in Oesterreich ob und unter der Enns mehr als 60.000 arbeitsame Familien an den Bettelstab gebracht und der Abfluss des Geldes um viele Millionen gesteigert würde; die Erzeugung einer genügenden Menge für den Bedarf sei hinlänglich für das Verbot; die Qualität bringe die Concurrenz unter so vielen Hunderten und bei manchen Artikeln, z. B. leinenwollenen Waaren, Tausenden inländischen Fabrikanten nach und nach von selbst hervor; der Preis regulire sich nach den abwechselnden Umständen der Lebensmittel oder der ersten Materien; der fremde Fabrikant könnte dem einheimischen Kaufmanne, um die ihm so verhasste österreichische kaum aufblühende Industrie auf ewig zu vernichten, einen langen Credit gewähren, wodurch der erblän-

dische Kaufmann in den Stand gesetzt würde, ohne Fonds und Risico sein staatsschädliches Gewerbe zu treiben.

Hatzfeld behauptete: es sei einer heimischen Fabrik ohne Unterstützung nicht möglich emporzukommen; 20 Percent seien nicht hinlänglich, man müsse das Interesse für das Gebäude in Anschlag bringen; die Arbeiter, welche zur Verwendung gelangen, seien mittelmässig geschult, erzeugen daher viel ,Powel', die Ausländer gewinnen bei dem Verkaufe an dem Gelde 10 bis 18 Percent, keine Waare sollte jedoch länger als 20 Jahre einem Einfuhrverbote unterliegen; eine Fabrik, die nicht innerhalb dieser Frist im Stande sei, mit dem Auslande zu concuriren, gewähre keine Hoffnung, jemals dahin zu gelangen, aber für beständig seien jene Waaren zu verbieten, welche den Verbrauch der inländischen verhindern; so z. B. die Einfuhr fremder Fayence sollte nie gestattet werden, weil sie den Consum des zinnernen Geschirres so sehr herabsetze; nur jene Waaren sollten einem zeitlichen Verbote unterliegen, die in einer solchen Menge verfertigt werden, dass die eigenen Länder grösstentheils damit versehen werden können; endlich können Waaren verboten werden, welche der Pracht dienen, also aus Polizeiursachen zur Unterdrückung des Luxus, wie z. B. kostbare Arbeiten von Silber und Bronzen oder auch Tischler- und Sattlerarbeiten. [1]

Eine Denkschrift Josefs vom 11. Februar 1774 war die Veranlassung, dass der Staatsrath nochmals zur Abgabe von Gutachten aufgefordert wurde.

Die geographische Lage Oesterreichs, setzte der Kaiser auseinander, die Niederlande und Wälschland nicht inbegriffen, sei für den Handel nicht vortheilhaft; es seien zumeist fruchtbare Länder, welche die Monarchie umgeben, deren Bewohner auch, wie z. B. die Venetianer und Schweizer, weniger Steuern zahlen und daher wohlfeiler produciren, wogegen in der österreichischen Monarchie die staatlichen Bedürfnisse gross seien. Der Bogen sei hoch gespannt, es sei aber nothwendig, es müssten daher alle Mittel angewendet werden, dem Bauersmanne die Erleichterung zu verschaffen, die grosse Last zu tragen und bei einem Kriege noch grössere zu übernehmen. Auf einen grossen

---

[1] Diese Gutachten wurde von den Mitgliedern des Staatsrathes in den Monaten September bis November 1773 abgegeben.

Absatz könne die Monarchie nicht rechnen, aber sie sei nicht klein, von 13 Millionen Menschen bewohnt, sie besitze durch ihre Fruchtbarkeit die nothwendigen Producte, die zur Nahrung und gröberen Kleidung gehören, im Ueberfluss, sie brauche aus der Fremde nichts als Specereiwaaren, feinere Kleidungs- und Luxusartikel. Alle Erbländer müssten daher als Eines angesehen, die Grenzen überwacht und alle Vorsichten ergriffen werden, damit die Einfuhr fremder Waaren hintangehalten würde. Ungarn, Siebenbürgen, Galizien müssten sich mit heimischen Tüchern und Leinwanden versehen, und wenn sie auch darunter litten, so sei die Monarchie als eine Societät von 13 Millionen Menschen zu betrachten, dass, wenn 2 oder 3 Millionen dabei einige Beschwerniss hätten, 10 Millionen aber gewinnen, der grössere Nutzen dem kleineren Uebel vorzuziehen wäre. Einige Gebirgsgegenden in Böhmen, 100 Fabrikanten in Wien würden zu Grunde gehen, was aber nicht in die Waagschale falle, denn jetzo sehen diese Fabrikanten, diese Leinwandhändler nur auf sich, jeder Herr nur auf seine Herrschaft, jeder Kreishauptmann nur auf seinen Kreis, jedes Land nur auf sein Wohl und kein Mensch auf das Ganze der Monarchie. Wenn aber ein Mann für den anderen stehe, was das einzige Rettungsmittel für die Monarchie sei, werden sich unfehlbar grosse Veränderungen vollziehen. Handelsleute und Fabriken werden sich an dem einen Orte vermindern, an dem anderen Orte erstehen und emporkommen. Werde die Monarchie von einer Zolllinie umschlossen, dann sollte auch die Einfuhr aller Waaren, die in geeigneter Menge erzeugt werden, wenn auch Qualität und Preis den fremden Erzeugnissen nicht gleichkommen, verboten werden. Irrig sei der Einwand, dass die Qualität wegen Mangel an Concurrenz sich nie bessern werde; man hebe nur alle Monopole und Privilegien, alle Zünfte und Handwerksinnungen auf, dann werde sich eine mächtige Concurrenz von Individuum zu Individuum, von Land zu Land bemerkbar machen. Die Besorgniss, dass, wenn man von Fremden nichts kaufe, auch die überflüssigen Erzeugnisse nicht abgesetzt würden, theilte Josef nicht und führte einige Artikel an, die man immer ausführen werde, wenn man nur einen entsprechenden Preis fordere, wie Glas, Eisen, Kupfer, Quecksilber. Auch der Gedanke, der namentlich in neuester Zeit vielfach zur Begründung des Schutzzolles angeführt wurde,

dass bei Hebung der Industrie und Vermehrung der Bevölkerung die landwirthschaftlichen Erzeugnisse entsprechendere Verwerthung finden werden, daher die Nothwendigkeit der Ausfuhr entfallen dürfte, wird von ihm ins Feld geführt.

Gebler stimmte dem Grundsatze des Kaisers vollkommen bei; besonders das Princip, dass man wegen des hohen Preises oder der Qualität einer inländischen Waare die fremde zulassen solle, schien ihm vollständig unrichtig. Letztere — d. h. die Qualität der Waare nämlich — bestehe oft nur in der Einbildung oder im Betruge der Kaufleute, welche gute inländische Fabricate für fremde verkaufen und ein missrathenes Stück zuweilen zum Beweise der Ungeschicklichkeit unserer Nation aufzeigen. Aus diesem Grunde eine Erleichterung der Einfuhr eintreten zu lassen, wäre höchst schädlich und das sicherste Mittel, die aufkeimende Industrie zu ersticken, welche unmöglich der fremden sofort gleichkommen könne. Löhr meinte, dass die Absichten des Kaisers von der höchsten Wichtigkeit seien. Wenn man der Folgen sicher wäre, würde es eine der grössten Glückseligkeiten sein, sich selbst reciprok zu versehen und jeden Geldausfluss zu vermeiden, ohne den Zufluss zu hemmen, allein seinem Ermessen nach sei die Gefahr zu gross, der man sich durch gänzliche Abbrechung des ausländischen Handels aussetze; wenn der Ausländer keine Gelegenheit zum Absatze habe, werde er auch die österreichischen Producte nicht nehmen; wenn es auch möglich wäre, dass sich ein Staat von allen übrigen mit Vortheil im Handel absondern könnte, so könnten doch die Umstände sich ändern, und ein einmal abgewendeter Handel bliebe für immer verloren; selbst zur Emporbringung der Landescultur scheine alle nur mögliche Erweiterung des Handels nothwendig, da der Landmann lediglich durch die Aussicht auf grösseren Verschleiss seiner Producte zum Fleisse angespornt werde, dies aber nur durch den auswärtigen Handel oder durch die Vermehrung der Arbeiter möglich wäre, denn der Handel von einem Erblande in das andere sei nicht beträchtlich; dass der österreichische Handel mit dem Auslande bisher sich nicht sehr vortheilhaft entwickelt habe, dürfte wohl in den bisher genommenen Massnahmen liegen. Kresel äusserte sich folgendermassen: ‚Ein Staat, der sich gänzlich einsperre und keinen auswärtigen Handel treibe, werde immer ärmer und schwächer bleiben, da die innere

Handlung lange nicht so viel als die äussere betrage. Jene Länder, welche Naturalien gegen Artefacta vertauschen, haben allemal den Activhandel für sich; die grösste Freiheit des Handels könne daher nicht nachtheilig sein; nicht in allen Manufacturen seien die Nachbarn Oesterreich überlegen; mit Leinwand, Glas, ordinären Tüchern, Eisenwaaren könne Niemand Oesterreich zuvorkommen; bei grösserer Freiheit wären diese Industriezweige noch weiter gekommen, es seien dies für Oesterreich geeignete Manufacturen, welche nie ein Verbot nöthig gehabt haben, sondern lediglich Freiheit; sie haben ohne Unterstützung dennoch Millionen ins Land gebracht. Trotz der vielen Kriege seit 1740 sei früher nie so grosses Elend zu Tage getreten wie gegenwärtig; die Ursachen seien Hemmung des Handels, Störung der Industrie durch zu viele Rücksichten; er glaube, dass jener Staat der mächtigste sein werde, welcher der erste seine Industrie und seinen Handel durch nichts Anderes als Freiheit und Sicherheit, durch gute Strassen, sowie durch Schutz nebst einer raschen Justiz leiten und vergrössern werde. Hatzfeld stimmte dem Kaiser wohl bei, dass die ganze geographische Lage der Monarchie zur Verführung des Ueberflusses nicht so leicht wie jener Staaten, die eine hinlängliche Anzahl von Seehäfen und schiffbaren Flüssen haben, sei, indessen sei es nicht richtig, dass der Vertrieb der österreichischen Erzeugnisse in die Fremde nicht beträchtlich sei. Sachsen nehme Garne und Leinwande in grosser Menge, ferner Getreide, Wein, Vieh, Wildpret, Butter werden für Millionen ausgeführt; seit dem Verbotssystem habe Sachsen allerdings die Einfuhr erschwert und Oesterreich gelitten. Bayern nehme Hopfen, Vieh, Wein, Tuch und Leder; Polen Wein, Sattlerarbeiten, Stickereien, Galanteriewaaren; in die Türkei werden versendet Porzellan, Kupfer, Uhren, Leinwand, Spiegel, Glas, Getreide und Eisenwaaren; in das römische Reich Wolle, Getreide, Wein, Eisen und Eisenwaaren, Kupfer, Blei, Stickereien, Leinwand und geringe Tücher; nach Italien Eisenwaaren, Tabak, zeitweilig Getreide, Glaswaaren, Leinwand, Vieh, böhmische Steine, Kupfer und Quecksilber; Frankreich beziehe Glaswaaren, böhmische Steine, Stickereien, schlechte Bijouterien; Holland Lothgarne und Leinwand, Quecksilber und Glaswaaren; Spanien Glas- und Eisenwaaren und Leinwand. Nach Aufzählung dieser Ausfuhrartikel kommt Hatzfeld zu dem Schlusse,

dass alle jene Waaren verboten werden sollten, die den Ländern im Ganzen nützlich seien, also nur jene, welche genüglich in Güte und Wohlfeilheit den fremden Waaren ziemlich gleichen. Kaunitz bezog sich auf sein schon einmal abgegebenes Gutachten.[1]

Während seiner Wirksamkeit in Böhmen hatte Graf Hatzfeld Gelegenheit gehabt, sich mit den industriellen Verhältnissen des schon damals wichtigen Landes bekannt zu machen, und er betonte es, dass die Einfuhrverbote der sächsischen und schlesischen Waaren dem Vertriebe der österreichischen Erzeugnisse einen vielleicht unersetzlichen Schaden zugefügt haben, allein im Widerspruche mit dieser Ansicht trat er dennoch für Verbote ein, und zwar bei einigen Artikeln, nicht wie die anderen Staatsrathsmitglieder beantragt hatten, auf eine Anzahl von Jahren, sondern auf ‚ewige Zeiten'. So sollten nach seiner Ansicht baumwollene Zeuge für immer dem Verbote unterliegen, weil sie den Wollzeugfabriken Eintrag thun und bei deren Abgang der mittlere Bürgerstand sich nicht in Baumwolle kleiden werde; die baumwollenen Zeuge können nur geduldet werden, wenn der Arbeitslohn in den Erblanden bleibt. Hatzfeld's Ansichten waren schon insoferne von grossem Einflusse, als er damals die Vorträge über die Gutachten des Staatsrathes erstattete und daher in der Lage war, seine persönlichen Ansichten schärfer hervorzuheben und zu begründen. Die Kaiserin war auch diesmal von seinen Vortrag entzückt und genehmigte die Anträge.[2]

In dem Patente vom 14. October 1774 wird bemerkt, dass in der Absicht, dem Nahrungsstande durch Industrialbeschäfti-

---

[1] Das Gutachten von Kaunitz lautete: ‚Ich lese meine über diesen Gegenstand bereits erstatteten Voten nach und finde, dass ich in blosse Wiederholungen verfallen müsste, wenn ich gegenwärtig noch weiter in die Sache eingehen wollte. Was die a. h. Aeusserung des Kaisers Majestät betrifft, bin ich mit den Voten der Freiherren v. Löhr, Stupan, Kressel und besonders mit jenem des Herrn Grafen von Hatzfeld fast in allen Punkten vollkommen einverstanden.'

[2] Am 25. April 1774 wurde von Hatzfeld die allerunterthänigste Note mit den Anträgen erstattet. Die Kaiserin schrieb eigenhändig: ‚placet find es unverbesserlich mögte eine abschrift davon haben.' Gleichzeitig sollte die Passertheilung abgestellt werden. Es erfolgte die Weisung, dass die übrigen noch bestehenden Verbote nach dem Grundsatze, dass die Freiheit als die Regel, die Verbote aber als die Ausnahme anzusehen seien, in eifrige Ueberlegung zu nehmen und die gegen diesen Grundsatz streitenden Verbote gleichfalls aufzuheben wären.

gungen Zuwachs zu verschaffen, in den Jahren 1764 und 1767 verschiedene Verbote erlassen worden seien. Einige Industriezweige haben sich jedoch seitdem entwickelt, dass das Publicum sich weder über die Güte noch den Preis der Erzeugnisse zu beschweren habe, auch dem Bedarfe der Erbländer entsprochen werde, daher es bei dem Verbote dieser Waarengattungen auch in Zukunft zu verbleiben habe. Die Anzahl der verbotenen Waaren blieb jedoch noch immer zahlreich genug. Auch die Ertheilung von Pässen wurde eingeschränkt und sodann ganz beseitigt.[1]

[1] Auf ein Protokoll vom 21., rep. 30. März 1774 über die in den letzten acht Tagen vorgekommenen Passgesuche hatte die Kaiserin eigenhändig geschrieben: ‚Diese sollen die letzte Pässe seyn, die gegeben werden, indem wenigstens auf 6 Monat selbe suspendire, bis dass Mir vom Commercium-Collegium klar vorgelegt wird, was für Waaren dann in Erblanden in solcher Menge gemacht werden, womit die deutsche und hungarische Erblanden ohne Pass für fremde Waaren genugsam versehen werden können. Wann dies klar Mir gezeiget wird, sollen die Verbote bleiben. Im Widerspiel seien sie schädlich, unbillig und das Passertheilen keineswegs anständig.‘ — Auf ein Protokoll vom 9., rep. 15. Mai 1774 schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚Es wäre mir eine Liste zu geben von jenen Waaren, welche künftig werden erlaubt seyn; vor diese können nicht einigen, aber allen Kaufleuten Pässe gegeben werden; verlange zwey Listen von jenen, die künftig werden erlaubt werden oder verboten bleiben; alle Monat die Liste, die Pässe bekommen.‘ Auf den Vortrag vom 8., rep. 24. August 1774 erfolgt die Entschliessung, ‚von nun an überhaupt gar keine Commerzialpässe zu ertheilen‘.

Grössere Anmerkungen.

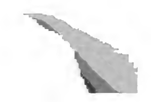
I. (Zu S. 7.) Vom Grafen Josef Kinsky liegt ein eingesendetes Verzeichniss der von dem Adel gegründeten Fabriken aus dem Anfange der Sechzigerjahre vor. Hienach bestand zu Oberleutensdorf eine dem Grafen Waldstein gehörige Tuchfabrik mit 30 Stühlen; Wollzeugfabriken zu Braunau, auf Kosten des dortigen Prälaten errichtet, später von Franz Winter übernommen, ferner zu Ossegg dem Prälaten gehörig; Graf Schafgottsche hatte im Königgrätzer Kreise und Graf Piccolomini zu Nachod Wollzeugfabriken ins Leben gerufen; Florett-, Boy- und Kotzenfabriken zu Heraletz und Humpoletz, dem Baron Neffzer gehörig; der Oberstburggraf von Böhmen hatte bei Prag (Swiatla) eine Knopfmanufactur und Hutfabrik begründet; in Jenikau bestand eine Bandfabrik des Grafen Ulfeld, zu Kosmanos eine Leinenfabrik auf 10 Stühle des Grafen Bolza, Baumwollfabriken zu Pottenstein, dem Grafen Chamaré gehörig; für feine Strümpfe bestand zu Dux eine vom Grafen Waldstein angelegte Fabrik; in Reichenberg wird Clam, in Kamnitz Fürst Kinsky als Begründer von Leinwandfabriken genannt. In Schlesien wird Mylord Taaffe als Gründer einer Strumpffabrik erwähnt.

Auch in Mähren betheiligte sich der Adel an der Gründung von Fabriken. Graf Harrach errichtete eine Wollenzeugfabrik in Namiest, eine Leinenfabrik, Bleichen und Eisenhammer in Janowitz, Graf Mitrowski in Ziadlowitz eine Fabrik für halbleinene und halbwollene Waaren, Freiherr v. Hauperski eine Leinen- und Barchentfabrik in Rossitz, Graf Contessa erwarb sich um die Einführung der Baumwollspinnerei Verdienste, Graf Blümegen rief in Lettowitz eine Baumwollfabrik ins Leben, auf der kaiserlichen Familienherrschaft in Göding wurde eine Leinenfabrik gegründet. In einigen Ländern hat auch die Geistlichkeit zur Förderung der Industrie beigetragen. Der Prälat von Kremsmünster stellte Webstühle auf und liess 600 Spinner abrichten; zumeist wurden solche Artikel erzeugt, welche die Religiosen zu Kleidungen benöthigten: Calmant, Droguet, Kronrasch und ordinäre Tücher; er liess Strümpfe

stricken, welche der Hamburger Arbeit am nächsten kamen. (Aus einem Berichte vom 6. April 1749.) In Kärnten ist eine Leinwandfabrik des Bischofs von Gurk zu nennen. In Oberösterreich wird Graf Clam als Förderer einer Baumwoll- und Zwirnstrumpffabrik genannt. In Krems hat Graf Engel zur Errichtung einer Taffet- und Sammtfabrik beigetragen. (Vortrag vom 21. Juli 1768.) Die Beträge, welche von Seiten der Regierung den Inhabern der adeligen Fabriken vorgeschossen wurden, sind beträchtlich. So erhielt Graf Waldstein aus der böhmisch-mährischen Commercialcassa, welche damals mit 50.000 fl. dotirt war, 10.000 fl. gegen Versicherung auf das Fabriksgebäude vorgeschossen (an den Consess in Böhmen 16. Juni 1764), Graf Starhemberg 30.000 fl. (Handschreiben vom 7. Februar 1767), Oberstburggraf Graf Kolowrat 4000 fl. auf fünf Jahre zinsfrei zur Erweiterung seiner Hutfabrik in Swiatla (Protokoll vom 7. August 1769), Graf Clary, der sich in Böhmen um die Einführung der Spitzenklöppelei durch Errichtung von Schulen Verdienste erworben hatte, 12.000 fl. (Protokoll vom 30. März 1772). Die Tuchmacherschaften Böhmens erhielten 1764 zur Erzeugung mittelfeiner Tuche 9500 fl., Kaemel erhielt zur Errichtung einer Bandfabrik in Penzing 30.000 fl. (8. Februar 1770), Thys in Klagenfurt 100.000 fl. (13. April 1775).

Einem im Jahre 1785 angefertigten Verzeichnisse entnehme ich folgende Angaben: Es schuldeten damals dem Staate Graf Theodor Batthyany für die im Jahre 1769 übernommene Nadelburger Fabrik 124.919 fl., der Kaufschilling hatte 270.268 fl. betragen; Graf Philipp Kolowrat schuldete 2000 fl. seit 1770, auch waren die Zinsen seit dieser Zeit rückständig, ferner weitere 1400 fl. Nach einem Ausweise der Buchhalterei vom 27. Juni 1785 waren ausständig 679.527 fl.; hievon wurden 558.029 fl. für einbringlich erklärt, 55.385 fl. für zweifelhaft, der Rest wurde abgeschrieben. Die meisten Summen kamen auf Böhmen, und zwar 343.477 fl., ferner auf Niederösterreich 324.279 fl.

Die Verdienste jener Männer, welche in irgend einem Industriezweige Hervorragendes leisteten, wurden bereitwillig anerkannt und belohnt. Der Abt von Braunau liess Halbrasch aus böhmischer und schlesischer Wolle erzeugen, wofür ihm das Wohlgefallen ausgedrückt wurde. (28. September 1752.) Die meiste Anerkennung erntete Graf Josef Kinsky, der sich grosse Verdienste um die Emporbringung der Industrie in Böhmen erwarb. Alljährlich legte er den ‚status' seiner Fabriken vor, die Kaiserin und Josef drückten ihm wiederholt ihre Zufriedenheit aus. Seine Rathschläge fanden volle Beachtung, da er als der kenntnissreichste Mann Böhmens galt. Als im Jahre 1767 Graf Kinsky den Stand



seiner acht Fabriken vorlegte, bemerkte der Commercienrath in dem Protokoll vom 12. Februar, dass daraus ‚der Anwuchs und der blühende Zustand der Burgersteiner Fabriken zu ersehen sei'. Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Dem Kinsky ist meine besondere zufriedenheit über die errichtung und weitere erhaltung dieser fabriquen zu erkennen zu geben, wobey aber die ursache zu erheben, warum der verschleiss derer wachsleinwand ad extra abgenommen habe.'

In Bürgstein bestanden Leinwandfabrik und Handlung, die Wachsleinwandfabrik, Spiegelfabriken, Folienfabriken u. dgl. m. Errichtet wurden die meisten Fabriken im Jahre 1756, dazu kam im Jahre 1757 die Leinwandbleiche, 1759 die Schönfärberei und 1760 die Barchentfabrik. Die Fabriken standen in Verbindung mit Mähren, Oesterreich, Ungarn, Italien (Livorno und Lugano), Spanien (Cadix und Sevilla), Portugal (Lissabon), Holland (Amsterdam), Dänemark (Kopenhagen), Kurland (Libau), Polen, Sachsen, Livland, England, Moskau, Preussen. (Aus einem Rapport der Burgsteiner herrschaftlichen Fabriken vom 1. December 1764 bis 31. October 1765.)

Auf ein Protokoll vom 12. Januar 1769 schrieb die Kaiserin: ‚Dem Kinsky ist nach dem Einrathen wegen seiner so patriotischen uneigennützigen Unternehmungen mein Wohlgefallen in den allergnädigsten Ausdrücken zu erkennen zu geben; besonders ist Mir sehr vergnüglich, zu ersehen, dass die Fabricatur nicht etwa nur in den Fabrikshäusern bleibet, sondern sich auch auf dem Land ausbreitet, welches das sicherste Mittel, solche fest zu gründen. Uebrigens hat der Commerzienrath die Ursache des angezeigten geringen Abgangs der gezogenen Waaren näher zu untersuchen.'

Der Status des Josef Kinsky für das Jahr 1769 wurde mit der Bemerkung vorgelegt: ‚Er zeige die Fortsetzung der von dem Grafen Kinsky eingeführten Fabricaturen, nur beklage sich derselbe, dass die gezogenen Waaren oder Tafelzeuge keinen Absatz finden und diese den schleuderischen, lediglich durch die äusserliche Zurichtung ansehnlichen ausländischen derlei Waaren nicht gleich zu geben vermögen.' Der Commerzienrath machte darauf aufmerksam, dass diese Waaren verboten seien, daher zu hoffen wäre, dass sich ein Verschleiss der Kinsky'schen Producte ergeben werde.

Die kaiserliche Resolution auf das Protokoll vom 11. April 1770 lautet: ‚Der Kinsky verdient wegen seiner Meinen Staaten zu Hebung des Nahrungsstandes so nützlichen Unternehmungen, dass demselben darob Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben werde.

Joseph, Corregent.'

Eine ähnliche Resolution des Kaisers über einen Vortrag vom 1. April 1771: ‚Dem Kinsky ist über die Fortsetzung seiner patriotischen Bemühungen Mein gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und was am Ende seines Berichtes wegen des Missbrauchs der den Mauthämtern anvertrauten Stempeln ankommt, erfordert eine nähere Erörterung. Joseph, Corregent.'

Seit 1755 erhielt Josef Kinsky zur Beförderung der gezogenen Leinwande und Tischzeugmanufacturen 1000 fl. auf zehn Jahre, Ende 1765 auf weitere fünf Jahre auf sein Ansuchen. In dem Votum wird bemerkt, seine Erzeugnisse kommen den sächsischen der Qualität, nicht aber dem Preise gleich; dies werde erst erreicht werden, wenn diese Fabricatur in eine Hausarbeit oder Landesmanufactur werde verwandelt und dadurch die auf das Directionsgebäude entfallenden Kosten erspart werden können. Man möge Kinsky, wurde gesagt, der unentgeltlich das Präsidium des böhmischen Consesses versehe, sein Ansuchen bewilligen unter der Bedingung, die erwähnte Fabricatur in eine Hausarbeit zu verwandeln und um wohlfeilere Preise zu liefern, sowie auch künftighin zu erweitern durch Herstellung einer Schule. (Protokoll des Commercienrathes vom 18. December.) Auch Zollbegünstigungen wurden ihm gewährt; zur Erleichterung des Handels mit fremden Ländern hatte er für die ‚per baratto eingeführten ausländischen Waaren' nur die Hälfte des Consumzolles zu entrichten. Ausgeschlossen von dieser Begünstigung waren wollene, leinene und lederne Waaren. Im Jahre 1770 klagte Kinsky, dass er einen Waarenvorrath im Werthe von 270.000 fl. habe und für gezogene Waaren oder Tafelzeuge keinen Absatz finde, ‚weil diese den schleuderischen, lediglich durch die äusserliche Zurichtung ansehnlichen ausländischen derlei Waaren nicht gleichzustehen vermögen'. (Protokoll vom 11. April 1770.) Einige Angaben über Kinsky in der Schrift von Pandler ‚Graf Josef Kinsky', Leipa 1885.

Unter den Niederlegern zeichneten sich zwei als Industrielle aus: Thys und Fries.

Thys hatte für die in Klagenfurt errichtete Tuchfabrik folgende Privilegien erhalten: für seine Person und seine Familie und für alle in der Fabrik wirklich angestellten Bedienten und Manufacturisten die gänzliche Befreiung von jeder persönlichen Contribution; Realabgaben hatte er zu leisten, dergestalt jedoch, dass auch die bei der Fabrik beschäftigten Personen mit keiner höheren als den gewöhnlichen Industrial- oder Gewerbesteuern belegt werden sollen. Wenn er sich in Oesterreich sesshaft mache, soll er dieselben Privilegien wie die Niederlagsverwandten in der Residenz bekommen, ohne verpflichtet zu sein, sich

dieser Körperschaft einzuverleiben, daher an jenen Orten, wo er sein Domicil wähle, keiner anderen Gerichtsbarkeit als dem foro nobilium oder unmittelbar der landesfürstlichen Regierung unterstehen. Das in Manufacten und in seinem Geschäfte angelegte Capital war von jeder Contribution wie auch von der Nachsteuer befreit. Seine Erben, solange sie die gleichen Manufacte und das Commercium fortsetzen, hatten eine Erbsteuer nicht zu entrichten. Es stand ihm frei, in allen landesfürstlichen Städten Niederlagen zu errichten, Gross- oder Stückhandel zu betreiben und auch seine Waaren anderen Niederlegern in Commission zu geben. (Privilegium vom 10. Juli 1762.)

Im Jahre 1765 arbeitete Thys auf 21 Stühlen, es fehlte jedoch für die von ihm geplante Erweiterung seiner Fabrik an Gespinnsten, woran, wie es in einem Protokolle vom 2. April 1765 heisst, ‚die Widerspenstigkeit der Dominien und deren Beamten' die Schuld trage. Es sei dem Heister, lautet eine kaiserliche Entschliessung auf das Protokoll vom 8. April, rep. 15. April 1765, ein besonderes Rescript zu erlassen und demselben im Namen der Kaiserin aufzutragen, sich die Förderung der Tuchmanufactur allen Fleisses angelegen sein zu lassen, erforderlichenfalls selbst dahin zu wirken, dass das Volk zur Spinnerei verhalten werde; die Kreishauptleute haben auf den Vollzug der kaiserlichen Anordnungen unter unnachsichtlicher Strafe, von ihrer Stellung entfernt zu werden, zu sehen und vierteljährlich Tabellen einzusenden. Prämien wurden für jene Beamte bestimmt, welche die Spinnerei am meisten befördern, und zwar das erste Prämium mit 200 fl. und zwei mit je 100 fl. Die Bancodeputation sei anzuweisen, den Beamten der ehemaligen Lamberg'schen Herrschaft aufzutragen, in Städten, Marktflecken und Dörfern, wo Thys Spinnschulen errichten wolle, die müssige Jugend zur Spinnerei allenfalls unter Strafe zu verhalten. Jedes Haus sei anzuhalten, drei Pfund Gespinnste gegen baare Bezahlung jährlich zu liefern, und da an der Erziehung der Jugend zur Arbeit Alles gelegen sei, dem Spinnhause zur Vermehrung seines Personals den Armenleuteaufschlag und die Quote des Recrutenbonificationsquanti anzuweisen. Es fehle an einer guten Polizei, ohne diese aber könne das Fabriks- und Commerzwesen nicht gedeihen. Thys stand in grossem Ansehen und wurde den wichtigsten Berathungen in finanziellen und kaufmännischen Fragen beigezogen. Später errichtete er eine zweite Fabrik. Der Staat gewährte ihm bedeutende Unterstützungen, und zwar 100.000 fl. Die von ihm gegründeten Fabriken gingen nach seinem Tode ein.

Johann Fries, aus der unter schweizerischer Eidgenossenschaft stehenden Stadt Mühlhausen im Sundgau gebürtig, wurde nach dem

Aachener Frieden nach London geschickt, um 100.000 £ zu übernehmen und zu überwachen. 1752 etablirte er sich in Wien als Niederlagsverwandter und erhielt ein Privilegium protectorium zur Errichtung einer Fabrik für Barchent, halb- und ganzwollene Zeuge auf den Herrschaften Fridau und Rabenstein in Oesterreich unter der Enns, Artikel, welche die orientalische Compagnie nicht erzeugte (15. Januar 1752). Graf Chotek übertrug ihm die Direction der Seidenmanufacturen, welche er bis zur Aufhebung des Seidenmagazins mit Tagniola gratis führte, sodann für seinen Vorschuss den Rest der Waaren und Geräthschaften übernahm. Er errichtete später eine Fabrik für Sammt- und Seidenwaaren, liess Arbeiter aus der Fremde kommen, beschäftigte 100 Stühle, errichtete eine Halbrasch- und Halbcastorfabrik, bürgerte die Nürnberger Messinggusswaarenfabrication in Oesterreich ein, rief mit Neffzer eine Wollzeugfabrik in Böhmen ins Leben und erhielt am 1. Juli 1752 den Thalerhandel. In dem Zeitraume bis zum 1. Juli 1766 waren 11,281.751 Stück Thaler ausgeführt und an die Commerzcassa nach Abzug der Spesen 1,017.757 fl. abgeführt. Auch liess er Silber aus dem Auslande kommen und ausprägen. Der Nutzen für das Aerar belief sich auf 173.522 fl. Aus dem fremden Silber wurden 5,851.417 Stück ausgeprägt und nur der Rest aus kaiserlichem Silber. 1757 wurde er von Kaunitz in einer geheimen Richtung ausgesendet, aus den Acten sind die näheren Details jedoch nicht ersichtlich. Im Jahre 1759, als das Münz- und Bergwesen an Chotek kam, errichtete er die Bergwerksverschleissdirection. Der Verschleiss belief sich bis zum Jahre 1766 auf 13,979.566 fl., der Nutzen betrug 4,991.472 fl. Während des siebenjährigen Krieges machte er Anticipationen. Alle Geschäfte, die Kaunitz durch ihn und das Haus Nettine in Brüssel machen liess, kosteten nicht mehr als $^1/_2\,^0/_0$. Nach der Schlacht bei Frankfurt an der Oder, als das Laudon'sche Corps an Allem Mangel litt, unterstützte er dasselbe mit Geld und Lebensmitteln. In einem Actenstücke vom 10. Mai 1790 wiesen Fries & Comp. darauf hin, dass sie bei der Cottonfabrik zu Fridau und Kettenhof, welche 2000 Menschen beschäftige und 80.000 Stück jährlich erzeuge, mehr als zur Hälfte interessirt seien. In der Ueberzeugung, dass Fabriken in den grossen Städten nicht gedeihen, haben sie ihre mit 120 Stühlen betriebene Seidenfabrik nach Wiener-Neustadt verlegt. Die Florfabrik, die Masgotz in Döbling gehörte, wurde durch sie beschäftigt und mit ihrem Capital betrieben. In Galizien haben sie die Fabriksstadt Ederow mit 100.000 fl. errichtet, in Böhmen den Leinwandhandel unterstützt und zum Absatz das Haus Reymond Piatti in Neapel mit 165.000 fl. dotirt, in Fiume bei der Zuckerfabrik sich mit 250.000 fl. und auch bei der Raffinerie in

Triest betheiligt. Sie haben Zuckersiedereien zu Klosterneuburg und Königsaal in Böhmen errichtet, um den Consum in Oesterreich zu decken; die Production wird auf 80.000—100.000 fl. angegeben. Die Fabrik in Königsaal war auf Actien errichtet, ebenso auch die in Nachod; der Actienfond in Königsaal belief sich auf 750.000 fl.

II. (Zu S. 8.) Eine eingehende Darstellung der vom Staate übernommenen oder gegründeten Fabriken wäre für die Kenntniss der industriellen Verhältnisse unter Maria Theresia von hohem Werth. Hier mögen einige Angaben Platz finden.

Die von Christian Zug zu Lichtenwörth bei Wiener-Neustadt gegründete Nähnadel- und Drahtzugsfabrik wurde vom Staate unterstützt, ‚um diese Manufactur, welche insonderheit der armen Jugend viel Nahrung verschafft, emporzubringen'. Zug bezahlte mit dem erhaltenen Gelde Schulden, der Staat sah sich genöthigt, die Fabrik zu übernehmen. (Vorträge vom 22. April 1751.)

Artillerielieutenant Schmid und Johann Fries erhielten ein Privilegium privatum zur Erzeugung von Nürnberger Waaren, einen Vorschuss von 4000 fl. aus der Commerzcasse, Gussmessing aus Tirol und von Frauenthal in Steiermark um 5 % im Preise geringer als Andere und einen viermonatlichen Credit. Bruchmessing, welches von den Nürnbergern angekauft wurde, sollte mit einem höheren Zolle belegt werden. Im Jahre 1754 wurde die Fabrik von dem Directorium für Münzwesen übernommen, Schmid erhielt 10.000 fl. baar, Fries die Verschleissadministration der Weissenbacher und Nadelburger Fabrik, um den Vertrieb der Nähnadeln zu erweitern, und zwar nach Smyrna, Aleppo und anderen orientalischen Orten; die Versendungen von Waaren sollten auf Risico des Staates laufen. Aus einem Schriftstücke vom 2. März 1755 geht hervor, dass in Nadelburg ein Vorrath von 50 Millionen Nähnadeln vorhanden war, die jedoch keinen rechten Vertrieb hatten, weil die Nadeln aus Mannheim und Schwabach billiger eingeführt wurden. Fries wurde eine vierpercentige Provision zugesichert, und als das Directorium später den Verschleiss selbst übernahm, gewährte man demselben eine Entschädigung von 12.000 fl. (Vorträge vom 22. April 1751, 22. Mai 1752, Convention mit Fries vom 15. December 1754, Separatartikel vom 15. Januar 1755.)

Im Jahre 1762 fand der damalige Präsident des Commerzienrathes bei einem Besuche der Nadelburger Fabrik, dass daselbst ‚allzuviel wenig Abgang habende Capi erzeugt werden'. Der geringe Absatz erkläre sich durch den hohen Preis, der durch den ‚kostbaren Arbeitslohn' veranlasst

werde, ‚massen die Arbeiter in wenig Tagen so viel erwerben können, als ihnen erklecklich, die übrigen Täge der Woche ohne Verdienst zubringen'; es sei daher nothwendig, eine vollständige Bilanz der Erzeugungs- und übrigen Verwendungskosten zu entwerfen, um den wahren Stand der Fabrik zu erkennen, was durch die Hofkammer bewerkstelligt werden möge, deren Obsorge die Fabrik anvertraut sei. (Vortrag vom 10. October 1762.) Die Kaiserin verfügte, dass die Direction dieser Fabrik von dem Commerzienrath zu übernehmen sei, da der Kammer die Zeit nicht erübrige, ‚in eine bei dieser Fabricatur in allen Theilen nöthige Dataglio und mercantilistische Speculation einzugehen'. Ein Jahr später erfolgte die kaiserliche Entschliessung, Vorkehrungen zu treffen, dass die Fabrication, wenn nicht mit Nutzen, doch wenigstens ohne Schaden betrieben und endlich das ganze Werk durch Verkauf hintangegeben werde. (Protokoll vom 30. April 1763.) Erst 1769 wurde dieselbe an den Grafen Báthyany verkauft, der noch anderthalb Jahrzehnte spater (1785) den Kaufschilling grossentheils schuldete.

Das von Karl VI. erbaute Filatorium in Fara wurde von dem Banco mit Verlust verwaltet: die Privaten benutzten es nicht, die Behörde musste Seide kaufen, um die Arbeiter beschäftigen zu können. Im Jahre 1763 wurde der Antrag auf Verpachtung gestellt. (Protokoll vom 23. April 1763.) Vom 1. November 1764 wurde das Filatorium auf fünf Jahre an die ‚vermöglichste Seidenfabrikanten' gegen einen jährlichen Pachtschilling von 720 fl. verpachtet, 1770 wieder in eigene Administration genommen, jedoch mit jährlichem Verlust von mehreren Hundert Gulden, 1775 um 1000 fl. jährlich wieder verpachtet an die Görzer: Bonaventura Rossi, Jakob Dozorzi und Jakob Rosti, Alois Zorzini, Aron Morpurghi und Bruder, Ventura und Gentile Caventi. Der Pachtungscontract vom 24. April 1775. 1780 auf weitere zehn Jahre gegen 720 fl. Pacht. 1784 Entschliessung Josefs, das Filatorium zu verkaufen; Zorzini und Genossen: Josef Moisé Luzzato, Moisé Morpurgo und Gentile erstanden dasselbe um 18.000 fl.

Christian Sind, Rathsbürger und Handelsmann in Linz, erhielt auf Antrag der Stände ein Privilegium zur Errichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Wollenzeugen mit einer Kunstfärberei (11. März 1672), welches durch Patent vom 14. Mai 1682 auf seinen Tochtermann Mathias Kolb und später unter Josef I. auf den Bruder desselben, Dominik Kolb v. Kolbenthurm (7. April 1707) übertragen und von Karl VI. am 22. Januar 1715 bestätigt wurde. Dominik Kolb verkaufte die Fabrik 1716 an das vor dem Schottenthore zu Wien gelegene Soldatenspital und grosse Armenhaus, was auch am 15. Januar 1717 vom Kaiser genehmigt

wurde; 1722 ging die Fabrik durch Kauf an die k. k. priv. orientalische Compagnie über (ratificirt vom Kaiser am 27. März 1724), damit ,die sich vermehrende Bettelleute, Müssiggeher, Feiernde und Almosen suchende Personen zur Arbeit und zur Gewinnung einer täglichen Nahrung verwendet werden'. 1754 übernahm der Staat die Fabrik um 930.000 fl. und übergab dieselbe dem Banco als Hypothek. Bereits 1759 wurde sie von dem geheimen Zahlamte eingelöst. Der Werth der verkauften Waaren wird angegeben 1748: 178.000 fl., 1749: 229.000 fl., 1750: 241.000 fl., 1751: 270.000 fl., 1752: 304.000 fl., 1759: 400.000 fl., 1760: 571.000 fl. (Commissionsprotokoll vom 9. Mai 1762.)

Die Leitung der Fabrik wurde Franz Paul v. Stegner übertragen. (Zuschrift an den Repräsentationspräsidenten von Oesterreich ob der Enns, Grafen v. Andlern, vom 9. November 1754, Mittheilung wegen Uebernahme der Fabrik und Bestallung Stegner's mit 3000 fl. Gehalt und 5 fl. Reisegeld täglich.) Eine Reihe von Massnahmen wurde zu Gunsten der Linzer Fabrik getroffen. Aus den Manufacturtabellen in Böhmen wollte man entnommen haben, dass mehrere Gattungen wollener Zeuge im Lande selbst verfertigt werden und der etwaige Abgang leicht durch andere Landesfabriken, worunter die Linzer gehörte, beschafft werden könnte. Der Consess, darüber befragt, äusserte sich dahin, dass Guinette, Barcan, Mantel- und Pfaffenzeuge wohl an verschiedenen Orten verfertigt werden, aber nicht in solcher Qualität, um die fremden Erzeugnisse verbieten zu können, auch Calmanken und andere Zeuge wegen Abgang der erforderlichen Färberei und Appretur keinen Vergleich mit den auswärtigen aushalten können. Man entschloss sich daher, vorläufig den Zollsatz für Linzer Fabricate von 5 auf $3^1/_2$ % herabzusetzen, obgleich das Gefälle einen Entgang erleiden würde, und wenn die Linzer Fabrik sich anheischig machen würde, den Abgang in Böhmen in Bezug auf Qualität und Quantität zu ersetzen, sollte ein allgemeines Verbot erlassen werden. Auf diese Weise würden, wie Chotek darlegte, ,die gesammten Erblande in ein gegenseitiges Verhältniss des Absatzes gesetzt, um den Ueberfluss des einen Landes dem anderen zuzuführen'. Gegen die Gewährung der Reciprocität, nämlich Festsetzung desselben Zollsatzes für die Einfuhr böhmischer Tücher nach den österreichischen Landen, sträubte sich jedoch die Linzer Fabrik, und Chotek schloss sich dieser Ansicht an; ,den Böhmen', meinte er, ,wäre die Vertröstung zu ertheilen, dass, sobald die dortigen Fabrikanten das ganze Land mit dem Erforderlichen zu versehen im Stande sein werden, die freie Communication gestattet würde'. (Vortrag vom 19. Juni 1759.) Ein Einfuhrverbot aller fremden wollenen Waaren ohne Ausnahme wurde erst später erlassen und die Direction

der Linzer Fabrik angewiesen, ‚sich mit den noch nicht erzeugten Gattungen dieser Waaren in Verlag zu setzen und damit die Kaufleute in der gehörigen oder in der anverlangten Qualität zu einem billigen Preise zu versehen‘. (Am 29. Juni 1759.)

Die Ausweise der Fabrik lieferten ein stetig steigendes Ergebniss, und in den Kreisen der Verwaltung wähnte man, dass die Erwerbung derselben für den Staat eine neue Aera in der Entwicklung der Industrie bezeichnen werde. In der Umgebung der Kaiserin wünschte man jedoch, dass auch jene Artikel erzeugt werden mögen, welche aus dem Auslande eingeführt werden, so Leydener Camelotte, deren Einfuhr einem Kaufmanne Namens Stöckholzer mit Zustimmung der Linzer Fabrik gestattet worden war. Auch erschienen die Preise der in Linz erzeugten Waaren zu hoch. ‚Nachdem die Billigkeit erheische,‘ lautet ein Handschreiben der Kaiserin an den Präsidenten des Commerzienrathes, ‚dass den inländischen Fabriken nicht gestattet werde, aus dem Verbote der fremden Einfuhr einen Missbrauch zu machen und ihre Fabricate zu einem allzu hohen Preise den Landeseinwohnern aufzudringen, so sei nöthig, dass wegen der Linzer Fabrik, welche in dem Lande ein schädliches Monopol habe und in vielen Waarengattungen zu theure Preise ansetze, künftig eine Vorsehung zum Besseren getroffen werde‘. Der Commerzienrath wurde aufgefordert, mit Zuziehung der Direction der Linzer Fabrik Mittel und Wege vorzuschlagen, wie die Wollenzeugfabricatur erweitert und die Preise billig in derselben Höhe wie die fremden bestimmt werden mögen. ‚Gleichwie nun diese Wohlfeilheit durch die Mehrheit deren Fabriken erzeuget, so ist eines und das andere nöthig, indem die Linzer Fabricatur alleine nicht zureicht, um die Bedürfnisse für die gesammte Monarchie zu versehen und mehr auf das Publicum als auf den mehreren Privatgewinn der Fabrik zu sehen seyn will, gestalten aus der Totalität des Nahrungsverdienstes Meinem Aerario ein weit grösseres Einkommen zufliesst‘. (Handschreiben der Kaiserin an den Grafen Andlern, präs. am 19. März 1762.)

Die eingeleitete commissionelle Verhandlung stellte die Leistungsfähigkeit der Fabrik in das schönste Licht. Die Direction versicherte, dass schon einige Versuche mit der Erzeugung der sogenannten zweifärbigen Brüsseler und anderer Camelotte gemacht worden seien und derartige Fabricate nicht blos in der gleichen Qualität, sondern auch um einen billigeren Preis geliefert werden können. Sie zeigte sich erbötig, die Preise einiger Waaren herabzusetzen. Die Klagen der Juden und einiger Händler, die fremde Wollenzeuge einführen, seien nicht begründet. Zwischen den sächsischen und österreichischen Waaren könne ein Ver-

gleich nicht gemacht werden, sie seien im Ellenmass, in der Qualität und Breite verschieden. Es wäre nicht zu rathen, dass die Linzer Fabrik als die Hauptfabrik im Lande von der guten Qualität, wodurch sie ihre Waaren auch im Auslande in Credit gebracht, abgehe; das inländische Publicum sei schon daran gewöhnt, und die Fremden fangen an, dieselbe zu würdigen. Die Erzeugung von geringen Gattungen sei daher, wie der Commerzienrath meinte, den neu anzulegenden Fabriken und einzelnen Zeugmacherschaften zu überlassen. Allerdings besass die Linzer Fabrik grosse Vorrechte, allein, setzte der Commerzienrath auseinander, eine neue Fabrik von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit werde ohne besondere Begünstigung aufzukommen und die Hindernisse zu überwinden nicht im Stande sein, und aus diesem Grunde wurde nicht blos die Belassung der schon eingeräumten Privilegien, sondern die Ausdehnung derselben befürwortet. Die Fabrik wünschte, den Rohstoff mauthfrei zu erhalten. Der Commerzienrath sprach sich dafür aus, indem er darauf hinwies, dass dadurch eine bedeutende Einbusse an Einnahmen nicht entstehen dürfte, da zumeist inländische Wolle verarbeitet werde. Die Direction gestand zu, dass sie mit den erzeugten Tuchmengen das Erforderniss der Monarchie nicht zu befriedigen im Stande sei, allein sie wünschte denn doch, dass mit der Errichtung von Tuchfabriken insolange innegehalten werden solle, bis die Wollspinnerei in mehreren Gegenden eingeführt und verbreitet sein werde, sonst stünde zu befürchten, dass eine Fabrik der anderen behufs Erlangung des erforderlichen Gespinnstes Concurrenz mache, wodurch beide ‚aufliegen‘ würden. Das Publicum würde dann nicht einmal mit dem Nothdürftigen versehen werden, und das Einfuhrverbot fremder Waaren könnte dann nicht aufrecht bleiben. Wenn genug Gespinnste vorhanden sein werden, könne die Errichtung von Fabriken Jedermann gestattet werden. Die Linzer Fabrik als die Lehrschule und Mutter der übrigen würde dann bezüglich der Färberei und Appretur die anderen Fabriken unterstützen können. Vorläufig sei jedoch die Linzer Fabrik bei ihren Begünstigungen zu belassen, da Private mehr auf die Fructificirung ihres Capitals als auf die Generalfabrication Rücksicht nehmen würden. Die Fabrik sei erbötig, die neuen Färbereien mit Lehrmeistern und Factoren zu versehen, auch das Materiale unentgeltlich zuzusenden und die Gespinnste an sich zu lösen. (Protokoll des Commerzienrathes vom 9. Mai 1762.)

Die Resolution der Kaiserin auf dieses Commissionsprotokoll lautet, wie folgt: ‚Die Linzer Fabrique hat sich in allen Punkten meiner Intention gemäss, und wie es der Nutzen des Publicums erfordert, erklärt. Es gereichet Mir demnach zur besonderen Zufriedenheit, dass mit Ernst und

durch Ergreifung der gehörigen Mittel daran gearbeitet werde, die sehr wichtige Wollenzeugmanufactur auszubreiten und nicht nur die Monopolia zu beschränken, sondern auch die ernannte Linzer Fabrique dem Publico nützlich zu machen. Es walte kein Bedenken ob, dass zur Einfuhr der fremden feinen Camelotten kein Pass mehr ertheilt wird, da die Linzer Fabrique ihrer Erklärung gemäss sich befleissen werde, die feinen Camelotten in der nämlichen Qualität und im billigen Preis, wie die Fremden, zu erzeugen, somit die Handelsleute damit zu versehen, und wenn auch würklich die Qualität anfänglich nicht ganz gleich ausfiele, so gereichet es doch allezeit zum Nutzen des Publici, wenn das Geld, so für die fremden Camelotten ausser Land gegangen, inner solchen erhalten werde und mehrere Leute durch die Spinnerei und andere Arbeiten die Nahrung erwerben.

‚Ist die Billigkeit und Notwendigkeit bereits bei den Cotonfabriquen anerkannt worden, dass die Spinnerei und Weberei in ausgemessenen Bezirken den alten schon eingerichteten Fabriquen nicht entzogen werden solle, daher denn auch billig, dass der Linzer Fabrique ihre eingerichteten Spinnereien in Oesterreich ob- und unter der Enns, auch in dem erstern Lande die Weberschaften überlassen werden, damit diese Arbeit nicht vertheuert und die Fabricatur durch Schleudereien in ihrem bisher erworbenen Credit nicht herabgesetzet werden mögen, wo übrigens die reciproke Einfuhr der in Meinen Erblanden erzeugten derley wollenen Waaren bereits verwilligt, auch notwendig ist, dass bey den Transitogütern, wie es bey allen andern pro Consumo einzuführen verbotenen Waaren geschieht, alle mögliche Vorsehung gemacht werde, damit die per Transito einngebende fremde wollene Waare nicht im Land verbleiben möge.

‚Ist den producirten Mustern von allen Gattungen keine Ausstellung zu machen, und da die Fabriksdirection viele derselben sogleich in dem Preis herabgesetzet, auch nach jenem hiemit noch weiter fürzugehen erklärt, als derselben eine Erleichterung in denen Mäuthen zugehen wird, so hat der Commercienrath alleine dahin fürzusorgen, womit die ausgesetzten Preise nicht überschritten, auch jene in den allgemeinen Commerz-Principiis gegründeten und in der Notification de anno 1749 versprochenen Mautherleichterungen in balden hergestellt, hiedurch auch dem Publico der Nutzen einer wohlfeilern Waare zugewendet werden möge, in wessen Folge dann auf die bessere Einrichtung derer Mauthen Bedacht zu nehmen und Mir das diesfällige und wegen der eben erwähnten Notification de anno 1749 abgeforderte Gutachten ehemöglichst herauf zu geben seyn wird, massen es, solange diese Mautheinrichtung nicht zu

Stande kommt, keineswegs befremdlich fallen kann, wenn sich keine neuen Fabriquen hervorthun, dahergegen, wenn diese Sache recht angegriffen wird, die bereits in Vorschlag gekommene Societät der inländischen Kaufleuten wohl noch zu Stande zu bringen seyn dürfte. Es könne von der Linzer Fabriksdirection wohl nichts Mehres verlangt werden, als wozu sie sich selbsten erbietet, zu welchem Ende demnach die von Mir ertheilende Freiheit in allen böhmischen und innerösterreichischen Ländern dergleichen Spinnereien anzulegen, auch ordentliche Fabriquen zu errichten, den betreffenden Repräsentationen mit der versprochenen Hülfeleistung kund gemacht werden kann, obwohl sehr zu zweifeln stehet, dass dergleichen ein sehr grosses Capital erfordernden Fabriquen so bald entstehen werden, da bisher ohnangesehen der vor einem Jahre publicirten freien Cotonfabricirung noch Niemand vorgekommen ist, welcher eine solche Fabricatur zu errichten Willens wäre.'

Der Verkauf der Linzer Fabrik, sowie der anderen vom Staate übernommenen Fabriken wurde jedoch nach einiger Zeit von der Monarchin dem Commerzienrath empfohlen.

Zumeist wurden grobe Garne gesponnen. Als aus den Büchern zu entnehmen war, das bedeutende Summen — 76.000 fl. — für feine Gespinnste ins Ausland gingen, wurde die Direction angewiesen, feine Gespinnste im Lande zu erzeugen.

Die Linzer Fabrik stellte das Ansuchen, da sie nicht im Stande sei, die Ausschusswolle im Lande abzusetzen, um Befreiung von dem Ausfuhrszolle. ‚Ich begnehmige zwar,' lautete die Resolution der Kaiserin, ‚den Antrag, dass der Linzer Fabrique mit den jedesmal ansuchenden Ausfuhrpässen geholfen werden möge, jedoch ist zugleich dahin zu trachten, dass diese Ausschusswolle, gleichwie solche die Augsburger brauchen und verarbeiten, nun also auch in den Erblanden selbst verbraucht und aufgearbeitet werde, von dessen Erfolge, wie solcher erwirket worden, binnen einem Jahre Mir die Anzeige zu erstatten.'

Bestehende Fabriken wurden aufmerksam gemacht, wo etwa Filialen errichtet werden können, um auch den industriearmen Ländern einen Nahrungsverdienst zu verschaffen. So wurde der Linzer Fabrik Krain als ein Land, welches manche Vortheile biete, bezeichnet: leichte Zufuhr bulgarischer Wolle und von Farbwaaren zur See, wohlfeiler Spinnlohn und Export nach Italien. Als die Direction später über Mangel an inländischen Gespinnsten Klage führte, wurde ihr die Steiermark als ein zur Wollspinnerei geeignetes Land namhaft gemacht. (Vortrag des Commerzienrathes vom 12. Februar 1765. Zuschrift an die Linzer Direction vom 4. September 1766.)

Die Kaiserin verfügte (Protokoll vom 1., rep. 26. October 1770), dass vor Allem der Stand der Linzer Fabrik, wie hoch sich ihr jährliches Erträgniss belaufe, aus sechsjährigen Rechnungen und Bilanzen zusammenzufinden, ihr zur Einsicht vorzulegen sei. Sie wiederholte, dass der Sinn ihrer Anordnung wegen Hintangebung der Linzer Fabrik allein dahin gegangen sei, dass eine dem Werke wohl accreditirte Compagnie ausfindig gemacht und an dieselbe unter billigen Conditionen die Fabrik käuflich überlassen werden solle; für den Fall, wenn der gänzliche Verkauf der Fabrik nicht zu bewirken stünde, könnte auf den Ausweg fürgedacht werden, eine Administration auf die Hälfte des Gewinnes zu bestellen, jedoch müsste die Compagnie für das bisherige Erträgniss der Fabrik nach einem drei- oder sechsjährigen Durchschnitt gutstehen und das Superplus mit dem Aerar theilen. Einige Zeit später (Protokoll vom 7. Januar, rep. am 9. Februar 1771) entschied die Kaiserin, dass gegenwärtig keine Ursache vorhanden sei, die Linzer Fabrik zu verkaufen, derselbe solle nur dann erfolgen, wenn ein besonderer Vortheil damit erreicht werden könne, von einer administratorischen Pachtung solle weiter keine Rede sein.

Mit der Zeit traten bei der Leitung der Fabrik viele Uebelstände ans Licht. Auf einen Vortrag des Präsidenten vom 27., rep. 28. Februar 1772 über den Vortrag der über die Linzer Wollzeugfabriksangelegenheit angeordneten Hofcommission vom 18. Januar 1772 erfolgte die kaiserliche Entschliessung: Der Stegner sei von der geführten Direction dieser Fabrik sogleich zu entheben, und es könne ihm der bisher als Director bezogene Gehalt keineswegs gelassen werden. Der Commerzienrath wurde beauftragt, die demselben zur Last liegenden Facta, über welche die Commission, wie es scheint, zu leicht hinausgegangen, nochmals wohl und gründlich zu erwägen und sich gutächtlich zu äussern, ob nicht etwa der Kammerprocurator zur Einklagung der von der Buchhalterei zu liquidirenden Ersatzpost anzuweisen oder eine diesfällige neue Untersuchungscommission anzuordnen sei. Sorgenthal, der neue Director, erhielt 4000 fl. nebst freier Wohnung in der Fabrik und die Weisung, gleichzeitig bei der obderennsischen Landeshauptmannschaft in Manufactur- und Commerziensachen als Landrath beizusitzen. Den Antrag, demselben den Hofrathscharakter zu verleihen, lehnte die Kaiserin ab. Stegner überreichte einige Wochen später ein Promemoria, um fernere Belassung seines bisherigen Gehaltes. Hierauf schrieb die Kaiserin eigenhändig: ‚Indessen die Untersuchung des Camer-Procurators sistire, ihme die 4000 fl. vom aerario auch continuire als eine Pension.‘

Dem neuernannten Director, einem tüchtigen, geschäftskundigen Manne, gelang es, durch Herabminderung der Geschäftskosten und Ver-

besserung der Erzeugnisse Ueberschüsse zu erzielen. Wie aus einem Berichte Sorgenthal's aus dem Jahre 1772 zu entnehmen, waren die Erzeugungskosten bisher um 20—50 % höher als in anderen Fabriken. In der Linzer Fabrik wurde der Spinnlohn derart festgesetzt, dass ein fleissiger Spinner seinen ganzen Unterhalt davon bestreiten, die Spinnerei daher nicht blos ein Nebenverdienst, sondern sogar ein Hauptverdienst werden konnte. Gegen Veruntreuung und Verwahrlosung des Materials von Seite der Spinner hatten die Kreisämter Unterstützung zu gewähren; die Gemeindevorstehung sollte die Jugend zum fleissigen Besuch der Spinnschulen anhalten. Jenen Spinnereien, die in Bezirken errichtet werden, wo dieselben noch nicht bestehen, sollen Unterstützungen gewährt werden. Auf diese Weise hoffte und erwartete man, dem Gespinnstmangel abhelfen zu können. (Vortrag vom 5. December 1786, die Entschliessung langte am 22. December herab.) Die kaiserliche Entschliessung lautete im Allgemeinen zustimmend. Es stehe den Fabrikanten und Verlegern, sowie einzelnen Weberschaften zwar frei, sich ihre Spinnerfordernisse auf mehrere Jahre contractmässig zu sichern, jedoch die Schliessung der Contracte sei keineswegs der Willkür der Grundobrigkeit oder ihrer Beamten zu überlassen, sondern dieselbe habe von der Individualeinwilligung und freiwilligen Verabredung der einzelnen Hausväter mit dem Verleger auf der herrschaftlichen Kanzlei im Beisein der Beamten, dann eines Mitgliedes des Kreisamtes abzuhängen. Dem solchergestalt verabredeten und entworfenen Contracte sind die Namensunterschriften oder eigenhändigen Kreuzzeichen aller Contrahenten beizudrucken, gegen die Contractbrüchigen Assistenz zu leisten. Mit dem Hofkriegsrathe sei sich ins Einvernehmen zu setzen, um die bei einigen Regimentern bereits mit gutem Fortgange eingeführten Wollspinnereien zu verbreiten; die Linzer Fabrik soll die Wollspinnerei und Wollklauberei in Ungarn einzuführen suchen.

In den Jahren 1780—1790 wurde die Fabrik durch grosse Bauten erweitert, 1795 die Fussteppichfabrication und ein Jahr darauf eine Kaschmirmanufactur ins Werk gesetzt. Ein Tuchwalkgebäude wurde errichtet, 1810 Tuchscheer-, Kartenrauh- und Farbholzmaschinen errichtet. Der Verkauf erfolgte in Linz, ferner in Niederlagen zu Wien, Pest und Mailand. Die kriegerischen Wirren im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts veranlassten durch Bergung der Materialien und Waaren, sowie durch Invasionskosten beträchtliche Auslagen. Nach Herstellung des Friedens wurden Jaquardmaschinen aufgestellt, 1820 eine Druckerei auf Schafwollwaaren eingerichtet. (Vgl. ‚Linzer Zeitung‘ 1866, Nr. 122.)

Bei der Untersuchung der Meidlinger Fabrik, welche 63.000 fl. kostete, durch Sorgenthal ergab sich ‚Mangel an Calculation und Scontri, Beschaffung der Geräthschaften in höherem Werthe, willkürliche Gebahrung mit Gespinnsten, höhere Erzeugungskosten, und zwar um 20 % höher als in Linz'. Der grösste Verlust rührte von den vorräthigen Seidenbändern her, deren Vorrath ‚dem Vernehmen nach' von einer anfänglich betriebenen Seidenfabrication herstammt, ‚weil in den Acten des Commerzienrathes von der ganzen Errichtung dieser Fabrik nichts Legales, ebensowenig von dem Fortgang vorkomme'. Die Schäfereien brachten ebenfalls Verluste. (Vortrag vom 16. März 1772.) Die kaiserliche Entschliessung genehmigte den Verkauf der Schafe. Für Ende 1777 wurde die Vorlegung der Bilanz gefordert, um die kaiserliche Entschliessung einzuholen, ob die Fabrik aufzuheben oder weiterzuführen sei.

III. (Zu S. 9.) Von den Unterstützungen, welche einige von Privaten gegründete Fabriken erhielten, sollen nur jene erwähnt werden, die bedeutende Beträge bekamen.

Handbillet der Kaiserin an den Grafen Hatzfeld ddo. 12. December 1763, betreffend die Leinwandfabrik Eichhorn & Comp. in Klagenfurt:

‚Ich habe über einen Vortrag des Commercien-Raths zu verwilligen befunden, womit derjenigen Compagnie, welche sich zu Errichtung einer Leinwand-Fabrique in Klagenfurt unter dem Namen Eichhorn et Compagnie hervorgethan, das anverlangte Quantum von dreysig Tausend Gulden auf acht Jahre ohne Interesse aus der Commercial-Cassa vorgeschossen, und zu Handen der Commercien-Räthe Thys, und Herbert Successivé verabfolget werde, gegen deme, dass von besagter Compagnie die Ruckzahlung nach obiger Frist in denen darauf folgenden ersteren drey Jahren, und zwar in gleichen ratis geschehen solle; die Cassa-Direction wird also hiernach die Achtung zu nehmen, in benöthigtem Fall mit dem besagten Commercien-Rath das nähere Einverständniss zu pflegen, und hierwegen das erforderliche auch der Rechen-Cammer zur Vormerkung zu eröfnen haben. Maria Theresia m. p.'

Zu Gunsten der Ponegger Fabrik wurden alle ausländischen gewirkten und gestrickten Harrasstrümpfe mit 30 % in allen deutschen Erblanden belegt; den Interessenten wurde erlaubt, in Wien und an anderen Orten, wo sie es für nothwendig finden, ein offenes Gewölbe zu halten; zwei Jahre hindurch sollten sie bei der Commerzcasse 1 fl. für jedes Dutzend Strümpfe erhalten, wobei ihnen eingeschärft wurde, darauf zu sehen, dass die Strümpfe in Qualität und Form den ausländischen gleich seien. (Vortrag vom 20. Juni 1766; an die Interessenten der Ponegger

Fabrik 3. Juli 1766.) Die Fabrik erhielt später auch Vorschüsse: 10.000 bis 15.000 fl. auf zwei Jahre ohne Interessen, sodann in halbjährigen Raten rückzahlbar à 2000 fl. (Vortrag vom 10. December 1767), ein ausschliessliches Monopol für den Handel mit Strümpfen (Vortrag vom 24. März 1768), wogegen die ungarische Hofkanzlei bemerkte, dass das der Fabrik ertheilte Privilegium privativum als den ungarischen Gesetzen entgegen im Königreich nicht publicirt werden dürfe. Die Vorschüsse stiegen in den nächsten Jahren bis 1774 auf 50.000 fl. Auch erhielt sie die Erlaubniss, auf zehn Jahre 6000 Dutzend sächsische gestrickte und gewirkte, sowie Berliner Sommerstrümpfe gegen einen Zoll von $12^1/_2$ fl. einzuführen, während die tarifmässige Gebühr 45 fl. betrug. Als im Jahre 1779 der damalige Besitzer der Fabrik um eine Verlängerung der Erlaubniss bat, da er sonst die Fabrik nicht fortsetzen könnte, weil er nur auf diese Weise die eigenen Erzeugnisse absetzen könnte, baten die Reichenberger und Kamnitzer Strumpffabriken, der Bitte nicht zu willfahren. Der Antrag der Behörde um Ablehnung des Gesuches erhielt die kaiserliche Genehmigung. (Vortrag vom 21. August 1777.)

Die vielgerühmte Waldstein'sche Tuchfabrik zu Oberleutensdorf erhielt 1756 einen unverzinslichen Vorschuss von 4000 fl. und 1764 einen Vorschuss von 10.000 fl. auf fünf Jahre unverzinslich, in den darauffolgenden fünf Jahren in Raten à 2000 fl. rückzahlbar. In einem Schreiben an die Kaiserin, unterzeichnet Emanuel von Waldstein, präs. am 6. Juli 1766, heisst es: ‚Der Fabrik gehe nichts Anderes als der Verschleiss ab, um von Zeit zu Zeit den kostbaren Tuchvorrath an den Mann zu bringen; er bitte, die Tuchhändler in Wien, Brünn, Prag und anderen Orten anzuweisen, Tücher aus seiner Fabrik zu nehmen.' Im Jahre 1770 wurden dem Grafen die dargeliehenen 10.000 fl. noch auf weitere zwei Jahre gegen eine dreipercentige Verzinsung belassen. Als er 1775 starb, war jedoch die Rückzahlung noch nicht erfolgt.

Johann Baptist Falzorger, der eine Krausflorfabrik anlegte, erhielt freies Quartier in dem Montecuculi'schen Hause in der Leopoldstadt, welches dem Commerzialfonde gehörte, zur Herstellung von vier Filatorien und der ersten zwanzig Stühle 2000 fl., zur Anschaffung zweier Pferde und zum Betriebe zweier Filatorien 150 fl. ein- für allemal, für jeden Jungen oder jedes Mägdlein 25 fl. Remuneration. (Vortrag vom 16. November 1767.) Die Genehmigung erfolgte mit der Weisung, von Zeit zu Zeit nachzusehen, dass Landeskinder männlichen oder weiblichen Geschlechtes, vorzüglich Weibspersonen in die Lehre genommen und wohl unterrichtet werden.

Auch Valero erhielt 1771 für eine ähnliche Fabrik 9679 fl. zur Anschaffung von Geräthschaften. Eine Erweiterung dieser Fabriken wurde 1772 angestrebt, in Folge einer Anfrage Maria Theresias bei Genehmigung einer Passertheilung für Flöre, woran es hafte, dass diese Krausflöre in den Erblanden bisher nicht genugsam erzeugt werden, mit der Weisung, eine Vermehrung der Erzeugung einzuleiten. Es scheint, dass Bologna und die Schweiz den österreichischen Erzeugnissen beträchtliche Concurrenz machten. Die Kaiserin bemerkte auf ein Protokoll vom 21. April 1772, die Fabrication dürfte weniger Kosten verursachen, wenn die Zubereitungsart in den ausländischen Fabriken in Erfahrung gebracht werden könnte.

Die Kaiserin genehmigte, dass der Montfort'schen Cotonfabrik zu Zell ein Vorschuss von 3000 fl. mit zweipercentiger Verzinsung auf acht Jahre gewährt werde, mit dem Zusatze, es sei ihr lieb, dass auf die Erhebung des Manufacturwesens in den Vorlanden der Bedacht genommen werde, nachdem die dasige starke Population die Verschaffung eines Industrialverdienstes unumgänglich erfordert. (Protokoll vom 18., rep. 22. Januar 1770.)

Für Commerzialunternehmungen in Tirol wurden 10.000 fl. jährlich auf zehn Jahre angewiesen. (Entschliessung vom Februar 1764.)

Beträchtliche Vorschüsse erhielt die Penzinger Fabrik: anfangs Januar 30.000 fl., für weitere 20.000 fl. wurde Garantie geleistet. Die eigenhändige kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 18. December 1769, rep. 5. Januar 1770 lautet: ‚Placet auch ohne Interesse hat sich die Kammer anheischig den Vorschuss zu machen, doch gewiss denselben wieder zurück zu zahlen.‘ Schon nach einem halben Jahre stellte sich die Nothwendigkeit heraus, abermals 20.000 fl. vorzuschiessen. (Protokoll vom 16. Juli, rep. 3. August 1770.) Die kaiserliche Entschliessung lautet: ‚Kaemel et Comp. anzuweisen, sich um Particulardarlehen der anstandige Fideijussores zu bewerben, worauf sodann über weitere Anzeige der Vorschuss geleistet werden könnte.‘

In Mährisch-Neustadt wurde von dem Gemeinderathe eine Zeugfabrik gegründet. Eine Gesellschaft brachte 60.000 fl. auf Actien auf. Das Privilegium vom 3. Mai 1769 ertheilte ihr das Recht, alle in die Zeugmanufactur einschlagenden Halbseiden-, Woll-, Halbleinen- und Baumwollwaaren auf englische und sächsische Art zu verfertigen. Diese Fabrik soll 5000 Menschen beschäftigt haben. (Engel, Geschichte von Mährisch-Neustadt.) Sie erhielt ein Darlehen von 10.000 fl. am 8. Februar 1773. Bereits im Sommer lag ein Gesuch vor um einen Geldvorschuss zum Ankauf von Wolle. Sorgenthal, Director der Linzer Fabrik,



erhielt den Auftrag, in die Bücher der Fabrik Einsicht zu nehmen. (Vortrag vom 20., rep. 26. September 1773.)

Ein Schooskind des Commerzienrathes war die Brünner Fabrik. Im Jahre 1749 wurden Tucharbeiter aus Verviers nach Iglau berufen, die aus inländischer Wolle ‚durch niederländische Manufactursart' eine gute Tucherzeugung einbürgern sollten. Das Streben ging dahin, feinere Tuchsorten, als bisher erzeugt wurden, in Oesterreich einzuführen. Unter diesen Niederländern war auch Bailloux, dem nachgerühmt wurde, günstige Erfolge erzielt zu haben, allein Zwistigkeiten mit den Zünften machten seine Entfernung aus Iglau nöthig und bestimmten den Kaiser Franz, der an allen wirthschaftlichen Angelegenheiten sich lebhaft betheiligte, Tuchfabriken auf seinen Herrschaften in Böhmen zu errichten. Bailloux und Commerzienrath Westerhold wurden nach Böhmen entsendet, um den tauglichsten Ort für Spinnerei, Weberei und Färberei auszusuchen. Kladrub wurde gewählt. Mit welchen Beträgen sich Franz bei der Gründung dieser Fabrik betheiligte, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Bailloux war verpflichtet, die erzeugten Tücher nach Wien zu senden, und erhielt von dort spanische Wolle. Nach mehr als einem Jahrzehnt zeigte sich, dass Bailloux seiner Aufgabe nicht gewachsen war, obgleich ihm von Seite der Kaiserin noch zahlreiche Begünstigungen gewährt wurden, als bereits die Behörde über den Mann sich in abfälliger Weise ausgesprochen hatte. (In einem Vortrage vom 31. December 1761 wird Bailloux ‚unverlässlich' genannt; die Entschliessung der Kaiserin lautete dennoch: ‚diesem nützlichen Mann sei aller förmliche Beistand zu geben'.) Aber alle Unterstützungen brachten die Fabrik nicht empor. Im Jahre 1762 wurde endlich eine Untersuchung angeordnet, welche die misslichen Zustände derselben ausser Zweifel stellte. Als Ursache wird ‚die ermangelnde Unterstützung der Cameraladministration', am allermeisten aber die üble Gebahrung des Bailloux angegeben. Er schuldete damals dem Staate 22.000 fl. (Vortrag vom 2. August 1762. Bailloux wurde später in Brünn angestellt und erhielt 10 fl. Wochenlohn.) Die Bemühung, einen Verleger für die Fabrik zu schaffen, blieb ergebnisslos, obgleich man sich geneigt zeigte, ein Capital von 20.000 fl. auf acht bis zehn Jahre zu borgen, und man entschloss sich, dieselbe nach Brünn zu übertragen. Die mährische Lehenbank übernahm dieselbe auf zwölf Jahre, allein schon im Jahre 1767 wurde dieselbe an Köfiller übergeben, der sich anheischig machte, die Anzahl der Stühle von zwölf auf zwanzig und in sechs Jahren auf vierzig zu vermehren. (Vortrag vom 26. September 1767.) Die von ihm gestellten Forderungen behufs Erweiterung des Fabrikshauses und anderer Herstellungen, worauf 12.000 fl. verwendet werden mussten,

wurden ihm gewährt. Auch erklärte er sich bereit, die vor Kurzem daselbst errichtete Plüschefabrik des in Amiens gebürtigen De Vaux zu übernehmen. (De Vaux erhielt eine lebenslängliche Pension von 1000 fl., für jeden Stuhl 60 fl., für jeden Lehrjungen 50 fl., u. dgl. Die Regierung kaufte ein Haus für 2500 fl. De Vaux starb 1766.) Nach einigen Monaten musste man jedoch zugestehen, dass Köfiller nicht die nöthigen Eigenschaften besass, um das Unternehmen emporzubringen, es gelang jedoch, eine Anzahl Kaufleute zu bestimmen, sich mit ihm zu vereinigen. (Vorträge vom 1. October 1767 und 26. Mai 1768.) Der zwischen Blümegen und den Theilnehmern an dem neuen Unternehmen abgeschlossene Contract trägt das Datum vom 1. August 1768 und wurde am 29. December 1768 ratificirt. Von Seiten der Regierung unterzeichnete Graf Blümegen. Die Theilnehmer der Fabrik waren: Leopold Edler v. Köfiller, Franz Josef Wachner, Franz Augustin Steyrer, Antonio Buzini, Franz Stimmer. Bereits nach einem halben Jahre wurde ein Vorschuss von 50.000 fl. erbeten, sowie die Handelsleute zur Abnahme der Erzeugnisse zu verhalten, wie auch die Einfuhr zu verbieten. Man gewährte 25.000 fl. auf fünf Jahre gegen vierpercentige Interessen. (Handschreiben vom 18. Mai 1769.) Auf das Verbot ging die Kaiserin nur ungern ein. Die Erzeugnisse der Fabrik fanden jedoch in Wien keinen Anklang. Die nach Wien gesendeten zwei prämiirten Tücher wurden von der Kaufmannschaft ‚zu fett gefunden, mithin gerne von den Motten angefressen werden', sie seien nicht fest genug, im Preise übertrieben, die Reichenberger und Olmützer Tücher seien besser. Zu wiederholten Malen wurde der Consess in Mähren beauftragt (am 28. August 1769 und 7. November 1769), die dortige Tuchfabrik anzuweisen, sich besserer Fabricate zu befleissigen, da sie die hiesigen Tuchlaubenverwandten mit unechten Tüchern bedienen. Auch wurde die Farbe bemängelt. Der Commerzienrath stellte den Antrag, der Tuchfabrik zu Brünn von den ihr vorgeschossenen 25.000 fl. nach vier Jahren ungefähr 10.000 fl. nachzulassen. Hierauf erfolgte die kaiserliche Entschliessung: ‚Die Compagnie werde wegen der übernommenen schlechten Waaren ihren Regress, wenn sie einiges Recht zu haben glaubt, bei den betreffenden Parteien zu suchen haben. Wenn sodann in einer Zeit von vier Jahren dieselbe ausweise, dass sie die Fabricatur in den Stand gebracht, um ihre Kundschaften mit guter Waare zu einem billigen Preis versehen zu können, so werde sie nach bewandten Umständen der Compagnie einige Remunerirung angedeihen zu lassen sich geneigt zeigen, doch solle derselben auf kein gewisses Quantum die Vertröstung zu geben sein.' (Protokoll vom 27. December 1769, rep. 25. Januar 1770.) Nach einiger Zeit legten die Theilnehmer das Ge-

ständniss ab, dass sie nicht in der Lage seien, den Verfall der Fabrik weiter aufzuhalten. Der mährische Consess gab als Ursache an: die Abneigung des Handelsstandes, die Einschwärzungen, die Fallimente einiger Handelsleute. In Wien liess man sich jedoch bestimmen, die Fabrik noch weiter zu unterstützen, da Simon, eine in den Kreisen des Commerzienrathes angesehene Persönlichkeit, der Fabrik das Wort redete. Die Weisung erfolgte, dass Thys aus Klagenfurt nach Brünn abzugehen habe, um die dortige Tuchfabrik zu untersuchen, den Werth des Vorrathes zu bestimmen und den Schaden, welchen die Compagnie erlitten habe, anzuzeigen, die Manipulation zu untersuchen und die etwaigen Gebrechen und nothwendigen Verbesserungen namhaft zu machen und anzuzeigen, welche Hoffnung man sich in Zukunft von dieser Fabrik zu machen habe. Thys solle auch die Mittel vorschlagen, ob und wie dieser Fabrik zu helfen sei; mittlerweile sei, um der Fabrik bezüglich des todt erliegenden alten Waarenlagers unter die Arme zu greifen, die Verfügung zu treffen, dass Passansucher auf fremde Tücher zur Abnahme eines Viertels von diesem alten Waarenlager zu verhalten seien, auch sei der Judenschaft in Böhmen und Mähren durch den Consess kundzumachen, dass man auch den Juden auf fremde feine Tücher Pässe ertheilen würde, wenn sie ein Drittel von dem alten Waarenlager der Brünner Fabrik abnehme. (Protokoll vom 4. März, rep. 16. April 1771.) Thys erstattete einen eingehenden Bericht: die Fabrik, setzte er auseinander, habe viele ‚physikalische und Localnachtheile', das Wasser sei schlecht, die Arbeitslöhne zu hoch, die Fabrikslocalitäten zerstreut, weshalb die Aufsicht schwer, die Direction unerfahren, die Mittel der Interessenten zu klein, die Erzeugnisse in Misscredit seien. Dennoch räth er zur Unterstützung des Unternehmens. Um die Fabrik vor ihrem Verfalle zu retten wurde der Tuchvorrath im Werthe von 86.000 fl. von der Commerzcassa übernommen. Eine Weisung an die Gubernien in Böhmen und Mähren besagte: ‚Ihre Majestät habe zum Besten der Brünner Tuchfabrik zu entschliessen geruht, dass auch Juden zur Einfuhr fremder feiner Tücher Commerzialpässe ertheilt werden sollen, wenn sie dagegen halb so viel Tücher von dem alten Waarenlager der Brünner Tuchfabrik abgenommen und sich darüber hinreichend ausgewiesen haben werden.'

Auf Grund dieses Gutachtens erfloss die kaiserliche Entschliessung auf Protokoll vom 24. Juni, rep. 25. September 1771: ‚Um diese Fabrick, die vor andern eine besondere Rucksicht verdienet, von ihrem Verfall zu retten, bewillige Ich derselben, ihren alten Tucher-Vorrath, der auf einen Betrag von 5- bis 86.000 fl. sich belaufet, und zwar in dem Preiss, wie

solcher in Inventario nach eigenen Erzeugungs-Kosten einkommet, ab ærario abnehmen zu lassen.

,Es sind also der gedachten Fabrick anforderist die m/34 fl., deren sie zu Bezahlung der schon aufgekündeten Kapitalien am ersten bedarf, gleich jezo von dem Commercien-Rath zu verabfolgen, gegen deme, dass sie alsogleich um diesen Betrag so viele Tücher von besagtem Vorrath anhero abschicke.

,Was sodann an dem Vorrath noch erübriget, wird in quartaligen ratis jedesmal mit einem Betrag von m/10 fl. zu übernehmen, und der Fabrick so, wie sie quartaliter für diesen Betrag die Tücher abgiebet, dafür der Geld-Betrag abzureichen seyn. Doch bleibet der Fabrick auch frey und vorbehalten, einige dieser Tücher auch während sothaner Zeit, soweit sie einen Verschleiss dazu findet, hindangeben zu mögen.

,So ferne in der Commercien-Cassa die Baarschaft zu dieser Auslage nicht obhanden ist, hat indessen die Kammer hierzu den Vorschuss zu leisten.

,Der Verschleiss dieser Tücher ist sodann von dem Commercien-Rath in der Art, wie er es am besten finden wird, einzuleiten, ob nämlichen diese Tücher unter den gesammten Handelstand meiner Erbländer, wie aus Mähren eingerathen worden, vertheilet, oder aber jedermänniglich, der immer auf fremde Tücher einen Pass impetriret, die Hälfte aus diesem Vorrath abzunehmen zugleich gehalten seyn solle.

,Das aus dem Verschleiss einlösende Geld ist so, wie solches einfliesset, zur Commercien-Cassa, oder zur Kammer, wenn von dieser der Vorschuss geschehen, wiederum abzuführen.

,Wegen Ausfindigmachung eines tauglichen Manufacturisten von Verviers begnehmige das Einrathen, wesshalben also dem Thys der Auftrag zu machen ist.

,Da übrigens diese der Fabrick zugedachte Hilfe genug ergiebig seyn wird, ihren Verfall abzuwenden, so ist einiger Nachlass an den Forderungen meines ærarii nicht einzugestehen, aus besonderer Gnade will ich noch verwilligen, dass der Betrag der 12.500 fl., auf die sich ihr Verlust bey dem alten Vorrath nach der Angabe des Thys belaufet, an diesen Forderungen abgeschrieben werden möge.'

Allerhöchst eigenhändiger Zusatz:

,Es muss ihnen gleich in 8 Tagen geholfen werden mit denen m/36 fl. Vorschuss, um ihren Creditoren zuzuhalten, recommendire ihme also bestens es gleich zu besorgen.'

Auf einen Präsidialvortrag vom 25., rep. 29. Juli 1774 über den Protokollsextract vom 11. Juli, die Verlängerung auf weitere zehn Jahre

der vom Camerale der Brünner Fabrik vorgeschossenen 25.000 fl. betreffend, erfolgte die kaiserliche Entschliessung: ,Von einem weitern Vorschuss sei es lediglich abzukommen, doch verwillige, dass das verfallene Kapital von 25.000 fl. noch auf drei Jahre beygelassen werden möge unter der Warnung jedoch, dass ihre Bemühung und ihr Vermögen hauptsächlich auf die Betreibung der Fabrik und nicht auf Nebengeschäfte oder gar Schwärzerei verwendet werden solle.'

Bedeutenden Absatz ihrer Erzeugnisse scheint die Fabrik nicht gehabt zu haben, sie wendete sich an die Regierung mit der Bitte: die Tuchhändler ,durch Bedrohungen zu bewegen, Bestellungen zu machen', wurde aber abgewiesen. (An das Gubernium in Mähren vom 5. April 1775.)

Seit 1786 scheinen sich die Verhältnisse der Fabrik dem Berichte zufolge gebessert zu haben; in einem Vortrage vom 12. October 1784 ist sogar von einem Absatze nach Constantinopel die Rede. Ein Jahr darauf wurde ein Gesuch um einen Vorschuss aus dem Religionsfonde im Betrage von 40.000 fl. zur Erweiterung der Fabrik abgewiesen; sie hatte den bisherigen noch nicht zurückgezahlt.

Mühselig erhielt sich die Fabrik bis zum Jahre 1789, seit August konnte sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Da der Staat, lautet eine kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag vom 3. November 1789, an einer blos für die Privatindustrie geeigneten Fabrik keinen unmittelbaren Antheil nehmen kann, so wird diese Fabrik, wenn nicht Privatunternehmungen ihre Fortsetzung auf ihren Risico auf sich nehmen, lediglich ihrem Schicksale zu überlassen sein, jedoch da deren Erhaltung erwünschlig, so will ich die bei der Köfillerischen Fabrik anstehenden Staatsgelder auf längere Zeit borgen, wenn dieses ein Mittel zu deren Fortsetzung sein kann.

IV. (Zu S. 18 f.) Hier mögen einige Handschreiben und Entschliessungen der Kaiserin, Ungarn betreffend, Platz finden:

Maria Theresia an Hatzfeld (rep. 3. März 1762): ,Ich verlange eine Auskunft über den dermaligen Stand der Seiden-Cultur im Bannat, und da der Seiden-Bau bekanntlich von einem grossen Nutzen ist, und dieser auf denen vielen Haiden, und öden Feldern im Bannat nützlich angewendet werden kann, hierzu das dasige Clima, und Terrain besonders geeignet ist, daher auch der deutsch-erbländischen Cultur keinen Eintrag macht, vielmehr diesen zu ihren Fabriken ein wohlfeyleres Material verschaft, so ist auf dessen Erweiterung alle Sorgfalt zu tragen und wegen Ablösung deren Galleten sich mit dem Commercio-Directorio einzuverstehen.'

Kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag vom 8. März 1763, unterzeichnet Herberstein, acc. 4. April 1763, Ueber die Ziegelung der macedonischen Schafe auf den Cameral-Herrschaften in Ungarn: ‚Ich begnehmige das Einrathen, anbey ist allen Cameral-Beamten zu publiciren, dass in denen nächstfolgenden 6 Jahren von einem jeden derenselben alljährlich angezeigt werden soll, ob und inwieweit derselbe mit der Anziehung der macedonischen Schafen fürgegangen sey? aus welchen Anzeigen mir denn alljährlich ein besonderer Vortrag zu machen ist, maassen Ich gesinnet bin, jeglichen, welcher in Bewirkung dieses Meines Befehls sich vor andern emsig erzeiget, vorzüglich zu befördern, auch sonsten mit Gnaden anzusehen. Und damit auch die Unterthanen zu sothaner dem Staate sehr nützlichen Schafzucht angefrischet werden mögen, so ist denenselben der Zehend, so von denen Lämmern ans Dominium muss abgereichet werden, von dieser neuen Gattung von Schafen auf 6 Jahre nachzusehen. Im Uebrigen, da der Stegner die Camel-Gaisen dahier zur Propagation gebracht hat und deren Anzahl sich bereits über 100 erstrecket, so können von diesen Gaisen ebenfalls einige auf ein jedes deren Cameral-Dominien abgegeben werden, um auch deren Propagation zu erweitern und mit der Zeit die andern gemeinen Gaisen gar zu verbiethen.

‚Eine fernere nützliche Anordnung wird auf den Cameral-Dominien dahin zu treffen seyn, wenn die Mandelbäume daselbst angebaut würden, gestalten laut deren Commercial-Tabellen für 80.350 fl. Mandeln in anno 1761 aus Italien in die Erblande einegeführet worden.'

An Grafen Andlern (28. Juni 1763): ‚Das Wohl des Staats erheischet, dass die Anlegung deren Manufacturen in Hungarn nicht behindert, sondern dazu vielmehr beygewürket werde, wobey aber das vorzügliche Augenmerkt dahin zu richten ist, dass nur allein solche Fabricaturen in dem ernannten Königreiche angerichtet werden, welche Meinen deutschen Erblanden nicht schädlich sind, oder seyn könnten, dahero dann jene Fabrikaturen nach Hungarn geleithet werden müssen, mit deren Erzeignus man in den deutschen Erblanden auf die erforderliche Wohlfeilkeit in denen Preisen nicht kommen kann, oder deren Erforderniss so gross ist, dass zu solchen die Arbeiter in den deutschen Erblanden ermangeln. Wie dann die Erzeugung des Segel-Tuchs, die Gespunnst von Baumwolle, zu denen Cottonfabriquen, die gestrickte baumwollene Strümpfe, Hauben, und andere derley Waaren in Hungarn ohnschädlich eingeführt werden können. Weiter werden die aus Baumwolle verfertigte Mäntel, so die Croaten, und alle Gränizer tragen, in gleichen die auch von Baumwolle verfertigte Pferde-Decken, die in

ganz Europa verführet werden, und ein jährliches Consum von mehreren Millionen ausmachen, in der anliegenden Türkei gearbeitet; da nun diese Fabricatur den deutschen Erblanden ebenfalls unschädlich, für Hungarn aber ganz ausgiebig ist, so ist auf deren dortige Einführung hinzudenken. — Im übrigen, da der Weinwachs in Hungarn so gesegnet ist, so können aus diesen Weinen alle Gattungen von Liquers gebrannt werden, als wovon ein grosser Abgang nach Polen, Moscau und andere nordische Länder auf der Weichsel zu erwarthen ist. . . .'

Die Kaiserin forderte einen Vortrag, der am 12. Juli erstattet wurde; die kaiserliche Entschliessung lautete: ,Da in Hungarn nur auf solche Fabriken, welche denen deutschen Erblanden unschädlich sind, der Antrag, auf einmal ein Anfang, so schwer er auch ist, gemacht werden muss, so wäre damit anzufangen, dass den Administratoren zu Altenburg und Bács durch die Cammer und respective Bancodeputation, mit welcher hierüber das Einvernehmen zu pflegen, aufgetragen werde, womit sie sich beeifern sollen, mit der Baumwollspinnerey in dasigen Districten einen kleinen Anfang zu machen, worzu jeder einen Verlag von 3000 bis 4000 fl. aus der Amtscassa zu verwenden hätte, an dem Fortgange dieser Unternehmung umb so weniger zu zweifeln, als die Baumwolle in denen hungarischen Bergstädten allschon gesponnen wird und die Cottonfabriken an diesem Gespunst einen Mangel haben. Hierdurch wird also in Hungarn nichts Neues noch minder etwas Schädliches für die deutschen Erblande angegangen. Zumahlen, da die gesponnene Baumwolle sogar aus der Türkei beigeführt wird. Weiters ist mit der Cammer zu überlegen, wie die Baumwollspinnerey in denen Bergstädten durch die dasige Beambte mehrers beeifert und verbreitet werden möge.

Maria Theresia.'

An Graf Andlern (3. December 1763). ,Was Ich wegen der Beschäftigung des Modersfeld (früher Steuereinnehmer in Preussisch-Schlesien) auf den hungarischen Cameralherrschaften und wegen daselbstiger Einführung einso anderer nützlichen Cultur der Camer unter einstens aufgetragen, solches theile ihme zur Nachricht und dem Ende andurch in Abschrift mit, um das weitere von Seiten des Commercienrathes zu verfügen, damit derjenige Mann, welcher den Waid- und Rötte-Bau auf den Neffzern Gütern in Böheim eingeführet, dem gedachten Modersfeld, wie es Meine Anordnung vermag, beygegeben werde.

Maria Theresia.'

Beiliegend folgende Allerhöchste Resolution: ,Der Modersfeld ist auf den Bácser Herrschaften zu belassen und ihm aufzugeben, dass er auf solchen den Waid- und Rötte-Bau einführen solle. Bekanntermassen

wird auf besagten Herrschaften mehr Getraid gebaut, als zum Gebrauch daselbst angebracht werden mag, dahingegen ist an Waid und Rötte annoch ein Mangel in den Erblanden, so, dass die diessfällige namhafte Erforderniss für die hierländigen Fabriken aus Thüringen und Schlesien angeschafet werden muss.

‚Die Erfahrenheit hat bey den angestelten Proben gezeiget, dass je näher diese Farbzeug an Hungarn angepflanzet werden, desto besser solche in der Qualität gerathen.

‚Die Bácser Herrschaften werden durch diesen nützlichen Bau den doppelten Vortheil erhalten, eines Theils, dass ihre überflüssige Grundstücke, damit angebauet werden, anderseits aber, dass die mit diesem, dann der Zubereit- und Verführung des Produkts beschäftigte mehrere Personen, das jetzo unanbringliche Getrayd consumirn.

‚An dem Weyd-Saamen und Rötte-Pflanzen kann es ebenfalls nicht fehlen, dass beede in den Erblanden allschon angezohen, und für heuer sogar auch Saamen von der Rötte erhalten worden, dahero es nur auf die weitere Vermehrung und das nöthige Terrain hierunter ankommen will.

‚Dem Commercienrath gebe auch untereinstens mit, demjenigen, welcher diesen Bau auf einigen böhmischen Gütern bereits eingeführet, dem Modersfeld beyzugeben, um die Ausführung dieses nützlichen Antrags desto sicherer zu erreichen.

‚Der Bau der Seiden-Bäume soll Meinen ergangenen Anordnungen zufolge auf den hungarischen Cameral-Herrschaften ebenfalls gehoben werden, wozu der dortige Grund vor andern tauglich ist.

‚Der Modersfeld kann also auch zu Einführung dieses Baues und nachhin zur Seiden-Cultur selbstständig angewendet werden, da ohnehin der Bischof von Waitzen hierzu allschon den Anfang gemacht hat.

‚Die Einführung der Baumwollen-Spinnerei auf den Cameralherrschaften ist demselben zu gleicher Zeit mitzugeben, und da Meine teutsche Erblande an dem Flachs noch einen Mangel, an dem Hanf aber einen Abgang haben, so soll auch der Flachs- und Hanf-Bau auf denen mehrbesagten Cameralherrschaften zu heben und ihm, Modersfeld, hierwegen der Auftrag zu machen seyn.

‚Der Umstand, dass er, Modersfeld, der hungarischen Sprache unkündig seye, kann hierunter keine Hindernüss machen, indem die Cameralherrschaften grösstentheils mit Teutschen inpopularisirt sind. Im Uebrigen ist derselbe anzuweisen, dass er halbjährig von dem Fortgang seiner Verrichtungen die Berichtsanzeige machen solle, wo mir sodann der Vortrag heraufzugeben, wie weit derselbe in ein und dem andern fürgeschritten sey. Maria Theresia.‘

An Graf Andlern (15. Juli 1764): ‚Es kommt vor, dass ein Glasmeister aus Böhmen, Namens Hollub, mit 350 Personen an die Caroliner Strasse, um daselbst die angehoffte Grundstücke zu beziehen, abgeschicket worden, dahingegen aber bishero diese Grundstücke nicht habe erhalten können, sondern auch schon durch verschiedene Wochen ohne Geld und Aushülfe gelassen, folglich dadurch in die grösste Verlegenheit gesetzet worden sei; es ist Mir dahero ohngesäumt die Auskunft zu erstatten, was es mit dieser Sache für eine Beschaffenheit habe und warum Meiner die Bevölkerung der Carolinen Strassen betreffenden Anordnung nicht nachgelebet wird. Maria Theresia.‘

Allerhöchstes Handbillet vom 12., acc. 15. Mai 1766: ‚Er ersiehet aus dem Anschluss des Mehreren, was für eine Anzeige wegen deren in einer Anzahl von 200 herübertretenen Land Geraischen Wollenzeugfabrikanten vorgekommen; da es von besonderer Wichtigkeit ist, diese nützlichen Fabrikanten für den diesseitigen Staat zu erhalten, so habe bereits entschlossen, denselben bey ihrer Herübertretung alle Unterstützung angedeihen zu lassen und ihnen das Unterkommen in einem Meiner Erblande, wo das lutherische Religions-Exercitium ohnehin gestattet ist, anzuweisen.

‚In dem diesseitigen Antheil Schlesien und in dem freyen Seehafen Fiume würde die Etablirung dieser Leute dem Staate am nützlichsten seyn; aus Schlesien würde Hungarn und Polen, von Fiume aus aber Innerösterreich und Hungarn mit ihren Fabricatis versehen, auch nach und nach ein nützlicher Verschleiss nach Italien und Spanien eingeleitet werden können; daher sie dann auf diese beyde Gegenden am ersten zu leiten sind.

‚Sollten sie aber daselbst sich nicht niederlassen wollen, so können selbe in Siebenbürgen, wo eine sächsische Nation allschon bestehet, eingenommen, oder auch in dem Marmaroser Comitat in Hungarn, sonderheitlich in den Städten Szigeth und Hust (Huszth), wo nebst dem schon obhandenen calvinischen auch das lutherische Religions-Exercitium gestattet werden mag, das Unterkommen verschaffet werden.

‚Endlich können sie in dem Fall, wo sie in besagte Länder sich nicht begeben wollten, auf den hungarischen Cameral-Gütern zu Alt-Ofen oder in dem Bácser Distrikt eingenommen und ihnen allda die volle Religionsfreyheit gestattet werden.

‚Dem Commercienrath will hiernach den Auftrag andurch mitgeben, ganz fördersamst einen geschickten und wohlvertrauten Mann auszuwählen und mit der Anweisung nach den bemerkten regulis directivis zu diesen Leuten insgeheim und mit der gehörigen Behutsamkeit abzu-

schicken, zu gleicher Zeit aber auch die weitere Veranstaltung zu treffen, damit in einer der böhmischen Gränzen ein genugsam bevollmächtigter Rath deren Ankunft erwarte, um mit ihnen die Convention zu schliessen, in welcher ihnen dann unter andern Punkten die Zusage zu machen ist, dass ihnen nebst der Religionsfreiheit noch das Bürgerrecht und eine sechsjährige Befreyung von aller Contribution und andern Personal-Abgaben, auch auf 30 Jahre die Befreyung von der Rekrutirung gestattet, auch die Gebäude, wo deren einige sind, unentgeltlich eingeräumet, zu den neu errichtenden aber die Beyhülfe ab Aerario geleistet werden soll. Von dem Fortgang des Geschäftes ist Mir sodann die ungesäumte Anzeige zu erstatten, um nach Mass der erfolgenden Erklärung das Weitere verfügen zu können.'

Kaiserliche Entschliessung auf den Vortrag des Commerzienrathes über die Einleitung der eigenen Erzeugung der Farbkräuter und die Verbesserung der Färbereien vom 19. Februar 1767: ‚Ich begnehmige den zu Meiner Zufriedenheit gereichenden Inhalt dieses Vortrages, hauptsächlich aber ist dem Lieblein ein Stück Erdreich in dem Banat, so gross derselbe solches verlanget, auszuweisen, überdies aber ihm zu gestatten, dass er nach Verlangen und Nothdurft Arbeiter anstellen könne, wo dann einem jeden dieser Arbeiter, wann derselbe diese Pflanzung und ganze Manipulation der Farbkräuter erlernt haben wird, ein Praemium von 100 fl. und den auf die Cultur der Farbkräuter sich Verlegenden die Robotfreiheit für die ganze Zeit, als sie diesen Bau auf dem halben Betrag ihrer Grundstücke führen, einzugestehen, auch ferner diesen die Farbkräuter bauenden Unterthanen das doppelte Constitutivum sessionis an Grundstücken auf Verlangen abzugeben und endlich auch die Farbkräuter von den Zehentabgaben zu befreyen seyn werden. Nicht minder ist dem gedachten Lieblein die Versicherung zu ertheilen, dass, wenn er die Cultur der Farbkräuter in dem Banat ins Grosse bringen werde, ihm eine weitere seinem Fleisse angemessene Belohnung zu Theil werden würde; ferner ist von demselben unverzüglich eine Liste aller Kräuter, wovon er die Saamen in dem Banat aufsuchen will, mit ihrem gemeinen und botanischen Namen abzufordern, damit man solche auch in Meinen übrigen Erbländern während dem Sommer aufsuchen lassen, und wenn man sie alle oder zum Theil findet, selbe mit den Kräutern aus dem Banat in Vergleichung ziehen, auch die Eigenschaft des Terrains, wo sie am besten wachsen, untersuchen könne, indem solchergestalten die Sache am geschwindesten und leichtesten auszubeuten und durch die von den Agricultur-Gesellschaften und andern Landwirthen anzustellende Versuche zu Vollkommenheit zu bringen wäre. Schliesslichen ist dem Lieb-

lein etwas von dem Indigo-Saamen (welchen Ich dem Commercienrath, wenn solcher Mir das diesfalls jüngsthin abgeforderte Gutachten erstattet haben wird, werde zukommen lassen) zur Anpflanzung im Banat unter der Zusicherung mitzugeben, dass ihme, wenn er mit der diesfälligen Probe glücklich auslangen sollte, eine Remuneration von 100 Dukaten abgereichet werden würde. Maria Theresia.‘

Kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag vom 14. October 1767: ‚Was die Bienenzucht auf den hungarischen Cameral-Herrschaften betrifft, dass selbe in den warmen hungarischen Landen allerdings von einem grossen Betracht werden kann, so hat die Kammer vorläufig den Proponenten zu prüfen, ob er im Stande sei, seinen Vorschlag selbst auszuführen, und ob das Vertrauen in ihn gesetzt werden könnte, ihm die Direction des ganzen Werks und so auch Besorgung und Verrechnung der darauf zu verwendenden Unkosten anzuvertrauen. Nach Befund nun hat die Camer entweder einem andern dem Werk gewachsenen Subjecto die Direction zu übergeben oder falls in den Proponenten das Vertrauen gesetzt würde, wenigstens auf dessen Benehmen eine genaue Obsicht zu tragen, damit nicht die Unkosten vergeblich verwendet werden. In diesem letztern Fall also ist dem Proponenten die erstere Anrichtung der Bienengärten nach dessen Antrag aufzugeben, ihm die dazu nöthigen Unkosten sammt dem Salario von 300 fl. auf die von ihm selbst angetragenen 6 Jahre abzureichen und überdies ihm der zehente Theil des jedes Jahr ausfallenden Gewinnes zuzusichern; anbey ist auch in Cameral-Dominien kund zu machen, dass jenen der Unterbeamten, welche gleichmässig Bienengärten errichten wollen, der diesfallsige Verlag werde abgereichet und denenselben ebenmässig der zehente Theil des Gewinnes, dann den Oberbeamten für die diesfällige gute Obsicht der zwanzigste Theil von dem eingehenden Totalgewinn dieses neuen Provents abgegeben wird.

‚Zugleich hat die Camer über die zwei Einwürfe, dass der Wind die Bienen im flachen Hungarn vertreibe und dass die Krankheiten öfters unter den Bienen einreissen, den Proponenten zu vernehmen, und wenn er tauglich scheint, ihn vorzüglich zur Execution auszuwählen.

‚In Ansehung der unter den Unterbeamten einzuführenden Bienenzucht begnehmige das Einrathen der Camer, dass diese Art der kleinen Landwirthschaft so viel immer thunlich unter dem Landvolk ausgebreitet werde, und da viele von Cameral-Gütern ihre portas separatas haben, so ist bei diesen Gütern in dem Falle, dass die Bienenkörbe ein Objectum contributionis ausmachen, zu statuiren, dass deren Anfänger die ersten

drei Jahre wegen der Bienenzucht mit einer Contribution nicht beleget und in künftigen Zeiten die Contribution nur von 10 Bienenstöcken abgenommen, die über 10 habende mehrere Stöcke aber contributionsfrei gelassen werden, zugleich hat sich die Camer über die weiters in dem Vorschlag des Thomee vorkommende Puncta wegen des zu befördernden Verschleisses des Wachses und wegen Errichtung einer Wachsbleiche annoch zu äussern.'

Eine kaiserliche Resolution auf den Vortrag vom 20. Juni 1768, die am 9. August 1768 herabgelangte, lautet wie folgt: ,In Ansehung der Cultur begnehmige Ich das Einrathen, dass zu deren Verbesserung auf den Cameralgütern der Anfang zu machen sei, zu welchem Ende der Kammer untereinstens mitgebe, dass von nun an ein der Agricultur wohl verständiger Mann aufgenommen und bei der ungarischen Kammer mit dem Auftrage angestellt werden solle, dass selber zur Verbesserung der Cultur in den ungarischen Cameralgütern in loco die Anleitung gebe und durch fortwährige Visitationen auch in loco die Ein- und Nachsicht nehme, damit das Verordnete vollzogen werde. Ein Gleiches hätte auch in Siebenbürgen, jedoch nur mit Anstellung eines Thesauriats-Assessoris zu geschehen, während Mir die Camer mit Einvernehmung des agricultur-verständigen Kozian diese zwey Subjecta in Zeit von 14 Tägen vorschlagen soll. Ingleichen gebe den betreffenden Behörden untereinstens mit, dass in Hungarn, Croatien, Siebenbürgen und dem Temesvarer Bannat Agricultur-Gesellschaften errichtet und dazu noch dieses Jahr der erste Anfang gemacht werden soll.

,In Ansehung der Manufacturen ist unter den verschiedenen Reichen und Landen ein Unterschied zu machen. In Hungarn und Slavonien ist nach dem Einrathen des Commercienrathes mit den angetragenen Fabricatis, nämlich Abba-Tüchern, gemeinen Leinwanden von Hanf und Flachs, allen Gattungen gemeinen Strickwerks, Bauern- und andern Floren, gemeinen halbbaumwollenen und halbleinenen Zeugen zu Kopfbinden, Hand- und Fürtüchern, Lederwerk fürzugehen und diese Manufacturen in den königlichen Städten, gebirgigten Gegenden und in grösseren Marktflecken der königl. Cameralgüter anzulegen.

,Wegen der königlichen Städte lasse durch Behörde an die städtische Commission den Auftrag ergehen, dass selbe daran gehen solle, damit in einer jeden der königl. Städte die Fabrication einiger der vorbesagten einen allgemeinen Abzug habenden Waaren eingeführt werde. Zu diesem Ende sollen die Unternehmer dieser Fabricaturen mit einigen Geldvorschüssen aus denen den Städten in Folge ihrer Passiva bestimmten Ersparungs-Fundis unterstützt und Mir alle Quartal von dem Vollzug und

Fortgang dieser Anordnung die Anzeige gemacht werden, allermassen nach dem Mass, als diese inländische Erzeugung aufkommen wird, Ich geneigt wäre, die Einführung dieser Fabricatorum aus fremden Landen zu verbieten, mit dem weitern Beysatz, dass jene Magistrualen, welche in dieser Sache sich vor andern nützlich verwenden würden, von Mir besonders werden belohnet werden.

,Wegen der stärkeren Marktflecke auf den königl. Commercialgütern ergeht der nöthige gleichmässige Auftrag an die Camer, desgleichen auch wegen der gebirgigten Gegenden, in welchen es am Erdreich mangelt und an Volk ein Überfluss ist, dass in denselben, besonders in jenen des Marmaroser Comitats die nämlichen Anordnungen getroffen, auch daselbst ein des diesfallsigen Fabrikenwesens kündiger Commerz-Beamter eigens angestellt werden solle.

,Wegen Siebenbürgen gebe der Behörde mit, dass selbe dem von Mir neu zu errichten anbefohlenen dasigen Commerz-Consess aufgeben soll, damit selber mit der Erzeugung der oben angeführten Fabricatorum den ersten Anfang von darum mache, weil deren Verschleiss in dem Lande allgemein, und bei der Erhebung dieser Fabricaturen Ich geneigt bin, die Einführung derley fremder Fabricatorum zu verbieten.

,Wegen des Bannats ergeht untereinstens auch die Anordnung, dass die für Ungarn angetragenen Fabrikate jetzmalen nach der dasigen Theresienstadt eingeleitet, die Unternehmer dieser Fabricaturen in dieser Stadt mit einem Geldvorschuss unterstützt und Mir alle Quartale über den Vollzug und Fortgang dieser Anordnung die Anzeigen gemacht werden sollen.

,Was endlich das Mauthwesen anlanget, so gebe der Camer mit, dass selbe die wegen der siebenbürgischen Tarif von dem Commercienrathe geforderte Auskunft alsogleich abgeben soll. Weiters trage der Rechen-Camer auf, dass dieselbe in einer Tabelle darthun solle, wie die hungarische, sowie auch die siebenbürgische Tarif in jeder Gattung der Waaren mit der innerösterreichischen, auch niederösterreichischen und böhmischen, dann mit der tirolischen insonderheit auch wegen des dasigen Consumzolls sich verhält. Zu Berichtigung der siebenbürgischen und hungarischen Tariffen aber hat der Commercienrath sich in Zeit von 14 Tagen dergestalten gefasst zu halten, damit in einer unter dem Praesidio des Fürsten Starhemberg mit den betreffenden Stellen abzuhaltenden Commission dieses so lange andauernde Geschäft in den Hauptsätzen einsmal zu Stande gebracht werde.'

Handschreiben an Hatzfeld, 8. August 1768: ,Ich habe beschlossen, dass von nun an ein der Agricultur wohlverständiger Mann

eigends aufgenommen, und bey der hungarischen Kammer mit dem Auftrag angestellet werden solle, dass selber zu der Verbesserung der Cultur auf den hungarischen Cameral-Gütern in loco die Anleitung gebe, und durch fortwürige Visitationen auch in loco die Ein- und Nachsicht nehme, damit das Verordnete vollzogen werde. Ein gleiches hat in Siebenbürgen jedoch nur mit Anstellung eines Thesauriats-Assessores zu beschehen. Die Kammer hat Mir also nach Einvernehmung des Agriculturverständigen Kozian diese zwey Subjecta in Zeit von 14 Tagen vorzuschlagen.

,Da Ich weiters beschlossen habe, dass mit der Fabrication einiger Manufacturen, nämlich Abbatücher, gemeiner Leinwanden von Hanf und Flachs, aller Gattungen gemeinen Strickwerks, Bauern- und anderer Flöre, gemeiner halbbaumwollener und halbleinener Zeuge zu Kopfbinden, Hand- und Fürtüchern, auch Lederwerk in Hungarn und Slavonien fürgegangen, und in den königl. Städten der gebürgigen Gegenden, wo es am Erdreich mangelt und an Volk ein Überfluss ist, auch in den grösseren Marktflecken der könig. Cameral-Gütern diese Manufacturen angeleget werden sollen; so hat die Kammer der städtischen Commission aufzugeben, dass selbe daran seyn solle, damit in einer jeden der königl. Städte die Fabrikation einiger der obbesagten, einen allgemeinen Abzug habenden Waaren eingeführt werde; zu welchem Ende die Unternehmer dieser Fabricaturen mit einigem Geld-Vorschuss aus denen den Städten für ihre Passive bestimmte Ersparungsfonds zu unterstützen sind, und alle Quartal von dem Vollzug und Fortgang dieser Anordnung Mir die Anzeige zu erstatten ist, indem Ich nach der Maass, als diese innländische Erzeugung aufkommen, geneigt wäre, die Einführung dieser Fabricatorum aus fremden Ländern zu verbieten; welchen annoch beyzufügen, dass Ich jene Magistratualen, die sich in dieser Sache vor andern nützlich verwenden, besonders belohnen werde.

,Die gleiche Anordnung ist auch in den stärkeren Marktflecken auf den königl. Cameral-Gütern zu bewürken, auch sind die Unternehmer dieser Fabriken mit einem Geldvorschuss zu unterstützen. Weiters ist in den gebürgigen Gegenden besonders des Marmaroser Comitats, als in den Städten Hust, Sziget etc., das nämliche zu veranlassen, und daselbst ein des diesfälligen Fabrique-Wesens kundiger Commercialbeamter eigends anzustellen, auch dem dasigen Cameral-Oberbeamten zu bedeuten, dass wenn er das diesfällige von Mir hegende Absehen zu Verbesserung des Nahrungs-Standes des dasigen Volks wohl ausführen werde, derselbe einer weitern Dienstbeförderung sich zu erfreuen haben, und zu dem Ende alle Quartal über den Fortgang des Fabrikenwesens den Bericht erstatten solle.

‚Von Seiten der Bancodeputation aber ist die Vorsehung dahin zu machen, damit die obigen für Hungarn angetragenen Fabricate in dem Bannat, und zwar hauptsächlich nach Theresienstadt jetzmalen eingeleitet werden, zu welchem Ende die Unternehmer dieser Fabrikaturen in dieser Stadt mit einem Geldvorschuss zu unterstützen sind, auch Vierteljahrs über den Vollzug und Fortgang dieser Anordnung die Anzeige zu machen ist.

‚Und da Ich beschlossen habe, dass in dem Bannat eine Agriculturgesellschaft errichtet werden solle, so ist die nöthige Vorsehung dahin zu treffen, damit dieses nützliche Institutum daselbst baldest eingeführet, und damit noch dieses Jahr der erste Anfang gemachet werde.

‚Endlich hat die Kammer sowohl als Bancodeputation zu einsmaliger Besichtigung der siebenbürgischen und hungarischen Maut-Tariffen sich in Zeit von 14 Tagen dergestalt gefast zu halten, damit in einer unter dem Fürsten Starhemberg zu haltenden Commission dieses Geschäft in seinen Hauptsätzen einsmals besichtiget werde. Dabey aber hat Mir die Kammer ihre Wohlmeinung zu eröffnen, ob zu Regulirung der Tariffen die Hungarische und siebenbürgische Kanzleyen mit beyzuziehen seyn wollen. Auch hat selbe dem Commercien-Rath die von demselben wegen der siebenbürgischen Tariff erforderte Auskunft alsogleich abzugeben.

Maria Theresia.‘

Handschreiben an Grafen Rud. Chotek, den 15. Juli 1769: ‚Die Anlag enthaltet die Nachricht von dem ersteren Anfang der Pflanzung der Baumwolle in der Bacser Herrschaft, und von dem an der zum Verkauf eingeführt werdenden Baumwolle mit befindlichen Saamen. Nachdeme die Pflanzen einen guten Wachsthum in dem dasigen Grund gewinnen, so stehet nunmehr zu erwarten: ob solche auch zur Zeitigung gelangen oder, wie besorget wird, von denen frühen Frosten Schaden leyden werden. Maria Theresia.‘

DER COMMUNISMUS

DER

MÄHRISCHEN WIEDERTÄUFER

IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT.

BEITRÄGE

ZU

IHRER GESCHICHTE, LEHRE UND VERFASSUNG.

VON

DR. J. LOSERTH,

PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT IN GRAZ.

Vorwort.

Unter den aus dem Nachlasse des Hofrathes Dr. Josef Ritter v. Beck stammenden Materialien zur Geschichte der Wiedertäufer in Oesterreich befand sich eine erhebliche Anzahl solcher, die für die Geschichte der Wiedertäufer in Mähren im 16. und 17. Jahrhundert viel Belangreiches boten und bisher weder von J. v. Beck in den ‚Geschichtsbüchern der Wiedertäufer' verwerthet, noch auch von mir in meinen bisherigen Studien zur Geschichte der Wiedertäufer verarbeitet worden waren. Sie bezogen sich zumeist auf die Beziehungen der mährischen zu den Wiedertäufern in anderen Ländern, dann auf ihre Stellung in Mähren selbst. Besonders reichhaltig sind sie für das innere Leben der mährischen Wiedertäufer, ihr Lehrsystem und ihre communistischen Lebensformen. Nach dieser Seite hin stand mir eine ausserordentlich reichhaltige Menge von Actenstücken, Sendbriefen, Lehrgebäuden, Handwerksordnungen u. dgl. zu Gebote, auf deren Grundlage eine gerechtere Würdigung der mährischen Wiedertäufer möglich war, als man sie noch in vielen neueren Büchern findet. Namentlich konnte der communistische Grundzug, der die Huter-sche Gemeinde in Mähren von den übrigen Religionsverwandten schied, bis ins Einzelne dargelegt werden und fand Manches von dem, was J. v. Beck in seinen Geschichtsbüchern nur andeutete, eine ausführlichere Darstellung. Der erste Theil enthält die äussere Geschichte der Wiedertäufer in Mähren; hier

mussten des Verständnisses wegen einige Punkte berührt werden, die ich schon in meinem ‚Anabaptismus in Tirol', sowie auch in meiner Monographie über Balthasar Hubmaier erörtert hatte. Doch konnten auch hier noch einzelne wichtige Ergänzungen gemacht werden. In den Beilagen theile ich fünf Stücke mit, von denen das erste ein Beispiel abgibt, welcher Art die Sendbriefe waren, welche die Apostel der Wiedertäufer an die ‚Gemeinde' schickten, die übrigen den Nachweis liefern, dass die Quelle, aus der zuerst die wiedertäuferischen Elemente nach Mähren einströmten, bis in die letzten Zeiten des Bestandes der mährischen Gemeinde nicht versiegte.

Indem ich meine Studien zur Geschichte der Wiedertäufer in Oesterreich an dieser Stelle beende, will ich nicht unterlassen, der Familie des verstorbenen Hofrathes Dr. Josef Ritter v. Beck für den reichhaltigen mir zur Verfügung gestellten Stoff auch diesmal meinen Dank auszudrücken.

Graz, im September 1893.

J. Loserth.

I. Theil.

Die Huter'sche ‚Gemeinschaft' in Mähren von ihrem Entstehen bis zu ihrer Vertreibung.

1. Capitel.

Die Parteiungen unter den Taufgesinnten in Mähren von Hubmaier's bis zu Jakob Huter's Tode.

Die Hinrichtung ihres Apostels Balthasar Hubmaier war für die ungeheure Menge der Taufgesinnten, die sich in Nikolsburg unter dem Schutze des Hauses Liechtenstein zusammengefunden hatte, zweifellos ein harter Schlag. Nicht weniger bitter wurde die Verfolgung empfunden, die in Oesterreich und Mähren eingeleitet wurde. Wer aus der Zahl und Art der von der Regierung hiebei in Anwendung gebrachten Mittel auf die Erfolge schliessen wollte, der müsste meinen, dass sich fortan weder in Böhmen und Mähren, noch in den österreichischen Erbländern Wiedertäufer in grösserer Anzahl hätten behaupten können.[1] Und doch war dies nicht der Fall. Es war nicht nur nicht gelungen, der Secte Herr zu werden, diese griff vielmehr noch weiter um sich; nur war ihr Aufreten weniger geräuschvoll und wurden ihre Erfolge weniger bemerkt, weil die wachsende Türkennoth die ganze Aufmerksamkeit der Bevölkerung und vor Allem der Landespolizei auf sich zog und die Rüstungen gegen den Erbfeind des christlichen Namens das Werk der Gegenreformation ins Stocken brachten. Darüber verlor die Regierung aber das Ziel einer völligen Ausrottung

---

[1] Die folgenden Ausführungen knüpfen unmittelbar an das letzte Capitel meines Buches (S. 185 ff.) ‚Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertäufer in Mähren, Brünn 1893' an.

der Taufgesinnten keinen Moment aus den Augen, umsoweniger, als sie wusste, dass die Hervorragendsten unter ihnen, Männer wie Bader, Spittelmaier, Jörg von Passau, Hans Hut u. A., von der Ankunft der Türken eine Verbesserung ihrer Lage erwarteten, und glaubte, dass sie mit diesen in einem landesverrätherischen Bündnisse ständen.

Kaum waren daher die Türken von den Ringmauern Wiens zurückgeschlagen, so fing das Werk der Glaubensreinigung wieder an und forderte an vielen Orten blutige Opfer. Nur in Mähren hielten die Stände ihre schützende Hand über den Wiedertäufern. Von ihnen begünstigt, liessen sie sich in Znaim, Eibenschütz, Brünn und anderen Orten nieder. ‚Als der Profoss,‘ erzählen die Geschichtsbücher, ‚von seinem Nachjagen in Oesterreich aufhörte, schickten die Herren von Nikolsburg Boten auf die Berge und in die heimlichen Orte der Wälder, dahin die Frommen geflohen waren, und liessen ihnen sagen, dass jedermann wieder in sein Haus und seine Herberge ziehen solle und sich nicht fürchten möge.‘

Damals ‚kam einer gen Rossitz‘, das den Herren von Pernstein gehörte. Es war Gabriel Ascherham, seines Zeichens ein Kürschner, aus Schärding im Baierland, eine der originellsten Gestalten unter den Separatisten in Mähren. Seine Ueberzeugungen und Lehren hatte er an dem Herde des deutschen Separatismus, in Oberdeutschland und der Schweiz, gewonnen [1] und dann in Glogau und Liegnitz, Schweidnitz und Glatz ‚ein Volk‘ gesammelt, das sich in Rossitz niederliess. Hier fanden sich auch Gesinnungsgenossen aus Hessen, Schwaben und der Pfalz ein. Rossitz wurde bald zu enge, und die Pfälzer zogen unter der Führung Philipp Plener's, der nach der Art seiner Gewandung auch ‚Blauärmel‘ oder nach seinem Handwerk ‚Weber‘ genannt wurde, nach Auspitz. Beide ‚Völker‘ — Gabrieler und Philipper — ‚standen in Lehre und Einrichtungen auf gleichem Boden.‘ [2] Davon, dass die Beiden, wie

---

[1] Man liest in schlesischen Geschichtsbüchern, so schon im Cod. 9004 der Wiener Hofbibliothek, dass er erst in Schlesien auf seine nachmaligen Ueberzeugungen gekommen. Eine vollständig gerechte Würdigung Ascherham's ist durch den Umstand erschwert, dass jene Leute, die über ihn aussagten — die Huter'schen — seine ausgesprochensten Gegner waren.

[2] Beck, Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 69.

spätere Schriftsteller, Petrejus, Plarre und Meshovius, melden, die Gottheit Christi geleugnet oder die Dreifaltigkeit gelästert hätten, kann keine Rede sein. Die jüngere Genossenschaft, die sich später auf Huter's Namen sammelte, machte ihnen zum Vorwurfe, dass sie der communistischen Grundlehre Huter's — der ‚Gemeinschaft' — gegenüber sich kühl verhielten.

Inzwischen war in Nikolsburg der alte Gegensatz zwischen den Anhängern Hubmaier's und Hut's[1] über die Fragen ‚vom Schwert und Krieg, von der Steuer und Gemeinschaft' in verschärfter Weise zum Ausbruche gekommen. Hubmaier's Platz wurde durch Hans Spittelmaier ausgefüllt; an Hut's Stelle traten Jakob Wiedemann und Philipp Jäger. Diese hatten einen grossen Anhang und waren nicht gewillt, nachzugeben; daher gebot Spittelmaier den Seinen, allen Verkehr mit ihnen abzubrechen. Wiedemann's und Jäger's Anhänger werden nach ihrem Grundprincip die ‚Gemeinschaftler' oder ‚Stäbler' genannt, denn sie sagen, dass ein Christ mit gutem Gewissen und nach dem Worte Gottes kein Schwert, keine Waffe und keinen Krieg führen dürfe. Ihre Gegner hiessen die ‚Schwertler.' Auf Seite dieser[2] stand Leonhard von Liechtenstein. Er hatte wiederholte Versuche gemacht, die feindlichen Brüder zu vereinigen; als dies nicht gelang, erhielten die Stäbler den Befehl, seine Gründe zu räumen und hinwegzuziehen.

Der vornehmlichste Grund der Trennung war die Streitfrage ‚über die Gemeinschaft'. ‚Die Führer der Auswanderer breiteten vor allem Volke einen Mantel aus, und hier brachte jedermann mit willigem Gemüth, ungezwungen und ungedrungen, zur Unterhaltung der Dürftigen in Gemässheit der Lehre Christi sein Vermögen dar.'[3] Noch jetzt machte Leonhard von Liechtenstein einen Versuch, die Abziehenden zur Rückkehr zu bewegen. Mit etlichen Reitern kam er bis Bogenitz, wo die Gemeinschaftler rasteten, herangesprengt und sprach sie an, wo sie denn hinaus wollen. Sie hätten wohl zu Nikolsburg bleiben können. ‚Ihr Gewissen und Herz,' erwiderten sie, ‚haben wider seinen Prädicanten gezeugt.' ‚Sie hätten es für

---

[1] S. hierüber meinen ‚Balthasar Hubmaier' S. 129—136.

[2] Diese in Nikolsburg zurückbleibenden Wiedertäufer pflegte man später Schweizer Brüder zu nennen. Sie besetzten einige Dörfer in der Umgebung von Nikolsburg.

[3] Geschichtsbücher, S. 75. In Nachahmung der Apostel, Act. Apost., IV, 34.

ungöttlich erkannt, dass er und sein Bruder dem Profossen mit Gewalt widerstanden, da er doch von der Obrigkeit geschickt worden sei.' Sie zogen weiter. Liechtenstein begleitete sie bis Unterwisternitz, ,verschaffte ihnen dort einen Trunk und hielt sie mauthfrei'. Von Gross-Nembschitz bei Nusslau sandten sie vier Männer nach Austerlitz, das den Brüdern Johann, Wenzel, Peter und Ulrich von Kaunitz, Freunden der neuen Lehre, gehörte.

Ulrich von Kaunitz hatte schon 1511 ,den Pikarden' in Austerlitz einen Platz eingeräumt.[1] Die Boten baten um Aufnahme. Man möge ihnen gestatten, frei nach ihrer Lehre zu leben. Ihrem Gewissen seien nur Kriegssteuern und Aehnliches zuwider. In das könnten sie nicht willigen. Die Herren von Kaunitz erklärten, sie aufzunehmen, und wenn es ihrer Tausend wären. Um ihnen die Reise zu erleichtern, sandten sie ihnen drei Wagen entgegen und räumten ihnen drei abgebrannte Wohnstätten ein, in denen sie die nächsten drei Wochen verweilten. Auch die Bürger von Austerlitz benahmen sich freundlich und erwiesen den Fremdlingen manche Wohlthaten. Die Herren von Kaunitz gaben ihnen schliesslich die Erlaubniss, ,auf dem Hafenmarkt' ihre Häuser zu bauen, schenkten ihnen das zum Baue nöthige Holz und erliessen ihnen die Robot auf sechs Jahre.

Austerlitz wurde nun der Hauptsitz der Taufgesinnten in Mähren. Von hier aus betrieben sie eine eifrige Propaganda: ,sind die Brüder aus göttlicher „Anmuth“ verursacht worden, in andere Länder zu schicken, vornehmlich in die Grafschaft Tirol'.[2]

Aber auch in Austerlitz wurde der Friede bald durch neue Zwistigkeiten gestört; schon nach drei Jahren wandte eine grössere Anzahl von Taufgesinnten den Austerlitzern den Rücken und beschuldigte sie, nicht nach der Lehre Christi zu wandeln. ,Sie haben,' erzählt Sebastian Frank, ,zu Austerlitz Oeconomicos, Schaffner, und alle ein Kuchensäckel, daraus man einem Jeden soll geben, was ihm Noth ist. Ob es aber geschehe und recht ausgetheilt wird, frag ich sie umb.[3] Sie

---

[1] Chytil, Das fürstlich Kaunitz'sche Centralarchiv zu Jarmeritz in Mähren im V. Bande der Schriften der hist.-stat. Section zu Brünn, S. 36.

[2] Geschichtsbücher, S. 76.

[3] Die Antwort findet sich in der Epistel Reublin's an seinen Freund Pilgram Marpeck vom 26. Jänner 1531. Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, II, S. 257: ,Si hont das ansehen der person gehalten, den reichen vergunt aigne häuslein . . .'

thun die andern Brüder in Bann, und ist des Bannens in ihrer Gemeinde viel — und ist schier eine solche Freiheit bei ihnen zu glauben als im Papstthum. Wer nit zu allen Dingen Ja sagt, dem hat Gott die Ohren verstopft, und will er nit umkehren, so schliessen sie ihn aus.'

Die Anfänge des Anabaptismus in Mähren waren somit wenig verheissungsvoll. Wohl hatten sich aus verschiedenen Himmelsstrichen Wortführer der neuen Richtung eingefunden, und noch immer dauerte der Zug der fremden Leute in das gelobte Land der Gewissensfreiheit fort: aber kaum hatten sich die eingewanderten Schaaren an einem Orte niedergelassen, so begann der Glaubensstreit unter ihnen, und der Geist der Verneinung machte sich hier noch in höherem Grade geltend als in der alten Heimat: bald standen Nikolsburger und Austerlitzer, später Rossitzer und Auspitzer, Auspitzer dieser und jener Richtung gegeneinander. Der Genosse von gestern verschmähte es, mit dem ‚Bruder' an einem Tische zu sitzen und in einem Hause zu beten.

In diese verfahrenen Zustände brachte die kräftige Hand des Tirolers Jakob Huter Ordnung. Ihm gelang es, feste und dauerhafte Formen für die Wirksamkeit der Taufgesinnten in Mähren zu finden und die getrennten Brüder zu vereinen.[1] Wer den Tirolern den Weg nach Mähren gewiesen, ist nicht überliefert. Die Kunde von den grossen Freiheiten dieses Landes wird wie nach Steiermark so auch in die Berge Tirols gedrungen sein und weckte da ein kräftiges Echo. Die Tiroler Genossen sandten ihre Diener Jakob Huter und Sigmund Schützinger im Herbste 1529 nach Austerlitz und vereinigten sich mit der ‚Gemain der Heiligen'. Huter kehrte hierauf nach Tirol zurück, sandte von da ‚ein Völklein nach dem andern' nach Mähren und stellte sie unter die Obhut Jörg Zaunried's.

‚Kuttenweise' wussten die Taufgesinnten ‚des Oberlandes' in das Land ihrer Sehnsucht zu entkommen. Und doch waren die Verhältnisse daselbst recht unerquicklicher Art. Die wiedertäuferischen Elemente in Austerlitz waren zu verschiedenartig,

[1] Ueber die Anfänge Huter's siehe meinen Aufsatz ‚Der Anabaptismus in Tirol', Archiv für österr. Gesch., 78, S. 56 ff. Im Hinblick auf die ausführliche Erzählung daselbst ist die folgende Darstellung knapper gehalten und nur die Verhältnisse der mährischen Gemeinde selbst etwas eingehender behandelt.

als dass es nicht zu schweren Reibungen und Kämpfen gekommen wäre. Ihre Zusammenkünfte hatten sie des Sommers im Freien gehalten. Jetzt bei der strengen Winterkälte fanden sie keinen Platz, geräumig genug, Alle zu fassen. Darum wurde das ‚Volk' an drei Orten gesammelt und jeder Abtheilung ein Diener beigestellt. Diese Theilung erwies sich als schädlich; die Lehre war eine ungleiche: der Eine brachte dies, der Andere jenes vor. Die Einen meinten, man dürfe sich den bürgerlichen Pflichten und Eiden nicht entziehen, denn auch Christus sei zu Kapharnaum Bürger gewesen und habe als solcher seine Schuldigkeit gethan; Andere, unter ihnen der Diener des Wortes Jakob Wiedemann, quälten die Schwestern mit seltsamen Fragen, und einzelne Genossen wurden in Essen und Trinken vor den Uebrigen bevorzugt.

Führer der Unzufriedenen wurde Wilhelm Reublin. Die Vorwürfe, die er in seinem Briefe an Pilgram Marpeck gegen die Austerlitzer Lehrer erhebt, finden wir 70 Jahre später in den Schriften des Gegners der Wiedertäufer, Christoph Andreas Fischer, Pfarrers von Feldsberg, wieder.[1] Die heftigsten Vorwürfe bezogen sich darauf, dass die ‚Gemeinschaft' nicht in der rechten Weise gehalten werde.

Reublin und seine Anhänger, Tiroler, Schwaben und Rheinländer, schlugen den Staub von ihren Füssen und wanderten

---

[1] Reublin an Marpeck, Cornelius, l. c. 257: Item im essen habent die gmainen brueder ein erbeisz und kraut vor guet genomen, aber die eltisten und ire weiber fleisch, prattens, fisch, vögl und gueten wein . . .

Die iungfrauen gegen den knaben one ires herzens wissen vermächlet und in die ee verbunden mit vil zwang und drang an gotes befelch . . .

die iungen kindlen on milch herter speis verderbt, deren auch mer dann xx ausgedort und verdorben sint; es möcht einen stein erbarmen.

Georg Scherer in seiner Postill (in Festo Trinit.) citirt von Fischer, Antwort auf die Widerlegung B. III.: Ihr Vorsteher werden samt ihren weibern herrlich tractieret mit gesottenem und gebratenem, mit Fischen und Wildpret, mit edlem und köstlichem Getränk: auf die andern gehört Ruben und Kraut . . .

. . . warumb ir zwai wider iren willen zusamenknüpft und benemt inen also ire freiheit, die da von nöten ist . . . (Antwort F. II.)

In Fischer's Zeiten wurden die Kinder erst mit zwei Jahren von den Müttern genommen (F. II), aber die Klagen über schlechte Kinderzucht verstummten noch immer nicht.

am 8. Jänner 1531 von den falschen Brüdern zu Austerlitz weg und gegen Auspitz, wo ihnen die Aebtissin des Königsklosters in Brünn als Grundherrin von Auspitz und Steurowitz Wohnsitze einräumte. Hier fanden sie sich ‚wie auf einer reichen köstlichen Insel im Meere, wo Wein, Korn, Fisch, Fleisch und sonstige Nahrung reichlicher vorhanden ist als anderswo im deutschen Land'.

Die Anfänge der Taufgesinnten in Auspitz und Steurowitz waren freilich schwierig genug, ‚denn die Leute waren der Arbeiten des Landes und der Weingärten nit berichtet'. Schlimmer war es, dass die neue Gemeinde auch hier nicht die gewünschte Einigkeit fand. Gerade das, was Reublin den Austerlitzern zum Vorwurfe machte, der ‚Eigennutz', ward an ihm selbst entdeckt und wurde die Ursache seines Sturzes.[1]

Die Austerlitzer und Auspitzer hatten mittlerweile einen Schiedsspruch von Huter erbeten. Dieser erschien und entschied zu Gunsten der Auspitzer. Die Leitung der neuen Gemeinde erhielt Zaunried, und als sich auch dieser unfähig erwies, Sigmund Schützinger, wie Huter selbst, der abermals nach Mähren gekommen war, ein Tiroler.[2] Die Einigkeit zwischen den einzelnen Haushaben wurde zwar hergestellt, aber sie war doch mehr eine äusserliche.

Eine straffere Ordnung wurde erst durch Jakob Huter begründet, der im Sommer des Jahres 1533 vor der blutigen Verfolgung in Tirol nach Mähren entwich. ‚Die Tyrannei hatte,' nach dem Ausspruche der im Juli d. J. im Gufidauner Bezirke zahlreich versammelten Brüder, ‚einen so hohen Grad erreicht, dass für die Heiligen keines Bleibens mehr war.' Sie Alle beschlossen, nach Mähren zu ziehen, und Huter wurde abgesandt, um seinen Gesinnungsgenossen ‚die Wege zu bereiten'. Am 12. August erschien er, von wenigen Freunden begleitet, in Auspitz und wurde von der Gemeinde freudig empfangen. Die Freude dauerte nicht lange: Keiner von den Führern der drei

[1] Ueber die späteren Schicksale Reublin's (Reiblin's) s. Bossert, Die Täuferbewegung in der Herrschaft Hohenberg. Blätter f. württemb. Kirchengesch. IV, 73.

[2] Es gab nun drei Haushaben: zwei in Auspitz, die Tiroler und Philipper, und das zu Rossitz unter Gabriel; jene zählten an 2000, dieses an 1200 Personen. Die Einzelnheiten über diese Zerwürfnisse siehe in meinem ‚Anabaptismus in Tirol', S. 498 u. ff. und in den ‚Geschichtsbüchern der Wiedertäufer', S. 99—102.

Gemeinden wollte zu Gunsten Huter's seiner Stelle entsagen, und diesem selbst ‚war es nicht gegeben, des Wortes Gottes ledig zu gehen'.[1] Bei den fortwährenden Streitigkeiten that aber eine kräftige, zielbewusste Leitung dringend Noth. Zur Durchführung der ‚Lehre' hatten die bisherigen Führer sich untauglich erwiesen. Es genügte nicht, mit dem ‚einaugeten' Jakob zu sagen, ‚all' unser Heil steht im Wasser'. ‚In der Lehre von der Obrigkeit schwankten sie hin und her,' und alle hiengen noch an dem ‚Eigen', um dessentwillen zuerst Jakob, dann Reublin von ihrem Amte entfernt worden waren. Auch Schützinger verlor es ‚wie ein zweiter Ananias' aus demselben Grunde. Sie hatten ‚von der wahren Gemeinschaft' nicht den rechten Begriff. Während sie Alle insgeheim Geld aufspeicherten, brachte Huter aus der Heimat ‚eine Gab' im Zeitlichen mit, ein Opfer der Süssigkeit, ja ein klein wenig Zehrung, damit sie ihre Schuld an die Nonn' zu Brünn und die Auspitzer abzahlen konnten'.

Mehr noch als die Wahl durch das Loos im biblischen Sinne galt ihm aber die innere Erweckung: ‚Der heil. Geist hat ihn zur Leitung berufen; davon kann er nicht abgehen.' ‚Seine Pflicht sei es, die Dinge zu bessern.' Unter unerquicklichen Kämpfen[2] erhielt er die Leitung der nunmehr nach ihm genannten Gemeinde. Er hat ‚die wahre Gemeinschaft durch die Hilfe und Gnade Gottes in eine ziemliche Ordnung gebracht, daher man uns noch heut' die Huter'schen nennt'.[3]

Huter machte den Versuch, die Philipper und Gabrieler von ihren Führern zu trennen, aber er hatte darin keinen Erfolg; selbst von den Tiroler Brüdern ging ein Theil, der von Schützinger nicht lassen wollte, verloren. Dafür erhielt Huter reichlichen Zuzug aus Tirol und anderen Ländern. Infolge der Berichte, die er aus der ‚heiligen' Gemeinde in Auspitz ins ‚Oberland' schickte, kam es zu einer fortgesetzten Wanderung der Tiroler Genossen nach Mähren.[4] Noch im Jahre 1533 wurde in dem eine halbe Meile von Auspitz entfernten Schäckowitz ein neues Haushaben gegründet. Selbst Leute aus dem tirolischen Adel, wie Sigmund von Wolkenstein, pilgerten nach

[1] Der Anabaptismus in Tirol, l. c., Cap. 7: Die Huterischen in Mähren.
[2] Ebenda, S. 528.
[3] Geschichtsbücher, S. 113.
[4] Ueber Zuzügler aus Hessen siehe meinen ‚Anabaptismus in Tirol', S. 531.

Auspitz. Zu Anfang 1534 war die Bewegung unter den Tiroler Taufgesinnten eine allgemeine. Aber schon war die Regierung daran, ‚den Fremden' auch die Aufenthaltung in Mähren ‚abzustricken'. Der Schlag, zu dem sie ausholte, war von langer Hand her vorbereitet und in der Hauptsache eine Folge jener Ereignisse, die sich eben in Münster abgespielt hatten. Von allen Seiten wurden nun Mandate, schärfer als alle vorhergehenden, erlassen, und was noch schlimmer war: die alten Vorwürfe gegen das Täuferthum, als sei es auf einen völligen Umsturz nicht blos der kirchlichen, sondern auch der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung abgesehen, gewannen nunmehr einige Berechtigung. Schon längst hatte man auf die Betheiligung Hubmaier's an den Wirren des Bauernkrieges hingewiesen; die Aeusserungen der Wiedertäufer in Mähren und Tirol: Wir haben mit denen von Münster nichts gemein, wir kennen sie nicht — wurden als Lug und Trug hingestellt. Triumphirend wiesen die Behörden darauf hin, dass sich ihre Annahme, die Wiedertäufer würden, wenn sie nur erst in einer Stadt oder einem Lande das Heft in die Hände bekämen, das von ihnen verabscheute Schwert zum Schrecken aller Anderen gebrauchen, durch den Erfolg bewährt habe. Nun wurden auch solche Körperschaften zu einem scharfen Vorgehen wider sie bewogen, die, wie die Stände Mährens, vordem von einem solchen nichts hatten wissen wollen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das ‚Fundament der Rädelsführer dieser Secte die Zerstörung und Vertilgung aller Obrigkeit und Ehrbarkeit sei'.

Dem Wunsche des Königs entsprechend, beschloss der Landtag, der in der Woche des ersten Fastensonntags in Znaim zusammentrat, dass ‚die Wiedertäufer hinfür nicht mehr im Lande geduldet, sondern ausgetrieben werden sollten'.[1] Die kürzeste Frist für den Abzug ward ihnen zugemessen: ‚Zu Georgi sollten sie das Land räumen und ihr Brot anderwärts verzehren.' Eine Klageschrift, die sie den Landesherren überreichten, hatte ebensowenig Erfolg wie die Epistel, die Jakob Huter dem Landeshauptmann von Mähren übergab:[2] die Ausweisung wurde ohne Zögern durchgeführt, und nun strömten, allen Gegenmassregeln zu Trotz, die Wiedertäufer ‚haufenweise'

[1] Das Nähere siehe in meinem ‚Anabaptismus in Tirol', l. c., S. 544 ff.

[2] Sie hat bei Ranke, Sämmtl. Werke, III. 369 weder die richtige chronologische Stellung, noch die entsprechende Würdigung gefunden.

in die Länder zurück, aus denen sie gekommen waren. In Niederösterreich, Böhmen, Oberösterreich, Passau und in anderen Gegenden wurden sie einzeln oder gruppenweise aufgefangen, zum Widerruf gezwungen oder eingekerkert und hingerichtet. Von grossem Interesse sind die Angaben jener Wiedertäufer, die im Sommer 1535 im Gebiete des Bisthums Passau gefangen genommen wurden;[1] es waren zumeist Schwaben. Alle wiesen den Anwurf, dass sie mit denen von Münster Gemeinschaft halten oder Beziehungen zu den Türken haben, mit Entrüstung von sich: ‚Mit denen von Münster haben wir keine Gemeinschaft; denn man sagt, dass diese fast kriegen. Wo sie solches thuen, seien sie ihre Brüder nit.' ‚Ihr Fürhaben sei niemals gewesen, der Obrigkeit Widerstand zu leisten, denn wer mit dem Schwerte richtet, wird selbst damit gerichtet werden.' ‚Ihr Anschlag sei nichts Anderes, als nach dem Worte Gottes zu leben.' Einer von den Gefangenen schätzt die Zahl der mährischen Wiedertäufer auf 3000—4000. Die meisten bleiben auf ihrem Glauben bestehen: ‚sie wissen, dass sie auf dem rechten Wege seien'.

Einem Häuflein der Auswandernden — es gehörte den Schweizer Brüdern zu — erstand in der Person ihres ehemaligen Grundherrn Heinrich von Lomnitz zu Jamnitz ein Fürsprecher und Retter.[2] Solche Fälle ereigneten sich freilich selten genug. Oft wurden nicht einmal jene Wiedertäufer, die ‚abstanden', begnadigt. So sandten die bairischen Herzoge einige Schreiben an den Administrator von Passau, in denen erwähnt wird, man gedenke auch von den ‚abgestandenen' Wiedertäufern einige dem Schergen zum Richten zu übergeben: ‚Es sei des Beispiels wegen.'

Die Ausweisung aus Mähren traf alle Schattirungen der daselbst vorhandenen Taufgesinnten: die Schwertler in Nikolsburg so gut wie die Stäbler in Austerlitz, die Gemeinden des Philipp und Jakob Huter in Auspitz ebenso wie jene des Gabriel in Rossitz, und wo sie sonst in Gruppen oder vereinzelt im Lande wohnten. Die schweren Zeiten, die über sie Alle hereingebrochen waren, milderten ihren harten Sinn den Taufgesinnten anderer Richtung gegenüber. Von den Austerlitzern

[1] München, Reichsarchiv, Passauer Acten.
[2] Geschichtsbücher, S. 152.

zog ein Theil in die Slovakei, ein anderer bis nach Krasnikow in Podolien. An diese ‚Fremdlinge und Pilgrime zu Krasnikow in Polen‘ schrieb der Tiroler Ulrich Stadler seine Sendbriefe.[1] Die Philipper zogen zumeist in ihre Heimat zurück, und die Gabrieler zogen nach Schlesien, wo sie in Randen und Wohlau Aufnahme fanden, oder nach Polen und Preussen.

Von den aus Mähren flüchtigen Wiedertäufern hatte sich eine erhebliche Anzahl in die tirolische Heimat gerettet. Unter ihnen befand sich Huter selbst. Hier hoffte er allen Verfolgungen zum Trotze sich behaupten zu können. ‚Wir haben,‘ schreibt er bald nach seiner glücklichen Ankunft, ‚fast viel zu arbeiten, und es wär' von Nöthen, dass unser mehr Diener wären und taugliche Brüder.‘ In Mähren hatte ihn die Gemeinde in seinem eigenen Interesse nicht mehr geduldet. Die masslose Sprache, die er dem Landesherrn gegenüber in seiner Eingabe an die mährischen Herren geführt hatte, hatte zur Folge, dass sich die Verfolgung vornehmlich auf ihn bezog. Bald sollten seine Brüder erfahren, dass ihr Oberhaupt auch im Oberlande nicht sicherer weile als in Mähren. Die Nachrichten von seiner Gefangennahme, seinem Processe und seinem Ende folgten einander auf dem Fusse. Sein Nachfolger im bischöflichen Amte, Hans Amon, schreibt ‚von der grossen Lehr', die Huter durch seinen Tod gethan habe: Gott sei mit ihm gewesen‘. Es fragte sich nun, ob die Huterischen in Mähren sich auch ohne ihr thatkräftiges Oberhaupt zu halten vermöchten.

2. Capitel.

Fortschritte des Anabaptismus in Mähren nach dem Tode Jakob Huter's. Der Kampf gegen die ‚Gemeinschaft‘ und die zweite grosse Verfolgung in Mähren.

In schwerster Zeit hatte Hans Amon — der Tuchmacher, wie er in tirolischen Schriftstücken meistens genannt wird — die Leitung der Huter'schen ‚Gemeinschaft‘ in Mähren übernommen. Von den Vertriebenen kehrte mancher zurück, als

[1] Stadler errichtete für seine Anhänger ein Haus zu Butschowitz in Mähren und vereinigte sich 1537 mit den Huterischen, worauf sie ihren Wohnsitz wieder in Austerlitz aufschlugen. S. J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 97.

die Verfolgung etwas nachliess. Kein Geringerer als der Landeshauptmann selbst und einige Landesherren liessen sich vernehmen, es sei nicht gerathen, die armen Leute zur Verzweiflung zu bringen, nicht recht und billig, sie aus ihrem Besitz, von Haus und Hof, die sie um ihr Geld gekauft, zu vertreiben. Man schädige die Grundherren, denen sie tüchtige Arbeiter stellen, und das Land, dem sie Tribut und Steuern zahlen, ohne dass sie hiefür etwas Anderes begehren, als dass man sie bei ihrer Arbeit und ihren religiösen Gebräuchen lasse.[1] Noch im Jahre 1536 waren sie unter diesen Verhältnissen im Stande, ein neues Haushaben in Butschowitz, in der Nähe von Austerlitz, zu errichten. Aus einem Briefe Hans Amon's an die Gefangenen in Mödling ersieht man, dass sie damals noch vier andere Haushaben besassen.[2] Im folgenden Jahre wurde Austerlitz wieder besetzt, dann Popitz in der Nähe von Auspitz und Steinabrunn an der mährischen Grenze in Oesterreich.[3] Ja es gelang Amon, die Vereinigung mit den bisher getrennten Austerlitzer Brüdern zu bewerkstelligen: Amon kehrte nicht wie Huter stets die schroffe Seite hervor. ‚Ulrich (Stadler),'[4] schreibt er an die Gefangenen in Mödling, ‚ist jetzt nicht da, aber ich erwarte seine Ankunft. Mit den Abgefallenen habe ich bisher nicht handeln mögen. Ich hoffe in meinem Herzen, sie werden aufgenommen. Der Herr möge es schicken nach seinem göttlichen Willen und gebe uns, dass wir handeln, urtheilen und richten in seinem Hause, wie es ihm wohlgefällig ist.[4] Unsere Einigkeit hat schon Etliche angeeifert, nach uns zu fragen.'[5] Zu dem Stillstande, der seit 1537 in der Verfolgung eintrat, trug der Umstand, dass die Regierung durch den Türkenkrieg viel zu sehr in Anspruch genommen war, als dass sie diesen Dingen ihr Augenmerk hätte zuwenden können wesentlich bei. Die Hoffnung, dass der Türkenkrieg ihre Lage ändern könnte, gaben die Taufgesinnten nicht auf. In diesem Sinne wird den Gefangenen in Mödling gemeldet: ‚Wir haben die Hoffnung, dass Gott Euch uns doch einmal wieder schenken werde. Die Gottlosen schreien wohl und fürchten sich fast vor

[1] Vgl. auch [illegible]
[2] Geschichtsbücher, S. 131.
[3] Ebenda, S. 133.
[4] Ueber Ulrich Stadler siehe meinen ‚Anabaptismus in Tirol', Archiv für österr. Gesch., 79, S. 32.

dem Türken: Sie werden, wenn er nahe ist, Busse thun wollen; aber noch sind sie verstockt wie Pharao. Unser Gott kommt, uns zu rächen ob des unschuldig vergossenen Blutes. Komm' o Herr, erlöse dein Volk.' Die Verhältnisse lagen nun doch schon so, dass sie 1538 Häuser in Pulgram und Pausram aufrichteten und in Austerlitz ,ein Haus auf grünem Wasen erbauten'.[1] Zu Allerheiligen wurden schon wieder fünf Brüder zu Dienern der Nothdurft erwählt und zu Schäckwitz[2] der Gemeinde vorgestellt. Es fehlte freilich noch viel, dass sie sich völliger Ruhe hätten erfreuen dürfen. An einzelnen Orten kam es zu blutigen Scenen: Am 17. April wurden in Olmütz drei Brüder verbrannt, ,ein Klempfner, ein Melzer und ein ausgelaufener Mönch'.[3]

Die im Jahre 1539 in Ungarn herrschende Waffenruhe brachte die Frage der Austreibung der Wiedertäufer aus Mähren wieder auf die Bahn. Die Regierung stellte am Bartholomäi-Landtage zu Brünn an die Stände die Forderung, die Taufgesinnten auszuweisen. Die Stände waren indess keineswegs gesonnen, der Forderung der Regierung nachzukommen, sie erhoben vielmehr so lebhafte Beschwerden, dass Dubčansky, der lauteste von ihnen und ein Sectirer, mit seinem Anhänger Wogkowsky auf Milhostitz nach Prag vor das Hofgericht geladen und dort eingekerkert wurden.[4] Die Stände erklärten ein derartiges Verfahren, welches mährische Edelleute ihrem ordentlichen Gerichte — dem Landrechte — entziehe und ihr Leben und Eigenthum einer Versammlung ausländischer und abhängiger Richter unterwerfe, als Landfriedensbruch. Dubčansky wurde auf die Bedingung hin entlassen, dass er auswandere oder sich der Verbreitung von Irrlehren enthalte. Aber auch

---

[1] Geschichtsbücher, S. 135.

[2] Hier befanden sich 500 Brüder und Schwestern; unter diesen auch Agnes von Waltenhofen, aus vornehmer Tiroler Familie. S. ,Der Anabaptismus in Tirol', Archiv für österr. Gesch., 79, S. 51. Die Vorsteher der Wiedertäufer in Mähren waren damals nach den Tiroler Acten: Hans Tuchmacher, Lienhart Sailer, Hans Gentner aus dem Schwabenland, Christoph Gschäl, Peter von Gmunden ,und sonst ein Schlesinger'. Die Zahl der mährischen Wiedertäufer wird von Tiroler Brüdern auf 1000 — ohne Weiber und Kinder — berechnet.

[3] Dudík, Geschichtsquellen, I, S. 9.

[4] Chlumecky, Karl v. Žerotin, S. 71.

darauf gingen die Stände nicht ein. ‚In der Wahrheit,' schreiben sie, ‚all' unser Gedächtniss kann es nicht begreifen, dass jemals zuvor ein König hier zu Lande auf irgend einen Einwohner des Glaubens wegen mit etlichen Bestrickungen oder Gefängnissen gegriffen oder ihn gepeinigt hätte.' Vor mehr als hundert Jahren sei in Böhmen und Mähren zweierlei Glaube auferstanden, viele Priester habe es da gegeben, die dem Glauben der Römer ‚widerständig' gewesen, sodann Pickarden oder Bunzlauer, Wlaustennzer (sic), Nicolaiten u. s. w.,[1] und wiewohl Gemüth und Sinn aller dieser Leute wider die römische Kirche gewesen, habe S. kais. Majestät keinen Inwohner und ‚Landfriedener' mit Bestrickung oder Gefängniss angegriffen, so viele Verbote auch ausgegangen seien, dass der Glaub' unter zweierlei Gestalt nicht gepredigt und die Versammlungen der Pikarden oder Brüder abgestellt werden sollen. ‚Ohne Zweifel haben die Vorfahren Sr. Majestät erkannt, dass die Leut' nicht mit Gewalt zum Glauben genöthigt werden können, dieweil der Glauben nichts Anderes ist denn die Gabe Gottes und von niemandem Andern denn allein von Gott gegeben werden kann, und dass es sich Ihrer Majestät nicht geziemen will, wider die Freiheiten und unsern Landfrieden mit Bestrickung und Gefängniss Jemanden anzugreifen. So wurden auch unter Kaiser Sigismund Hus und Hieronymus mit keinem Gefängniss angegriffen, sondern vor dem Concilium gehört und dort gerichtet.' ‚Auch jetzund im Reich Sr. kais. Majestät, wo aus allen Ständen viele von der römischen Kirche abgetreten sind, wider diese öffentlich gepredigt wird und zahlreiche Schriften ausgehen, wird Niemand des Glaubens wegen gefangen.' Demnach bäten die Stände, dass Niemand von dem, was er zur Seligkeit seiner Seele für nothwendig halte, abgedrängt werden solle.

Am Dreikönigstage 1540 fanden sich die Stände Mährens in Olmütz zum Landtage ein. Von hier aus sandten sie dem Könige eine Botschaft nach Böhmen, die auf mehrfache Beschwerden der Krone Bescheid zu geben hatte.[2] Der König

[1] Aus einer gleichzeitigen Abschrift IV, H. 3 im Archiv des Ministeriums des Innern. Uebersetzt aus den böhmischen Pamatkenbüchern. Auszug in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern IV, H. 3 und mährisches Landesarchiv.

hatte unter Anderm Klage geführt, dass sich die Wiedertäufer neuestens wieder in grösserer Menge in und um Nikolsburg aufhalten, wogegen die Regierung schon auf dem Znaimer Landtage Stellung genommen habe. Daher habe Se. Majestät auch anzeigen lassen, dass er im Hinblicke auf diesen Landtagsbeschluss die Wiedertäufer im Lande nicht zu dulden gedenke. Die Stände erwiderten, sie fänden nicht, dass der Beschluss in solcher Weise gelautet habe; es sei ihnen in frischem Angedenken, dass Ihre Majestät auf dem Znaimer Landtage nur verlangt habe, dass jene Stände, die Wiedertäufer auf ihren Besitzungen beherbergen, sie hinwegthuen; das sei geschehen. Sie hätten kein Wissen, dass solche Secten jetzt noch im Lande vorhanden seien. Sollten sie in Zukunft betreten werden, so sei ihnen zu befehlen, zu gelegener Zeit aus dem Lande zu ziehen. Was aber die betreffe, die auf ihrem eigenen Boden und besonderen Gründen sitzen oder Herren dienen, auch sonst alle Unterthänigkeit leisten und sich gegen ihre Herren gehorsam erweisen: wenn ‚wir diese Leute von unseren Gründen verweisen würden, so möchte hieraus nichts Anderes denn Aufruhr erfolgen. Unsere Gründe würden öde und wüst liegen und Se. Majestät im Kriege gegen die Türken vielfach gehindert sein. Deshalb möge Se. Majestät uns sammt unseren Unterthanen bei unseren Privilegien und Freiheiten verbleiben lassen und auf die Personen des Markgrafthumes Mähren nicht greifen‘.

Die Stände stimmten demnach nur dann in die Ausweisung der Wiedertäufer, wenn sie auf ihren communistischen Lebensformen, der ‚Gemeinschaft‘ beharrten, weil man immer noch mit Schrecken des von den Münster'schen gegebenen Beispieles gedachte. Wo sie Sondereigenthum erworben hatten, was ja bei den Wiedertäufern mit Ausnahme der Huter'schen der Fall war, oder wo sie in ein Dienstverhältniss zu dem Adel des Landes getreten waren, dort sollten sie geduldet werden. Ja einige Grundherren gingen noch viel weiter: Jaroslav von Pernstein empfahl dem Könige eine allgemeine Toleranz. Darauf ging dieser aber nicht ein. Wegen utraquistischer Lehrmeinungen, erwiderte er, habe in der Markgrafschaft Niemand Anfechtungen zu erdulden. Solche Secten seien aber, als irrig, in keiner Weise zu dulden. Es fänden sich Leute in Mähren, die weder von Gott, noch von den Sacramenten etwas wüssten

und, den Thieren gleich, nicht einmal an die Auferstehung glaubten.[1] Oder soll man auch die dulden, von denen nicht einmal Luther und Zwingli etwas wissen wollen?

Auf die Bitten der Stände antwortete der König am 30. Jänner 1540: Was sie darüber gesagt, dass sie von keinem Landtagsbeschluss und keiner Bewilligung wissen, nach der die Wiedertäufer im Lande nicht geduldet werden sollen, befremde ihn in hohem Masse, zumal sie über solche ungläubige, unsinnige und aufrührerische Leute die Hand halten — über Leute, die aller löblichen und christlichen Ordnung widerstreben und jeder Hoheit und Obrigkeit feind seien. Se. Majestät erinnere daran, dass sie auf dem Znaimer Landtag zugesagt haben, dass die Wiedertäufer im Lande fürderhin nicht zu dulden seien. Sie mögen sich auch erinnern, dass Se. Majestät mehrere Schreiben und Mandate dieses Inhalts nicht allein auf den Landtagen, sondern auch an den Landeshauptmann habe ausgehen lassen; wenn man aber jetzt ‚theile', als sollten die Wiedertäufer, so in ‚Sonderheit' angesessen seien, besser sein als jene ‚in der Versammlung', so sei zu bedenken, dass sie doch einer und derselben Secte angehören, dass sie ihre Versammlungen in Häusern abhalten, die Leute vom christlichen Glauben weglocken und viele böse Sachen wider den Glauben und die Obrigkeit handeln. Se. Majestät vermöge daher nicht zu verstehen, weshalb man solche Leute nach dieser Seite hin zu scheiden habe: auch sehe man nicht ein, wie die Gründe in dem Markgrafthum, wenn die Wiedertäufer entfernt würden, leiden könnten, da die Wiedertäufer doch zumeist nur Fremdlinge seien. Wie sei es denn in den Tagen gewesen, da es noch keine derartigen Secten gegeben? Man habe ja auch damals keine Verödung der Gründe gesehen. Auch die Vorfahren Sr. Majestät hätten Unordnungen im Lande nicht geduldet, dabei aber in keiner Weise gegen die Rechte und Freiheiten des Landes verstossen. Se. Majestät gebiete demnach Allen, die solche Wiedertäufer auf ihren Gründen beherbergen, sie abzuschaffen. Wer sich dagegen auflehne, gegen den werde man vorzugehen wissen.

Die Stände liessen sich von ihrer Meinung nicht abbringen. Es blieb bei dem Beschlusse des Dreikönigs-Landtages, dass den

---

[1] Buchholz, Geschichte Ferdinands I., IV. S. 456.



Wiedertäufern in Zukunft nicht gestattet sein solle, in ‚Gemeinschaft' zu leben. Wo dies fürderhin noch vorkäme, da sollten sie abgeschoben werden. Die in Sondereigenthum lebenden ansässigen Brüder sollten für den Fall, als sie Gehorsam geloben, von der Ausweisung nicht berührt werden.

Es handelte sich somit einzig um die Frage, ob die Wiedertäufer geneigt seien, von ihrem Communismus zu lassen. Nun war aber gerade ‚die Gemeinschaft' das Ideal der Huter-schen Brüder. Wer das angriff, griff an ihren Lebensnerv. Sie waren denn auch fest entschlossen, es in keiner Weise preiszugeben. ‚Wir sind noch,' schreibt Hans Amon in diesen Tagen an die gefangenen Brüder in Triest, ‚im Mährerlande. Aber auf Pfingsten ist beschlossen, alle Die, so in der Gemeinschaft leben, zu vertreiben. So sind wir denn mit Gottes Hilfe gewillt, eher zu sterben, als die Gemeinschaft zu verlassen.' In mehreren anderen Schreiben klagt er über die Noth der Zeit. ‚Leider,' schreibt er an die Gefangenen auf Falkenstein, ‚sei es wahr, dass man auch zu Kostl und Pulgram den Abzug geboten und sogar die Kranken und Kinder hinausgestossen habe.'

Auch auf die Herren in Schlesien suchte Ferdinand I. in gleicher Weise einzuwirken. Am 28. Mai 1540 verlangte er von den Pfandinhabern von Oppeln und Ratibor, Begünstigungen der wiedertäuferischen Winkelprediger in keiner Weise zu dulden.[1]

Bei den Gesinnungen des mährischen Herrenstandes war an eine allgemeine Ausweisung der Wiedertäufer aus Mähren nicht zu denken. Eben in diesen Tagen waren zahlreiche Gesinnungsverwandte in Hessen geneigt, nach Mähren zu ziehen.[2] Hans Amon klagt in einem Schreiben an die Brüder in Hessen, dass diese an den mährischen Genossen irre werden, weil einige Leute, die man aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, Uebles von ihnen berichten.

Allen Anfechtungen zum Trotz vermochten es die mährischen Wiedertäufer damals, in Rackwitz und Saiz neue Wohnsitze zu erwerben. ‚Wir wohnen noch,' schreibt Amon im April 1541 an die ‚ausgebliebenen' Falkensteiner Brüder, ‚an den Orten wie vorher, und sonderlich ist die Versammlung zu

[1] Buchholz, Geschichte Ferdinands I., IV, S. 463.
[2] Lenz, V, S. 168.

Schäckowitz noch im Hause, wiewohl man täglich über uns schreit und uns droht mit Verfolgung, zumal jetzt, wo der Reichstag in Regensburg versammelt ist und, wie Etliche sagen, ein Concil zusammentreten soll. Denn sie glauben, man werde uns dann nimmermehr leiden. Aber wir stehen in Gottes Hand.‘

Amon selbst stand damals am Ziele seines Lebens. ‚Nach hartem Kampf und Streit und nachdem er seinen Glaubensgenossen viele heilsame Lehren mitgetheilt, ist er als ein bewährter evangelischer Diener Christi und Vorsteher der ganzen Gemeinde friedlichen Herzens um Lichtmess 1542 zu Schäckowitz entschlafen.‘[1] Zu besonderem Lob wird ihm angerechnet, dass er den gefangenen Brüdern tröstliche Sendbriefe zuschickte. Nicht weniger als siebzehn sind von diesen erhalten. Auch als Liederdichter versuchte er sich, doch stehen seine Lieder sowohl nach ihrem Inhalt als in der Form weit hinter denen mancher sonst minder bedeutender Glaubensgenossen zurück. Die letzten Tage seines Lebens wurden durch die Angriffe Gabriel Ascherham's auf die Huterische Gemeinde verbittert. Dieser liess 1542 ein Büchlein erscheinen,[2] in welchem er die Huterischen ihres Hochmuthes zieh, Jakob Huter selbst verunglimpfte, ihn einen Schalk hiess und sagte, dass das Opfer eines solchen ein Frevel vor Gott sei. Die Huterischen liessen dagegen ein offenes Sendschreiben ausgehen.[3] Dies machte unter den Gabrielern grosses Aufsehen und veranlasste Aschersham, eine Streitschrift abzufassen, die 1544 unter dem Titel ‚Vom Unterschied göttlicher und menschlicher Weisheit‘ erschien.[4] ‚Ordnung und Taufen,‘ lehrt Gabriel, ‚steht Niemandem zu, er sei denn in der christlichen Kirche; Niemand ist in der christlichen Kirche, er habe denn den heiligen Geist. Weder der Glaube noch der Geist kann aus der Schrift genommen werden. Auch ist der Glaube nicht der Grund und Ursprung unserer Seligkeit.‘ Der Schrift sind zwei Vorreden mitgegeben. ‚Wie sind,‘ sagt er in der einen, ‚zu dieser Zeit so viele Kirchen unter dem Namen des Evangeliums aufgerichtet: ein jedes Volk hat

---

[1] Geschichtsbücher, S. 150.

[2] Ob es Amon noch zu Gesichte kam, ist allerdings zweifelhaft.

[3] Verantwortung des Gabrielischen Briefes; Cod. 235, 275 und 234 in Pest. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[4] Cod. pal. Vindob. 11736. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

seine Secte und jedes will das rechte Christenvolk sein, weshalb sie die Andern verfolgen. Die Einen vertheidigen ihr Christenthum aus der Schrift, die Anderen aus Wundern und Zeichen, Etliche mit Leiden und Sterben, und so flickt ein jeder Theil an dem zerrissenen Gewand mit neuem Tuch, d. i. mit mancherlei neuer Ordnung, und das Gewand nimmt immer mehr ab, und der Schaden wird mit jedem Tage grösser. Jedermann zieht die Schrift auf seinen Theil und will seine Sache damit ‚bewehren', was doch nicht aus der Schrift geschehen kann. Auch kann kein Mensch seinen Glauben durch äusserliche Dinge bezeugen, denn auch der Teufel thut Zeichen und Wunder. Die Schrift ist uns gegeben zur Unterweisung und ist (ein Seitenhieb auf Huter) nur Denen gegeben, die darin geübt sind, nämlich den heil. Geist empfangen haben. Er will das, ‚was aus dem heil. Geist predigt, lehrt und tauft, in ein Reich, als sein Volk, beschlossen haben'.

Die zweite Vorrede ist auch von Gabriel geschrieben, doch liess er sie im Namen seiner ‚Diener und Mitgehilfen' ausgehen, die in Mähren und Schlesien versammelt sind. Auch diese Vorrede wendet sich mit spitzen Worten gegen die Huterischen und preist Gabriel; ‚dieser ist durch die göttliche Erkenntniss gesondert von den Secten der Brüder, die man die Schwertler, Austerlitzer, Schweizer und Huterischen nennt. Mit deren Leben nicht zufrieden, ist er ein Bruder derer, die im Lande hin und wieder zerstreut sind und auch etliche Brüder in Mähren haben, ‚die in reiner kindlicher Liebe, in der Furcht Gottes und im Gehorsam gegen die Obrigkeit leben und ihre Seligkeit nicht in Wasser, Brot und Wein, Silber oder Gold, sondern in einem abgesonderten Leben suchen und gewaschen sind durch die Gnade Gottes'. Von sich selbst sagt Gabriel, dass seine Predigt aus Gott sei. ‚Dem Christen ist die innerliche Wirkung des heil. Geistes nothwendig. Wer den Geist nicht in solcher Weise empfangen hat, ist kein Christ. Nur die der Geist Gottes treibt, sind Gottes Kinder. Wer die Weisheit nur schriftlich empfangen hat, dessen Geist gleicht dem Schatten an der Wand und dem Schaum auf dem Wasser. Darum sage ich Euch: Niemand soll sich weder um die Schrift noch um die Ordnung bekümmern, er habe denn den Geist der Verheissung, denn ausserhalb dieses Geistes gibt es keine christliche Kirche: studire, lerne Tag und Nacht gar fleissig auf

der hohen Schule, du wirst den Geist, der die christliche Kirche baut und versammelt, in der Schrift nicht finden.' Wie man sieht — der reine Gegensatz zu Hubmaier, dem begeisterten ,Buchstäbler'.

Mit den übrigen Taufgesinnten hat Gabriel die Verachtung der hohen Schulen gemein: ,Was hat uns und unsern Junkern seit 1500 Jahren der Besuch der hohen Schulen zum Seelenheile genützt? Jene, die wohl darnach getrachtet haben, hat man gehindert, und noch heute wird im Grunde der Wahrheit nicht Einer gefunden, der durch ihre Lehre und Predigt selig werden könnte.'

,Sagt aber Jemand, er habe den heil. Geist empfangen und ist immerdar unstet, der besitzet ihn nicht. Einmal sucht er die Wahrheit bei diesem Volke, eine andermal bei jenem, und solche Unstetigkeit findet man am meisten unter den Brüdern. Und die sich am meisten des heil. Geistes rühmen, einmal sind es die Schwertler, dann wieder die Austerlitzer, über eine Weile die Schweizer, endlich Huterische; ja jedes Volk unter sich ist nicht einig: so viel „Verständ" und Auslegung der Schrift findet man unter ihnen, dass es oft spöttlich wäre, zu hören. Und es nimmt auch der Zank unter ihnen kein Ende: bald laufen sie zusammen und sind ihrer Einigkeit froh, dann laufen sie wieder auseinander und ist ein solches gegenseitiges Schelten und Lästern, dass es eine Schande zu hören ist.'

Gabriel griff in seinem Büchlein fast mehr noch als die ,Päpstischen und Lutherischen' die einstigen Genossen an. Indem er lehrte: ,Du sollst die Versicherung Deiner Seligkeit nicht in auswendigen elementischen Creaturen, im Taufen, Nachtmahl, in der Gemeinschaft oder in einem keuschen Wandel suchen: Du findest sie auch nicht bei den Menschen, und wenn man Dir sagt: Dieses Volk hat seinen Glauben mit dem Blute bezeugt: O, lieber Freund, wenn die Versicherung Deiner Seligkeit keinen anderen Grund hätte als diesen, so ist sie nichtsnutz; du musst dein Wissen vom heil. Geiste empfangen haben'; indem er sich selbst gegen das Taufprincip kühl verhält und lehrt: ,Der päpstische und lutherische Haufen und alle vermeinten Brüder dürften sich um die Taufe nit also zanken und beissen, denn es wird viel unschuldiges Blut darum vergossen: die Taufe gebe Niemandem den heil. Geist,

drum dürfe man ihretwegen Niemanden verdammen, weder mit dem geistlichen noch mit dem weltlichen Schwert, und indem er endlich die Kindertaufe nicht für sündhaft erklärt, musste er mit seinen eigenen Anhängern in Widerstreit gerathen: auch seine Lehre von der ‚Gemeinschaft‘[1] regte die Genossen auf.

Wie es scheint, hatte Gabriel die Namen der Diener und Aeltesten seiner Gemeinde missbraucht, als er in der Vorrede sie erklären liess, sie seien mit dieser Schrift einverstanden. In Wirklichkeit waren sie weit davon entfernt, ‚den wüsten Greuel des Kindertaufs‘ zu billigen, und so wandten seine Genossen sich von ihm ab. Dieser bemerkenswerthe Mann, der an Tiefe des Wissens und in der Gewandtheit der Darstellung alle anderen Separatisten in Mähren weit hinter sich liess, zog nun nach Schlesien. Dort ist er 1545 gestorben.

Seine Anhänger suchten und fanden nun ihre Vereinigung mit den Huterischen. Vier Gabrieler: Bärtl Riedemaier, genannt Schlesinger, Fabian Fütz, Merten Veit und Jakob Heusler schlossen am 15. Jänner 1545 mit den bisherigen Gegnern auf Grundlage der fünf Artikel der Huterischen eine Uebereinkunft, die dann von der Mehrheit der Gabrieler gebilligt wurde.

In Bezug auf die ‚Gemeinschaft‘ erboten sie sich, den Huterischen einfach beizutreten; denn wiewohl sie auch bisher schon sich der Gemeinschaft gerühmt, ‚habe es ihnen doch am Werk und an äusserlicher Handreichung gefehlt‘. Auch in Bezug auf die Ehe nahmen sie einfach die Huter'sche Lehre an, ‚dass die Ehe nichts scheide als der Ehebruch‘. ‚Wenn Jemand ein ungläubiges Weib hat und sie liesse es sich gefallen, bei ihm zu wohnen, der scheide sich nicht von ihr, falls er für seinen Glauben nicht Gefahr laufe und die Kinder im rechten Glauben erzogen werden. Der Obrigkeit muss man Zins, Zoll und Robot leisten, denn sie ist von Gott gesetzt. Nur was zum Blutvergiessen dient, brauche ihr nicht geleistet zu werden. Auch gebe man ihr jene Ehrenbezeigungen nicht, die Gott allein gebühren, wie die Bezeichnungen: gnädig, fürsichtig, weise u. s. w. Beide Theile erklären sich bereit, alle Gemeinschaft ‚mit den Gottlosen‘ aufzugeben. ‚Wir haben mit ihnen nichts zu schaffen, weder im Kaufen noch im Verkaufen, oder

[1] S. darüber den zweiten Theil dieser Abhandlung.

im Arbeiten, Grüssen, Essen und Trinken, dieweil Alles, was sie haben, ein Götzenopfer ist.'[1]

Nur ein kleiner Theil der Gabrieler trat schmollend zur Seite und behauptete zu Kreuz bei Göding sein Sonderdasein bis 1565, wo er auch der Gemeinschaft der Huterischen beitrat.

Die Leitung Leonhard Lanzenstiel's — so hiess Amon's Nachfolger — begann daher unter glücklichen Vorbedeutungen. Ein Zug hessischer Wiedertäufer, der sich 1544 aufmachte, um nach Mähren zu ziehen, wurde in Nürnberg aufgegriffen.[2]

Die neuen Ansiedler brachten in kurzer Zeit einzelne Gewerbe, so namentlich die Tuchbereitung, zu ausserordentlicher Blüthe. Die Wolle scheinen sie aus Ungarn eingeführt zu haben. Da die Stände hierin eine Beeinträchtigung des heimischen Marktes erblickten, so erliessen sie 1544 das Verbot,[3] ‚die Woll' für unsere Werkstätten anderswo als in den königlichen Städten oder auf den Schlössern und Höfen der Grundherren zu kaufen'. Solchen Geboten gehorchten sie um so williger, je eifriger die Grundherren sich ihren Schutz angelegen sein liessen. Zu ihren Schützern gehörten die edelsten Familien des Landes, die Herren von Lipa, Zierotin, Kravař und Andere, die ihnen in den Jahren 1545 und 1546 neue Haushaben in Räckschitz, Kromau, Gobschitz, Bisenz, Napajedl, Paulowitz, Altenmarkt, Göding, Schackowitz, Paraditz, Pochlitz, Rubschitz, Gurda, Weseli, Puslawitz und Frätz einräumten.[4]

Auch in Ungarn machten sie sich ansässig. Sie gründeten in Sabatisch (Sobotišt) im Neutraer Comitate eine starke Gemeinde, die sich in ihrem Glauben bis 1784 behauptete.[5]

Mit den Anhängern ihrer Lehre blieben sie in reger Verbindung. Ihre Glaubensboten in der Fremde waren eifrig

---

[1] Aus Caspar Breitmichl: ‚Wie und welcher Weis' die Brüder von dem Gabriel sich mit uns vereinigt und in allen Hauptartikeln den Glauben betreffend auch in andern die Gotsäligkeit gemäss zufrieden worden sein.' Cod. 235, fol. 361—375. Cod. Artolf. 316—325.

[2] Zeitschr. f. hist. Theol., 1860, S. 208.

[3] Geschichtsbücher, S. 158.

[4] Die vollständigen Aufzählungen der Wiedertäuferhaushaben s. unten 2. Theil, Cap.: Die Durchführung der Gemeinschaft. a) Die Haushaben.

[5] Ueber die Sabatischer Wiedertäufer, die sogenannten Habaner, s. die Geschichtsbücher, S. 165. Vgl. auch den Aufsatz von Mednyansky im ‚Hesperus' von 1808.

bemüht, ihren Ruhm in der Muttergemeinde verkündigen zu lassen.[1]

Es konnte nicht fehlen, dass das Wachsthum der Anabaptistengemeinde der Regierung grosse Sorgen bereitete. Am Montag nach Lätare (16. März) 1545 kam demzufolge ‚abermals ein Befehl von Prag, dass man uns an keinem Ort im Land mehr dulden noch behausen, sunder hinausjagen und nimmer einziehen lassen solle. Auf das hin haben die Herren des Lands den Künig mehr als Gott gefürchtet und haben bewilligt, dass die Brüder bis zum Kunigundentag ihre Haushaben verlassen und die „Gemeinschaft" aufgeben müssen, ist aber mit Gottes Hilfe nit darzu komen'.[2] ‚Ist ihre Meinung gewesen, dass nur vier oder fünf in einem Hause sein sollten. Das konnten die Frommen um ihrer Bekanntnuss des Glaubens wegen nicht thun.'

Gegen den Landtagsbeschluss von 1545 legten sie in einem ausführlichen Sendbriefe ‚an die Märherischen Herren'[3] feierliche Verwahrung ein. Sie geben von ihrer Lehre und ihren Einrichtungen Rechenschaft und vertheidigen sich gegen alle wider sie erhobenen Anschuldigungen: ‚Aus keiner anderen Ursache, als um Gott zu dienen, was ihnen wegen der Tyrannei der Obrigkeiten an keinem anderen Orte habe gedeihen wollen, seien sie nach Mähren gekommen. Trotzdem sie sich eines unsträflichen Wandels befleissen, sei doch von leichtfertigen Leuten böses Geschrei wider sie erhoben worden, weshalb sie genöthigt seien, über einige Artikel, als über die Obrigkeit, Steuer und Versammlung (Gemeinschaft), Rechenschaft zu geben. In allen diesen Punkten stimmt die Erklärung mit jenen Artikeln überein, die bei der Vereinigung mit den Gabrielern festgesetzt worden waren. Mit einer gewissen Feierlichkeit verwahren sie sich gegen eine jede Vergleichung mit den Münsterischen: ‚Niemand von ihnen habe deren Art an sich, denn diese Art stamme vom Teufel.'

Die ‚Gemeinschaft' wolle man nicht dulden, weil man glaube, sie würden, in grösserer Zahl versammelt, so handeln wie die Münsterischen. Das hätten sie nie im Sinne gehabt. Ihre Gemeinschaft beruhe auf Liebe und Einigkeit und habe

[1] S. unten, II. Theil, 1. Cap.

[2] Geschichtsbücher, S. 163.

[3] Gedruckt ebenda, S. 169 ff.

so auch in den Zeiten der ersten Kirche bestanden. Wenn sich etliche Städte darüber beschweren, dass wir den Landhandwerkern das Brot vor dem Munde wegschneiden, so wüssten sie hievon nichts; sie hätten in Allem sich treuer Arbeit beflissen und jedem seinen Pfennig vergolten, ‚welche unsere Treue nun fast unter alles Volk gekommen ist'.

Nicht ohne Grund habe sie Gott in dieses Land geführt, dem er sonderlich viele den Glauben betreffende Freiheiten gegeben, so dass weder König noch Kaiser die Macht habe, demselben Regel und Ordnung zu geben, sondern ein Jeder seinem Glauben leben mag, wie er auf das Treulichste Gott zu dienen weiss.

Was endlich ihre grosse Zahl betreffe (man spreche von etlichen Tausend), so müssten sie sagen, dass der erwachsenen Personen im Lande etwa bei 2000 seien, die in ungefähr 21 Orten wohnen, in dem einen in grösserer, in dem anderen in geringerer Menge, je nachdem er zur Arbeit gelegen ist. Zu Schäckowitz, um dessentwillen man ein besonderes Geschrei erhebe, seien wohl etliche (mehr), aber meistens Alte, Kranke und Kinder, die wenig oder gar nichts ausrichten können. Das sei der Sachverhalt, und damit wollen sie sich in den Schutz Gottes begeben und die mährischen Herren warnen, Hand an die Frommen Gottes zu legen. Man sehe jetzt deutlich: Wo Mitleid mit dem Volke Gottes walte, verschone er um der Frommen willen das Land, wie denn auch gegenwärtig der Türke Oesterreich völlig durchstreife, aber nach Mähren nicht gekommen sei.

Von den Beschlüssen des Lätarelandtages war Ferdinand I. wenig befriedigt. Am 19. Mai versammelten sich die Stände abermals in Brünn. Hier liess er ihnen seinen Willen eröffnen: ‚Die Wiedertäufer, die der Kaiser weder im Reiche noch sonst irgendwo dulde, seien von ihren Gütern abzuschaffen und aus dem Lande zu weisen.'[1] Die Herren beriefen sich auf ihre letzten nur gegen ‚die Gemeinschaft' der Wiedertäufer gerichteten Beschlüsse; der König blieb dagegen auf seinem Willen bestehen. Der Landtag verhielt sich im Hinblick auf die grossen Verluste, die das Land durch die Ausweisung so tüchtiger Arbeitskräfte erleiden würde, gegen den Willen des Königs ablehnend.

[1] Geschichtsbücher, S. 177 ff.

Unter diesen Umständen strömten noch immer neue Schaaren von Taufgesinnten ins Land. Viele Tausend, heisst es in den Acten der Wiener Universität von 1546, lebten damals in Mähren. Daher erging am 26. März der wiederholte Befehl, sie aus dem Lande zu weisen.[1] Die Ausweisung traf nun alle die, welche gemeinsam wohnen; sie sollten bis Jakobi 1546 auswandern, die Anderen bis Georgi 1547 das Land verlassen. Ihre Gönner wurden mit Strafen bedroht.

Der böhmische Aufstand von 1547 und dessen Unterdrückung durch Ferdinand I. bot diesem die erwünschte Gelegenheit, nicht blos in politischen, sondern auch in kirchlichen Dingen die Zügel straffer anzuziehen.[2] Namentlich waren seine Absichten darauf gerichtet, dem Sectenwesen in Mähren ein völliges Ende zu bereiten. Am Mittwoch nach Ostern 1548 erliess er zu dem Zwecke den Befehl, allen Denen, welche sich der Wiedertäufer noch nicht entledigt hatten, die Verpflichtung aufzuerlegen, dies sofort zu thun. Fortan sollten sie nicht einmal an den Landesgrenzen geduldet werden.[3] Am Georgilandtag zu Brünn verkündete er seine Absicht, die Glaubenszustände vom Jahre 1526 wieder herzustellen und die in Mähren so weit verbreitete Häresie mit Gewalt auszurotten.[4] Die Ausführung des Mandates gegen die Wiedertäufer wurde dem Landeshauptmanne Wenzel von Ludanitz übertragen. So stark war die Stellung des Königs geworden, dass er mit den ungarischen Ständen auf dem Reichstage von Pressburg den Beschluss fasste, den Katholicismus im ganzen Reiche wieder herzustellen. Den Wiedertäufern wurde diese Lage der Dinge verhängnissvoll. Für sie begann ‚des Trübsals Leid', die Zeit des Kreuzes und der schweren Verfolgung.[5] ‚Da geboten uns

[1] Quorum undecunque frequens est numerus; maxime vero in Moravia multa degunt millia . . . Acta universitatis Vindob. L. III., Fac. theol. ad annum 1546.

[2] ‚Es stuend aber alles still bei ainem iar oder darüber bis in das 1547te iar, daz sie nit vil ernst mit uns brauchten, bis daz der Kaiser Karl . . . das reich, mit dem er streit hat, übersiegt und herzog Hans gefangen ward . . .' Geschichtsbücher, S. 179.

[3] Mandat Ferdinands I., Landesarchiv Brünn, Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[4] Chlumecky, Karl von Zierotin, S. 77.

[5] ‚Es ließ der Herr kumen
Im 1547ten Jar
Trübsal über die fromen etc. . . .'

die mährischen Herren auszuziehen, mit Jung und Alt, Schwachen und Kranken. Da zogen wir von einem Orte zum andern und wussten nicht, wo aus und wo an.'

Ein Theil von ihnen wurde in Ungarn, ‚einem uns zum Theil noch unbekannten Lande', aufgenommen. Der Herr Niáry von Pröntsch, der die Wiedertäufer auf seiner Besitzung zu Bisenz kennen gelernt hatte, räumte ihnen Gründe bei Sobotišt ein. Ein anderer Herr, Peter Bakisch de Lak, zog sie nach Unter-Nussdorf. ‚Die Herren waren froh und sahen es gern, dass man also arbeitet, reutet, hauet und bauet, und erboten sich zu allem Guten, aber es dauerte nicht lange.' [1]

Schon am 19. Jänner 1548 war für die niederösterreichischen Lande ein Befehl erschienen, auf die aus Mähren verwiesenen und abziehenden Wiedertäufer fleissig zu achten. Am 8. Februar wurde befohlen, auf die in der Gegend von Nikolsburg weilenden Taufgesinnten sorgsam zu achten. Auf den Bericht der Landesregierung befahl Ferdinand am 5. April 1548 von Augsburg aus, durch ein ‚Generale' den Bewohnern von Niederösterreich neuerdings einzuschärfen, den Wiedertäufern die Aufnahme zu versagen. Dies erschien am 8. Mai: Man möge fleissig Fürsorge treffen, ‚damit die Wiedertäufer in unsere Lande nit einschlaiffen.' ‚Haben deshalb an der Märherischen Grenzen unseres Erzherzogthums ernstlich Befehl gegeben, die Wiedertäufer keineswegs in unseren Landen zu gedulden . . .' [2] Acht Tage später wurde den ungarischen Grundherren aufgetragen, die zu ihnen Geflüchteten abzuschaffen. Peter Bakisch leistete sofort Folge. Von den also Flüchtigen zog ein Theil nach Mähren zurück und sammelte sich im Rohatetzer Walde. Auch Niáry wies die Taufgesinnten fort, und diese zogen gegen Strażnitz an die mährische Grenze. Von da sandten sie vier Brüder nach Polen, um dort Wohnplätze zu suchen. Diese gelangten bis in die Wallachei, erreichten aber ihren Zweck hier ebensowenig als in den Bergstädten Ungarns.

s. die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 177, aus Bruckmaier's Lied von 1558.

[1] Geschichtsbücher, S. 180—181.

[2] Mandat vom 8. Mai 1548. Gedruckt von d'Elvert im Notizenblatt 1879, Nr. 9. Im Mandate wird darauf hingewiesen, dass die Wiedertäufer sich nicht blos nach Nieder-, sondern auch nach Oberösterreich wenden, hier ‚aufgenommen, gehaust, beherbergt, geätzt, getränkt und unterhalten werden . . .'

Die meisten der Flüchtigen wandten sich nach Mähren. Die Polauer Berge mit ihren Höhlen boten ihnen ein Versteck.

Auf die Kunde von ihrer Rückkehr wurde das Ausweisungsdecret um Judica 1549 erneuert; doch gewährte man ihnen bis Mittsommer des nächsten Jahres Frist zum Abzuge. Das Ausweisungsmandat wurde übrigens in Mähren ebensowenig allgemein befolgt wie in Ungarn der elfte Artikel des Reichstages von 1548, der gleichfalls die Ausweisung der Wiedertäufer geboten hatte.

Gegen die Absicht des Königs, die kirchlichen Verhältnisse in Mähren auf den Zustand von 1526 zurückzuführen — eine Absicht, in der die Stände nur den Anfang einer gänzlichen Umgestaltung der Landesverfassung erblickten — erhoben sich diese auf dem Georgilandtage 1550 in schroffster Weise:[1] ‚Die Markgrafschaft Mähren sei ein freies Land, es hat freie Rechte und darf hierin vom Landesherrn nicht beschränkt werden. Die Mährer haben das Recht, nach altem Gebrauch und Herkommen, nach Gutdünken und Gewissen zu richten. Sie können ihre Verfassung bessern und ändern wie freie Leute; nur in wichtigen Dingen holen sie die Genehmigung des Königs ein.‘ In feierlicher Stunde erinnerten die Stände den König an ihre Rechte. Fünf Jahre war es her, seit die Wiedertäufer eine ebenso feierliche Mahnung an die Herren gesandt hatten, sich dieser Rechte zu erinnern. Der König musste die Herren gewähren lassen; das landesfürstliche Princip vermochte nicht wie in Böhmen den Sieg über das ständische zu erringen; dazu war die allgemeine Lage nicht angethan, denn die Beziehungen Ferdinands I. zu Karl V. waren eben im Frühjahre 1550 schwierig genug: Der Plan des Kaisers, seinem Sohne Philipp II. die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, hatte einen tiefen Schatten auf das Verhältniss der beiden Brüder geworfen; die Gährung unter den Protestanten war im Wachsen. Das nöthigte Ferdinand, in Mähren in massvollerer Weise aufzutreten und demgemäss auch in kirchlichen Dingen so wenig als möglich in gewaltsamer Weise zu ändern. ‚Mähren sollte auch in Zukunft das Land sein, wo ein Jeder ungestört in seiner Weise Gott anbeten durfte.‘[2]

---

[1] Chlumecky, Karl von Zierotin, S. 78—82.

[2] Chlumecky, S. 82.

So mochten auch die Wiedertäufer bessere Tage erwarten. Zunächst freilich wurde noch 1551 verboten, dass man die Brüder als Arbeiter verwende, von ihnen kaufe und ihnen verkaufe. Ihre Wanderzüge aus Mähren nach Oesterreich und Ungarn und von dort zurück dauerten noch längere Zeit an. Es konnte nicht fehlen, dass Manche kleinmüthig wurden, aber es trat doch auch der Fall ein, dass ‚trotz der schweren Noth Viele zur Gemeinde traten‘ und deren Leiden willig theilten. ‚Das waren die rechten Eiferer Gottes.‘[1]

Die Noth dauerte bis ins fünfte Jahr: ‚Dann hat sich die Gemeinde Gottes wieder gesammelt und die christliche Gemeinschaft so fleissig gehalten als jemals zuvor.‘

Vom mährischen und österreichischen Adel hatten Einzelne selbst in diesen kritischen Tagen ihnen ihre Unterstützung angedeihen lassen.[2] Wir finden, dass noch im Jahre 1550 in Dämberschitz, einem der Familie Kaunitz gehörigen Orte, und 1553 in Schädowitz und Gupschitz neue Haushaben aufgerichtet wurden. Zwar erschien noch im folgenden Jahre ‚gleich nach Jeronyme‘ (30. September) ein landesfürstlicher Befehl an die mährischen Herren, ‚nit zu dulden, dass die verführerische Secte der Wiedertäufer, die man weder im Reiche, noch in anderen Landen dulden mag, sich im Lande niederlasse, häufe und stark werde‘, aber im Ganzen und Grossen waren doch die Gefahren ‚für die Gemeinschaft‘ vorüber, und schon das Jahr 1554 rechneten die Wiedertäufer selbst ‚zur gueten Zeit der Gemein‘.

3. Capitel.

Die Wirksamkeit Peter Riedemann's und Lienhard Lanzenstiel's, Peter Walpot's und Hänsel Kral's. Die glückliche Zeit der Gemeinschaft und die zweite Einwanderung aus der Schweiz.

Der Wiedertäufergemeinde gereichte es zum wesentlichen Vortheile, dass ihrem ‚Bischofe‘ Leonhard Lanzenstiel gerade in den kritischen Jahren ein schriftkundiger Mann als ‚treuer

[1] Geschichtsbücher, S. 177—193.

[2] In Oesterreich die Herren von Liechtenstein und Hans von Fünfkirchen. S. v. Beck, l. c. S. 181.

Gehilfe' zur Seite stand — Peter Riedemann, der hervorragendste Schriftsteller unter den Genossen in Mähren. Er wird auch der ,grosse' Peter oder von seiner langen Haft in Gmunden ,Peter von Gmunden' genannt.[1] Um 1506 zu Hirschberg in Schlesien geboren, muss er schon sehr früh den Separatisten beigetreten sein, denn schon zur Zeit der ersten Verfolgung in Oberösterreich finden wir ihn als Diener des Wortes thätig. Als solcher wurde er 1529 gefangen und lag drei Jahre und einige Wochen in Haft. Schon damals trat er als Schriftsteller auf: In seiner Rechenschaft und Bekenntniss des Glaubens lehrt er, wie man das Haus Gottes bauen solle, und welches die Pfeiler dieses Hauses seien. Auch in Nürnberg lag er mehrere Jahre lang gefangen. Die hervorragendsten Theologen der Stadt suchten ihn von seinem Glauben abzubringen, hatten jedoch keinen Erfolg. Der langen Haft müde, erbot er sich 1537, weder in Nürnberg, noch im Gebiete der Stadt zu taufen oder zu predigen, sondern zu der Gemeinde nach Mähren zu ziehen. Hier traf er 1539 ein, wie ein Sendbrief der Gemeinde den Brüdern in Hessen meldet.[3] Als Diener des Wortes sandte er ein Trostschreiben an die gefangenen Brüder auf dem Falkenstein und zog dann nach Hessen, um den Irrlehren des Hans Both entgegenzuarbeiten. Hier wurde er zu Walkersdorf gefangen.[4] In seiner Epistel an die Gefangenen in Güpling schreibt er, dass die Gemeinde des Herrn sich täglich mehre. Die meisten neubekehrten Brüder aus Hessen zogen nach Mähren. Dem Vorsteher Lanzenstiel ,half er die Last der Gemeinde tragen'. ,Er war,' wie die Geschichtsbücher schreiben, ,reich an allen göttlichen Geheimnissen und Kenntnissen und floss von ihm heraus wie ein Wasserquell, der überläuft, und Alle, die ihn hörten, hatten Freude an ihm.' Er starb 1556.

Man wird kaum irregehen, wenn man annimmt, dass die meisten von der Gemeinde ausgesandten Schriftstücke aus seiner

---

[1] Vgl. Bruckmaier's ,Väterlied' in den Geschichtsbüchern, S. 217. Seine Haft in Gmunden ebenda, S. 89.

[2] Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[3] Geschichtsbücher, S. 143. Der Sendbrief in Copie in der v. Beck'schen Sammlung. In dem Sendbriefe werden die Brüder in Hessen vor den Irrlehren des Hans Both gewarnt.

[4] Geschichtsbücher, S. 148, 151. Vgl. Hochhuth in der Zeitschr. f. hist. Theol. 1860, II, S. 266.

Feder stammen; namentlich dürfte er den Sendbrief an die mährischen Herren vom Jahre 1545 verfasst haben. Von ihm rührt das einzige zusammenhängende ‚Lehrgebäude' ihres Glaubens her, das die Wiedertäufer in Mähren besassen, und das wohl auch in jener Zeit verfasst, aber erst 20 Jahre später gedruckt wurde.[1] In späterer Zeit wurde an ihm nichts mehr geändert.

Die eigentlichen Geschäfte der Gemeinde ruhten in der Hand Lanzenstiel's, dem das ‚Väterlied' die ‚Anrichtung' vieler schöner ‚Ordnungen' nachrühmt.[2] Leider hat sich von ihnen nichts erhalten; denn die ältesten auf uns gekommenen Lebens- und Handwerksordnungen stammen erst aus den Tagen Claus Breutel's, nur die Schusterordnung rührt noch von Leonhard Lanzenstiel her. Unter seiner umsichtigen Verwaltung nahm die Gemeinde einen ausserordentlichen Aufschwung. Nachdem die Gefahr für deren Bestand beseitigt war, wurden zunächst die alten Haushaben versorgt und neue eingerichtet.[3] Die Propaganda nach Aussen wurde von nun an in lebhaftester Weise betrieben: die Missionen gingen nach allen Himmelsrichtungen. In Ungarn,[4] Baiern,[5] Tirol[6] und Vorarlberg,[7] Salzburg,[8] der Schweiz,[9] in Würtemberg[10] und am Rhein,[11] in Schlesien, Polen und unter den Slovaken[12] verzeichnete man grosse Erfolge. Selbst nach Italien suchten die taufgesinnten Glaubensboten ihren Weg. Schon im Jahre 1558 lenkten 30 Flüchtlinge ‚aus Welschland' ihre Schritte nach Mähren. Zu ihnen gehörte Francesco de Saga, der schon in den Dreissigerjahren an der Spitze eines kleinen Häufleins von Separatisten im Venediger Lande gestanden und dann nach Mähren gezogen war, wo er der Huterischen ‚Gemeinschaft' beitrat.

---

[1] S. darüber Th. II, Cap. 1.
[2] Geschichtsbücher, S. 217.
[3] Ebenda, S. 206, 208, 210, 211, 214 u. a.
[4] Ebenda, S. 203, 302.
[5] Ebenda, S. 204, 222—234, 288, 301, 305.
[6] Ebenda, S. 204, 217, 219, 222, 224, 255, 270, 288, 307.
[7] Ebenda, S. 283.
[8] Ebenda, S. 221, 255, 274.
[9] Ebenda, S. 288, 295—297.
[10] Ebenda, S. 288, 303.
[11] Ebenda, S. 225, 230, 252, 282.
[12] Ebenda, S. 288, 309. Dazu noch Schwaben, S. 219, 252.

An diese sandte er, nach Hause zurückgekehrt, eine Anzahl von Gesinnungsgenossen.[1] Wichtiger noch war es, dass sich eine grössere Anzahl von Schweizer Brüdern an die mährische Gemeinde anschloss,[2] demnach die communistischen Grundsätze dieser annahm, weil ‚bei allen denen keine wahre Liebe gefunden werden kann, die im Eigenthume sitzen'.

Der Glaubensmuth der Genossen wurde durch die Berichte über die Leiden und den Märtyrertod, den einzelne Sendboten in Baiern und Tirol, Niederösterreich, Salzburg, den Rheinlanden und in Italien erlitten, angefacht.[3] Ihre Thaten wurden von gesinnungsverwandten Dichtern im Liede besungen. Diese ‚Märtyrer' schicken ihre ‚Sendbriefe' an die Gemeinde und mahnen die Genossen zur Standhaftigkeit. ‚Lasst Euch,' schreibt Hansl Schmidt, der am 19. October 1558 zu Aachen hingerichtet wurde, ‚zum Abfall nicht verleiten. Bleibt steif im Glauben. Gott soll Euch seinen Tempel sehen lassen.' In einem zweiten Sendbriefe klärt er seine Genossen über einen schwierigen Glaubenspunkt, den Artikel von der Menschwerdung Christi, auf.[4] Seiner Gattin schreibt er, ‚sie möge keck sein im Worte des Herrn'. Seinen Mitgefangenen schickt er Trostbriefe, die in der Heimat die Genossen erbauen. Die Muttergemeinde bittet er, vorsichtig zu sein in der Aufnahme von Brüdern. Es treiben sich viele falsche Brüder herum. In einem zweiten Schreiben an seine Frau nimmt er von ihr Urlaub: Sie werde am besten thun, zur Gemeinde zu ziehen. Er liege allein im Gefängniss, eine reiche Frau habe ihm Nahrung geschickt; er habe ihr sagen lassen, das werde ihr, wenn sie nicht fromm werde, wenig zum Nutzen gereichen. Seiner Frau sende er mehrere Lieder, mit deren Verfassung vertreibe er sich die Zeit.

Weniger belangreich ist der Brief Wolf Maier's an seine Gattin; aber man sieht auch aus ihm,[5] dass die Wiedertäufer beherzt in den Tod gehen, weil sie die Ihrigen versorgt wissen.

---

[1] Seine späteren Schicksale s. in den Geschichtsbüchern, S. 240—243.

[2] Ebenda, S. 225—229. Ueber die Zusammenkunft in Strassburg s. ebenda und Ott, Annales Anab., p. 120.

[3] S. die Geschichtsbücher, S. 204, 205, 208, 217, 218, 219, 221, 222, 230, 239.

[4] Die Sendbriefe Hansl Schmid's in Copien in der v. Beck'schen Sammlung (nach dem Cod. Bruckmaier).

[5] Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Ein grösseres Ansehen genossen die Sendbriefe, die Claus Felbinger, der 1560 mit einem Genossen zu Neumarkt in Baiern gefangen, peinlich verhört und hingerichtet wurde, nach Mähren sandte.[1] In seiner ‚Rechenschaft‘ entwickelt er das ganze Lehrgebäude der Huterischen Gemeinde in Mähren, fast ganz in der Weise, wie dies in Riedemann's grosser Arbeit der Fall ist.

Nicht weniger erbaulich waren die Sendbriefe eines Hansl Kräl, Hans Mändl und Genossen.[2] Einer von diesen Sendbriefen ist an die Hauer und Weingärtner in der Gemeinde zu Mähren gerichtet. Viele Sendbriefe bieten einen rechten Spiegel der Zeit. Thomas von Imbroich, genannt der Buchdrucker, sagt seinen Richtern: ‚Ich will Euch selbst fragen, ob es nicht sei wie in den Tagen des Noë. Man baut und pflanzt, man verkauft einen Acker an den Andern, man frisst und sauft, man greift zu der Ehe ohne Furcht Gottes, und die Solches thun, das ist genug offenbar. In allen Winkeln findet man solche Greuel. Der Herr wolle sie Alle bekehren.‘ Ganz in der Weise Hetzer's rügt er die, so sich an ihrem Glauben allein genug sein lassen und lustig darauf los sündigen: ‚Dass aber Etliche ohne Sorge leben, ist die Ursach', dass sie keinen Fürgang sehen und sind darauf getröstet: Ich bin ein Christenmensch, ich bin getauft, und meinen, es sei Alles genug, wenn man getauft ist, aber sie wissen wenig, was der Tauf ist. Denn sie haben den lebendigen Brunnen noch nicht getrunken.‘[3]

Die Lage der Wiedertäufer in Mähren war noch keine völlig gesicherte, es erschien noch am 9. Juli 1557 ein Decret, das ihre Ausweisung gebot;[4] aber es kam doch noch öfter vor, dass man in einzelnen Fällen Milde walten liess, oder dass einflussreiche Protestanten sich der Wiedertäufer annahmen.[5] Manche von ihnen beklagen die Spaltung und weisen den Protestanten selbst die Schuld hieran zu: ‚Nun die armen

[1] Von diesen Briefen ist einer in der Zeitschr. f. allg. Gesch., I. Jahrg., abgedruckt. Ein zweiter folgt als Probe derartiger Sendbriefe im Anhange, Nr. I.

[2] S. meinen ‚Anabaptismus in Tirol‘, Archiv f. österr. Gesch., 79, S. 189.

[3] Ob der Brief Imbroich's an den mährischen Taufgesinnten gelangte, ist nicht ganz sicher.

[4] Cod. Austriacus II, 457.

[5] Geschichtsbücher, S. 220.

Täufer,‘ schreibt Katharina Zell 1557, ‚da Ihr so grimmig, zornig über sie seid und die Obrigkeit allenthalben über sie hetzet, wie ein Jäger die Hunde auf ein Wildschwein und Hasen. Sie bekennen doch auch Christum mit uns im Hauptstück, darinnen wir uns vom Papstthum getheilt haben, über die Erlösung, aber sich in anderen Dingen nit vergleichen können. Soll man sie gleich darum verfolgen und Christum in ihnen, den sie mit Eifer bekennen und Viele unter ihnen bis in das Elend, Gefängniss, Feuer und Wasser bekannt haben? Lieber gebet Euch die Schuld, dass wir in Leben und Lehre die Ursache sind, dass sie sich von uns trennen. Der Böses thut, den soll eine Obrigkeit strafen, den Glauben aber nit zwingen und regieren, wie Ihr meint; er gehört dem Herzen und Gewissen zu mit dem äusserlichen Menschen.‘ ‚Freilich, wenn Euch eine Obrigkeit folgen wollte, sie würde bald eine Tyrannei anfangen, dass Städt' und Dörfer leer würden . . .‘[1] Diese Stimmung kam den Wiedertäufern an vielen Orten zu Gute. In Mähren hörte man von Annäherungsversuchen zwischen den Angehörigen der Brüdergemeinde und den Wiedertäufern. Blahoslaw liess 1559 in Eibenschitz ein Gespräch mit den Austerlitzern, freilich nicht mit den ‚Gemeinschaftlern‘, sondern mit den Gabrielern abhalten.[2]

Man wird sich nicht wundern, dass unter diesen Umständen der Zuzug nach Mähren immer bedeutender wurde. ‚Mähren,‘ so schreibt Vergerius 1558, ‚wimmelt mehr als jemals früher von Wiedertäufern.‘[3] Und dass auch recht bemittelte, hie und da auch sehr wohlhabende Leute ihnen zuliefen, sieht man aus den Aufzeichnungen der Tiroler Behörden.[4] Die Lieder der Wiedertäufer gedenken dieses Anwachsens der Gemeinschaft,[5] das unter dem Regimente Lanzenstiel's stattfand. Ihm folgte 1565 Peter Walpot (nach seinem Handwerk ‚Scherer‘ genannt) und mit ihm die glücklichste Zeit der mährischen Täufergemeinde. ‚Mit Lust und Liebe hiengen,‘ wie ihre Ge-

[1] Datum 24 Martii anno 1557. Katharina Zellin, des seligen Mathäi Zellen nachgelassene Hausfrau. Füsslin, Beiträge V, 273—277.

[2] Arch. Bratr. IX, 255, in Herrenhut; s. Gindely, Časopis 1856, II, 9.

[3] Geschichtsbücher, S. 209.

[4] ‚Der Anabaptismus in Tirol‘ l. c. S. 213.

[5] Bis unser ein gute Summe — aus gnaden worden sein. Geschichtsbücher, S. 217.

schichtsbücher melden, ‚die Frommen an diesem Hirten, von dessen Leffzen holdselige Worte zu fliessen pflegten.‘

Gleich Riedemann, wenn auch nicht so ausführlich als dieser, handelt er in seinen Schriften von den Hauptpunkten ‚unseres christlichen Glaubens: der Taufe, dem Abendmahl und der Gemeinschaft‘.[1] Schon 1546 hatte er einen Sendbrief an die gefangenen Brüder in Wien gerichtet.[2] Die Schweizer Brüder sandten an die Huterische Genossenschaft sieben Artikel, in denen sie mit diesen ‚göttlichen Frieden und wahre Sicherheit suchten‘. Auf diese Artikel antwortete Peter Walpot 1567 im Namen seiner Gemeinde: Das Büchlein der Schweizer erfülle seinen Zweck nicht; es enthalte ‚menschliches Wissen, vermessene Kühnheit, eigene angemasste Sicherheit und hitziges Lästern und Tadeln wider die Huterische Gemeinde und ihre christliche Ordnung‘. ‚Wir haben auch keine Hoffnung, dass unser Fleiss bei Euch viel erschiessen werde, da man bei Euch nur zänkischen Eifer für Erhaltung fleischlicher Freiheiten spüre.‘ ‚Da wir aber achten, dass vielleicht nicht Alle von Euch also gesinnt sind, so senden wir Euch eine kurze Antwort, doch sprechen wir Euch zu, dass Ihr diese vor alle Eure Mitgenossen kommen lasset.‘ Die einzelnen Artikel verbreiten sich über den von den Schweizern gehassten Communismus der Huterischen, die Gemeinschaft, Ehe, das Verhalten zu der Obrigkeit u. s. w., und enthalten viele einzelne Züge aus dem Leben und Treiben in den einzelnen Haushaben, zeugen aber gleichzeitig von den tiefen Gegensätzen zwischen den verschiedenen Gruppen der Taufgesinnten.

Die in Alzey gefangenen Brüder tröstete Walpot (1568), ‚sie mögen in dieser Probe des Glaubens dem Herrn stillhalten und ihm ihre Sache anvertrauen‘. Von besonderem Eifer war er für das Schulwesen der Taufgesinnten erfüllt, das ganz dem communistischen Leben der Gemeinde entsprechend eingerichtet wurde.[3] Noch einmal wandte er sich (1577) an die Schweizer

[1] Cod. Olomuc. I. VIII. Fol. 249 ff. Enthält eigentlich fünf Punkte: zu den genannten noch von der Obrigkeit und Ehescheidung.

[2] Cod. 235. Fol. 37—43.

[3] ‚Peter Scherers Red, was er samt andern eltesten mit den schulmeistern zu Nembschitz geredet hat den 15. Novembris 1568.‘ Cod. Olomuc. h. 53, und Archiv in Brünn, Nr. 422; s. Fraseior's Allg. Journal. Desgleichen Schulordnung 1568, ebenda. Ueber beide s. unten ‚Das Schulwesen der

Brüder über die Frage der Vereinigung: ,Wie sollten die, so einen Glauben, eine Tauf' u. s. w. haben, sich nicht gern auch äusserlich zusammenthuen?' Einen Tag, nachdem er seine ,letzte Red' an die Aeltesten' gehalten, starb er, am 30. Jänner 1578.[1]

Im Regimente folgte ihm Hans Kräl, wie Walpot ein Tiroler, ,ein fast gütiger Mann, von friedlicher Geberd', sanftmüthig, auch mild geneigt, in Stock und Banden wohl bewährt, bei dem alleweg ein guter Rath zu finden'.[2] Hans Kräl war der Verfasser eines ,Gemain-Geschichtsbuches'; leider ist es heute verschollen.

Wie die Verhältnisse lagen, konnte die Gemeinde die Zahl ihrer Haushaben bedeutend vermehren: 1565 wurden Pribitz und Landshut, 1566 Scheikowitz und Pruschanek, 1567 Wostitz, 1568 Urschitz, 1570 Nikolschitz und Neudorf, 1573 Popitz, 1581 Frischau und Pohrlitz, 1583 Nussla errichtet, wogegen sie allerdings aus einem und dem andern Hause, wie z. B. aus Selowitz, wieder abziehen mussten. Auch in Iglau liessen sich Gesinnungsgenossen nieder,[3] ebenso in Znaim; doch wurden hier schon 1568 scharfe Verordnungen gegen sie erlassen und 1571 und 1573 erneuert.[4] Auch Gaya bot den Wiedertäufern bereitwillig ein Asyl.[5] Nur in Nikolsburg begann Adam von Dietrichstein seine hoffnungsvollen Versuche der Wiederherstellung der katholischen Lehre.[6] Aber an eine plötzliche Ausrottung der taufgesinnten Elemente war auch hier nicht zu denken: zunächst schon aus volkswirthschaftlichen Motiven. Kamen doch schon vereinzelte Fälle vor, wo die Grundherren Zwang anwenden mussten, um ihre zum Abzug geneigten, so schwer zu ersetzenden Arbeitskräfte zurückzuhalten. Um so geneigter mussten die Herren und Ritter im Lande sein, die Wiedertäufer vor plötzlichen Ausweisungen und damit sich selbst vor grossen Verlusten zu schützen. Es

---

Wiedertäufer'. An die Schulordnung schliessen sich Kinder-, Tischgebete u. s. w. an, die wohl auch von Peter Walpot herrühren dürften.

[1] Seine übrigen Schriften s. in den Geschichtsbüchern, S. 271.

[2] Ebenda, S. 287. S. über Walpot und Kräl meinen ,Anabaptismus in Tirol', S. 219.

[3] Freilich noch viel mehr Schwenkfelder, wie man aus den Schriften des Iglauer Predigers Isaias Tribauer entnimmt.

[4] Znaimer Verhörbuch sub signo XII, a, 11, im ständ. Archiv zu Brünn.

[5] Gindely, Gesch. der böhm. Brüder II, 241.

[6] Das Nähere im folgenden Abschnitte.

kam ihnen sehr gelegen, dass ein in religiösen Fragen so milde denkender Monarch wie Maximilian II. auf dem Throne sass. Bei ihm durften sie ein wesentliches Entgegenkommen erwarten. Auf dem Dreikönigstage des Jahres 1567, der in Brünn tagte, liessen denn die Herren und Ritter dem Könige melden, wie gross der Mangel sei, der im ganzen Lande an Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten herrsche. Da sich nun unter den Wiedertäufern ausgezeichnete Arbeiter (wyborny dielnici) befänden, so möge er allergnädigst gestatten, dass sie im Lande verbleiben dürfen.[1] Maximilian II. erwiderte, dass schon sein Vater und dann er selbst sich mit dieser Frage beschäftigt habe. Er habe sie mit den Räthen in Erwägung gezogen. Zu einer den Wünschen der Grundherren völlig entsprechenden Verfügung liess er sich nicht herbei, sondern bewilligte den Wiedertäufern den Aufenthalt auf die Dauer eines Jahres, in welcher Zeit sie sich flott zu machen in der Lage wären. Der weitere Aufenthalt wurde bei Todesstrafe untersagt. In ihrer Erwiderung wiesen die Stände darauf hin, dass es ganz unmöglich sei, die Wiedertäufer innerhalb eines Jahres auszurotten. Sie fragen daher abermals an, was zu thun wäre, wenn sie ihre Gründe auch dann nicht verlassen wollten. Wohin sollten sie sich auch wenden? Sie würden sich eher todtschlagen lassen, als das Land räumen. Der König liess vermelden, er werde die Sache neuerdings in Erwägung ziehen und ihnen seinerzeit antworten. Damit war die Angelegenheit vorläufig erledigt: ‚Wir blieben,‘ sagen die Geschichtsbücher, ‚wo wir waren, unbeschwert.‘

Nun strömten die Taufgesinnten aus den Nachbarländern, aus Polen, von wo sie im September 1566 verjagt wurden,[2] aus Siebenbürgen, wo zu derselben Zeit das Edict von 1548 wiederholt wurde,[3] und aus Tirol und Vorarlberg herzu.[4] Ein alter Herd des Anabaptismus, die Stadt Steyer in Oberösterreich, sandte gleichfalls einzelne Funken nach Mähren.[5] 1568

[1] Landtags-Gedenkbuch im Landesarchiv zu Brünn II, 249. Copie und Uebersetzung in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Ottius, Ann. Anab.; Lubentius, Hist. pers. Pol., 194; Füsslin, Beiträge, V, 385.

[3] Salig II. 828—829.

[4] Der Anabaptismus in Tirol, l. c. 216—226.

[5] Vide Pritz, Geschichte der Stadt Steyer, S. 218. Preuenhuber, Annales 221—229.

klagt die Stadt Steyer vor dem Landeshauptmann, ,dass unter dem gemeinen Volk und Handwerkern hier zu Steyer Viele zu finden gewesen, die in ihrem Glauben ungleich, und bei etlichen wiedertauferische und dergleichen Irrthümer erfahren werden'. ,Hart in der Anrainung ihres Burgfrieds und also stracks an der Stadt unter anderer Herrschaft finden sich die vornehmsten Rädelsführer der wiedertäuferischen Sekt' dieses Orts, als ein Schuster am Dachsberg, desgleichen ein Bauer und Schneider, die nicht allein viel einfältige Leut' aus ihrer Bürgerschaft, sonderlich aus dem ungelehrten Handwerksvolk verführen, sondern dahier sich auch zu etlichenmalen des Jahres andere ihrer Secten Anhänger gar aus dem Land Mähren her und andere mehr verhandeln und daselbst heimliche Conventikel und Winkelpredigten, auch ihre besondere Tauf' und Abendmal halten.'[1]

Solche Verbindungen hatten die mährischen Wiedertäufer auch mit Salzburg, vornehmlich aber mit der Schweiz, von wo seit der Mitte der Siebzigerjahre eine zweite grosse Einwanderung nach Mähren erfolgte. Am 15. September 1574 stand Ludwig Türggger (Törker) mit zwei Genossen vor den Verordneten des Rathes zu Zürich und beantwortete die Frage, ,aus was Grund sie sich in dies Land verfügt und daselbst gepredigt'. Er stamme aus der Gegend von Frankfurt, wohne jetzt in Mähren. ,Nachdem verschienenen Jahres viel Volks aus der Eidgenossenschaft zu ihnen gezogen und sie jetzund Fürsorg' getragen, dass auch das gegenwärtige und künftige Jahr viel zu ihnen ziehen würden, hätten ihre Brüder für gut angesehen, Etliche zu verordnen, die in die Schweiz wandern und die, so weiter zu ihnen ziehen wollen, unterrichten, was ihr Glauben, Thun und Lassen sei, damit sie dessen ein Wissen hätten und zu ihnen nicht also unbedacht kämen. Und da wäre er mit den zwei Brüdern heraufgeschickt worden.' Sein Genosse Hieronymus Falk war vor drei Jahren auf Geheiss seines Vaters nach Mähren gezogen, der dritte ist der durch seine Thätigkeit als Sendbote der Wiedertäufer im Bregenzerwalde bekannte Melchior Platzer aus dem Etschland.[2] ,Wiewohl mit ihnen Allen viel disputirt wurde, sind sie doch Alle steif auf

[1] Entwurf im Archiv der Stadt Steyer.

[2] S. über ihn meinen ,Anabaptismus in Tirol', S. 223.

ihrer Meinung geblieben.'[1] Gleichzeitig wird geklagt, dass der Vogt zu Aesch und Andere mährischen Wiedertäufern Unterschleif geben.

Dieser Auswanderung nach Mähren suchte der Rath durch ein Edict vom 28. März 1575 zu steuern,[2] in welchem es hiess, dass die Zurückkehrenden keine Aufnahme im Lande zu gewärtigen hätten. In diesem Jahre schreibt Hans Hottinger von Brimelsdorf, jetzt im Lande Mähren zu Schaidewitz wohnend, an seine Freunde in Brimelsdorf bei Zürich: es gehe ihm in Mähren gut; er lobe Gott, der ihn zu der wahren Lehre gebracht hat. Er möchte den Freunden vergönnen, dass sie ihr sündhaftes Leben erkennen. Die Brüder, die in ihr Land hinaufkommen, mögen sie freundlich aufnehmen und ihm selbst nachfolgen. Dem Jackl Lupfer möge man mittheilen, da er darum gebeten, dass es ihm in Mähren gut gehe.[3]

Am 11. Februar 1576 erliess der Magistrat von Zürich ein Edict: da jetzt so viele Leute mit ‚Leib und Gut' in das Niederland, genannt Merhern, ziehen, möge man auf jene, die etwa wiederkehren, achten und sie nicht mehr in das Land einlassen.

Am 18. März desselben Jahres schreibt Peter Seynwelt seinem Bruder Hans zu Lentishofen: er möge die ganze Freundschaft grüssen und ihr vermelden, wie wohlfeil Alles in Mähren sei, sonderlich Wein und Brot.[4] Das Schreiben selbst möge gegen Mengs, dem Wirth zum kleinen Steinbock, zugestellt und dann dem Bruder Marx nach Freiburg gesandt werden. Dem Mandate vom 11. Februar entsprechend, wurde Jakob von Loupen aus Bulach eingezogen. Er erklärte am 2. Mai, er sei vor zwei Jahren nach Mähren gegangen und jetzt gekommen, um sein Hab und Gut sammt seinen Kindern zu holen. Er habe nicht die Absicht, Jemanden aufzuwiegeln und hinwegzuführen; denn man habe ihm im Lande danieden befohlen, sich Niemands zu beladen.[5] Ein Jahr später verlangt derselbe Wiedertäufer vom Rathe der Stadt Zürich freies Geleite, um

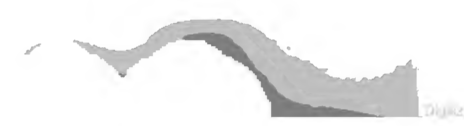
[1] Züricher Staatsarchiv, Religionssachen I. Copien in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Ottius, S. 164.

[3] Züricher Staatsarchiv.

[4] Ebenda.

[5] Züricher Staatsarchiv, Religionssachen I.



seine im Züricher Gebiete ausstehenden Gelder einzuziehen.[1] Jakob von Loupen hielt sich nun zu Selowitz auf. Am 17. Juni 1577 wurde Müller aus der Grafschaft Baden verklagt, dass er wiedertäuferische Predigten halte und die Leute zum Abzug nach Mähren verlocke. Auf das hin wurde zwei Monate später von den Zürichern entschieden, dass man solche Leute abziehen lassen, ihnen jedoch die Wiederkehr verbieten möge.[2]

Am 3. Juli 1579 schreibt Hans Mayer aus Lettowitz in Mähren an seinen Bruder Wolf und seine Schwester Regele, sie mögen fromm werden und den Bruder, der zu ihnen kommen werde, gut aufnehmen.[3] Die Zuzüge nach Mähren nahmen ihren ungestörten Fortgang: seit 1579 zogen die Taufgesinnten aus Appenzell immer zahlreicher dahin[4] und setzten auch ihre Gesinnungsgenossen im Bregenzerwalde in Bewegung. Im Jahre 1580 erliessen die Züricher ein neuerliches Verbot der Versammlungen und Predigten der Wiedertäufer: man wolle sie im Lande schlechtweg nicht dulden. Daher soll man nach ihnen greifen, damit sie laut unseren Satzungen gestraft werden.[5] Das Jahr darauf wurden die alten Bestimmungen gegen sie wiederholt. Nichtsdestoweniger zogen noch im Herbste mehrere Familien aus Bremgarten, Ober- und Niederbergken, Oberwyl, Rudisteten, Wyningen und Grüningen dahin. 1584 wurden die auswandernden Wiedertäufer in Appenzell des Landrechtes verlustig und unfähig erklärt, etwas zu erben; im folgenden Jahre wurden zu Aarau, Zürich und Bern Erlässe zur Abstellung der wiedertäuferischen Secte publicirt; immer wird die Verbindung mit Mähren aufrecht erhalten. Von der lebhaften Correspondenz der Taufgesinnten in beiden Ländern liegen einige Belege vor.[6] Auf der Tagsatzung, die am 28. Juni 1585 zu Aarau tagte, wurde ‚Ein Bedenken' vorgelegt, ‚durch was Mittel der Töufferey möge gewehrt auch wie die Töuffer und sunderlich die Redlifuerer under ihnen söllind gestrafft

[1] Züricher Staatsarchiv, Religionssachen I, ddo. 13. April 1577.

[2] Ottius, p. 164.

[3] Züricher Staatsarchiv.

[4] Der Anabaptismus in Tirol, a. a. O. S. 220.

[5] Ottius, p. 169.

[6] Ausser den oben im Texte genannten Stücken liegen mir noch Schriftstücke vom 23. October 1581, 25. August 1584 und ein ‚Christlich-einfältiger Brief' (Druck) von 1583 vor, die alle die Beziehungen der mährischen und schweizerischen Wiedertäufer bestätigen.

werden'.[1] ,Da etliche,' heisst es darin, ,mit Weib und Kind nach Mähren und anderswohin ziehen, dünkt es uns schwer, ihnen zu gebieten, dass sie nie mehr in ihr Vaterland kommen sollen, ob sie gleich von ihrem Irrthum abgestanden. Denn dadurch würde ihnen der Weg zur Busse und Besserung verschlossen.' Die Wiedertäufer vertheidigten ihre Lehre und sandten eine Supplication an Bürgermeister und Rath: ,Dieses Tauff's wissen wir uns keines Irrthums schuldig.' In der Begründung ihrer Lehre kommen sie auf den alten Streit zwischen Zwingli und Hubmaier zurück. Die Bewegung wurde noch lange nicht eingedämmt: noch 1587 ziehen Taufgesinnte aus der Schweiz nach Mähren. Freilich so stark wie 1585 waren die Zuzüge nicht. Zu diesem Jahre melden die Geschichtsbücher: ,In disem 1585 iar kam so vil volks aus dem Schweitzerland also dass man an etlich orten die thor must zuesperren; den man kundt sy nit all an und aufnemen; doch aber wurde irer ein gueter theil angenomen.'[2]

Da der Staat im Jahre 1567, wenigstens indirect, den Wiedertäufern Duldung gewährte, die dann erst von Ferdinand II. nach dem böhmischen Aufstande zurückgenommen wurde, zog man sie zu Abgaben für diese ,unverdiente' Duldung heran. Man hat die Leistungen der Wiedertäufer, beziehungsweise die Forderungen des Landes an ihre Steuerkraft, stark verkannt,[3] weil man in unseren Tagen nicht wusste, was ein Wiedertäufer,haus' zu bedeuten habe. Wenn man erwägt, dass ein einzelnes Haus bis zu 2000 Bewohner zählte und nur eine einzige Küche besass, so wird man es nicht für übertrieben halten, wenn der Staat von einem solchen Hause jährlich 20 oder gelegentlich einmal 80 Gulden nahm.[4]

Der Landtag vom Jahre 1570 (Montag S. Bonifacii = 5. Juni), der in Brünn tagte, beschloss, die Häuser, das Vieh, die Wein-

[1] Vgl. den ,Summarischen Bericht der drei Kilchen Bern, Basel (sammt der hohen Schul) und Schaffhausen, betreffend die Abschaffung der Tauferei'. E. II, 444, p. 244—245. Staatsarchiv Zürich. Die Supplication der Wiedertäufer, ihre Lehre vertheidigend, ebenda.

[2] Geschichtsbücher, S. 295.

[3] Gindely, Geschichte der böhm. Brüder II, 21.

[4] ,Würden,' sagt Gindely, ,die authentischen Landtags-Gedenkbücher nicht noch jetzt bestehen, so würden wir anstehen, irgend einem anderen Berichte bei so ungeheuren Summen Glauben zu schenken.'

gärten u. s. w. der Brüder zu schätzen und von je 1000 Gulden Werth 10 Gulden zu verlangen, die halbjährig gezahlt werden sollten.[1] Die Grundherren sollten die Gelder einheben und abführen. Die Schätzungen sollten von den Ortsgerichten verfasst werden.

Im Jahre 1575 wurde auf dem Landtage zu Brünn, der ‚die Wochen nach Elspet' tagte, geklagt, dass die Wiedertäufer ihre Wohnsitze mit Brauhäusern ausstatten, wo sie nicht wenig Bier brauen, was gegen die Landesordnung sei. Es wurde ihnen daher das Brauen von Bier in den von ihnen errichteten Häusern und das Aufkaufen des Getreides untersagt. Zugleich wurde beschlossen, dass eine jede Person von ihnen, so über 10 Jahre alt ist, 4 weisse Groschen steuere.[2] 1576 wurde zu Olmütz befohlen, dass sie 5 Groschen Kopfsteuer zahlen.[3] Vier Jahre später wurden zur Sicherung der Ruhe im Lande 2500 Leute aufgestellt, wozu die Stände die entsprechenden Steuern bewilligten: eine jede Person in den Haushaben, so über 18 Jahre alt, musste 4 weisse Groschen zahlen.[4] Ebenso wurde 1582 von jeder Person, so 20 Jahre alt ist, der Betrag von 2 weissen Groschen gefordert und der Aufkauf von Getreide in den Dörfern ausserhalb der Markttage untersagt.[5] In den sonstigen Giebigkeiten wurden sie den übrigen Unterthanen gleich gehalten.[6] Für die Steuern kam die ‚Gemeinschaft' als solche auf; sie war auch durch ihre Organisation leichter im Stande, Hungerjahre, wie das von 1569, zu überdauern.[7] Eine fortgesetzte Aufmerksamkeit wurde den einzelnen Handwerken zugewendet, von denen das Schmiedehandwerk, die Tuchmacherei und Müllerei einen immer grösseren Aufschwung nahmen. Schon jetzt klagten die Handwerker anderer Confessionen über den ungleichen Wettbewerb mit den Gewerben der Wiedertäufer, gegen den sie nicht aufzukommen vermochten, und der ihnen in ähnlicher Weise wie den Juden grosse Missgunst eintrug.

---

[1] Landes-Pamatkenbücher, p. 333.

[2] Pamatkenbücher und Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 267.

[3] Montag nach Philipp und Jacobi (6. Mai). Pamatkenbücher 127.

[4] Landtags-Pamatkenbücher.

[5] Geschichtsbücher, S. 282.

[6] Ebenda, S. 323.

[7] Ueber die Vorkehrungen, die damals getroffen wurden, s. den 2. Theil.

Um 1571 war die Gemeinde genöthigt, den Richtern und Bürgern von Gollitz (Holitsch) einen Brief zu senden, worin sie sich gegen die Zumuthung, als hätten sie die Mauth umgangen, verwahren. ‚Dass Ihr uns,‘ heisst es daselbst, ‚ungläubig achtet und den Juden vergleichet, daran liegt uns nichts, denn wir sind Gott bekannt und rühmen uns seiner Gnaden.‘ Dass solche Ueberhebung den Nachbarn wenig gefallen konnte, leuchtet ein: ‚Wer uns,‘ sagen sie, ‚anfeindet, hasset und Uebles thut, der thut es nicht uns als Menschen, sondern Gott selber an, dessen „Augapfel“ Ihr antastet. Drum seid gewarnt; ladet nicht Gottes Gericht und Urtheil auf Euch.‘ [1]

Von ähnlichen Ueberhebungen weiss man übrigens auch aus den Sendbriefen ihrer Märtyrer. Am bescheidensten hielt sich noch Niclas Geyerspüchler, der 1567 zu Innsbruck hingerichtet wurde: ‚Sie bilden keine Synagoge. Dass sie aber die ‚Gemaind‘ (= Gemeinschaft) halten, er und seine Brüder, das thun sie, weil sie es in der heil. Geschrift und sonderlich in der Apostelgeschicht' befinden.‘ [2] ‚Das Nachtmal haben sie zunächst bei ihren Häusern im Land zu Mähren gehalten; da kommen allweg eine grosse Anzahl Personen dazu. Er kündte die Städt', Flecken und Orter nit alle nennen, da sich seine Brüder in Mähren niederlassen und wem die Obrigkeiten derselben Enden zugehören; denn sie lassen sich an vielen Orten nieder, da sie ihre Haushaben angerichtet. Seien ungevertlich in die 20 Meilen Wegs die weitesten von einander in ihren Haushaben ausgetheilt. So werden sie oft von einem Ort zu dem andern verjagt.‘

Solche Sendbriefe, welche die Gemeinde erbauten und zur Nachahmung aufforderten, liefen in grosser Zahl ein. Hänsel Mang, der zu ‚Sendhofen im Schwabenland‘ im Gefängniss lag, schreibt: ‚Er hoffe, die Ketten werden ihm schier noch eine gute Wärme geben und ihn an jenem Tage bass zieren als der Gottlosen gülden Ketten.‘ [3]

---

[1] Ex cod. Antolf, Fol. 349—352. Copie in der v. Beck'schen Sammlung. Ein älteres Schreiben von 1553 (ca.) an Wenzel von Ludanitz, eine Eheangelegenheit betreffend, enthält ähnliche Ueberhebungen. Ebenda, Fol. 75—81.

[2] S. ‚Der Anabaptismus in Tirol‘ a. a. O. S. 214.

[3] Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 252.

Aus Alzey sandte Leonhard Dax seine Briefe an die Gemeinde,[1] aus Salzburg Veit Grünberger,[2] aus Schärding Wolf Binder,[3] aus Wien Marx und Bernhart Klampferer,[4] aus Würtemberg Matthes Binder, Paul Präl[5] und Paul Glock,[6] aus der Pfalz Hans Arbeiter,[7] aus Salzburg Hans Zuckenhammer und aus Vorarlberg Melchior Platzer.[8] Einzelne Sendboten sind in ihren Zusendungen unermüdlich: die Berichte Paul Glock's umfassen einen Zeitraum von 13 Jahren und sind entweder an seine ,eheliche Schwester' Else oder an Leonhard Sailer, Peter Walpot oder an die ,Geschwistrigeten' überhaupt gerichtet, alle voll von Erinnerungen an die mährische Heimat der Kinder Gottes und an einzelne Taufgesinnte in den verschiedenen Haushaben Mährens.[9] Das kecke Auftreten der mährischen Sendboten im Würtemberger Lande veranlasste die Stuttgarter, ein ausführliches Gutachten über die Wiedertäufer und ihre Lehren ,von den verordneten Räthen' zu verlangen.[10] Mit Schärfe soll man gegen die ,Vorsteher' einschreiten: ,Wiewohl nun die Reichsconstitutionen,' heisst es daselbst, ,und die Mandate von 1529 und 1551 verordnen, dass sie an Leib und Leben gestraft werden sollen, so mögen sie's, weil es in diesem Fürstenthum bisher nicht üblich gewesen, ihnen ob der ,wiedertäuferischen Irrthümer' allein das Leben zu nehmen, weil damit auch die Hoffnung auf Besserung hinfällt und mit dem Leib auch die Seele ins Verderben kommt, am Leben erhalten und mit Kerkerhaft gestraft werden.'

---

[1] Deren Charakteristik bei J. v. Beck (Geschichtsbücher, S. 266) wüsste ich nichts Wesentliches anzufügen.

[2] S. die Geschichtsbücher a. a. O.

[3] S. die Geschichtsbücher, S. 257—258.

[4] Ebenda, S. 261.

[5] Ebenda, S. 265.

[6] Ebenda, S. 269.

[7] Ebenda, S. 268.

[8] Ebenda, S. 274 und 283.

[9] Abschriften von allen finden sich in der v. Beck'schen Sammlung.

[10] v. Beck'sche Sammlung.

4. Capitel.

Das Ende der glücklichen Zeit der Wiedertäufer in Mähren, die Anfänge der katholischen Reaction in Nikolsburg und die Streitschriften katholischer Schriftsteller wider die Huterische ‚Gemeinschaft' (1583–1609).

Die Lage der Huterischen Gemeinschaft nach dem Tode Hans Kräl's, des ‚Kitzbüchlers', war in jeder Beziehung eine hoffnungsreiche. Von der Regierung geduldet, von den Herren des Landes geschützt und demnach vor einer Ausweisung gesichert, konnte sie ungestört an die Durchführung ihrer Aufgabe schreiten und eines weiteren Erfolges um so sicherer sein, als sie in der Person Claus Braidl's, der nach seinem Handwerke auch ‚Schuster' genannt wird, ein ausgezeichnetes Oberhaupt gewann (1583).[1] Er hatte sich als Diener des Wortes und Sendbote des Evangeliums in hohem Grade bewährt und in den verschiedensten Gegenden des Reiches seine Verbindungen angeknüpft. Wie sich die Sache der mährischen Gemeinschaft bei einer friedlichen Lage der Dinge in Mähren entwickelt hätte, kann man aus dem ungeheuren Zufluss von Gesinnungsgenossen in den Jahren 1584–1586 ermessen. Die Kämpfe in Ungarn, unter denen gerade die Wiedertäufer in ihren zahlreichen Haushaben am meisten litten, brachten sie indess zeitweise an den Rand des Verderbens. In dieser Lage hielt Braidl muthig aus und verstand es, die vielen Verluste durch seine treffliche Verwaltung wieder wettzumachen. Von ihm rühren die meisten Handwerksordnungen der Wiedertäufer her.[2] Was in späterer Zeit auf diesem Gebiete bei ihnen geleistet wurde, fällt wenig ins Gewicht.

Die andersgläubigen Nachbarn wussten von diesem Wiedertäuferkönig freilich wenig Gutes zu sagen. Erhard und diesem folgend Christoph Andreas Fischer stellen seinem sittlichen Verhalten ein sehr schlechtes Zeugniss aus; er habe in einem und einem halben Jahre neben seinem Eheweib, so hübsch und schön sei, sieben seiner Schwestern Weibspersonen geschwängert,[3] — Anklagen, die wohl kaum begründet sind.

[1] Seine Charakteristik von [illegible] Beck in den Geschichtsbüchern, S. 280.
[2] Geschichtsbücher, S. [illegible].
[3] Erhard, Gründliche kurzgefasste Historia, S. [illegible]; Fischer, 54 erhebliche Ursachen, S. 44, 80.

Der Zuzug seitens der Schweizer und Vorarlberger Gesinnungsgenossen hielt in ungeschwächter Weise an. Am 13. August richtet W. Köler aus Gottmading einen Brief an Michael Feldthaler in Nikolsburg, einen Freund des bekannten Arztes Georg Zobel, desselben, der 1599 nach Prag an des Kaisers Hof gerufen wurde, um ‚der Infection, so derselbigen Zeit heftig in Böhmen regieret‘, beizukommen. Man hoffte, ‚dass er für dieselbige Krankheit in des Kaisers Burg werde Rath schaffen können‘.[1] Der Brief gewährt Aufschlüsse über die andauernde Bewegung unter den schweizerischen Taufgesinnten, ‚von denen man itzund viel unserthalben um Geld gestrafft hat, die uns geherbringet, essen oder trinken geben haben, auch die so bei der Predigt gewesen sind. Da wär' ich den Zürichern schier in die Kluppen kummen, denn ein Meil' von Zürich, da hab' ich das Völkl, das kummen ist, besucht, ihnen eine Zeit bestimmt, wann sie sollen auf sein.‘ Dieses ‚Völkl‘ wurde wie viele andere zur ‚Gemeinde‘ geschickt. Er selbst ‚will sich mit seinem Bruder wieder zu der Gemein richten. Der Herr wolle uns mit Freuden heim helfen‘.[2]

Tags darauf schreibt er an Braidl ‚zu der Neumüll‘ selbst: Er habe das ‚Völkl‘ bei Ulm abgefertigt: ‚es ist wol ein ziemlich freches Gesindel, aber sie haben sich wol erpoten‘. ‚Unter ihnen befindet sich Einer, der vor zwei Jahren zu Schadewitz abgefallen und nun Busse thun will.‘ Auch eine Witwe Barbl, die vor acht Jahren zu Brotzka ‚wegkommen‘, begehrt von Herzen Buss' zu thun.[3]

Nicht weniger als im Jahre 1585 kamen 1586 nach Mähren:[4] ‚In disem 1586 ist vil volks aus dem Schweizerlandt zue der gemein zogen.‘ Erhard redet von 1600 Personen, die aus dem Oberlande nach Mähren gekommen seien.[5] Noch im Jahre 1598 klagt der Magistrat von Zürich: Durch Messer und ähnliche kleine Geschenke locken sie das Volk an sich.[6] Drei Jahre

[1] Geschichtsbücher, S. 329.

[2] Original in der v. Beck'schen Sammlung.

[3] Desgleichen.

[4] Geschichtsbücher, S. 295, 296.

[5] ‚Es ist nit ein kleines, dass sie anno 1587 (sic) von Ostern bis auf Michaelis 1600 Personen . . . von Teutsch- und Oberländischen Landvolk in Märhern gebracht.‘ Gründliche, kurzverfasste Historia, S. 41 b. Dasselbe in Fischer, 54 Ursachen, S. 82.

[6] Ottius, S. 191.

später kamen einige Täufer aus Mähren in die Vogtei Grüningen und fanden hier und in der Nachbarschaft viele Anhänger. Die Obrigkeit erliess ein scharfes Gebot, laut welchem ‚die fürnehmsten Verführer' aus dem Lande vertrieben wurden. Auch in Graubündten machten sich diese bemerkbar:[1] ‚Deshalb gemein 3 Pündt geordnet, wo sich bi uns me töuffer erheben wurdent, dieselben mit höchster ungnat abzusteln;' Rädelsführer sollen am Leben gestraft, Verführte aus dem Lande gewiesen werden.

Der Zug nach Mähren hörte auch aus Hessen und Baiern erst auf, seitdem den Wiedertäufern in Mähren selbst die Lebensadern unterbunden worden waren. Nicht anders war es in Salzburg und Tirol.[2] ‚Aus dem Reiche kamen noch 1604 über 200 Taufgesinnte nach Mähren.'[3]

Unter solchen Umständen waren sie im Stande, nicht blos eine Anzahl neuer Haushaben in Ungarn und Mähren, wie in Levär, Sabatisch, Kobelitz, Wostitz, Göding und Budkau zu errichten, sondern auch in grösseren Städten, wie Iglau[4] und Znaim, allen Verordnungen zum Trotz Fuss zu fassen. In Brünn forderte man 1594 nicht blos einen evangelischen Lehrer, sondern auch Duldung der Wiedertäufer. Auch in Meseritsch wurden sie heimisch, freilich nicht auf lange, denn schon 1600 wurden sie auf Betreiben der Jesuiten wieder vertrieben.[5] Bis nach Freiberg im nördlichen Mähren reichten ihre Verbindungen.

Doch schon zu Ende der Achtzigerjahre trat in diesen Verhältnissen ein Umschwung ein. Eine Anzahl von Haushaben mussten sie, wenn auch nur auf einige Zeit, verlassen. Schlimmer war es, dass manche Taufgesinnten, wie man schon den Schweizer Acten entnimmt, die Gemeinde verliessen. Einige thaten dies unter grossem ‚Geschrei', so Hans Jedelshauser von Ulm, der mit Weib und Kindern aus der Huterischen Gemeinschaft austrat und die Gründe, aus denen er dies that, durch den Druck bekannt machte.[6] Von den Gründen ist freilich

[1] Hans Ardüsser, Rhätische Chronik, Chur 1877, S. 172.

[2] Erhard, S. 33. s. Hochhut in der Zeitschrift f. hist. Theol. 1860, S. 209.

[3] Fischer, Taubenkobel, Vorrede.

[4] D'Elvert, Geschichte von Iglau, S. 180. Znaimer Verhörbuch XII, a. 11.

[5] Schmidl, Hist. Soc. J. Prov. Boh., Pars II, Lib. III, Nr. 48.

[6] Zwölf wichtige Ursachen Hansen Jedelshausen von Ulm, seines Handwerkes ein Nadler, warum er . . . von den Wiedertäufern sei abgetreten . . Ingolstadt 1587, bei Wolfgang Eder.

Manches von Christoph Erhard dem biederen Nadlermeister in die Feder dictirt und Manches behauptet worden, was der Wahrheit nicht ganz entspricht. Glauben mag man ihm, dass er die Heiligkeit des Lebens, die er unter den Wiedertäufern erwartete, nicht gefunden hat, und dass auch hier Neid, Hass und kleinliche Klatschsucht ihren Boden gefunden hatten. Den Wiedertäufern mochte es recht beschwerlich sein, dass diese Dinge an die grosse Glocke gehängt wurden. Eine Widerlegung scheinen sie nicht versucht zu haben.

Im Uebrigen ziehen katholische Schriftsteller ihre Gegner, und unter diesen gerade die hervorragendsten, wie Claus Braidl, Georg Zobel u. A., mancher Vergehen gegen die Sittlichkeit, des Umgehens des Mauthgefälles u. dergl., wobei sich nicht immer ersehen lässt, ob die von ihnen erhobenen Anklagen gerechtfertigt sind oder nicht. Einige von jenen Klagepunkten, die Christoph Andreas Fischer gegen die Wiedertäufer vorbringt, wurden von Claus Braidl sofort in Abrede gestellt.[1]

Auch sonst lagen manche Dinge für die Wiedertäufer nicht mehr so günstig als in den früheren Jahren. Von den Familien des Herrenstandes, denen sie ihre mehr oder minder gesicherte Stellung im Lande verdankten, zog sich eine und die andere von ihnen zurück, und bald setzte der Kampf gegen sie gerade an jenem Punkte ein, wo sie ihre ersten grossen Erfolge errungen hatten — in Nikolsburg. Dies war das erste Bollwerk, das sie zu räumen genöthigt waren. Hier hatten sich die Verhältnisse seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts durchaus zu ihren Ungunsten verschoben. Leonhard's Sohn Christoph (IV.) von Liechtenstein war es, durch dessen Verschulden die bedeutendste Besitzung des Hauses für dieses auf immer verloren ging. Seine Verschwendung nöthigte ihn 1560, die Herrschaft Nikolsburg an einen reichen Ungarn, Ladislaus von Keretschin (Kereczeny), um 60.000 böhmische Thaler zu verkaufen. Dessen Sohn Christoph starb 1572 ohne Erben. Nun fiel Nikolsburg an die Krone, und Maximilian II. verkaufte es 1576 an Adam von Dietrichstein, jedoch mit Ausnahme ‚des vierten Theiles in der Stadt Nikolsburg sammt den Unterthanen in den Vorstädten, so zur Herrschaft Eisgrub gehörig

---

[1] Die ‚Scandala Fischeriana‘ im Einzelnen anzuführen, möchte zu weit führen, alle ‚54 erhebliche Ursachen‘ sind voll davon.



gewesen, und die der Kaiser das Jahr zuvor an Hartmann von Liechtenstein verkauft hatte'.[1] Adam von Dietrichstein, der Vater des späteren Fürsten und Cardinals Franz von Dietrichstein, betrachtete es als seine vornehmste Aufgabe, ,alle Ketzer auf seiner Herrschaft auszurotten'. Die Anfänge davon waren schwer genug. Noch konnte der erste Prediger der Stadt den neuen Herrn in öffentlicher Predigt schmähen und ihn und den Kaiser Knechte des Antichrist nennen. Dieser Prediger dürfte übrigens eher der Brüdergemeinde als den Taufgesinnten zugehört haben. Adam von Dietrichstein glaubte, dass die Bekehrung dieser leichter erfolgen würde, wenn der Genuss des Kelches freigegeben würde, und wechselte hierüber mit dem Bischof Lambert von Neustadt viele Briefe.[2] Man konnte indess in dieser Sache in Rom keinen Erfolg erzielen. Da berief er den Jesuiten Michael Cardaneus aus Wien, der sich schon vordem um die Bekehrung der Ketzer viele Verdienste erworben hatte. Ueber dessen Thätigkeit und Erfolge liegen einige Briefe vor.[3] Schon am 9. Juli 1579 konnte er seinem Herrn melden: ,Wiewohl man viel von Nikolsburg sagt, dass nicht ein einziger Hausgesessener noch sich weggezogen als nur ein einziger Baier, den der Landmarschall von Oesterreich der Religion halber von da vertrieben, so ist doch der alte Secter und Sabbather, die billig vor einem halben Jahre hätten wandern sollen, noch da. Man kann sie nicht wegbringen: so sind sie in ihr Nikolsburg verliebt.' ,Die sancti Udalrici haben wir zu Voitelsbrunn (einem zwischen Nikolsburg und Feldsberg gelegenen und zu Nikolsburg gehörigen Orte) das Fest unseres Patrones St. Ulrich celebrirt, allda haben sich alle Hausgesessenen mit Gott und seiner Kirche versöhnt, gebeichtet und sich speisen lassen, und ist nun das ganze Dorf wieder katholisch, ausgenommen eine einzige wiedertäuferische Person, welcher noch wird zu helfen sein. Ew. Gnaden können abnehmen, wie es den Prädicanten zu Feldsberg und Eisgrub gefallen muss; sie möchten vor Bosheit bersten. Die guten Leutlen zu Voitelsbrunn sind aber itzt so freudig in ihrem Gewissen, dass sie öffentlich und ohne Scheu sagen, sie

---

[1] Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein II, 71, 72.

[2] Adauctus Voigt's ,Leben Franz Fürsten und Cardinals von Dietrichstein', S. 132.

[3] In der Correspondenz Adams von Dietrichstein, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Copien und Auszüge in der v. Beck'schen Sammlung.

wollten für diesen heiligen Glauben Leib und Leben lassen. Am 5. Juli habe ich dann zu Pulgram (auch einem Hauptorte der Wiedertäufer) meine erste Predigt gethan. Das Kirchlein war gesteckt voll.'[1] Am 16. Juli 1582 meldet er, mit welcher Pracht heuer das Festum corporis Christi in Nikolsburg und Unterwisternitz abgehalten wurde. Er fügt eine Klage über den Olmützer Bischof und dessen Gesinde an, die ‚nicht allein am Samstag, sondern oft auch am Freitag Fleisch gegessen haben'. Einer Bürgersfrau, die bei Lebzeiten gesagt hatte, ‚sie brauche unser geweihtes Erdreich nit', verweigerte er ein christliches Begräbniss. Ein anwesender schlesischer Edelmann begleitete die Leiche, die in dem Garten der Verstorbenen, neben ihrer Mutter, begraben wurde.[2] Die Gesinnungen und Wünsche des Cardaneus fanden noch keinen allgemeinen Beifall: ‚Der Hauptmann und seine Gattin (eine ‚Fleischfresserin') wollen, dass der Lorenz draussen (zu Wisternitz) am Galgen hinge und alle Jesuiten dazu;'[3] er klagt, dass dieser Hauptmann es mit den Brüdern halte. Am 21. December meldet er, die Rorate werde ‚hier und zu Wisternitz täglich gehalten, dazu das Volk an beiden Orten fleissig komme'. Der Pfarrer zu Wisternitz habe vor einigen Wochen einen Bruder geschlagen, darob die Wiedertäufer ein grosses Geschrei erheben. ‚Darauf er mich herein berichtet, der Bruder hab's an ihm gesucht, er hab' ihn „dutzet" (= gedutzt) und also angefahren: Paul, wo willst Du aus und ein? und ihm dazu den Weg verstanden (= verstellt). Zu welchem er gesagt, was er ihn zu duzen hab'? Hei, duzet man doch auch unsern Gott im Himmel. Darauf hab' er sich über ihn ergrimmt und ihn wol „abbufft". Dass ihm aber der Bruder genugsam Ursach geben, hab' er Mitburger zu Wisternitz zu beweisen, so dabei gewesen.'

‚Der Brüder Trutz kann nicht wohl entschuldigt werden: gehen mit Fleiss trutzig für die Priester, so das heil. Sacrament zu den Kranken tragen, thun ohn' Scheu keine Reverenz. Nächstens hab' ich einen einlegen lassen, der mich ohne Ursach' einen Rauber nennete und duzete. Der andere sagte mir: Du bist der rechten Gesellen einer, darvon der Prophet

---

[1] v. Beck'sche Sammlung. Schreiben vom 29. October 1579.

[2] Ebenda. Juli 1582. [3] Ebenda. October 1582.

Jeremias schreibt: Welche do laufen und seindt nit gesandt, predigen und niemand hat's ihnen befohlen. Ist mir aber entrunnen. Hette Ew. Gnaden viel davon zu erzählen. Sed de his alias.'

Die Erfolge des Cardaneus in der Aufrichtung der alten Lehre erregten grosses Aufsehen. Wir finden ihn denn in der Folge wiederholt auf den schwierigsten Posten: in Sachsen, wo er den Kurfürsten für die katholische Lehre gewinnen wollte, in Baiern, wo er zu Regensburg für die Katholiken das Wort führte, endlich in Steiermark, wohin ihn Erzherzog Karl berief, und wo er ‚mit Gefahr seines Lebens' [1] sein Predigtamt verwaltete. In Graz ist er am 1. August 1590 gestorben.

Nicht weniger erfolgreich war die Thätigkeit Christoph Erhard's, den Adam von Dietrichstein als Pfarrer und Dechanten nach Nikolsburg berief, wo er im gleichen Dienste sechs Jahre thätig war. Mit den Wiedertäufern in täglichem Verkehre, der wohl niemals freundlicher Art war, wie denn Erhard mit einzelnen seiner Gegner gelegentlich zu raufen genöthigt war, schrieb er eine Schrift voll arger Invectiven gegen die Wiedertäufer. Weil die Herrschaft Nikolsburg wie eine schöne Rose unter den Dornen, d. h. unter den Ketzereien ist, den Lutheranern bereits von vielen katholischen Männern die Larve vom Gesicht gerissen, auch die schläfrigen und faulen Picarden durch Wenzeslaus Sturm widerlegt wurden, so habe er, der ‚diesen Schwarm durch tägliche Nebenwohnung' genügend kennen gelernt, ein Werklein verfasst, in welchem der Huterischen ‚Tück und Stück' ans Tageslicht kommen solle.[2] In Folge einer so umfassenden, vielseitigen Thätigkeit wurden in verhältnissmässig kurzer Zeit die Bewohner von Nikolsburg und der alten Wiedertäuferorte Voitelsbrunn, Pulgram, Polau, Bergen, Unterwisternitz u. A. katholisch — es waren an 3720 Personen. Gregor XIII. gewährte am 4. Mai 1583 den Bewohnern von Nikolsburg mit Ausnahme der Juden und Wiedertäufer

---

[1] Adauctus Voigt, a. a. O., Anhang, S. 132. Vgl. Heinrich Christoph Lemker, Nachricht von der Unterdrückung der evangelisch-lutherischen Lehre auf der Herrschaft Nikolsburg. Lemgo 1748, in 4°.

[2] Gründliche und kurzverfasste Historia von Münsterischen Widertäufern . . . durch Christophen Erhard, Theologum, aus der fürstlichen Grafschaft Tirol von Hall geboren. Gedruckt zu München bei Adam, herausg. Anno 1589.

einen Ablass und belobte Dietrichstein für seine erspriessliche Wirksamkeit. Dies that auch der Erzherzog Karl von Oesterreich, und der Herzog Wilhelm von Baiern bezeugte seine Freude durch einen Brief, den er 1584 den Nikolsburgern schrieb, ‚darin er sie zur heilsamen Rückkehr in den Schooss der Kirche beglückwünscht und zu standhafter Beharrlichkeit ermahnt'.[1] Namentlich rieth er ihnen die Aufrichtung einer Bruderschaft Corporis Christi an. Dietrichstein wollte lieber die Pfründen unbesetzt als mit solchen Geistlichen versehen wissen, die ihrer Pflicht nicht durchaus genügten, und schon 1586 erklärte er, Keiner könne sein Unterthan sein, der nicht eines Glaubens mit ihm sei.

Die Fortschritte des Katholicismus beleuchtet Christoph Erhard in seinem Buche: ‚Catholische Brieff und Sendtschreiben, darinnen vermeldet, wie es ein Beschaffenheit umb das Religionswesen in der Herrschaft Nicolspurg in Märhern.'[2] In der Widmung lässt Erhard den Unterschied zwischen Einst und Jetzt scharf heraustreten. ‚Ganz Nicolsburg,' sagt er, ‚hat dermassen von wegen gottloser, verdammter, verbannter Sect einen bösen Namen bei dem ganzen heiligen römischen Reich bekommen, dessen noch bis dato viel unschuldige katholische Christen entgelten müssen, dass ihnen nit allein ihre Güter und Erbschaft abgeschlagen worden, sondern oft einer in Leibes- und Lebensgefahr kommen, allein des Arguments wegen: Er ist von Nikolsburg, ergo ist er ein Wiedertäufer. So (nun) doch das contrarium kann vermeldet werden: Er ist von Nikolsburg, ergo ist er ein römischer, katholischer und jesuitischer Christ. Demnach zu sonderlichen Schützung und Rettung, dass dem nit also, sondern dass die Nikolsburger rechte katholische und „babstische" Christen, ist auch dies Schreiben von mir in Druck verfertigt worden.'

Erhard rühmt an Maximilian von Dietrichstein, ‚dass er nit wöllen das wolgeborne Fräulein Helena Khrusytzin zu einer Ehefrau haben, ob sie gleich noch hunderttausend werth und eine ganze Grafschaft zu ihm brächte, ehe sie zuvor katholisch worden'. Er lobt Maximilians Bruder Sigismund, dass er sich

[1] Ad. Voigt, Leben Franz Fürsten und Cardinals von Dietrichstein, S. 131 bis 133.

[2] ‚Sampt angetrucktem Gespräch etc.' Ingolstadt durch Wolfgang Eder 1586. 4°. 31 S.

in der Olmützer Jesuiten-Societät dermassen verhalten, dass man sich von ihm etwas Grosses verheissen.[1]

Trotz der umfassenden Thätigkeit der geistlichen und weltlichen Behörden zur Ausrottung der Wiedertäuferei in und um Nikolsburg scheinen immer noch zahlreiche Wiedertäufer daselbst zurückgeblieben zu sein. Erst zum Jahre 1591 melden ihre Geschichtsbücher, dass die Brüder aus ihren Haushaben zu Pergen und Voitelsbrunn, da sie über die dreissig Jahre gehaust, desgleichen aus Pulgram haben abziehen müssen.[2] Der Herr Sigismund von Dietrichstein habe sie von da ausgetrieben, und sie seien nach Wostitz und Sabatisch gezogen. Zum Jahre 1592 wird noch ein Binder Thoman Haan von Nikolsburg genannt, der zu Freiburg im Baierlande gefänglich eingezogen und um des Glaubens willen gemartert wurde.

Ja in Nikolsburg selbst finden wir noch bis zum Jahre 1598 Wiedertäufer, die sich dort mit Wissen und Willen Maxi-

[1] Den ‚Sendschreiben' ist ein ‚Dialogus oder Gespräch' beigegeben, ‚so von den bekehrten katholischen Burgerskindern zu Nicolspurg in Ankunft des wolgebornen Herrn Adams von Dietrichstein anno 1581 gehalten worden'. Hier treten die drei theologischen Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe, auf, dann der Teufel, der Vater der Ketzer, u. s. w. Der Glaube heisst den Baron willkommen und sagt:

Ich bin der alt catholisch glaub
Der hie viel iar gehabt urlaub,
Der ketzerisch glaub an meiner statt
Allhie durchaus regieret hat. . . .

Die Hoffnung spricht den Wunsch aus, die Nikolsburger Herrschaft möge fortfahren, die Ketzer auszurotten. Die Liebe spricht:

Ich bin die alt catholisch lieb,
Die Martin Luther, der seel dieb,
Den alten christen diser statt
Aus iren herzen gestohlen hat.

Die Kirche bittet dann

Für alle bekehrten burger
Für alle umbwoner und Nicolsburger.

Der Teufel klagt, dass er alldieweil so wenig ausgerichtet, zumal seitdem der Jesuiterische Mann hiehergekommen; von dem wird gesagt:

Den alten papistischen Glauben
Thet er wieder zusammen klauben.

[2] Geschichtsbücher, S. 305.

milians von Dietrichstein aufhielten und erst als sie auf sein ‚schweres Begehren' nicht willigen wollten, zum Wegzug aufgefordert wurden. Aber auch jetzt zögerte er noch, die ertragreichen Arbeitskräfte zu entlassen. Die Geschichtsbücher melden darüber:

‚In diesem 98 Jar, den 30 tag Juni hat Herr Maximilian von Dietrichstein, Herr auf Nikolsburg, die Brueder auf seinen Gründen zu Nikolspurg und Tracht ausgeboten: in 18 Wochen und 3 Tagen die Häuser zu räumen und abzuziehen. Ist aber doch zuletzt in sich selber gangen, die Sach wieder dahin gehandlet und kommen lassen (als man schon im wegführen gewesen), dass man blieben und nit wegzogen ist.'[1]

Man entnimmt daraus, dass Maximilian von Dietrichstein trotz des grossen Lobes, das ihm Erhard spendet, über die Wiedertäufer und ihren Werth (‚seine besten Unterthanen') anders dachte als Adam von Dietrichstein.

Wenn man zu alledem noch erfährt, dass das Bruderhaus der Taufgesinnten in Nikolsburg fortbestand und selbst die schwere Heimsuchung des Jahres 1619, wo es durch das Dampierre'sche Kriegsvolk ‚hart geplündert und auch die Kranken und Kindsbetterinnen beraubt wurden', überdauerte, dass sie noch 1621 ihre Schule daselbst hatten, ja ihr Schulmeister es wagen konnte, eine Abhandlung wider das Papstthum abschreiben zu lassen, und dass der Cardinal Franz von Dietrichstein die Brüder erst 1622 von seinen Gründen in Nikolsburg verstiess, so können die Erfolge des Cardaneus und Erhard's nicht so ausserordentlich gewesen sein. Zu einer Bedeutung wie in den Zeiten Hubmaier's vermochte Nikolsburg freilich nicht mehr zu gelangen.[2]

Gleichzeitig erhob sich von einer anderen Seite ein lebhafter Widerspruch gegen die Huterischen Brüder, der viel weniger gegen deren Lehren, als vielmehr gegen die scharfe Concurrenz gerichtet war, welche sie in ihren verschiedenen in höchster Blüthe stehenden Gewerben den übrigen Handwerkern und Händlern im Lande bereiteten. Man vernimmt die Stimmen dieser Leute aus einem Liede jener Tage, das Worte und Wendungen gebraucht, die wir von nun an in den Schriften der Widersacher der Taufgesinnten, ja selbst in offi-

[1] Vgl. dazu die Note Beck's in den Geschichtsbüchern, S. 326.

[2] Geschichtsbücher, S. 375, 395, 407. Das Nikolsburger Volk zog nach der Vertreibung nach Schächtitz.

ciellen Schriftstücken, wie z. B. in dem Generalmandate Rudolfs II. vom Jahre 1601 gegen die Wiedertäufer, wiederfinden. Es führt den Titel: Ein anders schön newes Lied. Darinnen der Betrug und arglistige art der Huetterischen Widertauffer warhafftig und eigentlich vor augen gestellt wirdet. Allen gutherzigen frommen Christen zu nothwendiger Erinnerung und getrewen Warnung gemacht und in Truck geben durch Johann Eysvogel von Cöln, gewesten Hutterischen Widertauffer Bruder zu Austerlitz in Märhern. Im Thon. Wie man das Lied von Olmütz singt. Anno MDLXXXVI.

Dieses Lied bildet im Grunde das Gerüste, auf dem sich 20 Jahre später die leidenschaftlichen Hetzschriften des Feldsberger Pfarrers Christoph Andreas Fischer aufbauen liessen. Alles, was er über die ungleiche Behandlung der Brüder, über die Kinderaufziehung, die Gemeinschaft, die Ehe, die Haushaben, den Reichthum der Wiedertäufer u. s. w. sagt, findet sich schon in diesem Liede und ist entweder unmittelbar daraus oder auf dem Umwege durch Christoph Erhard, der es abdruckt,[1] von ihm aufgenommen worden. Aber hier finden sich auch schon die in der Folge beliebt gewordenen Schlagworte:

Das Getraidt thun sie aufkauffen
Wol in dem Märherland,
Sie schüttens auf ein hauffen.
Ist doch ein grosse schand,
Dass mans von in thut leiden . . .

Oder von den Handwerken:

All Handwerk sie verderben
Hierumb wol in dem Land,
Mit allerlei gewerben
Sein sie gar wol bekannt . . .
Sie sein die rechten schinder . .
Können nachstellen dem gelt.

Oder von der Behandlung der ‚Christen‘:

Umb zwiefach Gelt sie geben
Ihr Waar' ohn alle schew,
Kauffen alles auff darneben,
Kein armer kumpt nit bei.

[1] Gründliche kurtz verfasste Historia von Münsterischen Widertauffern, S. 35—38.

Das Brot thun sie abschneiden
  Dem armen wol vor dem Maul.
Das macht: dass man's thut leiden . . .

Und vom Gelde:

Das gelt thun sie behalten,
  Dasselb' verdampt sie nit . . .

Von der Kleidung:

Kein samet sie nit tragen,
  Aber das beste Tuch . . .
Wol umb ein ellen (sie) geben
  Drei Taler one scheu,
Einen guten Welsch daneben,
  Doppel Barchat dabei.
Kein Pfaidt sie lassen krösen:
  Sie sprechen ‚es sei sünd',
Führen ein geistlichs Wesen:
  So aber ein iarmarkt kombt,
Die schönsten seiden kaufen,
  Damit man's in stept aus.
Sie haben auch den Haufen,
  All iarmärkt sie auslauffen
Das ganze iar durchaus.

Solche Reden waren nicht ganz unbegründet; es ist ja begreiflich: von jenen Handwerkern, die ihre Geschäfte im Kleinen betrieben und von der Hand in den Mund lebten, konnte kein Einziger wider eine Gesellschaft aufkommen, welche die einzelnen Handwerke nach Art der Fabriken im Grossen betrieb, das Rohproduct in grosser Menge und darum auch billig kaufte, wofern man es nicht gar in den eigenen Höfen erzeugte, und wo die Arbeitslöhne nicht mehr kosteten, als der einzelne Arbeiter für Nahrung und Kleidung brauchte.

Die Schlagworte vom Aufkaufen des Getreides, davon, dass sie den armen Handwerkern das Brot vor dem Maule wegschneiden, wurden ein beliebtes Agitationsmittel gegen die Wiedertäufer, und landständische und landesfürstliche Obrigkeiten sahen sich genöthigt, diesen Dingen auf den Grund zu kommen. Wir finden diese Schlagworte in den Erlässen Beider zum Theile wortgetreu wieder.

Auch andere Dinge, deren das Lied erwähnt, lehrte der Augenschein: dass die Ländereien der Wiedertäufer — man beachtete freilich nicht, dass es deren Verdienst war — die schönsten des Landes waren, dass sie die schönsten Rosse besassen, ‚auf denen sie den Landherren gleich im ganzen Reiche herumtrabten', dass sie in ihrem äusseren Auftreten sich nach Herrenart hielten, wie sie auch, wohl nach heimischer tirolischer Art, Jedermann duzten u. a. dergl., erregte natürlicher Weise eine nicht geringe Missgunst. Aber noch viel mehr wurde der Neid durch die abenteuerlichen Gerüchte rege, die über die Reichthümer der Wiedertäufer im ganzen Lande verbreitet waren. Selbst am Hofe wurde diese Sache geglaubt. Der Unterkämmerer Niclas von Hradek erstattete auf eine höhere Weisung hin folgenden Bericht:[1] ‚Es sei kein Zweifel, dass bei den Wiedertäufern eine dergleichen Summe vorhanden sei, man habe aber bisher nichts Eigentliches in Erfahrung bringen können. Die Sache folge aber daraus, dass alle die, so sich unter die Wiedertäufer begeben, eine grosse Summe Geldes mit sich bringen[2] und den Vorstehern übergeben. Dann fänden sich unter ihnen Handwerker, die nicht allein zu ihrer Nothdurft, sondern auch anderen Landesbewohnern das arbeiten, was sie brauchen, an einzelnen Orten Wein verkaufen, selbst Bier brauen, ohne das Biergeld davon zu entrichten, bisweilen auch Gäste in ihren Häusern gegen Bezahlung beherbergen, Getreide in nicht geringer Menge jedes Jahr sowohl auf den Märkten, als auch in den Dörfern und Häusern von den Bauersleuten und Anderen kaufen, Alles mit baarem Gelde bezahlen, und was sie Anderen arbeiten oder verkaufen, solches Alles ziemlich theuer und gegen baare Münze wohl anbringen, wodurch denn die Handwerksleute in Ihrer Majestät Städten einen nicht geringen Schaden und Nachtheil an ihren Nahrungen erleiden müssen, da fast ein Jedermann von ihnen, was ihm am Nothwendigsten sei, erkaufe. Sie sässen auch mit Ruhe und ohne Sorgen, allein nur ihrer Nahrung und ihrem Gewerbe wartend, und thäten dem Lande und dem gemeinen Nutzen wenig und

[1] [illegible] Nr. 2 und 3.

[2] [illegible] Tiroler Wiedertäufer [illegible] Behörden [illegible] und dem Erbe den Wiedertäufern übergeben. [illegible] S. 192, 194, 197, [illegible]

schlechte Hilfe. Es leuchte daher ein, dass die Wiedertäufer nicht so unvermöglich seien, wie sie sich selbst ausgeben.‘

Das auf solche Weise von den Behörden selbst ausgegebene Stichwort, dass die Wiedertäufer ihren Nachbarn ‚das Brot von dem Maule wegschneiden‘, nahmen ihre Gegner mit Behagen auf und machten es zum Mittel- und Stützpunkte ihrer heftigen und leidenschaftlichen Angriffe, die auf nichts mehr und weniger als auf die vollständige Verjagung der Wiedertäufer aus Mähren hinzielten.

‚In disem Jar (1600),‘ melden die Geschichtsbücher, ‚ist von unseren Widersachern gross Geschrei angangen in Märhern, wie sich die Brüeder über die Maßen im Land hauffen und mit ihrem Handwerk den Städten und Flecken nicht geringen Schaden und Abbruch thun. Die Landherren haben derohalben beschlossen, uns die Aufrichtung neuer Haushaben zu untersagen, den Grundherren aber auch fernerhin zu gestatten, sich der Arbeiten der Brüeder zu bedienen.‘ [1]

In Mähren, wo die Wiedertäufer an dem Adel einen starken Rückhalt besassen, hatte dies Geschrei nicht die gewünschten Folgen, in Niederösterreich wirkten die Gerüchte von dem Reichthum und der ins Unerlaubte gehenden Concurrenz der Wiedertäufer nachhaltiger und veranlassten das Mandat Rudolfs II. vom 23. März 1601, darin befohlen wird,[2] ‚dass sich alle Widertauffer, es seyen Manns- oder Weibspersonen, bei Verlierung Leibs und Lebens, sammt den ihrigen lengst innerhalb drey Monaten von Publicierung dieses Generalmandats anzuraiten gewisslichen aus dem ganzen Land sowol ob als under der Ens hinwegmachen und gänzlichen aus diesen beiden Ländern abziehen, auch hinfüro ausser sonderer l. f. Bewilligung und Erlaubnuss auf keinerlei Weise noch Weg weiter darein begeben, sich darinnen aufhalten

[1] Geschichtsbücher, S. 331.

[2] Gedruckt in Christoph Andreas Fischer's Antwort auf die Widerlegung, so Claus Breutel der Wiedertaufferkönig oder Oberste etc. hat gethan, L. II, L. III, und in dessen ‚54 erhebliche Ursachen, warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden‘, S. 20—25. Die anderen Drucke in J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 332. In der Einleitung nimmt das Mandat auf das Generalmandat Ferdinands I. vom 8. Mai 1548 gegen die ‚Einschlaifung‘ mährischer Wiedertäufer in Ober- und Niederösterreich Bezug.

noch betreten lassen.‘[1] Alle, die solche Wiedertäufer aufgenommen, haben sie bei Strafe von 500 Ducaten in Gold zu ‚urlauben und auszuschaffen‘. Keinem von ihnen soll fürderhin Herberge, Speise oder Trank, ‚Unterschleif oder Unterhaltung‘ geboten werden. ‚Auch sind in ganz Oesterreich in Städten und Märkten Prophosen gesetzt oder geordnet worden, wo sie einen Bruder antreffen, der nicht Befehl oder gute Kundschaft von der Obrigkeit hat, den sollen sie gefänglich einziehen.‘[2]

Von Wichtigkeit ist, was von den Beweggründen gesagt wird, die zu diesem Erlasse geführt haben: ‚Fast allen Handwerken, auch hantirenden christlichen Bürgerschaften und Landsinwohnern, entziehen die Widertaufer mit sonderm listigen Vortheil und Besuch ihren Gewinn und Nahrung und schneiden ihnen das Brot vor dem Mund ab, daher sie denn auch viele aus dem gemeinen Mann desto eher an sich ziehen, dass sie es mit ihnen halten müssen, oder sie werden von einem Ort zum andern verfolgt, und lassen diese also niemands neben sich aufkommen, so es nicht mit ihnen halten thut oder ihrer Sect anhängig ist.‘ Das sind die Motive, die wir in den nächsten Jahren in den Streitschriften und Invectiven ihrer Gegner wiederfinden.

‚Dies Mandat,‘ sagen die Geschichtsbücher, ‚aus Angaben der Jesuiten (erlassen), währet nit lang, jedoch haben die Herren aus Furcht und Schrecken unsere Müller und Dienstleut geurlaubt und ziehen lassen.‘

Der Erste, der sich die in dem Mandate enthaltenen Motive aneignete und gestützt auf sie die obrigkeitlichen Gewalten zur Austreibung der Wiedertäufer antrieb, war der Pfarrer von Feldsberg in Niederösterreich, Christoph Andreas Fischer. Als er, so schreibt er zwei Jahre nach dem Erlasse dieses Mandates, nach dem Antritte seines Amtes in Feldsberg sah, wie dieses gottlose Gesindel handelt und wandelt, die armen Christen verführt, übervortheilt und ihnen ‚das Brot vor dem Maule wegschneidet‘, habe er sich oft gewünscht, entweder durch mündlichen Verkehr oder aus ihren Schriften genaue Kunde über sie zu erlangen. Beides sei ihm zutheil

[1] Näheres unten, 2. Theil, 3. Cap.
[2] Geschichtsbücher, S. 333.

geworden, und nun sei er in der Lage, ‚von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung‘ und ihrer gottlosen Lehre zu schreiben und die Frage zu beantworten, ob sie im Lande zu dulden seien oder nicht. So entstand diese Hetzschrift Fischer's, die den Taufgesinnten in Mähren viele Sorge machte.[1] ‚Wie einstens Hubmaier seine Tractate den Herren Leonhard und Hans von Liechtenstein gewidmet,[2] also hab' ich,‘ sagt Fischer in der Widmung an Karl von Liechtenstein, ‚diese meine geringe Arbeit in Ihrer Gnaden Namen ausgehen lassen, weil sie wie ein rechter Liechtenstein leuchtet, als die sich jetzt zu dem rechten allgemeinen katholischen Glauben hat begeben . . .‘ Das Buch enthält zwei seinem Umfange nach sehr ungleiche Theile: der erste handelt vom Ursprung der Wiedertäufer, über den Fischer freilich nichts Rechtes weiss, ihren Lehren und angeblichen Lastern, ihren zahlreichen Secten und irrigen Artikeln, die er im Einzelnen bespricht und bekämpft. Im zweiten Theile werden alle Obrigkeiten ermahnt, sie auszutilgen.

Da sich in der Schrift Fischer's zahlreiche Anzüglichkeiten gegen die Taufgesinnten in der Umgebung von Feldsberg und Nikolsburg fanden, ihnen viele Verbrechen zur Last gelegt wurden und sie also fürchten mussten, dass die Landesherren in Mähren hiedurch gegen sie eingenommen werden könnten, so griff Claus Braidl zur Feder, um die Angriffe Fischer's zurückzuweisen. Die Schrift Braidl's führt den Titel:[3] ‚Ein Widerleg und warhafte verantwortung der allergrausamesten | abschewlichsten | und unverschamisten Gottslesterung | schmach | und gantz unwarhafftigen Beschuldigungen so | Christoff Andreas Fischer Pfarrherr zu Veldtsperg | etc. theils auß seinem bösen Hertzen uber uns Brüder erdacht: Anderstheils | was andere Gottlose verkehrte und irrige Völcker (die nie mit uns in einem gleichen Glauben gestanden | auch unsere Brüder

[1] Ihr genauer Titel lautet: ‚Von der Wiedertauffer | verfluchten Ursprung, gottlosen | Lehre, und derselben gründliche Widerlegung. | Nach welcher gefragt wirdt. | Ob die Wiedertauffer im Landt zu ley-|den seind oder nicht? | Durch | Christophorum Andream Fischerum der Heili-|gen Schrift Doctorem Pfarrherrn zu Veldtsperg. 1603. Cum licentia illustrissimi Card. d. Dietrichstein etc. epis. Olomucensis, etc. Gedruckt zu Bruck an der Teya.‘

[2] S. meinen ‚Balthasar Hubmaier‘, S. 137.

[3] S. Fischer, Antwort auf die Widerlegung, A. III.

nie gewesen[1] | weder theil noch gemein mit uns nie gehabt) für böses gestifftet und der welt gantz ergerlich worden: Aus lauter Neyd und Hass | mit einem solch gifftigen Schreiben understanden | zur schmach uber uns unschuldigen in die Welt außzuschreiben und drucken zu lassen | damit (wie es ein ansehen hat) er ihm selbst einen ruhm | und seiner gelehrte einen Namen machen wollen. In welchem seinem unordentlichen langen Schreiben | wir ohn noth geachtet | auff ein jede so offt angezogene Lesterung | Antwort zu geben | sondern nur der gröbsten Lesterung ein theil widerlegt | dabey die übrigen seine schmachreden auch wol können verstanden werden | wie unwar und ungereimbt sie seind. Demnach unsere der Brüder (so man die Hutterischen nennet) gründliche und warhafftige verantwortung.‘ Die Schrift erschien 1604.[2] Gegen sie richtete Fischer noch in demselben Jahre eine Antwort,[3] die alle schlimmen Anschuldigungen aufrecht hält. Den Geist der Schrift erkennt man aus dem Motto: ‚Antwort dem Narren nach seiner Narrheit, dass er sich nicht weise lasse dünken.‘ Prov. 26. Sie schliesst mit einer hitzigen Aufforderung an die Obrigkeiten, die Wiedertäufer auszutilgen: ‚Ich bitte auch und ermahne alle Obrigkeiten, dass sie unter ihren Gebieten und Herrschaften vermög' des vorgedachten Ferdinandischen und Rudolphischen Kaisern Mandats dieses schädlich Unziefer nicht leiden, nicht einkommen lassen, nit annehmen noch behausen, noch ihnen Herberg, Speis', Trank, Unterschlaiff oder Unterhaltung geben, sondern stracks wegschaffen und abziehen lassen, ihnen auch keine Maierschaften, Schäfereien, Mühlen und andere Wirtschaften im Bestand lassen, viel weniger aus ihnen die Weiber zu Saugammen nehmen, dieweil sie sampt der Milch das Wiedertaufferische Gift etlichermassen den christlichen unschuldigen Kindern zu trinken geben. Bedenket, o ihr lieben Obrigkeiten, die ihr etwa umb eines geringen Nutzes willen diesen Leuten

[1] Sie wehren sich gegen eine Vergleichung mit den Münsterischen Wiedertäufern.

[2] S. Geschichtsbücher, S. 360.

[3] Antwort auff die Widerlegung, so Clauß Breütel der Wiedertaufer König oder Oberste sampt seinen Spiessgesellen hat gethan auf das Buch, so verschinen Jahr unter diesem Titel wider sie ist außgangen. Von der Wiedertauffer verfluchten etc. durch Ch. A. Fischerum etc. Gedruckt im Closter Bruck an der Teya. Anno 1604.



Ort und Platz verstattet, wie unzählig viel einfältiger Leuth durch sie verführet und zu ihrer verdammten Secten mit falschen gleissnerischen Schein überredt werden. Und da gleich kein Seelengefahr zu fürchten wäre, so soll doch allein das zu Herzen genommen werden, dass die Wiedertäufer in politischen Sachen einem ganzen Land nachtheilig sind, indem sie den Landesinwohnern, Handwerkern, auch hantierenden christlichen Bürgerschaften [1] ihren Gewinn und Nahrung mit sonderm listigen Vorteil und Besuch entziehen etc. . . .'

Claus Braidl setzte die Fehde nicht mehr fort. Fischer aber arbeitete eine neue Schrift aus, widmete sie mit einer Zuschrift vom 1. September 1605 dem hoch- und wohlgeborenen Herrn Maximilian von Dietrichstein und liess sie 1607 unter einem nicht sehr reinlichen Titel in Ingolstadt erscheinen. [2] Die Obrigkeiten mögen, lehrt er, sich des Kaisers Theodosius Beispiel vor Augen halten, die Schriften der Wiedertäufer prüfen, und falls sie mit der heil. Väter Meinung nicht übereinstimmen, die Wiedertäufer sammt ihrem Schwarm verwerfen und verjagen. Die letzte Schrift Fischer's führt schon einen aufreizenden Titel: ‚Vierundfünfzig erhebliche Ursachen, warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden,' [3] und das verständliche Motto: ‚Den Zauberer sollst du nicht lassen leben.' Noch aufreizender ist der Schluss: ‚Schlafet nicht mehr, liebe Mährer, thut Herzen und Augen auf, seht zu, wie sie Euch vertilgen wollen. Lasst nicht zu, dass diese Fremden, der Abschaum der Erde, Eure Güter rauben und besitzen. Gebt nicht länger zu, dass sie Euch das ganze Land verschlagen, Euch als Obrigkeiten verachten, Euch die Regalien abstehlen und Euch für Heiden und Ungläubige halten. Lasst sehen, dass Ihr Euer streitbares Herz zur Erhaltung von Land und

---

[1] Worte des Decrets von 1601.

[2] Der Hutterischen Widertauffer Taubenkobel: in welchem all ihr Wüst | Mist | Kott | und Unflat | das ist | ihr falsche | stinkende | unflätige und abscheuliche Lehru | . . . zu finden . . . auch des großen Taubers des Jacob Hutters Leben . . . angehenckt: durch Ch. A. Fischer. Gedruckt zu Ingolstatt, in der Ederischen Truckerei durch Andream Angermeyr. Anno 1607.

[3] Getruckt zu Ingolstadt, bei Andream Angermeyer. Anno 1607. Diese Schrift hat dasselbe Titelbild wie die vorige, einen ‚Taubenkobel', der ein Haushaben der Wiedertäufer versinnbilden soll. Ueber den historischen Gehalt dieser Schriften s. den zweiten Theil der vorliegenden Abhandlung.

Leuten noch nicht verloren habt, sondern Leib, Gut und Blut daran setzet. Lasset nicht zu, dass Euer Land durch den Aufenthalt dieser Mörder, Ehebrecher und ausgesprungenen Mönche und Pfaffen einer Mördergrube gleichgeachtet werde.'

Es ist zweifelhaft, ob die Taufgesinnten auf diese leidenschaftlichen Angriffe ihres Gegners, die im Ganzen und Grossen doch nicht mehr enthalten, als sich schon in Christoph Erhard's ,Gründlichen, kurz verfassten Historia von Münsterischen Widertauffern' findet, mit Gegenschriften antworteten. Die Zeiten waren nicht darnach angethan, sich auf eine weitläufige Polemik einzulassen.

Die nächste Folge des Geschreies der Leute von dem ungeheuren Reichthum der Wiedertäufer war eine Erhöhung der Steuern, die ihnen aufgelegt wurde. Schon am Montag nach Invocavit 1585 (v pondêli po nedêli Invocavit) wurde zu Iglau der Beschluss gefasst, dass die Wiedertäufer, die auf ihren Gründen eigene Häuser und Mühlen haben, von jedem Hause und jeder Mühle auf drei Jahre zum Termin der Erhebung des zwanzigsten Groschens[1] 10 Gulden jährlich erlegen sollen. Diese Summe sollte für Aerzte und Landesdoctoren verwendet werden.[2] Der Brünner Landtag von 1588[3] verlängerte die Zahlungspflicht auf zwei weitere Jahre; die Summe wurde überdies noch um 10 Gulden erhöht. Seit 1590 klagten zahlreiche Landbewohner von Mähren (und die Klagen liefen bei den höchsten Landesämtern ein), ,wie nach die Wiedertäufer nicht wenig Getreide auf den Dörfern und bei den Unterthanen aufkaufen, sich zuführen lassen, Wein in ihren Häusern um Geld schenken und massweise verkaufen'. Dementsprechend wurde verordnet, dass sie in Zukunft bei Strafe der Confiscation des Getreides ,von den Bauern in den Dörfern kein Getreide kaufen und sich zuführen lassen dürfen. Der Einkauf dürfe nur auf offenem Markte bewerkstelligt werden; auch soll in ihren Haushaben kein Wein geschenkt werden;[4] der Befehl wurde im folgenden Jahre auf dem Brünner Landtage wiederholt;[5] zugleich wurde der Beschluss gefasst, dass ,die Wieder-

[1] S. hierüber d'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 163—164.
[2] Landtags-Pamatken. Auszug in der v. Beck'schen Sammlung.
[3] Montag nach Invocavit.
[4] Notiz in der v. Beck'schen Sammlung. Geschichtsbücher, S. 317.
[5] v. Beck'sche Sammlung.



täufer von jedem Hause, darin sie wohnen, ob viel oder wenig, es sei in Städten, Märkten oder Dörfern, ingleichen von jeder Mühle, die ihnen gehöre, 12 Gulden durch drei Jahre zu steuern haben'.[1] Im folgenden Jahre wurde ‚im Landtag beredet, dass sie, dieweil sie des Landes sattsam geniessen, allein wenig contribuiren, überdies von jeder Behausung, darin eine Kuchel (d. h. die grosse Küche für das ganze Haushaben), 8 Gulden an die Grundherren zu entrichten haben; ist aber nicht dazu kommen'. Dagegen begehrte man im folgenden Jahre[2] von ihnen, dass sie zur Bestreitung der militärischen Bedürfnisse des Landes beisteuern, und zwar so, dass sie von jedem Rade eigener Mühlen 1 Gulden, von jedem Rade gepachteter Mühlen 7 Groschen und von jedem Brüderhause mit einer Küche 10 Gulden entrichten sollten.[3] Das war den Wiedertäufern über alle Massen beschwerlich, denn Steuerleistungen für Kriegszwecke waren nach ihren Satzungen verboten, und das war auch der Grund, weshalb die Brüder von den Besitzungen Maximilians von Dietrichstein lieber hinwegziehen als sich zu solchen Leistungen herbeilassen wollten.[4]

Ein Jahr später hatte die kaiserliche Regierung die Absicht, von den Wiedertäufern in Mähren ein grösseres Darleihen zu nehmen. Aus Anlass eines räuberischen Ueberfalles, der auf die Neumühle bei Eisgrub, wo der Wiedertäuferbischof residirte, gemacht wurde und wobei man der Thäter habhaft wurde und sie peinlich verhörte, waren einige kaiserliche Räthe zu der Ueberzeugung gekommen, ‚dass aldorten zur Neumüll, so die Wiedertauffer besitzen, ain ansehentliche Paarschaft und Vorrath von Geld vorhanden sei, welches die Tätter auskundschaft und darumben sie die Widertauffer überfallen haben'. Da nun bei dem jetzigen gefährlichen Kriegswesen hohe beschwerliche Ausgaben vorfallen und das Kammerwesen an Geld fast erschöpft ist, ‚so haben wir solches Ew. Kays. Maj. gehorsamist andeuten wollen, ob sie dem Landeshauptmann in Mär-

---

[1] Geschichtsbücher, S. 318. Auszüge aus den Pamatkenbüchern in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] V pondělí po Misericordias Domini auf dem Landtage in Brünn.

[3] Copie in der v. Beck'schen Sammlung. In den Geschichtsbüchern wird die Sache zum Jahre 1598 erzählt.

[4] Die genannten Forderungen wurden auch 1596 w středu po Invocavit (März 3) v Brně gestellt.

hern gnedigist schreiben wollten, damit man durch mittel eines anlehens von derselben Taufferischen Parschafft zu einer wol austragenden Summa gelds kummen möchte'.[1]

Der Kaiser erliess in der That die entsprechenden Weisungen an den Landeshauptmann Friedrich von Zierotin, den Landrichter Joachim (Haugwitz) von Biskupitz und den Unterkämmerer Niclas von Hradek, mit den Wiedertäufern wegen der Aufnahme einer Summe Geldes zu Kriegszwecken zu verhandeln. Zierotin, welcher ihre Verhältnisse wohl kannte, mag den Befehl mit Kopfschütteln entgegengenommen haben. In der That sagt er in seiner Aeusserung (14. October 1596): Er werde zwar allen Fleiss anwenden, wundere sich aber, wer Sr. Majestät angezeigt, dass die Wiedertäufer eine solche Summe haben sollten: ,Er wäre ihrer Gelegenheit und Vermögens wohl kundig, habe auch mit ihnen wegen eines Darlehens gegen genugsames Pfand öfter unterhandelt, aber nichts erhalten können, da sie sich mit Armuth und ihrem Unvermögen entschuldigt, wie es denn nicht anders sei, dass unter ihnen ein großes Spital sei und der so arbeiten kann, anderer sechs wol auch sieben, so ihr Brot nicht erschwingen können, aushalten müsse.'

Die Verhandlungen konnten natürlich das vom Kaiser gewünschte Ergebniss nicht haben, denn die Wiedertäufer ,redeten sich mit dem Vorwande aus, ihre profession und wissen zeigete solches nit aus, dass sie zum Kriegswesen, wasgestalt es sei, verhülflichen sein sollten, sondern thue ihnen dasselbe vilmehr wehren und verbieten'. Selbst als die Commissäre sagten, Se. Majestät benöthige das Geld zur Abzahlung anderweitiger Schulden, konnten sie von ihnen nichts erlangen, einfach aus dem Grunde, weil sie, wie sie in einem beachtenswerthen Actenstücke darthun, das Geld weder hatten, noch haben konnten: ,Erstlich, weil männiglich weiss, dass wir weder mit Krämerei, Wucherei, Kaufmannschaft noch müssiggehendem Gewerbe umgehen, sondern mit saurer harter Handarbeit unser Brot gewinnen und keine Schätze zurücklegen können, zum andern, dass oft gegen 10 Personen, die „der Gemain" nichts gewinnen, kaum eine gefunden wird, die mit der Hand etwas weniges erwirbt.'

---

[1] Aus den Acten des k. k. Hofkammer-Archives mitgetheilt von d'Elvert im Notizenblatt der hist.-stat. Section 1878, S. 14.



Diesen Argumenten schenkte freilich, wie man dem bereits erwähnten Berichte Niclas' von Hradek (vom 7. Februar 1597) entnimmt, die Obrigkeit geringen Glauben. Alle die Ereignisse der letzten Zeit mussten nun Viele in der Meinung bestärken, dass die Wiedertäufer in der That im Besitze grosser Schätze sind. Der Znaimer Landtag von 1600 kam daher dem Geschrei von den Reichthümern der Wiedertäufer entgegen, indem er festsetzte, dass sie ausser der Steuer, die sie mit dem zwanzigsten Groschen zahlen, noch von jedem Hause, wo sie Küchen haben, 80 Gulden, und von jedem Bierbrau in ihren Haushaben 1 Gulden zu schossen haben.[1] Für 1601 wurde die Summe auf 50, für 1602 aber wieder auf 80 Gulden festgesetzt.

Noch im Jahre 1600, in der Zeit, als der Lärm über den Reichthum der Wiedertäufer am lautesten vernehmbar war, suchte man nach Mitteln, wie man sie schärfer als bisher zu den Landesbeiträgen heranziehen könnte. Am 2. Jänner 1601 fand eine Commission, die sich mit der Frage beschäftigte, wie Ihrer Majestät Einkommen in Mähren zu bessern sein möchte, dass ‚bei dem künftigen allgemeinen Landtag eine Hauptsteuer auf die Hutterischen Brüder unter dem Prätexte zu erhalten wäre, dass man sie nur zur Zahlung der inländischen Schulden und zur Entledigung der Herren Landsassen aus den für Ihre Majestät gemachten Bürgschaften gebrauchen wolle'.[2]

Trotz so bedeutender Steuerleistungen fanden die Behörden noch zwei Jahre später, dass die Wiedertäufer viel zu wenig belastet seien. Es sei nur billig, ‚dass sie sich besser angreifen'. Zu dem Zwecke trug Rudolf II. am 28. Juli 1604 dem Landeshauptmanne von Mähren Karl von Liechtenstein auf, die Wiedertäufer entweder zur Erlegung einer grösseren Baarsumme oder zur Beistellung einer Anzahl von Ross und Wagen zu vermögen. Der Landeshauptmann erklärte am 30. August, er habe nur geringe Hoffnungen gehegt, etwas zu erhalten, gleichwohl aber die Aeltesten der Wiedertäufer vorgefordert; diese erklärten, sie seien nicht in der Lage, mehr zu leisten.[3]

---

[1] Geschichtsbücher, S. 331.

[2] Notizenblatt, a. a. O., S. 16.

[3] Auf das kaiserl. begeeren, den Herren Commissarien, Kurzer Bericht. Gedruckt im Notizenblatt, a. a. O., S. 22. Man erfährt daraus, dass sie

In ihrer Bedrängniss fanden sie im Landtage Beschützer. Diese meinten, ‚es sei landprächtig, dass die Wiedertäufer so viel Steuer zahlen als andere Unterthanen im Lande. Man könne nicht gestatten, sie mehr zu beschweren‘. Trotzdem wurde angeordnet, dass sie von jedem Rad in ihren Mühlen 1 Gulden, von jedem Eimer gepressten Weines 2 weisse Groschen steuern sollten.[1] Daneben blieben die gewöhnlichen Abgaben von Bier, Wein, Getreide und anderen Sachen bestehen. Ihre Leistungen für die durchziehenden Kriegsleute berechnen sie für das Jahr 1602 allein auf 7000 Gulden.

Nichtsdestoweniger forderte der Kaiser den Landeshauptmann am 12. October 1604 auf, die Wiedertäufer zur Erlegung einer Kriegshilfe zu vermögen. Dieser meldete am 8. November, nach seiner Erkundigung bestünden im ganzen Lande 37 Häuser; wieviel Personen sich aber in jedem aufhalten, das habe er nicht in Erfahrung bringen können. Er vermuthe, dass in jedem Hause ausser den Kindern 200 Personen vorhanden seien.

Auf diesen Bericht hin sollte Liechtenstein ein Gutachten abgeben, ob man nicht ein- für allemal von einem jeden Wiedertäuferhaus, das 100 Personen zählt, 500 Gulden, von einem mit 200 Personen 1000 Gulden verlangen sollte. Der Landeshauptmann meldete am 19. Jänner: es habe wohl den Anschein, dass die Wiedertäufer nicht ohne Baargeld seien, da sie in ihrer Arbeit fleissig und diese daher vor anderen geschätzt sei. Dessenungeachtet klagen sie über grosse Armuth. Und wenn man sieht, dass der grösste Theil von ihnen sich von geringer Speise nährt, weshalb sich auch nicht viele Personen mehr ihrer Religion zu-, sondern eher von ihr abwenden, so müsse man meinen, dass an ihren Aussagen etwas Wahres sei. Daneben sei es auch nicht ohne, dass sie ausser der gewöhnlichen Steuer jährlich von einem Hause 100 Thaler contribuiren, auch von den meisten ihrer Herren, unter denen sie wohnen, streng gehalten und durch das in diesem Lande gemusterte und sonst durchziehende Kriegsvolk grossen Schaden erleiden. Daher besorge er, dass nichts Ergiebiges von ihnen zu erwarten sei.

ausser den oben genannten 80 auch noch die gewöhnlichen 20 Gulden zahlen mussten.

[1] Geschichtsbücher, S. 336.



Die Landherren kannten die Noth der Taufgesinnten besser. Als der Kaiser durch seine Commissäre im Landtage von 1605 begehrte, dass sie ausser ihren sonstigen Leistungen noch von einer jeden über 10 Jahre alten Person in ihren Haushaben ½ Thaler zahlen sollen, wurde dies von den Landherren abgelehnt.[1] Aber schon 1607 mussten sie sich bequemen, ‚für das kommende Jahr von jeder Kuchel 20 Gulden, von jedem Mühlrad 7½ Groschen, von jedem Eimer in der Weinlese 1 Groschen, von jeder Mass gebrannten Wassers 1 Groschen, von jedem Stein Wolle in der Schur 3 Groschen und von jedem Schock Garben in der Mahd ½ Groschen zu zahlen.

Der Krieg in Ungarn lastete mit unerträglicher Schwere auf der Gemeinde, deren Wohlstand in den Jahren 1596 bis 1608 einen argen Stoss erlitt. Ihre Haushaben wurden von durchziehenden Kriegsschaaren oder den Feinden arg mitgenommen; innerhalb der genannten Zeit verging kaum ein Jahr, wo nicht die Plünderung oder gänzliche Vernichtung eines oder mehrerer ihrer Häuser zu beklagen gewesen wäre. Ihre Jahrbücher bringen ausführliche Nachrichten über die schweren Leiden, die sie in jenen kummervollen Zeiten durchzumachen hatten.[2] Erst 1609 konnte die Gemeinde aufathmen: ‚Und dieweil man nun vorhin vil Jar, in denen die gemain vil gwalt, uberdrang, unbill und grosse beschwernuß erdulden müessen, beschrieben und verzaichnet hat, so will sich auch gebühren und ist billich, dass man dises 1609 gueten fridsamen Jars, das gott sonderlich disem Land verliehen hat, auch soll gedenken und nit vergessen, indem wir dann eine feine stille ruhige Zeit gehabt und keinen sonderlichen schaden erlitten, ausgenommen von den umbstreifenden Kriegsleuten, die zu Oesterreich lagen, hin und wider in der gemain vier Ross geraubt wurden.‘

Wie schlimm die Zeiten waren, welche die Wiedertäufer durchzukämpfen hatten, mag man daraus entnehmen, dass allein ‚während des erschröcklichen Aufruers anno 1605‘ nicht weni-

---

[1] Geschichtsbücher, S. 351.

[2] Zum Jahre 1596 S. 321, 1597 S. 325, 1598 S. 326, 1599 S. 329, 1600 S. 331, 1601 S. 333, 1602 S. 334, 1604 S. 336, 1605 S. 337—349, 1606 S. 353, 1607 S. 354, 1608 S. 355.

ger als 153 Wiedertäufer aus den Haushaben Sabatisch, Levär, St. Georgen, Protzga, Bittowitz, Strässnitz, Rabenspurg, Neudorf, Světla, Loučka, Hulka, Wätzenobis, Milotitz, Mistřin, Svatobořitz, Kreuz, Tvrdonitz (von hier wurde die ganze Mädchenschule gefangen hinweggeführt), Jarohněwitz, Dambořitz, Bořetitz und Rakwitz von den Feinden entführt und Einzelne bis Constantinopel geschleppt wurden. Nicht weniger als 84 Personen kamen dabei um.[1] Ein Müller, Salomon Pöger, dem Weib und Kind hinweggeführt worden waren, machte sich zu Anfang 1607 auf den Weg, um die Gefangenen auszulösen. Von der Reise schrieb er seine interessanten Briefe an die Aeltesten der Gemeinde, wieviel der Gefangenen er erfragt und was er unter solchen habe leiden müssen. Seine Briefe sind (1607 und 1608) aus Komorn und Ofen,[2] (1608) aus ‚Griechisch-Weissenburg', Constantinopel, Adrianopel, (1609) aus Ofen und (1610) Levär datirt und gewähren einen ergreifenden Einblick in die entsetzlichen Qualen der armen Gefangenen, zumal der Mädchen und Frauen.[3]

Die Zahl der Blutzeugen für die wiedertäuferische Lehre wird allmälig eine kleinere, denn die Behörden erkannten doch nicht mehr überall, und auch wo es vorkam, nur in seltenen Fällen auf die Todesstrafe. Gleichwohl bot der Opfertod eines Melchior Platzer, Andreas Pürchner[4] u. A. der Gemeinde hinreichenden Stoff zur Erbauung. Katholische Schriftsteller unterlassen es nicht, auf den Umstand hinzuweisen, dass die Sendboten der Wiedertäufer nicht die fernen heidnischen Länder, sondern mit Vorliebe die der christlichen Nachbarschaft aufsuchen, was sich freilich leicht aus dem Bildungsgrade dieser Sendboten erklären lässt.

---

[1] Ueber die Verdienste, die sich Salomon Pöger um die Befreiung der Gefangenen erwarb, s. die Geschichtsbücher, S. 349.

[2] ‚Die Geschwistriget haben gesagt, dass sie Schändung und Schmähung haben leiden müssen, als wenn man Säu metzget, und etliche haben sich am Reiten verderbt, dass ihnen das Blut überabgeloffen ist und viele davon gestorben sind. Ich bitte Euch, lasset doch nicht des schnöden Geldes willen das Volk in diesem Jammer.'

[3] Copie aus der Handschrift Pöger in der v. Beck'schen Sammlung.

[4] Geschichtsbücher, S. 283 ff., woselbst alle Einzelnheiten angeführt sind. In den Sendbriefen finden sich nur wenige Hinweise auf mährische Verhältnisse.

5. Capitel.

Die Vertreibung der Wiedertäufer aus Mähren.

Das Land, das die ersten Taufgesinnten nach Mähren gesandt hatte, hielt seine Beziehungen zu den Wiedertäufern daselbst bis zu deren letztem Augenblicke aufrecht. Noch 1611 wandern Täufer aus der Schweiz nach Mähren. Am 30. December 1612 erliessen die Behörden von Zürich ein scharfes Mandat[1] gegen diese ‚in schädlichen, erschrecklichen und handgreiflichen Irrthümern befindlichen‘ Leute, welche die Kinder verführen, so dass diese von den Eltern laufen oder die Eltern hinweg nach Mähren locken und so die Kinder um ihr Erbgut betrügen. Am 26. Jänner 1613 vernahm man neuerlich von Taufgesinnten, die in Mähren gewesen. Am 20. April 1614 schreibt Madlena Knen ihren Schwestern gen Oberlangen im Züricher Gebiet: es gehe ihr und ihrem Jakob gar wohl. ‚Wenn etwa Euer eins wäre, das Lust und Eifer hätte, zu uns her (nach Mähren) zu ziehen und kunnt sich also in die Forcht Gottes schicken, so wär es ihr gar von Herzen lieb.‘ An demselben Tage meldet der Zimmermann Heinrich Thomann seinem Bruder Jäckl zu Wüpkingen bei Zürich, dass es ihm und seinen zwei Kindern wohl gehe. ‚Weil mir Gott der Allmächtige durch seine Gnade zu einem frommen gottesfürchtigen Volk geholfen hat, das sich von Herzen der Treue, Wahrheit und Billigkeit befleisset und nach dem Exempel und der Lehr' unsers lieben Herrn Jesu Christi lebt, desgleichen man weder bei Euch, noch in der ganzen weiten Welt nit finden kann, so gedenk' ich oft an Euch und wünsche, dass Ihr auch bei uns wäret. Unserer Schwester geht es guetig, auch ihrem Mann, dem Felix, sammt ihren sechs Kindern. Sind zu Schäckowitz, eine Meil' Wegs von mir, wohnhaft.‘

Ebenso schreibt der Ziegelschläger Heini Kuen aus der Neumühl bei Eisgrub am 15. April an seinen Bruder Hans zu

[1] S. Beilage Nr. 2. Dass aber auch der Zuzug aus anderen Ländern, namentlich Hessen, ein überaus starker war, s. in Hochhuth, Protestantische Sectengeschichte in Hessen, im XXX. Bd. der Zeitschrift f. hist. Theologie, S. 258 ff.



Wylhof bei Altdorf im Züricher Gebiet: ‚Wer um seines Seelenheiles willen daher zeucht, den gereue es nimmer. Man könne da tausendmal besser fromm sein und Gott dienen als draussen bei Euch. Die Brüder werden Euch solches mündlich besser sagen als ich.‘

Am 13. April desselben Jahres gibt Konrad Debendorffer dem Hans Jakob Bürkli in Zürich Auskunft über seinen Sohn Heinrich, der bei den Brüdern war: ‚Er ist weggezogen, wisse nit, ob er todt sei oder lebendig.‘

‚Aus Maskowitz im Märhernland‘ lässt sich Madlena Häseni, aus Pausram Bärbel Sieberin vernehmen: jene wünscht ihren Verwandten, das rechte Volk zu suchen, diese meldet, dass es ihr und ihrem lieben ‚Huß‘ (Haus) wohl gehe.

Fridli Notz von Hönng, ‚jetzt zu Weselen im Merland‘, schreibt dem Vogt Lauby zu Hönng um Eincassirung von Geld, und dass seine Verwandten zu ihm kommen mögen: ‚Einen besseren Schatz vermöchten sie nit zusammenlegen, denn dass sie zu uns kommen.‘

Elisabeth Schweizerin schreibt aus Wätzenobis an ihren Vater Balthasar nach Zürich: er möge sich nur nicht um sie und ihre Kinder sorgen und bekümmern, denn es gehe ihnen Allen wohl. ‚Ich lass Dich auch wissen, dass ich gern bei diesem Volk bin, begehr' nimmer hinaus, dieweil ich durch Gottes Gnad' einen rechten Grund und Sicherheit hab', dass dies der rechte Weg der Wahrheit zum ewigen Leben ist. Sünd' und Laster werden nicht geduldet, und was man übels und irrigs davon sagt, das ist nicht wahr. Daneben, wie Dir wohl bewust, bin ich von meinem Mann gar verlassen. Möcht' gern wissen, wo er hinkommen ist. Die Frummen aber nehmen sich gar fleissig um mich und um meine Kinder an und lassen uns keinen Mangel leiden. Langt darum meine Bitt' an Dich, wöllist den Brüdern um meinetwegen, wo Du kannst und weisst, alles guet beweisen. Wie ich bin herzogen, hätt' ich wohl etwas mitnehmen künnen, es aber nit gethon. So wollt' ich nun gern, dass Du mir und meinen Kindern etwas zu einem Denkzeichen schickest und schreib', wie es mit Dir steht und wo Du zu Tisch bist.‘ [1]

---

[1] Aus dem Züricher Staatsarchiv, Religionssachen I.

Diese acht Briefe trugen Heinrich ‚Büler von Brütisell' in der Grafschaft Kyburg und Jochem Arter von Ebenschweil in der Herrschaft Knonau in die Schweiz. In dem Wellenberg gefangen und gefragt, weshalb sie in dies Land gekommen, sagte Jener: ‚dass er bei zwölf Jahren mit Weib und Kindern nach Märhern gezogen und in dieser Zeit zum viertenmal allher gekommen sei, vor vier Jahren in Erbschaftssachen nach seinem Vater. Er zeige an, dass er vom Husz (Haus) Weselen (Weseli) sei und von der Bruderschaft daselbst Befehl erhalten habe, seine Freunde allhie umben heimzusuchen und ob er etwa einige bewegen möchte, dieselben mit sich dahin zu führen, so würde er es gethan haben. Mit ihm seien noch sechs Wiedertäufer hiehergekommen, von denen etliche schon wieder hinweggezogen seien. Er habe sich sechs Wochen aufgehalten und Briefe mitgebracht, deren er noch etliche zu verfüegen habe'.

In ähnlicher Weise sagt Jochem Arber, der schon seit siebenundzwanzig Jahren in Mähren weile, aus. Beide wollen, wenn man sie entlasse, wieder dahinziehen. Das geschah. Sie mussten zuvor versprechen, nicht wiederzukehren, widrigenfalls es ihnen als Meineid angerechnet und sie darnach gestraft würden.[1]

Mittlerweile hatten sich in dem ‚gelobten' Lande aller Taufgesinnten deren Verhältnisse wesentlich geändert. Schon im Jahre 1611 fügte das Passauische Kriegsvolk der Gemeinde argen Schaden zu,[2] noch schlimmer wurden die Zustände seit dem Ausbruche des grossen Krieges, als ‚Graf Tampierre mit etlich 1000 Mann ins landt kam, diejenigen, so von im (dem Kaiser) abgetreten, und nit widerkeren und gnad begeren, mit feuer und schwert heimzusuechen und im das land Märhern wider unterthänig zu machen. Welche schreckliche straff und haimbsuechung aber schier am meisten die Gemain des Herrn, die doch an allem Handel ganz unschuldig war, betraff'.

Unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges fand sie ein Reisender Namens Zeiller noch in ziemlichem Wohlstand. Er

[1] Actum Mittwoch den 6. Juli 1614, Züricher Staatsarchiv. Die Abreise verzögerte sich bis in den Herbst. Sie warteten auf den Bruder des Wortes Heinrich Hartmann, der mit ihnen in die Schweiz heraufgezogen war; v. Beck'sche Sammlung.

[2] Diese Dinge werden, da sie in den Geschichtsbüchern ausführlich behandelt werden, hier nur berührt. Geschichtsbücher, S. 361 ff.

berechnete ihre Zahl auf ungefähr 70.000.[1] Aber die Tage nicht nur ihres Wohlbefindens, sondern ihres Bleibens in Mähren überhaupt waren gezählt. Ihre Geschichtsbücher sind voll von Nachrichten über die Unglücksfälle, welche die einzelnen Haushaben betrafen.[2] ‚Also ist die Gemain des Herrn ditz 1619 Jar umb 12 seiner Haushaben, one das, was zu Kobilitz und Dämerschitz abgebrunnen, darunter auch 6 Schuelen gewesen, komen. Welche 12 Haushaben die Tampierischen ganz in Grund verbrennt und verderbt haben. Desgleichen 17 Haushaben jamerlich verderbt und geplundert.'[3]

Die Haushaben, die der Feind verschonte, wurden mit einer neuen, um 50 Procent erhöhten Steuer belegt.[4] In den folgenden Jahren plünderten die polnischen Hilfstruppen des Kaisers und andere kaiserliche Kriegsvölker die noch verschonten Haushaben.[5] ‚Es war eine sehr traurige Zeit, dass man nit wusste, wo aus und wo ein, wie man sich verstecken oder verkriechen solle. Oft ist gesagt worden, wenn man nur eine Nacht sicher wäre vor der unsäglichen Angst und Furcht.'

In so schwerer Zeit fehlte den Wiedertäufern eine feste Leitung. Nach dem Tode Braidl's wurde (1611) Sebastian Dietrich zum Oberhaupte gewählt; er gab sich grosse Mühe, die in den verschiedenen Handwerken eingerissenen Missbräuche abzustellen, zu welchem Zwecke einzelne Handwerksordnungen revidirt wurden,[6] aber den schweren Stürmen, die seit 1618 über die Gemeinde hereinbrachen, war er nicht gewachsen. Er starb schon im folgenden Jahre, und nun wurde Ulrich Jaussling zum Bischof gewählt; er starb 1621 ‚nach viel Kummer und Trübsal, so ihn und die Gemain des Herrn dieser Zeit betroffen, auf dem Schloss Bränitsch in Ungarn'. Der Kummer um die Gemeinde brach ihm das Herz: ‚Er hat vor seinem Ende oftmals gewünscht und ge-

[1] Ottii Annales.

[2] Geschichtsbücher, S. 373 ff.

[3] ‚Verzeichnis unser Leut, alt und jung, umb welche die Gemain in dem leidigen teuflischen Krieg, so sich im Jahr 1618 in Böheim angefangen, kommen ist.' Anno 1619. Dazu d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, im XVI. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section, S. 58.

[4] Geschichtsbücher, S. 380.

[5] Ebenda, S. 381—405.

[6] Ebenda, S. 363.

beten, dass sich doch Gott der Herr sein Volk und die Gemain in dieser letzten bösen und kümmerlichsten Zeit, da es am allergefährlichsten mit uns stund, wolle treulich befohlen sein lassen.'

Leider war das Mass des Unglückes noch nicht voll: einen Vorstand, den die Huterische Gemeinde hätte seines Amtes entkleiden und aus der Gemeinschaft ausschliessen müssen, hatte sie bisher noch nicht gehabt. Sie erhielt einen solchen in der Person Rudolf Hirzl's, der am 9. Mai 1621 gewählt wurde.

Noch immer meinten die Behörden des Landes, dass die Wiedertäufer grosse Schätze verborgen hielten, und so liess der Cardinal Franz von Dietrichstein am 2. Juni Rudolf Hirzl mit zwei anderen Brüdern von der Neumühle abholen und ins Gefängniss nach Nikolsburg führen. Nachdem sie dort einige Wochen gelegen, begehrte der Cardinal ‚scharf und ernstlich von ihnen, kundzuthun, wo sich das Geld der Gemeinde befinde; wenn man es nicht gutwillig sage, würde man die Gemeinde von Grund aus vertilgen und mit Nikolsburg und der Neumühl den Anfang machen. Wenn man aber zu Willen sei, werde der Kaiser sie als seine treuen Leute in Schutz nehmen und sie mit Freiheiten begaben'. Auch verhiess man, dass man nicht daran denke, ihnen das Geld zu entziehen, man wolle es nur in Verwahrung nehmen, um es vor den Rebellen sicherzustellen. So wurde Rudolf Hirzl beredet, das Geld der Gemeinde, den sauren Schweiss so vieler Frommen, auszuliefern. Er meinte damit des Volkes Leben zu retten, erntete für seine That allerseits nur Schmach und Schande und wurde schliesslich seines Amtes entsetzt. Er starb am 27. April 1622 zu Göding ‚an der gelbsüchtigen Krankheit'.[1]

Zu all diesem Elend kamen noch die Bedrängnisse der meisten Haushaben durch die das Land durchziehenden kaiserlichen und feindlichen Heerhaufen, die Noth und in vielen Fällen ein elender Tod vieler Brüder.[2] Auch der Friede von Nikolsburg, der am 3. Jänner 1622 zwischen dem Kaiser und Bethlen Gabor geschlossen wurde, endete nicht, wie sie hofften,

[1] Geschichtsbücher, S. 397—398.

[2] ‚Verzeichnis der Leute, jung und alt, um welche die Gemain des Herrn im Jahre 1621 kommen ist.' Ebenda, S. 400—402.

ihre Leiden: ‚dan das kaiserische kriegsvolk, so zu Kremsier und deroselben orten gegen die ungarische und markgräfische Armada lagen, ruckten alsbald wieder heraus auf unsere häuser‘.[1] ‚Es lagen nit allein die Löwlischen Reiter, sondern sunst noch etlich 1000 man kaiserisches volk, allerlei Nationen, hin und wieder in Mähren und auch in unsern häusern, denen wir durchs jar im Paren und Trank und Füeterung aus des Cardinals verordnung eine schwere Contribution erlegen musten, unangesehen dass viele unserer häuser verbrennt, die übrigen ausgeplündert und unsere barschaft auch ziemlicher maßen dahin war. Es half beim Cardinalen kein Bitten noch Klagen. Mit Noth habe man am 22. Februar zu Pausram in der Person Valentin Winter's ein neues Oberhaupt gewählt.‘

Es war kein Zweifel, dass die Folgen der Schlacht am weissen Berge auch auf das Haupt der Wiedertäufer in Mähren fallen würden, und die Hoffnung, welche diese ‚über allen erlittenen grossen Schaden hinweg‘ hegten, dass es wieder besser werden und man sie auf ihren Haushaben ihr kümmerliches Dasein werde fristen lassen, war durchaus eitel.

Am 8. September 1622 erliess der Kaiser ein Rescript an den Fürsten Liechtenstein: ‚Wir wollen Deiner Liebden nicht verbergen, dass Wir aus sehr grossen und gewichtigen Beweggründen, die Unser innerstes Gewissen berühren, wie Wir sie zum Theile bereits Sr. Liebden dem Cardinal von Dietrichstein angezeigt haben, die völlige Entlassung und Ausweisung aller Wiedertäufer aus Unserer Markgrafschaft Mähren und dass sie hinfort weder in Unseren Königreichen und Ländern noch auch im heil. Römischen Reiche verweilen dürfen, angeordnet haben. Daher geben Wir uns keinem Zweifel hin, dass Deine Liebden, sofern bisher auch auf einigen wenigen Deiner Herrschaften und Wirthschaften, wie Wir vernehmen, solche Wiedertäufer geduldet worden seien, in Zukunft die Ehre Gottes und das Wohl des Staates dem geringen Vortheile vorziehen werde, der Dir auf Deinen Herrschaften von derart verhärteten Menschen zu Theil werden könnte, und dass Deine Liebden Unserem Auftrage entsprechend, die erwähnten Wiedertäufer vertreiben und hiedurch auch Anderen ein gutes Beispiel zur Nachahmung geben werde. Das wollen Wir Deiner

[1] Die verschiedenen Vorfälle: Geschichtsbücher, S. 403.

Liebden aus besonderem Wohlwollen und Liebe zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mitgetheilt haben.'[1]

Das entscheidende Mandat erfloss am 17. September. Ferdinand II. schrieb an den Cardinal Dietrichstein:[2] ,Wir wollen Ew. Lieben nicht verhallten, dass bei Unsern hochen und grossen tragenden sorgfeltigkeiten, wie in Unseren Königreichen und Landen zuförderst die Ehr und der Dienst Gottes erhoben und befördert, und dann gute und beständige Ordnung angerichtet und erhalten werden möge, Wir unter andern Uns auch insonderheit erinnert und zu Gemüet gezogen, was gestalt die im ganzen Heil. Römischen Reich bandisirte und verbotene Sect der Widertauffer in Unserem Markgrafthumb Mährern dermaßen eingewurzelt, dass sie sich auch von wenig Jahren und noch täglichen mehr und mehr erweitert und ausbreitet, und viel einfältiges unwissendes Volk an sich ziehet, ja gar von fernen Orten hinterrucks der Obrigkeit und wider starkes Verbot abstilt und aus dem Land führet, und weil dann außer jetzt angedeuter zweien Ursachen, nemblich das berürte Widertauffer aus dem ganzen Heil. Reich verwiesen und ausgeschlossen und dann mit Verführung und an sich Ziehung des in- und ausländischen einfältigen Volkes viel Uebles stiften, auch ihre dritte Eigenschaft ist, dass sie keiner Obrigkeit nach dem Willen und Gebot Gottes, wie sich gebüret, unterworfen sein wollen und neben diesem viel andere verdambte eigensinnige Irrthumben lehren und im Schwang führen, auch sonsten andere nicht geringe Ursachen mehr mit unterlaufen: als hat Uns Unser Pflicht und eigen Gewissen ermahnt und getrieben, weil diser Leutt Thun und Fürnehmen Gott und seiner Ordnung zuwider strebet und laufet, sie weder in obbemeltem Unserm Markgrafthumb Mährern noch an andern Unsern Königreichen und Landen, so wenig als im Römischen

---

[1] Aus Carafa's ,Commentaria de Germania sacra restaurata'. Köln 1639, Decreta etc., p. 67. Mitgetheilt von d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, Reformation, des dreissigjährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhundert, im XVI. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section, S. 147.

[2] In der vorliegenden deutschen Fassung aus dem Original-Concepte im Franzens-Museum zu Brünn bei d'Elvert l. c., p. 880—881. In lateinischer Redaction aus Carafa's ,Commentaria etc.', p. 69 bei d'Elvert, l. c., p. 147.

Reich länger zu passieren oder zu dulden. Ist derowegen Unser woll berathschlagter und einmal geschlossener endlicher Will und Meinung, dass Ew. Liebden ehist durch offene angeschlagene Edicta und Patenten, in Unserem Nahmen Publicieren und verordnen, alle Widertauffer, Weibs- und mans Personen, und welche derselben Sekt anhängig sein, inner einer kuerzen, dabei bestimbten Zeit von allen Gründen und Boden, wo sie jetzo ihr Aufenthaltung haben, gänzlichen ab und hinweg zu schaffen, mit diesem Anhang, dass sich bei Verlust Leibs und Lebens kein einziger mehr oder weiter, weder in mehrgedachtem Unserm Markgrafthumb Mährern noch in einigen unserer Königreich und Länder finden und betreten lassen, sondern derselben allerdings müssig gehen und enthalten, auch auf den widrigen Fall nicht selbst fürsetzlich die angesetzte unnachlässliche Straff auf sich laden sollen. Wurde sich aber einer oder mehr weisen und von ihrem Irrthumb auf den rechten Weg leiten lassen wollen, denselben solle aller Fürschub und Beförderung erwiesen werden. Wie Ew. Liebden disem allem wohl zu thun werden wissen, dero Wir mit Kaiser- und Kön. affection jederzeit sonders wohl zugethan verbleiben.‘[1]

Dem kaiserlichen Befehle entsprechend, liess der Cardinal am 28. September 1622 ‚ein offenes Patent in Mähren ergehen, dass alle diejenigen, so der Hueterischen Bruderschaft zugethan, es seien Mann- oder Weibspersonen, von gemeltem dato an über 4 Wochen, bei hoher Leibs- und Lebensstraf sich nit weiter in Mähren sollten finden und betreten lassen‘.[2]

‚Darauf mussten wir uns nun unangesehen, dass die kalte winterliche Zeit schon vorhanden war, ins Trübsal richten. Doch sparet man bei Tag und Nacht, mit Supplicieren und Botschaften an den Cardinalen, desgleichen an andere Fürsten und große Herren, wie auch letztlich an des Römischen Kaisers Majestät und die Kaiserin selbsten, keinen Fleiss, ob man doch nur den Winter mit den Kranken und Alten in zwei oder drei Haushaben in Mähren bleiben könnte, mit dem Er-

---

[1] ‚Caesar stimulante Pontificio Oratore Caraffa, die XVII. Aug. ad Cardinalem Dietrichsteinium, supremum Moraviae Pastorem et Gubernatorem mandata dedit, ut, Anabaptistis ante omnia relegatis, Reformationis opus quod laudate coepisset, omni ope prosequatur ac perficiat.‘ Schmidl, Hist. Soc. Jesu, P. III, 340.

[2] Geschichtsbücher, S. 407—408.

bieten, dass man auf den Frühling, vermög des kaiserlichen Mandats, das Land räumen wolle. Es ward uns aber alle Gnad' abgeschlagen. Also wurden wir im Monat October dieses 1522 Jahres auf Gebot des Kaisers Ferdinand, durch den Antrieb des Cardinals von Dietrichstein aus 24 Haushaltungen in Märhern, wie auch aus vielen Maierhöfen, Mühlen, Bräuhäusern, Keller- und Kastnerdiensten, und zwar aus den allermeisten mit leeren Händen, um des Glaubens willen verfolgt und vertrieben, als von den Haushaben zu: Neumühl, Schäckowitz, Kobelitz, Tracht, Pausram, Prybitz, Poherlitz, Nusslau, Austerlitz, Dämerschitz, Gerspitz, Nikolsburg, Nembschitz, Olekowitz, Stigonitz, Wischenau, Teckowitz, Schermakowitz, Mascowitz, Altenmarkt, Göding, Schaidowitz, Urschitz und Gostl.'

,In disen jetztgemelten Orten,' so fahren die Geschichtsbücher fort, ,blieb der Gemain des Herrn von allerlei Getraide, so man durch den Sommer gebaut und eingefechset und auch auf den Winter schon wieder ausgesäet hatte, desgleichen an Wein, den man dies Jahr mit grossen Unkosten erbaut, item an Tuch, Leinwand, Salz, Schmalz, Wolle, Kupfergeschirr, Leib- und Bettgewand, wie auch an allerlei Vieh: Ross', Ochsen, Küh', Schaf', Schwein', ohne die gebauten Häuser und alle liegenden Güter, dann kostbare Handwerkzeuge ein sehr grosses Gut dahinter (zurück) und war nunmehr Trübsal und Elend mit unsern Witwen und Waisen ausser des Landes, darin wir bei achtzig Jahr in aller Erbrigkeit und Redlichkeit gewohnt, unser bescheidener Theil und wurden uns unsere treuen Dienste, die wir dem Herrn Cardinalen und seinen Vorfahren, wie auch anderen Herrn in Märhern viele Jahre redlich erwiesen, mit grossem Undank bezahlt, was wir alles aber ohne Rache dem gerechten Richter, der Herr über Tod und Leben ist und einem jeden ohne Ansehen der Person nach seinen Werken vergelten wird, heimstellen; der weiss auch die Seinigen zur rechten Zeit aus aller Trübsal wohl zu erlösen.'[1]

Da der Gubernator bemerkte, dass viele Wiedertäufer, von den früheren Grundherrschaften begünstigt, unter dem Vorwande, aber nicht in der Absicht, katholisch werden zu wollen, den Winter über in Mähren zuzubringen die Absicht hegen, dann aber bei günstiger Jahreszeit sich ausser Land

[1] Geschichtsbücher, S. 408, 409.

begeben möchten, erliess er am 27. November aus seiner Residenz zu Nikolsburg ein neuerliches Patent folgenden Inhalts:

‚Wir Franz[1] . . . entbieten denen vier Ständen dieses Marggrafthumbs . . . demnach Meniglichen nunmehr wol bewust, wie . . . verwichener Zeit auf der Röm. Kais. Maj. gemessenen Befelch . . . die abscheulich und im ganzen Heil. Röm. Reich bandisirte Widertaufferische Sect aus diesem Markgrafthumb Mährern außgerottet: wie auch die Vertreibung derselben allen . . . ernstlich anbefohlen . . . Ob nun zwar . . . eine ziembliche Anzal solcher Hutterisch- und Widertaufferischen Brüder ihren Irrthumb erkennet und im Lande verblieben, die meisten aber sich anderwärts hinbegeben und anitzo wegen selbiger orten erzeugender grossen Thewerung und zu nahenden Kälten Winterszeit widerumb hauffenweiß allhero in Märhern einschleichen und gleichmässigen Prätext, als wollten sie zu unser Religion treten, fürwenden: so ist doch auß vielen beweglichen Vermutungen zu besorgen, dass solches allein auß bezwang und diesen Winter hinzubringen, hernach aber auff nechstkunfftigen Früling sich widerumb davon zu machen und in irer Sect zu verharren, von ihnen angesehn sein.

Damit nun aber dergleichen nit gestattet, sondern obangeregten publicierten Patenten nachgelebt und festiglich darob gehalten werde, als wollen, an Statt und im Namen mehr hochsterwähnter K. K. etc. Maj., Wir solches hiemit allen Hohen und Niedrigen, deroselben Statthaltern und Offiziren dienst- und freundlich angedeutet, denen aber aus allen vier . . . Ständen ganz gemessen anbefohlen haben, dass keiner, seye was Standes Er wölle, dergleichen wiederum einschleichende Widertauffer, sowol Manns- als Weibs Personen (es wäre denn, dass sich dieselbigen auf ein oder der andern Herrschaft oder Stadt alsbald in würkliche Unterthänigkeit begeben und von ihrem Irrthumb ab- und zu unser Religion treten wollten, wie sich dann ein jeder Inwohner wohl zu versichern haben würdet) bey Vermeydung hoher Straff und Ungnad auf seinem Grundt und Boden keineswegs gedulden, auffhalten noch einige Wohnung oder Unterschlaiff verstatten, sondern alsbald und ohne alle Hinderung von denen ab- und hinweg gschaffen solle. Darnach sich nun ein Jeder zu richten und vor Ungelegenheiten

[1] Mit einigen Kürzungen und Vereinfachung der Orthographie.

zu hüten. Geben auf unserm Erbschloss Nicolspurg am 27. Monatstag Novembris des 1622 Jar.‘

Wenn nun auch das Patent von einer ziemlichen Anzahl solcher Wiedertäufer spricht, die zu dem katholischen Glauben übertraten, so war doch der Uebertritt bei den meisten ein blos äusserlicher. Es wird in dieser Hinsicht nicht anders gewesen sein als bei den Angehörigen der Brüdergemeinde und den Protestanten: ‚Nur die Zeit vermochte in manchen Familien die Erinnerung an die Religion ihrer Väter verwischen. Leute, die man für gute Katholiken hielt, haben noch nach mehreren Generationen den Trost der Religion zurückgewiesen und die Annahme der Sterbesacramente verweigert.‘[1]

Das Patent des Cardinals vom 27. November hatte den ausgesprochenen Zweck, eine vollständige Ausrottung der Wiedertäufer in Mähren herbeizuführen. Den gleichen Zweck verfolgte das Patent vom 12. April 1623: ‚In diesem 1623 Jahr,‘ berichten die Geschichtsbücher,[2] ‚ist abermals in Märhern ein grausams Mandat ausgangen durch den Cardinal Dietrichstein im Namen und anstatt des Kaisers, dass alle Brüder, so noch im Lande seien und allda im Dienst blieben oder sonst ihre Aufenthaltung haben, zur Bezeugung ihres wahren Glaubens (wie sie es nennen), ohne allen Aufschub alle bisher noch ungetauften Kinder taufen lassen, und dass Niemand, sei er wes Standes immer, solche Brüder, die von ihrem Glauben nicht abtreten wollen, bei Vermeidung hoher Strafe und Ungnade, auf seinen Gründen dulde.‘

Das Patent vom 12. April wiederholt übrigens ‚die wider die Taufferischen Sektisten publicierten Patente in allen Artikeln und Klauseln‘ und fügt am Schlusse hinzu: ‚Diejenigen Wiedertäufer, die über so vielfältiges Verbot sich widerspenstig erweisen, sollen an Leib und Leben gestraft werden.‘[3]

Den erflossenen Mandaten zuwider hatten einzelne Herren in Mähren neuerdings Wiedertäufer als Meier und Zimmerleute, Müller, Kellermeister und Ziegelschläger in Dienst genommen. Die Regierung erliess daher im Monate März 1624

---

[1] Kopřiwa im IX. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section, S. 257.

[2] S. 416.

[3] Das Patent vom 12. April 1623 ist (mit einigen unwesentlichen Kürzungen) gedruckt in den Geschichtsbüchern, S. 416, 417.

ein Patent des Inhalts: ‚dass sich innerhalb 14 Tagen von dato des ergangenen Befehls Niemand, so der Huterischen Bruderschaft zugethan sei, weiterhin noch in Mähren finden oder betreten lassen solle. Würde man hierüber jemanden ergreifen, so solle er ohne weiteres Urtheil niedergehauen, an den nächsten Baum aufgehängt oder mit Feuer verbrannt werden‘.[1] ‚Auf welches nun etliche mährische Herren, die unsertwegen des Kaisers und Cardinals Ungunst nicht auf sich nehmen wollten, die Unsrigen in ihren Diensten wieder urlaubten, der ein Theil abermals wie in voriger Verfolgung fast mit leeren Händen davon ziehen musste. Den andern wurde das Ihrige auf der Strasse von den kaiserischen Kriegsleuten mit Gewalt geraubt.‘ Aber auch jetzt noch gab es einzelne mährische Barone, welche der Dienste dieser Leute nicht entbehren wollten und sich lieber der Gefahr kaiserlicher Ungnade aussetzten; ‚Es schicket aber,‘ sagen die Geschichtsbücher, ‚der allmächtige Gott dennoch durch etliche gute Herren noch ein Mittel, dass die unseren diesmals, wie hart auch das Gebot war, nit alle aus Mähren vertrieben wurden.‘[2]

Durch die Ausweisung der Wiedertäufer hatte sich die Regierung einer Menge tüchtiger Arbeitskräfte beraubt. Den Ausfall einigermassen zu ersetzen, wurden jene Handwerker, Meister und Gesellen, die eben katholisch geworden waren und bisher unter den Huterischen Brüdern gewohnt und den Handwerksbetrieb von ihnen erlernt hatten, in jeder Weise gefördert. Schon im November 1622 erschien hierüber ein eigenes Patent des Cardinals: ‚Da Se. Kais. Maj. aus hochwichtigen und ganz beweglichen Ursachen unlängst die Hutterischen Brüder habe ausweisen lassen und bei deren Abzug sich allerlei Handwerkspersonen von ihnen und ihrer verdammlichen

---

[1] Geschichtsbücher, S. 424—425. Wolny im Archiv für österr. Gesch. V, 127, und d'Elvert l. c., p. 160.

[2] Die aus Mähren verjagten Wiedertäufer zogen grossentheils nach Niederösterreich, woselbst sie bei einigen Herrschaften Unterkunft fanden. Auf das hin wurde am 3. März 1625 ein Generalmandat erlassen, in welchem die früheren erneuert und strengstens geboten wird: 1. dass Niemand einem Wiedertäufer Unterhalt gebe; 2. dass die Obrigkeiten darob und daran sein mögen, die Wiedertäufer aus dem Lande zu treiben, und 3. dass denen, so ‚abstehen‘, alle Gnade und christliche Liebe erwiesen werden solle. Mandat nach einem gleichzeitigen Drucke bei v. Beck, Geschichtsbücher, S. 426.

Sekte abgewendet und hinwegbegeben haben, jetzt aber ihr Gewerbe und Hantierungen neben anderen ehrliebenden Zünften und Zechen zu treiben gedenken, so befehlen wir, damit ihnen von anderen Handwerksgenossen oder Zünften nicht etwa Hindernisse in den Weg gelegt werden, dass alle diese Personen in den Städten, Märkten und Dörfern von den Obrigkeiten angenommen werden, dass sie frei und ungehindert ihre Gewerbe betreiben und die wandernden Gesellen ebensogut wie die anderen Meister zu befördern befugt sein sollen. Auch die Gesellen, so von den Wiedertäufern „ausgetreten seien", mögen auf allen Handwerken ohne Bedenken geradeso wie die anderen Gesellen mit Arbeit befördert werden und alles das den gemeldeten Zünften und Zechen zu keinem Nachtheil und keiner Minderung ihrer Privilegien gereichen. Die Obrigkeiten werden schliesslich aufgefordert, den ‚ausgetreten Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allen gebührlichen Schutz zu gewähren, sie von aller Gewaltthätigkeit, Schmähung und Verachtung zu vertheidigen und den Darwiderhandelnden „unnachlässige" Strafe zuzumessen.' [1]

Die aus Mähren vertriebenen Wiedertäufer fanden Aufnahme und Schutz bei einigen ungarischen Grossen. Der Umstand, dass ein grosser Theil ihrer Haushaben hart an der ungarischen Grenze lag, erleichterte ihnen den Abzug; noch werthvoller war es für sie, dass sie schon vor mehr als zwei Menschenaltern ihre ersten Niederlassungen in Ungarn begründet hatten. Schon 1546 waren sie in Sobotišt oder Sabatisch, das sie Freischütz nannten, eingezogen. Sieben Jahre später finden wir sie in Protzka, hart an der südlichsten Spitze von Mähren; 1588 gründeten sie in Levär, wo ihnen der kaiserliche Mundschenk Bernhard von Lembach Wohnsitze einräumte, ein grosses Haushaben. Von hier aus besetzten sie allmälig eine Anzahl kleiner Ortschaften in den slovakischen Landestheilen.

In Ungarn, wo man die wirthschaftliche Kraft und die Bedeutung der Wiedertäufer wohl zu schätzen verstand, legte

---

[1] Das Patent — nach dem Drucke — bei d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der Rebellion, XVI. Bd. der Schriften der hist.-stat. Section, S. 148—149. In dem Drucke fehlt die Angabe des Tages, der von der betreffenden Behörde erst in dem Augenblicke hinzugefügt wurde, wo das Patent angeschlagen wurde.

man ihnen wenig Hindernisse in den Weg. So hatte auch Bethlen Gabor ihren Werth für die Entwicklung von Ackerbau und Gewerbe kennen gelernt und siedelte eine Colonie von 183 Personen in Alvincz an. In dem Stiftungsbriefe vom 4. Juli 1622 sagt er: Da er vernommen, dass die Brüder, die man die ‚Mährischen‘ nennt, aus ihren Sitzen vertrieben und überall hin verstreut seien, so habe er sie als tüchtige Gewerbsleute und Handarbeiter, die Anderen Lehrer sein könnten, bei sich aufgenommen und weise ihnen in der Stadt Alvincz Ackergründe und Weingärten an, wogegen sie an die fürstliche Kammer den Zehent zu zahlen und in Gewerbe und Taglohn um den halben Preis zu arbeiten haben.[1]

Aus ihren Haushaben in Mähren zogen die Meisten noch im Herbste 1622 nach Sabatisch, Protzka und Levär. Das ‚Volk‘, so hier nicht untergebracht werden konnte, musste hin und wieder bei den Herren in Ungarn, ‚deren uns ein Theil willig aufnahm‘, Unterkunft und Winterherberge suchen. ‚Das Nikolsburger Volk wurde gegen Echtelwitz, das von Kostl gegen Kesselsdorf, das von Němschitz gegen Farkaschin geführt. Die Maskowitzer und Ollekowitzer zogen zu den Unsrigen nach Siebenbürgen, die Stiganitzer sammt ihren Zugehörigen auf die Trentschiner Herrschaft, nach Dubnitz und Sobláhow und wo man sonst noch unterkommen konnte. Von den ungarischen Herren waren ihnen die Grafen von Illyeshazy und die Herren von Kollonitsch besonders gewogen.

Noch hielten sich von ihnen zahlreiche Brüder in Mähren auf, solche, die im Dienste einzelner Landesherren standen; da liess ‚Fürst Cardinal von Dietrichstein als bevollmächtigter Herr und Gubernator des Markgrafthums Märhern, abermals im Namen Ihr. K. K. Maj. ein offenes Patent in Märhern ausgehen, des Inhalts, dass alle Herren, welche noch Brüder in ihren Diensten haben, diese innerhalb sechs Wochen abschaffen sollen, bei Vermeidung Ihrer Röm. K. Maj. hocher straff und ungnadt. Auf solches sein die unsrigen sämtlich, so vil deren noch in Märhern gewesen, abgeschafft worden und mehrersteils herab zu der Gemain in Ungarn gezogen‘.[2] Der Erz-

[1] Hofkammerarchiv. Regest in der v. Beck'schen Sammlung. Vgl. den Schutzbrief vom 25. August 1625 in den Geschichtsbüchern, S. 427.

[2] Geschichtsbücher, S. 435—436.

bischof von Gran kämpfte vergeblich gegen diese Einwanderung an. Die Regierung verbot ihnen, Bekehrungsversuche zu machen. So wurde auf dem Landtage von 1635 im 26. Artikel beschlossen, dass die Wiedertäufer, obwohl sie zur Zeit im Lande geduldet werden, sich nicht unterfangen sollten, einen ‚Christen' unter sich aufzunehmen oder wiederzutaufen. Für jede wiedergetaufte Person sollten sie eine Strafe von 500 Reichsthalern zahlen.[1]

In ihrer neuen Heimat organisirten sie sich in ihrer gewohnten Weise mit dem gemeinschaftlichen Tische und allen sonstigen communistischen Gebräuchen, wie sie diese in der Heimat geübt hatten. Durch anderthalb Jahrhunderte haben sie auf ungarischem Boden, wo man sie Habaner nannte, ihre Eigenthümlichkeiten bewahrt. Zu einer Bedeutung freilich, wie sie eine solche in Mähren besassen, vermochten sie nicht zu kommen. Die kirchlichen Behörden Mährens freuten sich ihres Triumphes: Am 7. October 1628 fragt der Cardinal von Dietrichstein bei seinem Beichtvater Georg Dingenauer an, ob er ihm nicht einen Bericht über die Fortschritte der (katholischen) Religion in Mähren schicken wolle, namentlich aber über alles das, was mit der Verjagung der Anabaptisten zusammenhängt; der Nuntius, der nächstens nach Italien reise, interessire sich dafür. Näheres hierüber ist leider nicht bekannt. Nur wenige Notizen aus späterer Zeit, wie etwa die aus Merian's ‚Topographie von Mähren', erinnern noch an die Huterischen daselbst.

Unter den kaiserlichen Propositionen, die am 9. August 1650 dem mährischen Landtage unterbreitet wurden, ist allerdings eine nicht blos gegen die im Lande überhandnehmende Judenschaft, sondern auch gegen die sich neuerdings einschleichenden Wiedertäufer gerichtet: diese mögen förderlichst abgeschafft und nirgends im Lande geduldet werden. Der Landtag bewilligte die Bitte, ‚dass den Juden kein anderer Aufenthalt eingeräumt werde, als wie sie ihn am 1. Jänner 1618 besessen; auch soll ihnen der Besitz, die Verpachtung und Verwaltung der Mauthen nicht gestattet, endlich auch die Wiedertäufer im Lande nicht geduldet werden'.[2]

---

[1] A. Freih. v. M(ednyansky) im Hesperus, 1810, IV, S. 217 ff.
[2] d'Elvert, Beiträge, a. a. O., p. 599, 601.

Dementsprechend sagen die Geschichtsbücher: In diesem 1650. Jahr im Monat November sind auf dem Brünner Landtage alle die Unsrigen im Herrendienste aus Mähren wieder abgeschafft worden.[1]

Das war das Ende der Huterischen ‚Gemeinschaft' daselbst, jenes communistischen Gemeinwesens, das sich unter so wechselvollen Schicksalen länger als ein Jahrhundert behauptet hatte.

II. Theil.

Leben und Lehre der Wiedertäufer in Mähren.

1. Capitel.

Stimmen der Zeitgenossen über Leben und Wandel der Wiedertäufer. Weiterbildung ihrer Lehre. Der Communismus.

Schon den Zeitgenossen ist der grosse Zulauf, den die Wiedertäufer allerorten fanden, aufgefallen, und man hat schon damals wie auch später nach Gründen für diese Erscheinung gesucht. Was man in neuerer Zeit von zuständiger Seite gesagt hat,[2] dass es vornehmlich die Wiedertäufer waren, die schon früh den lutherischen Predigern und ihren Gemeinden den gänzlichen Mangel an Zucht, Sitte und wahrer Frömmigkeit vorwarfen und gerade dadurch im Volke ihren grossen Anhang gewannen, dass sie sich vor den Anhängern des Protestantismus durch ein ernsteres, sittlicheres Leben vortheilhaft auszeichneten, das ist schon von einsichtsvollen Männern des 16. Jahrhunderts gesagt und geschrieben worden. Nur beschränkte man sich damals nicht einseitigerweise darauf, die Mängel in der sittlichen Haltung nur bei den Protestanten zu sehen. Nirgends mehr als in der Umgebung Ferdinands I. drang man auf eine strengere Erziehung des Clerus und eine Reform, die an diesem Punkte ansetzen müsse, weil so viele und nicht die schlechtesten Kreise des Volkes gerade an dem

---

[1] S. 480.

[2] Döllinger, Die Reformation, I, 2. Aufl., S. 196, 213.

sittlichen Verhalten der Geistlichkeit den grössten Anstoss nahmen: ,Ohn' ain gemain Reformation,' erklärten die Tiroler Behörden, könne man die verderbliche Secte nicht austilgen.

Es waren in der That nicht die Lehren (wenn auch viele Leute nicht begriffen, warum Männer wie Luther,[1] Zwingli und Calvin mit der Kindertaufe ein gutes Stück Katholicismus behielten), sondern das Leben und die ganze Haltung der Wiedertäufer, die ihnen die Sympathien der grossen Massen gewannen. Man muss ihren Ruhm von ihren Gegnern, Katholiken und Protestanten, vernehmen: ,Sie leben,' sagt Fischer, ,nicht stattlich, kleiden sich einfach und kennen keine weltliche Pracht'.[2] Das gemeinsame Stichwort fast aller Reformbestrebungen in der Kirche in der zweiten Hälfte des Mittelalters: das Zurückgehen auf die Zustände der ersten Christengemeinde zu Jerusalem, kennen auch die Täufer (wie sie sich nennen) des 16. Jahrhunderts. Man sah sie, nach dem Beispiele der Jünger Christi, verkaufen, was sie hatten, und den Erlös zu den Füssen ihrer Lehrer legen; man hörte, wie sie standhaft alle Marter und Pein, selbst den Tod, für ihre Lehre ertrugen. Die zahlreichen Processe gegen die Wiedertäufer legen laut Zeugniss davon ab, dass ihre Standhaftigkeit den nachhaltigsten Eindruck auf die Zeitgenossen machte und das ,Blut der Märtyrer' der Same war, aus dem sich die Wiedertaufe fortpflanzte. Wie viele wurden erst, nachdem sie Zeugen des Todes dieser Leute gewesen, für ihren Glauben gewonnen. Es war nicht ohne Grund, wenn in Tirol ein und das andere Mal der Vorschlag gemacht wurde, die Hinrichtungen insgeheim zu vollziehen. Nie ist ein Huterischer Bruder, sagt der Vogt, der 1573 Mathes Binder verhörte, im Würtemberger Lande von seinem Glauben gewichen. Und Binder selbst schreibt an die Gemeinde: Jedermann im Volke ist uns geneigt, selbst der Vogt und die Seinen. Dem Veit Uhrmacher sagt der Pfleger: ,Wenn's blos an ihm wäre, er wollt' ihn lieber ziehen lassen.' ,Wie er Abschied von uns nahm, gingen ihm die Augen über, Frau und Köchin schluchzten.' Der Scherge des Hans Uhr-

[1] Luther lehrt: Die Taufe ohne den Glauben ist ein blosses wirkungsloses Zeichen. Wie soll aber der Glaube möglich sein im Säugling? Mit Hubmaier stimmte Zwingli lange Zeit überein, bis auch er sich wieder unter die Flügel der alten Kirche flüchtete u. s. w.

[2] ,Von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung', Mm. II.

macher (im Gebiete des Bischofs von Speier) weigerte sich, den Gefangenen zu binden: ‚er wolle nicht schuldig sein am Gefängniss des Frommen. Hätt' ich gewusst, man werde sie binden, so wollt' ich sie gewarnt haben'. Der Schultheiss selbst war genöthigt, Schergendienste zu thun. Als er einige Wochen darauf starb, sah der gemeine Mann hierin eine Strafe des Himmels. Wenn man, sagt gar Hosius, die Wahrheit einer Religion nach der Bereitwilligkeit und Freudigkeit beurtheilen sollte, die ihre Anhänger im Leiden zeigen, so könne die Meinung keiner Secte wahrer und zuverlässiger sein.

Dieser tugendhafte Wandel der Wiedertäufer wurde freilich von ihren Gegnern für eitlen Schein und Heuchelei genommen, wie man ihnen, denen es grundsätzlich verboten ist, das Schwert zu führen,[1] auch fortwährend und noch sechs bis acht Jahrzehnte nach den Ereignissen von Münster Absichten auf Empörung und Umsturz der bestehenden Verhältnisse unterschob. So schreibt Franz Agricola in seinem ‚Evangelischen Process über die Wiedertäufer': Unter allen jetzt schwebenden unterscheidlichen Secten (deren über anderthalb hundert, ob sie sich gleich alle des heil. Evangelii und einer wahren Reformation mit vollem Munde anmassen) ist keine, so, ‚äusserlichem' Schein nach, einen eingezogeneren, besseren, gottseligeren Wandel führt als die Wiedertäufer oder, wie sie sich nennen, die Täufer, denn während sich die anderen Secten, vorab die Lutherischen, Zwinglischen und Calvinischen, in aufrührerisch, blutdürstig und allerlei weltliche und fleischliche Wollüste eingelassen, sind die Wiedertäufer, soviel den äusserlichen und öffentlichen Wandel betrifft, eines gar eingezogenen, ehrbarlichen Lebens, an welchen kein Lügen, Trügen, Schwören, Hadern, Zanken, kein Fressen, Saufen, keine Hoffart, sondern Demuth, Geduld, Treue, Sanftmüthigkeit, Wahrheit, Leibeskasteiung, Mässigkeit und allerlei Aufrichtigkeit gespürt und vernommen wird, also dass man meinen sollt', sie hätten den heil. Geist Gottes, wie sie sich denn auch rühmen, gewisslich und ohne Zweifel. Daher auch Viele ihnen vor anderen Secten insonderheit geneigt sind, dass sie sich zu ihrer Rotte oder christlichen Bruderschaft begeben und meinen, dass sie

---

[1] Weshalb sie stets gegen eine Zusammenwerfung mit den Münsterischen Wiedertäufern in lebhafter Weise Einspruch erhoben.

nunmehr den rechten Weg eingeschlagen und ihrer Seligkeit allermassen versichert sein sollen. Daher sie den Tod zu erleiden keine Scheu tragen, ja sich mit Freuden braten, brennen, sieden und würgen lassen. . . .‘[1]

Dieser Ansicht huldigte nicht blos der gemeine Mann, sondern auch viele hochgebildete Leute: ‚Heute,‘ sagt Schwenkfeld, der freilich der Hinneigung zu den Wiedertäufern verdächtigt wurde, ‚sieht man alle die, so ein gottseliges Leben führen, als Wiedertäufer an.‘[2]

In ihrer Lehre entfernten sich die mährischen Taufgesinnten, die zu ihren Gesinnungsgenossen in Norddeutschland keine nachweisbaren engen Beziehungen unterhielten, wie sie sich — die Huterischen — allein für das auserwählte Volk und Mähren für das auserwählte Land Gottes hielten, nur in einem einzigen Punkte von den Doctrinen ihres Apostels Balthasar Hubmaier. Seine Schriften von der christlichen Taufe, vom Nachtmahl Christi, der brüderlichen Straf', dem christlichen Bann, vom freien Willen und vom Schwert liegen allen späteren dogmatischen Schriften der Lehrer der mährischen Wiedertäufer entweder unmittelbar oder mittelbar zu Grunde.

Eine wirkliche Fortbildung hat die Wiedertäuferlehre nur durch die communistischen Lebensformen der Gemeinde, der sogenannten ‚Gemeinschaft‘, erhalten. Sie steht bereits in dem Lehrgebäude des mährischen Anabaptismus, das Peter Riedemann, der ‚grosse‘ Peter, unter dem Titel ‚Rechenschaft unserr Religion Leer und glaubens von denn Brüedern so man die Huetterischen nent‘ abfasste, und das 1565 gedruckt wurde, im Mittelpunkt.[3]

---

[1] Folgt die Behauptung, dass alles das nur äusserer Schein und unter allen Secten keine schändlicher und abscheulicher sei. Agricola, Erster evangelischer Process wider allerlei grausame Irrthümer der Wiedertäufer. Cöln 1582.

[2] Salig III, 989.

[3] Gedruckt auf ein Neues durch Philipps Vollandt 1565 in 16°. Es ist aber kein Zweifel, dass die Rechenschaft schon früher (J. v. Beck meint [etwas zu früh 1543]) abgefasst wurde. Da viele Theile mehr oder minder mit Hubmaier's Lehrsystem übereinstimmen, dieses im 2. Theile meiner Monographie ‚Balthasar Hubmaier‘, Brünn 1893, ausführlich dargestellt ist, so möge hier nur eine kurze Inhaltsangabe der Rechenschaft, die mir in einer Copie J. v. Beck's vorliegt, genügen: Volgen erstlich die 12 Hauptstuck der bekantnus des glaubens. Was die Kirchen sei.

Die Rechenschaft Riedemann's schliesst sich enge an die Schriften Hubmaier's an. Die Lehren vom Glauben, der Gnade und Busse, dem Testamente des Herrn, der Taufe und dem Abendmahl, der Gemeinschaft der Heiligen, der Ehe, der Obrigkeit und den Verpflichtungen gegen diese, von den guten Werken und der Ordnung des Lebens stimmen im Wesentlichen mit denen Hubmaier's überein. Selbst in der Lehre von der Gemeinschaft steht er in gewissem Sinne auf dessen Schultern.[1] Bevor wir indess die Lehre ‚von der Gemeinschaft' ausführlicher darstellen, mögen noch einige Worte über den ‚Unterscheid der Aemter' und die ‚apostolische Mission' angefügt werden.

Die Grundzüge der Verfassung der Wiedertäufer sind im Capitel vom ‚Unterscheid der Aemter' in Riedemann's ‚Rechenschaft' enthalten. Bei der Besetzung der einzelnen Aemter gehen sie nach dem Beispiele der Apostel in der ersten Zeit der Kirche vor: ‚Nicht sie selbst besetzen das Amt, sondern Gott,' der in inbrünstigem Gebete angerufen wird und seinen Willen durch das Loos kundgibt, das über die Würdigsten geworfen wird. ‚Wenn die Gemein einen oder mehrere Diener nothwendig hat, so soll sie nit nach ihrem eigenen Gefallen wählen, sondern auf den Herrn warten, was der anzeigt.'

Gemeinschafft der Heiligen. Vergebung der Sünden. Auferstehung des Fleisches. Ein ewiges Leben. Was der Glauben sey. Von der Leere. Ordnung der Leere . . . Was die Sünde sey. Von der Erbsünde. Wie weit die Erbsünde schade. Von der Reue. Von der Busse. Vom Testament Gottes. Vom Kindertauff. Von der Erwälung der Diener. Unterscheid der Aembter. Vom Abendmal Christi. Gemeinschaft der Güetter (s. das Folgende). Von der Absünderung. Vom Pfaffen und warum wir nichts mit ihnen zu schaffen haben (Sie erfüllen das Amt nicht, zu dem sie berufen sind. Sie haben den Geist nicht. Ihre Werke sind Trunkenheit und Geiz, Hoffart und Unzucht. Den Dienst verrichten sie ‚buchstabisch'; nicht dem Geiste nach, der lebendig macht). Von der Ehe (s. unten). Von der Obrigkeit. Von den Kriegen. Von der Steuer. Vom Schwertermachen (s. unten). Vom Klaidermachen (s. unten). Vom Schwören. Von Gruss und Gebet. Vom Fasten. Vom Feyern. Von Krämern und Wirt (s. unten). Vom Zutrinken. Von der Kinderzucht. Vom Bann. Vom ganzen Tracht, Wandel, Schmuck und Gezier der Christen. Wie Gott sein Volk erwält hat. Wie das Haus des Herrn erbaut werden solle. Vom Gnadenbund in Christo. Vom Abendmal Christi. Vom Schwören. Von der Obrigkeit. Die letzten sechs Capitel sind ein Nachtrag.

[1] S. unten S. 236.

‚Nach ernstlichem Anhalten werden die tauglichen fürgestellt. Sind ihrer viele, so warten wir, welchen uns der Herr durchs Loos anzeigt. Ist aber nur einer, so nehmen wir ihn in der Furcht Gottes als eine Gab' und Schenkung von ihm an. Ihm wird das Amt vor der ganzen Gemeinde durch Auflegung der Hände bestätigt. Es wird aber keiner im Amte bestätigt, er sei denn vor Gott bewährt und der Gemein offenbar und habe das Zeugniss eines „berühmten“ Lebens und Wandels, auf dass er dem Lästerer nit in die Strick' falle.‘

Auch in Bezug auf die Aemter halten sie sich an den Gebrauch der alten Kirche:[1] ‚Paulus sage, dass Gott zuerst die Apostel in der Gemein gesetzt habe. Das sind die, welche von Gott und seiner Kirche mit dem Befehl, das Evangelium zu predigen, ausgesendet werden. Darnach sind die Bischöfe und Hirten gleichen Amts mit den Aposteln, nur dass sie an einem Orte bleiben und die Gemeinde Christi weiden.‘

‚Darnach sind die Helfer, die neben den Hirten dienen, das Volk zu vermahnen, an der empfangenen Lehre festzuhalten.‘ Die genannten Diener werden zumeist als ‚Diener des Wortes‘ bezeichnet. ‚Darnach sind die Regierer, die das Haus oder die Gemein ordnen, jedem den zustehenden Platz anweisen, auf dass die Gemein versorgt werde, und heissen sonst Diener der Nothdurft.‘

‚Zuletzt sind die Aeltesten, die man allenthalben zu allerlei Nothdurft der Kirche brauchet und die mit allen Dienern mit Fleiss auf den Nutzen der Kirche sehen, deren Wohlstand zu fördern suchen und also den Dienern die Bürde tragen helfen, auf dass man nicht die ganze Gemein mit einem itzlichen Handel beschweren dürfe.‘

Das höchste Ansehen geniessen Jene, die als Glaubensboten ausgesandt werden, um die ‚Heidenkinder‘ der ‚Gemeinde des Herrn‘ zuzuführen: ‚In disem 1584 Jar hat die gemain 7 evangelische Brüeder in die Landt ausgeschickt, auf dass die Völker wohl durchsucht werden;‘ die sieben ziehen in die Schweiz, nach Würtemberg, an den Rhein, nach Baiern, Schlesien, Tirol und in die Slovakei. Mit Stolz bekennen sie

[1] Auf alle diese Punkte weist schon J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. XVI und XVII, hin, es scheint aber doch von Belang zu sein, die Quelle selbst anzuführen, aus der J. v. Beck geschöpft hat.

sich vor den Gerichtshöfen als Apostel. Hans Arbaiter, 1568 zu Kirchweiler im Bisthum Speier gefangen, antwortet auf die Frage, ob er ein Apostel sei: ‚Ja, dies Amt sei ihm von Gott in seiner Gemeinde befohlen worden, auch Andern den Weg des Heils zu zeigen.' ‚Wir ziehen,' sagt Claus Felbinger, ‚nicht allein in dieses Land, sondern in alle Länder, soweit unsere Sprache reichen mag. Wo Gott uns eine Thür aufthut, eifrige Herzen zeigt, da ziehen wir hin. Und dazu haben wir göttliche Ursach: Himmel und Erde ist des Herrn, dazu alle Menschen. Wir haben uns ganz Gott ergeben und aufgeopfert, wohin er uns schickt, dahin ziehen wir, unangesehen, was wir darunter leiden müssen.' Sie gehen freudig in den Tod, den sie, wie die amtlichen Aufzeichnungen melden, förmlich mit Sehnsucht erwarten. Sie sind hochbeglückt, ans Martyrium zu gelangen: ‚Ihr Beispiel werde Andere nachziehen.' Sie treten mit grosser Sicherheit auf: ‚Ich kann's nit lassen,' sagt Hans Mändl, ‚dass ich nit sollt' reden, was mir Gott geoffenbart.'

Den Neubekehrten verkündigen sie, was ihrer in der Gemeinde warte: ‚Man soll den Leuten nicht von der Fülle guter Tage und friedlicher Zeit predigen. Man soll sie aufmerksam machen, dass sie ihre „Habe“ verlassen müssen.'[1] Unter grossen Feierlichkeiten ziehen die Glaubensboten in die Fremde.

Ueber den Auszug der Sendboten belehrt uns ein Bericht: ‚Wie die brüder des worts, so in die land gezogen, vor der gemain urlaub nemen.' Er ist zwar nur in einer Handschrift des 17. Jahrhunderts überliefert, es ist indess kein Zweifel, dass derselbe Vorgang auch schon im 16. Jahrhundert geübt wurde. Der Sendbote tritt vor der zu diesem Zwecke versammelten Gemeinde auf: ‚Im Rathe des Herrn sei beschlossen, einige Genossen in fremde Länder zu senden, um dem Herrn eine Gemeinde zu sammeln. Auch ihn, den Redner, habe man hiezu bestimmt; er sei zwar in Wahrheit zu diesem Werke viel zu gering und ungeschickt, denn es bedürfe grosser Weisheit, die Menschen von dem breiten Wege auf den schmalen zu bringen. Wiewohl es ihm nun dem Fleische nach hart und sauer ankomme, so begehre er doch seinen Gehorsam zu er-

[1] Ehrenpreis, Ordnungen, 2. Mit den Brüdern, so ins Land ziehen, zu reden.

weisen und hierin der Gemeinde zu dienen. Gott habe ja „oft durch schlichte und einfache Menschen sein Werk getrieben", und so sei auch er, der Sendbote, der Hoffnung, er werde ihm die Gnade verleihen, die Herzen der Menschen zu erwecken. Wenn es dem Redner gelingen sollte, zahlreiche Genossen für die Gemeinde zu werben, wenn also die Leute Haus und Hof, Vater und Mutter, Weib und Kind verlassen, um zur Gemeinde zu gelangen, so möge man diesen durch das lebendige Beispiel beweisen, dass das Leben der Brüder ihrer Lehre völlig entspricht. Nehmet denn solche Leute mit Freuden auf, habt Geduld mit ihnen, seid bescheiden und gelassen; fahret sie, falls sie ihre Arbeiten nicht sogleich verstehen, nicht hart an, etwa mit den Worten: O du grober Schweizer, du spitzfindiger Rheinströmer, du zorniger Hesse; seid vielmehr demüthig gegen Jedermann und bedenkt, wie wohl es Euch war, wenn sich im Anfang Eures Wirkens Jemand Euer mit Gutthat und Freudigkeit annahm. Wie würde es Euer Gewissen drücken, wenn etwa Jemand um Eurer Grobheit willen[1] die Gemeinde verlassen würde. Den Fremdlingen ist ja im Anfange Alles ungewohnt: die Sprache, die Arbeit, selbst das Essen und Trinken.' Der Redner richtet hierauf Ermahnungen an die Jugend, den Alten zu folgen, von ihnen zu lernen, ,Straf' und Anred' mit Dank anzunehmen; dann folgen Ermahnungen an die Alten, sich der Kranken und Altersschwachen, ,auch der Ausgearbeiteten, so Eure Hilf' bedürfen', der Witwen und Waisen anzunehmen. Lasst Euch die Aeltesten als unsere Väter befohlen sein, ,verdenkt es ihnen nicht in Speise und Trank',[2] sondern nehmet, was sie zu Euch reden, hoch auf

[1] Das feine Benehmen der Wiedertäufer in Mähren bezeugen selbst katholische Schriftsteller.

[2] Darauf wird sich wohl der Vorwurf Fischer's (aus der Postille Georg Scherer's) beziehen: ,Es gehet aber ungleich zu bei dieser Gemeinschaft, so das ungleiche Schüsseln schilche Brüder machen. Ihre Vorsteher werden sammt ihren Weibern herrlich traktiert, mit Gesottenem und Gebratenem, mit Fischen und Wildpret und edlem und köstlichem Getränk. Auf die andern gehört Ruben und Kraut, Gerste und Brei, und Wasser dazu. Wollte sich einer gern laben mit einem Trunke Weins, so sagt der Kellner: Bruder, komm' nicht oft, kreuzige dein Fleisch, wir sind nicht hier wegen des Essens und Trinkens,' u. s. w. Vgl. auch ,Warum die Wiedertäufer nicht im Land sein zu leiden' von Ch. A. Fischer, S. 97.

und richtet Euch darnach. ‚Lasst Euch das Vertrauen zu Euren Aeltesten nicht schwächen.‘ Der Redner bittet schliesslich, da er nicht wisse, ‚was Gott mit ihm vorhabe‘, die Gemeinde um ihre Fürbitte und Nachsicht, falls er Jemanden gekränkt habe; er dankt für die Liebe, die sie ihm von Jugend an bewiesen, und nimmt nun von Allen Abschied, ‚weil unsers Verreisens bald geschehen möchte‘.

Hierauf erhebt sich ein Mitglied der Gemeinde und preist die Sendboten, die da hinausziehen ‚wie die Schafe unter reissende Wölfe‘, als Leute, die dem Tod zugeeignet sind, als ein Spiegel der Welt, die sie verachtet und verspottet, über sie die Nase rümpft und die Köpfe schüttelt, der sie ein ‚Schabab und Kehraus‘ sind. Ihrer wartet der Thurm und die Bande. Damit ihr Werk einen glücklichen ‚Fürgang‘ habe, wollen wir beten. Und wie es in den Zeiten der Apostel Sitte gewesen, dass die Gemeinde sie bis vor die Thore der Stadt begleitete, segnete und entliess, so thaten es auch die Wiedertäufer.[1]

Kam dann einer von den Sendboten von seiner gefahrvollen Reise zurück, so wurde er empfangen, ‚als ob er der Herr selber wäre‘. Ihre Erfolge wurden gepriesen und nicht unterlassen, anderen Sendboten, namentlich solchen, die im Kerker schmachteten, Berichte zuzusenden.

Auch in ihren Sendbriefen an die Gemeinde folgen die Glaubensboten dem Beispiele der Apostel. Die Sendbriefe sollen die Gemeinde erbauen und zur Nachfolge aufmuntern. Wie der Apostel Paulus sich der Leiden und Mühseligkeiten rühmt, die er um Christi willen ausgestanden, so rühmt Hans Schmidt sich der grausamen Marter, die er im Würtemberger Lande erduldet, und fährt dann fort: Ich hatt' auch eine grosse Plag' mit andern Gefangenen, bei denen ich oftmals liegen muste. Zu Schorndorf lag ich bei einem Wildschützen und einem Forstknecht, auch bei einem, der Hurerei getrieben; zu Stuttgart lag ich im Gefängniss bei Vollsäufern, Zänkern und Leuten, die Schulden halber gefangen waren. Zu Reichenberg lag ich bei Landsknechten. Da mag ein Frommer selbst urtheilen, was für Kurzweil ein Gläubiger mit solchen Leuten hat. Was für unnütze Reden sie gegen die Gläubigen treiben, da doch

[1] Der ganze Bericht findet sich in dem Codex Kilian Walch. (G. J. X. [?] 29) zu Gran, Fol. 125 ff. Auszug in der v. Beck'schen Sammlung.

der Fromme sein Gebet gern besonders thäte, ‚auch wie sie oft die Speis' theilen'. Die Sendbriefe, Rechenschaften und Lieder der bedeutenderen Mitglieder ihrer Gemeinde, eines Huter, Jeronyme u. A., waren eine reiche Quelle, aus der sie ihre Erbauung schöpften. Hans Schmidt (Kaiffer) bittet aus seinen Banden, seine Madlen (Magdalena) möge ihm das ‚Büchl' von Jeronyme abschreiben lassen und des Jeronyme Rechenschaft, die im ‚gewissen Büchl' ist. In einem anderen Schreiben bittet er: ‚Schicke mir mein weisses Liederbuch, sonst darfst Du mir nichts schicken.' In einem anderen: ‚Hebe mir noch meine Bücher auf, bis mir Gott einen Ort macht. Wenn Du aber hineinkommst, so schau, dass Du sie nicht viel hin und her ausleihest, die nämlich, so geschrieben sind.'

2. Capitel.

Die Lehre von der Gemeinschaft.

Die ‚Gemeinschaft' spielt in den Kämpfen der zahlreichen Secten der Taufgesinnten gleich vom Anfang an eine wichtige Rolle. Von dem Standpunkte, den Hubmaier einnahm, bis zu jenem, den Huter festhielt, und der strenge genommen den Stützpunkt des ganzen Systems der Täufergemeinden in Mähren im 16. Jahrhunderte bildete, war nur ein Schritt. In den am 24. Februar 1527 zu Schlatten am Randen vereinbarten sieben Artikeln wird von der Taufe und dem Bann, vom Brechen des Brotes und der Absonderung, vom Hirten in der Gemeinde, vom Schwert und vom Eide, nicht aber von der Gemeinschaft gesprochen. Von dieser vernehmen wir zuerst in den Streitigkeiten, die in den Jahren 1527 und 1528 in Nikolsburg ausbrachen. Wie es scheint, verfochten jene Gruppen, die man unter dem Namen der Stäbler oder Kleinhäuffler zusammenfasst, die behaupteten, ‚ein Christ könne mit gutem Gewissen und nach dem Wort Gottes kein Schwert, Waffen, noch Krieg führen', und die auch dagegen waren, dass ein Christ in der Obrigkeit sitze, zuerst den Grundsatz der ‚Gemeinschaft'. Wenigstens nannte man die Anhänger Jakob Wiedemann's und Philipp Jäger's die ‚Gemeinschaftler'. ‚Haben,' heisst es in den Geschichtsbüchern, ‚in den Häusern hin und wieder

Versammlung gehalten, die Pilgram, Gäst und Fremdling aus anderen Ländern aufgenommen, die „Gemeinschaft" angenommen.'[1]

Auch Gabriel Ascherham hielt die ‚Gemeinschaft', allein lässig, wie Hans Mändl 1561 berichtet. Mit besonderem Eifer folgten die Tiroler Taufgesinnten dieser Lehre. Huter taufte gleich zu Anfang seines Wirkens ‚um Geld', d. h. die Getauften hatten einen Geldbeitrag zu dem gemeinen Säckel zu erlegen. Die zahlreichen Genossen, die er nach Mähren abfertigte, nahmen ihr Vermögen mit, um es in die ‚Gemeinschaft' zu thun. Diese bildete den Prüfstein, an dem man erprobte, wer zum Führer geschaffen sei, und rasch nach einander wurden Reublin und Schützinger von ihrem Hirtenamte abgesetzt: Reublin hatte, der Gemeinschaft, der er sich angelobt hatte, uneingedenk, heimlich Geld verborgen, um es für unvorhergesehene Fälle zu gebrauchen,[2] bei Schützinger ‚fand man Leilach, Pfaidlen und anderen Ueberfluss nur zu viel', darunter 4 Pfund Berner Sechser und 40 Gulden, worüber Huter und die Aeltesten ‚fast erschrocken sind', weil man solches von ihm, der die Gemeinschaft lehre, nicht habe erwarten können. Die grosse Reform, die Huter bei den mährischen Taufgesinnten durchführte, bestand in der Aufrichtung ‚der Gemeinschaft'. Die erste Predigt, die er bei seiner zweiten Ankunft in Mähren hielt, hatte die ‚wahre Gemeinschaft Gottes' zum Thema. Die Genossen bringen, was sie an Zeitlichem besitzen: Geld, Leinwand, Betten, Truhen u. s. w. Sie können sich wohl nicht gleich in die neue Lage schicken. Jörg Fasser's Frau hielt, während er selbst seinen Besitz an die Verordneten abgab, ihr Geld und etwas von dem Gelde der Kinder zurück. Dafür wurde sie von der ganzen Gemeinde ‚hoch vermahnet und bestraft'. Huter selbst brachte ‚eine kleine Gabe im Zeitlichen' aus Tirol mit; sie diente zur Tilgung der Schuld, die man in den Tagen der Noth bei der Aebtissin von Mariasaal in Brünn und einigen Auspitzer Bürgern aufgenommen hatte. In Tirol, wo Huter eigene ‚Haushaben' nicht errichten konnte, benützte er die von den gewonnenen Glaubensgenossen eingegangenen Gelder zur Unterstützung armer Witwen und Waisen

---

[1] Geschichtsbücher, S. 72.

[2] ‚Der Anabaptismus in Tirol', S. 498.

oder anderer armer Brüder und Schwestern, die dessen bedürftig seien.[1]

An dieser ‚Gemeinschaft' hielten die ‚Huterischen' unter allen Verhältnissen fest. Sie hatten noch in den Dreissigerjahren eine Anzahl von ‚Haushaben' gegründet, in denen sie ihren communistischen Lehren praktische Gestaltung verliehen. In dem grossen, an die mährischen Herren gesandten Manifeste vom Jahre 1545 sagen sie: ‚Dass man uns in der „Gemeinschaft" nicht dulden will, davon ist die eine Ursach', dass man fürchtet, wir könnten, wenn wir ihrer viel beisammen wären, handeln wie die Münsterischen, was niemals unsere Absicht gewesen; die andere, weil wir in der Wahrheit wandeln. Es kommt ja vor, dass Leute leichter Art uns zulaufen, die dann sagen, wir hätten sie um das Ihre gebracht, wiewohl sie vielleicht nicht einmal soviel Zehrung besassen, dass sie in dieses Land hätten gelangen können, wenn wir ihnen nicht geholfen hätten. Und haben Andere das Ihrige gegeben, so haben sie das gethan zur Unterstützung der Witwen und Waisen.'

Die Anzahl der Schriften, die seitens der Wiedertäufer ausgegangen sind, um ‚die Gemeinschaft' gegen alle Angriffe von feindlicher Seite in Schutz zu nehmen, ist eine sehr bedeutende. Es wird hier genügen, nur die wichtigeren herauszuheben.

Eine ‚kurze Rede von der wahren Gemeinschaft' findet sich in dem Cod. Michnay (p. 81—83). Sie rührt, wie eine Note J. v. Beck's sagt, von Eitelhans Langenmantel her und enthält eine knappe Vertheidigung der ‚Gemainschaft, die wir in geistlichen und zeitlichen Gütern beweisen thun'.[2] Man sage, ‚es sei nit ein Gebot, dass man die Güter in gemein haben sollt', so es aber in Lieb' und frommen Willen geschehe, sei es wohl recht. Sonst aber mag ein jeder es ins gemein geben oder behalten: er wird doch von der rechten Gemeinschaft Christi nicht ausgeschlossen sein'. Das höchste Gebot

---

[1] ‚Der Anabaptismus in Tirol', S. 559 und 583.

[2] Ueber Eitel Hans (Eitelhans) Langenmantel s. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 35. Aus einer reichen Augsburger Familie stammend, litt er für seine Ueberzeugung den Märtyrertod (1529). Ob er der Verfasser der obigen Lehren von der Gemeinschaft ist, möchte ich nicht so fest wie v. Beck behaupten. Diese Schrift scheint einer jüngeren Zeit anzugehören.

Gottes ist die Liebe: ‚Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst.‘ In der Gemeinschaft der zeitlichen Güter wird diese Liebe erkannt. Niemand soll sagen: Mein, mein. Es ist auch des Bruders. Wer wird wohl seinem Bruder die höheren, geistigen, zukünftigen Güter geben, wenn er sich bei den zeitlichen weigert? Nur wer die ‚Gemeinschaft‘ hält, ist in Christo, wer sie nicht hält, ausser ihm und seiner Gemeinschaft.[1] Wollt aber jemand sagen, weil man dann alle Dinge gemein haben soll, so muss man auch die Weiber gemein haben: so sag' ich nit also, sondern was Gott zusammen geordnet hat, das soll der Mensch nit ändern. Dies aber ist die rechte Gemeinschaft, dass Keinem abgeschlagen werde, was ihm Noth thut: ein Weib für sich zu nehmen allein, es geschehe in dem Herrn. So soll auch in zeitlichen Gütern einem Jeden zugetheilt werden, was ihm Noth thut. ‚Solche Gemeinschaft, wo der Eine reich ist und viele Güter hat, der Andere arm und Mangel leidet, gehört nit Christo zu.‘ ‚Wolle Jemand einwenden, es sei auch im alten Bunde gewesen, dass man Gott lieben sollt' und den Nächsten wie sich selbst, und doch habe es vor Zeiten auch reiche und arme Fromme gegeben, so ist zu sagen, wenn das Recht wäre, hätte Christus nicht zu kommen brauchen, um ein besseres anzurichten.‘ ‚Durch den heil. Geist ist diese Gemeinschaft angerichtet worden: die Frommen wurden so eines Herzens und Sinnes, dass von seinen Gütern Niemand mehr sprach.‘

Eine Schrift über die Gemeinschaft schrieb Ulrich Stadler. Im Anhang spricht er von ‚Ordnungen der Heiligen in ihrer Gemeinschaft und in ihrem Leben‘, wie sie mit den Gütern ihres Vaters allhier verfahren sollen. Alle Jene, die wahrhaftig glauben und in Christo ganz ergeben sind, haben alle Gaben und Güter Gottes gemein. Diese Güter den Kindern Gottes auszutheilen, ist eine Gnade des Höchsten. Nicht Jeder besitzt sie; der sie nicht hat, der möge wenigstens nichts von seiner Habe verbergen und verleugnen, sondern dem Dürftigen mittheilen und die Diener des Herrn davon nehmen lassen. Die Diener der Nothdurft haben die Aufgabe, darauf zu sehen, dass nicht der Eine Ueberfluss habe und der Andere Mangel

[1] Dann folgt das Beispiel von Ananias und Saphira mit weitläufigen Erklärungen, die nichts Neues bieten.

leide, sie sollen Einkäufe und Verkäufe der Gemeinde besorgen. Die Kinder Gottes sollen dienen und arbeiten, nicht ihren, sondern den gemeinen Nutzen suchen. Die Brüder sollen mit einander nicht hantiren und nicht kaufen und verkaufen wie die Heiden. Man sage zwar, um des Zankes und Murrens willens sei es besser, dass Jeder für sich selbst sorge, das thun aber nur die Leute, die ihrem Fleisch nicht abgestorben sind und ihre Lust und Begierde nicht zähmen. Man wende auch ein, die Kinder Gottes könnten nicht alle an einem Orte wohnen, nicht alle in einem Lande sein; das sei wohl richtig, aber wer die Gefahr liebt, kommt darin um; darum ist es besser, nur mit den Heiligen Gottes zu leben; wenn man sage, zu den Zeiten der Apostel seien nicht alle Dinge gemeinsam gewesen, so sei zu erwidern: ‚Damals habe man die Gläubigen bei ihrem Besitz gelassen, jetzt haben sie im ganzen römischen Reich keinen Platz: die römische Kirche speiet alle Kinder Gottes nur aus und treibt sie in die Wüste hinaus. Da müssen die Auserwählten die Wahrheit bekennen, und diese lautet: Wir gehören uns selbst nicht an, haben auch in Wahrheit nichts Eigenes, sondern alle Gaben Gottes, sie seien zeitlich oder geistlich, sind gemein und müssen nach Zeit, Ort und Gelegenheit den Kindern Gottes zum Guten gelenkt werden. Im Hause des Herrn gebe es kein Mein, Dein und Sein. Gleiche Liebe herrsche, gleich sei die Sorge und gleich die Austheilung der Güter. Und Jene, die gläubig werden und trotzdem bei ihren Häusern verbleiben, die sollen nur „treue Wirthe und Ausspender“ sein.‘ [1] Stadler nimmt somit nicht den strengen Standpunkt ein, wie ihn die Huterischen verfechten.

Der Gemeinschaft der Güter hat Peter Riedemann[2] in seinem grossen Lehrgebäude ein eigenes Capitel gewidmet:[3] ‚Dieweil alle Heiligen in heiligen Dingen Gemeinschaft haben, wie denn auch Christus für sich selbst nichts, sondern Alles für uns besessen, so sollen auch alle Glieder seines Leibes in zeitlichen Dingen nichts für sich haben. Gott hat dem Men-

---

[1] Stadler, Von wahrer Gemeinschaft der Heiligen, Cod. Michnay, 291—298, VIII g. 39/35, I K. 3 f. 18. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] Ueber Peter Riedemann s. J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 207.

[3] ‚Rechenschafft unserr Regilion (sic), Leer und glauben von den Briedern so mann die huettrischen nent ausgangen durch Peter Riedemann.‘ Copie in der v. Beck'schen Sammlung (329 Seiten. 4°).

schen nichts Eigenes verordnet. Wer für sich sammelt, handelt gegen Gottes Satzungen. So kann auch der sterbende Mensch von seinem Eigenthum nichts mit sich nehmen, und Christus heisst zeitliches Gut fremdes. Niemand möge sein Herz an solches hängen. Die „Gemeinschaft" blühte in den Tagen der Apostel: Niemand sagte damals von seinen Gütern, dass sie sein wären. So soll es auch jetzt sein. Niemand suche seinen, sondern den Nutzen des Andern.' In Riedemann's Lehrgebäude nimmt die Lehre von der Gemeinschaft keinen breiten Raum ein; er stellt den Zustand der alten Kirche als Muster hin: so möge man auch jetzt verfahren. Das ‚Lehrgebäude' lehnt sich mitunter in wortgetreuer Uebereinstimmung an die Lehrsätze Hubmaier's an. Riedemann hat es geschrieben, um den Vorwürfen der von Gegnern verhetzten Obrigkeit, als seien sie Rottirer und Sectirer, von vornherein die Spitze abzubrechen. Weiter als Hubmaier geht Riedemann selten; wenn man seine Ausführungen liest, meint man mitten im Kampfe Hubmaier's gegen seinen grossen Gegner Zwingli zu stehen.[1]

Wie in den Tagen Huter's galt es auch später als Sünde, selbst geringfügige Dinge als Eigenthum zu besitzen. Hans Schmidt, zum Tode verurtheilt, schickt seiner Magdalena seinen ‚Ohrlöffel' zum Andenken, in der Voraussetzung, dass die Brüder nichts dawider haben. Derselbe Hans Schmidt stirbt für die Lehre von der Gemeinschaft. ‚Sie ist ihm der höchste Schatz, das Schönste auf Erden, dessen beraubt zu sein das grösste Unglück ist.'[2] In ihr hat der Kranke den Arzt, der Schwache seine Lagerstatt, der Eifrige seine Predigt, der Hungrige Brot und der Durstige Trank. So lobt Geierspüchler (1566) seine Genossen vor Gericht, denn sie halten die ‚Gemeinde', wie sie es in der heil. Schrift und vornehmlich in der Apostelgeschichte befinden. Und Leonhard Dax lehrt (1567): Wer seine eigenen Güter hat und missbraucht, mag wohl verdammt werden, wer seine Güter nach Gottes Gebote freiwillig austheilt, wird selig. ‚Wollt Ihr vom rechten Brauch der Güter reden, es kann ja nicht anders geschehen, denn nach dem apostolischen Grunde der ersten Kirche. Die rechte Gemeinschaft der Heiligen stellt unter dem Volke Gottes

[1] S. oben S. 226.

[2] Hans Schmidt, Erlebnisse in Würtemberg. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

ab die sündhaften Zeichen der Finanz und des Betruges, Kaufen und Verkaufen, Eigennutz und Geiz, Wucher u. s. w., was Alles dem vom heil. Geist in der Kirche gelegten Grunde von der Gemeinschaft widerstrebt. Warum finden sich denn in Eurer Kirche, so redet er die Andersgläubigen an, so viele Landstreicher und Bettler, die auf den Strassen und vor Euren Häusern sich heiser schreien nach Almosen? Das ist kein Zeichen der wahren Kirche. Frei bekenne ich: Wenn Petrus, Paulus oder ein Engel vom Himmel käme und lehrte eine solche Gemeinschaft wie Ihr in Eurer calvinischen Kirche, so wäre sie meinem Herzen abscheulich. Bei uns gibt es verordnete Männer, die das Geld und Gut aufheben, um der Noth der Gemeinde zu steuern. Wenn Ihr sagt, die Apostel lehren nicht, dass man alle Güter gemein machen soll, wie es unsere Kirche in Mähren zu thun pflegt, so antworte ich, dass dies der Gebrauch in der alten Kirche gewesen. Soll das jetzt in der letzten Kirche schlecht sein?

Peter Walpot stellt alle Stellen zusammen, die von der Gemeinschaft handeln; diese ist ihm das Höchste. Wie das Gold im Feuer, so wird der Mensch in ihr bewährt. ‚Gottes Wort (von der Gemeinschaft) wär' nicht schwer, wenn der Eigennutz nicht wär'.‘ Mit diesem Vers hat er freilich die Sonde an die Wunde gelegt, an der die ‚Gemeinschaft‘ krankte und später zu Grunde ging.

Dass die alte Kirche nicht blos in Jerusalem, sondern auch sonst ‚Gemeinschaft‘ gehalten, erweist Zuckenhammer aus einer Anzahl von Stellen älterer Kirchenväter. Gott will nicht, drückt dieser Wiedertäufer sich derb aus, dass seine Kinder in der Zeitlichkeit leben wie das Vieh, etwa wie die Hunde, die gar kein Genüge finden und den Trog allein besitzen wollen. Gemeinschaft heisse nichts Anderes, als aus Liebe zum Nächsten Alles gemein haben; Jeder legt, was er hat, in die Gemeinschaft zu gleichem Nutzen nieder; da erst theilen Alle Alles mit einander: Leid und Freud. Nur bei den Heiden hat ein Jeder sein eigenes Gesetz, sein Haus, seinen Acker, seine Küche, seinen Keller und seinen eigenen Tisch. Mein und Dein sind die Ursache aller Kriege gewesen und sind es noch heute. Beide sind zunächst dem Geiz verwandt.

Eigener Will' und Eigennutz, lehrt Ehrenpreis, ist ein starker Baum; man kann ihn so leicht nicht entwurzeln. Wie

zur Zeit der Apostel, so ist es jetzt bei uns.[1] Freilich war man zur Zeit des Ehrenpreis von der Huterischen Strenge schon abgekommen. Schon war es erlaubt, Leib- und Bettgewand sein Eigen zu nennen.

‚Die Gemeinschaft,' lehrt er weiter, ‚ist kein Zwang und Drang. Man beschuldigt uns ungerechterweise, dass wir eine Gewalt, Zwang und Drang daraus machen, Gemeinschaft zu halten. Wen nicht die Liebe, die Erkenntniss und der Geist Gottes dazu zwingt, der mag's bleiben lassen. Nur die der Geist Gottes treibt, sind Gottes, die anderen sind Kinder der Welt. In der Welt ist Alles Lust der Augen und des Fleisches, Eigenwille und Hoffart. Der Reiz und die Begierde nach dem ewigen Leben, der ewigen Freude und Seligkeit, zum andern die Furcht vor der ewigen Straf' und dem Zorn Gottes soll uns treiben und zwingen. Den Zweien kann Niemand dienen: Gott und dem Mammon.'

Wenn man gegen die Gemeinschaft vorbringe, sie sei die grösste Ursache zur Uneinigkeit und Zertrennung des christlichen Friedens, so seien das nichts als Feigenblätter, um seine eigenen ungereimten Beschönigungen des Eigennutzes zu bedecken; das sei fast so, als wenn man sage: Mann und Weib sollen nicht heiraten, denn man sehe so Viele in der Ehe nicht wohl hausen.

Zank und Streit komme wohl in der Gemeinde vor; aber sei es denn nicht auch im Leben und der Lehre der Apostel ganz ohne Mühseligkeiten abgegangen? Habe nicht selbst Christus den Apostel Petrus anfahren müssen?

Die Gemeinde ist nichtsdestoweniger das Haus des lebendigen Gottes, die Säule und Grundfeste der Wahrheit. Wenn der Eine oder der Andere schwach ist, darum ist doch nicht das ganze Volk zu verwerfen? Warum treibt Christus so hart darauf, dass man den Eigennutz nicht suchen soll? Warum wird der gemeine Nutzen geboten?

Eigennutz
Ist ein böser Lutz.
Eigenwill
Brennt in der Höll.

---

[1] Ehrenpreis gebraucht einen Slavismus: ‚Hat es sich bei uns.'

Hat nicht Christus der Herr selbst Gemeinschaft gehalten? War denn nicht Einer allein der Säckelmeister? Der Gemeinde der Apostel fielen Tausende zu, sie achteten das Zeitliche nicht so hoch, wie es heutzutage geschieht. Aber auch nachher gab es viele tausend Liebhaber Gottes, Manns- und Weibspersonen, die stattlich Haus und Hof und ihren eigenen Willen verliessen, mit leeren Händen zur Gemeinde kamen und Gott Zeit ihres Lebens dankten, dass er ihnen die Wahrheit zu erkennen gegeben. Die hätten nicht den Reichthum der ganzen Welt, nicht Ehre und Gunst dafür genommen.

Wieviele sind da herzugekommen, Lehrer und Schüler, aus mancherlei Brüderschaften, wie z. B. die Schweizer Brüder, deren Lehrer ihre ‚Völker' zur Gemeinschaft herzuführten und diese mitunter durch Feuer, Wasser und Schwert bekannten?[1] Wie ist es doch mit dem Eigennutz? Warten nicht die Erben auf die Hinterlassenschaft wie die Würmer auf den Leichnam? Warum sollte man so am zeitlichen Eigenthum hängen, dass man ihn nicht um Gottes und der Glaubensgenossen willen verlassen könnte? Verlieren wir es doch immer durch den Tod, oft durch den Raub der Tyrannen und andere Mittel. ‚Darum haben ohne Ruhm, nur wegen Gottes Ehre zu melden, sich in diesen letzten, allergefährlichsten Zeiten so viele Helden gefunden, die, in der Schrift trefflich erfahren, das rechte Licht angezündet und die Wahrheit bezeugt haben: die haben die rechte Gemeinschaft wider alle Pforten der Hölle und alle verzagten Herzen bezeugt und wider die Zweifelsüchtigen ihre Haushaltungen eingeführt.'

Sehr viel beschäftigt sich der Codex ritualis, der noch dem 16. Jahrhunderte angehört und in einer Handschrift von 1599 in der Pressburger Lyceumsbibliothek erhalten ist,[2] mit der Gemeinschaft; die Motive, die er vorbringt, sind die nämlichen, die wir in den anderen Wiedertäufer-Schriften finden. Wie dort werden auch hier zahlreiche Bibelstellen zusammengetragen, die zu ihren Gunsten sprechen. Die Hauptbeweisstelle wird auch hier aus dem Leben der ersten Kirche ge-

---

[1] Aus Andreas Ehrenpreis, ‚Ein Sendbrief . . . Brüderliche Gemeinschaft das höchste Gebot der Liebe betreffend . . . Anno 1650.' Ueber das literarische Wirken des Andreas Ehrenpreis s. die Geschichtsbücher, S. 502 ff.

[2] Kl. 8°, in Schweinsleder gebunden. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

nommen. Daraus ersehe man, dass ‚es ein Anrichten und ein Werk des heil. Geistes ist. Das gilt uns mehr als 1000 Zeugen; denn die Apostel haben es von ihrem Meister gehört und gelernt, und so findet man klärlich geschrieben: ‚Sie blieben beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und Alle (merke: Alle, nicht nur ein Theil), die da gläubig geworden waren, waren bei einander und hielten die Dinge gemein.‘ ‚Ihre Güter und Habe verkauften sie und theilten sie aus unter Alle, je nachdem einer Noth hatte.‘

Man findet auch, dass Christus gar hart wider das Eigenthum redete, da er sprach: O wie schwer werden die Reichen in den Himmel gelangen, fürwahr, leichter ist es, dass ein Kameel durch ein Nadelöhr geht, als dass ein Reicher in Gottes Reich kommt. Eine harte Red' für Alle, die Eigenthum haben. Wer diese Worte aus dem Munde des Gottessohnes vernimmt und nicht darauf achtet, der hat gar ein steinernes Herz. Dass die christliche Gemeinschaft keine neue Erdichtung oder ein Gutdünken sei, sondern zum Grund- und Eckstein der ersten apostolischen Kirche gehöre, das ersehe man aus dem Bekenntniss unseres christlichen Glaubens, wo von der Gemeinschaft der Heiligen die Rede ist. Im Eigenthum ersticken die Menschen unter dem Truge des Reichthums, den Sorgen um die Nahrung und den Dornen der Zeitlichkeit. Es ist schier nicht anders, wie wenn man dem Kinde zu seinem Schaden und Verderben das Messer lässt, bis es sich verwundet. Wie der Käfer im Rossmist und der Wurm im Holz, so hat der Geiz seine Wohnung, sein Werk und sein Wesen im Eigenthum. Von alledem das Gegentheil ist die Gemeinschaft: da kann man das Wort Gottes, so unser besserer Theil hier auf Erden ist, mit grösserer und besserer Gelegenheit haben und hören, eines über das andere wachen, es brüderlich anreden und strafen und die Jugend in der Gottesfurcht aufziehen, damit sie nicht, auf den Gassen umherlungernd, die sodomitischen Anreizungen dieser Welt sieht.

In späterer Zeit hat man, je weniger die ‚Gemeinschaft‘ sich bewährte, um so längere Schutzschriften zu ihrer Vertheidigung geschrieben. In den Tagen des Andreas Ehrenpreis war die Gemeinschaft schon von den Wiedertäufern selbst vielfach aufgegeben. Schon im Jahre 1636 schrieb Josef Hauser seine ‚Unterrichtung, dass die Gemeinschaft der zeitlichen Güter

eine Lehr' des neuen Testamentes sei und von allen Gläubigen erfordert werde'. Die Lehre von der Gemeinschaft, die man jetzt nicht nur nicht achtet, sondern verspottet und als eine gar fremde ansehe, sei unter den Geboten unseres Herrn eines der wichtigsten. Ich verstehe, sagt er, unter der Gemeinschaft nicht, dass man nur das, was übrig ist, dahingibt und das Meiste behält, sondern ‚dass man Alles, was man hat, von sich abthut, das Herz davon reinigt und zu gemeinem Nutz' der Heiligen freiwillig und fröhlich darlegt', wie ‚es der Geist des Evangelions verlangt', und wie sie die Heiligen zu Jerusalem gebrauchten. Man fliehe sie heute, gleich als ob im Evangelio kein Wort davon stünde, ja als wenn dort geboten wäre, sich an das Eigenthum zu halten. Der Eine nennt sie ein Menschengebot, der Andere einen Menschenzwang, der Dritte eine Gemüthsverführung und vermeinte Gemeinschaft. Viele warnen Jedermann davor. Das habe Hauser bewogen, sein ‚einfältiges' Schreiben aus Gottes Wort dazu zu thun, damit man sehe, dass ‚die Gemeinschaft eine Lehre sei der höchsten Vollkommenheit', die ‚Christus auf Erden gelehrt und darin er seine Apostel unterwiesen habe'.[1]

Hauser zieht nicht blos eine Reihe von Bibelstellen an, sondern macht auch den Versuch, die Einwürfe der Gegner zu widerlegen. Wichtiger sind die wenigen Bemerkungen über die wirthschaftliche Lage der Wiedertäufer in Mähren: ‚Jetzt sind wir ihnen zu reich, jetzt sind wir ihnen zu arm.' ‚Der Herr sei gelobt, dass wir die Armen sind, die doch Viele reich machen.' ‚Wenn die Armen, um ihres Glaubens willen verfolgt, zu uns kommen, so nehmen wir sie auf in unseren Häusern, setzen sie an unsern Tisch, speisen, tränken, kleiden und versorgen sie; ihre Kinder verordnen wir in unsere Schulen.' ‚Ich schweige von den vielen Blinden, Krüppeln, Alten, Kranken, betrübten Witwen und Waisen, denen uns der Herr immer „ein gut Theil" an die Seite stellt.' ‚Der Mammon sorgt für sich, nicht für die Armen.'

Die ‚Gemeinschaft' unterhält die Lehre Christi: Man soll Alles verkaufen u. s. w.; das Eigenthum behält Alles wider die Lehre Christi, ja es kauft lieber noch dazu. Die Gemeinschaft

[1] Copie in der v. Beck'schen Sammlung aus Cod. Pest. V. d. (Fol. 103—145), der zwischen 1605 und 1630 angelegt worden ist.

sucht den Nutzen der Nächsten, das Eigenthum den Eigennutz. Die Gemeinschaft sorgt, dass die Kinder nach der Schrift, Ordnung und Zucht des Herrn erzogen werden, das Eigenthum thut es nicht; die Gemeinschaft bringt es mit sich, dass man gemäss der Schrift ruhig und mit den Händen arbeitet, etwas Redliches schafft und dadurch Gelegenheit hat, den Armen zu geben, das Eigenthum verursacht, dass man der zeitlichen Nahrung wegen ‚kablet', hadert, zankt und sich das Eine über den Andern entrüstet, dass man Wucher treibt, Renten nimmt, d. h. nicht mit den Händen arbeitet. Die Gemeinschaft pflanzt ein einiges, gehorsames, gutwilliges, demüthiges Volk, das Eigenthum ein eigenwilliges, widerwärtiges und trutziges. Die Gemeinschaft hält das angenehme Jubeljahr, da Niemand dem Andern etwas schuldig ist, es sei denn die Liebe, das Eigenthum hält die unfreien Jahre, da ein Bruder den anderen drängt, die Schulden eintreibt, wuchert, auf Bürgschaften Geld gibt u. s. w. Die Gemeinschaft handhabt gute Ordnung und Ehrbarkeit in ihren Versammlungen, das Eigenthum Unehrbarkeit, dass oft ein Geschrei ist, als wäre ein Haufen trunkener, unfriedlicher Leute in einem Kruge beisammen. Die Gemeinschaft besucht die Völker und hält sie zur Besserung des Lebens an, das Eigenthum hat mit sich selbst zu thun. Die Gemeinschaft betrübt die Geizigen in ihrem Eigennutz und ihrer Wollust, das Eigenthum stärkt sie nur darin. Die Gemeinschaft lehrt, dass Jener, der im Himmel mit allen Frommen das ewige Leben gemein haben will, auch hier auf Erden sein zeitlich Gut gemein machen muss; das Eigenthum lehrt, dass ein Jeder wie ein Fuchs seine Grube und wie ein Vogel sein Nest für sich selbst haben soll. Die Gemeinschaft zeigt dem Reichen ein Nadelöhr und dem Armen gemeine Lieb', das Eigenthum zeigt dem Reichen ein Stadelthor und dem Armen die Eigenlieb'. Die Gemeinschaft ist vom heil. Geist und ein Gebrauch der Heiligen zu Jerusalem, das Eigenthum stammt von anderen Herren und ist ein Gebrauch der Welt.

Wer sich den Taufgesinnten zuwandte, hatte sich somit seines ganzen Besitzes zu entäussern und ihn den verordneten Vorstehern zu übergeben. Der Gemeinde wandten sich nun allerdings vornehmlich arme Leute zu: Arbeiter, Handwerker, Kleinbauern, aber wir erfahren aus den Tiroler Acten, dass, ganz abgesehen von vereinzelten adeligen Personen, sich auch

recht wohlhabende Bauern der neuen Lehre zuwandten. ‚Ihr wisst,‘ schreibt ein armer Handwerker, der 1606 ausgezogen war, um eine Anzahl von Wiedertäufern zu retten, die in türkische Gefangenschaft gerathen waren, und auf seiner Fahrt bis Constantinopel gelangte, ‚dass so Viele ihre Heimat verlassen und ihr Vaterland, auch in der „Gemain“ vor lauter Arbeit ihre Glieder verkrümmet: Alles in der Hoffnung, dass sie ihre Seele von der Hölle könnten erretten.‘ ‚Was kümmert Ihr Euch,‘ ruft er an anderer Stelle, da das Geld nicht gleich zur Hand ist, um die Gefangenen auszulösen, ‚um das „abscheuliche“ Geld?‘ [1]

‚Um die Kinder,‘ schreibt Matthes Binder, ‚haben sie keine Sorge, denn die werden von der „Gemain“ aufgezogen. Drum hängen die Kinder an der Gemeinde, die sie auferzogen hat, wie eine Mutter und gute Amme ihre Kinder.‘ Für ihre Ziele konnten sie das Geld der reicheren Genossen sehr wohl brauchen. Von den Wiedertäufern, die sich 1555 aus Tirol nach Mähren begaben, trugen allein zwei Brüder Heugen aus Eyrs den reichen Erlös für ihre Güter mit und liessen noch 12.000 Gulden an Werth zurück. [2] Aus Schlanders zogen fünf Jahre später Taufgesinnte ‚mit grosser Baarschaft‘ nach Mähren. [3] Aus den Geständnissen Mändl's entnahm die Innsbrucker Regierung, dass er auch viele ansehnliche und vermögende Personen zur Wiedertaufe gebracht und bewogen habe, nach Mähren zu ziehen. [4] Die Wiedertäufer, die im Jahre 1564 und den folgenden Jahren aus Kitzbüchl abzogen, waren meistens wohlhabend. [5] Sie Alle legten ihren Besitz in

---

[1] Ueber den Cod. Pöger und seinen Inhalt s. v. Beck, Geschichtsbücher, S. XXVIII, XXIX. Abschrift in der v. Beck'schen Sammlung.

[2] ‚Der Anabaptismus in Tirol.‘ Archiv für österr. Gesch. LXXIX, S. 66.

[3] Ebenda, S. 68.

[4] Ebenda, S. 71.

[5] Ebenda, S. 86. Vgl. auch Christoph Andreas Fischer, ‚Vierundfünfzig erhebliche Ursachen, warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leiden; 29. Ursach: durch dise und dergleichen heuchlerische und schmeichlerische Wort haben sie anno 1587 in die 1600 und anno 1604 in die 800 Personen aus dem Reich, Tyrol und Bayren, die allerreichsten, vermöglichsten, sterksten und besten Arbeiter . . . zu sich gezüglet.‘ Vgl. auch Fischer, ‚Von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung‘. M. m. IIb; Derselbe, ‚Antwort auf die Widerlegung, so Clauss Breütel etc. . . .‘ Q. 1 ff.

die ‚Gemeinschaft‘. Da durfte er ihn selbst in dem Falle nicht mehr zurückbekommen, wenn er aus der Genossenschaft überhaupt austrat. Die Huterischen wurden deswegen von ihren Gegnern hart genug angelassen, und das nicht erst am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Schon das Memorandum vom Jahre 1545 an die mährischen Herren nimmt auf diese Angriffe Bezug.[1] Wie dieses vertheidigt ein Jahrhundert später Andre Ehrenpreis das Vorgehen der Wiedertäufer: ‚Und wenn auch,‘ sagt er, ‚einer hinterher wieder abfällt und das Seinige wieder fordert und haben will, so kann man ihm doch nichts wiedergeben; denn einestheils hat er es nicht auf solche Wiedergabe hergegeben, anderestheils hat man es bereits auf ihn und auf Andere gewendet, daher ist man vor Gott und aller Billigkeit ihm nichts mehr schuldig: Was einer Vormittags hergibt, ist Nachmittags nicht mehr sein. Uebrigens sagt man dies allen denen, die in die „Gemeinschaft“ treten wollen.‘ Mit dieser waren nun freilich nicht einmal alle Wiedertäufer einverstanden. Die ‚Schweizer Brüder‘ verwarfen diese Gerechtigkeit, die nach der Meinung der Huterischen ‚allein vor Gott gilt und von allen Gläubigen erfordert wird‘.

Heftiger noch hat sich der Wiedertäufer Gabriel Ascherham gegen sie ausgesprochen, wie er sich ja schliesslich selbst gegen das Taufprincip der Huterischen kühl genug verhält. Die Apostel, sagt er, haben nichts von der Gemeinschaft gepredigt, und die Gemeinschaft, die man jetzt hält, ist der in der alten Kirche nicht gleich: diese war freiwillig, zu jener müssen die Leute genöthigt werden. Jetzt werden die Leute nicht aus Liebe vom heil. Geiste zu ihr getrieben, sondern ihre ‚Simonie‘ nöthigt sie dazu, ‚ob sie vielleicht darum das Reich Gottes zu kaufen vermöchten‘. ‚Wirst du nicht selig ausserhalb deiner Gemeinschaft, innerhalb ihrer wirst du es noch viel weniger.‘ ‚Ich meine, die einfältigen Päpstler werden dereinst die richten, die der Gnade und Barmherzigkeit Gottes in den Arm fallen wollen, mit Werken das Reich Gottes erzwingen und meinen, die Seligkeit bestünde auf ihrer Bussfertigkeit, Taufe und Gemeinschaft. Nicht daran werde die Seligkeit am Tage des Gerichtes gelegen sein, sondern an der Gnade Gottes.‘

[1] Geschichtsbücher, S. 171.

3. Capitel.

Die Durchführung der Gemeinschaft.

Die Haushaben.

Das Leben und Treiben der mährischen Wiedertäufer war somit von dem Grundsatze der Gemeinschaft geleitet. Die Gemeinde besitzt Alles, der Einzelne nichts. Aecker und Wiesen, Wälder, Häuser, Gewerke und Gewerbe gehören ihr an. Ackerbau und Gewerbe werden betrieben, damit der Einzelne in der Gemeinschaft ‚sein Auskommen' finde. Die Gemeinde versorgt alle ihre Angehörigen mit Essen, Kleidung und Wohnung. Darum haben die Einzelnen, wie es in der Müllerordnung heisst, darauf zu sehen, dass ihr nichts verloren gehe. Niemand darf thun, als ob ihn die Gemeindeordnung nichts anginge: ‚Mancher hat so wenig in das gemeinsame Haus zu geben, zehrt aber doch gar köstlich; es ist nit recht.' Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte für die ‚Gemeinschaft' anzuspannen. Sie zu fördern, müssen sich Alle angelegen sein lassen. ‚Wenn die Haushälter zusammenkommen, sollen sie von dem gemeinen Nutzen reden, den jungen Haushaltern zur Nachahmung.' Alle Handwerker ‚sollen in Bedenkung des gemeinen Nutzens ein Aufmerken haben und sich nichts anmassen, sei es, was es wolle'. Niemand besitzt ein Eigenthum, und sei es auch das geringfügigste. Wenn ein Bruder entschläft, sind alle Sachen, die er für sich und sein Handwerk benützte, einzufordern.[1] Selbst das Leib- und Bettgewand ist abzunehmen und ‚auch die Bücher soll man uns zustellen nach der Ordnung der Gemeinde'. Alles Geld, das im Handwerk eingeht, ist den Haushältern zuzustellen. Der Gemeinde gehören die Geschenke, die der Einzelne von seiner Herrschaft erhält.[2] Selbst Esswaaren, die ihm geschenkt werden, sind an die Gemeinküche abzuliefern. Mit den Gewändern und Werkzeugen soll Jedermann sorgsam umgehen, denn sie gehören nicht ihm. Aerzte und Bader dürfen von Brüdern kein Geld nehmen, was sie sonst erhalten, gehört der Gemeinde; ihnen selbst ist der Eigennutz strengstens verboten.

---

[1] Zimmermanns-Ordnung von 1574.

[2] ‚Trinkgelder sind fleissig einzufodern.'

Ihre Lehre von der Gemeinschaft einerseits, die Absonderung von den ‚Heidenkindern' anderseits brachte es mit sich, dass sich die Wiedertäufer aufs Engste aneinanderschlossen. War eine genügende Anzahl an einem Orte versammelt, so gründeten sie eine ‚Haushabe', ein grosses Haus mit einer Anzahl von Nebengebäuden, deren sie zur Aufnahme der in dem Orte ansässigen Glaubensgenossen bedurften. Schon im Jahre 1535 wurde die Zahl der in Mähren wohnenden Wiedertäufer auf mehrere Tausende geschätzt. Von den in Passau gefangenen Wiedertäufern sagte Dietrich von Heilbronn am 20. August des genannten Jahres aus, dass wohl 3000—4000 Wiedertäufer in Mähren gewesen seien; jung und alt hätten sie in drei Herrschaften, Tschäckowitz, Marschalk (sic) und der Klosterfrauen gewohnt. Bernhard Schrott berechnete die Zahl der in Auspitz wohnenden Wiedertäufer auf 1000. Der gleichfalls in Passau gefangene Wiedertäufer Schneider sagt aus: Zu Auspitz wohnten sie 1535 in drei Häusern, ‚darinnen allerlei Personen, Jung und Alt, bei 300—400, gewesen'.[1] Im Hause zu Schäckowitz weilten 1540 an 500 Brüder und Schwestern. In den grössten Haushaben betrug ihre Zahl oft mehr als 2000. Die erste Gemeinde wurde 1526 ‚mit Mühe und Arbeit' in Nikolsburg errichtet. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte finden wir Haushaben in Austerlitz, Auspitz, Altenmarkt, Alexowitz, Bergen (bei Nikolsburg), Bogesitz, Budespitz, Bisenz, Boretitz, Bohutitz, Bilowitz, Budkau, Birnbaum, Czermakowitz, Damborschitz, Durdenitz, Eibenschitz, Eibis, Frätz, Frischau, Gobschitz, Göding, Gurda, Hrubschitz, Hosterlitz, Herspitz, Jamnitz, Jermeritz, Kromau, Kobily, Kostl, Kanitz, Kreuz, Lundenburg, Landshut, Moskowitz, Milotitz, Mistrin, Muschau, Napagedl, Neumühl, Nembschitz, Nemschau, Neudorf, Nikolschitz, Nikolsburg, Nusslau, Popitz, Pulgrams, Pausram, Puslawitz, Paulowitz, Polehraditz, Pralitz, Polau, Pribitz, Pruschank, Pohrlitz, Rossitz, Räkowitz, Rackschitz, Rohatec, Rampersdorf, Steurowitz, Schäckowitz, Saitz, Schaidowitz, Schaickowitz, Klein Selowitz, Skalitz, Swetlau, Swatoborschitz, Tannowitz, Taykowitz, Tracht, Tscheitsch, Turnitz, Urschitz, Voitelsbrunn, Wacenowitz, Wessely, Wischenau, Wostitz, Welka, Wernslitz, Wisternitz.

[1] Passauer Acten im Münchener Reichsarchiv.

Sie behielten freilich nicht alle Haushaben für längere Zeit; manches Haus mussten sie ein zweites-, ja selbst drittesmal kaufen und einrichten.[1] In ihren Sendbriefen geben sie die Namen der Haushaben oft nur in verdeckter Weise an. ‚Es grüssen Euch,' schreibt Hans Amon, ‚die Kindlein Gottes aus dem Orte, da der Oswald haushaltet und die Martl kocht (Tischlawitz), aus der Stadt, da die Kuchel im Keller ist und Walser haushaltet (Gostal), die in dem Dorf, da der arme Wirth ist und wo der Leonhard zuletzt hausgehalten hat'. Die bedeutendsten unter den Haushaben mochten jene gewesen sein, die sie bis zum Augenblicke ihrer Vertreibung in Mähren innehatten und aus deren Vertreibung ihre Chroniken ausdrückliche Meldung thun. Dass damit aber nicht alle genannt sind, die sie im ersten und zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts besassen, lehrt ein Blick in die verschiedenen, heute freilich sehr selten gewordenen Bücher des Feldsberger Pfarrers Christoph Andreas Fischer, der ihre Häuser mit Taubenkobeln vergleicht, in denen sie ‚all' ihren Mist, Koth und Unflath' abladen, und der dann auch ein Buch wider sie unter dem Titel ‚Der Hutterischen Taubenkobel' geschrieben hat. In seinen ‚54 erheblichen Ursachen, warum die Wiedertäufer nicht im Land zu dulden seien' nennt er ‚über die 70 Haushaltungen, Meierhöfe und Wirthschaften, in deren jeder man vier-, fünf- bis sechshundert Personen finde, ja in einigen sogar tausend, als zur Neumühl, Priwitz u. s. w., unangesehen die Meierhöfe, Mühlen, Brauhäuser, Gärten, Schäfereien, Ziegelstadel, die ihnen die Herren verordnet haben'.[2] Er macht den Behörden Angst vor ihrem Wachsthum; sie würden es, wenn sie nur einmal ein Schloss oder eine Festung in Mähren in die Hände bekämen, nicht anders machen als vordem ihre Gesinnungsgenossen in Münster. Im Hinblicke darauf war den Obrigkeiten des Landes in der That das Zusammenleben der Wiedertäufer sehr unbequem und schon mehr als zwei Menschenalter zuvor das Verbot ‚der Gemeinschaft' erlassen worden.[3] An einer anderen Stelle sagt Fischer von ihnen: ‚Die Geistlichen sind ihnen ein Dorn im Auge; weder eine Kirche,

---

[1] Geschichtsbücher, S. 281.

[2] 45. Ursach, S. 109.

[3] Geschichtsbücher, S. 148.

noch eine Kapelle findet man bei ihnen, ob sie schon noch einmal in die 70 stattlichsten Höf' und Häuser in Mähren hatten.'[1] Wie sich das Leben und Treiben der Wiedertäufer in Mähren gestaltete, darüber haben wir leider für die ersten Jahrzehnte keine genügenden Aufzeichnungen, und selbst die aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammende ‚Rechenschaft unserer Religion, Lehr und Glaubens von den Brüdern, so man die Huterischen nennt, ausgegangen durch Peter Riedemann', gibt hierüber keine vollständige Auskunft.

Ueber die Anlage der einzelnen Haushaben finden sich einige Andeutungen bei Fischer. Indem er die Niederlassungen der Wiedertäufer mit Taubenkobeln vergleicht, sagt er: Wie diese ganz frei und am besten zu stellen seien, so seien auch die Häuser der Wiedertäufer an den besten und gelegensten Orten. Wie die Taubenkobel sehr viele kleine Löcher haben, durch welche die Tauben ein- und ausgehen, so seien auch der Wiedertäufer Häuser und Höfe voll kleiner Fensterlein. Ein Taubenkobel ist inwendig voll von Nestern, in denen die Tauben sich aufhalten können, also stecken bei ihnen alle Winkel voll mit Wiedertäufern, ja auch gar bis an die Spitze des Daches. Das ist doch wohl so zu verstehen, dass der Hof eine grosse Anzahl von Stuben und Kämmerchen enthielt: die Stuben für die gemeinsame Arbeit in den einzelnen Handwerken (erwähnt werden in den Sendbriefen die Wasch- und Wollstube,[2] die Backstube u. a.), für die Schule u. s. w., die Kammern für die einzelnen Ehepaare mit den ganz jungen Kindern. Eine Haushabe musste dementsprechend einen ziemlich bedeutenden Umfang haben und sich neben den Häuschen der sonstigen Insassen einer Ortschaft recht stattlich ausnehmen; daher die fortwährenden Klagen Fischer's: ‚Sie besitzen die schönsten Häuser' u. s. w. Dass sich neben den zahlreichen grossen Stuben in jedem Hause noch mehr Kämmerchen befanden, ersehen wir auch aus einer Klage des Andreas Ehrenpreis, in dessen Tagen sich die alte Zucht bei den Wiedertäufern schon aufzulösen begann: ‚Ja wohl, Kämmerlen,' ruft er aus, ‚jetzt müssen sie nit nur Kämmerlen, sondern auch Kucheln und jedes seinen eigen Herd haben.'

[1] 54 Ursachen, S. 110.

[2] Den Schwestern in der ‚Baumwollstuben' sendet 1561 Hänsel Kräl seine Grüsse, Lanzenstiel und Fasser den Schwestern in der Kuchel.

Im Hause befanden sich dann die grossen Vorrathskammern für die Küche und die verschiedenen im Hause getriebenen Gewerbe, neben dem Hause die Ställe, Scheunen u. s. w.

Erst aus der Zeit, da die Wiedertäufer ihre Wohnsitze in Ungarn aufgeschlagen hatten, sind uns Berichte erhalten, die über die Einrichtungen in den einzelnen Haushaben selbst einigen Aufschluss geben. In einem seiner Aufsätze sagt Andre Ehrenpreis, ein Mann, der schon den Verfall der alten Gemeinschaft beklagt:[1] ‚Tapfere Helden haben zaghaften Seelen und zweifelsüchtigen Menschen den Beweis geliefert, dass es gar wohl möglich sei, eine Gemeinschaft aufzurichten. Wir haben demnach zu verschiedenen Zeiten 20 und mehr Haushaltungen gehabt an verschiedenen Orten, Städten sowohl als Märkten und Dörfern. An einem solchen Orte gab es mitunter an drei-, vier-, ja auch sechshundert Personen in einer einzigen Haushaltung neben einander.‘ ‚Sie alle hatten nur eine Kuchel, ein Backhaus, ein Bräuhaus, eine Schuel, eine Stuben für die Kindbetterinnen, eine Stuben, da alle Mütter mit ihren jungen Kindern bei einander waren, und so fortan.‘

‚Da in einer solchen Haushaltung ein Wirth und Haushalter ist, der alles Getraid', Wein, Woll', Hanf, Salz, Vieh und alle Nothdurft einkauft von dem Geld aller Handwerke und alles Einkommens und wiederum nach Nothdurft an alle im ganzen Haus austheilte, da holte man das Essen für die Schulkinder, Sechswöchnerinnen und für all' das andere Volk zusammen in eine Stube — das Speisezimmer. Für die Kranken sind Schwestern verordnet, die ihnen das Essen und Trinken zutragen und ihnen dienen.‘

‚Die gar Alten setzt man besonders und reicht ihnen etwas mehr als den jungen und gesunden Leuten, und allen nach der Gebühr und Vermögen.‘ ‚Und dieses Anrichten der Gemeinschaft hat nun aus Gottes Gnade zu unseren Zeiten schon seinen richtigen Gang weit über hundert Jahre unzerbrochen und in guter Ordnung gehabt. Und ob wir gleich durch viel Trübsal, Raub und Brand oft in die höchste Armuth gerathen, durch Kriegsgewalt verdorben und etliche Haushaben sammt Hab' und Nahrung dahingegangen, sind wir dahingezogen, wo man uns noch einen Platz gewährt hat, und haben

[1] Andre Ehrenpreis, ‚Ein Sendbrieff anno 1655‘.



alle Verfolgten und Verjagten hier aufgenommen und uns geduldet, bis Gott uns wieder ein besseres Auskommen gegeben hat. Vor der ganzen Welt können wir sagen, dass wir die Ersparnisse guter Zeiten für die schlimmen verwendet haben.'

Was die Gemeinschaft in den Handwerken betrifft, stand die Sache wohl schon vom Anfange so, wie sie Andre Ehrenpreis in seinem zweiten Briefe an Daniel Zwicker in Danzig berichtet: ,Was Handel[1] und Handwerke betrifft, so hat ein jedes seinen Vorgesetzten.' In der That wird in zahlreichen Briefen und anderen Schriftstücken der Wiedertäufer von ,fürgestellten' Klingenschmieden, Messerern, Müllern, Tuchmachern, Webern, Schustern, Rothgärbern, Kürschnern, Schneidern, Zimmerleuten, Bäckern u. s. w. gesprochen. Und auch jene Handwerker, von denen dies nicht ausdrücklich bemerkt wird, hatten ihren ,Vorgesetzten', wie die Binder, Kutscher, Gärtner, Hauer u. a. In dem Briefe, den Hans Staudach 1546 aus seiner Gefangenschaft in Wien an die Gemeinde schreibt, grüsst er die Aeltesten in der Gemeinde, in der Baumwoll- und Nähstube, auf der Schul, im Bäckenhaus und in der Kuchel.

,Der „Fürgestellte",' fährt Ehrenpreis fort, ,hat die Aufsicht über das Volk und die Werkstätte, kauft Alles, was zu seinem Handwerk gehört, gibt einem Jeden seine Arbeit heraus und nimmt die geleistete in Empfang. Er verkauft sie sodann nach ihrem billigen Werth. Das Geld, das er einnimmt, gibt er, soweit es nicht zum Einkauf der Rohproducte gebraucht wird, wieder in die Gemeinschaft.'

,Alle Handwerker aber müssen vorerst mit ihren Bedürfnissen die Gemeinde versehen und dies thun, ohne irgend eine Bezahlung anzunehmen.'[2]

4. Capitel.

Die Handwerksordnungen.

Für ein jedes Handwerk besteht eine eigene Ordnung. Sie wird den Handwerkern zu bestimmten Zeiten vorgelesen

[1] Ehrenpreis macht hier einen Lapsus calami, denn ,Krämerei und Kaufmannschaft zu treiben', sagen die Wiedertäufer, ,gestatten wir Keinem von uns, dieweil es ein sündhafter Handel ist'. Fischer, Taubenkobel, S. 51.

[2] Cod. G. J. VI. 28 (Gran), Fol. 77—128.



und ihnen die Verpflichtung abgenommen, sich getreulich darnach zu halten. Die Ordnungen der Wiedertäufer, soweit sie noch erhalten sind, stammen erst aus einer späteren Zeit. Doch gab es offenbar schon in den ersten Jahren der Gemeinschaft solche Ordnungen, da sich ohne sie die Gemeinschaft überhaupt nicht erhalten liess. ‚Anno 1561,‘ sagen die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, ‚den 9. Decembris von den Eltesten Brüedern des Worts und der Nothdurft: Die Schuester Ordnung erkennt (und demnach anno 1570 widerumb ernewert)‘.[1]

‚Anno 1571 alle furgestellten Millner zusammengefodert und ihrer Ordnung halber mit ihnen geredt.‘[2]

‚Anno 1574 am Ostermontag geordnet worden, wie mit den Zimmerleuten soll gehalten werden.‘[3]

‚Anno 1591, den 8. Januarj seind alle Fürgestellten zu Neumül versamlet gewesen und im Beisein aller Diener des Worts und der Haushalter die Punkte mit ihnen beredt, was die Schuester, die Zueschneider, Flicker und die Einkauffer sollen nit zuelassen oder aufkomen.‘[4]

‚Anno 1592 den 26. October mit den fürgestellten Brüedern geredt etlicher Artikel und Unordnung wegen.‘[5]

‚Anno 1610 den 16. Tag Augusti (hat Claus Braidl) im Beisein aller Brüeder des Worts und aller Haushalter in grossen und kleinen Haushaben, auch der Einkauffer und Ausgeber abermals alle fürgestellten Müller und ihre Gehilfen zu Neumül gesammlet gehabt, mit ihnen aufs treulichste geredet und darnach die ganze Müllerordnung verlesen.‘[6]

In derselben Weise wird dann noch zu den Jahren 1612,[7] 1635[8] u. a. von Festsetzungen und Handwerksordnungen gesprochen. Allmälig stellte sich das Bedürfniss heraus, die alten Ordnungen zu erneuern: ‚Im Monat Februarj anno 1640 für nutz und nothwendig erkennt, aus etlich g e m a i n o r d n u n g e n,

---

[1] Geschichtsbücher, S. 213. Die Notiz stammt aus dem Codex, in dem die noch erhaltenen Ordnungen verzeichnet sind (s. unten).

[2] Geschichtsbücher, S. 260.

[3] Ebenda, S. 267.

[4] Ebenda, S. 304.

[5] Ebenda, S. 318.

[6] Ebenda. S. 358.

[7] Ebenda, S. 362, 363.

[8] Ebenda, S. 455, 461 u. s. w.

welche vor vil underschidlichen Jaren in der Gemain des Herrn von unsern lieben Altvätern, christlich und väterlicher Fürsorg nach, geordnet und geschriben worden, die nothwendigsten Punkten herauszuziehen und jede Gattung zusammen zu setzen, damit solche füeglich den Brüedern möge fürgetragen werden zu der Gemain Besserung.'[1]

In den alten, noch aus Mähren stammenden Ordnungen gab es einzelne Punkte, die für die Verhältnisse in Ungarn nicht mehr passend waren, ein Grund, um sie zu ändern: ,Anno 1640, den 13. Martj, die fürgestellten Mülner zusammengefordert und irer Ordnung halber mit inen geredt, was man diser Zeit notwendig erkennt hat.'[2]

Es war ein Verdienst des Wiedertäuferbischofs Andreas Ehrenpreis, der durch dreiundzwanzig Jahre ,als rechter, frommer, treuer Hirt' seines bischöflichen Amtes waltete und 1662 zu Sabatisch starb, dass er die Ordnungen sammeln liess. Sie finden sich in dem Codex G. J. VI. 26 der Graner Primatial-Bibliothek und wurden 1640 im Monate Februar geschrieben. Er enthält 142 paginirte Blätter in 8° mit einer Anzahl von Zetteln, die von Ehrenpreis selbst eingelegt wurden, und wurde ex libris Josephi Heinrich 1775 an die Graner Bibliothek abgegeben. Das Motto ist der bekannte Wahlspruch Balthasar Hubmaier's: ,Die Wahrheit ist untödtlich.' Nebst den eingelegten Zetteln hat Ehrenpreis den grösseren Theil des Inhalts, namentlich Alles, was die Zeit von 1633—1642 betrifft, selbst geschrieben.[3]

Fol. 1 — 5^a findet sich die Ordnung für die ,Diener des Worts'.
„ 5^b— 7^a enthält die Festsetzungen für die Diener ,draussen im Land'.
„ 7^b—14^a: Mit den Haushaltern zu reden.
„ 14^b—16^b: ,Anno 1642 den Haushaltern auch diese drei Punkte gesagt worden.'
„ 18^a—21^b: Schuster Ordnung vom 9. December 1561.
„ 21^b—23^a: „ „ „ 8. Jänner 1591.
„ 24^a—25^a: Einkauffer Ordnung anno 1639 den 31. Octobris.

[1] Geschichtsbücher, S. 462.

[2] Ebenda.

[3] Abschrift mit Beschreibung der Handschrift in der v. Beck'schen Sammlung.

Fol. 26ᵃ—30ᵇ: Was den Ausgebern und Haushaltern nothwendig zu reden ist, ‚vor underschidlichen Jaren also erkennet'.

„ 31 —38: Müllner Ordnung. Anno 1571 und demnach 1588. Item 1591 und 1610 auch noch alle füergestellten Millner zusammengefodert und irer Ordnung halben mit ihnen geredt, jetzund abermals den 13. Martj dise nachvolgenden puncten mit inen geredt.

„ 38 —43: Anno 1650 den 16. Martj mit den Weinzierlen nachvolgende Puncte geredt in der großen Versammlung zu Sabatisch.

„ 44 —66ᵃ: Verzaichnuß vil notwendiger Puncten und Artickel so Anno 1612 den 9. October in der großen Versamlung zur Neumül von den Eltesten Brüedern etc.

„ 66ᵇ—74ᵃ: Anno 1569 . . . Ordnung wie die Gemain zu unterhalten sei in diser einfallenden tewerung, damit man in die Wüste gelangen möge.

„ 74 —79ᵇ: Anno 1574 am Ostermontage geordnet, wie es mit den Zimmerleuten soll gehalten werden.

„ 81ᵃ—84ᵇ: Anno 1612 und demnach wiederumben anno 1617 den 30 Tag Januarj in beisein aller Brüder des Worts, so Haushaben versehen, alle fürgestellten Hufschmied, Segesen- (Sensen-) und Kupferschmied, Schlosser, Uhrmacher, Klingenschmied und fürgestellte Messerer zu Schäckowitz versamlet gehabt, auch die Schaidenmacher und Hafner, und volgende Puncten mit ihnen geredt und sie vermanet.

„ 84ᵇ—85ᵃ: Anno 1641 den 15. Maij Messerer Ordnung ernstlich gelesen.

Anno 1650 den 25. März ernstlich mit allen geredt.

Anno 1665 den 4. Jänner ernstlich mit allen geredt.

„ 85ᵃ—87ᵇ: Mit den Messerern, Klingenschmieden und Scheidenmachern zu reden.

„ 88ᵃ—91ᵃ: Anno 1612 den 11. December ist in der Versamblung zu Kosstl von allen Eltesten Brüedern,

auch etlich Haußhaltern und der Schuster, Einkaufer . . . Hafner und Messerer erkennt (worden).

Fol. 91ᵃ— 91ᵇ: Anno 1641 den 7. Tag May zu Dechtitz, in Beywesen aller Brüeder des Worts und der Haushalter mit allen füergestellten Messerern nachvolgende Puncten geredt.

„ 91ᵇ— 91ᵉ: Anno 1650 den 4. Augusti in Beysein aller Brüeder des Worts die füergestellten Messerer versamlet zu Sabatisch ihnen ihr Handwerks Ordnung sambt nachvolgenden Punkten mit Ernst verlesen.

„ 91ᶠ: Anno 1641 den 7. May zu Dechtitz in Beywesen aller Brüeder des Worts und der Haushalter alle füergestellten Hafner beysamen gehabt, ihnen ihr Ordnung gelesen, darneben nachvolgende Puncte mit ihnen geredt.

„ 92ᵃ— 94ᵃ: Was der Hafner umb des köstlich teuern Geschüers halben erkennet worden anno 1612 den 11. Decembris.

„ 94ᵇ—100ᵇ: Anno 1610, den 16. tag Augusti in Beysein aller Brüeder des Worts, aller Haushalter in großen und kleinen Haushaben, auch der Einkaufer und Ausgeber abermals alle fürgestellten Millner und ihre Gehilfen zur Neumül gesamlet gehabt und ihnen diese . . neuern . . Puncten . . . geredt . . und daneben auch die ganze Mülordnung verlesen worden.

„ 101ᵃ—111ᵃ: Was mit den Maierleuten zu reden.

„ 111ᵇ—113ᵃ: Anno 1633 mit den Badern zu Levär geredt.

„ 113ᵃ: Anno 1633 den 16. August zu Levär mit den Badern geredt.

Anno 1635 den 18. Januarij abermals.

Anno 1637 den 12. Januarij verlesen.

Anno 1654 den 19. Februar verlesen; Sabatisch.

Einlagezettel: Anno 1666 den 21. Martij mit ernst verlesen. Sabatisch.

Fol. 114ᵃ—120ᵇ: Anno 1592 den 26. October mit den fürgestellten Badern geredt.

„ 121ᵃ—132ᵇ: Ordnung der Fuerleuten.

„ 133ᵃ—134ᵇ: Anno 1639 den 2. Novembris in der grossen Versamblung zu Sabatisch von allen Bruedern . . erkennt . . und durch den Brueder Andreas Ehrenpreiss mit vil lehrhaften worten und Exempeln in alle Haushaben gemeldet . .

„ 135ᵃ—136ᵃ: Anno 1640 den 14. Martii zu Lebär in der grossen Versamblung von allen Bruedern beschlossen . . . (Ordnung in einzelnen Punkten für die meisten Handwerke).

„ 136ᵇ—138ᵃ: Mit den Naterinen zu reden.

„ 138ᵃ—142ᵃ: Mit den Kellnern ernstlich zu reden.

Aus dem vorliegenden Verzeichnisse ist zu ersehen, dass für die meisten Handwerke und darunter für einige, die, wie die Tuchmacherei, besonders lebhaft und erfolgreich betrieben wurden, keine Ordnungen mehr erhalten sind. Auch jene, die der Zufall gerettet hat, stammen aus jüngerer Zeit, doch ist es noch möglich, aus ihnen jene Ordnungen zu erkennen, die in der ältesten Zeit geltend waren, und auf die Einrichtungen in jenen Handwerken zu schliessen, von denen sich keine Ordnungen erhalten haben.

Der Haushälter.

Es gibt grosse und kleine Haushaben. In jenen kommen auch die Bewohner der kleinen Haushaben zusammen, um das heil. Abendmahl zu empfangen.[1] In ihnen wohnen die Diener des Wortes und der Nothdurft. An der Spitze der letzteren steht der Haushälter. ‚Er hat alles Volk mit zeitlicher Nothdurft zu versorgen, an die Arbeit anzurichten und auf seinen Wandel zu achten. Darum soll ein Jeder seinem Befehle gehorsam sein, damit er in der Ordnung des gemeinen Nutzens fortzukommen vermöge.‘ ‚Darum geht der Haushälter, wenn er etwas zu richten hat, zu den Fürgestellten und sagt ihnen

[1] Geschichtsbücher, S. 251.

an, was zu thun von Nöthen ist und wie viel Personen er hie und da bedarf. Die muss man ihm lassen. Wenn der Haushälter nicht daheim ist, so soll man seinen Gehilfen ohne alles „Straussen“ gleich sowohl folgen als ihm selbst.‘

Der Haushälter ist schuldig, ‚früh und spät, bei Tag und Nacht die Hut und Wacht mit Fleiss auf sich zu nehmen‘.[1] ‚Er hat darauf zu sehen, dass alle Anstellung und Arbeit zu rechter Zeit mit den Amtleuten, Gehilfen und Weinzierlen abgeredet und ordentlich angestellt werde.‘ ‚Die Haushälter sollen selbst überall nachsehen, dass der Sünd’ und allem Unrecht gewehrt werde und es allerorten recht und wohl zugehe.‘ ‚Insonderheit soll er im ganzen Hause nachsehen, wie es um die Feuerstätten bestellt ist, auf dass kein Feuer auskomme. Er soll oft in die Küche gehen und die Speisen selber kosten. Die Kranken, Alten und Kinder stehen unter seiner besonderen Obhut. Er hat Acht zu geben, dass einem jeden nach seiner Gebühr und seiner Nothdurft gereicht werde. Mit den Aeltesten hat er Raths zu pflegen, mit ihnen freundlich umzugehen und nicht ein jedes Wort oder Werk gleich übel zu nehmen.‘ ‚Er soll besonders darauf sehen, dass es bei der Austheilung von Speise und Trank gleich zugehe, dass sie nicht nach ihrem Gefallen Wein und Fleisch geben. Wollten sie etwa den Ackerleuten Wein aufs Feld tragen, so könnte dies nicht gestattet werden.‘ ‚Es ist ihre Sache, darauf zu sehen, dass Niemand in der Küche etwas Besonderes aufbringe, sich eine besondere Speise koche u. dgl.‘ ‚Des Weines halber sollen sie fleissig fragen, wieviel ein Jeglicher baut, wie er damit umgeht und ob er mit Rath damit handle.‘ ‚Sie haben darauf zu sehen, dass die „Essenträger“ die Gäste nicht lange herumgehen lassen, sondern sie rasch bedienen, wie es ihnen gebührt.‘ ‚Sie sollen nicht auf jeden Jahrmarkt laufen; namentlich soll dies den Jungen nicht erlaubt werden. Man hebt nur wenig Ehr’ damit auf.‘

Wenn sie Vieh, Weingärten oder Ackerland kaufen, soll dies nie ohne den Rath der Aeltesten geschehen. ‚Mit dem Geld sollen sie gespärig und geschmeidig umgehen, denn es sind der Gemeinde Sachen, und viel davon verthun, ist gar

---

[1] § 1 der Ordnung der Fuhrleute. Andre Ehrenpreis, Ordnungen, Cod. G. J. 26 in Gran, Fol. 121.

eine schlechte Kunst, und ist dasjenige, so man erspart, gleich so gut, als man es erst gewinnen soll und muss.'

Kein Haushälter soll ,ein tadelhaftiges Ross als gut verkaufen, denn es kann mit gutem Gewissen nicht geschehen'. ,Vor Schuldenmachen soll ein Jeder sich hüten, sei es, dass er Geld oder Getreide ausleiht, denn meistens hat man nichts davon als Feindschaft und Schaden.'

Wenn der Haushälter Häuser oder Güter kauft, ,soll er Jegliches vorher fleissig austragen, verbriefen und verschreiben lassen, dieweil wir oft mit Schaden gewitzigt werden'.

,Das Bauen soll mit gutem Rath geschehen; kein Stübel und keine Kammer soll zur Kuchel gebaut werden, um daselbst etwa Gastereien zu halten.' ,Den Handwerksleuten soll man nicht so gemeine Kämmerlein machen, sondern wo es Noth thut, soll es mit gutem Rath geschehen.'

Von denen, die ausgesandt werden, ,soll die Zehrung fleissig abgefordert werden — es ist der Ordnung wegen, nicht aus Misstrauen'.

,Alle 14 Tage hat der Haushälter das Geld von den Handwerkern einzufordern und Niemandem gestatten, ohne Erlaubnis auszugehen.'

Er soll Jeden verhalten, ,fleissig aufzuschreiben, was er der Herrschaft leistet, damit nicht einer über den andern klage'. Er achte darauf, dass Niemand ,sich mit Arbeit übernehme', dass ,die Handwerker vor allem anderen die Gemeinde selbst versorgen; denn etliche streben nur gern nach auswärts und sagen dann, sie können die Gemeinde nicht versorgen'.

Die einzelnen Handwerker, Riemer, Sattler u. s. w., haben ,zunächst noch die alten Zeuge zu bringen, falls sie noch auszubessern sind'.

Von den Haushältern soll einer dem andern treulich helfen; sie sollen die Neuankommenden gut versorgen und darauf achten, dass die Jugend, Buben und Dirnen, in der Furcht Gottes erzogen werden. Der armen Verwaisten mögen sie sich annehmen, Jedermann billigen und freundlichen Bescheid sagen und die Schlüssel zu dem Eigenthum der Gemeinde weder ihren Weibern, noch ihren Kindern überlassen. Eine Glosse aus späterer Zeit fügt hinzu, ,sie sollen diese auch nicht mit besserer, daher anstössiger Kleidung versehen'. ,Ihre Weiber sollen in der Spinn- oder Kindsmutterstube sein.'

‚Vor achtzig Jahren,‘ schreibt Ehrenpreis, ‚also in der Zeit des Blüthestandes der Gemeinde, ist auch das in die Ordnung der Haushälter geschrieben worden, dass sie nicht besonderes, besseres Bettgewand, d. h. Federbetten haben.‘ ‚Jetzt aber,‘ fügt er klagend hinzu, ‚haben sie nicht allein dieses, sondern sie versorgen sich, ihre Frauen und Kinder mit den schönsten und besten Linnen, die sie nur bekommen können.‘ Auch die Bemerkung, dass die Haushälter ‚die anderen Schwestern nit zu ihren Betten gewöhnen, mit ihnen nit scherzlich oder lächerlich seien, was einem Bruder übel anstehe und der Gemeinde Trauer und Schmach erzeuge‘, mag wohl schon aus späterer Zeit stammen. Die Haushälter sollen darauf achten, dass ‚die Weinzierle nicht so lange daheim herumziehen, sondern im Felde bei den Arbeitern seien‘. ‚Die alten Hauer wissen gar wohl, dass es ein gemeiner Brauch gewesen, einen Zug Drescher in der Woche 3 Muth Korn dreschen und einen Mäher in einem Tag eine Fuder Heu mähen zu lassen‘.

Es ist Sache des Haushälters, darauf zu achten, dass alle Feldfrüchte rechtzeitig geschnitten und ins Haus gebracht werden. Auch das Gras muss man zur rechten Zeit mähen lassen, denn wenn es in die Stengel wächst, kann das Vieh es nicht geniessen.

‚Der Haushälter soll fleissig achten, dass die Haushälterin nit junge Dirnen braucht und sie in Kammer und Keller hin- und herschickt: man möge vielmehr gottesfürchtige Schwestern benutzen, die man dann auch brauchen kann, wenn jemand krank wird.‘

Junge Haushälter sollen sich nicht zu viel ‚an die Herrschaften und Amtleute hängen, so dass man sie bisweilen von diesen nicht unterscheiden kann‘. ‚Für den, der für die Gemeinde und ihr Recht Rede und Antwort zu stehen hat, wird es gewiss immer Feindschaften geben.‘ ‚Mit Fleiss sei ein Jeder darauf bedacht, vorfallende Gerichtshändel nicht stocken zu lassen und wachsendem Schaden nicht lange durch die Finger zu sehen.‘

‚Mit Essen und Trinken sollen sich die Haushälter mässig und gebührlich halten, weil sie der Gemeinde Gut in Händen haben; namentlich im Trinken sollen sie sich der Nüchternheit befleissen, dass man des Morgens den Branntwein und Tags über den Wein nicht an ihnen spüren muss.‘

‚Ein jeder soll, was ihm von der Gemeinde anvertraut ist, als das theuerste ansehen und als seinen besten Schatz betrachten. Wie ist es ein gut und gross Ding um einen klugen und treuen Haushalter.‘

‚Und haben die lieben Altväter vor langer Zeit die Haushälterordnung mit dem beschlossen, dass, so etliche sich um unsere Befehle nicht kümmern, es auch kein Wunder sei, wenn der Herr den Segen nicht gibt.‘

In diesen Punkten ist die wesentliche Thätigkeit der Haushälter gezeichnet. Aus der letzten Anmerkung ist ersichtlich, dass es in der Hauptsache die Satzungen sind, die während des Aufenthaltes der Wiedertäufer in Mähren gegolten haben. Im Jahre 1640 wurde eine Zusatzordnung erlassen, die 20 Punkte umfasst und die Haushälter zu einer genaueren Beaufsichtigung der Feldarbeiter mahnt. ‚Der Haushälter soll täglich wissen, was ausgerichtet werden kann, damit man nicht eine ganze Woche an dem hängt, was in zwei oder drei Tagen gerichtet werden kann.‘ ‚Die Haushälter sollen auf Getreide, Mehl, Schrot, Kleie und Futter Achtung geben und bedenken, dass man durch den Winter gelangen kann.‘ ‚Wenn die Haushälter bei einander sind, so sollen sie vom Nutzen der Gemeinde und dem, was ihr Noth thut, reden, den jungen Haushältern zur Nachahmung, und alles unnütze Gespräch unterlassen.‘

5. Capitel.

Aus einzelnen Handwerken.

1. Verbotene oder nur bedingt erlaubte Handwerke.

Nicht alle Geschäfte durften von den Taufgesinnten betrieben werden. In Peter Riedemann's ‚Rechenschaft‘ [1] lesen wir: ‚Krämerei und Kaufmannschaft zu treiben unter uns, gestatten wir keinem, dieweil es ein sündiger Handel ist; wie denn der weise Mann sagt: Ein Kaufmann und Krämer kann sich schwerlich bewahren, dass er nicht sündigt, und wie sich ein Nagel zwischen Thüre und Angel einzwängt, also die Sünde zwischen Kaufen und Verkaufen. Darum gestatten wir keinem, dass er auf Wiederverkaufen etwas kaufe, wie die Kaufleute

[1] Capitel: ‚Vom Kremer‘. Vgl. Fischer, Taubenkobel, S. 51.

und Krämer zu thun pflegen. Aber einem, der kauft zur Nothdurft seines Handwerks, um dieses damit zu treiben, und das, was er daraus gemacht, wieder zu verkaufen, das achten wir nicht für unbillig. Das allein halten wir für unrecht, wenn einer was kauft und gleich dieselbige Waar', wie er sie kauft, wieder verkauft und seinen Gewinn und Uebernutz davon nimmt und dem armen Mann die Waare vertheuert und ihm das Brot vor dem Mund abschneidet, so dass ein Armer nit mehr als der Reichen Knecht sein kann.'

Nicht anders war es mit dem Wirthsgeschäft.[1] ‚Auch lassen wir unter uns keinen zu, dass er ein offener Wirth sei, Wein oder Bier schenke, dieweil alles unzüchtige, ungöttliche und verderbte Wesen dabei geschieht und alle trunkenen und unnützen Buben da zusammenkommen und ihren Muthwillen treiben. Ein Wirth kann sich, wie der weise Mann sagt, der Sünde auch schwerlich enthalten. Das aber thun wir und ist auch recht gethan, wenn Jemand über Feld kömmt und nit weiter weiss und kann und zu einem unserer Brüder einkehrt, so nimmt ihn dieser auf, beherbergt ihn und dient ihm, so gut er immer kann, aber nit ums Geld, sondern frei umsonst. Also finden wir auch, dass die Heiligen gethan haben und gastfrei gewesen sind.'

Auch das Schneiderhandwerk durfte nur unter gewissen Einschränkungen betrieben werden. ‚Mit allem Fleisse,' sagt Riedemann, ‚sollen und wollen wir unseren Nächsten dienen, mit allerlei Arbeit zu seiner Nothdurft, und dass Gott darin gelobt und unser Fleiss erkannt werde. Was aber allein zur Pracht, zum Stolz und zur Hoffart gereicht, als „zerschnittene, verbremte und ausgestochene" Werk, das machen wir Niemandem, auf dass wir unser Gewissen vor Gott unbefleckt erhalten.'[2]

‚Dieweil die Christen ihre Schwerter verschmieden oder hinlegen sollen, dürfen sie noch viel weniger solche machen, weil sie zu nichts Anderem als zum Würgen, Beschädigen und Verderben der Menschen dienen. Darumben wir weder Schwert, Spiess, Büchsen, noch dergleichen Wehr und Waffen machen.

[1] Riedemann, Rechenschaft, Capitel: ‚Vom Wirth'.

[2] Ebenda, Capitel: ‚Vom Kleidermachen'. Copie in der v. Beck'schen Sammlung.

Was aber zu Nutz und tauglichem Gebrauch der Menschen gemacht wird, als Brotmesser, Aexte, Hauen u. dgl., mögen wir wohl machen und thun es auch. Wenn man gleich sagen kann, es mag damit auch der eine und andere erwürgt und getödtet werden, so wird es doch nicht von uns des Erwürgens und Tödtens wegen gemacht. Darum es zu machen uns nichts hindert. Will es aber ja einer zum Beschädigen gebrauchen, so geschieht das ohne unsere Schuld; darum möge er sein Urtheil tragen.'[1]

Weder das Schmiedehandwerk, noch die Schneiderstätten konnten somit zur vollen Entfaltung gelangen. Dem Schneiderhandwerke stand das Gebot einfacher Tracht[2] im Wege. ,Der Schmuck der Christen besteht nicht in äusserlicher Pracht und Zier, im Umhang des Goldes, Anlegung der Kleider und dergleichen Aufputz, sondern in der Unverrückbarkeit eines sanften und stillen Geistes. Derhalben die Christen ihren Fleiss auf äusseren Putz der Welt zu Gefallen nit legen sollen, und ist solcher Putz nit eine Zier der Christen, sondern ein Zeichen eines Unchristen.'

Ueber die Tracht der Wiedertäufer in Mähren belehrt die Kleiderordnung und Weisung für die Tuchmacher, die auf dem Convente von Pribitz am 27. December 1605 beschlossen wurde:[3] ,Anno 1605 den 27. December zu Brywitz erkennt, dass man in gemeinhin in die Brüderröck' die Ermel nit weiter den vierthalb Viertl schneiden soll, einem alten Bruder aber ellenweit, und dass die Schöss' an den Brüderröcken in gemeinhin nit länger als eine halbe Ellen lang und auf's weitest anderthalb Glocken sollen geschnitten werden. Einem alten Bruder aber mag man die Schöss' um zwei Finger länger machen. Was aber die Brüder des Worts belangt, denen soll man's machen, wie es jedem in seiner Ehr', Weis', Alter und Dienst vor dem Volk zu stehen geziemt.'

,Die Hosen sollen fürhin weder oben noch unten umb die Knie so (zu) weit geschnitten werden. Sie dürfen umb die Knie nit eingezogen oder gefaltet sein oder überhangen,

---

[1] Riedemann, Rechenschaft, Capitel: ,Vom Schwertmachen'.

[2] Ebenda, Capitel: ,Vom ganzen Tracht, Wandel, Geschmuck und Zier der Christen'.

[3] Cod. G. J. VI, 26, in Gran, Fol. 26. Einlegeblatt. Copie in der v. Beck-schen Sammlung.

damit man sich der Welt gleichstellt. Also hat man 18 Paar grosse und kleine Brüderhosen aus einem Stück Tuech schneiden können. Den grösseren Schwestern ain Rock sechs Ellen weit, einer mittleren Schwester sechsthalb Ellen weit, so kann man aus 2 Stück Tuch wohl eilf Schwesterröck machen, werden formlich und weit genug, dass sich keine schämen darf.' Aus einem Stück Tuch kann man schneiden 18 Schwesterjupen, grosse, mittere und kleine und dabei kann man auch bleiben.'

,Aus einem Blatt Leinwat, sie sei gleich so klueg (fein) oder grob sie welle, (kann man) nit weniger denn 5 Brüderkrägen schneidern und Schwesterbrustpfaidlen nit weniger dann 6 Krägen machen.'

,Die Brustpfaidlen sollen Niemand weiter gemacht werden als aus einem halben Blatt ein Ermel, es sei die Leinwand klueg oder grob; wo man aber weitere findt, sollen alsbald zur Nahterin gebracht und anders gemacht werden.'

,Alle gefalteten Brustpfädlen, Ketnätl (sic), Zeteln, die stolzen, prächtigen Gürtel mit köstlichen Beschlägen, auch alle ausländischen Schlossgürtel, soll alles abgestellt sein und bleiben und sollen die Beschlag und Senkl (!) am Gürtel nit länger als sollang sein.'

,Die Ausgeber sollen hinfür fleissiger Achtung haben, dass solche Ding in der Gemein nicht zugelassen[1] werden. Insonderheit findet sich grosser Mangel an Ausgebern, dass sie nit genug aufschauen, wie es bei den Schneidern zugeht. Sie lassen's einen Theil machen, wie sie wollen.'

,Bei den Tuchmachern geht's auch dem Ansehen nach, dass sie nicht nachschauen, dass die Tuch gut gemacht werden; sie eilen auf den Feierabend, wirken zu dünn, die Spinner spinnen zu grob, die Tuch werden kurz und zu schmal und die Karten (= Kardeln, carduus zum Rauhen) zu scharf und ist alles dahin gericht, dass man bald die halbe Zeit Feierabend macht, dem [illegible] Tändeln und Eigennutz auszuwarten. Dernach werden die Tuch schwammet (schwammig) und schwach, haben keinen Boden und reissen schnell dahin. Es ist die Frage, wie Ausgeber und Haushaber solches verantworten können.'

[1] [illegible] werden.



In Wirklichkeit stand das Tuchmachergewerbe der Wiedertäufer auf einer sehr hohen Stufe; ihre Tücher waren ausserordentlich geschätzt, so dass man nach ihrer Vertreibung aus Mähren daran dachte, gewerbstüchtige Niederländer ins Land zu rufen, um den so wichtigen Erwerbszweig auf der alten Höhe zu erhalten.

2. *Erlaubte Handwerke.*

Den andersgläubigen Handwerkern bereiteten die Wiedertäufer in Mähren eine äusserst scharfe Concurrenz, der jene schon aus dem Grunde nicht gewachsen waren, weil, ganz abgesehen von den viel einfacheren Lebensverhältnissen und Gewohnheiten, die Productionsmethode in den einzelnen Handwerken eine einfachere war. Hier ging Alles auf den Grossbetrieb aus, und die einzelnen Handwerker arbeiteten einander in die Hände. Es war strengstens untersagt, ein Rohproduct wo anders als von den Wiedertäufern selbst zu nehmen, vorausgesetzt, dass es vorhanden war.[1] So wurden aus den Schlächtereien die Felle an die Gerber abgeliefert und von diesen zubereitet an Sattler, Riemer und Schuster geliefert. Ebenso war das Verhältniss zwischen den Baumwollstuben und Webereien, den Tuchmachern und Schneidern u. s. w. Nur wenige Rohproducte, wie Eisen, feinere Oele u. a. wurden aus der Fremde genommen. Im Einzelnen wurde das Gewerbe im Grossen betrieben, denn für ihre Producte: Messer, Sensen, Beuteltücher, Tücher, Schuhe u. s. w. fanden sie nicht allein an den eigenen Brüdern, sondern an den übrigen Nachbarn fleissige Abnehmer. ‚Sehe ich,‘ fragt Fischer, ‚nicht alle Sonn- und Feiertage, sonderlich des Morgens, die Leute haufenweise zu Euch gehen und ihren Bedarf von Euch kaufen?‘ ‚Und das ist,‘ fügt er bei, ‚nicht allein zu Feldsberg, sondern allenthalben im Land der Fall. Daher die lebhaften Klagen, dass die Katholiken neben ihnen nicht aufkommen, dass ihnen die Wiedertäufer das Brot vor dem Mund wegschneiden.‘ Diese Klagen hatten zur Folge, dass am 23. März 1601 ein förmliches Mandat gegen die Wiedertäufer für Ober- und Nieder-

---

[1] Das galt auch von anderen Producten, s. Geschichtsbücher, S. 463, ‚die Fenster nicht bei den Juden oder Glasern machen zu lassen‘.

österreich erlassen wurde,[1] ,dass die Landherren in Oesterreich die Brueder, wo sie in Müelen oder andern Orten unter ihnen wohnen, urlauben sollen, und wo ein Herr sie über das weiter aufhalten wurde, soll er in kaiserliche Straf' und hohe Ungnad' fallen'.

Das Mandat, erlassen ,aus Angaben der Jesuiten', hatte nur geringen Erfolg. Auch sind die Angaben, dass die Wiedertäufer zu den gemeinen Lasten nichts beitrugen, falls sie sich, wie in dem Buche von Fischer, auch auf die mährischen Wiedertäufer erstrecken, durchaus unrichtig. Die Besteuerung der wiedertäuferischen Haushaben war eine ziemlich bedeutende.[2] Dass man die anderen Handwerker aufsaugt, leugnet Claus Breutel entschieden. ,Wir müssen,' sagt er, ,uns wehren mit täglicher Handarbeit und nicht mit Müssiggang. Wir begehren einem Jeden, was er kauft, umb sein Geld zu vergnügen, und wenn die Leut' nicht um ihren Pfennig vergnügt wären, so würden sie uns lange nicht zugehen.'[3] Damit erledigt sich der Vorwurf Fischer's: Den Handwerksleuten schlagt Ihr den Preis so hoch an, dass sie neben Euch nicht arbeiten können. Die Wiedertäufer dagegen sagen, dass sie nur die gebührlichen Preise verlangen. Allerdings, ,wie sie eine Sache bieten, so muss man sie nehmen'. Aber sie sahen ihrerseits strenge darauf, dass nur gute Waare zum Verkaufe gelangte. ,Die Klingen,' heisst es in der betreffenden Ordnung, ,die man als mangelhaft erkennt, soll man nit verkaufen, auch unsaubere Arbeit nicht so theuer geben als andere.' ,Einkaufer und Zuschneider sollen nach der Gemein Sinn und Ordnung darauf sehen, dass gute Arbeit ausgegeben werde, damit der Gemein guter und ehrlicher Name nit verloren gehe oder verlästert werde, auch die Leut' nit um ihr Geld betrogen werden.'[4] Den Scheidenmachern wird eingeprägt, den möglichsten Fleiss

[1] Fischer, ,54 erhebliche Ursachen', 21. Andere Drucke bei J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 332. S. oben S. 195.

[2] Bezüglich der Steuern s. zunächst ihre ,Erklärung an die Mährischen Herren', Geschichtsbücher, S. 169. Besteuerungen aus den Jahren 1575 (ebenda, S. 275, von jeder Person über 10 Jahre 4 weisse Groschen), 1579 (ebenda, S. 273), 1582 (ebenda, S. 282), 1594 (ebenda, S. 320), 1598 (ebenda, S. 326, 327) u. a. Näheres darüber oben.

[3] Fischer, Antwort, P. II.

[4] Einkaufer-Ordnung von 1639.

anzuwenden, dass die Scheiden fein säuberlich und gut gemacht werden, ‚dieweil die Scheide das Messer ziert und schändet‘. ‚Die Messerer sollen auf saubere Arbeit halten, damit die Leut' um ihr Geld, dieweil die Messer in hohem Preise stehen, etwas Ordentliches erhalten.‘ ‚Man soll den Leuten nicht ungarisches oder schlesisches Eisen statt des steirischen hinausgeben, denn daraus entstünde Lästerung und es wäre nit Recht. Auch verschlägt man sich damit die Arbeit.‘ In diesem Sinne lauten die Weisungen für alle anderen Handwerke.[1]

Die für die einzelnen Handwerke verantwortlichen Aufseher sind die Einkäufer, Austheiler (oder Zuschneider) und Vorgestellten. Allen sind in den Ordnungen die genauesten Weisungen für ihr Verhalten gegeben. Die Einkäufer sollen bei grossen Käufen mit einander Rath halten und nicht gegen einander auf Vortheile bedacht sein. Mit dem Gelde haben sie sorgsam und ‚gewahrsam‘ umzugehen und darauf zu achten, dass man mit den erhaltenen Stoffen gebührend verfahre. ‚Weil dem Einkäufer ein grosses Gut anvertraut ist, so sollen sie mit dem Einkaufen nicht liederlich und unachtsam sein, Handelsleuten, Fleischhauern und Juden nicht allzuviel trauen und nicht eigensinnig nach ihren eigenen Köpfen, sondern nach dem Rathe der Aeltesten handeln. Solchen Rath sollen sie auch dann nicht verachten, wenn er ihnen nicht gefällt. Empfangenes Geld ist dem Haushälter zu übergeben. Sie sollen das Geld Niemandem, auch ihren Weibern nicht, anvertrauen, sondern sich mit den Aeltesten und Haushältern ins Einvernehmen setzen. Der Einkäufer beaufsichtigt die Vorgestellten, nimmt die Vertheilung der Rohwaaren vor und sieht darauf, dass diese ihrem Zwecke auch zugeführt werden. Die Arbeiter dürfen von dem ihnen zugetheilten Stoffe nichts ins Eigenthum nehmen und nichts verkaufen. Die Einkaufer sorgen dafür, dass das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten oder zu Gunsten jener verschoben wird; sie sollen überhaupt ‚fleissig in den Werkstätten nachsehen, wie man mit den Sachen der Gemeinde umgehe‘. Die Käufe von Rohproducten waren oft sehr bedeutend. Zu Protzka allein kamen eines Tages 20 Wagen mit eingekauften Rohstoffen an, ‚so dass es

[1] Soweit man eben aus den noch erhaltenen Ordnungen zu erkennen vermag.

in der ganzen Nachbarschaft Aufsehen erregte'. Eben darum sollen solche Käufe nicht ohne Wissen der Aeltesten der Gemeinde vollzogen werden. ‚Es hat sich zugetragen, dass ein einziger fürgestellter Schmied zu Wessele bei einem Eisenkauf bei 1200 Gulden rh. Schulden gemacht hat und von den Leuten Geld geliehen, von einem Juden allein 100 Gulden, und die Gemein damit zu Schaden gekommen.'[1] Wegen des ‚schlesischen und ungarischen Eisens soll auch ein Jeder Aufmerksamkeit haben, da es nicht so gut ist als das steirische, wiewohl es wohlfeiler ist. Im Hofe soll nicht viel unnützes Eisenzeug liegen; man möge bedenken, ‚dass Eisen und Kohlen in einem hohen Preis seien'. ‚Mit Rossecuren sollen die Schmiede sich nicht abgeben: wenn ein Ross umstünde, würde das Geld der Gemeinde zugemessen werden.'[2]

Unter dem Haushalter stehen die Ausgeber (Zuschneider); sie sollen ihnen zur Hand sein und bei der Arbeit helfen. Das Geld, das sie für Tücher und andere Waaren lösen, sollen sie nicht heimlich behalten. Sie dürfen ‚unseren Leuten', wenn sie wandern, nicht ungeschnittenes Tuch mitgeben, damit sie es nicht zu anderen als den bestimmten Dingen verwenden und dann an den Orten, wohin sie wandern, neues verlangen'. Die Zuschneider theilen wohl die Rohproducte aus, dürfen solche aber nicht einkaufen; sie nehmen das Geld in Empfang und stellen es alle vierzehn Tage dem Einkäufer (oder Haushalter) zu. Von den einzelnen Handwerkern muss der Gelderlös demnach mindestens alle vierzehn Tage abgeliefert werden. Als Regel gilt übrigens, ‚dass nicht jeder einzelne Schuster, sondern der Zuschneider das Geld von den Bauern in Empfang nimmt. Die Ausgeber müssen genau verzeichnen, was jedem einzelnen Bruder und jeder Schwester an leinenem und wollenem Gewand zukommt; auch haben sie darauf zu sehen, dass die alten Kleider nicht von den Schaben zerfressen werden. Wenn Brüder sterben, müssen sie deren Gewandung und Werkzeuge einfordern. Feinere Tücher und Leinwand und so auch die besseren und theueren Waaren sollen sie nicht herausgeben, ohne die Aeltesten zu Rathe zu ziehen. Die Ausgeber sollen beim Vertheilen der Gewänder nicht nach Gunst

[1] Ordnung für die Schmiede.
[2] Ordnung von 1610.

vorgehen, sondern nach Billigkeit, ‚denn nicht ihnen, sondern der Gemeinde gehören die Sachen, die sie in ihren Händen haben'. Sie sollen stets die Stuben selber sperren und die Schlüssel an sich nehmen. Beim Vertheilen seien sie nicht grob gegen die Jüngeren, diese müssen dagegen etwaige Verweise gut aufnehmen. Des Morgens verfügt sich der Ausgeber ‚fein bei Zeit' in die Spinnstube (beziehungsweise in ein anderes Handwerk), damit die Nachlässigen Furcht vor ihm haben. Er achtet darauf, dass in der Weberstube fleissig gewirkt werde, die Tuchmacher darob seien, dass die Tücher die rechte Breite und Länge haben. Ebenso ins Einzelne gehend sind die Vorschriften für die Vorgestellten [1] der einzelnen Handwerke. ‚Die Vorgestellten der Mühlen sollen darob sein, dass die Mühlen allenthalben gut eingerichtet seien und recht geführt werden.'

Das Müllerhandwerk hatte neben dem der Tuchmacher und Messerschmiede einen ausgezeichneten Ruf. Wir wissen aus einem Sendbriefe, dass die Müller bis in die Schweiz gesandt wurden, um dort die verschiedensten Arten des Betriebes kennen zu lernen. [2] Die Vorgestellten haben den Lohn an Geld und Zugehör fleissig einzutreiben und nicht ausstehen zu lassen, bis zu viel zusammenkommt; sie haben ihn dann dem Betreffenden zuzustellen und in die Zettel eintragen zu lassen. Bei den Mühlen sollen die Vorgestellten ihre Hausarbeit, wie Holzhacken, Grasmähen, Heumachen, Graben in den Gärten und andere Arbeiten ‚nicht verlohnen, sondern es mit ihren Leuten selbst thun, damit das unnütze Geldausgeben unterweg bleibt'.

Auf die Neuankommenden und die Buben ist besonders zu achten, dass sie redlich und fleissig seien und zur Frömmigkeit und zum Handwerk angeleitet werden. ‚Man soll sie nit schlagen und raufen oder sonst grob mit ihnen umgehen. Der Fürgestellte soll sie in seinen Schutz nehmen und darauf sehen, dass sie das Lesen und Schreiben nicht vergessen.' Am meisten ist daran gelegen, dass sie zu einem ehrbaren Wandel erzogen werden. Neuankommende werden von dem Haushalter

---

[1] Zu Zeiten sind sie zugleich die Austheiler.

[2] Umgekehrt kommt 1560 ein Müller aus Bellinzona zu den Brüdern, um hier das Muster einer ‚Ochsenmühle' zu holen.

empfangen; er gibt ihnen, wenn es Noth thut, Kleidung und weist ihnen die Lagerstätte an. Auf die Arbeit der jungen Handwerker ist besonders zu sehen, damit sie sich nicht an das ‚Schleudern' gewöhnen. ‚Die jungen Schmiede sollen angewiesen werden, fein und gut zu beschlagen und allerlei saubere Arbeit zu lernen, damit das Schmiedehandwerk nit so gar in Abgang kommt.' Auch die jungen Haushalter sollen sich gewöhnen, etwas zu arbeiten, anzugreifen, wenn sie lange Weile haben.'

Es kam wohl vor, dass einzelne Werkstätten viel zu gross angelegt waren; ‚sollten sie ganz besetzt sein, so kann man die Menge der fertigen Messer nicht verkaufen'. Wenn dann in einem Handwerke weniger zu arbeiten war, mussten die Handwerker auch bei der Feldarbeit fleissig zugreifen. Die meisten Brüder waren wohl in den Werkstätten thätig; aber sehr viele arbeiteten auch in Wald und Feld, nicht in der Gemeinschaft, sondern in der ‚Ainöd'. Auch diese erhalten ihr Gewand von der Gemeinde; den Lohn an Geld müssen sie an diese abgeben und die freie Zeit, die ihnen bleibt, zu Arbeiten für die Gemeinde verwenden. Viele waren Vorsteher in Privatdiensten der Brüder. Geyerspüchler bekennt am 29. April 1566: ‚Er sei ein Müllner und in einer Mühl' und Maierhof, einem behämischen Herrn, Simon Helden, zugehörig, Zuseher und Obermüllner gewest.'

An Sonntagen durfte des Vormittags nichts verkauft werden: ‚es verfügt sich ein Jeder zum Wort des Herrn'. Ob sie des Nachmittags arbeiteten, ist aus den Ordnungen nicht ersichtlich. Wahrscheinlich nicht. Ihre Arbeit war keine leichte. Die Arbeitszeit dauerte vom Sonnenaufgang bis zum Untergang und war nur des Mittags durch eine Stunde Rast unterbrochen,[1] in der sich die Handwerker in die Esstuben verfügten.

Bei ihrer harten körperlichen Arbeit war es nöthig, dass sie in entsprechender Weise genährt werden. Von ihren gemeinsamen Mahlzeiten ist schon gesprochen worden; auch für jene Leute, die sich als Feldarbeiter, Weinhüter, Maurer, Zimmerleute u. s. w. nach auswärts verdangen, musste in entsprechender Weise gesorgt werden. Ueber die Art und Weise, wie dies geschah, belehrt eine ‚Ordnung' aus dem Jahre 1569.

---

[1] Ordnung der Haushälter

‚Damals ist die gross teuerung angangen, dass im 1570 iar ein laib brot 45 kreuzer golten hat.‘ In dieser Noth erliessen die Aeltesten am 19. September 1569 zu Altenmarkt eine Ordnung, ‚wie die gemain zu unterhalten sei in dieser einfallenden Teuerung, damit man in die Weite gelangen möge‘.[1] Es wurden die Ausgaben in Küche und Keller u. s. w. wesentlich eingeschränkt, man wird aber aus dem Folgenden ersehen, dass die einzelnen Mitglieder immer noch reichliche Nahrung hatten: man kann wohl sagen reichlicher, als sie der Kleinbauer und Handwerker (auf dem Lande) heutzutage in gewöhnlichen Zeitläuften hat.

‚Das gemeine Volk,‘ heisst es in dieser Ordnung, ‚erhält um 7 Uhr das Frühstück, zu Mittag ein Brot, zur Nacht wiederumb (wie des Morgens) gekochte Speis', am Mittwoch ein Fleisch, und auch am Sonntag, wofern man's haben kann.‘[2]

‚Den Hauern, Dreschern, Zimmerleuten und Maurern, den Schmieden und den „harten“ Arbeitern ist in der Woche zweimal Fleisch, aber kein Bier zu geben, es sei denn, dass ihnen die Herrschaft Bier gebe. Sonst soll dies nur den Kranken und Dürftigen gereicht werden; den Arbeitern gebe man, soweit es langt; dagegen lasse man ihnen „zur Marent“ einen Käse zum Brot zukommen.‘

Dasselbe erhalten die Gerber und Müller. Wenn diese in der Nacht arbeiten, reiche man ihnen einen Trunk Bier. Handwerker, die in der Stube arbeiten: Weber, Tuchmacher, Kürschner, Sattler, Seiler, Hafner, Binder, Schuster, Wagner und Tischler erhalten zweimal die Woche Fleisch und zweimal Käse ‚zur Marent‘.

Brüder, die im Hof ‚schlettern‘, Holz hacken u. dgl., sollen sich mit gemeiner Speis begnügen und hie und da zur Marent einen Käse erhalten. So sollen auch die Schneider, Säckler, Messerschmiede, Nähterinnen u. a. gehalten werden. Den Alten mag man dazu ein ‚weich Brot‘ und einen Trunk Bier geben, den Schwachen ihre Krankenspeise. Die ‚gar‘ Schwachen, auf die man besonders aufmerken soll, erhalten einen Krug Wein; die tödtlich Kranken ‚haben kein Mass oder Ordnung‘, sondern man soll ihnen reichen, ‚was sie mögen‘,

---

[1] Geschichtsbücher, S. 254.

[2] Andre Ehrenpreis, Ordnungen.

nach den Kräften der Gemeinde. Man soll fleissig auf sie sehen und in dem, was ihnen Noth thut, keinen Fleiss sparen.

Den Kindbetterinnen gebe man, dieweil der Wein in einem theuren Kauf ist, acht Mass Wein, sonst Bier. Die Kindsmutter erhält den Tag zwei Seidl Bier, so auch die Schwestern, die an besonderen Orten speisen. Den Gästen im Lande, Brüdern und Schwestern, so von einem Haushaben zum anderen reisen, soll man bei Tisch und in der Kammer nur Bier geben, es wäre denn ‚eins' schwach, denen mag man einen Schluck Wein reichen.

Das Küchengesinde erhält des Tags über einen Trunk Bier, Wächter und Wächterin in Schulen und Haushaben erhalten in der Nacht einen gebührlichen Trunk; ebenso die Bader und ihre Gehilfen. Das Meiereigesinde bekommt in der Woche zweimal Fleisch, so lange man es erschwingen kann, Bier soll man nur den Kranken und Dürftigen von ihnen geben. Von dem Schulgesinde erhalten die Geschwistrigeten in der Woche zweimal einen Trunk Bier. ‚Den Aetzkindern' wird des Tags dreimal ein Koch, etwas Bier und ‚zur Marent' eine Suppe gegeben, die grösseren erhalten alle vierzehn Tage oder, wenn man es haben kann, alle acht Tage Fleisch. ‚Der Wein in die Schul' ist ganz abgestellt.

‚Diese Ordnung gilt jetzt für die theure Zeit und auch für den Winter, wie man es erschwingen kann; wird es inzwischen wohlfeiler, so wird man auch nach dem Vermögen der Gemeinde ein Bedenken haben.' Im Anhange folgen noch einzelne Bestimmungen, die mit den vorigen mehr oder minder im Zusammenhange stehen.

Während man vordem die Kinder mit zwei Jahren in die Schule gab, sollte dies nunmehr mit anderthalb Jahren geschehen; die ‚Aetzkinder' sollen schon mit einem Jahre ‚abgespehnt' werden, damit die Frauen an die Arbeit gehen können. Kein Handwerker soll eigen Geld bei sich haben; dieses muss vielmehr ohne Verzug den ‚Fürgestellten' übergeben werden. Kein Vorsteher soll aus eigenem Ermessen auf die Märkte gehen oder schicken, um daselbst Einkäufe zu machen, kein Müller darf Getreide, Fussmehl, Kleie oder Schrot verleihen oder verkaufen; dieses ist vielmehr dem Aeltesten zuzustellen.

Kein Haushalter soll über diese Ordnung hinaus eigene Anordnungen treffen oder nach seinem Gutdünken das Volk

mit Speise und Trank versehen; das würde ihm nicht gut aufgenommen werden.[1]

6. Capitel.

Die Landwirthschaft.

Grossen Neid erregte es unter den andersgläubigen Nachbarn des Landes, dass die Barone mit Vorliebe aus den Wiedertäufern ihre Gutsverwalter und anderen Bediensteten auswählten. Christoph Andreas Fischer schreibt darüber: ‚Weil Ihr die Herrn in Märhern also habt eingenommen, dass sie Alles thun nach Euerm Rath und Angeben, weil Ihr von den Herren über alle ihre Wirthschaften zu Kastnern, Kellnern, Burggrafen, Müllnern, Schäfflern, Fischmeistern, Gärtnern, Förstern und Meiern gesetzt werdet, weil Ihr bei ihnen in grosser Reputation und Ansehen seid, also dass Ihr auch mit ihnen esset, trinket und dergleichen Favor von ihnen erlanget: heisst das nicht herrschen und regieren? Heisst das nicht die Christen verschlagen? Weil Ihr durch Eure Handwerk der Christen auch gar nothwendige Handwerk niederleget, dass auf drei oder vier Meilen, ja auch wohl weiter um Euch kein guter Handwerker gefunden wird und Ihr ihnen also das Brot vor dem Maul abschneidet, so sage mir, ist es wahr, dass Ihr aus dieser Ursache aus ganz Oesterreich vertrieben seid?‘[2]

Fischer hat mit seiner letzten Bemerkung nicht Recht, denn nicht aus diesem Grunde wurden die Wiedertäufer in Oesterreich nicht eingelassen: aber das ist richtig, dass neben den Arbeiten der Wiedertäufer der Wettbewerb der Anderen nicht aufzukommen vermochte. Den Herren, katholischen und utraquistischen oder protestantischen, empfahlen sie sich durch ihre unbedingte Treue und Gewissenhaftigkeit und durch die

---

[1] Wie es in späteren Jahren in der Gemeinde mit Speise und Trank gehalten wurde, sieht man aus den Geschichtsbüchern. S. 467: ‚Fleisch haben wir alle Tag übers Nachtessen; Morgens: die Woch ein-, zwei-, drei- oder viermal; anders nehmen wir mit Gemüs vorlieb. (Der Text ist hier offenbar verderbt.) Alle Tag über Essen zweimal ein geschmeidigs Trankl Wein . . . Mit dem Brot, wie mans im Haus gemein hat, nehmen wir gern fürlieb. Lassen uns auch das ganze Jahr nichts besonders auflegen.‘

[2] ‚Antwort auf die Widerlegung, so Claus Breutel‘ etc., Q. II., ‚Ursach, warumb die Wiedertäufer nicht im Land sein zu leiden‘, p. 108, 125.

daher die übrige Zugehör, als Jungvieh, Hühner, Eier, Schmalz u. a. selbstwillig in das Haus geben, wohin er das Jahr über die Kranken, Bresthaften, Schwangeren und die jungen Kinder schickt.'

Einnahmen und Ausgaben soll er genau verbuchen und sich nicht auf sein Gedächtniss verlassen. Mit den Haushaltern sollen die Meier fleissig berathen und weder Geld, noch Getreide verleihen. Ihren Frauen mögen sie nicht so viel Macht einräumen, dass man sagen kann, sie meistere den Meier.

Der Adel des Landes sah in solcher Weise Haus und Hof, Aecker und Wiesen und die ganze Wirthschaft am besten versorgt und konnte vor Uebervortheilungen unbedingt sicher sein. Er brachte den Wiedertäufern daher ein unbegrenztes, von den Katholiken des Landes ungern vermerktes Vertrauen entgegen. Jetzt finden wir, klagt Fischer, dass sich Alles im Mährerlande mit den Wiedertäufern gemein macht; der hohe sowohl als der niedere Stand treibt mit ihnen Handel und Wandel. Nicht blos das: ‚Sie essen und trinken mit ihnen, laden sie zu Gast, gebrauchen ihre Bäder, sie lassen sie in ihren Krankheiten zu sich rufen, nehmen Arznei von ihnen und vertrauen ihnen ihre Kinder aufzuziehen. Dass diesem also sei, bezeuget das ganze Land.'[1] ‚Sobald nur solch' ein Wiedertäufer zu einem mährischen Herrn kommt, so ist er der beste bei ihnen. Man begehrt seinen Geburts- oder Lehrbrief gar nicht einmal zu sehen; sie fordern nicht ab seine Kundschaft und sind schon mit dem zufrieden, dass er ein Wiedertäufer ist. Die sind die besten am Brett und ihnen werden Land und Leute vertraut.'[2] ‚Also sind Etliche den Wiedertäufern geneigt, dass sie ohne diese weder essen können, noch wollen. Fahren sie aus, so müssen sie dabei sein, in ihren Rathschlägen und Geheimnissen sind sie die nächsten. Alles, was sie zu ihrem Hof bedürfen, muss bei ihnen gemacht werden, als wenn sie die allerbesten Handwerker wären. Sie handeln lieber mit den Wiedertäufern als mit den Christen, fahren bei ihnen ein und aus, suchen sie heim, bleiben bei ihnen über Nacht, rucken das Hütlein vor ihnen, geben ihnen die besten Worte und baden mit ihnen.' ‚Während die Chri-

[1] 54 erhebliche Ursachen, S. [illegible]

[2] Ebenda, S. [illegible]

sten, und oft vornehme Männer noch obendrein, bei ihnen (den Adeligen) eine Stund' oder gar drei in den Zimmern warten müssen, gehen die Wiedertäufer frei und unangesagt zu ihnen.'[1] ‚Dieses und anderes dergleichen kommt aus dem falschen Wahn und der Einbildung, als wenn die Wiedertäufer die allerbesten und verständigsten wären. Des 1605. Jahres haben sie allhie zu Feldsberg sich öffentlich rühmen dürfen, dass sie allein die auserwählten Kinder Gottes seien, denen die Herren alle ihre Herrschaften zu regieren anvertraut haben.'[2] ‚So weit haben sie es schon gebracht, dass die Unterthanen zitternd und ihre Hüte in den Händen tragend vor ihnen stehen müssen.'[3] An einer anderen Stelle sagt Fischer: ‚So grosse Freiheit geben die Herren den Wiedertäufern, dass sie in etlichen Aemtern gar keine Rechenschaft geben dürfen. Also hat ein stattlicher Landherr einem Wiedertäufer alle seine Weine ohne jede Raitung vertrauet. Sie kommen auch, wohin sie wollen, und trinken, soviel sie wollen.' Mit einzelnen Wiedertäufern knüpften die Landherren in der That enge Beziehungen an, und es ist wahr, wenn Fischer klagend ausruft: Sie sitzen mit ihnen an einer Tafel, essen aus einer Schüssel und trinken aus demselben Becher. Ja also spielen sie mit den Herren und der Grundobrigkeit, dass sie auch den wohlgeborenen Herrn Friedrich von Žierotin unter sich ‚Unsern Fritz' genannt haben.[4]

Nach alledem wird man begreifen, dass der Adel in den Fällen, wo es die Austreibung der Wiedertäufer galt, nur seinen eigenen Vortheil wahrte, wenn er recht nachdrücklich zu ihren Gunsten eintrat.

7. Capitel.

Die Arzneikunde und die Bäder der Wiedertäufer.

Grossen Zuspruches erfreuten sich ihre Bäder. ‚Die geschwollenen Bader,' sagt Fischer, ‚reiten im Lande auf und

---

[1] 54 erhebliche Ursachen, S. 89, 90.

[2] Ebenda, S. 92.

[3] Ebenda, S. 93, 99, 101, 108, 113.

[4] S. 11. Ursach, warum die Wiedertäufer nicht im Land zu leiden seien, S. 35. Gemeint ist der Landeshauptmann Friedrich von Žerotin, der den Wiedertäufern in Pribitz die Haushabe einräumte; s. J. v. Beck, Geschichtsbücher, S. 247.

nieder. Alle Samstage sind ihre Bäder mit Christen voll angesteckt. Und nicht allein der gemeine Mann, auch die Herren laufen ihnen zu, wenn sie irgend eine Arznei brauchen, gleichsam als wenn die Wiedertäufer die einzigen wären, so diese Kunst ganz und gar inne haben.'[1] Die vornehmsten Bäder waren zu Tscheitsch, Pausram und Voitsbrunn. Die ältesten ‚Badeordnungen' sind leider nicht mehr erhalten: wir besitzen solche nur noch aus den Jahren 1592, 1633, 1635, 1637 und 1657, zumeist also aus einer Zeit, da sie ihre Haushaben längst nach Ungarn verlegt hatten. Die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Ordnungen lassen erkennen, dass die Bäder den Ruf, den sie besassen, auch verdienten. Nur einige Punkte mögen herausgehoben werden: Die Bader sind verpflichtet, ihres Berufes um ihres eigenen Seelenheiles willen zum Nutzen und Wohlstande der Gemeinde fleissig wahrzunehmen. Bei allen Ständen mögen sie ihre Treue und Redlichkeit, ihren Fleiss und ihre Nüchternheit sehen lassen.[2] Sie sollen fleissig in den Arzneibüchern lesen und sich aus ihrer Werkstätte nicht entfernen, damit sie zur Hand sind, sobald sie gebraucht werden. Sie sollen fleissig Kräuter und Wurzeln sammeln, gegen alle Leute freundlich sein und Niemandem einen trotzigen Bescheid geben. Ihr Zeug sollen sie fein sauber und scharf halten, ‚dass den Bauern nit die Augen übergehen beim Scheeren, Aderlassen oder Schröpfen'. ‚Im Bad sollen sie freundlich sein und sich der Leute fleissig annehmen, ausserhalb des Bades sich nur in der Scheerstatt aufhalten.' Mit den alten Kranken und Bresthaften sollen sie sich viele Mühe geben und ihnen mit Freundlichkeit dienen, so dass ‚sie nicht klagen und seufzen müssen'. Mit dem Eingeben von Arzneien soll man gar vorsichtig sein, ‚damit man nicht Blut auf sich lade': ‚die Verantwortung vor Gott sei eine gar schwere.'

– Die Aerzte der Wiedertäufer waren im ganzen Lande gesucht: der Adel zog sie in seine Nähe, und es kam wohl vor, dass einer selbst an den kaiserlichen Hof gerufen wurde.[3]

---

[1] 32. Ursach, S. 85.

[2] Mit den Badern zu Levär geredt, Anno 1633. Cod. G. J. VI, 26, in Gran. Fol. $111^b - 113^b$.

[3] Anno 1599 war der brueder Geörg Zobel gen Prag an des kaysers Hof erfordert, wegen der Infection, so derselbigen Zeit heftig in Böhmen

Gegen solche vereinzelnte Fälle liess sich seitens der Verordneten nichts einwenden; sie sahen aber gleichwohl eifrig darauf, dass ihre Aerzte nicht dauernde Bestallungen ausserhalb ihrer Kreise annahmen: ‚sie sollen sich nicht bei den Herrschaften anhängen, dass sie nit leicht mehr ledig oder abgewechselt werden können.‘ Es war ihnen strenge geboten, sich in keiner Weise zu überheben: ‚Sollen auch fleissig in die grosse Stuben zum Essen gehen, wie es auch zu Nicolsburg den Alchimisten Stoffel Eckstein und Nathaniel Hamer ist geordnet worden. Sollen sich auch nit so gar an das Reiten und Fahren gewöhnen, was noch jung und gesund ist.‘

Da die einzelnen Haushaben im ganzen südlichen Mähren zerstreut lagen, so zogen sie in eigenen Wagen, auf denen sie ihre Arzneien untergebracht hatten, von Haushaben zu Haushaben. Die ‚Fürgestellten‘ sollten dabei nicht mehr als eine Fuhr oder einen Wagen voll mit sich führen ‚und damit vergnügt sein‘.[1] Sie sollten auch ‚alle gebrannten Wasser sammt Krügen und Gläsern, Kräuter und Essig zurücklassen, ‚den „distellirten“ (sic) Essig spiritus vini ausgenommen, so zu Wien erkauft worden‘.

‚Auch wenn er sonst etwas frombs hätt' von Exträten, es seien Pillen, Latwergen und was sonst in Feuer gearbeitet wird von Oelen, das mag er auch mitnehmen,‘ dagegen soll ‚alles Brennzeug und Kessel, alles was aus Kupfer ist‘, zurückgelassen werden.

Die Bader fügten sich, wie es scheint, am schwersten in die ‚Gemeinschaft‘ ein: ‚Ein Theil lassen sich so ungern Ordnung geben und bleiben nit gern in der Ordnung, nehmen sich gar zu viel Freiheit und sein viel zu eigenwillig, wenn es einen nit wohl fügt, es sei zum Beschau oder sonst, so bleibt er aussen gleich ganz herrisch.‘[2] Geklagt wird, ‚dass sie die Bresthaften mit rauhen Worten anfahren‘, sie ‚sollen bedenken, dass sie wegen der Geschwistrigeten da seien und ihnen zunächst beistehen, damit man nicht sage, dass sie den Fremden helfen, ihnen aber nit: Es gibt überaus viel Seufzer und Kla-

regiert, gueter Hoffnung, dass . . . er werde Rath schaffen mögen. Geschichtsbücher, S. 329, 336.

[1] Aus der Ordnung von 1592.

[2] Ebenda. Vgl. Geschichtsbücher, S. 485, die Baderordnung von 1654, die in den Verfall der ‚Gemeinschaft‘ schon tief blicken lässt.

gen, sonderlich in Schulen'. ,Wenn die Geschwistrigeten nicht zu rechter Zeit ins Bad kommen oder sich das Haar schneiden lassen, soll man ihnen nicht bösen Bescheid geben.'

8. Capitel.

Die Schulen der mährischen Wiedertäufer.

Schon den Zeitgenossen ist die tiefe Missachtung der Wiedertäufer gegen alles gelehrte Wesen, die hohen Schulen und die einzelnen Gelehrten aufgefallen. ,Sind denn diese Wiedertäufer,' ruft Fischer aus,[1] ,nicht meistentheils Hauer, Bauern, Handwerker, gar grobe, fleischliche, unwissende, ungelehrte Leute, vom gemeinen Pöbel zusammengerottet? Verachten sie nicht alle freien Künste, wie auch die heil. Schrift da, wo sie ihnen nicht taugt? Schlagen sie nicht alle hohen Schulen in den Wind? Vernichten sie nicht die gelehrten Leut'? Verwerfen sie nicht die Historien?' Es ist viel Wahres an dem, was Fischer behauptet. In zahlreichen gerichtlichen Verhören und Sendbriefen an die Gemeinde in Mähren sprachen sie ihre Verachtung gelehrten Wesens unbedenklich aus, ja selbst ihre gelehrten Richter und die zu ihrer Bekehrung abgesandten Geistlichen verschiedener Confessionen behandeln sie aus dem Grunde ziemlich geringschätzig. Man darf nun zunächst nicht vergessen, dass ihr Vorgehen die Antwort auf die verächtliche Behandlung war, der sie eben als arme Bauern und einfältige Handwerker in vielen Fällen ausgesetzt waren. Dann aber — und das ist bei ihnen wohl die Hauptsache — braucht es denn Gelehrsamkeit, um gut und fromm zu werden? Wer waren denn die Apostel, die Christus auserkoren hat? Hier fanden sie ihr Vorbild, an das sie sich hielten. ,Es werfen uns,' sagt Felbinger, ,die Weltweisen ihre Kunst vor. O, ihr thörichten Leute! Die Weisheit Gottes lässt sich nicht aus den Büchern klauben und auf hohen Schulen lernen. Haben wir nicht das alte und neue Testament? Sollte Niemand selig

---

[1] Vier und fünffzig Erhebliche Ursachen, Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leiden. Gestellt durch Christophorum Andream Fischer D. Pfarrherrn zu Veldsperg. Exodi 22. Den Zauberer sollstu nicht lassen leben. Ingolstadt, Anno 1607, S. 64, 65. So auch in den anderen Werken Fischer's.

werden, als wer Eures Vorhabens ist, so würde schier die ganze Welt verdammt werden müssen. Ihr Klugen, mit sehenden Augen seid Ihr blind und taub mit hörenden Ohren.‘

So sagt Hans Arbeiter den Gelehrten, die sich auf ihre Sprachenkenntnisse viel zugute thaten: ‚Weder in Rom, noch in Speier lernt man die Weisheit; auch in den hohen Schulen nicht, sondern allein in der Schule Gottes, von der Ihr Andern freilich nicht wisst, wo sie ist. Die Christum ans Kreuz nagelten, verstanden auch Latein, Hebräisch und Griechisch, ja vor Zeiten gab's keinen Sauhirten um Rom, der nicht lateinisch gesprochen hätte, denn es war eine gemeine Sprach', jetzt heisst's eine weltliche Kunst.‘

Die Verachtung ‚eitlen‘ Wissens theilen sie mit den verwandten Richtungen, wie jener Schwenckfeld's, der sich über die Gelehrten und Verkehrten nicht weniger hart auslässt.

Dagegen haben sie ihr Schulwesen schon im 16. Jahrhundert auf eine verhältnissmässig hohe Stufe gebracht. Als eifrige Bibelfreunde — sie benützten zumeist ‚das kleine Zwinglische, zu Zürich gedruckte Testament‘[1] — sahen sie darauf, dass ihre Jugend auf das Sorgsamste in den Anfangsgründen des Wissens unterrichtet werde. Wohl die meisten der mährischen Taufgesinnten waren des Lesens und Schreibens mächtig. Von ihren Sendbriefen zeichnen sich nicht wenige durch eine klare und gewandte Darstellung aus, in einigen findet sich eine schwungvolle, oft poetische Sprache, und manche der Wiedertäuferschriften, wie z. B. jene des bei den Huterischen gerade nicht gut angeschriebenen Gabriel Ascherham, gehören zu den schönsten deutschen Prosaschriften im 16. Jahrhundert.

Ihre Schulen genossen eines guten Rufes und waren nicht selten auch von Andersgläubigen besucht. Diese mussten sich allerdings in das System ‚der Gemeinschaft‘ einfügen. Von der Brust der Mutter hinweg wurden die Kinder von der Gemeinde in die Zucht genommen. Ihr Schulhaus war ihr Vaterhaus. Hier fanden sie zunächst die nothwendige Pflege des Körpers, der sich dann jene des Geistes anschloss. Das Schulhaus enthielt die Räume für die Pflege der kleinen Kinder und die Schulung der grossen. Hier gab es gemeinsame Schlaf-, Speise- und Arbeitszimmer. Manche Gemeinde besass zwei Schulen,

---

[1] Fischer, l. c., pag. 81.

die eine für die Erwachsenen, die andere für die kleinen Kinder. Zu dieser Zucht war eine gut eingeübte Lehrerschaft nothwendig; da gab es einen oder mehrere[1] Schulmeister, eine Schulmutter, eine Anzahl von Schulschwestern und Kindsdirnen. Diese letzteren haben die groben Arbeiten im Hause zu verrichten und sorgen für die Reinhaltung der Schlaf- und Speiseräume, die Schulschwestern reichen der Jugend bei Tisch Speise und Trank, beaufsichtigen sie des Nachts, pflegen sie in Krankheiten u. s. w. Die Schulmutter sorgt für die Wirthschaft im Hause; alles Nöthige an Nahrung und Kleidung wird von dem Haushälter beigestellt. Die Hauptarbeit ist den Schulmeistern zugewiesen, nicht blos das geistige, auch das körperliche Wohl der Jugend ist ihnen anvertraut. „Ihnen sind die Kinder vom Herrn und den Aeltesten der Gemeinde empfohlen;" „sie haben sie deshalb auf die Ehre und Furcht Gottes zu weisen und ihnen das Beste von Jugend an zu gewähren." Daher wird ihnen untersagt, sich für länger als für einige Stunden vom Hause zu entfernen oder die Verantwortung für die Aufsicht etwa auf die Schulschwestern abzuwälzen. Man soll die Kinder nicht den Weibern überlassen, denn diese gerathen gar oft in Zorn und fahren mit der Ruthe unter die Kinder wie unter das Vieh, „dass diesen das Fleisch fürbricht". Mit harten Streichen wird nicht viel gerichtet, man mag die Ruthe wohl lange sehen und aushalten, wie denn Mancher Lob dafür haben will. Man muss durch die Lehre auf die Kinder wirken, „denn wäre schon an sich so viel Gottesfurcht in ihnen, dass sie sich selbst „verhüten" könnten, so bedürfte man keiner Schulmeister". Wenn sie die Kinder behandeln, als wären es ihre eigenen, erst dann wird der Fleiss etwas fruchten.

Für die Erziehung und den Unterricht gab es in der Mitte des 16. Jahrhunderts bei den Wiedertäufern alte „Bräuche". [illegible] der Schulordnung von 1568 festgesetzt worden, weil die damaligen Lehrer zu jung waren und diese Bräuche nicht kannten. Sie verzeichnet etliche nothwendige Punkte, wie die [illegible] der Brüder und Schwestern sammt ihren Mit-

[1] Aus Peter Scherer's Brief an die Schulmeister zu [illegible] „es waren [illegible] am 13. November 1568. Cod. der Stud. Bibl. in [illegible] S. Allg. Journal von Trassler [illegible]

gehilfen in Schulen in Zucht und Pflege der Jugend Ordnung halten sollen'.[1]

Der grössere Theil der ‚Ordnung' befasst sich mit dem körperlichen Wohle der Jugend, und man findet da Grundsätze, die auch der Schule der Neuzeit Ehre machen würden.

Die Lehrer, Brüder und Schwestern, sollen stets eingedenk sein, warum sie vom Herrn und den Seinigen zu ihrem Amte verordnet seien. Da auf ihrer ‚Ordnung' des Hauses Heil beruht, so sollen sie friedsam und ‚vertraulich' mit einander sein; denn ein friedlicher, verträglicher Wandel reizt die Jugend zur Stille und Zucht an.

Der Pflege der Reinlichkeit widmet die ‚Ordnung' einige Abschnitte: ‚Wenn ein Kind zur Schule gebracht wird, so muss sein Gesundheitszustand auf das Sorgsamste untersucht werden, wenn es eine böse Sucht hat, als Fäule, Franzosen u. dgl., so muss es während des Schlafens, Essens, Trinkens und der Reinigung von den übrigen Kindern abgesondert werden.'

Hat ein Kind ‚einen Schaden', so soll das nicht verborgen werden, vielmehr soll so rasch als möglich Hilfe und Rath gesucht werden.

Wenn die Schulmutter den kranken Mund eines Kindes gereinigt hat, so soll sie nicht mit ungewaschenen Fingern den Mund der gesunden Kinder untersuchen, sondern ‚alleweil zuvor mit einem sauberen Tüchel und Wasser die Finger reinigen'. Auch soll sie die Schulschwestern unterrichten, wie man den Mund der Kinder reinigt.

Alle Wochen einmal ist das Gewand der Kinder genau zu untersuchen, ob es nicht Ungeziefer enthält; ebenso soll das Bettgewand stets sauber gehalten werden. Kindergewand soll nicht zu viel, aber stets nach Bedarf vorräthig sein und sauber gehalten werden. Die Gewänder für die Knaben werden von einem Bruder, alles Linnen von der Schulmutter ausgetheilt. Eben so ins Einzelne gehend sind die Anordnungen für die Bäder der Kinder. Man soll sie nicht zu heiss baden, da es ihrer Gesundheit abträglich ist. Kein Kranker darf zugleich mit einem Gesunden baden.

---

[1] Cod. der Stud.-Bibl. in Olmütz, h. 53. Fol. 12—35. Nur ist sie dort fälschlich von 1578 datirt.

Den Schlaf der kleinen Kinder haben die Schwestern zu überwachen. Man hüte sich, sie zu schlagen, wenn sie etwa im Schlafe aufschreien. Wenn sich eins aufdeckt, decke man es zu, auf dass es sich nicht erkälte. Bei der Nacht darf keinem Kinde, es wäre denn krank, zu essen gereicht werden. Schlafende Kinder soll man ‚nicht aus dem Schlafe aufzustehen zwingen‘, es sei denn, dass zwingende Gründe dazu veranlassen; sonst lasse man sie schlafen: die Natur wird sie von selbst auftreiben.

Morgens und abends sind die Kinder von den Alten genau zu überwachen, man soll sich da weder auf Buben, noch auf Dirnen verlassen. Die Mädchen werden zur Winterszeit um 5 Uhr ‚zum Spinnen‘, die Buben um 6 Uhr geweckt. Dieweil sich diese ankleiden, werden die Kleinen und Kleinsten in Ordnung gebracht. Abends soll man darauf sehen, dass die Kinder nicht zu früh nach dem Essen zu Bette gehen, des Sommers mögen sie — es wären denn kühle Abende — bis nach Sonnenuntergang aufbleiben.

Brot und Fleisch theilt der Schulmeister den grossen Kindern zu, Aepfel und Birnen im Einverständnisse mit der Schulmutter. Bei Tische sollen die Schulmeister mit den Schwestern nicht ‚lautselig‘ sein und von Dingen reden, die nicht bessernd oder auferbauend sind. Die Kinder, sonderlich die Dirnen, hören so Manches, was sie nicht vernehmen sollen. Die Speise soll den Kindern gereicht werden, wie sie ihnen gebührt, ohne auf sie einen Zwang auszuüben.

Man achte auf die Nothdurft der Kinder, zumal wenn sie krank sind. Dann darf man mit ihnen auch nicht hart sein, wenn sie Verschiedenartiges begehren, man hebe und lege, wische und wasche sie, wie sie es bedürfen.

Man sei mit den Kindern nicht unnützerweise streng. Wenn ein Kind beim Spinnen etwas verschuldet, hüte man sich, sofort dreinzuhauen. Da genügt eine Anzeige bei der Schulmutter. Die grossen Buben züchtigt der Schulmeister, die Dirnen die Schulmutter. Wegen Diebstahls, Lügens und anderer Sünden soll die Strafe stets ‚mit dem Rath und der Erkenntniss eines Bruders festgesetzt werden‘.

Da die Zucht der Ruthen nothwendig ist, soll sie in Gottesfurcht geschehen, gegen schalkhaftige, verlogene, diebische mit Ernst nach dem Verdienste ihrer That, nicht im Dunklen,

sondern vor allen Kindern, damit sie ‚Furcht daraus lernen‘. Allzu strenge Züchtigungen, etwa Schlagen an die Köpfe oder auf den Mund, sind streng untersagt. Auch soll die Strafe nicht früher erfolgen, bis der Grund hiezu sorgsam erkundet ist. Den grossen Buben und Dirnen ist nicht gestattet, die Kinder zu stossen, rupfen und zu schlagen.

In der Zucht der Kinder bedarf es grossen Aufmerkens und eines rechten Unterscheids: das eine lässt sich mit Freundlichkeit ziehen, das andere wird durch Gaben gewonnen, ein drittes erfordert strengere Zucht.

Den Kleinen, die zum ersten Male zur Schule kommen, soll man nicht die Köpfe zu brechen versuchen.

Die Schulmeister haben ihrer Aufgabe, die Kinder lesen und schreiben zu lehren, zu obliegen. Sie dürfen sich nicht ohne Noth von der Schule entfernen oder auswärts Arbeit suchen oder gar auf die Märkte laufen, um da nach ihrem Gefallen Einkäufe zu machen. Den Unterricht sollen sie nicht den Aufsehern übertragen; desgleichen dürfen die Schwestern nicht ihrem eigenen Nutzen nachgehen, etwa mit Nähen u. dgl. ‚Keines soll mit Widerwillen dem Anderen dienen: es wäre kein Segen dabei, und die armen Kinder müssten es entgelten; ‚wo der Wille nicht gut ist, da sind die Worte ungeschickt.‘

Der eigentlichen Schulordnung folgen Verordnungen für die ‚Essenträger und das Kuchelvolk‘, Kindergebete, wenn sie auf- und niedergehen, die Erläuterung der zehn Gebote, die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, Tischgebete vor und nach dem Essen, endlich ein ausführlicher Katechismus. Das ‚Kindergebet zur unfriedlichen, gefährlichen und trübseligen Zeit‘ ist geradezu ergreifend und wohl in den Tagen schwerer Verfolgung niedergeschrieben. Im Katechismus steht die Lehre von der Taufe naturgemäss im Mittelpunkte.

Ob diese Schulordnung in allen ihren Punkten so streng eingehalten wurde, wie ihr Anordner voraussetzte, muss man billig bezweifeln. Wir finden unter ihren Sätzen einen, der eben nicht darauf schliessen lässt: ‚Auch sollen Brüder und Schwestern in den Schulen sonderlich Acht haben, dass sie den fremden Geschwistrigeten, die in die Schule kommen, um die Jugend zu besichtigen, mit Zucht und Ruthen nicht anstössig seien.‘

Den meisten Zeitgenossen war diese Erziehungsmethode ein Greuel. Am eifrigsten polterte Fischer dagegen: ‚Die verkehrten Wiedertäufer handeln gegen die Natur; sie sind unverständiger als die kleinen Vögelein und unbarmherziger als die wilden Thiere gegen ihre Jungen; denn sobald die Mutter das Kind entwöhnt hat, wird es von den rechten, natürlichen Müttern genommen und bestellten Schwestern übergeben. Hernach den unbekannten Schulmeistern und jähzornigen Kindzieherinnen, die dann ohne Liebe, Sittsamkeit und Erbarmung bisweilen heftig und unbarmherzig dreinschlagen. So werden sie mit der grössten Strenge erzogen, so dass sie wohl manche Mutter nach fünf oder sechs Jahren und gar letztlich nicht mehr recht sieht, noch kennt, aus welchem viele Blutschanden entstehen. Ferner treibt man diese Kinder auf ein Berglein, oder gar schlecht haufenweise vor die Thüre auf eine kleine Höhe, nicht anders als die Gänse oder anderes Vieh, und doch nicht so frei als diese.‘ Das geschehe, fügt Fischer hinzu, alle vier Wochen einmal, oder wie sie es jetzt verändern, alle vierzehn Tage einmal. Sonst stecken die armen Kindlein wie die Wespen übereinander daheim, so dass man ihrer nicht warten kann, wie sie es brauchen. Daher seien es meistens ungesunde, aufgeblasene und geschwollene, kranke Kinder. ‚Wär' es denn nit billig, dass man sie bei ihren Müttern liesse, bis sie das fünfte oder sechste Jahr erreicht haben, weil sie ja doch durch die Liebe und den Fleiss ihrer Eltern besser versorgt werden als durch Fremde.‘ [1]

In diesem Punkte mag man Fischer zustimmen; aber diese Art der Erziehung der Kinder hatte doch für manche Wiedertäufer, die fern von den Haushaben als Hauer, Handwerker oder Schaffner wohnten, das Gute, dass ihre Kinder einen geregelten Unterricht genossen. Ein kränkliches Aussehen dürften wohl auch die Kinder der Wiedertäufer nicht gehabt haben, wenn es wahr ist, was Fischer an anderer Stelle behauptet, dass die Vornehmen im Lande die Ammen zu ihren Kindern gern unter den Wiedertäuferinnen suchten. [2]

---

[1] Vier und funfftzig erhebliche Ursachen u. s. w. ‚Die 14. ursach,‘ S. 53, 54.

[2] ‚Gott erbarm, es ist alles zu weit kommen, denn es müssen jetzt fast alle Frauen in Mähren zu ihren Hebammen, Saugammen und Kindswärterinnen lauter wiedertäuferische Weiber haben, als wenn sie

Dem Unterrichte im Lesen und Schreiben folgte der in der Lehre der Wiedertäufer, der wohl erst, wenn die Jugend die Fähigkeit besass, den Stoff in sich aufzunehmen, zur Behandlung gelangte. In der Form von Fragen und Antworten, wie dies einst Hubmaier gelehrt, werden der Jugend die wichtigsten Stücke aus der Lehre von der Taufe und dem Abendmahl beigebracht. In der Sache weichen diese ‚Kinderberichte' von Hubmaier's Lehren nicht wesentlich ab. Der Unterricht wurde namentlich in diesen beiden Punkten gründlich vorgenommen, weil sie die Stützpunkte des gesammten Systems sind. Daher kommt es auch, dass die in der Fremde gefangenen und vor Gericht gezogenen Wiedertäufer auf die an sie gerichteten Fragen stets ihre Antwort bereit haben, und dann, dass die Antworten der an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten in Untersuchung gezogenen Wiedertäufer oft bis auf ein Wort mit einander übereinstimmen.

Welche Gegenstände sonst noch in den Schulen vorgenommen wurden, und die Art und Weise, wie sie zur Behandlung gelangten, darüber ist nichts überliefert.

Bei der grossen Wichtigkeit ihrer ‚Sendbriefe' ist es begreiflich, dass sie der Uebung im Briefschreiben grosse Aufmerksamkeit zuwendeten. In späterer Zeit benützten sie wohl auch eigene Briefsteller; sie fanden in diesen die Muster für Buss- und Ermahnungsbriefe,[1] Trostschreiben u. dgl. Einige dieser Musterbriefe enthalten Aufforderungen zum Eintritte in die Genossenschaft[2] oder Lehren, wie sich ein gläubiger Diener einem ungläubigen Herrn gegenüber zu verhalten habe. In einem Briefe drückt ein Jüngling seinem Freunde die hohe Befriedigung aus, die er geniesse, seitdem er ‚die Wahrheit kennen gelernt habe',[3] in einem anderen wünscht er, dass sein Freund desselben Glückes theilhaftig werde.

---

allein in diesen Sachen die erfahrensten wären.' Die 40. ursach, S. 101.

[1] Cod. Poson., Nr. 163.

[2] z. B. Cod. Poson., Nr. 163, Fol. 120b.

[3] Ebenda, Fol. 126.

9. Capitel.

Der Verfall der Gemeinschaft.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die von Andre Ehrenpreis aufgezeichneten Ordnungen schon aus einer Zeit stammen, in der sich die ‚Gemeinschaft‘ in Auflösung befand. Aber eben darum sind sie von besonderem Interesse, denn sie zeigen deutlich alle die Uebelstände, an denen das communistische Gemeinwesen krankte. In der ersten Zeit des Bestehens der mährischen Wiedertäufergemeinden bedurfte es derartiger Ordnungen nicht, denn alle die strengen Befehle, die sie enthalten, waren nicht für die ältesten Genossen mit ihrem glühenden Eifer für die Gemeinde bestimmt. Jetzt war dieser Eifer zum Theile erkaltet: selbst die Diener des Wortes mussten an ihre nächsten Verpflichtungen gemahnt werden, und aus der grossen Anzahl von Uebelständen, vor denen sie gewarnt werden, lässt sich leicht schliessen, dass die Gemeinde an den meisten von ihnen thatsächlich krankte.

Aus der Ordnung für die Diener des Wortes ersieht man, dass sich diese zu viel an die Obrigkeiten herandrängten, was ‚vorhin nit unsers Brauchs gewesen‘, dass mancher von ihnen besondere Begünstigungen aus Küche und Keller für sich und die Seinigen begehrte. Man wird da an die Vorwürfe erinnert, die Christoph Andreas Fischer den Wiedertäufern machte: ihre Vorstände sorgen nur für sich in Essen und Trinken, die Anderen müssen zusehen. Man nimmt wahr, dass sie den Frauen zu viel Macht selbst in Dingen des Amtes einräumen. Ja, indem sie gemahnt werden, dass sie ihre Kinder, Anderen zum Vorbilde, zu rechter Zeit in die Schule geben, wird es deutlich, dass dies gar oft nicht geschehen sei. Sie zeichnen ihre Kinder vor den anderen durch besondere Kleidung mit Pelzbesatz u. dgl. aus, sie verlangen für ihre Frauen einen besonderen Tisch und lassen hier reichlicher auftragen, ‚was nit sein soll‘.[1] Auch der Friede in der Gemeinde liess

[1] Besonders böses Blut machte es bei dem weiblichen Theile der Gemeinde, dass die Frauen der Diener des Wortes feinere Lagerstätten ‚mit Flachs und Flaumen‘ hatten als die anderen. Das gibt bei denen, ‚die Armuth leiden müssen, schwere Seufzer, Aergerniss und Betrübniss‘. Ehrenpreis, der diese Note in der Handschrift eigenhändig anfügt, muss also wohl in dieser Beziehung böse Erfahrungen gemacht haben.

Manches zu wünschen übrig: die Einen waren mit den Brüdern und Schwestern zu ‚gemein und scherzlich‘, die Anderen zu ‚grandig und seltsam‘.

Noch deutlicher ersieht man den Niedergang des ‚Gemeinsinnes‘ aus den Ordnungen für die einzelnen Handwerke. In allen finden sich bereits die schärfsten Mahnungen wider den ‚Eigennutz‘ und das eigenmächtige Gebahren mit dem Gemeindevermögen. In der jüngeren Schusterordnung vom 8. Jänner 1591 wird geklagt, dass die Schuster ‚Drahtstrinner‘ verkaufen und das Geld für sich behalten, die ‚Flicker‘ das Geld lange zusammensparen, und dass die Einkäufer und Zuschneider auf den Märkten ihren Weibern verschiedene Sachen von dem Gemeindegelde einkaufen. In der Ordnung für die Einkäufer vom 31. October 1639 wird bemerkt: ‚Es will verlauten, dass die jungen Einkäufer und Zuschneider sehr geneigt seien zum Verthun, Fleisch, Wein, Gewürz und andere Dinge zu kaufen wider den Sinn der Gemein und wider die Liebe zum Nächsten. Daher komme es, dass so viele Unordnungen entstehen, wie denn die jungen Schuster von den Ordnungen nichts wissen wollen.

Die Müllerordnung stammt aus dem Jahre 1571 und wurde 1591, 1610 und 1640 erneuert. Auch sie enthält in ihrer letzten Fassung Klagen über den Verfall des alten Herkommens. Die ‚Fürgestellten‘ seien an das unordentliche ‚Auslaufen‘ ins Dorf zum Wein gewöhnt; manche meinen, die Aeltesten und Haushälter hätten ihnen nichts mehr zu befehlen. Bei Einzelnen habe man nach ihrem Tode Schätze gefunden, Andere laufen auf die Märkte, fröhnen mit den Gemeindegeldern ihrer Eitelkeit oder versorgen, ehe sie der Gemeinde etwas zustellen, ihre Kühe- und Schweineställe, ihre Truhen und Betten. Manche brennen Branntwein, verkaufen ihn aber nicht zum Nutzen der Gemeinde, sondern trinken ihn allein oder in Gemeinschaft mit ihren Freunden. ‚Wenn Einer wandert, nimmt er nicht blos Kuchelspeise (Gries, Graupen u. s. w.), sondern auch dürres Fleisch, Schmalz, Salz, Kerzen und Oel, ja selbst Kessel, Pfannen und Küchengeschirr mit, das um der Gemeinde Geld gekauft wurde, und betrachtet es als sein Eigenthum. Eine ‚Fuhre‘ reiche nicht mehr hin, um das Alles wegzuführen. Sie sollten sich erinnern, dass ihre ‚Vorfahren‘ mit Leib- und Bettgewand und dem nöthigsten Handwerks-

zeuge zufrieden waren. Ja, auch dieses wurde in der ältesten Zeit nicht als Eigenthum betrachtet, mit dem man nach Gutdünken schalten und walten dürfe. Die Leute in den Gemeindemühlen seien im Essen und Trinken dermassen wählerisch, dass man es ‚kaum mehr erschwingen kann'. Das Mahlgeld wird nicht selten unter ihnen getheilt.

In der Ordnung für die Weinzierle vom 16. März 1650 heisst es, dass sich die Leute von der Arbeit abziehen, so dass die Nachbarn und Bauern über ihren Unfleiss klagen, ‚wie unsere Leut' so langsam an die Arbeit kommen, vor Essenszeit wenig thun und dann wieder eine Stund' versitzen'.[1]

Am Sonntage, heisst es in der Ordnung vom 9. October 1610, laufe das Volk seinem eigenen Nutzen nach. Von den Versuchen, dem Eigennutz beizukommen, sind alle Ordnungen voll, und es möge genügen, zu den bereits erwähnten nur noch einige wenige Fälle anzuführen, da sie einander ohnehin völlig gleichen. So wird geklagt, dass sich die Bader Gemeindesachen aneignen und stehlen, was sie nur können. In den Werkstätten, zumal bei den Webern, werden verbotene Arbeiten heimlicher Weise ‚für den Eigennutz' gemacht. ‚Die Brüder lassen sich eigenes, kostbareres Geschirr brennen, sie ‚krämlen und tischlen' (handeln) damit. Im Uebermalen des Geschirres kann man jetzt nicht genug thun, während die Brüder vordem mit den einfachen Farben Schwarz, Gelb, Grün und Roth zufrieden waren. Jetzt müssen verschiedene Gegenstände auf dem Geschirr gemalt sein. Die Messerschmiede treiben es am ärgsten. Die Ordnungen klagen, dass sie sich zumeist mit unerlaubten Arbeiten befassen, sie suchen sich die schönsten ‚Beiner' aus, färben sie und wenden das beste Zeug ihren Angehörigen zu. Daher haben diese die schönsten und köstlichsten Messer, was doch nicht erlaubt sein soll. Alles, was sie zu eigenem Nutzen haben: Klingen, Messing, Elfenbein, grüne Schalen, Perlmutter, Sandel u. s. w., in Summa Alles, was zur Nebenarbeit dient, soll zurückgestellt werden. An einer anderen Stelle wird geklagt, dass Klingen und Gabeln entwendet werden.

Noch mehr Klagen finden sich in der ‚Beredung' mit den ‚fürgestellten Messerern' vom 7. Mai 1641. ‚Unser Volk und

[1] Vgl. Geschichtsbücher, S. 462, 478, 480.

sonderlich die Schwestern tragen gar kostbare Messer, nicht allein mit grünen Knöpfeln, sondern auch mit Perlmutterschalen und was sonst die Hoffart aufbringt.' Man trägt auch über die Massen hoffärtige Gürtel und Beschläge; die Schwestern richten diese wie einen Spiegel auf den Rücken.' Niemand, heisst es in der Ordnung von 1640, möge sich unterstehen, Stahl oder Eisen zu seinem Eigennutz zu entwenden. Es komme nun vor, dass man der Gemeinde Sachen angreife, seinen eigenen Nutzen damit schaffe, dass es zu erbarmen ist. Da ist keine Furcht Gottes und kein Gewissen. Ein Messerer allein hat bei einem Schenken in neun Wochen 8 Gulden vertrunken. Bei einem fand man 17 Paar Messer, 45 neue Scheiden, 100 Klingen, 33 Gabeln, 15 Gulden in Baarem und vieles Andere. Solcher Leute hat man binnen kurzer Zeit einige gefunden, und diese haben ihrerseits bekannt, dass es die meisten Messerer so thun. ,Und solcher Unrath ist nun offenbar bei Denen, so die Gemeinde verlassen und bundbrüchig werden. Sie vertrösten sich auf ihren Geiz, bilden sich gute Tage ein und haben auch anfänglich Zeug genug, wie man bei einigen Leuten in Trentschin sehe. Wie soll man aber bei solcher Unredlichkeit die Gemeinde ernähren? So machen es auch die Scheidenmacher, die ,vertragen', was sie nur erlangen können. Man sieht es auch hier bei den Abgefallenen in Städten und Dörfern, die sich von der Gemeinde Sachen ernähren. Gutes Zeug nehme man von der Gemeinde entgegen, schlechte Waare liefere man ab. Die schönsten Messer kann man auf solche Weise gar wohlfeil geben. Daraus folgt leider noch mehr der Seelen Verderbniss. Wenn man aber Einen frage, so leugne er Alles ab.

Wenn wir Fischer glauben, so war nicht erst 1640, sondern schon 1600 die ,Gemeinschaft' an vielen Punkten brüchig. Wieviele, fragt er,[1] sind, die heimlich Geld haben? Wieviele Meister sind bei dieser ehrbaren Zunft, die das, was sie von den Christen schinden und schaben, ihren Haushältern nit Alles zustellen? Das wissen die Krämer gar wohl, die um sie wohnen, wie oft sie von ihnen allerlei Sachen heimlich kaufen. Daher arbeiten die Messerer oft gar schleuderhaft und achten nur darauf, dass sie bald auf den Feierabend kommen. Sie

[1] Von der Wiedertäufer verfluchtem Ursprung, T. III.



gehen mit dem theuersten Zeug unsauber um und eilen mit der Arbeit, um auf den Feierabend zu kommen.

Ehrenpreis bemerkt, dass auch der alte Fleiss abnehme. Mit Müssiggehen sei es nicht möglich, die Weiber, Kinder und Alten zu ernähren. Man arbeite ja ohnehin nicht mehr so wie einstens in Mähren. Krämer, Frätschler und Juden lasse man in den Häusern ‚einschliefen', nur damit ‚das Volk' Gelegenheit finde, zu kaufen. Dabei nehme der Luxus überhand. Den Brüdern kann man die Gewänder nicht mehr gut genug machen. Schon Fischer klagte (in seinen ‚54 erheblichen Ursachen'[1]): Wer ist hoffärtiger und stolzer als sie? Sie haben bisher die Welt so hoch gescholten, dass sie Sammt und Seide trage. Tragen nun doch die Huterischen Weiber die schönsten Doppeltaffete, von Pomeranzen und anderen Farben Röcke und seidene Gewänder, als wenn sie von Adel oder gar Freiinnen wären, welche doch nur gar etwa Baders-, Kellners-, Haushälters- oder Dieners-Weiber seien. Ja es ist gewiss, dass einige von ihnen ihre eigenen silbernen Löffel haben und silbernes Trinkgeschirr, schöne, kleine, güldene Uehrlein, herrliche Teppiche und was der Pracht mehr ist, mit silbernen Gürteln und Korallen. Es geht das Badergesinde so stolz und geschlissen mit ihren schönen, glatten Hosen, als wenn die ganze Welt auf ihre stinkende Hoffart sähe. Sie reiten auf den stattlichsten Rossen trotz einem Edelmann.

Wenn Fischer's Schilderung übertrieben ist und auf die Zeit von 1600 kaum passen dürfte, so dürfte doch jene des Ehrenpreis von 1642 den Verhältnissen entsprechen:[2] ‚dass man besser hüeten und wachen soll wider die Hoffart, dann die Schwestern wieder gar zu gemein werden mit den glitzenden leinern Schürzen, damit sie daher rauschen, sowohl als mit den schönen Röcken, so köstlichem Bettgewand und andern Dingen mehr, welches man alles heimlich wider alle Ordnung gewiss um Geld kaufen muss.'

Die ‚Gemeinschaft', wie sie die Gründer des mährischen Anabaptismus erdacht und durchgeführt hatten, war auf die Dauer nicht mehr zu erhalten, und man wundert sich nicht weiter, wenn anderthalb Menschenalter später der Beschluss

---

[1] S. 92.

[2] Geschichtsbücher, S. 466.

gefasst wird, dass ein Jeder für sich zahlen soll. Auch ohne die ‚Noth der Zeit', die ja zweifellos auf die Gemeinde stark drückte, wäre die ‚Gemeinschaft' nicht länger zu erhalten gewesen. Sie erlag dem Eigennutz, wie es gut ‚gemeinschaftlich' gesinnte Leute längst vorausgesehen hatten:

‚Die Gemeinschaft wär' nicht schwer,
Wenn der Eigennutz nicht wär'.'

BEILAGEN.

Nr. 1.

Ein sendtbrüeff Claus Felbinger, geschriben aus seiner gefenckhnus an die gmain gottes in Märhern im ain 1000, 500, des 60. jars.

(Cod. bibl. Olom. I. VIII. 1.)

Die göttlich gnad und auch sein himlischer segen sambt der würklichen kraft des heiligen geists wölle sich bei allen kindlen gottes vermeren; das wünsch ich Claus Felbinger euer mitgenoss des glaubens, yetzt gefangen zu Landshuet im Baiernland umb gottes warheit willen, von ganzen herzen durch Jesum Christum Amen.

Ir sunder vil gebliebten brüeder und schwestern im herren, ich kan und mag aus warer gottes rainer lieb, die ich in meinem herzen zu euch trag nit underlassen euch zu schreiben, dieweil mir got gelegenheit und stat darzue vergunt, wie es uns geet. So wais ich got sey lob nit anderst dan im herren wol an; allain ein weil haben wir vil anrennens gehabt von den kindern des unglaubens, in denen freylich der teuffel sein werk treibt, dan sie thuen gleich wie er. Welches mich auch bewegt und ursacht euch zu schreiben, was sie bisher mit uns gehandlet und für list gebraucht haben und noch für und für an uns hantieren, ob sie uns möchten von unserer hoffnung abfueren, das wir unser fürhaben in gott in ein zweyfel stellen wie sie, dass wir inen gleich wurden, dan der sathan wais wol, wan wir das thuen, daz wir den glauben verlaugnet hetten; das schreib ich allen fromen zur warnung, das sie die tiefe des teufels und der schlangen list auch dest bas mögen erkennen, was er im sin hat.

[1] Das ‚Cronickel‘ sagt zum Jahre 1560: 2 Brüder Claus Felbinger, Diener des Evangeliums, und Hans Leutner, gemeiner Bruder, zu Neumarkt in Baiern gefangen, dann nach Landshut abgeführt und gefoltert. Claus schicket zwei Sendschreiben an Bruder Leonhard Sailer und die Gemeinde; dann Beide geköpft. Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 234.



Ich wil aber sunderlich den tauf für mich nemen, der in gegen uns am aller hörtesten im weg ist, da der satan am allermeisten wört, dass nur der recht christlich tauf nit offenbar werd oder auf käm; und ist auch kain wunder nit, es möcht im nit etwas entzogen werden: dan wan der recht christlich tauf an den tag käm, der den glaubigen und verständigen von gott angeben und bevolhen und nit den kindern, so wurd man bas wissen, was man gott schuldig ist. Dan der recht tauf ist ein bund eines gueten gewissens mit gott, dass sich der mensch mit got verbündt und verlübt, wider gott nit mer zu sündigen sunder gott mit ain guetten gewissen sein leben lang in warer frümbkeit zu dienen und anzuhangen, sein treu nimermer an im wöl brechen; darumb sagt ein mensch im tauf dem teufel den dienst auf, gibt der welt mit irem sündigen wöllust urlaub sambt aller ungerechtigkeit. Und das understünd der satan gern; darumb haltet er sich des kindstauf: dan die kinder lassen in den bund mit gott nit haiss angelegen sein, dieweil sie auch nit wissen, was mit in gehandlet ist. Wie aber das kind dem teufel widergesagt hat, gibt das werk zeugnus, bald es erwachst, all sund und bosheit treibt, gott schendt und schmächt und dienet im mit lust. Der kindstauf ist dem satan nit zuwider, es wird im niemand dadurch entzogen, dan er ist auch durch seinen schalkhaftigen lüstigen geist durch den widercrist erdacht, dem waren cristlichen tauf zur schmach und uneer. Und darumb haltet der greulich greyel, der bapst so stark darob, der alle ding verkert, was gott geordnet und guet gemacht hat. Darumb wirt in auch gott erwürgen mit dem athem seines munds: dan der kindtauf ist nichts anders dan ein aufhaltung im unrechten und ein hindernus der waren undergebung gottes. Dan ein verständiger mensch, der gott etwas verhaisst und mit im in ein bund geet, der waiss, dass gott nit zu versuchen ist, dass er nit mit im scherzen lasst, so er anderst gott förcht und kennt, der fleisst sich mit ernst, gott sein gelübd zu bezalen.

Erstlich sein wir gefangen worden nit weit von Neumarkt, den dinstag nach Judica *(2. April)* in der fasten des 60. jars und der pfleger zu Neumarkt hat uns behalten bis auf den Balmtag *(7. April)* frue, wie gleich das volk in tempel hat wöllen geen. Da haben sie uns auf drey kärren geschmidt, ain yeden besunder, den pauren, mich und den Hansen. Aber ee in den 5 tagen hat uns der pfleger mit seinen beysytzern zwaymal verhört und uns an dem rechten cristlichen tauf am allerhörtesten verwysen, dass wir uns noch einmal haben taufen lassen. Da hab ich gesprochen: Wir halten den kindstauf für kein tauf; es ist nur ein menschenpflanz, die ausgereut muess werden. Gott hat in nit bevolhen und die apostel haben in auch nit gebraucht, sunder haben sich

des angebens ires maisters gehalten und nur die glaubigen getauft, die aus der leer cristy oder seiner apostel seind bewegt worden, sich gott zu schenken und sich in seinen göttlichen gehorsam zu undergeben, wie auch geschrieben steet: Die sein wort gern annemen, die liessen sich taufen, wie vil ir zum ewigen leben verordnet waren. Actorum.

So spricht der gerichtschreiber: Das wär zu erbarmen, solt die christlich kürch so lang geirret haben? So sprich ich: Ey nun, wir glauben der göttlichen zeugnus, die da sagt: Es sey nur ein glaub und ein tauf. So findt man von kindstauf nit ein buchstab; nur die glaubigen sein getauft worden auf iren bekanten glauben.

Da spricht der schreiber: Ich will euch göttliche zeugnus gnueg zaigen, des kindstauf halben. So sprich ich: Wo? Da facht er an und spricht: der Zyprianus, der schreibt schön darvon. Da sprich ich: Der Zyprianus steet nit in der bibl. Wir lassen uns nit in frembde geschrift, wir halten nicht von legenden, büechern, wir glauben der göttlichen biblischen geschrift. Darin findt man grunds gnueg, so vil zum leben not ist zu wissen.

Demnach haben sie uns, wie vor gesagt, mit reutern und trabenden wol bewart und gen Landshuet geschickt und ain yeden besunder gelegt.

Und in denselben wochen seind die herren, der haubtmann, der haidentuech,[1] der altpfleger und der canzler daher für die gefänknus kumen und mich zu inen hinaus lassen füeren und mich freundlich angesprochen, sie wären aus genaygten treuen gmüet zu mir komen, nachdem sie gehört hotten, dass ich bloss umbs glaubens willen hie gefangen läg, nit von kainer obrigkait geschickt, sunder mich kumen zu trösten, nachdem sis sunderlich in der marterwochen fur ein guetts werkh halten.

Aber sie *(seind)* mir nur komen, meinen einenfaltigen sin in Christo zu erspehen; das hab ich wol gemerkt, dass sie[2] sich aus meiner an falschen bekantnus erst uber mich gerüst haben mit gegenwürf der schrift, mich darnach haben gesuecht irr zu machen und mich aus meiner vestung und sicherheit zu verstossen, nachdem sie bald mer sein kumen, gehofft, mich ainmal schwach zu finden und ein rechte stund treffen.

Aber der gerechte gott ist bisher mein treuer beystand *(und)* verfechter gewesen, dem sey auch allein der preis. Eben das hoff ich, dass er die weisen in iren tücken kan ergreifen und behaltet in seinen kindlen das feld; die im sein eer treulich lassen im sin ligen, die bewart er wie

---

[1] Vielleicht: haidentuecher; tuecher: Knecht, Diener.

[2] Handschrift hier und öfter: sich.



sein augapfel im aug; das habe ich schon selbst erfaren, dass ers in keinen stucken last zu schanden werden.

Nun wie sie nicht haben an in schaffen künen, da haben sie zwen dechant aus der stadt herausgeschickt, zwen prediger, die haben uns des sacraments halbers und warumb wir uns von der rechten cristlichen kürchen haben abgesündert, und des kindstauf halben auch bericht thuen sollen. Sie seind aber ungern kumen, haben selbs gesagt: sie wollten lieber wais wo sein, dieweil, ich glaubs.

Da hat der ain angefangen, was ich vom sacrament des altars halt. Ob ich nit glaub, dass Cristus leibhaft und wesentlich darin sey, wie er am stam des heiligen creuz fur uns gelütten hat. Da hab ich gesprochen: Nain. Ich glaubs nit, darumb, Cristus ist aufgefaren geen himel; da sitzt er zu der rechten des vatters, von danen er künftig ist. Darumb lasst er sich nit in die sunder hend herab zaubern. So haltstu uns fur zauberer? Was ists anderst? Judas hat in nur einmal verkauft, so verkauft ir in alle tag. Wen ers wär, wie ir meint, er ist's aber nit. Darumb seid ir ärger als Judas. Dass ir aber meint, wir haben uns von der rechten cristlichen kürche abgesündert: sag ich nain, sunder von der römischen uncristlichen kürchen, von der gmainschaft der gottlosen und versammlung der boshaftigen als: huerer, eebrecher, lugner, götzendiener, von geizigen, trunknen, fressern, saufern, hoffärtigen, gottes feinden, die nit aufhören, gott zu lästern und zu schmähen, sein angesicht zu erzürnen, von denen allen haben wir uns wol abgesündert nachs herren wort.

Aber zu der rechten waren cristlichen kürchen, die gott im geist und in der warheit dient, die frumb, redlich ist und gottsällig lebt, zu der hab ich mich gethon und hoff zu gott: ich werd mein zeit in gottes gnad bey in verzeren, dan ich waiss, dass es die rechte gemainschaft der heiligen ist, darin vergebung der sünden ist.

So spricht der ein dechant: Nun, was haltstu dan vom sacrament der tauf? Vom rechten cristlichen tauf halt ich wol vil, den Cristus selbs bevolhen hat, aber vom kindstauf, da halt ich wol nicht, dan er ist nur ein menschen gedicht. Es steet in der ganzen bibel nit ain buechstab darvon. Da spricht der pfaff: Es ist war, es steet nicht darvon; glaubstu aber, dass die cristliche kürch, durch den heiligen geist ist gesamlet worden und alle ding in ir anricht und ordne. In der rechten cristlichen kürche glaub ichs; die sich den heiligen geist lassen regieren, die leitet er in die warheit nnd haltet sie beständig darin. Da spricht er: Waistu auch, wie Cristus dort zu seinen jüngern sprach: Ich het euch wol noch vil zu sagen, aber ir künts jetzund nit alles vassen noch tragen,

wan aber jener, der geist der warheit, wirt kumen, der wirts euch alles erinnern. Und darumb ist der kindstauf darnach erst durch den heiligen geist für guet erkent und geordnet worden, das Cristus nit deutlich hat bevolhen. Es steet auch nit geschriben, dass du ein schlosser solst sein, es ist dennocht geschehen. Mit einem solchen grund haben sie mich wöllen stürzen.

Da hab ich gesprochen: Nun wie kumbts aber, dass der heilige geist dem Paulo nit auch des kindtaufs bericht und erinert hat, der dem herren ein auserwelter rustzeug war, seinen namen zu verkündigen, der erst hernach nach den andern aposteln ist erwölt worden. Nun schreibt er nit ein wörtl darvon. Darumb ist nichts nit. Dan man sicht, do er zu Mileto von eltesten von Epheso urlaub nimbt und spricht: Ich bezeug euch an dem heutigen tag, dass ich euch alles das, das da nutzlich ist, ja allen rat gottes verkündigt hab; darumb wil ich rain sein von eurem bluet, dan ich hab euch nit verhalten, das ich euch nit verkündigt hete, darumb schaut auf euch selbs. Ja dass er er des kindstauf mit aim wort gedächte, dan er ist kain rat gottes nie gewesen: dan wan der kindstauf von Cristo oder durch seinen geist het sollen fur den rechten cristlichen tauf gebraucht werden, Cristus het in nit allein deutlich bevolhen, sunder ernstlich geboten, wie man sicht, da sich Johannes widert, den herren zu taufen Mat. 3., da sprach er: Lass es yetzt also sein, also gebürt es sich alle gerechtigkeit zu erfüllen.

Nun wie dise auch nit richten haben künnen, da haben sie mit der marter auch versuecht und da haben sie gott sei lob auch nit gelangen mögen, nachdem sie unser unschuld in der marter erst gemerkt haben, gleich entsetzt sein, uns zu tödten. Dan es muess nur gottes urtel treiben, ire sund zu erfüllen. Es ist inen bang mit uns; wie dan der pfleger sprach: Ich wolt, dass ir 100 meil von hinnen werendt: sie suchent weg mancherlay weis.

Sy haben auch von Münichen zwen dechant, auserlesne schlangen wol 9 meil wegs zu uns geschickt, die haben ain ganzen iamersprüch aufzaichnet aus der bibel, den kindstauf damit zu bezeugen, hat sich aber kainer troffen. Haben nur ire thorheit anzeigt, dass sie nichts von gott wissen, sunder nur veinden füerer sind, und da haben sie gemaint, dass ich inen nit zue fallen wil; da hat es in treffentlich anthon. Da hat der ain angefangen und ernstlich zu mir gesprochen: Nun dieweil du denn alleding mit der schrift wilt bezeuget haben, so sag mir: was haltstu vom suntag? Was sol ich darvon halten? Wir halten nit ain tag für den andern, man nimbts vom gesatz her, dass man den sibenten tag feürt. Cristus hat in nit geboten, sunder er selbs hat alle seine werk am sabath

than. Darumb die juden maineten, er wer nit von gott, weil er sich nit still hielt. Da sprach Cristus: was gebürt sich zu thuen auf dem sabath, güets oder böses? Da sicht man, dass guets thuen alle tag erlaubt ist und das böse alle tag verboten. Wie der prophet Esayas am 56 meldt: der das hoch acht, das gott gefallt und seine hend verhüet, dass sie kein böses thuen, der halt dem herren seinen sabath recht, wen der sündlich leib durch den geist überwunden wird, dass er feuren mueess mit seiner sündigen wirkung. Auf dass wir aber die unwissenden völker umb uns nit ursach geben zu lestern, so halten wir den sontag auch still, aber nit umb ires gebots willen, sunder wie vorgesagt, ergernus zu vermeiden. Weil dem herren nicht dardurch vergeben wird, so handlet man bey uns des herren wort allen frumen zum trost.

Da hat der pfaff gemaint: du kannst in mit keiner schrift bezeugen. Nun sag mir: Hat Maria die mutter des herren mer kinder tragen als den herren? Wir haltens nit dafür. Nun woher kumen im dan seine brüeder. Da hab ich im gesagt: Wir achten, es seyen seine nächsten freund gewesen, nach der alten gebrauch, die sunderlich seines geslächts seind gewesen, haben sie brüeder geheissen.

Da spricht er: Du kanst dise ding gleich also wenig mit der schrift bezeugen, als den kindstauf. Da hab ich gesprochen: Es ligt nichts daran, wan man dise ding gleich nit waiss, es seind nit artikel des glaubens, die man wissen muess, aber der recht cristliche tauf ist uns not zu wissen, dan es ist ain gerechtigkeit, die uns gebürt zu erfüllen, dan Cristus hat deutlich gesagt: Predigt das ewangelium aller creatur, wer da glaubt und tauft wird, der wirt sälig, wer aber nit glaubt, der wird verdambt.

Sprechen sie: So muess das kind ein glauben haben und tauft werden, soll es anderst nit verdambt sein, dan der apostel sagt auch, es sey on glauben unmüglich, dass man gott gefallen mög und was nit aus glauben geet, sey alles sünd.

Merkt wen das kind die predig des worts versteet, so mag es gleich wol ein glauben haben: wo nit, so hat es auch kein nit, dan der glaube kumbt nur aus dem gehör der predig und die predig aus dem wort gottes. Ey so seind die thumen und die doren alle verloren nach eurer meinung? So sprich ich: Wie so? Darumb weil sie die predig nicht versteen so habens auch kein glauben nit. Da sprich ich: Wie mögt ir nur so unverständig sein? Gott wird freylich von thumen und von kindern, denens unmüglich ist, keinen glauben fodern. Wär doch gott zu beschuldigen. Das sey ferr von im. Er thuets auch nit; er ist treu und gerecht und suecht sein geschöpf zu erhalten und hat kein lust oder gefallen an

yemands verderben. Nun verdampt er doch ein vich nit, wolt er dan den unwissenden menschen so hart sein? Dan der glaub wird nur von denen gefodert, die wytzig sein, die verstand und vernunft haben, die den glauben möchten fassen und gott dienen in warer frömbkeit und wöllen aber muetwilliglich kein wissen tragen, wie geschriben steet: Wer da waiss, guets zu thuen und thuets nit, dem ists sünd, ders aber nit waiss, kan oder vermag, den lasse man dem herren in seinem urtel steen.

So sprechen sie dan weiter: Nun warumb wolts gott unmüglich sein, dass das kind kein glauben kundt haben? Ist doch der glaub ein gab gottes, ist im doch müglich gewesen, mit ainem wort himel und erde zu schaffen, so kan freylich das wol auch sein. Da sprich ich: Es ist gott wol ein grossers müglich gewesen als das, es ist aber seim göttlich wort zuwider und der göttlichen zeugnus entgegen. Ir last die göttlich zeugnus faren und geet nur euren gedanken nach. Ir dörft euch um die unschuldigen nit komern, wie sie gott richten wird: Er wird niemand zu vil thuen, schaut nur ir, wie ir euer sündigs leben mit warer reu und buess wölt ablegen, gnad erlangen und frid mit gott und seinen kindlen überkommen, damit ir auch der sichern hoffnung, der säligkeit gewiss wärendt und nit zweyfflen dörft durch unglauben. Und darumb schaut yetz in der gnadenzeit, dass eure sünd vertilgt werden, damit ir nicht am tag des ainsprechens müest zu schanden werden: dan gott wird nur die kennen, die im in sein wolgefallen mit treuen gedient haben.

Sie fahen an, den schändlichen kindstauf widerumb zu beklagen; es sei doch *(sprechen sie)* ein einleibung in die gmain gottes, gleichwie im alten testament die beschneidung: dan welches knäblen am achten tag nit beschnitten wurde, das muest ausgereut werden. Also mocht den kindlen auch geschehen, wo sie nit getauft wurden, dan Paulus sagt deutlich: Wir seind kinder des zorns von natur, darumben wird der mensch erst rain von der erbsünd durch wasserbad; im wort wird der zorn versünt. Es ist alles ein eitels geschwätz on grund, merkt aber: Dieweil ir meint, es müessen die kindlen durch den kindstauf angenommen werden in die gmain gottes oder in die zal seiner kinder, warumb hat den Cristus *(sic)* sälig preist on den kindstauf und gesagt solcher sey das reich gottes, dan er hat die unschuld frey zelt, wie auch der prophet Ezechiel sagt: Du warest ganz volkumen vom tag deiner erschaffung an, bis die missethat an dir erfunden wart, und also glaub ichs. So aber das kind erwachst und das guet und bös kan underschaiden und es verlast das guet und thuet das bös, da falts erst in zorn. Dan der prophet sagt deutlich: Wer selbs sündigt, muess selbs sterben; es werden die kinder der vätter missethat nit tragen, noch die vätter der kinder, der an

mir sundet, muess vertilgt werden. Dass aber das kind ain angeborne naiglichkeit hat, das auch sünd haist, das ist die erbsünd von Adam her, so schad im die selbsünd nit weiter; dass sie im ein ursach des zeitlichen tods ist, das sicht man an den jungen kindlen, die in irer masz wol so hart sterben als die alten, die gott noch nie haben erzürnet, kein sünd nie gethon und umb keine auch nit gewist.

Aber an der säligkeit ists in kain nachtail, weil Cristus ir rechtfertigung ist. Wen aber Cristus nit wer kumen und den zorn seines vaters gestillet hete, durch sein verdienst, so glaub ichs, dass die jungen sambt den alten in der gnad gottes heten müessen verschlossen bleiben.

Ey nun, spricht einer zu mir, so glaubstu dass auch der Türken kinder sälig werden? So sprich ich: Ir hörts wol, weil die kinder der väter missethat nit werden tragen und Cristus ir rechtfertigung ist. Dass ir aber so hart auf die beschneidung dringt, sie sei ein bild auf den kindstauf, das aber nit ist: dan man het die maydlen auch beschneiden müessen, weil sie doch auch erben des lebens sein. Nun wen es schon wer nach eurer meinung, das aber nit ist, so müest ir bekennen, dass Abraham kein kind an fleisch mocht beschneiden, sie wurden im dann in sein haus geboren. Ja es ist also.

Ey nun, wan die beschneidung ie ein bild darauf wer auffen tauf, so muest man Cristo in seinem haus die kinder vor auch lassen geboren werden, wie dan auch nur die neugeburt giltet in Cristo, die aus dem unzergenglichen samen des lebendigen wort gottes, das ewig bleibt, geschihet; denen hat er macht geben, gottes kinder zu werden und nit der fleischlichen geburt, dan was vom fleisch geboren ist, das ist fleisch und was vom geist geboren ist, das ist geist, wie zu Römern am 9. steet: Nit seind das gottes kinder, die nach dem fleisch kinder seind. Sonder dass ir aber meint, die kinder werden durch den tauf besser, rainer und der erbsünd ledig, das ist nichts: der tauf macht niemands frömer, wo nit ein lebendiger glauben ist. Die erbsünd haben die junger gehabt bis in die grueben, haben sie sich derselben beklagt: Dass aber Paulus den zorn anzeucht, das redt er allerding nit von kindern, wie man es dan sicht, dass er die glaubigen zu Epheso erinnert ires eytlen wandels halben, den sie weylend wider gott nach dem lauf der welt gefuert haben in den lusten des fleischs, darumb sie auch lebendig tod waren durch gepresten und sund. Da warens kinder des zorns, wie alle die nach dem geist der bosheit wandlen on gott in der welt, darumb hetten sie auch kein hoffnung nit.

Lieben männer, last nur ab, ir bezeugt mich nit, dass ich dem kindstauf zuefall und recht geb, dan er ist ein greyel vor gott und vom

widercrist erdacht. Ir künt in weder mit worten noch mit werken bezeugen, dass er guett sey. Nu sagt mir, was folgt doch für nutz daraus, er ist nur ein aufhaltung im unrechten, dann ein yeder last sich dunken, er sey ein crist darumb dass er cristlich getauft sey, er leb wie schändlich er wöl, so doch ein mensch den namen nit vom tauf, sonder vom wandel hat, dan der cristlich lebt, der ist ein crist, und wer haidnisch lebt, der ist ein heid. Da spricht der ain pfaff: Sagt doch Paulus, wer in Cristo getauft sey, der hab Cristum anzogen und angelegt. Ja ein warhaftiger rechter crist, der sich gott schenkt und begibt in sein göttlichen gehorsam mit seel und leib und allen glidern, der wird seines geistes fähig, der legt Cristum an mit seiner art und aigenschaft, der mag ware frümbkeit beweisen, in der warheit wandlen. Was aber die vermaint cristenheit für ein geist hat anzogen, beschau man die frücht: die werk geben zeugnus, dass sie der geist der bosheit regiert, dem sie auch in gehorsam begeben haben.

So spricht ein regent: herr[1] Claus, du dringt so hart auf das auswendig. So sprich ich: was ist, dass man sich rüembt und das werk zeugt darwider, das reich gottes steet (nit) in worten sunder in der that und beweisung eines gottsäligen lebens und Cristus der herr hat uns auch bevolhen, wir sollen den paum an der frucht erkennen lernen: ein gueter baum bringt guete frücht und kan kein böse tragen. Johannes sagt: wer aus gott ist, der thuet nit sünd und mag nit sündigen, dan der samen gottes behalt in.

Nun so sagt der canzler, der dreymal mit etzlichen herren bei mir gewesen und sich vil bemühet, ob er mich möcht irr machen, aber dem herren sei allein der preis, der mich bisher von der listigkeit der schlangen unverletzt bewart hat: ich hoff auch zu gott, er werdt mich mit seiner gerechtigkeit bedecken und mit seinem arm ewiglich beschirmen. Der facht an und spricht: Claus, ich vernim nun in deinen reden, dass du den kindstauf darumb vernichtest, dass kein guete frucht daraus volgt oder darumb dass in die sündigen pfaffen handlen. So sprich ich: Er ist auch wider des herren bevelch. Ey mein Claus, nun sagt ye Cristus zum Nicodemus deutlich und guet, kund es sey dann, dass yemand, als wil er sagen alle menschen, aus wasser und geist vom neuen geboren werden mögen, sie nicht in das reich gottes kumen, da setzt er ye aus gedruckt das wasser vor. Nun sprich ich: Wos wölts damit bezeugen, es ist darumb kein kindertauf verordnet, dan der tauf ist ein bund eines gueten gewissen mit gott; das kind wais von keinem gueten gewissen nichts. Das

[1] herr in der Handschrift. Wohl wie später: Mer = Weiter.

er aber das wasser vor den geist setzt, das findt man oft, dass der heilige geist nach dem tauf erst uber die glaubigen ist ausgossen worden.

Ich acht aber: Cristus hab dem Nicodemo darumb vom wassertauf vorgesagt, weil er der treffenlichen leerer in Israel einer gewesen, dem on zweiffel der wassertauf der buess, den Johannes gepredigt wol bekant gewesen sey, dan Johannes war ein vorbot, der Cristo dem herrn den weg sölt bereiten und im ein eingang under die kinder-Israel machen, weil er in auch verhaissen ward, drumb er zu in sprach: Ich tauf euch mit wasser, der aber nach mir kumt, wirt mit dem heiligen geist und mit feuer taufen. Wie auch Cristus Lucas am 12. sagt: Ich bin komen, dass ich ein feur anzünd. Was wolt ir lieber, dass es schon anzündt wer? Ich muess mich aber vor taufen lassen mit einem tauf. O wie ist mir so angst und man sichts auch, dass der heilig geist erst uber die glaubigen komen ist nach dem leiden und sterben Cristi, da er wider auferstanden ist. Darumb ist auch nichtz von kindern geredt. Da spricht der Ruelandt der altpfleger: Claus, dass du mainst, es sey ein kindisch ding und ein ainfaltiger handel, dass man mit dem ein kind ein solchen ernst wöl brauchen, das nicht verstee, das bevilcht man gott; nun so hat man aber in der kürchen Cristi auch geordnet und für guet erkent, wen das kind erwachst, das sol man examinieren und wo es zum glauben tüchtig erkent wirt, dass mans firme und mit der firmung bestättigen: wo es aber noch nit geschickt ist, da müessens die geden oder der kinder eltern den glauben bas leernen. O lieben männer, es ist alles ein erdichts ding das in keiner göttlichen zeugnus nit funden wirt; (Es ist freylich im neuen testament vil darvon geschriben wie das hend auflegen ein annemen und ein weiters bestättigen sey in die gmain) also ist die firmung auch: es ist alles ein erdichtung on grund uber den kindertauf erdacht, ire thorheit damit zu verdättigen. Das hendauflegen ist allerding kein kind bevolhen an im zu brauchen: schau man die geschicht bass an, es findt auch nichts von götten, dan es kan ye ainer als wenig für den andern glauben als wenig einer fur den andern essen kan oder vermag.

O freylich, spricht einer, mag auch einer für den andern glauben. Waist du nit, wie dort im evangelium steet, dass die leut ein solchen glauben heten, wen sie den kranken nur für den herren brächten, dass er gesund wurd. Und do sichts man, do sie den kranken durchs ziegeldach darnieder liessen für den herren und er iren ernstlichen glauben sach, da macht er in gesund. Da sprich ich: Der krank hat den glauben auch haben müssen, sunst het in der frembd glauben nit mögen helfen, dan es steet geschriben, der gerecht wird seines aignen glaubens leben.



Da facht der canzler widerumb an und spricht: Wie ich vernomen hab aus deinen reden, du zeugst darumb so hart wider den kindstauf, dass in die sündigen pfaffen handlen mit solcher listigkeit, aber hat er mich fahen wöllen, dan er hat mirs frey nachgeben. Nein, sagt ich, er ist auch gott zu der schmach erdacht, durch den widercrist; ir kündt in auch weder mit worten noch mit den werken bezeugen, dass er nutz oder guet sey, dan alles das, was gott geordnet und gemacht hat, ist alles nutz und guet. So sagt mir, was hat der bapst ye gelernet oder seyn anhang, das gott gefallen hab? nie nichtz. Nun hat er doch gott sein heiliges angeben überall verkert und hat es wöllen besser machen, der wüest greyel, damit er die menschen in irrthumb und in unrechten möcht aufhalten und nach seinem muet am strick füeren. So spricht der canzler: Mer Claus, dass ich dir bekennen und nachgeben, dass die welt verrucht und mit den sünden hoch komen seind. Darumb straft uns auch gott und gibt uns kindische und unverständige leut zu leerern, wie der prophet sagt: Es geschee umbs volk übertretung willen, welches den mich und waiss wol — mer gutherzige leut übel bekümert, dass der unbill yetz so gar über hand nimbt. Ich hab 4 kinder da: wan die nit wären, so wolt ich, dass mich gott heint von hinnen neeme. Das ist alles gewiss bey mir, als gewiss. Ich hoff sälig zu werden; du möchst wol für ein gespött halten; dan ir maint, wer nit eures bunds sey, der sey gar verrucht. Da hab ich gesprochen: Ey wan euch dan das unrecht so wee thuet, warumb straft irs dan nit, dieweyl ir die obrigkeit und die heupter in der welt seyt, die den andern anleitung sollen geben. Ey, wer kans alles erstrafen. Ey ja, ir sollents verbüeten, dass man gott nit lestere, und die herrschaft thuets am maysten.

Man sol sich nit vol saufen, daraus den die andern laster alle entsteen. Wo findt man mer, dan bey den herren? Darumb künt irs ja nimer strafen, ir habt die kraft verloren. Da spricht ainer: Sagt doch der herr, man sol das unkraut lassen wachsen bis zum schnitt. Ja, also deckt ir eur unrecht fein mit einem sprüchlein zue. Nun wo thuet ir das wort hin: Thuet hinaus was bös ist, darumb mögt irs wol erkennen, dass ir nit ein gmain gottes seit, weil ir euch seiner ordnung nit gebrauchent und sein wort verlassen habt, so hat er euch auch verlassen und den unrechten übergeben, wie dan das werk zeugnus gibt.

Nun Claus spricht ainer, mainstu, dass die pfaffen gottes werk nit treiben oder sein wort reden, weil sie nit fromb sunder der sund underworfen sein. So sprich ich: Sie künnen ia nit gott dienen, weil sie sich sein heiligen geist nit lassen regieren, dan gott vertraut sein heiliges wort den huerern, götzendienern, lugnern und geytzigen nit, dan die

lesterlichen tollen pfaffen turffen fur gott nit treten, er ist feind allen übelthätern. Gott ists wort selbs, das bevilcht er treuen menschen, die geschickt sein, auch andere zu lernen, wie Paulus zum Timotheus am dritten und Tito am ersten sagt, wie die ewangelischen prediger sein sollen: bewärte männer, die ein berümbts leben füeren, dass sie dem lesterer nit ins urtel fallen, die die gehaimnus des glaubens in reinem gewissen tragen, die treu, warhaft und dem geiz feind sein. So spricht der canzler: ich glaubs aber, dass das ampt und das wort nit geschwecht, sunder in seiner craft bleibt, wie Cristus sagt: Auf Moses stuel haben sich gesetzt die geschriftgelerten. Was sie euch nun sagen, dass ir thuen sollent, das haltent und thuent, aber nach iren werken thuent nit. Nun schauent, es ist nit abgeschlagen oder verboten, wort zu predigen. Ey, so sagt mir nun, was hat man auf dem stuel Mose verkündt, nämlich das gesatz und nit die gnad und warheit ist durch Cristum geben. Der hat den friden und die vergebung der sünder durch den glauben in seinem namen lassen verkünden durch treue menschen, die in geliebt haben, in seine fuessstapfen tretten, im nachgevolgt in der widergeburt, auch bey im beharret sein in allen anfechtungen. Die hat er auch mit seinem geist begabt und inen sein lebendiges wort in iren mund gelegt und das selbig bekreftigt, dass es auch den menschen hat eingriffen, wie ain scharffs zwayschneidents schwert, das seel und geist durchdringt, das die menschen von sünden geschreckt, erneuet und frumb gemacht hat. Wo haben die pfaffen das lebendig wort: Es geet niemandt zu herzen, es macht auch niemand von sünden frumb, es hat gar kein kraft, es ist nur ein lärer plast und wind on geist, vom todten buechstaben genomen. Drumb dreschen sie ein läres stro, ir predigen gibt nichts aus, dan ursach: sie reden nit aus dem mund gottes. Gott hat in nichts bevolhen, sie reden nur ir guetdunken und den betrueg ires herzen, sie thun nit mer mit irer leer dan sich selbs und alle, die in zuehören, im unrechten aufhalten und verderben, wie Cristus sagt: ir nattergezücht, wie kunt ir guets reden, dieweil ir bös seyt. Dan ein böser baum kan ye kain guete frucht bringen: so kan man von disteln nit feigen noch weintrauben von dörnern samlen. Mag man von keinen unreinen gereinigt werden so sagt man (sagt der Sirach): von keim lugner die warheit hoffen. So spriecht der Ruelandt: Nun wie dan, das Cristus selbs dem Cayphas zeugnus gibt, wie er prophetieret hab und hab die warheit gesagt, darumb, dieweil er des selben jar hoher prister war. Drumb meinen wir gänzlich, es bleib alles in seiner kraft: das ampt und das wort. So sprich ich drauf: Cristus hat seine junger und seine nachvolger herzlich gewarnet vor den valschen propheten, dass sie nit durch iren sauertaig etwo wurden betrogen und

sunderlich vor dem müetling und vor den gedingten knechten, die nur umb lon predigen. Sie sollen ir stim als der frembden stim nit allein hören, sonder von inen fliehen. Dan alle die, so vor Cristo herlaufen, ee er sie spendet, sündt, dieb und mörder kumen nur zu würgen stellen umbzubringen.

Demnach seind zwen arglistige pfaffen auch zu mir geschickt worden, die haben mich aus der gefängnus in ein anderst haus lassen füeren zu inen, ist auch ein doctor der geschrift und ein schreiber bey inen gewesen, der alle ding hat beschriben. Die haben sich doch nit gespart, ob sie mich möchten irr und kleinmüettig machen. Aber der treue gott im himel, der den kleinen beysteet, die sich sein halten, der hat mir noch ein gnädigs auskomen geben, im sey lob. Die haben auch nur mit dem kindstauf am ersten versuecht, do sie aber am selben ort gar nichts haben schaffen künnen, habens mich mit fragen gesuecht zu greifen, wie dan der teuffel über alle mass geschwind ist in schalkheit. Und hat der ein angefangen: Wir versteen an dir, dass du dich gar sicher dunkst in deinem beruef. Da hab ich gesagt: Ja ich bin sicher, gott sei lob, und hab kein zweifel, dass ich nit recht dran sey. So spricht er: nun so merke ich da dein vermessenheit, so übertriffst du den Job und bist übern David und thuest Paulo bevor. Da hab ich gemaint: Wie so? Darumb sie haben solche küenheit nit gehabt wie du, sie haben sich imer zu der irrung besorgt, sie seien nit recht dran und ir seid so frech und küen in eurem und thuen *(?)* argument, als ob euch gar nichts fälle. Da hab ich gesprochen: Mein küenheit ist nit aus dem fleisch sonder der geist gotes versichert uns, dass wir gewiss wissen, dass dies die rechte gnad gottes ist, darin wir steen mit allen fromen. Darin ich auch hoff selig zu werden; darum red ich solches in mein göttlichen eifer.

Lieber, sagt der ein pfaff, verlass dich nit zu vil auf dein eifer: es hat oft der göttlich eifer frome leut in grossen schmerzen eingefüert, dass sie törlich gethan haben, wie mans mag sehen an fromen Paullo, der ein starker eyferer umb gott war; noch verfolgt er die fromen cristen und wer wolt sagen, dass ers nit herzlich guet gemaint hab. Wie im aber gott solches zu erkenen gab, o wie hart hat er sich in seiner thorheit geschämbt und sich seines unverstands beklagt; desgleichen auch David, den zu zeiten auch ein thörichter eifer hat bestanden, darin küen gewesen und in für ein göttlichen eifer gehabt, ist im gross herzlicher leid daraus entstanden. Das kumbt alles daher, wen man zu sicher und sorglos wil sein, welches in zuletzt auch gedemüetigt hat und in ein forcht triben, dass er zu gott bat: O herr leere mich deine weg, dan wer waiss die irrung; mach mich ledig von den haimlichen. Und Paulus sagt

auch: Ich sag nicht, dass ich volkumen sey, ich jag im erst nach, ich hab wol lust an gottes gesatz dem inwendigen menschen nach, ich empfind aber ein ander gesatz in meinen glidern, das widerficht dem gesatz gottes in meinem gemüet. O ich ellender mensch, wer wird mich erlösen vom leib dieses todts? Nun sich zue, man findt auch in seinem schreiben, dass er die brueder lernet, sie sollen nit sorglos sein, sonder sich förchten, dan der steende mag wol zue sehen, dass er nit fall; darumb sollen sie mit zittern nach ihrer säligkeit trachten. So sagt der heilig Job (ich acht am neindten und überall): Wenn ich gleich frumb und unschuldig bin, so waiss das mein seel nit. Auch der weis man sagt in sprüchen: Wer will sagen ich bin rein, rein bin ich und der sünd ainig?

Mit solchen scharfen sprüchen haben sie mich gesuecht zue fellen. Aber solche strick seind in mein herzen gewesen, damit sie mir mein gewissen haben wellen binden, gleichwie ein zwirender faden, der vom feuer gesengt wirt. Es ist mir auch nit zue herzen gegangen; ich hab wol erkent durch gottes gnad, dass es nur des teufels pfeil sein, die man durch den schilt des glaubens muess ausleschen. Sie haben mich nie kein glauben gelernet, sunder nur den zweifel: Das hab ich von anfang fur des teufel predig erkent. Aber gott sey alle eer vom herzen geben umb seinen beystand, der mein herz noch in freuden rain und das gewissen unverletzt bewart hat. Ich hof, er werd mir sein barmherzigkeit furspanen und gnad beweisen zur zeit, wan mir und allen fromen hilf not wirt sein.

Nun wie sie ire pfeyl gar haben verschossen, da hab ich zu inen gesprochen: So weiss ich, dass nichts verdamlichs an denen, die in Christo Jesu sein, die nicht mer nach dem fleisch sonder nach dem geist leben; dan ob sich wol sünd im fleisch erregt, so man den sündigen gedanken nur nit nach hängt und der anfechtung nit stat gibt, so schadts aim nicht, und dieweil ir noch so unsicher seyt, so zaigt ir damit hell und klar an, dass ir vom geist gottes nichts wisst, dan wo derselb ist, da ist auch sicherheit und freiheit, wie Paulus sagt: Der geist gottes versichert unsern geist des, dass wir gottes kinder sein und miterben Cristy, dan die schwachen hertzen, die gott nit glauben und vertrauen, die werden auch von got nit beschirmbt, dan das wanken ires gemüets macht sie fallen. Sie dörfen auch nit gedenken, dass sie etwas erlangen bei got. Und dohin sucht ir mich zue bringen von dem sichern in ein unsichers vom glauben in ein unglauben nachs teufels angeben und leer.

Ey nun, ir habt da lang von den alten gesagt, wie sie sich vor gott gefürcht haben. Das thuent wir auch und ich waiss, gott wird mir das zeugnus geben, dass ich seinen namen treulich förcht und vor seiner herrlichkeit zittere, wie es dan auch billich ist; aber im glauben zweifel

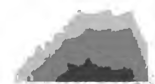
ich nit und bin nit unsicher, dan ich waiss, dass gott in seiner zuesag warhaftig ist und nit liegen kan. Wan ich euch aber solt erzellen von der alten freudigkeit im glauben: ich het lang zue sagen. Wie der Job dorten seine freund von im abweist, die in auch immer haben gesuecht kleinmuetig zu machen: Weicht ir elenden tröster, wan dan schon gott mir zu gericht stüend, so wolt ich unschuldig darvon kumen und freyledig ausgeen, dan mein gewissen, das beisst mich nit. So sicht man auch, wie der David im glauben getrutzt hat wider alle gottesfeind. Ich förcht mir nit, wan die erd einfiel, ich förcht mir nit vor einem ganzen her, der ist mein hilf und heil. Vor wem solt ich mich förchten? Er ist meines lebens craft. Vor wem solt mir grausen? Ich wil mit meinem gott über die mauer springen. So sicht mans auch an Paulo; dieweil ir die anzogen habent, so sag ich auch nur oben von denselben, dan die ganz wol vertraut in gott lebendig in der hoffnung, auch feurig in der lieb gegen gott gewesen sein, les man das acht capitel zun Römern, wie man die auserwälten gottes nit beschuldigen mög, die nicht mer nach dem fleisch sondern nach dem geist gottes wandlen; dan es ist nichts verdamlichs an inen, den ist gott fur uns, wer wil wider uns sein? Ich bin gewiss, dass mich weder tod noch leben, weder engel noch fürstenthumb, kein gewalt hochs noch tiefs, kein trüebsal kein creatur, nit mag schaiden von der liebe gottes, die da ist in Christo Jesu unserm herren.

Da hat es dem ain pfaff heftig angethan: hat gemeint, du darfst dich Paulo nit vergleichen, du bist auch nit im dritten himel gewesen. Darauf ich sagt: Ich gleich mich Paulo nit, ich red es darumb, dieweil ir sie also anzeucht, sie seien nit sicher in irem glauben gewesen.

Nun spricht der schwäbisch pfaff: Felbinger, ich merk wol, weil wir dich an dem ort nit künen bezeugen, du werdest dich in andern stucken auch nit geben. Nun was wil wir dan lang da sitzen? Da sprich ich: Es[1] derfst's nit vil bemüehen, ir habt mein sin im schreiben, acht ich, in allen stucken wol vernumen. Dasselbig beken ich für die göttliche warheit und gedenk mit gottes hilf darbei zu verharren, wil drüber des herren erwarten, was er euch über mich verhengen und zuelassen wird.

Da seind die aufgestanden und hat der doctor angefangen: Nun Claus, es ist uns allen laid umb dich und gleich ein• kumer, dass so gar kein heilsame leer oder treuer bericht nit haften mag, dass du so versunkt magst sein. Gott im himel waiss, dass wirs herzlich guet mit dir meinen. Da sprich ich: Dem fleisch nach meint irs gut; dem wär es

[1] d. h.: Ihr durft euch: es = ös = ir.



wol ein heilsamer bericht, er wurd der gefänknus und des creuzes los, die seel müest darunder verderben. Cristus spricht: Wer sein leben wil erhalten, der verleurts, der es aber umb meinetwillen verleurt, der findts wieder.

Nach dem allen ist der vitzthum mit etzlichen canzley herren für die gefänknus kumen und gar mild mit mir geredt, mich gesuecht mit irer freundligkeit zu erwaichen. Da hat der canzler angefangen: Nun Claus du bist nun nahent 10 wochen da und nachdem man treulich mit dir geredt hat und dich bericht, hast du dich nit auch ersuecht und erinnert, ob du nit etwa ein irrtumb in deinem herzen hetest funden, den du waist on zweifel wol, an was ort du yetzund bist und was dir entgegen steet. Darauf ich geantwurt: Ich ersuech mich alle tag, find aber keinen irrthumb in meinem herzen, ich bin nit unsicher sondern waiss, dass ich in der rechten gnad gottes stee. Darin man sälig wird, darin beger ich mit gottes hilf zu verharren. Da spricht der canzler: Claus, gee recht in dein herz, du wirst noch etwas finden, du bist im urtel leiden schnel. Du meinst, wer nit eures bunds sey, der förcht gott nicht, gleichwie der Elies dorten, der auch gmaint hat, er sey allein uber bliben.

O nein, es waren noch vil tausent, die den herren eerten und darumb bin ich auch gewiss, dass der herr noch vil frumer herzen hin und her zerstreuet hat, die im auch treulich förchten. Da hab ich gesagt, so waiss ich auch, dass kein zerspalten reich gott wil haben, sondern dass einig sei, dan er spricht: wer nit mit mir ist, der ist wider mich. Dass aber gott nit in andern sprachen, die nicht von uns wissen, nit auch solt frome herzen haben, in denen er sein heiligs werk anricht, der welt zu einer zeugnus, dass widersprich ich nit; dan gott last sich in keinem land unbezeugt, auf dass niemand kein entschuldigung hab an seinem tag. Nun aber seit der zeit Cristus auferstanden ist, hat er geheiligt alle die, die seim wort glauben geben, sie von der welt heissen ausgeen, sich absündern und kein unrains mer anrüeren, auf das sie ein tempel und ein lustbarlicher tabernakel seien, darin got wonen und wandlen wil, ir got und vater sein und sie für seine kinder und erbvolk haben und darumben halten sich auch die glider des leibs Cristy zusamen, damit eins dem andern durch treuen dienst aus aller craft handraichung thuet mit der gab, die es von gott empfangen hat, zu bessern den leib Cristy; wie den die lieb ein art hat, bis dass sie mit einander erstarken und wachsen zur grösse, die got gibt zum rechten volkumen alter Cristi. Und das ist auch die recht gmain gottes, die er selbs gerainigt und geheiligt hat durch sein aigen bluet, dass sie on runtze und on allen flecken sey, heilig wie der, der sie beruefen hat. Und dieser gmainschaft der heiligen

hat er auch den schlüssel und gewalt geben, die sund aufzulösen und zue binden, welches auch die recht thür im schafstal ist. So aber yemand anderstwo (den durch mich, das ist durch meinen leib, welche mein gmain ist, der ich mein wort der göttlichen kraft, durch welches man abbricht und aushaut, vertraut hab) hineinsteigt, der ist ein dieb und ein mörder. Und darumb sag ich, welcher mensch seiner sünd wil los werden, der muess durch das fürgebot der gmaind gottes und durch die warhaftigen diener Cristy gerechtfertigt und frey gesprochen werden oder seine sünd hocken im noch vor seiner thür.

Spricht der canzler: So steest du, als ob sunst kein vergebung der sunden sey, dan da in eurer gmain. Antwurt ich: Ir hörts wol, es ist je nur ein leib und ein geist, dan es kan im ye der mensch die sünd nit vergeben. Sagt er widerumb: So glaub ichs aber gänzlich, dass gott dem menschen die sund selb vergeb und verzeucht, so er die von herzen bereut, er sey, wo er wöl, dan David spricht: ein zerschlagens herz wirstu nit verachten. Ey ja, dennoch hat der herr alle ding durch mittel und weg oder rechter mas in seinen heiligen gehandlet und wider sein wort nichts nit angefangen. Dan man sichts am 32. psalmen, dass David spricht: da ich mein sünd wolt verschweigen, da faulten all mein gebain von mein täglichen heülen, dan mein craft war dürr wie im sumer, dan die hand gottes war tag und nacht schwer ob mir; da ich aber meine sünd bekent, da vergabstu sie mir, dafür werden alle heiligen biten zur rechten zeit.

Da spricht der canzler weiter: Nun so sag mir, wer meint ir, der den schacher am creuz und auch den Petrum, der übel gehandlet het, absolviret. Ja wer wolts zur selben zeit than haben, als der herr selbs: dan es ist kein richtige gmain nindert gewesen. So hat Cristus den gewalt die sünden zu vergeben seinen jungern erst nach seiner aufersteeung übergeben; derselben hat er darnach nit eingrifen, sonder hat seiner ordnung die eer geben. Da sihet man, da Cristus den Paullum niderschlug auf dem weg und selbs mit im redt sagende: Saul, Saul, was vervolgstu mich. Und er fraget: Wer bistu oder was muess ich thuen? Er hets im alles wol erzellen künen, was er muess thun und in absolvieren. Nain, er hat es nit gethon sonder in hineingewiesen in die stat zum apostel Ananias, der hats müessen than, weil es auch sein ampt war, so sicht man auch am Cornelio, des sich gott erbarmet, weil er gott förcht und in dem treu war, das er erkenet vor got recht sein. Drumb sendet im auch got ein engel, der zu im sprach: Cornelius deines gebets und almussen ist vor got gedacht worden. Darumb send hin geen Joppen und lass her fodern Simon Petrus, welcher so er kumbt dir wird sagen, darin

du sälig wirst. Drumb mag mans deutlich sehen, dass er seiner ordnung nit hat abgenomen, er hets durch den engel auch mögen ausrichten, Petrus der apostel muests thuen. Es het auch got den verschnitnen kämmerling selbs wol absolvieren künen und aufrichten, dieweil er in eins rechten gmüet erkenet. Nain, er thets nit, sondern er trib durch seinen geist den apostel Philippen hinzue zum wagen, der müest im die göttlich zeugnuss erklären und den weg gottes das hail durch Cristum clar anzaigen, in welchen er auch glaubet und in seinem namen von Philippus tauft wart. Und da habt ir mein sin. Sie aber sprachen: So glauben wirs gänzlich, dass kein sünd so gross sey, wan der mensch darüber von herzen laid tragt, so verzeicht ims gott. So sprich ich: Ir mögt wol glauben, aber es ist ein verkerter sin, es stet die gantz welt also, es wird euch fällen, das haltet sie auch im unrechten auf, dass sie der waren buess dest mündter nach fragen, weil sie mainen, sie wöllen den herren gleich herzuckhen, wen sie wellen, wie sie dan sagen: Cristus ist umb der sünder willen kumen, gleich als hab er inen erst freyheit geben zu sündigen, nun hat er doch (sagen sie) gnueg für uns gethan. Darumb sündigen sie nur anhin auf gottes barmherzigkeit, vermeinend, wen sie nur zu letzt ein gueter seyfzer lassen, so sey es alles schon versüent, und darumb spart auch ein yeder sein besserung bis zum tod. So doch der herr spricht: Heut, heut, so ir mein hörent so verstockent eure herzen nit und bindet nit zwo sünd zusamen: dan umb die eine werdt ir nit ungestraft bleiben; dan der mensch muess vor gott rechenschaft geben von ainem yeden unnutzen wort, vil mer von werken. Und also haben sie nachgelassen, zuletzt alle ding faren lassen und gemaint, es sey nit ein wunder, dass sich yemandts der verruchten welt entschlach. Es wundert mich auch nit, mein Claus, sprach der canzler, dass du dein sünd nit so bald fallen last, weil du 11 jar daran gesamlet hast. Es ist villeicht die stund nit, wir wöllen yetzund von dir geen; ein andermal, als wolt er sagen, wöllen wir sehen, ob wir dich bezeugen künen. Da hab ich gesprochen: Nein; ich hof, ir solt die stund nit erleben, dass ich die warheit verlass. Ich vertrau meinem got, er werde mich bewaren. Spricht der canzler: Wan wir nur mit dem kindertauf bass möchten zusamen kumen. Drauf einer sagt: Von sacrament oder vom abendmal hat er schon geschriben, aber von seiner würkung haltet er nicht.

Nun sprachen sie: Siestu dan gar nit, dass du wölles bericht annemen? Ir künt mich mit der warheit nit berihten, den ir stet nit in der warheit und drumb wil ich in der einfalt Cristy bleiben.

Da sagt der canzler: bistu einfaltig, so kan ichs nit glauben, ich denk, es sollen ir wol hundert herauf komen, die sich also verantwurten

nit künen, wie du thuest, dan ich halt dich fur keinen schwermer, wie man ir find, die da umblaufen on grund. Das hat in got genötigt, dass ers hat müessen bekennen, mir zu einem trost, aber gott allein die eer und aller preis; derselbe sein heilige warheit in uns schlechten vertädigt allen fromen zu einem trost.

Amen. End. Finis.

Nr. 2.

Benesch (Wenesch) Köhler an Matthäus Binder in Gostal (Kostl) über seine Erfolge in der Umgebung von Zürich. — Gottmading, 12. August 1584.

Der herr mit seiner Gnad, kraft, weisheit, und . . .[1] der wohne Dir noch zu jeder zeit bei, insonder gliebter brueder Mathes. Ich muss Dir gleich aber ein wenig schreiben, wiewol Du der brief schier möchtest urdrüszig werden, dass ich Dir so oft schreib, es verdreist mich aber nit, und mach Dich auch dester gwisser, dass ich Dich von herzen (sambt allen fromen) lieb hab, und wenn es mir möglich wer, ich wolt euch alle wochen ainmal schreiben; darumb ich auch die hoffnung hab, Du wirst mein schreiben im besten uffnemben, dan ich auch vom herzen gern erfrewet würde, wan (ich) einmal ein botschaft von euch als der gmain des Herrn hab. Darumb, lieber Brueder Mathes, geet es mir, dem Christoffel sampt meinem Brueder wol im Herrn neben allem kampf und trübsal, und hab immerzue ain innerliche freudt im herzen, wan ich an die gmein gedenk, und hab auch die hoffnung, der Herr wird mich schier mit freuden zu denselben füeren, wiewol ich noch manchen kummer ubersteen muß. Ich hoff' aber, der Herr wird mich wider trösten, dan so oft ich ain mal ain volk abfertige, so geet es an kumernuß (wie Du weißt) nit ab. Dan ich werde (wills Gott) 8 tag nach disem aber ain volkh abfertigen, das aus dem Basel(ge)biet kumen, so es nit ufgehalten wurdt. Vom haimziehen kan ich Dir sonderlich nit vül schreiben. Ich bin aber der hoffnung, auf Michaeli im landt zu sein. Der herr welle seinen segen geben. Sei also Gott dem almechtigen und seinem schutz und schirm (sambt der ganzen gmain) bevolhen und darneben gar treulich gegrüest sambt Deiner Ursel. Grüß mir auch insonderheit deine gehülfen, den Andre Lorenzo, den Jerny Planer, den Lorenz Haushalter, den Nol. Insonderheit grüeß mir das kuchelvolck und des Christophes Regina sambt allen Naterin(en), den Gall Haushalter und Bertel Kellner, Mathias

[1] Hier fehlt ein Wort.

Buechbinder zu Bilawütz. In summa grüeß mir und meinem Brueder die ganz gmain, alle frommen mit dem innerlichen friden Jesu Christi, wo ir sy mit des herrn wort besuechet.

Datum Gottmading in Eil, den andern tag nach Laurenti, anno 1584.

Sunst aber lieber brueder Mathes thue ich dir zu wissen, dass ich sambt ainen jungen schneider von Scheckwütz den 4. August bald wer gefangen worden zu Birmessdorf, 1 meil von Zürch, da aber des Undervogts weib den anschlag vernomben hatte, da ward sy sehr bekumert (dan dein brüeder sein ir lieb), da hat sy von stund an ihren knecht (der auch mit disem volck komen ist) zu uns geschickt, in des Bartels von Schäckwütz haus und uns lassen warnen und heissen fliehen. So wir kaum auss dem hauss kumen sind uber ainen berg aus in ainen wald, da kumen die Pilatusknechte daher, aber der herr hat uns darvon geholfen, hetten sy mich erwüscht, so hett ich hinein geen müssen gen Zürch. Aber der Herr hat ihren anschlag zu nichten gemacht; wir haben aber des dings noch mehr zu gewarten. Der herr welle uns bewaren. Amen.

Wenesch Köler,
D*(ein)* l*(ieber)* B*(ruder)* i*(m)* H*(errn)*.

Schick Dir auch hie mit dem Bartel ainen Schweizer Ziger; wellest also von mir mit ainer schlechten gab vor gut nemen. Ich hoff, ich well im helfen essen. Sunst waiss ich Dir aus disem groben, rauchen, bergichten, waldigen, wässrigen, ungeschickten landt auf dismal nit anderst zu schicken. O, wer ich bei der gmain, mein Gott im himel. Seid unser vorm herrn ingedenk.

An Matheus Binder zu Gostal, meinem insonder gliebten brueder zu henden.

In tergo: Copy Schreybenß Wenesch Kollerss an Mattheuß Pinder zu Gohstall. Datirt den 2. tag nach Laurentj anno 84.

Nr. 3.

Benesch Köhler an Michael Veldthaler zu Nicolsburg über seine jüngsten Erfolge und weitere Absichten in der Schweiz. — Gottmading, 13. August 1584.

Der herr sei allezeit mit und bei Dir. In sunder geliebter Bruder Michael. Ich kan nit underlassen, Dir zu schreiben abermals, wie es mir



samt meinem B(rueder) gehet. So gehet es uns im herren gleich noch wol mitten unter unsern feinden. Aber doch bleibt kampf und streit nit aus, samt der sorg, müeh und arbeit tag und nacht; wie Du dann dasselbig in gueter erfarung hast, ist onot zu schreiben. Eim gelerten ist gut bredigen. Sunst aber, lieber Brueder Michael, wiss, dass ich dein schreiben den suntag nach Jacobi empfangen hab, welches mich auch erfreuet hat, dass Du mein im trüebsal so fleissig eingedenk gewesen bist. Bin auch durch Dein und viler Brueder schreiben wol getröstet worden und gleich ein neue kraft, muett und eiffer empfangen. Du Herr im Himmel sey treulich und fleissig gelobt . . .[1] Nun aber gelieber Brueder Michael, wiss, dass es sich itzund gegen der letzte zimlich streng wil anlassen, da man dan auch vil leut unserthalben um gelt gestraft hat, die uns geherbringet, essen oder trinken geben haben, auch die so bei der bredig gewesen sind; auch so wär ich den Zürchern schir in die kluppen kumen, dan 1 meil von Zürch, da hab ich dises Völkl, das kummen ist, gesucht, inen ein zeit gestimpt, wen sie sollen auf sein. Bin also durch den pfaffen auskundtschafft worden. Der hat an den Obervogt gen Zurch geschriben: Die teuffer bredigen alle nacht in des Bartels haus (der mit zu der gmein zogen ist). Da hat (der) obervogt den brief fur (den) Rath tragen. Da hat man von stund an einen boten ins Dorf geschickt: Der Untervogt soll uns gefangen nemen. Da aber des Undervogts weib solches vernumen hat, hat sie uns bald lassen warnen dürch iren knecht, der auch mit diesem volck kumen ist. Dann so bald mir aus dem hauß kumen sind, so ist der undervogt gleich kumen mit seinen Pylatusknechten. Aber der Herr hat uns also aus iren henden erlediget, im sey alle eer und aller breis. Nun aber, so hab ich einen zug hierein zu thun ins Beern *(ge)*biet,[2] da es dara *(?)* ungeferlich ist. Der Herr wel uns bewaren. Und wenn ich den verrichte, so wil ich mich mit sambt meinem bruder (wils gott) wider zu der gemein richten. Der herr well uns mit freüden heim helfen. Sei hiemit Gott dem almechtigen sambt deinen *(sic)* und kind befolhen, dann[3] gar treulich samt deiner Ursel und deinen gehülfen, dem Pauln und allen frommen gegrüsset mit dem innerlichen friden Cristi.

Gottmading den 13 Augusti 1584. In Eyl.

W. Köler.

---

[1] Einige ähnliche Sätze sind oben weggelassen worden.

[2] land ausgestrichen; dafür: biet.

[3] danken in der Handschrift.

Seit unser vorm Herrn eingedenk. Es lasst Dich auch der David treulich griessen.

Grüss mir sonderlich den Görg Zobel.[1]

Nr. 4.

Benesch Köhler an den Wiedertäuferbischof Clauss Breutel zu der Neumühl über seine letzten Erlebnisse als Sendbote in der Gegend von Zürich. Kündigt die Ankunft eines bekehrten Völkleins an. — Gottmading, 14. August 1584.

Der Herr sey olzeit mit und bey dir. Insonder vilgelibter Bruder Clauß. Ich hab gleich Ursach Dir wiederumb zu schreiben sonderlich dieses völklins halber; da ich dann hab sorg gehabt, man hat sie aufgehalten, da ich dieses vor dem Volckel hab abgefertiget, dir geschriben hatte, da hab ich einen brueder lassen hinter sich lauffen gen Schofhausen, wie es umb diß Volckel stehet. Da hat er sy mit einander beim schiff funden; also sein sy den andern tag zu Mittag hernach khummen. So hab ich Ihnen geholfen und zu Gottmädingen, 1. meil von Schafhausen wiederumb ein fur gedingt bis gen Ulm und hab sie also abgefertiget. Eß ist wol ein zimlich freches gesindel, aber sie haben sich wol erpoten, dann ich ernstlichen mit inen geredt hab. Den ich mit Ihnen geschickt hatte, also den Hen *(!)*, Henrich und Partel vom Scheickwitz, der ist noch beim Pruder. Auch ist unter Ihnen allen kein geschwistriget, wiewol ich mit den vorigen auch auf hofnung *(sic)* gehandlet habe, dan sie alle uber 5 oder 7 fl. uber dj zerung nit gehabt haben, darmit sie mit einander steil fortkomen, dan ich hab selber hinein mussen gen Birmessdorf, ein Meil von Zürch, dass ich Ihnen den tag gestimbt hab, wan sie sollen auf sein, und hab die dasigen, die im sinne haben gehabt, hienein zu ziehen, lassen versamblen, am abendt bey licht und mit Ihnen geredt was mir der herr geben hatt: Was ihr auszug sey und was sy bey der gemende finden werden.

Da pin ich durch den pfaffen auskuntschafft worden; der schreibt geschwindt hinein gen Zürch an die Obervögt (da haben die Obervögt den brief für den rath tragen), dass die tauffer itzo alle nacht ins Bartels hauss sein und predigen. Da habens von Stund an die Stadtpoten heraus-

[1] Der Arzt, der einmal nach Prag gerufen wurde, um in der Kaiserburg Hilfe zu leisten. Er und Feldthaler werden in den Geschichtsbüchern wiederholt genannt. S. S. 276.

geschickt, man sol uns gefangen nehmen, gen Zürich pringen, sind aber durch des Vogts Weib, die einen knecht geschickt hat, gewarnt worden, dann so bald wir aus dem haus komen sein, so kumbt der undervogt sambt seinen gesellen daher. Aber der Herr hat uns geholfen, dass wir aus iren handen entronnen sein. Dem sei die Eher.

Sonst aber, lieber prueder Clauß ist ein abgefalner bey diesem Volckel, heist Heini Rencker, ist zu Schadewitz vor zwei Jaren weg komen. Der stett wieder buss zu thun, hat sich sonst bei dem Volck nit ubel bewisen.

Ein Witfrau heisst Barbl. Ist zu Brotzka vor acht Jaren wegkomen. Die hat auch angehalten, begert von hertzen bueß zu thuen. Sy hat sich auch nit ungeschickt beim Volck gehalten. Du wirst nun aller sach halben wol wissen zu thun. Ist aber mein Pitt, Du wollst den Christel von Bruschen mit zwei oder drei jungen bedenken, die hauer möchten ausgeben; setz dies in deinen willen. Sey also von mir sambt meinen brüedern, sambt Deinen gehülfen, deiner Ammdel *(sic)* und der gantzen gemein treulich gegrüsst.

Datum Gottmäding den 4 tag nach Laurentzy anno 84. In eyl.

Seyd unser vorm herrn eingedenk.

W. Köller

d*(ein)* l*(ieber)* b*(ruder)* i*(m)* h*(errn)*.

An Clauß Brädl zu der Neumüel, meinem insondern und gelipten Prüedern im herrn zu handen.

In tergo: Copy Schreybenß Wenesch Köllers an Clauß Praidl zu der Neumüll, datirt den 4. tag nach Laurenty a° 84.

Orig. Pap. in der v. Beck'schen Sammlung.

Nr. 5.

Mandat der Züricher gegen die nach Mähren ziehenden Wiedertäufer. — 1612, 30. December.

(Züricher Stadtarchiv.)

Diss Mandat Ist bestetiget vnd soll Inn truck verfertiget vnnd Inn Statt vnd land offentlich verkhündt werden.

Actum Mitwochs den 30ten Decembris Anno 1612. Präsentibus Herr Burgermeister Rhan, Rhat vnd burger.

Wir der Burgermeister, Rath vnnd der gross Rhat, so man nennt die zweyhundert der Statt Zürich. Embietend allen vnnd Ieden vnnseren burgeren, Inwohneren, Ober: vnnd Vndervögten, auch allen annderen vnnseren Zugehörigen, Geistlichen vnnd Weltlichen Inn vnnser Statt Grafschafften, Herrschafften, Landen, Gerichten vnnd gebieten wohnhafft, vnnsern günstigen geneigten willen vnnd alles guts zuvor vnnd thund hiemit vch sampt vnd sonders zu vernemmen. Nachdem die Irrige sect der Widerthäüfferen an etlichen orten nur Immerdar mehr zu dann abnemmen will, unnd aber ein Jede Christliche Oberkheit vss obligender pflicht, sölliche Widertäüffery vnd dero anhang, vngestrafft nit hingahn lassen khan, als die nit ring zuachten Ist: diewyl die Widerthaüffer vil schädlicher, erschrocklicher vnd grifflicher Irrthumben von vil articklen habend vnnd fürend, inn denen si nit allein den Kindertauff schēndend, darzu von vnsers lieben Herren Nachtmal schlecht haltend, sonders Irrend auch Inn dem rechten hauptpuncten der Christlichen Lehr, als da sy fürgäbend, das sy durch Ire eigne werck vnd lyden sēlig werdint, lährend hiemit vss den thüren verdienst vnnsers Herrn Jesu Christi, durch wellichen allein wir dess heyls theilhafftig werdent. Item durch Ire lehr werdent alle Christenliche Kirchen verwirrt vnnd zerstört, dessglych die Regiment vnd husshaltungen zerrüttet, dann sy wendend menigklichem so vil Ihnen müglich ab, von ordenlichem Kirchgang, lehrend, kein Christ möge Im stand der Oberkeit syn, nennend sy auch nur Heyden, hebend die rechten Eid vf, mit denen die vnderthannen Iren herren vnd Oberen verbunden sind. Verners trennend sy die Ee, fürend einem biderman syn Eelich wyb hinweg, einer Eerenfrauwen Iren Eeman, wyssend auch die kind vnd dienst vf, das sy von Iren elteren vnd Herren lauffind, dessglych die Elteren von kinden, beraubend auch die kinder Irer Erbguteren, damit sy vil gut vss dem land hinweg fertigind, vnd Irer Gesellschafft Im landt Merrhern zueignind, wie glych etliche, so durch Ir faltsche anleitung sich daselbst hin begäben, zu Irem widerkheer den trug vnd bschiss anzeigen khönnen. Bruchend auch mit verschleicken der zöllen vnnd abzügen, auch anderm so den Oberkeiten zugehört, allerley gfahren, entblössend vnnd beraubend das vaterland der hilf wider vyentlichen gwalt. Inn summa sy vertrybend die recht Euangelisch Religion vnnd Christenliche billiche politische sachen etc. Das wir vss Christlicher Oberkeitlichen pflicht söllichem schädlichen Irrsal, vnrecht vnnd vbel mit ernst vnnd nach gebür zubegegnen verursachet worden sind, vnnser vormaln hierwider vssgangen Mandat, widervmb Inn vnnser Statt vnd Landschafft mit etwas verbesserung vnd verneren zusatz zuernüweren. Vnd gebietend daruf zum

aller erntstlichisten das sich menigklich vnder vnns vnd den vnsseren von diser Irrigen Widerthaüufferischen lehr ab züche vnd derselben enthalte, dann wer sich dero anhengig machete vnnd daher sich des ordenlichen Kilchganges, nach vnnserm Christenlichen ehrbarn ansehen, vsserte, vnd das gmein gebätt vnd die predigen Inn syner Pfarr ald Kilchen (wie andere gehorsame burger vnd vnderthannen zethund pflēgend) nit besuchte, vnnd ab erster synes Pfarrers ald Predicanten oder eines Ersammen Eegerichts Inn vnnser Statt alhie vnd vff vnser Landtschafft des Pfarrers, Vndervogts, Eegaumeren vnd der eltisten Inn der Gmeind, fruntlicher vermannung, erinneren vnd warnen von der bruchenden sönderung Im Kilchgang abzustahn nüdt thete, sonders nachmaln vssert der ordenlichen versamblungs predig blibe, von dem ald, denen soll des nechsten Sontags nach der warnung fünff pfund gelts, dess andern Sontags darnach zehen pfund, vnd dess dritten Sontags fünfzechen pfund an barem gelt vnnserer währung vnd benantlich jede der jetzt bestimpten bussen glych vff den Sontag dess vbersehens vnd vssblybens der Predig gestrax vnd ohne gnad zu rechter straff Ingezogen werden. Da die Predicanten, vndervögt, Weibel vnd Eegoumer, Jeder by synem Eid sölliches allwegen Iren Obervögten leiden vnd anzeigen. welte dann by einem die abnemung vorerzelter gelt bussen nützit helfen noch verfahen, So soll dannenthin ein söllicher vngehorsamer, Ist er ein burger ald Inwohner Inn vnnser Statt alhie, von vnd vss syner Zunfft vnd Gsellschafft vssgeschlossen, vnd syn handtwerch gwünn vnd gwerb Ime verbotten vnnd nidergelegt, vnnd die vff vnser Landtschafft von aller gmeinschafft vnd nutzung der gmeinen güteren Inn holtz vnd veld, Inn wässerungen, kauffen vnd verkauffen, vssgeschlossen werden, vnd dessen, alle die wyl vnd so lang sy sich nit gehorsamlich stellend, vngenoss vnd nit vehig syn.

Welliche aber, es sygind Mann ald wyb, Iung oder alt, vber das alles Inn Irer halsstarrige fürfürend, vnnd sich nit berichten lassen welten, der vnd dieselben söllent zu vnnseren als der hohen Oberkeit handen genommen, vnnd Inn gfangenschafft gelegt werden. Vnnd da man gegen söllichen widerspennigen lüthen mitt vernerm früntlichen vnderrichten vnd abwyssen vom Irrthumb auch nüdt schaffen khöndte, so wellend wir als dann vss oberkeitlichen gwalt den vnd dieselben von vnnser Statt vnd Landtschafft verwyssen, vnnd so sy darüber wyter dar Inne ohne vorgende begebung der gehorsame, vnd abstand vom Irrthumb, betrētten wurdint, sy widerumb Inn gefengknuss legen, vnd mitt muss vnd brot spyssen lassen vnd da sy sich vss götlichem wort nochmaln nit zum abstand vnderrichten lassen welten, den vnd dieselben noch

einmal von vnnser Statt vnd land verwyssen. Were dann einer so fréffen vnnd widersetzig, vber das er zum andern mal verwissen worden, sich abermaln widerumb ohn erlaubtnuss Inns landt liesse, oder das einer sich nit vss dem landt wyssen lassen, sonders mit gwalt dar Innen belyben welte, wie dann etliche Toüffer so vermëssen sind, das sy Inen ein sölliches fürnemmen vnd der Oberkeith sich auch Inn dem widersetzen dörffend, gegen söllichen halsstarrigen mentschen, an denen alles nüdt helfen will, werdent wir mehrern erntst anwënden, vnd dieselben als meineyde vfrürische lüth, vnd die sich allem Oberkeitlichen rechtmessigen gwalt trutzlich widersetzend, an Irem lyb, oder auch am lëben nach gstaltsamme der sachen straffen.

Vnnd wiewol wir vor Jaren, die Jhennigen, so mit der Taüffery befleckt sind, mit Irem hab vnd gut vss vnnser landschafft verfaren lassen, Sidtmaln aber augenschünlich sich erfindt, das, wann sy hinab Inn das land Merrhern, oder aber Inn berüwen khommend vnd widerumb dem Vaterlandt zuzüchend, oder da sy da vnden absterbend, vnnd dann Ire kinder, als vnschuldige, sich wider heimbwerts begëbend, alles gut eintweders verbrucht Ist, oder Inen anderschwo abgenommen vnd vorgehalten wirt, da so wellend wir kheinen mehr der vnnseren, so sich der Täüfferischen sect anhengig machend, oder mit Inen hinweg züchend, Ires zytlichen hab vnd guts nützit volgen lassen, alle die wyl sy Inn Ihrer vngehorsamme verharrend, sonders dasselbig zu vnnseren handen Inn bevogtigung vnd verwahrung nemmen vnd vfbehalten lassen, damit wann hernach sy oder Ire kinder widerumb Inn berüwen vnd zu land khommend vnd gehorsam syn wellend, wir den vnd dieselben nach vnnserm gefallen vnnd gutbeduncken, vss söllichem gut bedencken khönind, wellichs wir vnns hiemit vorbehaltend, Nach gnaden vnnd gstaltsamme der sachen zethund.

Vnnd als dann vnns fürkompt das etliche Taüffer so vermessen sind, das sy sich Inn vnnseren landen vfstellend, vnd Inn wincklen vnd an heimblichen orten dess predigens anmassen dörffend, vnd darmit einfalte Lüth an sich ze hencken vnnd zu verfüren vnderstahnd, da Ist vnnser erntstlich gebott vnd meinung, so bald man vernimbt, das sölliche lüth verhanden, sy sygind frömbd oder heimbsch, söllint alsdann vnnsere vnderthanen schuldig syn, by Iren Eyden vnd vermydung vnnserer höchsten vngnad vnnd straff, den nechsten ohn verzug sölliche Lehrer vnd prediger anzugryffen, vnnd vnns der hohen Oberkeith gfengklich zuzefüren, gegen denselben nach vsswyssung vnnsers Mandats vnnd Irem verdiennen zehandlen. Wo aber derglychen heimbliche versamblungen vnd predigen wider all vnnser verhoffen In vnnsseren landen gehalten

wurdint, vnnd etliche der vnnseren so vnbedacht vnd wundergeb werend, das sy an sölliche heimblichen predigen giengend, es weren wyb ald man, jung oder alt, beuelchend wir vnnseren Obervögten, das sy dieselben all, anderen zu einem byspil, büssen vnd straffen söllint.

Dēnne die, so heimbschen vnd frömbden Töufferen, sy sygind Inen verwandt oder nit, wüssentlich vnderschlauff vnd platz Inn Iren hüsseren, schüren oder güteren gēbend, anthreffend, von dem vnd denen, sol durch vnsere vögt vnd Amptlüth so offt daz beschicht, zehen pfund gelts vnablesslich zu buss Ingezogen werden. Es möchte aber einer Inen zum predigen, oder Innzug annderer lüthen sy auch abtrünnig zemachen, dermassen fürschub thun, oder sy nit leyden oder verjagen, wir wurdint es denselben (als lüth die thrüw vnd eyd an Iren Herren vberfaren habent) ohne gnad rechnen, vnd dar Inn niemandts verschonnen.

Ob auch Jemandts, wer Joch derselbig were, von wüssentlichen Töufferen gut verkauffte oder vmb zinss bestünde, ohne vorwüssen vnnd willen der Oberkeith, der vnd dieselben söllent das gut, vnd was sy daran bezalt hetten, ouch die Lehenschafft oder bestandt dess guts, verwürckt vnd verlohren haben vnd dasselbig zu vnnseren handen genommen werden.

Anlanngend die Vfwigler vnd Lehrer so alle land durchstrychend, vnnd fromme einfalte lüth Inn Irrthumb, auch mit lyb vnd gut vss dem land fhürend, daher ein Christliche Oberkeit billichen sy an lyb vnd läben zustraffen hatt, vnnd das nit von dess Glaubens sonders von desswegen, das sy vfrüristh handlend, meyneyd sind, vnd einer Ersamen Oberkeith Ire vnderthanen vnghorsam machend vnd verfürend: Wo nun söllicher vfwigleren vnd Lehreren einiche, wer sy Ioch sind, frömbd oder heimbsch, Inn vnnseren grichten vnd gebieten vorhanden, vnd erfaren werdent, die söllent angents ohn alles sumen mit allem erntst vnd Yfer gfengklich angenommen vnd vnns bewahrt zugefürt werden, gegen denselben wir vnns, nach Jedessen verhandlen und verdiennen vnd gstaltsame der sach, mit straff an gut, oder auch am lyb vnd lēben fürzunemmen, vnnss hiemit fryg vorbehalten haben wöllend.

Vnnd so dann hienebent die Täuffer vil vnd grossen anlass nemmend, sich von vnnserem Glauben vnd Kilchen abzusönderen, by den lasteren der trunckenheit, gyts, liederligkeit vnd anderen, mitt denen etliche Predicanten vnd Kilchendienner behafftet sind, dessglych auch by dem, das vnnseren Christenlichen satzungen vnnd Mandaten etwan nit nachgesetzt, vnd dieselben nit gehalten vnnd gehandthabt werdent, so wellen wir hiemitt alle Predicanten vnd vorstehnder der Kilchen, Irer pflicht vnd ambts, darzu sy von Gott vnnd vnns Irer Oberkeith berüfft

sind zum erntstlichisten erinneret, vnd daby vermannett haben, das sy sich alles ergerlichen wandels vnd lebens, vnnd aller deren dingen so Irem beruff vnd ambt nit gezimend, enthaltind vnnd Iren vertruwten Kilchgnossen ein gut byspil vorfürind. Wir vermannend auch hiemit zum allerthreffenlichisten alle vnnsere Obervögt, Vndervögt, weibel, Eegaumer, geschwornen vnd Eltisten allenthalben vff vnnser Landtschafft, das sy alle sampt, Inen die handthabung vnnsserer Satzungen, vnnd Innsonderheit vnnssers Mandats vnd ernüwerung vnnserer Christenlichen satzungen, so wir Im Augstmonat dess nechstvergangnen Einthussent Sechsshundertisten vnnd einlifften jars Im truck vssgahn vnnd offentlich vff vnnser Landtschafft verkhünden habent lassen, mit mehrerm erntst vnd Yfer dann bissher erzeigt worden Ist, hinfüro angelegen syn lassint, die vbertretter ohne verschonnen angēbind vnnd straffind, vnnd wo vnnssere Obervögt vnd nachgesetzten Amptlüth In Irem ampt sumselig vnnd hinlässig werind, vnd Ir pflicht nit erstattetind, das dann dasselbig als bald ohne forcht vnd schüchen vnnseren Burgermeisteren fürgebracht vnd angezeigt werde, damit gegen den Jhenigen, so dess orts nit thetend, was sy schuldig sind gebürender erntst nach erforderung der nothurfft erzeigt, vnnd also aller anlass, so von Geistlichen vnnd Weltlichen den Toüfferen gegeben werden möchte, als wyt Immer müglich Ist, abgeschnitten vnnd fürkhommen werde.

Vnnd diewyl dann zum bschluss, fürnemblich an dem gelegen Ist, das diss vnnser Mandat, so wir der Wider Toüfferen halber abermaln vssgahn zelassen, vss erforderter not vervrsachet worden sind, volstreckt vnd demselbigen nachgesetzt werde, so vbergēbend vnnd beuelchend wir vnnserm Eegricht alhie, desselbigen execution vnnd volnstreckung, was vnnser Statt alhie, vnnd die Wachten vnd Gmeinden vsserthalb so alhar Pfarr- vnd Kilchgnössig sind, belanget, mitt dem ernstlichen beuelch, das sy die verordneten Eerichtere, wer die In der zyth sind, by Iren Eeren vnd eyden, vff die Toüffer vnd andere personen, die nit Inn die Kilchen zur predig gahnd, vnnd anndere opinionen vnd Irrige meinungen vnnserer Christenlichen Religion vnnd vssgangnen Glaubensbekhantnuss zuwider haben möchten, mit allen thrüwen Ir flyssigs vfsehens habint, vnnd so bald sy derselben einiche erfarend oder Inen geleidet werdent, dieselben den nechsten ohne verzug für sich beschicken, vnnd mit aller früntlichkeit vss dem wort Gottes berichten, vnd von Iren Irrigen meinungen abzustahn ernstlich vermannen, vnnd welliche nit gehorsammen vnnd sich abwyssen lassen welten, dasselbig alsbald für vnnser kleinen Rath bringen söllint, gegen söllichen lüthen wyter nach gebür zehandlen.

Vnnd beuelchend demnach auch allen vnnseren Predicanten, Ober- vnd Vndervögten, Weiblen, Eegoumeren vnnd anderen nachgesetzten gantz erntstlich vnnd wellend, das sy ob disserm vnnserm Christenlichen Mandat mit allem flyss styf vnd stet haltind vnd demselben mitt thrüwen nachsetzind, damit die vngehorsammen, Jeder wie vorgelüthert Ist, gebürende straff empfachind. Wo aber etwan die nachgesetzten Amptlüth, es sygen vndervögt, Weibel oder andere, hier Innen sumselig weren, vnnd vnns vnnd vnnseren Obervögten nit zuspringen vnd das so Inen beuolchen wirt vnnd sy Irer dientsten halber ze thund schuldig sind, nit vssrichten wurdint, so söllent vnnsere Obervögt dieselbigen sumseligen mitt erntst darzu halten. Welliche aber vber das einem Obervogt hier Innen nit gehorsammen welten, das söllent vnsere Obervögt vnns klagen, da wir dann die vnghorsammen Irer Empteren vnd diensten entsetzen werdent. Ob auch etwan vnnsere Obervögt Iren von vnns habenden beuelch, was diss vnnser Mandat belangt, nit verrichteten, das soll man ohne schüchen vnd verzug vns anzeigen, gegen denselben was sich gebürt, fürzunemmen, vnnd sy zu erstattung vnnsers beuelchs zehalten wüssen. Das alles Ist vnnser ernstlicher will vnnd meinung, dann wir je der Widerthoüfferen vnverdacht syn, vnnd sy Inn vnnseren landen nit lyden noch dulden wöllend. Darnach wüsse sich ein Jeder zerichten. Geben vnd beschlossen Inn vnnserm grossem Rhat vff den *(wie oben)*.

INHALT.

I. Theil.

Die Huter'sche ‚Gemeinschaft' in Mähren von ihrem Entstehen bis zu ihrer Vertreibung.

II. Theil.

Leben und Lehre der Wiedertäufer in Mähren.

Beilagen.

STUDIEN

ZU DEN

UNGARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

I. UND II.

VON

DR RAIMUND FRIEDRICH KAINDL,
PRIVATDOCENTEN IN CZERNOWITZ.



I.

Ueber das Verhältniss der Hartvici eps. Vita s. Stephani zu der Vita maior und Vita minor.

Bekanntlich sind über das Verhältniss der Hartvici eps. Vita s. Stephani zu den beiden anderen Stephanslegenden bisher verschiedene Ansichten geäussert worden. Kerékgyártó hat es nicht zu entscheiden gewagt,[1] ob Hartwich die Vita minor und maior oder diese ihn compilirt haben. Nach Wattenbach[2] hätte ‚ein Bischof Hartwich, vielleicht von Regensburg (1105—1126), die Vita minor und maior mit einander verbunden', ein arger Plagiator, wenn er nicht vielleicht selbst auch der Verfasser der grösseren Legende gewesen ist, mit welcher er die kleinere verschmolz. Dagegen hat Marczali den Beweis zu führen versucht,[3] dass gerade die Hartwich'sche Legende die ursprünglichste sei; die kleinere und grössere Legende wären aber Auszüge aus derselben, und zwar in der Art angefertigt, dass ‚die erstere übernahm, was die letztere stehen liess'. Endlich hat Florianus beweisen wollen,[4] dass die weitläufigste Lebensbeschreibung Stephans gar nicht von Hartwich herrühre; sie sei vielmehr erst um das Jahr 1200 verfasst.

Diesen Ansichten gegenüber wird im Folgenden der Beweis geführt werden, dass 1. durchaus kein Grund vorhanden sei, an der Autorschaft Hartwichs zu zweifeln und die Entstehung der unter seinem Namen bekannten Legende in die Zeit Emerichs zu versetzen (gegen Florianus); dass ferner 2. die Hartwich'sche Legende in ihrer ursprünglichen Gestalt mit der Vita minor durchaus **keine** Berührung gehabt hat (gegen Wattenbach); dass

[1] Vgl. Marczali, Ungarns Geschichtsquellen, S. 14.
[2] Deutschlands Geschichtsquellen II³, 146.
[3] Geschichtsquellen, S. 14 ff.
[4] Hist. hung. font. I, 183 ff., und II, 303 ff.

sie aber endlich 3. jedenfalls jünger als die Vita maior ist und diese ausschrieb (gegen Marczali).

1. Bei unserer Untersuchung wollen wir von einer Kritik der Ansichten Florianus' ausgehen.

Derselbe stützt seine Ausführungen im Allgemeinen auf die im Pester Codex aufbewahrte Recension der Vita und bemüht sich, darzuthun, dass einzelne Ausdrücke und Mittheilungen derselben auf ihr Entstehen um das Jahr 1200 deuten. Die Widmung des Werkes an König Coloman, in der sich Hartwich als Autor nennt, hätte dann für eine spätere Fälschung zu gelten.

Es ist nun bekannt, dass im Pester Codex, der seinem Schriftcharakter gemäss kurz vor 1200 geschrieben sein dürfte, die älteste vollständige Aufzeichnung der Vita vorliegt. Ist uns aber in dieser Handschrift die Legende auch in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten? Auf diese Frage hat Florianus viel zu wenig Rücksicht genommen, und doch hätte er den ihm vorliegenden Text nur dann in der Art, wie er es that, benützen dürfen, wenn er mit Bestimmtheit als der ursprüngliche bezeichnet werden könnte.

Dem ist nun aber nicht so. Der Pester Codex ist bereits Abschrift, und zwar offenbar das Werk eines Schreibers, der an dem ihm vorliegenden Texte absichtliche Aenderungen vornimmt. Dass in diesem Codex bereits eine Abschrift vorliegt, geht schon aus dem Umstande hervor, dass in § 6 und § 8 die Stelle sed quoniam Pannonia . . . simile fecit episcopiis wiederholt wird[1] und ebenso im § 23 die Stelle adveniente vero tempore . . . deberet esse querendum zweimal sich findet.[2] Sieht man ferner die citirte Stelle in § 6 und § 8 genauer an, so ergibt es sich unzweifelhaft, dass uns hier nicht der gemeine Fehler des Doppeltschreibens vorliegt, sondern zum Theile willkürliche Aenderung. In § 6 steht nämlich die Periode sed quoniam Pannonia . . . simile fecit episcopiis in einem Zusammenhange, in dem sie in der Vita maior, aus der sie entnommen ist, nicht vorkommt; ferner ist sie im § 6 um den der Vita minor entnommenen Satz nihil ex rebus eorum ad opus sui reservans und ferner durch den originalen

[1] Florianus, a. a. O. I, 40 f. und 43 f.
[2] Ebenda I, 63 f.

Zusatz *ubi sanctus Martinus cum adhuc in Pannonia degeret orationis sibi locum assignaverat* erweitert. Im § 8 kommt dagegen die Stelle in demselben Zusammenhange wie in der Vita maior und ohne alle Zusätze vor. Da man nun nicht annehmen kann, dass die Stelle in der Vorlage doppelt vorkam, so ist die Wiederholung auf den Schreiber des Pester Codex zurückzuführen; da ferner der Wortlaut an beiden Stellen nicht derselbe ist, so liegt Absicht vor, und zwar ist jedenfalls die erweiterte Stelle im § 6 als eine Neuerung unseres Schreibers aufzufassen, während er sie im § 8 in seiner auch sonst zu Tage tretenden Lässigkeit[1] unverändert nochmals aus der Vorlage übernahm.

Da also der Pester Codex eine mit willkürlichen Aenderungen und unabsichtlichen Fehlern angefertigte Abschrift einer älteren Vorlage ist, was sich übrigens später noch evidenter als bisher ergeben wird,[2] so hätte Florianus aus einzelnen Ausdrücken und Mittheilungen desselben nicht auf die echte Vita zurückschliessen dürfen. Seine ganze Beweisführung könnte nur ergeben, dass die im Pester Codex vorliegende Redaction um 1200 entstanden sei, was übrigens schon aus dem Schriftcharakter des Codex ohnehin folgt, entscheidet aber nichts über den Bestand und die Beschaffenheit einer echten älteren Form derselben.

Zu dieser Behauptung sind wir selbst dann berechtigt, wenn die Beweisführung Florianus', auf welche wir gleich näher eingehen werden, durchaus richtig wäre und die von ihm herausgehobenen Ausdrücke und Mittheilungen des Pester Codex in der That nur um 1200 eingefügt werden konnten. Die Vita hätte, da es sich doch nur um einzelne Wörter und Nachrichten einer willkürlich geänderten Abschrift handelt, ohne dieselben doch schon früher bestehen können. Sind aber die Beweise Florianus' hinfällig, so sind wir zu dieser Annahme umsomehr berechtigt. Prüfen wir nun seine Beweisführung im Einzelnen.

---

[1] Vgl. in meinen ‚Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte', S. 83, die Ausführungen über das im § 12 eingeschobene *sepe dictus;* ebenso die oben citirte Wiederholung im § 23, über welche auch weiter unten die Studie II zu vergleichen ist.

[2] Wir werden nämlich eine ältere Fassung der Vita als die im Pester Codex erhaltene nachweisen können.

I, 147—200 weist Florianus zunächst darauf hin, dass in der Vita minor und maior für die Zeit Geisas die Ausdrücke regnum und regalis als Synonyma für ducatus und ducalis gebraucht wurden, während Hartwich dieselben streng nur für die Zeit Stephans anwenden soll. Er bemüht sich sodann, nachzuweisen, dass diese strenge Auseinanderhaltung von regnum und ducatus etc. erst für die Zeit Emerichs charakteristisch sei und somit auch die Vita erst um 1200 verfasst sein könnte. Um indess zu erkennen, wie hinfällig dieser Beweis sei, genügt es, zu beachten, dass nur an zwei von den vier Stellen, auf welche es ankommt, in der Vita Hartvici gegenüber der Vita maior die von Florianus hervorgehobene strengere Scheidung der beiden Ausdrücke vorgenommen wurde: es ist nämlich das regnum im § 2 der Vita maior in ducatum § 2 Vita Hartvici geändert, ebenso das accessus regalis im § 5 der Vita minor in ducalis accessus § 6 der Vita Hartvici; dagegen blieb im § 5 der Vita Hartvici das regali . . . educatu und im § 6 das regnoque Pannonica stehen, und zwar beide Male in Uebereinstimmung mit der Vita maior und für die Zeit vor der Königskrönung Stephans. Unter diesen Umständen kann der Beweis Florianus' keine Geltung beanspruchen.[1]

Noch weniger stichhältig ist seine folgende Bemerkung (I, 200). Nach der Vita maior § 5 starb Geisa im Jahre 997, und nach § 9 fand die Königskrönung Stephans quinto post patris obitum anno statt, also 1001. Hartwich behalte nun das Todesjahr bei, ändere aber das quinto in quarto, so dass nach seiner Ansicht die Krönung in das Jahr 1000 zu setzen ist. Wodurch und wann konnte diese Aenderung veranlasst worden sein? frägt nun Florianus und gibt folgende Aufklärungen: Die bekannte Urkunde Stephans für Martinsberg,[2] nach deren Postscript dieser König im Jahre 1000 die Krone erhalten hatte, ist im Jahre 1213 Andreas vorgelegt und von diesem bestätigt

[1] Ist der Beweis Florianus' schon deshalb unhaltbar, weil die betreffenden Ausdrücke nicht so streng, als er es annimmt, im Pester Codex gebraucht werden, so wird ihm durch die folgende Betrachtung völlig der Boden entzogen. Wir werden nämlich unten im Texte sehen, dass das ‚ducatum' im § 2 schon in einer Redaction der Vita steht, die sicher älter als die Pester ist, und somit nur das ‚ducalis' im § 5 auf den Schreiber des Pester Codex zurückzuführen ist. Vgl. auch die Studie II.

[2] Fejér, Cod. dipl. I, 280 ff.



worden; aus dieser Urkunde und bei dieser Gelegenheit wäre das Jahr 1000 für die Königskrönung Stephans bekannt geworden; folglich könnte jene Aenderung im Pester Codex erst um diese Zeit erfolgt sein. Wie gezwungen und unwahrscheinlich diese Ausführungen Florianus' sind, ist augenscheinlich.[1]

Ebenso unbegründet ist seine Behauptung (I, 200), dass die Erwähnung des Erzbischofs Sebastian im § 12 der Vita Hartvici nur auf das Postscript derselben Martinsberger Urkunde zurückzuführen sei, wo er ebenfalls genannt werde. Nichts berechtigt zur Annahme, dass man nur aus dieser Urkunde Nachricht über Sebastian erhielt, und noch willkürlicher ist die Annahme, dass man gerade erst im Jahre 1213 bei der Bestätigung der Urkunde ihn aus derselben kennen lernte.[2]

Wenn Florianus sodann behauptet (I, 200 f.), dass die in den §§ 8, 9 und 12 enthaltenen Nachrichten über den Bischof Astrik von Kalocsa sicher vor dem Jahre 1212 noch nicht geschrieben waren, weil sich in dem damals zwischen Gran und Kalocsa herrschenden Streite über das Krönungsrecht Niemand darauf berief, dass dieser Astrik von Kalocsa die Königskrone aus Rom gebracht habe, so ist auch dieser Beweis hinfällig. Noch nach der echten Fassung des Pester Codex war es nämlich nicht Astrik von Kalocsa, sondern Erzbischof Astrik von Gran, der die Königskrone geholt haben soll. Erst eine spätere Hand hat die betreffenden Aenderungen vorgenommen.[3]

Nach der Vita maior § 2 ist ferner bekanntlich Geisa princeps (qu)intus ab illo, qui ingressionis Ungarorum in Pannonia dux primus fuit. Geisa war also nach dieser Angabe der fünfte Fürst nach Arpad, unter welchem die Ungarn in die Theiss- und Donauebene kamen; gezählt wurden in dieser Reihe offenbar Arpad, Zulta, Phalitzes, Toxun und Geisa. An der entsprechenden Stelle in der Vita Hartvici erscheint hin-

---

[1] Uebrigens hat schon die polnisch-ungarische Chronik (bei Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 500), die sicher eine ältere Redaction der Vita benützte, als die im Pester Codex ist, das ‚quarto'. Ueber die in der Chronik erhaltene ursprüngliche Form der Vita vergleiche weiter unten im Texte.

[2] Man vergleiche in meinen ‚Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte' die Studie XI.

[3] Auch darüber ist meine in der vorstehenden Anmerkung citirte Arbeit zu vergleichen.

gegen Geisa als princeps quidam quartus ab illo etc.; bei dieser Zählung ist offenbar Phalitzes ausgefallen, der auch in den ungarischen Chroniken nicht erscheint. Anders deutet Florianus den Sachverhalt (I, 201). Er behauptet, der Verfasser der Vita maior habe von Almos, dem Vater Arpads, und ohne Rücksicht auf Phalitzes die ungarischen Fürsten gezählt. Unter Andreas II. seien dann die Ungarn von den Griechen belehrt worden, dass diese Zählung unrichtig sei, und dass nicht Almos, sondern Arpad die Ungarn nach Pannonien geführt habe. Nun hätte man Geisa als den quartus ab illo etc. gezählt, und diesem Stande des Wissens entspreche der Pester Codex, der somit erst im 13. Jahrhundert geschrieben sein müsste. — Abgesehen von allem Anderen hat Florianus den Beweis vergessen, warum denn die Ungarn erst unter Andreas II. und nicht schon in früheren Jahrzehnten, da doch auch ein sehr reger Verkehr zwischen ihnen und den Griechen stattfand, jene Aufklärung erhalten haben könnten.[1]

Wenn schliesslich die in der Vita (§§ 4 und 9) erzählten Visionen der Eltern Stephans und des Papstes in einer Urkunde Andreas' vom Jahre 1233 erwähnt werden, so kann man sicher nicht mit Florianus (I, 201) den Schluss ziehen, dass die Aufzeichnungen dieser Visionen in der Vita gerade um das Jahr 1233 und nicht schon auch viel früher haben stattfinden können.[2]

Aus Allem geht somit hervor, dass die ganze Beweisführung Florianus' hinfällig ist. Wir gelangen zum Schlusse, dass die von ihm als um 1200 allein möglich bezeichneten Ausdrücke und Mittheilungen des Pester Codex durchaus nicht zwingend in diese Zeit gehören. Umsoweniger ist seine Annahme richtig, dass die Vita erst um 1200 überhaupt entstanden sei. Sind nun aber die Ausführungen Florianus' irrig, so werden wir auch nicht mit ihm die Widmung Hart-

---

[1] Die der polnisch-ungarischen Chronik zu Grunde liegende ursprüngliche Redaction der Vita (vgl. S. 329, Anm. 1) zählt Geisa übrigens auch schon als den vierten Fürsten (Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 498: Aquila — Columannus — Bela — Jesse (d. i. Geisa)).

[2] Thatsächlich sind diese Visionen schon in einer älteren Fassung der Vita vorhanden, die weiter im Texte nachgewiesen wird. Sie stehen nämlich in der polnisch-ungarischen Chronik im Cap. 4 und 6 (Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 499 f. und 502).

wichs an Coloman für gefälscht erklären und müssen die Vita als zu Anfang des 12. Jahrhunderts von Hartwich verfasst betrachten.

2. Unsere vorstehenden Ausführungen würden sehr an Bestimmtheit gewinnen, wenn es möglich wäre, eine Redaction des Hartwich'schen Werkes nachzuweisen, die gegenüber dem Pester Codex ein ursprünglicheres Aussehen haben würde und dem Schreiber desselben vielleicht als Vorlage gedient haben könnte. Eine solche Redaction ist uns nun in der That, wenn auch nicht vollständig, erhalten.

Vergleichen wir nämlich die Vita Hartvici mit der bekannten ungarisch-polnischen Chronik,[1] so wird es klar, dass dem Verfasser der letzteren die Vita vorlag und er dieselbe im weitgehendsten Sinne ausschrieb. Aber diese enge Abhängigkeit erfährt doch in einer Beziehung eine Einschränkung. Ueberall nämlich, wo die Vita Hartvici sich an die Vita maior anlehnt oder eigene, sie charakterisirende Nachrichten bringt, stimmt die Chronik mit ihr überein; dagegen begegnet sich diese nirgends mit der Vita minor, aus der doch in der Redaction des Pester Codex viele Stellen vorhanden sind. Wir wollen diese Bemerkung zunächst durch einige Citate stützen und dann unsere Schlüsse ziehen.

Vorerst mögen einige Stellen angeführt werden, aus denen es hervorgeht, dass die Chronik überall dort, wo die Vita Hartvici aus der Vita maior Entlehntes oder ihr Eigenthümliches bietet, dieselbe ausschreibt. Bemerkt sei noch, dass in den folgenden Citaten aus der Vita Hartvici nach dem Vorgange Florianus' die aus der Vita maior entnommenen Sätze mit stehender Schrift, die derselben eigenthümlichen aber mit *cursiver* gedruckt sind. Dementsprechend sind auch die Stellen aus der Chronik wiedergegeben.

Vita Hartvici:	Ungar.-poln. Chronik:
§ 1. Omne datum optimum et omne donum perfectum desursum est, descendens a patre luminum. *Huius patris datum optimum et donum perfectum*	(Praefatio). Omne datum optimum et omne donum perfectum de sursum est descendens a patre luminum. *Huius patris datum optimum* post

[1] Bei Bielowski, Mon. Pol. hist. I, 495 ff.

in omnes large proveniens . . . *flagellum quondam fuisse constat diffusum est.* Neque enim . . .

§ 4. Expergefactus princeps visionem stupidus prius secum, post cum Christi fidelibus et suis pertractans, deo gratias pavimento manibus expansis adherens humiliter egit . . . Nuntiatur ei beatum Adalbertum Boemiensis ecclesie pontificem ad se venturum propter conversionem ipsius. . . . Oritur leticia novis Christi militibus inenarrabilis. Dux obviam tyroni Christi cum fidelibus quibusdam procedit et honorabiliter suscepit. . . . Igitur iubente principe fit ubique congregatio gentis indomite, per sanctum episcopum fiunt et per suos exortationes continue, convertuntur et baptisantur alumni patrie, statuuntur multis in locis ecclesie. . . . *Nec hoc silentio pretereundum est,* . . . *uxorem eius iam propinquantem partui tali voluit visione divina gratia consolari. Apparuit namque illi beatus levita et prothomartyr Stephanus, levitici habitus ornatus insignibus, qui eam alloqui taliter cepit: confide in domino mulier et certa esto* u. s. w. bis *Quo dicto disparuit.*

§ 5. Nascitur interea predictus a domino filius principi, quem secundum prophetam, antequam in utero conciperetur

passionem et gloriosam . . . ad orientalem Ungarorum regionem usque *diffusum est* . . .

Cap. 4. Expergefactus princeps visione stupidus, post (?) secum, post cum Christi fidelibus suis pertractans, Deo gratias humiliter egit. Et ecce nuntiatur ei beatum Adalbertum, pontificem Bohemiae adventurum propter conversionem ipsius. Oritur laetitia novis Christi militibus. Dux obviam tironi Christi procedit, honorabiliterque suscipit. Igitur fit ubique congregatio gentis indomitae per sanctum episcopum Adalbertum, fiunt exhortationes continuae, convertuntur et baptisantur alumpni patriae, statuuntur multis locis ecclesiae. *Propterea uxorem eius Athleidam, iam propinquantem partui, tali visione voluit divina gratia consolari. Apparuit namque ei beatus protomartyr Stephanus, levitico habitu ornatus, in visionibus, qui eam alloqui taliter coepit: Confide in domino mulier Athleidis et certa esto* u. s. w. bis *Quo dicto disparuit.*

Cap. 4 (Schluss). Nascitur interea a deo praedictus filius principi, quem, antequam in utero conciperetur, dominus

dominus novit, *et cui antequam nasceretur per prothomartyrem suum nomen indidit.* Hunc domino dilectus Adalbertus episcopus etc.

§ 18. *Idem quoque rex beatus sollicitudine regalium dispositionum occupatus* etc. bis zum Schlusse; durchaus ein eigenthümlicher Zusatz der Vita.

novit, *et cui, antequam nasceretur, protomartyr Stephanus nomen suum indidit.* Hunc deo dilectus Adalbertus episcopus etc.

Cap. 8 (Schluss) und Cap. 9 (Anfang). *Idem quoque rex sanctus, solicitudine regalium dispositionum occupatus* etc.

Aus den vorstehenden Stellen, die sich übrigens leicht vermehren liessen,[1] geht es klar hervor, dass die Chronik mit der Vita Hartvici überall da übereinstimmt, wo diese der Vita maior folgt oder eigenthümliche Mittheilungen bringt; dagegen werden die folgenden Citate beweisen, dass die Vorlage des Schreibers der Chronik keine Berührung mit der Vita minor hatte. Zu den Citaten aus der Vita Hartvici sei bemerkt, dass der gesperrte Druck Entlehnungen aus der Vita minor kennzeichnet.

Vita Hartvici:	Chronik:
§ 5. . . . Hunc domino dilectus Adalbertus episcopus crismali baptismate secundum credulitatis sue veritatem intinxit et susceptor suus ipse fuit. Nomen sibi impositum est Stephanus. . . . Strigoniensi vero oppido nativitatis exordium habuit, et puer adhuc scientia grammatice artis ad plene imbutus est.	Cap. 4 (Schluss). . . . Hunc deo dilectus Adalbertus episcopus chrismali baptismate secundum credulitatis suae virtutem intinxit et ei nomen Stephanus imposuit. Cre-
Crevit infans *diligenti et* regali nutritus educatu, qui transacta pueritia, postquam gradum adolescentie primum ascendit, convocatis pater suus Hungarie	vit infans *diligenti* nutritus educatu, quem transacta pueritia convocatis pater suis Ungariae primatibus, post se regnaturum populo praefecit.

[1] Vgl. die vollständige Zusammenstellung der betreffenden Stellen unten in der Studie II.



primatibus cum ordine sequenti, per communis consilium colloquii, filium suum Stephanum, post se regnaturum populo prefecit. . . .

Die Entlehnung aus der Vita Hartvici hört also in der Chronik knapp vor dem in der Vita enthaltenen Citate aus der Legenda minor auf und setzt sofort wieder hinter demselben fort. Wäre in der Vorlage der Chronik der Satz aus der Legenda minor gestanden, so hätte der Chronist denselben sicher übernommen, da er eine sachliche und wichtige Mittheilung enthält.

§ 11. . . . Ipse vero rex episcopia nuper incepta . . . familiis et reditibus regaliter disposuit, crucibus et vasis aliisque supellectilibus ad ministerium dei pertinentibus secundum quod unicuique opus fuit sufficienter decoravit, et singulis annis quamdiu advixit munera et oblationes superaugebat, ne aliquid extrinsecus quererent etc.

Cap. 7. . . . Stephanus, Ungarorum rex, episcopales ecclesias amplians, regaliter disposuit, crucibusque et vasis alliisque supellectilibus ad ministerium dei pertinentibus secundum quod unicuique opus erat, sufficienter decoravit. Tribus vero post etc.

Die Chronik entnimmt also auch hier die Schilderung der Thätigkeit Stephans der Vita Hartvici, soweit dieselbe der Vita maior folgt, bricht aber dann mitten im Satze ab, sobald das Citat aus der Vita minor anhebt.

§ 18. *Idem quoque rex beatus sollicitudine regalium dispositionum occupatus tempus diurnum colloquiis* u. s. w. bis zum Schlusse: *blandis prius sermonibus quid vidisset sciscitabatur, post regiis donis eo ditato, ne cui patefaceret, quod-*

Cap. 8 (Schluss). ***Idem quoque rex sanctus solicitudine regalium dispositionum occupatus tempus diurnum colloquiis*** u. s. w. bis zum Schlusse des Cap. 8; dann Cap. 9 bis ***blandis prius sermonibus, quid vidisset, sciscitabatur, post ne***

adusque ipse rex viveret, interminabatur ei. § 19. Fama nominis sui in auribus multarum gentium secularium diffusa u. s. w. bis zum Schlusse aus der Vita minor mit einem neuen, eigenthümlichen Nachsatze. § 20. In beato quoque rege constat apostolicum illud impletum quod legitur, quoniam per multas tribulationes u. s. w.	*cui diceret, donec ipse viveret, imperavit.* In beato quoque rege constat illud impletum etc.

Auch hier übernimmt also die Chronik aus der Vita Hartvici Alles, was diese aus der Vita maior schöpfte, enthält aber nicht das eingeschobene Citat aus der Vita minor. Dasselbe bemerken wir in den folgenden Stellen:

§ 21. . . . Vix unquam ad risum labia movit . . . semper sic apparens ac si ante tribunal Christi staret. Interioribus oculis eius presentiam vultu verendo conspiciens, Christum in ore, Christum in corde, Christum in cunctis actibus se gestare demonstravit. . . . § 22. Post non multum temporis egrotationem incurrit, qua postmodum corpore excessit u. s. w. bis et adversus eos iudicio locutus *digna eos multavit sententia.* Tandem per misericordiam dei dignus centuplicate retributionis bravio tactus febri etc.	Cap. 10. . . . vix unquam ad risum labia movit, sed semper sic apparens, ac si ante tribunal Christi staret. In orationibus oculis eius praesentiam conspiciens, Christum in ore, Christum in corde, Christum in cunctis actibus se gestare demonstravit. Tandem per misericordiam dei dignus centuplicari retributionis bravio expectabat etc.

Aus den vorstehenden Betrachtungen ergibt es sich, dass es eine im Vergleiche zum Pester Codex ursprünglichere Form der Vita Hartvici gab, welche wohl die der Vita maior ent-

sprechenden Stellen und ebenso die die Vita Hartvici charakterisirenden und ihr eigenthümlichen Erweiterungen und Nachrichten enthielt, sich aber mit der Vita minor noch nicht berührte. Von allen im Pester Codex bereits vorhandenen, ziemlich zahlreichen und zum Theile umfangreichen Stellen der Vita minor ist in derjenigen Redaction des Hartwich'schen Werkes, welche der Chronik zu Grunde liegt, keine Spur zu finden. Die Hartvici eps. Vita s. Stephani war also ursprünglich keine Compilation aus der Vita maior und minor; sie hatte vielmehr mit der letzteren keine Berührungspunkte.[1]

3. Es erübrigt uns schliesslich, die Frage über das Verhältniss der Vita Hartvici zu der Vita maior zu erörtern. Ein bedeutender Unterschied in ihrem Alter ist sicher nicht anzunehmen. Wattenbach lässt den Gedanken zu, dass Hartwich möglicher Weise auch die Vita maior verfasst habe. Anderseits ist er geneigt, eine Priorität der Vita maior anzunehmen, während Marczali diese als einen Auszug aus der Vita Hartvici bezeichnet.[2] Um aber zu erkennen, dass letztere Ansicht irrig sei, genügt es, eine und die andere Stelle aus der Vita Hartvici mit der Vita maior zu vergleichen. Man wird immer finden, dass die Unterschiede zwischen beiden Fassungen auf Erweiterungen der ersteren gegenüber der zweiten, nicht aber in Kürzungen der zweiten gegenüber der ersten bestehen. So ist beispielsweise in der oben S. 333 angeführten Stelle aus dem § 5 der Vita Hartvici der Satz: *et cui antequam nasceretur . . . nomen indidit* leicht als Einschaltung in den Text der Vita maior zu erklären; dagegen wäre es unverständlich, weshalb der Schreiber dieser Legende aus einer ihm etwa vorliegenden Vita denselben nicht aufgenommen hätte. Ganz ähnlich verhält es sich, wenn der § 9 der Vita Hartvici ebenso wie der § 9 der Vita maior mit den Worten Quarto (quinto) post patris

---

[1] Wenn also Huber (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. IV, 130 f.) aus dem Umstande, dass im § 6 der Vita Hartvici der Sieg Stephans über die Aufständigen zweimal, nämlich zunächst nach der Vita maior und dann nach der Vita minor, erzählt wird, den Schluss zog, ‚dass Hartwich seinen Bericht aus beiden Legenden zusammengeschweisst habe', so ist dies unrichtig. Seine Bemerkung gilt nur vom Pester Codex, nicht aber von der ursprünglichen Vita.

[2] Vgl. oben S. 325.

obitum anno divina commovente (sic voluntate) clementia anhebt, die diesen Worten in der Vita maior unmittelbar folgenden Sätze benedictionis (ergo) apostolice literis etc. aber erst im § 10 der Vita Hartvici erscheinen. Den besten Beweis für die Priorität der Vita maior werden wir aber im Folgenden erblicken dürfen. Wir haben schon früher erwähnt, dass in der Vita Hartvici die Ausdrücke regnum, ducatus etc. zum Theile schärfer geschieden würden als in der Vita maior und minor; hier werden nämlich diese Wörter ohne Rücksicht darauf gebraucht, ob es sich um die Zeit vor oder nach der Königskrönung Stephans handle, während in der Vita Hartvici dieser fehlerhafte Gebrauch wenigstens an zwei Stellen richtiggestellt erscheint. So ist in der Vita maior § 2 zu lesen: statuit (Geisa) insuper preceptum ceteris christianis regnum suum intrare volentibus etc.; hingegen lautet die Stelle in der Vita Hartvici, und zwar nicht nur im Pester Codex § 2, sondern auch schon in derjenigen Redaction, welche der Chronik zu Grunde lag (Cap. 3): ducatum suum intrare volentibus. Es ist nun wohl denkbar, dass der besser unterrichtete Schreiber der Vita Hartvici an die Stelle des fehlerhaften regnum der Vita maior das richtigere ducatum setzte, nicht aber dass das Umgekehrte stattgefunden habe. Somit ist die Vita Hartvici jünger als die Vita maior.

II.

Einige Bemerkungen über den Pester Codex und sein Verhältniss zu der in der polnisch-ungarischen Chronik enthaltenen ursprünglicheren Redaction der Hartvici eps. Vita s. Stephani.

Es ist bereits an einer früheren Stelle gesagt worden, dass der Pester Codex das Werk eines Schreibers ist, der sowohl unabsichtliche Fehler, als auch vor Allem willkürliche Aenderungen sich zu Schulden kommen liess. Es würde nun sicher von grösstem Werthe sein, besonders die absichtlichen Aenderungen und Zusätze des Schreibers dieser Handschrift festzustellen. Würde nun die Vorlage des Pester Codex bekannt sein, so würde die angeregte Untersuchung nicht bedeutende Schwierigkeiten verursachen. Da aber in der Chronik

wohl eine ältere Redaction der Vita vorliegt, nichts jedoch zur Annahme berechtigt, dass diese auch unmittelbar vom Schreiber der Pester Handschrift benützt wurde, so entstehen bedeutende Schwierigkeiten. Hierzu kommt noch, dass in der Chronik die Vita nicht vollständig erhalten ist, wodurch die vergleichende Betrachtung ebenfalls erschwert wird. So wird denn die vollständige Lösung der oben angeregten Frage zunächst wohl unmöglich sein; doch scheint die Untersuchung immerhin einige bemerkenswerthe Ergebnisse zu bieten.

Die Redaction der Vita im Pester Codex weist auf den ersten Blick dreierlei Bestandtheile auf: 1. die aus der Vita maior entnommenen Stellen, 2. Entlehnungen aus der Vita minor und 3. endlich die sie charakterisirenden eigenthümlichen Aenderungen an den vorgenannten Citaten und originelle Nachrichten. Die Entlehnungen aus der Vita maior und gewisse eigenthümliche Mittheilungen sind, wie wir gesehen haben, nach dem Ausweise der Chronik der Kern der ursprünglichen Vita Hartvici gewesen; hingegen sind die Stellen aus der minor und ebenso möglicherweise auch neue Aenderungen und Zusätze erst später hinzugekommen. Es entstehen nun die Fragen: 1. Ist vielleicht die Vita minor erst durch den Schreiber des Pester Codex in die ursprüngliche Vita Hartvici eingeschaltet worden? und 2. was gehört von den der Vita maior und minor nicht entlehnten Nachrichten bereits der ursprünglicheren Fassung der Vita Hartvici und was erst der Redaction im Pester Codex an? [1]

Die folgende Untersuchung wird es versuchen, diese Fragen, soweit dies bei den oben geschilderten Schwierigkeiten möglich ist, zu lösen.

1. Für die erste Frage ist die Betrachtung des § 6 der Vita Hartvici von Bedeutung. In demselben ist nämlich der § 5 der Vita minor von den Worten ceperunt autem (enim) urbes eius . . . ad opus sui reservavit (reservans) unter Umständen eingeschaltet, welche den dringenden Verdacht erregen, dass diese Interpolation erst durch den Schreiber der Pester Handschrift vorgenommen wurde.

---

[1] Hierbei sehen wir natürlich völlig ab von den ganz neuen Zusätzen, welche in der Ausgabe bei Florianus fett gedruckt sind und erst durch eine spätere Hand in den Pester Codex eingetragen wurden.

Betrachten wir zunächst diesen Paragraphen in Bezug auf seine Bestandtheile und seine Nachrichten.

Die Worte Regnoque Pannonico . . . subtrahere moliebatur sind der Vita maior § 6 entnommen und schildern die Anfänge der Regierung Stephans bis zum Ausbruche der Rebellion. Hierauf folgen die Sätze Ceperunt enim urbes eius desolari . . . utrinque decertaverunt, welche aus dem § 5 der Vita minor herstammen und das Treiben der Aufständigen schildern. Dann folgt die Schilderung des Sieges Stephans wieder nach der Vita maior: Quos omnes . . . distribuendo compulit. Während nun die Vita maior mit diesen Worten den § 6 schliesst, schildert der Pester Codex mit den der Vita minor § 5 entnommenen Worten tandemque . . . meliora elegerat nochmals den Sieg Stephans und fügt sodann eine Nachricht über die Gründung des Martinsberger Klosters an, welche aus der Vita maior § 8 herrührt (sed quoniam etc.). Zu merken ist noch, dass an unserer Stelle — § 6 der Vita Hartvici — dieses Citat aus der Vita maior durch einen Satz aus § 5 der Vita minor (nihil ex rebus eorum . . . reservans) und überdies durch zwei eigenthümliche Zusätze *(ubi sanctus Martinus . . . assignaverat* und *constituens . . . daret)* erweitert ist und sich im § 8 der Vita ohne diese Zusätze wiederfindet.

Aus den vorstehenden Bemerkungen ist der auffallend ungeschickte Aufbau des § 6 der Vita Hartvici leicht ersichtlich: Der Sieg Stephans über seine Feinde wird zweimal erzählt, und zwar zunächst nach der Vita maior, dann nach der Vita minor; die aus dem § 8 der Vita maior aber hierher versetzte und mit dem Satze aus der Vita minor interpolirte Stelle wird später in demselben Zusammenhange und in demselben Paragraphe, in dem sie in der Vita maior steht, nochmals wiederholt. Das Unpassende dieser Fassung haben alle jüngeren Redactionen der Vita Hartvici gefühlt: sie liessen im § 6 die der Vita maior entnommene Schilderung des Sieges Stephans weg und haben im § 8 die Stelle quoniam . . . episcopiis nicht wiederholt.[1]

---

[1] Es ist bemerkenswerth (vgl. die Ausgabe bei Florianus), dass bereits im Pester Codex durch die Tilgung des die Stelle einleitenden quoniam deren Wegfall bezeichnet zu sein scheint. Aehnlich dürfte auch im

Wenn somit nicht Alles trügt, so trägt der § 6 des Pester Codex deutlich die Spuren einer ungeschickten, eben vorgenommenen Umarbeitung; dieselbe ist somit dem Schreiber des Pester Codex zuzuschreiben, und dieser ist es auch, der die Stellen aus der Vita minor in diesem Paragraphe interpolirte.

Ob nun auch alle anderen Stellen der Vita minor durch denselben Schreiber eingeschaltet wurden, lässt sich freilich nicht nachweisen, aber es ist sehr wahrscheinlich, denn man wird kaum annehmen können, dass dieselben durch verschiedene Schreiber interpolirt wurden.

2. Wir gelangen nun zur Untersuchung der zweiten oben angeregten Frage.

Ueber die Scheidung der eigenthümlichen Nachrichten u. dgl. des Pester Codex in solche, welche bereits in der ursprünglichen Redaction standen, und in solche, welche erst auf den Schreiber dieses Codex zurückzuführen sind, gilt offenbar zunächst Folgendes: Alles bereits in der Chronik wörtlich aus der Vita Citirte oder doch irgendwie Benützte gehört bereits der älteren Redaction der Vita an; wovon sich in der Chronik keine Spur findet, das kann entweder in der Vorlage gewesen sein und wurde in die Chronik nicht aufgenommen, oder es gehört einer jüngeren Redaction an, ob jedoch erst der Pester, muss von Fall zu Fall nachgewiesen werden.

Zunächst wollen wir alle jene Stellen zusammenstellen, in denen der Pester Codex mit der Chronik übereinstimmt, die also bereits der ursprünglichen Redaction der Vita Hartvici angehörten. Die vergleichende Untersuchung umfasst die §§ 1 bis 22 der Vita, da die Chronik nur bis zum letzteren Paragraphe dieselbe benützte. In diesen Paragraphen finden sich nun folgende 13 parallele Stellen:[1]

---

§ 23, wo die Stelle adveniente vero tempore declarationis etc. zweimal steht, durch Wegradirung der drei ersten Worte der Wiederholung deren Ausfall angedeutet worden sein. Gegenwärtig stehen nämlich diese Worte zwar wieder an dem betreffenden Orte, aber mit anderer Tinte geschrieben und auf einer Rasur, also wohl von späterer Hand neuerdings nachgetragen. Vgl. Florianus I, 64, Note 12.

[1] Ueber die typographische Wiedergabe derselben vgl. oben S. 331 und 333.

Vita Hartvici:	Chronik:
§ 1. Omne datum . . . *diffusum est.* Vgl. das ganze Citat oben S. 331 f.	(Praefatio). Omne datum . . . *diffusum est.* Vgl. das ganze Citat oben S. 331 f.
§ 2. *Ea siquidem tempestate qua gens prefata dei ecclesiam depopulabatur* erat in ea princeps *quidam quartus* ab illo etc. — Geisa wird hier also gegenüber der Nachricht in der Vita maior (quintus; vgl. oben S. 329) als der vierte nach Arpad bezeichnet.	Cap. 3. In diesem Capitel wird Jesse = Geisa ebenfalls als vierter Fürst der Ungarn aufgezählt: Aquila, Columanus, Bela, Jesse. Dass in den Namen grobe Irrthümer vorliegen, ist für unsere Untersuchung gleichgiltig.
Ebenda. Statuit insuper preceptum cunctis christianis *ducatum* suum intrare volentibus etc.	Ebenda. . . . cunctis christianis *ducatum* suum intrare volentibus etc.
§ 4. Expergefactus princeps . . . *Quo dicto disparuit.* Vgl. das ganze Citat oben S. 332.	Cap. 4. Expergefactus princeps . . . *Quo dicto disparuit.* Vgl. oben S. 332 das ganze Citat.
§ 5. Nascitur interea . . . *suum nomen indidit.* Vgl. das ganze Citat oben S. 332 f.	Ebenda. Nascitur interea . . . *nomen suum indidit.* Vgl. das Citat oben S. 332 f.
Ebenda. Crevit infans *diligenti et* regali nutritus educatu etc.	Ebenda. Crevit infans *diligenti* nutritus educatu.
§ 9. *Quarto* post patris obitum anno etc. . . .	Cap. 5. . . . *Quarto* post obitum patris anno etc.
Ebenda. . . . divina commovente clementia *eundem Astricum presulem* etc. Erzählung über die Gesandtschaft an den Papst um die Königskrone.	Ebenda. . . . divina commovente clementia *Astricum praesulem* etc.
§ 13. In diesem Paragraphen wird die Erbauung der Kirche in Stuhlweissenburg und die Vorrechte derselben geschildert. Unter Anderem heisst es	Cap. 7. . . . *talique eam libertate corroboravit, ut nullus archiepiscoporum vel episcoporum in ea cuiusque iurisdictionem habebat* etc.

daselbst: *nullus episcopus vel missam celebrandi vel cuiuslibet episcopalis oficii exercendi sibi licentiam usurparet.* [1]	
§ 18. *Idem quoque rex beatus sollicitudine regalium . . . descendere flagitabat.*	Cap. 8. *Idem quoque rex . . . descendere flagitabat.*
Ebenda. *Quod cum sedulo spiritualis desiderii frequentaret officio, nocte quadam templo dei longe remoto, descenderat quippe cum illo suo magno et nobili comitatu, fixis tentoriis in campestris amplitudinis loco, ceteris sopore depressis, surgens a lecto* etc.	Cap. 9. *Nocte igitur quadam, cum aestatis tempore in campestribus fixis tentoriis starent, ceteris sopori deditis, surgens a lecto* etc.
§ 20. *Cuius* (sc. Henrici) *anima ipsa transitus sui hora cuidam episcopo Grecorum sancte conversationis viro revelatum est, deferri per angelos ad celi palatia . . .*	Cap. 11. *Quidam autem episcopus Graecorum sanctae conversionis, in ipsa transitus sui hora audivit animam sancti* Stephani (!) *in coelum deferentem per angelorum choros. . . .*
§ 22. . . . *Ubi per annos plures dominus per ipsius merita multis incommoda patientibus, febricitantibus, afflictionem et miseriam suam proclamantibus, iudiciumque portantibus beneficia prestitit innumera. Sepe per noctem melodia cantus angelici a multis audiebantur, odoris suavissimi dulcedo per latera templi dispergebatur.*	Ebenda. *Saepe harmoniae supra sepulchrum eius audiebantur angelorum, saepe lampades ardentes in aëre videbantur, multorum vero pueri, qui in infirmitate sua eius liminibus devovebantur, mox ut perveniebant, curabantur auxiliante domino nostro Jesu Christo.*

Alle diese angeführten Stellen und Nachrichten müssen also in der ursprünglichen Redaction der Vita Hartvici gestanden haben. Doch darf man hierbei Folgendes nicht übersehen:

[1] Marczali (S. 17) hat also mit Recht vermuthet, dass die Ausführungen über die Rechte der Stuhlweissenburger Kathedralkirche von Hartwich herrühren.

Die Chronik führt nicht alle Entlehnungen wörtlich an, viele verkürzt sie bedeutend. Wenn also von den oben citirten Stellen im Pester Codex manche eine weitläufigere Fassung hat (z. B. § 13), eine andere (§ 20) dasselbe Ereigniss von verschiedenen Personen erzählt u. dgl., so ist eine sichere Entscheidung, ob eine Erweiterung im Pester Codex oder eine Kürzung in der Chronik stattfand, ob der Fehler in jenem oder in dieser stecke etc., sehr schwierig.

Ganz ähnlich verhält es sich mit vielen derjenigen den Pester Codex charakterisirenden Stellen, welche in der Chronik gar nicht berührt werden. Auch bei diesen ist es schwierig, zu entscheiden, ob sie schon in der ursprünglichen Fassung standen und von der Chronik nicht berücksichtigt wurden, oder ob sie erst neue Zusätze sind. Bei manchen dieser Stellen ist glücklicherweise die Frage ohne vielen Belang, weil es sich in denselben nur um den sprachlichen Ausdruck oder um Phrasen handelt. Der Vollständigkeit wegen führen wir auch diese im Folgenden an. Im Ganzen sind 16 Stellen zu betrachten. Ein ? zeigt an, dass sich über die Convenienz der Stelle nichts Bestimmtes sagen lässt.

Schluss des § 1. *Quod, qualiter et quando factum sit, stili officio memorie commendare congruum duximus.* Phrasen.[1]

Anfang des § 2. *Ea siquidem tempestate qua gens prefata dei ecclesiam depopulabatur.* . . . Statt des blossen ‚tunc' in der Vita maior. ? .

Schluss des § 5. . . . apud se cepit meditari, *qualiter subiectum sibi populum unius dei cultui manciparet, sed quia perpendebat id absque vicinarum gentium confederatione fieri minime posse,* § 6 regnoque pannonico. . . . Die Worte *qualiter — posse* stellen den Uebergang von der aus der Vita minor entlehnten Stelle zu dem aus der Vita maior entnommenen § 6 her; unter der Voraussetzung, dass die Einschaltungen aus der Vita minor auf den Pester Schreiber zurückzuführen seien, rührt auch unsere Stelle von ihm her.

Ebenso ist im § 6 im Citate aus der Vita minor die Aenderung des regalis der minor in ein *ducalis* auf den Pester Schreiber zurückzuführen.

---

[1] Der Gedanke, diese wie ähnliche andere Phrasen dem Schreiber des Pester Codex beizulegen, liegt nahe, bleibt aber doch nur Vermuthung.

In demselben Paragraphe sind die Sätze *(ubi sanctus — assignaverat* und *constituens — daret),* welche an die aus § 8 der Vita maior entlehnte Stelle geknüpft sind, Zusätze des Schreibers der Pester Redaction. Vgl. oben S. 339.

§ 7. . . . *ex donativis sancti ducis* . . . ?

§ 8. *predictum vero* und *sublimavit* sind nach meinen Ausführungen in den Beiträgen zur ungarischen Geschichte, S. 79ff., ganz neue Zusätze, die in den Pester Codex erst wieder von späterer Hand eingetragen wurden.

Im § 11 sind die Worte *tam videlicet ipsam archiepiscopalem, quam omnes episcopales ecclesias, amplissimam singulis assignans diocesim, et unicuique semper preficiens idoneum presulem* eine ziemlich bedeutungslose Specificirung der aus der Vita maior herrührenden Worte episcopia nuper incepta; sie dürften wohl vom Pester Schreiber herrühren, der in diesem Paragraphen gleich darauf eine ähnliche Bemerkung aus der Vita minor interpolirte.

Der § 12 ist in der Chronik nicht belegt; es ist aber kein Grund vorhanden, denselben als neuen Zusatz zu betrachten; nur die Worte *sepe dictus* scheint der Schreiber des Pester Codex in Folge eines Versehens eingeschaltet zu haben. Man vergleiche hierüber Kaindl, Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte, S. 83.

Der Schluss des § 19 *quod ob terrorem incuciendum reliquis, zelo cum iusticie fecisse credendum est* etc. steht im Anschlusse an ein Citat aus der Vita minor und rührt daher offenbar vom Schreiber der Pester Redaction her, welcher mit diesen Worten Stephan wegen seines strengen Urtheiles zu rechtfertigen sucht.

Dasselbe gilt von den ebenfalls an ein ähnliches Citat aus der Vita minor geknüpften Worten im § 22 *digna eos multavit sententia.*

Im § 23 scheinen die beiden Zusätze *interiectis itaque XLV annis . . . ad dominum convertissent* und *sed ut ostenderet . . . nichil ante ponderis habuisset* Einschaltungen der Pester Redaction zu sein. Der Aufbau dieses Paragraphen ist nämlich folgender: einer Stelle aus der Vita maior folgt der erste oben erwähnte Zusatz und diesem wieder das Citat aus der Vita maior adveniente vero tempore . . . querendum; darauf folgt der zweite Zusatz und auf diesen aus der Vita maior

nochmals die Stelle adveniente etc. Die Wiederholung dieser langen Stelle in demselben Paragraphe scheint nicht aus blossem Irrthum durch Doppeltschreiben hervorgegangen zu sein; sie ist vielmehr wohl durch den Vorgang beim Interpoliren veranlasst worden. Zunächst schrieb der Interpolator die erste Einschaltung und beschloss das Capitel mit der Entlehnung aus der Vita maior; hierauf fügte er die zweite Einschaltung hinzu und setzte nun wieder den Schluss aus der Vorlage hin. Da die in den jüngeren Redactionen übrigens bereits getilgte Wiederholung[1] natürlich erst auf den Pester Schreiber zurückzuführen ist, so muss er auch der Interpolator, wenn schon nicht beider, so doch der zweiten Erweiterung sein.

§ 24. . . . *Quorum tamen aliqua, quia cuncta non possumus, innotescere satagimus . . . ?*

Der Schluss des § 24 *his inserendum videtur* etc. ist als jüngerer Zusatz schon durch die Anfangsworte gekennzeichnet und steht überdies auf einem besonders eingeklebten Blatte. Ob derselbe von dem Schreiber der ganzen Handschrift herrühre oder jünger sei, ist nicht bekannt.[2]

---

[1] Vgl. auch oben S. 339, Anm. 1.

[2] Bei Florianus I, 66 ist hierüber nichts bemerkt.

Ausgegeben am 22. Juni 1894.

SIGMAR UND BERNHARD

VON

KREMSMÜNSTER.

KRITISCHE STUDIEN

ZU DEN

GESCHICHTSQUELLEN VON KREMSMÜNSTER IM XIII. UND XIV. JAHRHUNDERT.

VON

DR. J. LOSERTH,

PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER KARL FRANZENS-UNIVERSITÄT IN GRAZ.

MIT ZWEI TAFELN.

Einleitung.

Vor zweiundzwanzig Jahren erschien meine Ausgabe der Geschichtsquellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrhunderte. Einem glücklichen Umstande danke ich es, dass ich die Studien, die ich damals abgeschlossen wähnte, im verflossenen Sommer wieder aufnehmen konnte. Und das war mir sehr willkommen, denn bald nach dem Erscheinen dieser meiner Erstlingsarbeit fand ich, dass die Resultate, zu denen ich namentlich in Bezug auf das Verhältniss der Randnoten im Wiener Codex 610 zu dem Autograph des sogenannten Bernardus Noricus (Kremsmünsterer Codex 401) gelangt war, keineswegs so ganz gesichert seien, wie ich vordem angenommen hatte. Schon damals hegte ich den Wunsch, eine neuerliche Untersuchung des Gegenstandes in Angriff zu nehmen und ihr das Original des sogenannten Bernardus selbst zu Grunde zu legen, denn meine Ausgabe ruhte nicht auf dieser, sondern auf einer Copie, die mir zur Verfügung gestellt wurde, und die, wie ich nachträglich ersah, doch nicht immer correct war. Daraus erklären sich einzelne Irrthümer und unrichtige Angaben in dieser Ausgabe. Der Aufenthalt an einem weit entlegenen Orte, die Unmöglichkeit, die gesammten zu diesen Studien benöthigten Materialien dort untersuchen zu können, Fragen zu erörtern, über die man nur in Kremsmünster selbst Auskunft erhalten konnte, zwangen mich, diesen Gegenstand vorläufig zur Seite zu legen. Geraume Zeit hernach erschien eine Abhandlung von Georg Waitz unter demselben Titel, den ich an die Spitze dieser Blätter gestellt habe,[1] und nicht lange darauf

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte, XX. Bd., S. 605—616.

eine Ausgabe von seiner Hand im XXV. Bande der ‚Monumenta Germaniae‘.

Waitz kam in den wesentlichen Punkten zu anderen Resultaten. Während ich der Meinung war, dass Alles, was der Wiener Codex 610 an Kremsmünsterer Sachen enthalte, auch dort geschrieben sei und mit Ausnahme der Randnoten von dem Grosskellermeister Sigmar herrühre, der denn auch die dem sogenannten Bernardus Noricus zugeschriebenen Stücke verfasst habe, fand Waitz, dass der in 610 enthaltene Katalog der Aebte von Kremsmünster ursprünglich und im Wesentlichen wohl Sigmars Werk sei, freilich nicht in der jetzt vorliegenden Gestalt, dass die Randnoten daselbst keinesfalls aus 401 stammen, dass 610 und 401 so viele Widersprüche enthalten, dass sie in keinem Falle von einem Verfasser herrühren, dass der Verfasser von 401 zwar 610 und einen Theil der dort befindlichen Randnoten benützt, die anderen aber selber eingetragen habe, dass endlich der Autor von 401 Bernardus sei, derselbe, der seit Aventin Bernardus Noricus heisse. Sigmar könne als Verfasser dieser Stücke umsoweniger angesehen werden, als er 1298 wahrscheinlich gar nicht mehr unter den Lebenden weilte, während der Autor von 401 noch bis 1325 fleissig arbeitet. Es fehle daher aller Grund, dem Sigmar einen Platz unter den Historikern des Mittelalters anzuweisen, und andererseits sei kein Grund vorhanden, das Zeugniss Aventins und einer Münchener Handschrift (dieselbe ist aber nicht älter, ja wahrscheinlich viel jünger als Aventin selbst, was Waitz hätte hinzufügen können) zu verwerfen, die einen Bernardus als Verfasser der uns erhaltenen Schriften nennen.

Diesen Ergebnissen Rechnung tragend, hat auch die neue von Waitz veranstaltete Ausgabe dieser Quellen im XXV. Bande der ‚Monumenta Germaniae‘ ein ganz anderes Aussehen, und wird Sigmars Name als Autor auch nur einer der in Rede stehenden Schriften gar nicht erwähnt.

Den Resultaten, zu denen Waitz gelangt ist, kann ich weder im Ganzen, noch in den einzelnen Theilen beitreten. Waitz hat zunächst den Zweck, dem die Arbeiten in 610 zu dienen hatten, verkannt, und dies deswegen, weil er die anderen handschriftlichen Materialien von Kremsmünster aus der Zeit des Abtes Friedrich von Aich unberücksichtigt gelassen hat. Er hat jene Stellen, die ganz zweifellos Sigmar als den

Autor mindestens des Abtskataloges von 610 bezeichnen, zu gering geachtet und übersehen, dass ausser dem Abtskataloge mindestens auch noch das Anniversarienverzeichniss von ihm herrührt. Auch seine Angaben über den um 1298 erfolgten Tod Sigmar's sind, wie man den unten folgenden Bemerkungen über das Todtenbuch entnehmen wird, nicht blos unwahrscheinlich, sondern geradezu unrichtig, womit der Hauptgrund, an Sigmar als Autor dieser Stücke zu zweifeln, hinwegfällt. Auch die von ihm betonten Widersprüche zwischen 610 und 401 sind entweder nur scheinbar solche oder lösen sich auf, wenn man die verschiedenen Zwecke im Auge behält, die in 610 und 401 verfolgt werden. Auch sonst bedürfen manche Angaben der Richtigstellung. Wenn Waitz S. 606 sagt, dass im Cod. 610 zum Jahre 1304 eine andere Hand eintrete, so ist das unrichtig, wie ein Blick in die unten folgende erste Tafel ergibt. Die dort (2. Columne, Zeile 5 von unten) stehenden Worte: ‚Huius tempore anno domini 1304 computatis' etc. sind von der nämlichen Hand eingetragen, die auch das Vorhergehende geschrieben hat, freilich, wie man dem Originale entnimmt, zu anderer Zeit, mit anderer Tinte.

Unter solchen Umständen schien es mir zweckentsprechend zu sein, die ganze Frage nochmals in ihrem vollen Umfange aufzurollen und hiebei die Originale zur Grundlage der Untersuchung zu machen. Ich kann mir nicht schmeicheln, die einschlägigen Fragen mit unbedingter Sicherheit gelöst zu haben, namentlich vermag ich nicht zu sagen, woher Aventin und die dem 16. Jahrhunderte angehörige Handschrift (die wohl denselben Ursprung haben) ihre Kunde von Bernardus erlangt haben, aber um einen guten Schritt dürfte die hauptsächlichste Frage ihrer Lösung nähergerückt sein. Jener aber, dem die unten folgende Begründung der Autorschaft Sigmars für die Werke des Cod. 401 nicht zwingend genug erscheinen sollte, wird ihm wenigstens da Rechnung tragen müssen, wo man es erwiesenermassen beanspruchen darf.

Dass ich in die einschlägigen Originale Einsicht nehmen konnte, danke ich der ausserordentlichen Liberalität des hochwürdigen Abtes von Kremsmünster, Leonhard Achleuthner, der selbst ein ausgezeichneter Kenner der hier behandelten Gegenstände ist. Ich konnte den Cod. 401 nicht blos in Kremsmünster einsehen, sondern auch hier in Graz mit den beiden

Codd. 610 und 375 der Wiener Hofbibliothek vergleichen. Leider war die Urkunde von 1292, die Sigmars Namen trägt, nicht aufzufinden. Zum Schlusse sei mir gestattet, dem hochwürdigen Herrn Abte Leonhard Achleuthner, dem Bibliothekar von Kremsmünster, Herrn P. Hugo Schmid, der mit seinem reichen Wissen mich freundlich unterstützte, dann dem Director der k. k. Hofbibliothek, Herrn Hofrath W. v. Hartel, endlich dem Director des hiesigen Landesarchivs, Herrn Regierungsrath J. v. Zahn, für vielfache Förderung dieser Studien Dank zu sagen. Er gebührt auch dem Herrn P. Altmann Altinger, der mich in das seiner Bearbeitung und Ausgabe anvertraute Nekrolog Einsicht nehmen liess.

---

§ 1. Allgemeine Bemerkungen über die literarische Thätigkeit in Kremsmünster unter dem Abte Friedrich von Aich.

Von Kremsmünster sind an der Wende des 13. und in den ersten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts einige historische Arbeiten ausgegangen, welche die österreichische Geschichtschreibung der nächsten Jahrhunderte stark beeinflusst haben. Von diesen Werken kommt nicht allen derselbe Werth zu: während die Erzählung von dem Entstehen und Wachsthume und von dem Ruine der Kremsmünsterer Kirche zu den schönsten Klostergeschichten des ganzen Mittelalters gehört, sind die einzelnen Theile der Historia Cremifanensis als solche und in ihrer Gesammtheit wenig bedeutend. Und dennoch waren sie es: der Katalog der Passauer Bischöfe, die Herzogsliste von Baiern, jene von Oesterreich u. s. w., die sich grosser Beliebtheit erfreuten. Durch sie sind nicht wenige sagenhafte Züge erst festgesetzt worden. Ueber die Persönlichkeit des Verfassers aller dieser Aufzeichnungen ist man in neuerer Zeit, namentlich seit den letzten Bemerkungen G. Waitz'[1] und der Ausgabe in den ‚Monumentis Germaniae', mehr im Unklaren als jemals früher; denn wenn Waitz auf der einen Seite sagt, dass die Abfassung des Abtskataloges in dem Wiener Codex 610 zweifellos auf den Grosskellermeister Sigmar von Kremsmünster zurückzuführen sei, so hätte man andererseits gewiss erwarten dürfen, dass diese Autorschaft auch irgendwie in der neuen Ausgabe der ‚Monumenta Germaniae' deutlich angemerkt worden wäre. Man darf aus diesem unsicheren Verhalten des jüngsten Herausgebers dieses Kataloges den Schluss ziehen, dass ihn seine Untersuchungen zu keinem völlig gesicherten Ergebnisse über die Frage nach dem Autor der Stücke des

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte, XX, 605—619. Mon. Germ. Hist. Script. XXV, 610 ff.

Cod. 610 geführt haben. Aus diesem Grunde mag es angemessen erscheinen, wenn wir hier der Sache eine breitere Behandlung zutheil werden lassen, als es uns vor zweiundzwanzig Jahren möglich gewesen. Vielleicht würde man den strittigen Fragen, um die es sich hier handelt, früher auf den Grund gekommen sein, wenn man den Ausgangspunkt der Untersuchung von einer umfassenderen Würdigung der in jeder Beziehung bedeutsamen Thätigkeit des Abtes Friedrich von Aich genommen hätte. Vielleicht gelingt es uns, auf diesem Wege die Streitfragen, wenn auch nicht ganz zu lösen, so doch ihrer Lösung näher zu bringen.

Von welcher Seite man auch an die Verhältnisse Kremsmünsters in jenen Tagen herantritt, überall begegnet man den Spuren einer ausserordentlich erfolgreichen Wirksamkeit des Abtes Friedrich, und die Worte, mit denen die beiden Abtskataloge, sowohl der des Wiener Codex 610 (Sigmar), als auch der des Kremsmünsterer Codex 401 (Bernardus) über seine Thätigkeit berichten, sind noch lange nicht ausreichend, um das völlig zu erschöpfen, was er für die Herstellung der mönchischen Zucht, die Erwerbung neuer Kirchenschätze und die Erhaltung der alten, für Kirchenbauten, die Ordnung der Besitzverhältnisse u. s. w. gethan hat. Er verstand es wie selten Jemand, für die grossen Arbeiten, die seiner Regierung vorbehalten waren, die rechten Kräfte zu gewinnen.[1] Von dieser hervorragenden Wirksamkeit zeugen noch heute die beiden prächtigen Urbarbücher, das Copialbuch, das dem einen Urbar angefügt ist, das Nekrologium, das auf seinen Befehl neu angelegt wurde, und so viele andere Werke, die auf seine Anregung zurückzuführen sind. Leider ist von diesen Manches und, wie es den Anschein hat, nicht Unwichtiges verloren gegangen, während, was hier auch gleich angemerkt werden mag, schon damals Einiges, wie z. B. das ältere Todtenbuch, als (durch die Auflegung eines neuen) veraltet beiseite geworfen wurde.

[1] Siehe hierüber auch Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 217, und Th. Hagn, Das Wirken der Benediktinerabtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung, S. 31. Zu diesen Werken kommt jetzt noch L. Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster, Festschrift aus Anlass des 1100jährigen Jubiläums, S. 1 u. ff. Die ältere Literatur ist vollständig verzeichnet in Lorenz, Geschichtsquellen, a. a. O.

Den grössten Eindruck machen auf den Besucher des Stiftes noch heutzutage die grossen Bücherschätze, deren Anlage und Ordnung auf diesen thatkräftigen Mann zurückzuführen ist.[1] Was im Kataloge der Aebte hierüber gesagt wird, ist durchaus zutreffend: ‚Item multos et solempnes libros scribi fecit de musica atque textu, scilicet tria missalia, integrum vero quartum, unum evangeliarium, unum epistolarium, matutionalem de tempore unum, alterum de sanctis, duo officialia, tria antiphonaria in sex voluminibus, tria gradualia. . . .‘ Nun, das waren Bücher, die in der Sacristei hinterlegt wurden; nicht geringer war die Zahl jener, die wissenschaftlichen Zwecken dienten: ‚totam bibliam in quatuor voluminibus, Sentencias Petri et Scolasticam Historiam, Registrum Gregorii, Sentencias Isidori et De Doctrina cordis in uno volumine, Gregorium super Cantica et Isidorum super Eptaticum in uno (volumine), unum librum de possessionibus et privilegiis ecclesie (der Codex Fridericianus A), alterum item de possessionibus, de ecclesiis ac decimis (der Codex Fridericianus B), Regulam sancti Benedicti cum martyrologio, Josephum in duobus voluminibus, duo paria hymnorum‘; gewiss eine stattliche Zahl neu angefertigter Bücher. Wir sind heute noch in der erfreulichen Lage, diese Angaben des Kremsmünsterer Hauschronisten bestätigen zu können, denn die meisten von den genannten Schriften sind noch da und verkündigen den Ruhm des hochsinnigen Abtes. Dies im wörtlichen Sinne, da bei einigen Büchern ausdrücklich angemerkt wird, dass sie auf Befehl des Abtes geschrieben wurden. Auch das Jahr, wann dies geschah, wird hinzugefügt.

So finden sich die oben genannten Werke Gregorius super Cantica etc. im Cod. 37 der Stiftsbibliothek. Hier heisst es auf Fol. 189:[2]

---

[1] Mit Recht schreibt Bruschius, Chronicon mon. Centuria secunda, p. 165: ‚Fridericus nobilis de Aych, qui coepit administrare . . . 1273, praecepit 57 annis, insignis bibliothecae augmentator, sed et aliarum cenobii possessionum.‘ Rettenpacher, Annales monasterii Cremif., p. 208: ‚Bibliothecam multis libris auxit.‘ Th. Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster, S. 49.

[2] Es ist, was schon hier bemerkt werden mag, dieselbe Hand, die den Codex Fridericianus und alle unter dem Namen des Bernardus gehenden Schriften geschrieben hat.

,Instruit iste liber, ut lector crimine liber
Sit bene morosus ac ad mala queque morosus.'

,Scriptus est anno domini 1312 tempore Friderici abbatis anno XL minus I.' Die andere oben genannte Schrift Isidors u. s. w. ist vier Jahre später geschrieben: ,Explicit tractatus fratris Thome de preparacione cordis, compilatus circa annum domini 1280, scriptus vero anno domini 1316 tempore domini Friderici abbatis, ordinacionis sue anno XLII apostolica sede vacante et Pataviensi tanto tempore viduata et imperio in duos reges diviso.'

Wenn es endlich im Kataloge der Aebte heisst: ,ac plures alios scribi fecit', so ist auch diese Thatsache bezeugt. Der Chronist hat, wie es scheint, blos jene Bücher besonders herausgehoben, die für das Kloster Kremsmünster eine grössere Bedeutung beanspruchen, wie den Codex Fridericianus, der später unter einem anderen Titel nochmals genannt wird, oder die durch ihre Grösse und schöne Ausführung besonders hervorstachen; denn einige dieser Werke sind von einem selten grossen Formate, gut um ein Drittel höher und breiter, als es sonst selbst grosse Folianten zu sein pflegen, und alle von einer wahrhaft künstlerischen Ausstattung. Ich hebe hier nur die Bibelbände heraus, von denen der Chronist spricht, den ,Josephus in duobus voluminibus' und die ,Scolastica Historia'.

Diese Prachtwerke sind, was gleich hier angefügt werden mag, von einer anderen Hand geschrieben, als jene Schriften aufweisen, die dem sogenannten Bernardus Noricus zugehören. Von diesen Schriften wird zunächst zu reden sein.

§ 2. Der Codex Fridericianus.

a) Das Urbarium des Abtes Friedrich von Aich.

In einer Zeit, wo man allerorten daran ging, Urbare anzulegen, folgte man auch in Kremsmünster dem gegebenen Beispiele nach. Hier erwies sich die Anlage eines solchen als eine der dringendsten Aufgaben: sollten die Uebelstände in der Verwaltung des Stiftes sich nicht bis ins Unerträgliche steigern, so musste nicht blos rasch, sondern auch nachhaltig ans Werk gegangen werden. Und dass dies geschah, davon legen nahezu alle in jenen Jahren in Kremsmünster verfassten Schriften Zeugniss ab. Nahezu alle sind geradezu unter dem Gesichts-

punkte der Regelung und Feststellung des Besitzes abgefasst worden. Selbst die Anlage des Todtenbuches diente in letzter Linie diesen Zwecken, und ohne diese wäre man kaum an die Abfassung jener historischen Arbeiten geschritten, die an die Namen des Grosskellermeisters Sigmar und des sogenannten Bernardus Noricus geknüpft sind. Mit Altaich, dem Mutterkloster, hatte Kremsmünster seit seinem Bestehen nahe Beziehungen. Dass jenes mit der Abfassung eines Urbars vorangegangen war, wirkte aufmunternd auf dieses. Von zuständiger Seite ist mit Recht bemerkt worden,[1] dass es das Altaicher Urbarium war, das dem von Kremsmünster zum Vorbilde gedient hat. Gewiss erkannte der Abt schon beim Antritte seiner Regierung[2] die Nothwendigkeit einer Festsetzung der Besitzverhältnisse und Rechtstitel hiezu; unter den Brüdern drängte der Prior Hartwig auf die Ausführung des wohl schon seit längerer Zeit bestehenden Planes.[3] Der Convent erwog, dass man bei der Lage der Dinge gar nicht wisse, welche Besitzungen und Einkünfte dem Kloster zugehören, von wem die Giebigkeiten zu leisten und welchen Wohlthätern man zu ewigem Danke verpflichtet sei.[4] Gerade weil die Besitztitel nicht völlig gesichert seien, könne es geschehen und ist es auch in der jüngsten Zeit noch geschehen, dass dem Kloster gehörige Besitzthümer von fremder Hand besetzt worden seien, wozu nicht wenig die Unachtsamkeit der Besitzer selbst beigetragen habe. Diesen Uebelständen müsse für alle Zeiten vorgebeugt werden. Das könne nur so geschehen, dass man alle Meier und Colonen des Stiftes zusammenrufe, beeide und unter Androhung der Entfernung von ihrem Gute verpflichte, anzugeben, was ihnen in Bezug auf die bisher so sehr vernachlässigten Rechte der Kirche bekannt sei.

---

[1] Leonard Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster. Wien 1877, S. IX.

[2] Die Worte: ‚ex assumpti regiminis debito cohortati' lassen fast darauf schliessen.

[3] ‚Circa annum domini 1300, tempore domini Friderici abbatis, ordinacionis sue anno XXVI ex consilio conventus et precipue Hertwici prioris ac imperio eiusdem abbatis etc. . . .' Kremsmünsterer Geschichtsquellen, S. 18.

[4] ‚Considerantes redditus ac possessiones . . . nec ex ullis scripture monumentis discere posse, que possessiones, quid solvere debeant . . .' Achleuthner, l. c., S. 4.

Diese Arbeit auszuführen, wurden zwei Männer auserlesen, von denen mindestens der eine sich in den Privilegien des Stiftes schon einigermassen auskannte: ein Geistlicher und ein Laie, jener der Grosskellermeister Sigmar, dieser der Hofrichter Dietrich.[1] Sie erhielten die gemessene Weisung, in alle Bezirke des Stiftes zu ziehen und von Allen und Jedem ganz genau in Erfahrung zu bringen, was man zu wissen nothwendig hatte. ‚So ist es geschehen,' sagt der Prolog zum ‚Liber possessionum', ‚dass man die Namen der (dem Stifte gehörigen) Orte, die Lage der einzelnen Besitzungen und die Beschaffenheit und Grösse der Einkünfte vollständig kennen lernte.[2] Wie weit sie sich hiebei auf das ältere Besitzregister stützten, ist schwer zu sagen.[3]

Sigmar war es, der in Gemeinschaft mit den Meiern der dem Stifte gehörigen Höfe und von den Bediensteten des Stiftes begleitet, diese Arbeit durchführte. Er legte ein genaues Verzeichniss aller dem Stifte gehörigen und zukommenden Besitze und Rechte an, das dann im Laufe der nächsten Jahre in eigenen Bänden besser angeordnet wurde: ‚scriptam nobis attulit nostrorum reddituum totam summam, immo pocius reliquias rerum, que raptorum manus effugere contingebant, qui deinde in voluminibus sunt melius ordinati.'

In solcher Weise entstanden die beiden Exemplare des Urbariums, wie sie heute noch vorliegen. Vollendet waren sie im Ganzen und Grossen im Jahre 1304,[4] doch konnte es nicht fehlen, dass noch in den beiden nächsten Jahrzehnten zahlreiche Nachträge eingezeichnet werden mussten. Von den beiden Exemplaren zeichnet sich das eine durch seine Grösse und seine feinere Ausstattung vor dem zweiten aus, welches letztere

---

[1] ‚. . . quasdam de subiectis nobis personis, fratrem scilicet Sigmarum, tunc cellerarium de monachis et Ditricum prepositum ex laicis de consilio nostri conventus elegimus ad hoc ipsum, qui omnes districtus nostros perambulantes et de quibuslibet inquirendis diligencius requirentes ad nostram deferrent noticiam universa.' Prolog zum ‚Liber possessionum'.

[2] Ibid.: ‚Hinc factum est, ut nomina locorum, situs possessionum et redditnum qualitatem cum quantitate plenarie disceremur . . .'

[3] ‚Et abhinc nostra ecclesia videtur abbate caruisse, ut patet in registro de possessionibus, quas Arnoldus dux vendicavit.' Mon. Germ. Hist. Script. XXV, S. 631.

[4] ‚Item anno domini 1304 . . . computatis redditibus ecclesie hactenus neglectis et in scripta redactis inventa sunt de XVIII officiis . . .'

wohl ‚dem jeweiligen Verwalter der Stiftseinkünfte als Handexemplar diente‘.[1] Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Exemplare nur wenig und fast nur in Bezug auf die allerdings nicht seltenen Nachträge; der Hauptunterschied ist, dass die Reihenfolge der Geld- und Naturalabgaben, welche die einzelnen Meier zu leisten hatten, in beiden Exemplaren verschoben ist.[2] Da eine Beschreibung der beiden Bücher, eine Schilderung der Einrichtung des Urbariums und eine sachgemässe Erklärung einiger im Urbarium erwähnten Giebigkeiten von sachkundiger Seite vorliegt, so wird weiter unten nur noch über das Verhältniss des Urbariums zu den eigentlich historischen Schriften Kremsmünsters zu handeln sein.

Im Stifte fand die Arbeit die verdiente Anerkennung. Auf diese Arbeit darf man wohl eine Notiz im Kataloge der Aebte beziehen: ‚Item quidam ex suis professis monachus formavit quendam librum de feodatariis, ministerialibus, censualibus, fiscalinis, quem ortum ecclesie nominavit.‘ Dieser ‚Hortus ecclesie‘ ist zweifellos das Urbar der Kirche, denn die von jenem gegebene Inhaltsangabe ‚liber de feodatariis‘ etc. stimmt sachlich ganz mit dem Inhalte des Urbariums überein. Auch in diesem liest man Fol. 46: ‚Hec sunt feoda, que nobis dominus Hugo de Morspach ex suis propriis possessionibus pro ecclesie nostre dampnis resignavit et a nobis in feodo accepit . . .‘ Ueber die Censuales siehe im Urbar Fol. 45^b: ‚De censu ecclesiarum‘, und auch die Fiscalini werden an vielen Stellen genannt.[3]

‚Hortus ecclesie‘ — solche Bezeichnungen liebte man im Kloster. Man besass einen Codex, den man den ‚Liber vitae‘ nannte, und von dem es im Copialbuche Fol. 66^b heisst: ‚Nota quod in libro Annalium nostrorum, qui dicitur Liber vite, habetur, quod homines ibidem residentes cum suis posteris dederunt ad censum quinque denarios.‘ In diesem Sinne wird der ‚Liber vitae‘ häufig citirt.

---

[1] Achleuthner, l. c., p. XXIII.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda, S. 9.

[4] Siehe den Excurs.

b) Der Liber privilegiorum.

Die Aufgabe, die Sigmar zugefallen war, war mit dem Absuchen der einzelnen Bezirke doch nur zum Theile erst erfüllt. Der schwierigere Theil lag wo anders. Er hatte die Privilegien des Stiftes zu sammeln, ordnete sie zuerst nach der Zeitfolge, setzte darnach fest, unter welchen Aebten sie ausgestellt waren, und benützte hiebei eine Abtsliste, die er, wie weiter unten ausgeführt werden wird, aus den Privilegien selbst, aus Chroniken und Todtenbüchern in mühevollster Weise zusammengebracht hatte: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data, vel numerum eorundem quereret, nequaquam perfecte poterat invenire, verum tamen sicut potuit ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit . . .‘ Die Kenntniss der einzelnen Privilegien hat er sich in langjährigem Studium erworben. Von den Privilegien waren viele verloren gegangen. Die Passauer Bischöfe hatten einzelne zugleich, wie man in Kremsmünster klagte, mit den Besitzungen an sich genommen. Schon vordem waren viele in der Ungarnnoth, andere durch Brand zugrunde gegangen. Solchen Verlusten sollte gleichfalls für alle Zeiten vorgebeugt werden, und zu diesem Zwecke liess der Abt Friedrich in dem zweiten Theile jenes Prachtbandes, der das Urbar enthält, auch die nunmehr im Kloster vorhandenen Privilegien niederschreiben. In dem für das Urbar und den ‚Liber privilegiorum‘ gemeinsamen Prolog sagt er, nachdem er der Thätigkeit Sigmars und Dietrichs gedacht: ‚Verum, quia impium esse iudicavimus, si anime eorum qui hec contulerant, speratis oracionum stipendiis fraudarentur,[1] votorum nostrorum affeccio perrexit ulterius, indagare videlicet omnia nostre ecclesie privilegia, que in tota bibliotheca poterant reperiri, quamvis vix reliquie remanserint ablatis pocioribus a predonibus tam domesticis quam hostibus alienis. Quoniam autem instituimus de ipsis rebus verba non perdere intellecta, quelibet inquisita prout sunt cognita, ne unquam a memoria fuge-

[1] Aus dieser Notiz geht klar hervor, dass auch die Anlage des neuen Todtenbuches, von dem weiter unten gesprochen werden soll, mit der Regelung der Besitzverhältnisse zusammenhängt. Man soll wissen, was man besitzt und wer es gegeben, damit dem Verstorbenen der verheissene Lohn, die Fürbitte bei Gott, nicht vorenthalten werde.

rent, primo loco huius tractatus scriptorum vinculo per ordinem iussimus innodari; deinde privilegia que invenimus subsequenter fecimus registrari, ut, dum ex libris pia piorum facta memorie superstitum recitantur, propter misericordie opera et oracionum suffragia, ipsorum misericordium anime in eterna vivant memoria ante Deum.‘

Und so heisst es Fol. 50: ‚Incipiunt capitula huius libri. Anno domini 1302 collecta sunt et registrata ecclesie nostre privilegia universa, que tunc in nostra bibliotheca poterant inveniri tempore domini Friderici abbatis . . .‘ [1]

Geschrieben ist der ‚Liber privilegiorum‘ von demselben Schreiber, der das Urbar geschrieben, doch davon wird weiter unten zu handeln sein. Hier genüge vorläufig die Anmerkung, dass am Rande des Textes zahlreiche Noten stehen, die wortgetreu mit solchen historischen Aufzeichnungen übereinstimmen, die in Kremsmünster damals mehrfach gemacht worden sind, wie sie sich beispielshalber im Cod. 610 der Wiener Hofbibliothek so häufig finden.

Dieser Thätigkeit des Abtes Friedrich wird im Kataloge der Aebte rühmend gedacht: ‚unum librum de possessionibus et privilegiis ecclesie (das ist der Codex Fridericianus A), alterum item de possessionibus, de ecclesiis et de decimis (das ist das zweite Exemplar des Urbariums) scribi fecit.‘

Dass der Abt mit der Anlage des Codex Fridericianus auch Zwecke der Pietät verfolgte, wurde schon angedeutet. Mehr tritt diese Sache im Todtenbuche dieses Abtes zutage.

§ 3. Das Todtenbuch des Abtes Friedrich von Aich.

Wie die anderen berühmten Klöster der Nachbarschaft besass auch Kremsmünster ein Todtenbuch, das sich nicht blos durch die Reichhaltigkeit der hierin verzeichneten Namen, sondern auch durch sein hohes Alter auszeichnete. Es gewährt

---

[1] Gedruckt sind die einzelnen Stücke des Codex Fridericianus im Urkundenbuche von Kremsmünster, herausgegeben von Theoderich Hagn, Wien 1852. Man lasse sich aber durch die dort angewendeten Typen nicht irreführen, als wäre der Codex Fridericianus in dieser Schrift geschrieben. Ein guter Abdruck der Schrift findet sich auf den beiden Tafeln der Achlenthner'schen Ausgabe des Urbariums. Auf die Tafel Nr. 2 will ich noch weiter unten zurückkommen.

dem Forscher eine wahrhafte Befriedigung, in diesem Buche, von dem sich jüngstens Trümmer, freilich recht dürftige, vorgefunden haben, eine Fülle altdeutscher Namen, darunter nicht wenige sehr selten vorkommende, zu lesen. Da die Kremsmünsterer Todtenbücher demnächst genauer wissenschaftlich untersucht und der weiteren Forschung zugänglich gemacht werden dürften, so genüge hier nur noch die Bemerkung, dass der Raum in diesem älteren Todtenbuche nicht mehr für viele Namen ausreichte. Auch mochte sich dessen Anlage schon an und für sich als weniger passend erweisen, kurz, indem man einmal eine vollständige Neuordnung in allen Dingen vornahm, welche die Aufzeichnung der Rechtstitel und Besitzverhältnisse des Klosters betrafen, ging man auch daran, jenen Persönlichkeiten für alle Zukunft gerecht zu werden, denen das Kloster zu Dank verpflichtet war. Es wurde daher unter dem Abte Friedrich ein neues Nekrolog angelegt,[1] das, auch wenn man die Namen aus dem alten dahin übertrug, für lange Jahre ausreichen konnte. Dieses Todtenbuch, in einigen Theilen leider recht beschädigt und namentlich auf der letzten Seite zum Theile unleserlich, hat sich erhalten. Das alte ging nun ein und wurde, vielleicht noch in der Zeit des Abtes Friedrich, zu Einbanddeckeln benützt. Vielleicht lässt ein freundliches Geschick auch die noch fehlenden Trümmer an den Tag treten. Wie methodisch man bei der Anlage des neuen Todtenbuches verfuhr, sieht man aus verschiedenen Andeutungen. Auf dem letzten Blatte finden sich längere Erörterungen über die verschiedenen Arten von Wohlthätern, denen das Stift verpflichtet sei: ,Quidam enim absolute sua remedia contulerunt, quidam districte: quibus sumus omnibus debitores. Illis . . . debemus communicare omnia bona nostra, tam communia quam privata, que eis secundum meritum prosunt. . . . Illis vero qui districte . . ., tenemur reddere, que emerunt.'

,Horum namque quidam sua bona legaverunt, ut eorum memoria inter mortuos perpetuo recolatur. Quidam vero, ut propter eos et vice eorum sanctorum memoria celebretur. . . .

[1] Eine Ausgabe der nekrologischen Quellen des Stiftes veranstaltet P. Altmann Altinger. Ihm danke ich die Kenntniss der Fragmente des alten Nekrologiums. Aus dem neuen theile ich nur so viel mit, als zum Verständnisse der Bernardus-Sigmar-Frage nothwendig ist. Im Uebrigen verweise ich auf Altinger's Arbeit, die wir wohl bald erwarten dürfen.

Item quidam sua predia contulerunt, ut de ipsis pictancie nominate in suis anniversariis prebeantur, et ne liceat hec omittere sine pena . . .‘

‚Quidam autem nec qualitatem anniversariorum in officio nec in fratrum solacio distinxerunt: igitur, ut reddamus que condicionaliter sunt permissa, sciendum quod secundum condicionem in privilegiis comprehensam debemus exequi officia mortuorum et assequi beneficia commodorum, ut ipsis, sicut desideraverunt et quantum meruerunt, prosint labores vivorum et suffragia beatorum.‘ . . .

Nach dem in diesen Worten ausgesprochenen Systeme werden dann die einzelnen Wohlthäter aufgezählt, endlich auch jene Persönlichkeiten aus dem Stifte selbst angeführt, deren Jahrestag wegen ihrer Heiligkeit oder ihrer sonstigen hervorragenden Verdienste gefeiert werden muss: ‚de quorum numero sunt sanctus Wisinto, Erchenbertus, Rainboto, Gerhardus, Ditricus, Alramus et alii quam plures,‘[1] oder, wie es im Nekrologe selber heisst: ‚Wisinto, Rainboto . . . qui miraculis claruerunt‘. Dann folgt auf demselben letzten Blatte eine Aufzählung jener Klöster, ‚in quibus habemus fraternitatem‘. An der Spitze der Wohlthäter des Stiftes steht natürlich Tassilo. Es folgen in der im Kloster üblichen Schematisirungsweise zuerst die weltlichen, dann die geistlichen Würdenträger.

Es ist uns selten ein Todtenbuch begegnet, wo dessen Zwecke in so lehrhafter Weise vorgetragen würden als hier. Doch nicht genug daran. Es finden sich in diesem Todtenbuche zwei Urkunden des Abtes Friedrich, die mit den Zwecken des Buches in nächster Verbindung stehen. Ich füge den wesentlichen Theil der beiden im vollen Wortlaute an, weil aus ihm weiter unten ziemlich weitgehende Schlussfolgerungen gezogen werden sollen: ‚Circa annum domini 1310 decretum est a domino fratre abbate et fratribus universis, ut anniversarii fratrum nostre congregacionis devocius celebrentur, hoc scilicet modo, ut compulsatis campanis cantetur officium defunctorum et missa publice in conventu pro fratribus defunctis ab anno domini 1300 et deinceps in eternum; et eorum prebenda ut vivorum plene detur pauperibus eo die.‘ Man sieht hieraus, es wird in dem Todtenbuche keiner jener Brüder mehr fehlen

[1] De amenitate loci spiritualiter. Narracio de ecclesia Chremsm., p. 92.

dürfen, die seit 1300 gestorben sind. ‚Sed ne multitudo defunctorum indies aucta transeat in negligenciam et errorem, huiusmodi scriptum est taliter moderandum, ut tribus annis continuis cuiuslibet anniversarius taliter specialiter peragatur, reliquis quatuor annis eorum anniversarius, quorum occurrerit, infra mensem simul semel agatur, et sic post septennium generali commemoracioni fratrum congregacionis communiter coniungatur, nisi sit aliquis qui maioribus laboribus vel meritis mereatur ulterius memorari.' Und nun folgt auf einer neuen (der vierten) Columne derselben Seite (jede Seite hat 5 Columnen): ‚Hii autem sunt fratres ex hoc tempore defuncti', wobei zu den Worten ‚ex hoc tempore' zu bemerken ist, dass sie nicht wörtlich vom Jahre 1300 an zu deuten sind, denn wir finden erwähnt den Chunradus Heidenheim von 1297 und den Guntherus Dens (Zahn) aus demselben Jahre. Das Verzeichniss lautet:

(1.)[1] Martinus Sunel presbyter et monachus.
(2.) Ditmarus Rusticus presbyter et monachus.
(3.) Ulricus presbyter et monachus (de) Land(shabe?).
(4.) Haertwicus (de) Sluzzelberch presbyter et monachus.
(5.) Leutoldus (de) Hagw(ald) presbyter et monachus.
(6.) Berchtoldus de Tzwetel presbyter et monachus.[2]
(7.) Wernhardus de Law 1313 presbyter et monachus.
(8.) Wernherus phisicus 1312 presbyter et monachus.[3]
(9.) Mæinhardus presbyter et monachus.
(10.) Chunradus Haidenh(aim) 1297 presbyter et monachus.
(11.) Di(e)tmarus de Alta presbyter et monachus.
(12.) Guntherus Dens diaconus et monachus 1297.
(13.) Otto conversus de Achliten 1310.
(14.) Ulricus conversus familiaris noster.
(15.) Ulricus conversus de Augusto (sic cod.).
(16.) Wernhardus presbyter et monachus de Aschperch.
(17.) Wernhardus presbyter et monachus.
(18.) Otto de Medlico presbyter et monachus.
(19.) Richerus presbyter et monachus.

---

[1] Die Zahlen sind von mir hinzugefügt, die Abkürzungen der Handschrift aufgelöst.
[2] Er hinterliess dem Kloster werthvolle Bücher; s. den Abtskatalog S. 77.
[3] Desgleichen.

(20.) Ernestus presbyter et monachus.
(21.) Di(e)tricus presbyter et monachus.
(22.) Rudolfus Sartor conversus.
(23.) Fridericus . . . presbyter anno domini 1320.
(24.) Heinricus de . . . presbyter . . .
(25.) . . . conversus . . .
(26.) Heinricus abbas (?) presbyter et monachus.
(27.) Heinricus conversus.
(28.) Sighardus presbyter et monachus.
(29.) Martinus presbyter et monachus.
(30.) . . . erus presbyter et monachus.
(31.) Hylprandus presbyter et monachus.
(32.) . . . bertus presbyter et monachus.
(33.) Fridericus quondam abbas (schon von anderer Hand).
(34.) Fridericus presbyter et monachus.
(35.) Fridericus diaconus.
(36.) . . . etmarus presbyter.

Rest unleserlich.

Man sieht auf den ersten Blick, wie ausserordentlich wichtig dies Verzeichniss für die Beantwortung der Sigmar- und Bernardus-Frage ist, und wie dankenswerth, dass diese Liste schon mit 1297 beginnt und nach 1326 endet. Sie dürfte uns mit ein Mittel an die Hand geben, die Sigmar-Frage zu lösen. Was man namentlich gegen ihn als Verfasser der Kremsmünsterer Geschichten eingewendet hat, war ja nicht zum Wenigsten der Umstand, dass man ihn um 1320 längst unter den Todten meinte. Wie man aber aus der Liste sieht, lebte er noch, denn er befindet sich nicht in ihr. Er erreichte also wohl ein sehr hohes Alter und konnte in dieser langen Zeit jene zahlreichen Werke vollenden, von denen sich noch die meisten vorfinden. Doch davon später.

Wie ernst es der Abt Friedrich mit seinem in der oben angeführten Urkunde erwähnten Befehle nahm, sieht man daraus, dass er mit einigen Aenderungen am 29. September 1312 erneuert wurde: ‚Ne ea, que a presentibus provide ac salubriter disponuntur, recedant a memoria posteriorum, stabili scripturarum debent testimonio commendari . . . Nos igitur Fridericus, Dei gracia abbas totusque conventus ecclesie Chremsmunstrensis . . . statuimus . . . ut quando vocante domino

unius fuerit finis nostrum, qui hodie sunt in carne Domino servientes in monasterio hoc professi . . . per triginta dies a seniorum ordine sacerdotum usque ad ultimum inchoantes dicatur diebus singulis una missa . . . cum Ave Maria tociens Paternoster . . . in anniversario vero compulsatis ter campanis opus singulariter defunctorum et in crastino missa una . . . (folgen genauere Bestimmungen). Que suffragia impenduntur omnibus ab anno domini 1310 iam defunctis et deinceps per tempora post futura, abbatibus . . . duplicata.'

,Acta sunt hec anno Domini 1312 in festo sancti archangeli Michahelis.'

Neben diesen wichtigen Notizen, die sich, man möchte sagen als Anhang, im Nekrologe finden, hat dessen eigentlicher Inhalt für die Beantwortung unserer Frage eine geringere Bedeutung. Nur die Schrift und der Inhalt gewisser Randnoten wird weiter unten noch genauer zu untersuchen sein.

§ 4. Die Vita sancti Agapiti.

Dem Verfasser des Abtskataloges ist es aufgefallen, dass des Patrones der Kremsmünsterer Kirche, des heil. Agapitus, in den Urkunden der älteren Zeit so selten Erwähnung gethan werde. Er bringt die grössere Verehrung, die man diesem Heiligen in der späteren Zeit zollte, mit der Einweihung der Kremsmünsterer Kirche durch den Bischof Altmann von Passau im Jahre 1082 in Zusammenhang: ,Huius tempore,' sagt er, ,idem Altmannus episcopus nostrum monasterium iam tercio consecravit anno Domini prenotato (1082), precipue in honore(m) Salvatoris et sancti Agapiti martyris nec non sancti Blasii. Et deinde festum sancti Agapiti cepit solemnius celebrari et festum Salvatoris mediocriter celebrari cepit.' So ganz übergangen wurde nun der heil. Agapitus auch in älterer Zeit nicht; wenn die Tradition seine Anwesenheit im Stifte schon in dessen erste Anfänge versetzt, so wird dem wohl so sein, denn wir finden, dass der heil. Agapitus von Kremsmünster schon in der Urkunde vom 22. October 893 erwähnt wird, in welcher König Arnulph dem Stifte die ihm zugefallenen Güter der Grafen Engelschalk und Wilhelm zu immerwährendem Eigenthum schenkt: ,nos quasdam res iuris nostri, id est, quicquid Wilihelmus et Engilscalcus, germani

fratres, comites videlicet quondam strenui . . . ad sanctum Dei martyrem Agapitum tradiderunt, . . . ad monasterium sancti Salvatoris, quod Cremisa nuncupatur, ubi idem electus Dei martyr corporaliter requiescit . . . donamus et tradimus . . .'

Dann schweigen die Urkunden für Kremsmünster allerdings lange von dem heil. Agapitus. Erst um das Jahr 1083 wird er wieder erwähnt: der Edle Arnold schenkt zum Altare des heil. Agapitus den Ort Wartberch unter der Bedingung, dass dort eine Pfarrkirche erbaut werde. In der Stiftungsurkunde für Kremsmünster wird gesagt, dass die Kirche erbaut sei ,in honorem sancti Salvatoris', und so wird in einer und der anderen der folgenden Urkunden das Kloster geradezu ,monasterium sancti Salvatoris' genannt. Im Jahre 1095 wird schon von einem ,altario Salvatoris mundi sanctique Agapiti' gesprochen. In einer Urkunde vom 30. April 1099 wird Kremsmünster ,monasterium Salvatoris mundi sanctique Agapiti' genannt, im folgenden Jahre ,cenobium Salvatoris mundi sanctique Agapiti', 1135 ,Salvatoris mundi et sancti Agapiti'. Im Jahre 1140 wird zum ersten Male davon gesprochen, dass die Kirche in Kremsmünster auf den Namen des heil. Agapitus geweiht sei: ,tradidit ad altare sancti Agapiti, ad cuius memoriam et patrocinium idem fundatum est cenobium . . .' In der Urkunde vom 4. Jänner 1189 schenkt Leopold VI. einige Güter wieder zurück, die einstens die Grafen Adalbert und Gebhard von Rebgau und ihr Vater Albert dem heil. Agapitus in Kremsmünster übergeben hatten (beato Agapito . . . tradiderunt). In dem Privileg Leopolds von Oesterreich vom 15. Mai 1217 liest man: ,Omnes iusticias . . . glorioso Christi martyri Agapito contulimus.'

Man sieht, wie gut sich der Verfasser des Abtskataloges aus den Urkunden unterrichtet hat: mit Recht konnte er sagen, dass das Fest des Erlösers vor dem des heil. Agapitus in den Hintergrund trat. Dementsprechend wusste man allmählich die Meinung zu vertreten, dass des heil. Agapitus Gebeine schon vom Anfange an im Kloster waren. In der Papstliste wird beim Papste Adrian hinzugefügt: ,cuius tempore Tassilo dux construxit nostrum monasterium anno domini 777 et suum filium ab ipso papa baptizari procuravit, et corpus sancti Agapiti martyris ab eodem sibi dari peciit et nobis attulit.' Wenn

diese in Kremsmünster mit Zusätzen versehene Papstliste das Verdienst, den Leichnam des heil. Agapitus nach Kremsmünster gebracht zu haben, dem Herzoge Tassilo zuschreibt, so ist doch zu bemerken, dass es hierüber am Beginne des 14. Jahrhunderts noch keine feste Tradition gab. Die ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi‘ hat diesem Heiligen ein ganzes Capitel gewidmet; es führt die Ueberschrift: ‚De patroni sublimitate‘. Zunächst wird Klage geführt, dass man die Geschichte der Translation dieses so erhabenen Patrones nicht kenne (cuius translationis historiam proh dolor ignoramus), dann wird gesagt, dass es wahrscheinlich sei, dass der Papst Adrian selbst den Leichnam des heil. Agapitus nach Kremsmünster gesandt habe, und zwar aus Liebe zu dem Gründer und zu Karl dem Grossen, von denen er Jedem einen Sohn aus der Taufe hob. Hier wird also schon Karl der Grosse eingeführt; auch darüber, wie die Translation geschehen sein könne, war die Ueberlieferung nicht feststehend.[1] Viele Möglichkeiten sind angedeutet. Dieses Capitel zeugt aber andererseits auch davon, dass die Verehrung des heil. Agapitus in der Zeit des Abtes Friedrich eine ausserordentlich rege war: ‚Habemus et secundum patronum inter famulos coeli cives, solemnium meritorum, sanctissimum Agapitum . . .‘[2] Mit Schmerzen beklagte man es, dass man die ‚Historia translacionis‘ nicht kenne; man untersuchte seine Reliquien, und da war es ein grosses Verdienst des Abtes Friedrich von Aich, dass er nicht blos für die Reliquien dieses Heiligen Sorge trug, sondern dass er auch eine Legende dieses Heiligen abfassen liess. Von der Sorge für dessen Reliquien wird in den Kremsmünsterer Aufzeichnungen zweimal gesprochen; das Verdienst wird dem Custos Hertwicus zugewiesen: ‚Item,‘ heisst es das eine Mal in dem älteren Abtskataloge,

---

[1] ‚Et certe, ut ipsum fundatorem huiusmodi muneribus in incepto proposito confirmaret . . . vel cum nuncii pape ad Tassilonem et e converso nuncii Tassilonis ad papam legaciones pacis ferentes irent et redirent, poterant apportari. Si qui vero velint affirmare, quod munere Leonis pape eiusdem sancti martyris reliquias habeamus, nos sacius arbitramur, alieno intellectui cedere, quam contencionibus deservire. Nam aestimari potest, quod has Karolus ab ipso impetravit . . . aut ipse Tassilo iam conversus has impetravit . . .‘

[2] Dazu die Stelle im Abtskataloge: ‚Item concursus solemnis fuit ad reliquias sancti Agapiti martyris, que destructo summo altari sub ara beatae Mariae fuerant collocatae . . .‘ Geschichtsquellen, S. 73.

‚huius tempore Hertwicus custos renovavit crucem et caput sancti Agapiti‘, und so auch in dem jüngeren Kataloge: ‚Item idem frater (Hertwicus) caput sancti Agapiti renovavit.‘

Indem nun der Abt Friedrich von Aich einen neuen Altar des heil. Agapitus errichten und einweihen liess, lag es nahe, das Verlangen nach der Legende dieses Heiligen, die man noch vermisste, zu äussern. Diesem Verlangen kam ein Mitglied des Klosters entgegen. Als er sah, dass sich von diesem Märtyrer nichts in den Büchern finde, habe er grossen Schmerz empfunden: ‚Indolui, fateor, et erubui, toto corde desiderans et orans, ut Deus pro cuius amore idem sanctus sanguinem suum fudit, dignaretur inspirare alicui suorum devotorum, ut cantum faceret a(d) sui gloriam ipsi proprie martyri assignantem. Sed cum hoc desiderium cernerem non impleri, tandem primo anno mei sacerdocii, qui tunc fuit (annus) domini 1300, quia tepedius audissem predicti martyris sollempnia celebrari, fui super eo solito plus turbatus.‘ Er geht dann an die Arbeit und bringt sie in vierzehn Tagen zu Stande. Sie findet sich handschriftlich in Kremsmünster in demselben Codex, der die Schriften des sogenannten Bernardus Noricus enthält. Auch wenn das Jahr 1300 nicht genannt wäre, würde man es wissen, dass die Schrift in jener Zeit verfasst wurde, denn sie ist nicht arm an zeitgenössischen Reminiscenzen; Fol. 91ᵃ: ‚Cum ergo quilibet laicus merito sue perfeccionis clericalem vitam transcendit, eius eleccio rata potest haberi. Nam et nostris temporibus Stephanus dux Wawariae fuit electus Salzpurgensis,[1] et Albertus dux Austrie Pataviensis et Dyemudis begina de Polhaim fuit abbatissa in Erlaco,‘ eine später, aber wohl von derselben Hand angefügte Randnote. Dass ihr Verfasser dem der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi‘ nahegestanden, sieht man aus gewissen wörtlichen Uebereinstimmungen, wie z. B. aus dem Satze: ‚Porro eiusdem translationis scripta proh dolor non habentes‘, der wörtlich mit einem Satze des Capitels ‚De patroni sublimitate‘ übereinstimmt.[2]

---

[1] Kremsmünsterer Geschichtsquellen, S. 56.

[2]

Vita sancti Agapiti:	De patroni sublimitate:
Porro eiusdem translacionis scripta pro dolor non habentes, tum quia aut vetustate vel incendio vel negligencia perie-	Cuius translacionis historiam quamquam proh dolor ignoramus, que una nec minima doloris est et gemitus nostri causa,

Fol. 85 erklärt er, warum er die Legende schreibe. Sein Lehrer habe ihn aufgefordert: ,Tandem . . . cum aliquam noticiam cronicarum concepissem, eiusdem memor obediencie, ad quam exequendam monitis predicti magistri et quorundam aliorum quotidie provocabar, collegi ex tribus, que apud nos habentur, legendis unam . . .'

,Processi preterea in scribendo et ex ore cuiusdam valde senis et literatissimi viri de fratribus nostri loci, ad predicti magistri et domini mei iussum reportavi, que idem sive lectu sive auditu didicerat de origine huius loci additis nonnullis, que ego ipse ex cronicis invenissem.'

Die Schrift hat einige Aehnlichkeit mit den vorhergehenden Texten. Dass es ganz dieselbe sei, möchte ich nicht behaupten. Weder an Sigmar, noch an Bernardus als Verfasser wird zu denken sein, wenn die Worte ,primo anno mei sacerdocii, qui tunc fuit . . .' nicht etwa auf einen Irrthum zurückzuführen sind, denn auch Bernardus müsste 1300 sein erstes Priesterjahr längst zurückgelegt haben, wenn er Alles das geschrieben haben sollte, was ihm die Tradition zuschreibt. Soviel ist sicher, dass auch diese Arbeit in den Kreis jener gehört, die auf Friedrich von Aich zurückzuführen sind.[1]

§ 5. Die historischen Arbeiten in Kremsmünster aus der Zeit Friedrichs von Aich und ihre handschriftliche Ueberlieferung.

a) Der Cod. 401 in Kremsmünster (die ,Historiae Cremifanenses' und die ,Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' des sogenannten Bernardus Noricus).

Wie bereits oben (S. 350, 354) angemerkt wurde, sind bisher noch alle Herausgeber der Werke des sogenannten Bernardus Noricus in den Fehler verfallen, dass sie für ihre

runt, aut quia ab raptoribus sunt ablata, hoc sufficit scire, quod eius presencie perhibent testimonium scripture in eiusdem ossibus figurale et diversarum curaciones infirmitatum.' tamen certitudinem eius presencie nobis prestant scripture veterum et miracula modernorum.'

[1] Siehe Anhang Nr. 2.



Studien nicht das gesammte handschriftliche Material zu Rathe gezogen haben. Es müssen bei einer solchen Arbeit nicht blos jene Schriften zur Hand genommen werden, die ihm selbst zugeschrieben werden, ferner jene, die seinen Studien als Quelle gedient haben, wie die Stücke der Codd. 610 und 375 in Wien, sondern auch die oben angeführten Urbare, der ‚Liber privilegiorum' und das Todtenbuch nebst einer Anzahl anderer Codices aus dieser Zeit. Erst dann wird man im Stande sein, die ganze Bedeutung des Autors, heisse er nun Sigmar oder Bernardus, zu würdigen. Wer sich nur an den Kremsmünsterer Cod. 401 und die beiden genannten Wiener Codices hält, kennt die Bedeutung dieses Mannes nur nach einer Seite hin; einen rechten Einblick in sein Wirken als Organisator gewähren erst die anderen Stücke.

Bei einer kritischen Untersuchung dieses Gegenstandes ist es aber unerlässlich, von jenen Werken auszugehen, die als Geschichtswerke des Bernardus bekannt sind: dem ‚Liber de origine et ruina monasterii Cremifanensis', wie ihn der jüngste Herausgeber,[1] oder die ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi', wie der Autor selbst sein Buch benannt wissen wollte, und die ‚Historiae Cremifanenses'.

Sie finden sich in jenem berühmten Codex zu Kremsmünster, der als Autograph des Bernardus in hohen Ehren gehalten wird. Dieser Codex wurde von vornherein so angelegt, dass in allen Theilen mit Ausnahme des letzten, der eine in sich geschlossene Arbeit bildet und wohl deshalb an letzter Stelle steht, Nachträge eingezeichnet werden konnten. Es wurden daher gleich im ersten Theile, dem Kataloge der Lorcher und Passauer Bischöfe (Fol. 2^a—8^a), an vielen Orten leere Räume gelassen. Sie sind geringer an Zahl für die älteste Zeit, mehren sich aber vom Jahre 508, wo die bekannte Tradition österreichischer Quellen über die Einwanderung der Baiern erzählt wird. Hier findet sich ein leerer Raum von drei Zeilen. Zum Jahre 519, wo vom Tode des heil. Benedict gesprochen wird, sind zwei Zeilen, zum Jahre 520 eine, 532 eine, 547 zwei, 694 eine, zu Bonifatius eine, dem Bischofe Anselmus eine, Odilo eine, zu Hatto 807 sechs, zur Translation des heil. Othmar eine, zu Tiemo zwei, zu Berchtold

[1] Mon. Germ. Hist. Script. XXV, p. 638.

von Garsten drei, zu Reginbert sechs, zu Bischof Konrad drei, zu Albo drei, Heinrich drei, Diepold vier, Poppo zwei, Manegold vier, Chunradus (dux Pol.) zwei, Petrus acht, Wichard sieben, Wernhard und nach 1320 eine ganze Seite frei geblieben, so dass man den Zweck erräth: es sollte der Katalog der Passauer Bischöfe, zu deren Diöcese Kremsmünster gehörte, fortgesetzt werden.

Der Text ist in einer sehr gefälligen Schrift aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts geschrieben; eine gute Probe bietet die Tafel (IV), die G. Waitz seiner Ausgabe beigegeben hat (Textschrift oder Texthand).[1] Die Nachträge hat, was Waitz übersehen hat, der Autor alle selbst besorgt, und zwar sind sie in dreifacher Art eingetragen: 1. innerhalb der freigelassenen Zeilen in gleich grosser Schrift, z. B. Fol. 1: ‚et infra obiit anno XXV'; Fol. 3^b: ‚Item sancta Gertrudis virgo floruit, filia Pippini I, neptis Angisi maioris domus; Fol. 2^a: ‚s. anno domini 1300'; Fol. 2^a: ‚nunc'; Fol. 4^b: ‚Huic Eugenius papa pallium confirmavit'; Fol. 6^a sind die beiden Worte ‚est exorta' nachträglich dazugeschrieben; Fol. 6^a: ‚et sanctus Cholomannus martyrizatur'; Fol. 6^b: ‚hic consecravit ecclesiam Viehtw(ang)'; Fol. 7^a: ‚Iste consecravit ecclesiam Wartperg anno domini 1185'.

In allen diesen Fällen wird man ganz dieselbe Hand und nur hie und da eine um einen Ton dunklere Tinte finden.

Für eine Anzahl grösserer Nachträge war innerhalb der Zeilen kein Platz; da wurden die oberen, seitlichen oder unteren Ränder in Anspruch genommen (siehe Waitz, Tafel IV, unten rechts). Die Schrift wurde dann meist etwas verkleinert. Man wird indess bei genauerer Untersuchung gewahren, dass ihr Charakter derselbe ist; die Eigenthümlichkeiten der grösseren finden sich auch in der kleineren Schrift wieder (bei Waitz findet sich von dieser aus dem Kremsmünsterer Codex keine Probe, dagegen aus dem Wiener Cod. 610: ‚Item marchionatus Austrie' etc.). Zu dieser Gruppe von Aufzeichnungen gehören Fol. 3^a: ‚qui Theodorum archiepiscopum Laureacensem confirmavit'; Fol. 4^a: ‚Huic Symmachus papa pallium destinavit. Require infra'; Fol. 5^b unten: ‚Huic Benedictus papa pallium dedit', oben: ‚Quod eidem Agapitus papa confirmavit'; Fol. 6^b: ‚canonicus Wirtzburgensis'; Fol. 7^a: ‚ut dicitur'.

[1] Siehe auch unten Beilage 2.

Fol. 4ª unten: ,S. Emmeranus sub Dietone. Et notandum — est commissa.'

Fol. 6: ,quod ad eum — ante eripuit'; ibid: ,ideo scilicet — ab antiquis.'

Fol. 6ª unten: ,Ab hoc episcopo dedicata est ecclesia in Hag anno domini 1032'; ibid.: ,quam nunc habet monasterium Glunicense'; ibid.: ,anno Domini 1082'.

Fol. 6ᵇ: ,obiit anno Domini 1091'; ibid.: ,vel forte non tot'; ibid.: ,Item consecravit ecclesiam Chirchdorf anno Domini 1199, ord. sue XXVII, quam Alr. contraxerat anno Domini M . . .'

Ibid., 2. Columne, zwischen den Zeilen: ,Huius tempore anno Domini 1123 — Babenberg.' Die folgenden Worte: ,sub Lothario rege' sind von derselben Hand, aber später hinzugefügt. Ibid.: ,sub Ch. rege, Leup. II duce.'

Fol. 7ª: ,Item Chirchperg reconsecravit anno Domini.'

Fol. 7ᵇ: ,et forte plus'; unten: ,Huiusmodi verba sunt superflua — et invicem.'

Ibid., 2. Columne, zwischen den Zeilen: ,Hic contulit suo decano ecclesias nostras Vorchdorf et Wæizchirchen' (die dem Schreiber der Textschrift so eigenthümliche Verschränkung von æ, das aber nicht immer ae zu lesen, findet sich auch hier in der kleinen Schrift).

Fol. 8ª: ,anno pontificatus sui XXX°.'
,anno 1321.'
,Salzburg.'
,Wienne.'

Von den Randnoten mussten einzelne noch kleiner geschrieben werden als in der gewöhnlichen Randnotenschrift, so Fol. 6 unten: ,Ab hoc episcopo dedicata est ecclesia in Hag anno domini 1032'; ibid.: ,quam nunc habet monasterium Glunicense.'

Man muss sich hüten, gleich an eine etwa neu eintretende Hand zu denken; dass es hier dieselbe ist, kann man schon Fol. 6ª aus dem ,Beziehungszeichen' 1° ersehen. Es ist dieselbe Hand; da diese oft weder in demselben Jahre, noch mit derselben Tinte geschrieben, so ergibt sich naturgemäss ein Unterschied.

Derselben Hand gehören endlich die Verbesserungen des Textes an, die sich zwischen den Zeilen finden: Fol. 1ª über ‚ecclesia' geschrieben ‚civitas'; Fol. 1ᵇ zu ‚Sixto' hinzugefügt ‚II'; ibid.: ‚ambo'; ‚Wiennam'; Fol. 2ª ‚Ratisponam'; Fol. 2ᵇ ‚Neapolim'; ‚Geisericus rex'; ‚sub Celestino CC episcoporum'; Fol. 3ᵇ ‚IIII' zu ‚Bonifacius'; Fol. 4ª einige Zahlen zu den Namen, und so auch Fol. 6ª, 6ᵇ, 7ª.

Bei dieser Schrift (b) ist es nothwendig, noch etwas zu verweilen, denn sie ist es, die sich nahezu in allen älteren Codices von Kremsmünster in ähnlichen Randnoten findet (ein Beispiel findet der Leser in Achleuthner, a. a. O., Taf. 2 rechts). Derjenige, den Abt Friedrich beauftragt hat, die Besitzverhältnisse des Stiftes zu fixiren, hat offenbar auch bei der Inventarisirung der Handschriften diese seine Thätigkeit entfaltet. Wir finden diese Schrift auch in dem jüngeren Millenarius, in den Randnoten des Fridericianus, des Todtenbuches, der Kremsmünsterer Annalen und des Cod. 610.

Noch eine dritte Schriftart findet sich schon auf den ersten Blättern dieses Codex. Die Schrift ist ausserordentlich fein, so fein, dass sie wohl auch übersehen werden kann, wie das mitunter in der neuesten Ausgabe von Waitz der Fall gewesen ist, z. B. Fol. 2ᵇ: ‚secunda universalis, tercia, quarta universalis.' In dieser Schrift sind Noten, um auf etwas aufmerksam zu machen, z. B. ɸ, das sonst ‚obiit' lautet, hier aber diese Bedeutung nicht besitzt, oder ‚Nota' etc.

Auch diese Hand ist, was man weniger aus diesem Codex, als vielmehr aus den von Waitz nicht beachteten Codices Fridericiani zu erweisen im Stande ist, dieselbe wie die Texthand und die Hand b. Man vergleiche z. B. Fol. 6ᵇ oben das ‚praedicti', das schon den Uebergang zu dieser Schrift bildet. Proben bietet der Cod. 610, beziehungsweise die von Waitz seiner Ausgabe beigegebene Tafel (IV).

Es ist demnach festzuhalten, dass alle drei Schriftarten einer und derselben Hand angehören.

Nach dieser langen Erörterung über die Schrift des ersten Theiles des Kremsmünsterer Cod. 401 ist über dessen folgende Theile nur wenig zu bemerken.

Wie mit dem Bischofskataloge verhält es sich auch mit den unmittelbar folgenden Katalogen der Herzoge von Baiern (‚De ordine ducum Wawarie sive regum' Fol. 9ª—13ᵇ) und

Oesterreich (‚De origine et ordine ducum Austrie' Fol. 15ᵃ—18ᵃ). Die Schrift ist die nämliche, nur dass die zweite Schriftart, in der die Nachträge zumeist erscheinen, hier viel weniger, die ganz feine Schrift gar nicht vorkommt. Für Nachträge wurde auch hier entsprechender Raum gelassen, am wenigsten für die älteste Geschichte, was dann zur Folge hatte, dass die Nachträge, die sich doch ergaben, am oberen und unteren Rande eingetragen wurden. Je näher man an die Zeiten Tassilos rückt, desto reicher werden die Lücken in der Handschrift: man will womöglich Alles, was sich noch irgend über die Person des Stifters findet, eintragen. Vor 748 (Grifo) sind ein und eine halbe Zeile, nach Grifo eine Zeile, nach 756 zwei, nach 771 ein und eine halbe, nach 773 zwei, nach 777 sieben, nach 782 zwei und eine halbe, nach 785 zwei Zeilen leer geblieben. Für die nächste Zeit werden die leeren Räume seltener. Nach 790 ist eine, nach 810 eine, nach 812 eine, nach 813 eine, nach 828 eine, nach 834 eine, nach 888 eine, nach 900 eine, nach 911 eine, nach 948 eine, nach 951 zwei, nach 961 eine und eine halbe, nach 995 eine, nach 997 zwei, nach 1001 fünf, nach 1002 eine, nach 1047 eine und eine halbe, nach 1049 zwei und eine halbe (von denen aber zwei bald ausgefüllt wurden), nach 1056 zwei, nach 1066 eine, nach 1070 eine, nach 1119 zwei, nach 1142 drei (eine wurde alsbald ausgefüllt), vor 1190 eine, darnach zwei, vor 1240 fünf, dann weiter unten zwei und fünf, endlich bei den letzten Zeilen der bairischen Herzoge noch drei Zeilen leer gelassen. Für Nachträge aus den folgenden Jahrzehnten blieb ein ganzes Blatt frei.

In der Herzogsliste von Oesterreich ist ein verhältnismässig ausgedehnterer Raum für etwaige Nachträge freigelassen worden. Vor 1042 eine Zeile, vor 1056 zwei und eine halbe, vor 1075 sechs und eine halbe, vor 1072 zwei, vor 1096 fünf, vor 1106 sechs, vor 1136 eine, vor 1139 drei, vor 1142 eine, vor 1152 acht und gleich darauf zwei Zeilen, vor Leopold VI. vier, vor Friedrich dem Streitbaren zehn, nach Ottokar Přemysl sechs, nach Albrecht I. sieben Zeilen; für alles Folgende wurde auch ein ganzes Blatt freigelassen.[1]

Bei beiden Herzogslisten tritt die Texthand A in den Vordergrund. Sie hat auch die Nachträge zum grossen Theile

---

[1] Nur fünf Zeilen wurden Fol. 18 beschrieben.

eingezeichnet. Fol. 9^{b} oben: ‚Circa hec tempora Narses patricius ab imperatrice offensus Longobardos in Italiam introducit sub Johanne papa.‘

Unten: ‚Item sanctus Medardus episcopus moritur et sanctus Erminigildus rex a patre occiditur, et frater eius Richaredus cum Gothis convertitur.‘

‚Item s. Gregorius Rome pape creatur 591° et anno 594 ab eo concilium celebratur.‘

‚Item s. Rudbertus in Wawaria accessitur et Erchenfridus‘ [das Folgende ist durch einen Schnitt am Rande nicht mehr deutlich genug].

Fol. 11^{b}: ‚quia quidam Leupoldus post Rugerum de Preclara ibidem per Arnoldum monachus (Cod. monacho) est effectus.‘

Fol. 12^{b}: ‚qui multos liberos habuit.‘

Fol. 13^{a}: ‚Iste monasterium Scotorum construxit.‘

Fol. 16^{b}: ‚Iste Leopoldus regem Anglie captivavit (fein durchgestrichen), Medelicum construxit.‘

In kleiner Schrift schrieb derselbe Schreiber eine Anzahl von Nachträgen: Fol. 9^{b}: ‚Et Machmet christianos seducit. Item Heraclius reduxit Ierusalem s. crucem.‘ Hier ist die Schrift fast noch der gewöhnlichen Textschrift gleich. In der üblichen Weise der Nachträge, d. h. in der gebräuchlichen kleineren Schrift finden sich einige Notizen auf Fol. 10^{a}: ‚Iste Grinwaldus defuncto fratre suo Theodoaldo uxorem eius duxit. Pro quo ipsum sanctus Corbinianus episcopus increpavit. Item sanctus Emmeramus martirizatur et Ratispone sepelitur.‘ Fol. 11^{b}: ‚tempore Leonis V. pape et Gerhardi Laureacensis.‘ Fol. 13^{a} (zu ‚Heinricus dux Wawarie in Saxonia obiit‘): ‚relinquens ibi filium Henricum.‘ Die sonstigen Randnoten sind jünger. Wie beim Kataloge der Bischöfe hat auch hier der Verfasser Einiges in den Zeilen nachträglich gebessert: eine Zahl angefügt, ein Wort (Fol. 11^{b}: ‚Ottonis‘) eingeschoben: ‚qui successerat Hermanno‘ (ibid.) u. dgl.

Die kleinste Schrift, die in dem Kataloge der Bischöfe einige Male vorkommt, fehlt hier. Es ist derselbe Schreiber wie dort, der den eigentlichen Text in kalligraphischer Form schreibt und in kleinerer Schrift später einige Zusätze an-

fügt.[1] Bedeutender sind diese im Kataloge der Herzoge von Oesterreich:

Fol. 15ᵇ: ‚Licet legatur, quod anno domini 920 Leupoldus primus ibi marchio fuerit post Rugerum de Preclara, sed qui vel quot ante hos vel post fuerint imperatores.‘

Fol. 16ᵇ: ‚Circa hec tempora monasterium Glunich est constructum anno domini 1123 a Prunone nobili. Et Ottacherus marchio dedit ei privilegium Chaesaw, quod a Babenberch habuit, ubi Chremsmunster dederat aliud antea episcopus Babenbergensis Otto II, quod confirmavit Ekbertus anno domini 1237.‘

Fol. 17ᵃ: ‚Circa hec tempora, scilicet anno domini 1190, Otto II episcopus Babenbergensis construxit hospitale in Pirno monte, cuius presbiterum instituere debent abbas Admontensis, Glunicensis, Gerstensis et prepositus s. Floriani, ut videtur in privilegio.‘

‚Item Ottacherus marchio dedit monasterio in Glunich villam Tudich, quam ab episcopo Pataviensi in feodo habuit, sed pro ea postea Leupoldus dux, avus Friderici ducis, dedit eis ecclesiam Tudich a. 1201 sub Steveno abbate successore Marquardi post Ulricum abbatis in Glunich.‘

Fol. 17ᵇ: ‚Iste Ottacherus occiditur anno domini 1278.‘

Die Note Fol. 15ᵇ in marg.: ‚scilicet de Vohburch‘ ist in der gewöhnlichen Textschrift geschrieben. In der kleineren Schrift findet sich dann noch eine Anzahl von kleineren Nachträgen: 1042 ist zu ‚Albertus marchio‘ die Ziffer über die Zeile geschrieben, zu 1050 ist vor ‚Leo‘ das ‚et‘ nachgetragen, zu ‚Ernestus‘ die Ziffer IV (105ᵇ).

Fol. 16: Zu ‚Leopoldus II‘ ist ‚vel Leutoldus‘ am Rande nachgetragen, ebenso die Ziffer VI bei ‚Leopold VI‘; ‚dictus est largus‘; das letzte Wort ist gestrichen und ‚pius‘ darüber geschrieben.

Fol. 16ᵇ zu 1106 . . . ‚Leupoldus‘ steht am Rande ‚pius‘, zu ‚Heinrici V regis‘ findet sich am Rande: ‚per quam plures

[1] Von anderer Hand sind die Randnoten Fol. 13ᵃ und 13ᵇ.

filios generavit'. 1136 ist zu ,Leopoldus' über der Zeile ,largus' und ,VII' angefügt, ebenso 1142 zu ,Heinricus': ,VIII marchio', zu ,filius Leupoldi': ,largi'.

Bei 1177 ist zu ,Udalrico' die Ziffer III hinzugefügt, dann am Rande zu ,Ottacherus': ,III' und ,Et comites de Rebgaew Viehtwang etc. legaverunt'.

Fol. 17. ,Item dictus est': ,eciam'.

Denselben Schriftgebrauch finden wir in den folgenden Stücken: ,De kathalogo abbatum' (Fol. 19ª—32ª, wo mit den Worten: ,Huic successit Fridericus iuvenis quidam etate' [abgesehen von den gar späteren Randnoten des 17. Jahrhunderts und einem Stücke auf Fol. 18 von 1386] zum ersten Male eine andere Hand, die der ersten zeitlich sehr nahesteht), dann in dem letzten Stücke, der ,Historia de fundacione' (Fol. 45ª—60ª). In allen haben wir drei Arten von Schriften: 1. die grosse, sehr zierlich gehaltene Hauptschrift, 2. die kleinere, in der die meisten Zusätze angefügt wurden, und 3. eine noch feinere, in der sich einzelne Bemerkungen und Noten finden.

Von derselben Hand, welche die Hauptschrift geschrieben, rühren in diesem Codex noch her:

Fol. 61ª—62ᵇ: ,Epistola (Cassinensium) de consuetudine regulari.'

Fol. 63ª—64ᵇ: ,Decretales pro ecclesia Chremsmunstrensi.'

Fol. 64ᵇ: ,Epistola de cessione abbacie.'

Fol. 65ª—79ª: ,De dignitate ecclesie Laureacensis (chartae Symmachi, Agapiti, Eugenii, Leonis V, Benedicti etc., d. h. die bekannten Lorcher Fälschungen).

Auch die Schrift, in der die beiden folgenden Stücke geschrieben sind, weist mit der in den vorhergehenden Theilen eine gewisse Aehnlichkeit auf:

Fol. 85ª—96ᵇ: ,De sancto Agapito' (siehe Anhang Nr. 2).

Fol. 97ª—104ª: ,Sermo de sancto Agapito.'

Die folgenden Regulae Fol. 105—139ᵇ sind von einer anderen Hand. Derselben Hand scheinen dagegen wieder anzugehören:

Fol. 141ᵃ — 146ᵇ: ‚Constitutiones monachales.‘
Fol. 146ᵇ — 150ᵇ: Synodalbeschlüsse.

Die folgenden Stücke stammen wieder von einer anderen Hand her:

Fol. 151 — 181ᵃ: ‚Constitutiones. Vita s. Cholomanni‘ etc.
Fol. 182ᵃ — 183ᵇ: Legenden.
Fol. 184ᵃ — 185ᵃ: ‚De sancto Udalrico.‘

b) **Der Cod. 610 der Wiener Hofbibliothek** (**die Kataloge der Passauer Bischöfe, der bairischen Herzoge und der Aebte von Kremsmünster**).

Es kann sich hier nicht darum handeln, den vielen Beschreibungen dieses Codex eine neue anzufügen, denn wenn es hier um eine einfache Beschreibung zu thun wäre, könnte das zur Noth genügen, was die ‚Tabb. codd. manuscr. . . .‘ in ‚Bibliotheca Vindobonensi‘ (I, 106) sagen. Die folgende Beschreibung soll aber, mit dem zusammengehalten, was sich unten in dem Abschnitte über den ersten Abtskatalog und seinen Verfasser findet, über die Art und Weise, wie der Grosskellermeister Sigmar gearbeitet hat, einiges Licht verbreiten. Die Handschrift wurde in Kremsmünster angelegt und gehörte dem Stifte an. Darüber, wie sie nach Wien gekommen, ist dort nichts bekannt. Sie enthält auf Fol. 1ᵃ—15ᵃ Einhards ‚Leben Karls des Grossen‘, Fol. 15ᵃ—56ᵇ dessen Annalen und die ‚Annales Laurissenses‘, Fol. 56ᵃ—81ᵇ den ‚Monachus Sangallensis: Caroli Magni vita et facta‘.

Ob diese Handschrift mit jener identisch ist, deren im zweiten Abtskataloge Erwähnung gethan wird, ist zweifelhaft, doch immerhin möglich. Dort heisst es: ‚Item de libris chronicis chronicam Martini, cui conscripta sunt gesta Karoli Magni.‘ Dann wäre freilich der Ausdruck ‚cui „conscripta“ sunt‘ nicht gut gebraucht, denn mit diesem beginnt der Codex, wie er jetzt vorliegt. Auf die ‚Chronica Martini‘ könnte immerhin die Papstreihe führen, die in derselben Handschrift unter den Arbeiten Sigmars steht und von Anacletus bis auf Adrian reicht. Wahrscheinlicher aber ist es doch, dass sie beim Zusammenbinden der einzelnen Schriften, das später stattfinden mochte, nicht mehr zu der ‚Vita Karoli‘ gegeben wurde.

Der Cod. 610 gehört zu der Reihe jener, die unter dem Abte Friedrich in Kremsmünster geschrieben worden sind. Sich mit der Geschichte Karls des Grossen zu befassen, hatte damals ausser dem streng literarischen noch einen besonderen Zweck. Man besass aus dieser Zeit Urkunden, und was das Wichtigste war, in diese Zeit fällt die Gründung des Klosters. Man erhielt eine und die andere Auskunft über Baiern und seinen Herzog, den Stifter von Kremsmünster. Die ganze Einrichtung mahnt, wie man der Beilage Nr. 1 im Vergleiche zu der zweiten entnimmt, an die Handschrift 401. Hier wie dort dasselbe Format, hier wie dort jedes Pergamentblatt in vier Columnen getheilt u. s. w.

Ein Blick auf die unten folgenden Tafeln I und II lehrt, dass in beiden Handschriften eine und dieselbe Hand thätig gewesen. Freilich bei einem nur flüchtigen Anblicke der letzten Theile von 610 könnte man meinen, es sei dort eine grössere Zahl von Händen nachzuweisen. Sicher ist, dass wir jene Hand aus 401 hier wieder finden, die wir dort die Texthand genannt haben. Sie erscheint auf den unten folgenden Tafeln I und II, von denen jene aus 610, diese aus 401 stammt.

Aber auch die beiden anderen kleineren Schriftarten sehen wir hier wieder, jene, die wir oben mit b und c bezeichnet haben. Sie erscheinen hier, um so wie dort kleine Verbesserungen vorzunehmen, Zahlen anzufügen oder Hinweisungszeichen anzubringen. Wichtiger als die ersten Theile des Codex, die von einer anderen Hand geschrieben sein dürften und bei denen nur die Nachträge von der Hand b herrühren, sind für uns die letzten Blätter mit jenen Aufzeichnungen, die mit der Geschichte Kremsmünsters selbst in einer näheren oder entfernteren Verbindung stehen. Sie reichen von Fol. 82ᵃ bis 97ᵃ und enthalten: Fol. 82ᵃ—83ᵇ den ‚Catalogus episcoporum Pataviensium'; Fol. 84ᵃ—86ᵃ den ‚Catalogus ducum Bavarie'; Fol. 86ᵇ ist leer; Fol. 87ᵃ—88ᵃ ‚Catalogus Pataviensium episcoporum: Cum sacrosancta — dant coronas' (Loserth, Geschichtsquellen, S. 12—14, Zeile 12 von oben); Fol. 88ᵇ eine Columne leer; Fol. 88ᵇ—89ᵃ eine Columne ‚Nunc restat videre — vacuavit'; Fol. 89ᵇ—90ᵇ ‚Sequitur videre — defecerunt'; Fol. 91ᵃ leer; Fol. 91ᵇ—95ᵃ ‚Catalogus abbatum Cremifanensium'; Fol. 96ᵃ bis 97ᵃ ‚Catalogus paparum ab Anacleto usque ad annum 777'.

Diese Listen wurden zu einer Zeit angelegt,[1] die sich heute noch bestimmen lässt. Fol. 83 ist ‚Wernhardus' genannt mit dem Jahre 1284. Nach diesem Jahre wurde die Liste geschrieben. Die folgenden Worte ‚sedit usque ad annum 1313 et centenarius obiit et vacavit sedes' sind später hinzugefügt worden und gehören demnach nicht in diese Rechnung. Dagegen Fol. 86a: 1231 ‚Ludwicus dux Bawarie XXXIX anno sui ducatus presente familia sua a quodam ignoto cultro percussus apud Chelheim obiit', also 1270, ‚cui successit filius eius dux Otto, qui iam ducatum Bawarie regit XXII annis', also 1292, dann von derselben Hand in rother Tinte: ‚Otto'; darunter: ‚Heinricus'; darunter: ‚Otto et Ste(phanus) iam, scilicet anno 1301.' Ebenso deutlich lässt sich die Sache aus der Abtsliste ermitteln. Bei dem letzten Abte Friedrich stehen voran die Jahre 1270 (was allerdings nicht zutreffend ist, daher sich auch Spuren einer Correctur daselbst finden), dann schrieb er dazu ‚XXVIIII', hat aber in Erwägung, dass der Abt ja weiter regiert, die Zahl gestrichen und drei römische Zehner sammt einem genügenden freien Raum zur Nachfüllung angefügt. Wenn man die ursprüngliche Zahl 29 zu 1270 addirt, so erreicht man auch wieder jenes Jahr, in welchem die Inventarisirungsarbeiten in Kremsmünster noch im besten Zuge sind.

Diese Listen blieben im Gebrauche, bis sie durch bessere abgelöst wurden. Das war sicher vor 1313 noch nicht der Fall; die Hand, die den sonstigen Text geschrieben, fügt am Schlusse der Bischofsreihe, wohl gleichzeitig mit dem genann Jahre, an: ‚sedit usque ad annum domini 1313 et centenarius obiit et vacavit sedes'.

Wer diese Listen des Cod. 610 sieht, findet sofort, dass ihnen jene des Cod. 401 in Kremsmünster nachgebildet sind. Auch hier dieselben leeren Räume für spätere Nachträge, auch hier dieselbe Art der Eintragung in den Linien, über den Linien, am oberen, unteren und den Seitenrändern, in einer

[1] Ich möchte durch das Wörtchen ‚angelegt' nicht wieder ein Missverständniss hervorrufen und bemerke der Darstellung von Waitz gegenüber, dass ich 1871 so wenig wie heute daran gedacht habe, dass diese Bischofs- und Herzogslisten ursprünglich in Kremsmünster angelegt wurden. Siehe Waitz, Sigmar und Bernhard von Kremsmünster. Forschungen zur deutschen Geschichte XX, S. 606.

Schriftgrösse, die sich ganz nach der Grösse des zur Verfügung stehenden Raumes richtet.[1]

c) Der Cod. 375 der Wiener Hofbibliothek (Auctarium Cremifanense). Einige Bemerkungen über den Schriftcharakter der Urbarbücher, des Todtenbuches u. A.

Dieser Codex ist im Jahre 1142 angelegt worden: ‚Hoc anno liber iste scriptus est',[2] liest man zu diesem Jahre, und in den Noten zum Abtskataloge wird beim Abte Adelbert angefügt: ‚Item annalis cronica est scripta, que apud nos habetur.'[3] Wie es scheint, wurde er bei der grossen Inventarisirung, die unter Friedrich von Aich stattfand, einer genauen Untersuchung unterzogen. Dahin zielen Notizen, wie Fol. 5ᵇ: ‚Reliqua require, ubi positum est infra huiusmodi signum X'; und darunter: ‚deest unus arcus scilicet duo folia ab anno 54 usque ad annum 74'. Der Codex, den schon Wattenbach vor 42 Jahren beschrieben hat,[4] enthält eine Fülle von Nachträgen, Besserungen und Hinweisungen, die alle von der Hand herrühren, welche wir bereits aus den Codices Kremsmünster 401 und Wien 610 kennen, denn dass die meisten dieser dem 14. Jahrhunderte angehörigen Nachträge einer Hand zuzuweisen sind, hat schon Wattenbach bemerkt: ‚Per totum codicem sparsae sunt adnotationes de rebus Cremifanensibus et Pataviensibus, quas primo intuitu a diversis seculi XIV scriptoribus venisse putabam. Sed cum singulas discernere conarer, frustrata opera eo deductus sum, ut paucis quibusdam exceptis cetera omnia ab eodem scripta esse existimem sed modo festinanti calamo modo accurate, quo tanquam vetustiorum annalium pars apparerent.' An diese letzte Bemerkung möchte ich gleich eine Beobachtung anfügen, die man in dem Codex machen kann. Der Schreiber bildet ältere Zeichen, die er in diesem Codex findet, nach. Im Cod. 375 findet sich in der älteren Schrift jenes eigenthümliche U, das dem Y sehr ähnlich sieht,[5] z. B. Fol. 13ᵃ: ‚Yolusianus'; Fol. 4ᵃ: ‚Yespasianus'.

---

[1] Näheres hierüber siehe unten § 8: ‚Der Abtskatalog und sein Verfasser.'

[2] Cod. 375, Fol. 53ᵇ.

[3] Loserth, Geschichtsquellen von Kremsmünster, S. 23.

[4] Mon. Germ. Hist. Script. IX, p. 481.

[5] Leider fanden sich keine Lettern für dieses und die nächsten Zeichen vor. Das U, dem Y ähnlich, hat den ersten Theilstrich ausgebogen, der

In einer Schrift des 12. Jahrhunderts finden wir das natürlich; nicht so in einer des 14. Jahrhunderts. Man findet aber von der Hand, welche in 375 die Nachträge einzeichnet, im Cod. 610 genau so das U, Fol. 91b: ‚(C)Ym' u. s. w. Nicht anders steht es mit dem Buchstaben E; er benützt die dem 12. Jahrhunderte angehörige Form E mit Vorliebe, z. B. Fol. 90b: E in ‚Engelbertus'. Von hier scheint er auch das eigenthümliche æ, das einen Haken an der Seite trägt, genommen zu haben. Ich habe dies Zeichen allerdings sowohl in Urkunden, als auch in Bücherhandschriften gefunden, z. B. in der Grazer Handschrift des Magnus von Reichersperg zum Jahre 1251; Fol. 92b: ‚Hærtwicus'; ebenso in einer und der anderen Urkunde selbst noch vom Ende des 13. Jahrhunderts, ja sogar noch in einer vom Jahre 1367. Aber dieses Vorkommen ist im Anfange des 14. Jahrhunderts schon sehr vereinzelt, dann erscheint es meistens in deutschen Wörtern, um den Umlaut zu bezeichnen. Hier finden wir es nicht blos im Cod. 610, sondern auch in allen bisher besprochenen Handschriften, man kann sagen mit Vorliebe, oft mit einer gewissen zur Manierirtheit werdenden Aufdringlichkeit (siehe Waitz, Mon. Germ. Hist. Script. XXV, Taf. IV, und Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster, Beilage Taf. I). Sollte der Schreiber es nicht aus Cod. 375 genommen haben, wo es auf mancher Seite viermal angewendet wird? Fol. 44b: ‚Hæinricus rex Boemiam petit.' 932: ‚Hæinricus Abodritarum et Nordmannorum regem christianos effecit' u. s. w. Er wendet es noch in demselben Cod. 375 an. 979: ‚Sanctus Wolfkangus episcopus claruit Ratispone et Hærtwicus Salzpurge'; Fol. 49b: ‚mansus in Wachæin'; Fol. 52b: ‚Sanctus Berchtoldus Gærstensis primus abbas claruit'. Es scheint also wie bei U, E und einzelnen anderen Zeichen ein Archaismus zu sein, dem er huldigt. Wir können dies Streben auch im Todtenbuche von Kremsmünster finden. Auch dort sind einzelne Namen mit Buchstaben, die denen einer älteren Zeit nachgebildet sind, geschrieben.

Dieser Schreiber zeichnet nun im Cod. 375 mit Vorliebe schon für die ältesten Zeiten jene Dinge ein, die auf Kremsmünster irgendwelchen Bezug haben, z. B. zum Jahre 164:

zweite Theil biegt sich weit unter dem ersten fort. Das E, hie und da in der Mitte eingebogen, hat oben an der Schleife einen scharfen Abstrich.

‚Quarta persecucio christianorum orta est'; dazu: ‚in qua et Agapitus puer quindennis apud Prenestinam martyrio coronatur.' Mit 249 beginnt er auch hier wie in 610 mit dem Kaiser Philippus und seinem Sohne die fabelhafte Geschichte der Lorcher Erzbischöfe: ‚Is Philippus cesar Pannonie superioris fuit et inferioris ac Mesiarum, qui archiepiscopatum Laureacensem exaltavit . . .' oder 268: ‚Eucherius Laureacensis archiepiscopus sedit, qui concilio Sardicensi interfuit' u. s. w.[1]

Mit 508 greift er die Geschichte der Baiern auf und fügt die wichtigsten Daten in ihrer bekannten fabelhaften Gewandung an, Alles Dinge, die wir in den Noten des Cod. 610 und im Texte von 401 wiederfinden. Die Schrift ist, wie schon Wattenbach bemerkt hat, nicht überall gleichmässig: an einigen Stellen, so namentlich Fol. 26, ist sie von ausserordentlicher Schönheit, an anderen Stellen flüchtiger und kleiner, ganz so, wie wir dies aus den beiden genannten Handschriften kennen. Auch hier finden wir jene drei Schriftarten wieder, die wir dort als Textschrift, als Schrift b und c, bezeichnet haben, auch hier sehen wir die eigenthümlichen Zeichen ♦ und n in der feinen Schrift von c, von denen auch hier das erstgenannte nicht ‚obiit' heisst, sondern eine allgemeine Verweisung andeutet. Schon Wattenbach hat in dem Schreiber jenen Mann gesehen, der den Cod. 610 mit seinen Glossen versehen hat. Er hätte noch hinzufügen können, der alle die auf Kremsmünster bezüglichen Theile dieser Handschrift geschrieben hat.

Man kann aber noch weiter gehen und sagen: Die beiden Exemplare des ‚Liber possessionum' und des ‚Liber privilegiorum' sind von einer und derselben Hand geschrieben, und zwar ist es dieselbe Hand, welche wir im Cod. 610 und 375 der Wiener Hofbibliothek und 401 in Kremsmünster gefunden

---

[1] Der Schreiber prunkt an vielen Stellen mit seinen chronologischen Kenntnissen, so z. B. wenn er an einer Stelle sagt, dass die Jahre der Zeitrechnung nicht stimmen: ‚ad annum 268; nota quod anni pontificatus Lini et Cleti, scilicet 22 in ordine successivo ponuntur, et propterea est hic error. Ponatur ergo primo loco post s. Petrum pontificatus s. Clementis aut solius aut M. (sic! medii?) et tercii, et sic concordabit passio Thebeorum tempore imperatoris s. Diocleciani et apostolici Marcellini, qui occiditur et Marcellus succedit post Eusebium, inde Melciades' etc. Ebenso Fol. 34[b]: ‚Non concordant cronice in temporibus pape Sergii et imperatoris.'

haben. Auch im ‚Liber possessionum‘ und ‚privilegiorum‘ finden wir dasselbe Verhältniss der drei Schriftarten. Der einzige Unterschied ist der, dass jene Schrift, die wir die Textschrift genannt haben, im Codex Fridericianus entsprechend der bedeutenden Grösse des Codex etwas grösser genommen wurde. Am grössten ist sie im Codex Fridericianus A, kleiner in B, noch etwas, wenn auch unbedeutend, kleiner im Cod. 401, dann in 375 und 610. Auch hier hat dieselbe Hand sich in dreifacher Weise bemerkbar gemacht: in der Schrift des Textes und der kleineren Schrift der Nachträge, die, wenn es sehr an Raum mangelte, noch etwas verjüngt wurde. Die Textschrift unterscheidet sich von der Schrift der sogenannten Prachtwerke aus der Zeit Friedrichs von Aich zunächst dadurch, dass die Schäfte alle noch ungebrochen sind, selbst im Fridericianus A, wo man wegen der Grösse des Codex und dementsprechend der Grösse der Schrift bereits eine reine (sogenannte) Gothik erwarten sollte; nicht einmal die Neigung dazu ist vorhanden. Dagegen findet sich die Ligatur von a und e in auffallender Weise, in Worten, wo man dies nicht vermuthen sollte, und so gehäuft, dass man auch hier sagen darf, es ist Manier eines Schreibers geworden. Dass diese Ligatur nicht immer auf den Umlaut deutet, sieht man aus Wörtern wie Erlæch, Ærnperg, gmeinær, pœi u. s. w. Und wie im Cod. 401 so auch hier: man findet diese manierirte Form nicht blos in der sogenannten Textschrift, sondern auch in der Schrift b, ja selbst in der ausserordentlich feinen Schrift c. Fol. 61ᵇ: Schônlæikeben. Dasselbe ist mit dem eigenthümlichen d, mit dem eigenartig gebrauchten Zeichen für ‚con‘[1] u. A. der Fall. Man wird festzuhalten haben, dass auch hier die grosse, mittlere und kleine Schrift von einer einzigen Hand herrührt. Der mittleren (b) begegnen wir noch in vielen anderen Kremsmünsterer Handschriften. Wer auch immer der Schreiber gewesen, die meisten der unter dem Abte Friedrich in ein Verzeichniss aufgenommenen Handschriften sind durch seine Hände gegangen und enthalten Spuren von ihm.

Auch im Todtenbuche finden wir die Züge von b wieder. Diese Hand hat zunächst die Worte: ‚(Iste liber) est (ecclesie) s(ancti) Agapiti m(onasterii) in Chremsmunster‘ geschrieben.

---

[1] Es hat stets unten einen Haken angefügt.

Auch hier finden wir die oben angeführten charakteristischen Merkmale wieder, und zwar nicht blos in der Schrift b, sondern auch in c.

In der mittleren Schrift b sind z. B. die oben (S. 363) erwähnten Actenstücke geschrieben, in denen die Trauerfeier für die abgestorbenen Mönche von Kremsmünster geregelt wird.

Ueber jene Handschriften, in denen sich die Schrift b findet, werden zunächst noch einige Andeutungen zu machen sein. Man wird aus ihnen entnehmen: der Mann, dem diese Schrift angehörte, muss an der Feststellung der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse des Stiftes mehr als irgend ein Anderer mitgearbeitet haben.

§ 6. Die Ordnung der Bibliothek von Kremsmünster unter dem Abte Friedrich von Aich.

Dieselbe Sorgfalt, die der Abt Friedrich von Aich dem liegenden Besitze zuwandte, brachte er auch den beweglichen Besitzthümern entgegen. Die Bibliothek wurde nicht nur reich vermehrt, sondern es wurde auch Sorge getragen, dass die vorhandenen Bücher einer genauen Durchsicht unterzogen werden. Auf jedem Buche wurde an der Spitze eine Note angebracht, die das Eigenthumsrecht des Stiftes bekundete. Man suchte alle theologischen Schriften zusammen, also die Schriften des heil. Augustinus, Ambrosius, Hieronymus, Origenes, Cyprian, Bernhardus, die biblischen, liturgischen und homiletischen Schriften, die Passionsbücher und Legenden, die exegetischen Schriften berühmter Doctoren, Bücher juridischen Inhalts, philosophische Arbeiten, Studien aus der Astrologie, Arithmetik, Geometrie, Physik, Musik, Rhetorik, aus der Medicin, endlich die historischen Schriften. Es sollte nicht blos ein summarisches Verzeichniss angelegt, sondern vielmehr jede einzelne Schrift aufgezeichnet werden, wozu es leider nicht mehr gekommen ist. Daher finden sich an jenen Stellen, wo der Schriften der einzelnen Verfasser gedacht wird, im Abtskataloge so grosse Lücken: ‚Item de libris Augustini', folgen 13 leere Zeilen; ‚Item de libris Gregorii', folgen 11½ leere Zeilen; ‚Item de libris Ambrosii', 8½ leere Zeilen; ‚Item de libris Hieronymi', 9½ leere Zeilen; ‚Item de libris Origenis', 10 leere Zeilen; ‚Item de libris Cypriani', 8, ‚Item de libris Bernhardi', 10 leere Zeilen, und so geht es

bei allen jenen Schriften, die nur summarisch genannt sind. Dass freilich der leergebliebene Raum hingereicht hätte, um alle die Bücher einzutragen, die man von einem Autor besass, möchten wir billig bezweifeln. Die Worte, die das Besitzrecht des Klosters wahren sollten, lauten zumeist: ‚Iste liber est ecclesie sancti Agapiti monasterii in Chremsmunster.‘[1] Von den im Abtskataloge angeführten Werken ist zum Glück noch ein grosser, vielleicht der grössere Theil bis zu dieser Stunde vorhanden. Es finden sich beispielshalber noch die Schriften vor, die der Arzt Wernher dem Kloster geschenkt hat, und von denen es im Kataloge der Aebte heisst: ‚Item de libris medicinalibus, quos frater Wernherus medicus dereliquit, scilicet . . .‘ Ebenso der ‚Liber passionum et legendarum‘,[2] die ‚Sermones‘,[3] die ‚Summa Sentenciarum Petri‘,[4] dann Manches aus den ‚Libris metricis seu rythmicis‘.[5]

Nicht wenige von den so erhaltenen Codices erinnern noch heute an die Arbeiten der von dem Abte Friedrich eingesetzten Commission, und die Art, wie das der Fall ist, ist bezeichnend genug. Heben wir beispielshalber den Cod. 27 heraus.[6] In einem seiner ältesten Stücke findet sich ein Verzeichniss der Schriften des heil. Augustinus: ‚Incipit indicium librorum sancti Augustini episcopi a Possidio episcopo composi-

---

[1] Das ist z. B. beim Todtenbuche, dem unten zu besprechenden Cod. 27 und vielen anderen Büchern der Fall.

[2] Er enthält die ‚Passio s. Thome episcopi et martyris, sanctorum Machabeorum‘, die ‚Gesta vel passio sancti Leodegarii episcopi et confessoris‘, die ‚Passio sanctorum martyrum Kiliani et sociorum eius‘, die ‚Vita sancti Burchardi confessoris‘, die ‚Passio s. Christophori‘ etc.

[3] Gemeint sind zunächst die Codd. 14 und 280.

[4] ‚Sentencie Petri‘, Fol. 27^{b}.

[5] Von den hieher gehörigen Schriften habe ich bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit nur Einzelnes durchnehmen können. Es findet sich eine Schrift mit dem Anfange: ‚Incipit rithmus de meditacione per septem horas‘ mit Randbemerkungen, die ganz der Zeit Friedrichs von Aich angehören und von der Hand herrühren, die auch die Schriften des sogenannten Bernardus Noricus mit Randglossen versehen hat, dann ‚Incipit quidam dialogus anime et corporis hominis morientis.‘ Egidius, Cod. 280.

[6] Wie er heute vorliegt, bestand er 1300 nicht; heute sind noch einige jüngere Schriften angefügt, auf denen sich natürlich von den oben erwähnten Randnoten nichts finden kann.

tum.‘ Da heisst es bei dem Werke ‚De utilitate credendi‘: *‚habemus‘*. Dieses *‚habemus‘* ist von der Hand geschrieben, der die mittelgrossen Randnoten des sogenannten Bernardus-Codex angehören. Und so liest man zu ‚Soliloquiorum libri II‘: *‚habemus‘*; ‚De agone christiano‘: *‚habemus‘*; ‚De sermone evangelii in Monte‘: *‚habemus‘*; ‚De In principio erat verbum, collatio‘: *‚habemus‘*; ‚Item de doctrina christiana libri quatuor‘: *‚Quorum unum habemus‘*; ‚Confessionum libri XIII‘: *‚Haec habemus‘*; ‚De opere monachorum‘: *‚habemus‘*; ‚De virginitate lib. I‘: *‚habemus‘*; ‚De bono coniugali lib. I‘: *‚habemus‘*. Zu dem Satze: ‚Quaternio unus quem propria manu s. Augustinus episcopus iniciavit‘ befand sich eine Note, die aber nun zum grossen Theile verkratzt ist. ‚De praesencia Dei‘: *‚habemus‘*; ‚Psalmorum exposicio a primo a primo usque tricesimum secundum‘: *‚Habemus omnes in quatuor voluminibus‘*.[1]

Dieselbe Hand findet sich in gleicher Weise auf dem ersten Blatte desselben Codex: ‚Incipit prologus sancti Augustini episcopi in librum qui dicitur Encheridion ad Laurencium.‘ Am unteren Rande stand eine Note, von der man nur noch Spuren findet.

Fol. 2: ‚Explicit prologus. Incipit liber Encheridion sancti Augustini.‘ Der ganze Tractat enthält feine Randnoten derselben Hand, dann Hinweisungszeichen, wie wir sie genau so auf den ersten Blättern des sogenannten Bernardus Noricus finden. Beliebt ist besonders das Zeichen ɸ oder N = nota, oft sehr verzogen. Dieselben Zeichen finden sich in einer demselben beigebundenen Schrift des Petrus Damiani. Zu zwei Bullen Gregors VII. schrieb dieselbe Hand folgende Noten: ‚Nota (nicht ganz zu lesen, da das Blatt am Rande zu stark beschnitten ist): Iste Gregorius VII (auch hier die Gewohnheit, die Ziffern über die Namen zu schreiben) papa . . . n dictus fuit Hiltprandus . . . prior Gluniacensis et (a)postolice sedis legatus. In d. LXXXIII Si quis fornicarius‘ etc. bis ‚ab

[1] Eine Anmerkung zu ‚ad Valerium de nupciis‘ ist nun verwischt. Sonst finden sich noch solche Anmerkungen zu: ‚Ex evangelio Iohannis: Non potest filius facere quicquam etc. Ex eodem Iohanne: Pater enim diligit filium. De Trinitate. De In principio. De Iohanne Baptista. De decem virginibus. Probe, de orando. Iuliane, de sancta individuitate. Iugum meum suave,‘ und noch bei einer weiteren Anzahl von Werken, die wir hier übergehen können.

officio suspendatur.'[1] Weiter unten: ,Hic G. vivus et mortuus . . . miraculis gloriosus.'

An die Arbeiten dieser Commission erinnern die Codices XIV, VII, XXIV, CCLXXX, XXXII, LXX u. a. Immer ist es der genannte Schreiber, der sich bemerklich macht. Im Cod. XIV hat er dreimal die Worte eingeschrieben: ,Iste liber est sancti Agapiti martyris in Chremsmunster.' Von derselben Hand finden sich im Cod. VII die Worte: ,Ea que continentur in hoc volumine, reperies adnotata post hunc quaternum.' Dieselbe Hand schreibt im Cod. XXIV: ,Incipit dialogus beati Gregorii pape.' Liber primus, Fol. 3: ,De sancto Libertino'; Fol. 11ᵃ: ,Nota hec exempla'. Fol. 59 hat er ein dem Jahre 1314 angehörendes Ereigniss, die Geschichte einer Frau Gisila, die den Heiland im Sacramente sah, angemerkt. Eine längere Note findet sich Fol. 77ᵇ und so noch öfter. Es ist die Hand, die sich auf der von Waitz seiner Ausgabe des Bernardus Noricus beigegebenen Tafel (Mon. Germ. Hist. Script. XXV, Tab. IV, Mitte links) und noch besser auf der zweiten Tafel der Achleuthner'schen Ausgabe des ältesten Urbariums rechts am Rande findet. Von dieser Hand finden sich Noten im Cod. CCLXXX. Cod. XXXII trägt wieder an der Spitze die Worte: ,Iste liber est sancti Agapiti in Chremsmunster. Incipit exposicio beati Ieronymi super Ecclesiasten,' auf dem letzten Blatte die Zeilen: ,Hic liber continet ista: Primo exposicionem beati Ieronymi super Ecclesiasten. Item exposicionem Albini super eundem. Item exposicionem Wilrammi super Cant. Cant.' Von den Schriften des obengenannten Physikers Wernher findet sich Einzelnes im Cod. LXX. Von der genannten Hand stammen die Worte her: ,Sancti Spiritus assit nobis gracia. Wernherus. Liber sancti Agapiti monasterii in Chremsmunster.' Ebenso an der Spitze des beigebundenen ,Barbarismus Donati grammatici': ,Iste est liber s. Agapiti m. . . .' Und so finden wir diese Hand des sogenannten Bernardus Noricus in vielen Codices, entweder um das Eigenthumsrecht festzustellen, oder um hic und da auch zu corrigiren und zu commentiren. Gewiss ist es wichtig, dass alle diese Bücher solche sind, die im Kataloge der

---

[1] Auf der folgenden Seite: ,S. G. in d(istinccione): Consentire videtur, qui ad resecanda que corrigi debent, non succurrit.' Und so auch auf der nächsten Seite.

Aebte aufgezählt werden. Sie sind alle durch die Hände dieses Schreibers gegangen, der offenbar ein Inventar aufnahm, eine Arbeit also verrichtete, die einen Theil der grossen organisatorischen Thätigkeit des Abtes Friedrich von Aich bildete.

§ 7. Zweck der Bischofs- und Herzogsliste im Cod. 610.

Wer die Bischofs- und Herzogsliste im Cod. 610 einer Betrachtung unterzieht, findet, auch wenn er die Einleitung zur Abtsliste noch nicht gelesen hat, wo von ihrem Zwecke die Rede ist, diesen ohne Mühe heraus. Weder die Herzogs- noch die Bischofsliste enthalten etwas von Kremsmünsterer Sachen. Beide waren in Kremsmünster nicht entstanden, und dort, wo sie entstanden waren, hatte man keinen Grund, auf Kremsmünster sonderlich Bezug zu nehmen. Im Cod. 610 sind beide Listen, von geringen Zusätzen am Ende abgesehen, in einem Zuge geschrieben. Das ist bei der Abtsliste nicht der Fall. Dort hat ein Autor lange — wohl einige Jahre — zu thun gehabt, bis die Liste ihre jetzige Gestalt erhielt. Und das ist ja begreiflich. Die Bischofs- und Herzogsliste stand fest, den Abtskatalog hatte der Autor erst zu entwerfen, und um dies thun zu können, bedurfte es ausser den Urkunden des Archivs noch der beiden Listen; diese sollten ihm das Gerüste bilden, mittelst dessen der Aufbau des Abtskataloges erfolgen konnte. Diesen aber brauchte man sehr nothwendig, um die Reihenfolge der Privilegien des Stiftes festzustellen, um zu bestimmen, unter welchem Abte diese gegeben worden seien: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data vel numerum eorundem quereret, nequaquam perfecte poterat invenire . . .‘ Um diese Arbeit zu vollenden, musste grosse Mühe und viel Zeit aufgewendet werden. Die Privilegien, die ‚Cronica annalis‘, die Todtenbücher gaben über viele Fragen nicht genügende Auskunft. In diesen Quellen suchte man in erster Linie nach den in Rede stehenden Personen: ‚sicut potuit, ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit . . .‘ Da Kremsmünster zur Passauer Diöcese gehörte, lange Zeit dem Bisthume einverleibt war und auch nachher in so vielen engen Beziehungen zu ihm stand, da man, was noch wichtiger war, eine ziemliche Anzahl von solchen Privilegien hatte, die

von Passauer Bischöfen ausgestellt waren, in vielen anderen auf die Passauer Bischöfe Bezug genommen wird, da man im Gebiete von Kremsmünster so viele Kirchen und in den Kirchen Altäre hatte, die von ihnen geweiht worden waren, da man endlich andererseits von Passauer Bischöfen auch gar vieles Ueble hatte erdulden müssen, so musste naturgemäss der Wunsch rege sein, eine Liste der Passauer Bischöfe zu haben, wie sie ja auch die meisten Klöster in Oesterreich schon besassen. Im 13. und 14. Jahrhunderte enthalten diese Listen oft schon die fabelhafte Herleitung des Passauer Bisthums von dem Lorcher Erzbisthum. Man nahm eine solche Liste, die bis zum Jahre 1285 reichte und den Bischof Bernhard, der in diesem Jahre den bischöflichen Stuhl bestieg, noch enthielt. Sie enthielt nichts als Namen und Zahlen. So nahe es gelegen wäre, ein und das andere Datum aus der Geschichte von Kremsmünster einzufügen, wie etwa vielleicht Einiges aus der Geschichte des Bischofs Manegold, der doch zuvor Abt in Kremsmünster gewesen: es ist nichts davon angefügt worden. Es heisst einfach: ‚1201 Manegoldus episcopus Patavie sedit sine pallio annos novem, menses tres.‘ Ebenso findet sich über die Beziehungen des Bischofs Altmann zu Kremsmünster auch nicht die leiseste Andeutung.

Im Besitze dieser Liste, konnte man die entsprechenden Angaben in den Privilegien, der Chronik u. s. w. näher erläutern. Man schrieb bei den einzelnen Bischofsnamen zu, welche Privilegien er dem Kloster gegeben; solche Noten wurden dem Bischofe Regmar beigesetzt: ‚Iste a. d. 1140 dedit claustro montem sancti Martini‘; dann dem Bischofe Theobald: ‚forte propter violenciam quam intulerat Chremsmunster. Hic dedit nobis Chirchperch‘; Wolfger: ‚Hic dedicavit capellam sancti Michaelis in Chirchperch; hic cum duce Leupoldo . . . Ierusalem ivit‘; Ulrich: ‚Hic remisit steuram in Mautarn et dedit de Puchel in privilegium monasterio Chremsmunster, quod speciali iure nobis attinet‘; Rüdiger; ‚Hic commutavit Wæizchirchen et dedit in privilegium: Recognoscentes etc. . . .‘ (folgt eine Stelle aus dem Privilegium). Diese Notizen wurden von derselben Hand nicht blos an den Rand dieser Liste, sondern auch in die ‚Chronica annalis‘ eingetragen. Und so war es auch bei der Herzogsliste. Der Gründer des Stiftes war ein Baiernherzog. Herzoge von Baiern hatten in der

älteren Zeit es reich begabt. Die Reihenfolge der bairischen Herzoge genau zu kennen, war daher noch wichtiger; an einer Stelle liest man: ‚Hec dicta sunt, ut clarescat huius nostri auctoritas fundatoris.' Auch hier wünschte man zu wissen, wann die einzelnen Herzoge gelebt, welche Aebte ihre Zeitgenossen waren, von welchen man Privilegien hatte, u. s. w. Gleich bei Tassilo wurde am Rande in rother Tinte angemerkt: ‚Anno 777 monasterium Chremsmünster edificavit.' An späterer Stelle: ‚Privilegium ducis Heinrici habet, quod Welfo dux dedit hubam Hall. Huius filius Heinricus dedit mansum, qui commutatus est pro alio manso in monte vicino . . . Item huius Heinrici filius Heinricus dux confirmavit donacionem bonorum ab Horenbach seorsum in Chremsmünster.' Auch nach den Herzogslisten konnte man nun die Daten der Urkunden in mannigfacher Weise ergänzen. Man fand, dass Herzog Welf das Gut Steinporz gegen Mochundorf an das Kloster vertauschte. Wann war das? Erwähnt wird der Abt Abram, dessen Zeit man darnach bestimmen konnte.

Man nahm also einen Katalog der Herzoge von Baiern, der bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts reichte, von wo aus man ihn in Kremsmünster selbst fortsetzen konnte. Solche Kataloge standen an mehreren Orten schon in Gebrauch. Sie begannen mit 508, in welches Jahr die bairische Stammsage die Einwanderung der Baiern verlegt.

Da man für diese Zwecke auch einer Papstliste bedurfte, so schrieb man eine solche ab, und zwar zunächst nur bis zum Papste Adrian, demselben, der dem Kloster die kostbaren Reliquien des heil. Agapitus zukommen liess, was in der Liste am Schlusse unter einem angemerkt ist: ‚Adrianus sedit Rome XCVIII loco post Petrum apostolorum, cuius tempore Tassilo dux construxit nostrum monasterium anno Domini 777 et suum filium ab ipso papa baptizari procuravit et corpus sancti Agapiti martyris ab eodem sibi dari peciit et nobis attulit.'

Doch wir sind dem Gegenstande vorangeeilt. Vor der Papstreihe wurde bereits der Abtskatalog angelegt. Deutlicher als bei dem Bischofs- und Herzogskataloge sieht man bei dem Kataloge der Aebte, wie diese ganze Arbeit in dem allerengsten Zusammenhange mit der unter dem Abte Friedrich vorgenommenen Inventarisirung steht.

§ 8. Der erste Abtskatalog und sein Verfasser.

Wir sind an dem Kernpunkte der ganzen Untersuchung angelangt. Viele haben bisher die Kremsmünster betreffenden Theile des Cod. 610 durchforscht, beschrieben, nachgebildet, aber wenn irgendwo, so darf man hier die Worte des Dichters sagen:

> ‚Ich weiz wol, ir ist vil gewesen,
> die von Tristande hânt gelesen;
> und ist ir doch niht vil gewesen,
> die von im rehte haben gelesen.‘ [1]

Und doch kann nur ein genaues Betrachten dieser Handschrift die Lösung aller einschlägigen Fragen bringen. Was enthält der Abtskatalog in 610? Nicht mehr als das, was zur Ordnung der Privilegien von Kremsmünster am unerlässlichsten war: die Jahre des Regierungsantrittes der einzelnen Aebte, deren Namen und die einzelnen Privilegien, die ihnen von geistlicher oder weltlicher Seite zutheil geworden. Einige Beispiele mögen das Gesagte verdeutlichen. Heben wir fünf in diesem Kataloge unmittelbar aufeinander folgende Aebte heraus: Gerhart, Erchenbert, Pezelin, Dietrich und Alram.

1040 ‚Gerhardus. Huius tempore computate sunt omnes res ecclesie mobiles tam in libris quam in vestibus consecratis.‘ [2]

1050 ‚Erchenbertus. Huius tempore datum est nobis privilegium ab Heinrico imperatore de Schutzing et Diethalming.‘

1060 ‚Pezelinus. Hic redemit locum ecclesie in Thalheim cum dote sua a quodam servo sancti Agapiti sub Albino advocato.‘

1072 ‚Dietricus. Huius tempore domino Altmanno episcopo confirmante tradita est nobis ecclesia in Wartperch et

---

[1] Gottfried, Tristan, 131.

[2] Das Inventar fand man im Kloster, wo auch noch ein älteres im kleineren ‚Codex millenarius‘ nach dem Evangelium des heil. Matthäus aufbewahrt wurde. Siehe Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster, S. 27. Die genannten Inventare siehe in meiner Ausgabe, S. 67, 68.

mansus in Wachaein et apud nos reformata est que decreverat monastica disciplina.'

1093 ,Alramus. Huius tempore scriptus est matutinalis liber chori antiquus et datum est nobis privilegium . . . de Petenpach . . .'

Man sieht, es sind in erster Linie die Privilegien des Stiftes, aus denen der Verfasser die Kunde von den Aebten und deren Aufeinanderfolge gewinnt. Von vielen Aebten befand sich im Kloster wohl eine alte Tradition; damit begnügte man sich nicht; man suchte nach urkundlichen Daten: ,Sunt enim plures abbates, quorum regiminis tempus nescitur, scilicet Hoholdus . . . Sigmarus . . . Bertoldus . . . Wolframus, quorum si aliqui dicto Fater successerint, nequit sciri . . .' Oder man hatte Privilegien, kannte die Aussteller, wusste aber nicht, welchem Abte sie ertheilt wurden: ,Et sciendum, quod eciam a domino Karolomanno huius Arnulfi patre data sunt tria privilegia de pluribus rebus a se ipso et a suis capellanis nostre ecclesie delegatis, sed qui abbates tunc prefuerunt huic loco . . . nullatenus invenitur.'

Manche Notiz fand man in der Chronik des Hauses. Doch was war das für ein schwacher Behelf? Die ,Chronica annalis' war ja erst 1142 angelegt worden, und das Kloster bestand seit 777. Der erste Abt, von dem man in der Chronik sichere Kunde hatte, war Alram, und auch da fand man nur das Jahr seines Rücktrittes, nicht seines Antrittes. Erst von Alram konnte man eine rechte Abtsliste aufstellen: ,Abhinc abbatum ordo in chronicis invenitur usque ad Rudolfum,' d. h. bis 1210. Das Weitere wusste man aus mündlichen Berichten: ,Abhinc abbatum ordo cognoscitur ex relatu.'

Sichere Zahlen hatte man also vom Abte Hermann bis zu Friedrich von Aich, und nun ist es interessant zu beobachten, wie wenig man sich damals im Stifte auf die herrschende Tradition verliess: Man zeichnete in die anzulegende Liste erst jene Aebte ein, von denen man völlig sichere Kunde hatte. Für jene Aebte, die man noch nicht sicher bestimmen konnte, liess man vorne einige Seiten frei. Der Abtskatalog begann also bei der ursprünglichen Anlage gar nicht mit den jetzigen Anfangsworten ,Cum

antiqua ecclesia Cremsmunstrensis', sondern mit dem ersten Abte, den man in der ,Chronica annalis' las.

Im Cod. 375 liest man aber Fol. 52[b]: 1123 ,Alramus abbatia decessit. Hermannus eligitur in abbatem, qui in brevi eliminatur. Adalrammus abbas obiit.'

Fol. 52[b]. 1126: ,Hermannus abbas vita decessit. Ődalricus senior abbas preficitur.'

Fol. 53[a]. 1131: ,Ődalricus (darüber: ,I de Chremsmunstiure') abbas obiit. Ődalricus iunior successit' (über dem Namen: ,II in Chremsmunstiure').

Fol. 53[b]. 1146: ,Ődalricus abbas obiit. Adelbertus successit.'

Fol. 54[b]. 1159: ,Adelbertus abbas obiit.'

1160: ,Martinus abbas efficitur.'

,Martinus se . . . laus (?) . . . abbatiam resignat.' Hier sind zwei Stellen radirt.

1165: ,Adelrammus (darüber von zweiter Hand: ,II') in abbatem eligitur . . .'

Und so geht es fort.

Diese Namen, bei denen man immer gleich die Zahlen hatte, trug der Verfasser aus der ,Cronica annalis' in den Katalog ein. Cod. 610, Fol. 92[b]: ,M . . . Alramus. Huius tempore. . . . MCXX Hermannus . . .' Fol. 93[a]: ,MCXXVI Ulricus (auch hier ganz wie in der Vorlage die Ziffer darüber geschrieben) . . . MCXXXI Ulricus.' Darüber: ,II . . . MCXLVI Albertus . . . MCLX Martinus . . .' Fol. 93[b]: ,MCLXIV Alramus de Gersten . . . MCLXXIII Ulricus de Gersten . . . MCCVI Chunradus de Sintensteten . . .' Fol. 94[a]: ,MCCIX Ber(n)hardus electus . . . MCCX . . . Rudolfus . . . MCCXXI Heinricus . . . MCCXLVII Ortolfus . . .' Fol. 94[b]: ,MCCLVI Berchtoldus . . . MCCLXX . . . Fridericus.'

Dass anfangs thatsächlich nur jene Aebte eingetragen wurden, von denen man im Kloster ganz sichere Kunde, sei es aus den Annalen oder ex relatu, hatte, kann man aus dem Cod. 610 noch bis zu dieser Stunde deutlich entnehmen. So ist z. B. auf Fol. 94[b] (siehe die Beilage Nr. 1), siebente Zeile von unten, der Name Fridericus eingetragen. Der Name des Abtes, zu dessen Zeit die Aufzeichnungen gemacht wurden, erfuhr die Auszeichnung, dass er in grösserer Schrift geschrieben wurde, denn während die Buchstaben des danebenstehen-

den Textes nur 2 Millimeter hoch sind, haben jene eine Höhe von 3 Millimeter. Die Tinte ist eine von der des sonstigen Textes verschiedene. So finden wir es auch auf derselben Seite, 7. Zeile von oben, mit dem Abtsnamen Berchtoldus, der auch noch um Einiges grösser und schärfer geschrieben ist als der übrige Text. Und so auch auf der Seite vorher die Namen Ortolfus (94ᵃ), wo zwar die Buchstaben nicht grösser sind, aber die Schrift in Bezug auf die Tinte hervorsticht, so bei ‚Heinricus' (Fol. 94ᵃ, 7. Zeile von oben), ‚Rudolfus' (ebenda, 1. Columne, 7. Zeile von unten) und ‚Ber(n)hardus' (ebenda, 7. Zeile von oben), so Fol. 93ᵇ: ‚Chunradus de Sintensteten', wo das überflüssige n durch eine Correctur getilgt wurde, ‚Manegoldus . . . Ulricus de Gersten . . . Alramus de Gersten'. Auf Fol. 93ᵃ treten die ursprünglichsten Eintragungen — die Abtsnamen ganz allein — am deutlichsten hervor: ‚Martinus, Albertus, Ulricus, Ulricus', und so noch Fol. 92ᵇ: ‚Hermannus . . .' Von diesem Abte angefangen wurden alle Abtsnamen mit den Zahlen des Regierungsantrittes, die man beide in der ‚Cronica annalis' oder aus dem Munde noch lebender Mitbrüder hatte, eingetragen. Bemerkenswerth ist es hiebei immer, dass man gerade, was den letzten Punkt betrifft, bei dem Abte Friedrich einen Fehler machte. Sonst aber ging man so sicher als möglich. Man schrieb demnach im Ganzen fünfzehn solche Namen ein. Sonst stand anfänglich nichts oder nahezu nichts dabei, wie man dieses noch ganz deutlich Fol. 94ᵃ sehen kann, wo auf die Worte, beziehungsweise Ziffern: ‚1209 Ber(n)hardus electus' fünfzehn leere Zeilen folgen. Genau so sieht man es auf Fol. 92ᵇ, wo auf die Worte: 1120 ‚Hermannus tribus annis prefuit. Huius tempore . . .' nichts mehr folgt. So wurde offenbar das Schema aufgestellt. Erst dann zeichnete man zu den Namen ein, was man aus ihrer Regierungszeit in sichere Erfahrung brachte, z. B. Fol. 94ᵃ beim Abte Rudolf: ‚Hic construxit capellam beate Marie.' Dann, zweite Einzeichnung: ‚Huius tempore datum est nobis privilegium de ecclesia in Puchchirchen.' Dieses Privileg fand man im Archive; sein Inhalt konnte also bald vermerkt werden. Später schrieb man dazu — es ist aber doch dieselbe Hand — ‚et remissum perchrecht de Plikersperch'; dann: ‚et absoluta est ecclesia nostra ab oppressione advocatorum per L. II ducem'; dann: ‚Item absoluta est decima

in Achlîten'; ebenso: ‚Item absoluta est steura in Mautarn'. Dazu kommt dann eine Anzahl allgemeiner historischer Notizen, die am unteren Rande der ersten Columne beigefügt sind. Beachtenswerth ist die Notiz, die noch hieher gehört: ‚Abhinc abbatum ordo cognoscitur ex relatu.' Noch beachtenswerther ist die knapp an das Ende des für die Geschichte dieses Abtes noch freigelassenen Raumes gedrängte Notiz: ‚Hic rediens a Roma Tervisii mortuus sepelitur.'

Nicht weniger lehrreich ist der Abschnitt über den Abt Manegold. Erste Einzeichnung: Jahr des Eintrittes, Name. Zweite Einzeichnung: Regierungsjahre und: ‚postea factus episcopus Pataviensis. Huius tempore confirmata et aucta sunt predia nostra in Viechtwanch et data curtis quedam apud Siernikh et privilegium de ponte in Wels.' Dritte Einzeichnung (man sieht hier deutlich, wie die Feder neu ansetzt): ‚Item ecclesia in Vorichdorf data est nobis.' Vierte Einzeichnung (neuer Federansatz): ‚Item idem factus episcopus Pataviensis dedit nobis vineam in Plikersperg.' Fünfte Einzeichnung (Tinte schwärzer, Schriftzug derselbe): ‚Item datum est nobis predium prope Ror.' Sechste Einzeichnung, zusammenhängend in blässerer Tinte: ‚Huius abbatis tempore magna fuit in ecclesia dissensio, quia intrusus per Diepoldum episcopum fratrem suum, fratres monasterii ad Lucium papam appellantes, cum breviter esset defunctus, per successorem eius Urbanum tertium finem discordie acceperunt. Cuius litis scripta require in libro De excepcionibus ecclesiasticis ante K (vielleicht R = Registrum Jeronymi[1]). Endlich folgen oben und unten am Rande Notizen in der feineren Schrift.

Man sieht aus diesen Beispielen zur Genüge, in welcher Weise die Abfassung des Kataloges vor sich gegangen: Wenn man aus einer Urkunde eine sichere Angabe, aus irgendeiner Quelle eine auf Kremsmünster bezügliche Notiz gefunden hatte, so wurde dies in dem Kataloge bei dem betreffenden Abte angemerkt. Bei manchem konnte man aus den Privilegien gar nichts finden, daher blieb der ihm zugewiesene Raum unausgefüllt.

Und so kann man die ursprüngliche Anlage des Kataloges noch jetzt in der Handschrift deutlich erkennen. Der Ver-

---

[1] Die betreffenden Stücke sind die Nummern 41, 42, 43, 44 und 45 im Kremsmünsterer Urkundenbuch, S. 54—58.

fasser setzte von jenen Abtsnamen, über die es keinen Zweifel mehr gab, je zwei auf eine Columne, vier auf eine Seite, und zwar immer einen auf die 7. Zeile von oben und die 7. Zeile von unten (beziehungsweise die 7. und 24. Zeile). Die dazwischenliegenden Zeilen sind ursprünglich ganz leer gewesen und bei einigen Aebten sind sie es auch geblieben. Die ersten Aufzeichnungen machte der Verfasser da, wo er seiner Sache ganz gewiss war. Aus der Regierungszeit seines Abtes Friedrich waren ihm alle Urkunden und auch jene Thatsachen, die nicht in den Urkunden verzeichnet waren, bekannt. Hier konnte er unverweilt in einem Zuge schreiben. Und so war es auch in Betreff der Regierung des zweitletzten Abtes Berchtold. Wer die unten beigegebene Tafel Nr. 1 anblickt, sieht, dass Alles von einer Hand geschrieben ist. Dieselbe Persönlichkeit, welche die Namen Berchtoldus geschrieben, hat auch alles Weitere angefügt. Ein Wechsel in der Tinte tritt erst ein nach ‚Huius tempore' auf der zweiten Columne, 5. Zeile von unten: ‚anno domini 1304 computatis . . .' Zwischen dem Folgenden und dem Vorhergehenden liegt ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren; die Hand ist, wie man sieht, immer noch dieselbe.

Man wird also festzuhalten haben, dass die Hand, von der die Einzeichnung der Abtsnamen herrührt, auch den Text von Fol. 94ᵇ geschrieben hat (siehe Beilage Nr. 1). Man kann die Gleichheit der Schrift in den fünfzehn Namen und der auf Fol. 94ᵇ bei allen Buchstaben bis in das Einzelne verfolgen. Man wird z. B. ohneweiters zugeben, dass das H in ‚Heinricus', Fol. 94ᵃ ganz gleich ist den vielen H im weiteren Texte von 94ᵇ, z. B. in der Marginalnote ‚Huius tempore', in ‚Hic restauravit' u. s. w. Dasselbe gilt vom R in ‚Rudolfus', 94ᵃ, 2. Columne, 7. Zeile von unten, und ‚Rugerus', 2. Columne, 12. Zeile, in dem Worte ‚Heinricus', 94ᵃ, 7. Zeile, und ‚Fridericus', 13. Zeile. Hier wie da zieht er durch die Buchstaben, die er hervorheben will, einen Strich.

Wenn man aber zugeben muss, dass sämmtliche Eigennamen und der zu den Aebten Berchtold und Friedrich gehörige Text von einer Hand herrührt, so muss man weiter sagen, dass dieselbe Hand die ganze Schrift geschrieben hat, welche wir die Textschrift genannt haben — auch den Anfang des Abtskataloges.

Die Art des Entstehens dieses Kataloges erklärt es, weshalb die Tinte so oft wechselt, während die Hand dieselbe bleibt. Man sieht es ganz deutlich, dass man es in dem Abtskataloge von 610 mit einem Entwurfe zu thun hat. Es fehlte in dem Kataloge so viel, was dann an den Rändern nachgetragen werden musste. Man hatte ja noch nichts darin aufgenommen als Namen des Abtes, Antrittsjahr, knappen Inhalt seiner Geschichte. Die wichtigsten Daten aus der allgemeinen Geschichte fehlten: welche Päpste damals regierten, welche Kaiser, welche Bischöfe von Passau, welche für die Klosterzucht bedeutsamen Verordnungen da und dort erlassen worden waren. Alles das musste nun in irgendeiner Weise nachgetragen werden, und da für die Nachträge die wenigen freigebliebenen Linien nicht mehr ausreichten, so nahm man die Ränder zu Hilfe. Was man am schmerzlichsten vermissen mochte: von den Aebten, deren Katalog es ja schliesslich war, waren nicht einmal die Todestage eingeschrieben, man wusste nicht, wo sie begraben waren. Hier war es in erster Linie nothwendig, Ergänzungen anzubringen; und wenn man nun dies Alles zusammenhält, wird man sich nicht wundern, dass der ganze Katalog, wie er im Cod. 610 vorliegt, mit Noten wie übersäet ist. Diese finden sich nicht blos zwischen den Zeilen, sondern auch an den oberen, mittleren und Seitenrändern. Und wie in einem rechten Concepte finden wir im Texte und in den Noten einzelne Worte, ja häufiger noch ganze Satztheile und Sätze ausgestrichen; so die Note: ‚Hic abbas (nämlich der Zeitgenosse Friedrich) usum infule non habuit nec habere studuit; eius tamen tempore ipsum privilegium in sacrario Pataviensis ecclesie cum XVI et eo amplius . . . cognitum . . . fuit.‘ Es lag doch ein leiser Vorwurf darin gegen den regierenden Abt, dass dieser sich um ein ihm gebührendes Recht nicht bekümmere, und so strich man lieber die ganze Note weg. Solche Streichungen sieht man auf Fol. 94, und es ist interessant zu bemerken, sie betreffen den Entwurf einer Stelle, mit dem der Schreiber nicht zufrieden war, denn mit wirklich bedeutenden Schwierigkeiten hatte der Autor zu kämpfen.

Am schwierigsten war es, die Reihenfolge der ersten Aebte (precipue a Snelperone usque ad Dietricum) festzustellen, und so hat man die ersten Aebte von Fater bis auf Dietrich erst eingezeichnet, als man einigermassen in der Lage war,



dies thun zu können. Wieviele Schwierigkeiten die Festsetzung der Namen und Zahlen dieser Aebte machte, sieht man am deutlichsten, wenn man die entsprechenden Angaben in 375 und 610 zusammenhält. Man zeichnete diese Abtsnamen erst in 610 ein, von da wurden sie in 375 eingetragen; nun stellte sich oft genug der Fall heraus, dass die Zahlen nicht passten. Während in 610 Gerhard ohneweiters zum Jahre 1040 angesetzt wird, sagt derselbe Schreiber in 375: ‚Gerhardus abbas prefuit. Circa hec tempora seu plus vel minus.‘ Ebenso bei Erchenbertus: ‚circa hoc tempora sive plus vel minus.‘ Pezelinus steht in 610 zum Jahre 1060, in 375 ist sein Name beim Jahre 1062 weggestrichen und zum Jahre 1057 gesetzt. Den Abt Dietrich hatte 375 erst beim Jahre 1066, dann aber hinzugefügt: ‚Hec notula debet subsequi circa annum domini 1080‘, und so stand wohl auch in 610 erst 1066. Das wurde wegradirt und die richtigere Zahl angefügt. Genau so finden wir es bei Alram. So kann man denn noch heutigen Tages aus der Handschrift selbst die Worte des Abtskataloges erkennen: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data vel numerum eorundem quereret abbatum, nequaquam perfecte poterat invenire.‘

Dieser erste Theil musste also zuletzt ausgeführt werden. Man schrieb ihn, sobald man sich einmal für eine bestimmte Reihenfolge der älteren Aebte entschieden hatte, ein; sie sind denn auch, mit Ausnahme eines Namens, der noch immer nicht feststand, in einem Zuge geschrieben. Da man bei der Anlage nicht wusste, wieviel Abtsnamen der ältesten Zeit einzureihen sein würden, konnte man sich auch an das Schema, nach welchem immer nur zwei Abtsnamen in einer Columne stehen sollten, nicht halten. Wir finden daher auf der betreffenden Columne (untere Hälfte) allein nicht weniger als drei Namen: ‚Gerhardus, Erchenbertus, Pezelinus.‘ In der nächsten Columne: ‚Dietricus, Alramus, Hermannus‘; dazu dann noch in Cursivschrift unten: ‚Sigmarus abbas‘, oben: ‚Wolframus abbas, Hoholdus abbas‘. Das sind offenbar die letzten Partien gewesen, die in das im Jahre 1297 begonnene Werk eingefügt wurden. Auf der ersten Columne wird noch des Jahres 1303 gedacht, doch finden sich vereinzelte Nachträge noch in dem Bischofskataloge zum Jahre 1313. Damals war demnach der Kremsmünsterer Cod. 401 noch nicht angelegt,

denn sonst hätte man das betreffende Datum nicht mehr hier, sondern nur mehr dort angemerkt. Auch die Einleitung wurde nun, d. h. um 1305 oder 1304, angefügt; sie hat für uns ein um so grösseres Interesse, als wir endlich der Frage nach dem Verfasser dieses Kataloges näherrücken können.

Dass das immer noch eine Frage ist, muss eigentlich Wunder nehmen, und für mich ist es denn auch seit 1871 nie eine Frage gewesen, zumal im Cod. 610 ausdrücklich Sigmar, der Grosskellermeister des Stiftes, als der bezeichnet wird, der ,das da', d. h. das, was folgt, geschrieben; ,qui ista scripsit'. Die ganze Stelle lautet: ,Tempore domini Friderici abbatis, ordinacionis sue anno XXVI ex consilio conventus et precipue Hertwici prioris ac imperio eiusdem abbatis Sigmarus tunc cellerarius summus una cum villicis et officialibus ad hoc necessariis omnes nostre ecclesie possessiones perambulans et diligencius investigans scriptam nobis adtulit nostrorum red截tuum totam summam immo pocius reliquias rerum, que raptorum manus effugere contingebant, qui deinde in voluminibus sunt melius ordinati. Preterea et privilegia, que transcripta olim fuerunt, de ipsis instrumentis, antequam vetustate corrumperentur, vel certe priusquam per rapinas per rapinas dissipancium auferrentur, et que in nostra ecclesia poterant aut alibi reperiri, similiter scribi fecit . . .' Damit erweist der Abtskatalog, dass die beiden Arbeiten, von denen oben schon gesprochen wurde, der ,Liber possessionum' und der ,Liber privilegiorum', auch auf Sigmar zurückzuführen sind. Die von ihm angelegten Schriften wurden nur ,melius ordinati'. Der Begründer des ältesten Urbarbuches ist somit (ausser dem Abte, der den Befehl zur Abfassung ertheilte) Sigmar. Von ihm sagt der Katalog weiter: ,Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data vel numerum eorundem quereret, nequaquam perfecte poterat invenire (etwas später angefügt: ,precipue a Snelperone usque ad Ditricum'), verum tamen sicut potuit ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit, incipiens a primo abbate huius loci et perducens ad illum abbatem, cuius tempore **ista scripsit.**'

Und eine gleichzeitige Randnote sagt: ,His eciam addidit diem obitus abbatum vel locum sepulture, sicut a senioribus didicit annotare.'

Damit ist doch gesagt, dass der Mann, der das Urbar und, nachdem er dieses angefertigt hatte, die Transsumirung der Privilegien veranlasst hat, auch den Abtskatalog vom ersten Abte an bis auf seine Zeit geschrieben hat. Er hat Namen und Zahlen aneinandergereiht, die Privilegien der einzelnen Aebte dazu geschrieben und die Todestage und die Begräbnissstätten derselben angefügt: ‚sicut a senioribus didicit annotare', d. h. wir dürfen in ihm wohl den sehen, dem schon vordem die Führung des Todtenbuches anvertraut war.

Nach alledem scheint jeder Zweifel ausgeschlossen, einen Anderen als Sigmar als den Verfasser dieses Abtskataloges anzunehmen. Nichtsdestoweniger ist dies an sich so klare Verhältniss jüngst durch Georg Waitz verdunkelt worden. Er findet den Katalog ‚wesentlich' als Sigmars Werk,[1] ‚wenn auch vielleicht in der Weise, dass das von ihm gesammelte Material von einem Anderen in die vorliegende Form gebracht wurde'.[2] ‚Denn gerade dieser Katalog enthalte so viele Aenderungen, Zusätze, wie es scheint von verschiedenen Händen,[3] mit verschiedener Schrift und Tinte,[4] dass das Ursprüngliche vielfach gar nicht mehr zu erkennen sei.'

Und so sagt Waitz an einer anderen Stelle, dass das Kremsmünsterer Abtsverzeichniss ein Werk sei, das jedenfalls auf Sigmar zurückgehe, aber in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr vorliege.[5]

Nach meiner Ueberzeugung liegt die Sache so, wie sie die Einleitung zum Abtskataloge, deren Wahrheit zu bezweifeln kein Grund vorhanden ist, und die man denn über Bord zu werfen kein Recht hat, darlegt. ‚Ista scripsit' — ich weiss nicht, mit welchem Rechte G. Waitz diese Worte unberücksichtigt gelassen hat. Aber sicher ist wohl, dass kein Grund

---

[1] Was ihn freilich nicht bewogen hat, in seiner Ausgabe der ‚Historia Cremifanensis', wie er nicht ganz richtig diesen Katalog betitelt, Sigmars Namen an die Spitze zu stellen.

[2] Etwas in eine derartige ‚Form bringen', wie es 610 bietet, ist etwas nahezu Unglaubliches, weil Unmögliches. Man kann es höchstens aus dieser Form in eine bessere bringen: ‚melius annotare.'

[3] Dass es dieselben Hände sind, siehe oben.

[4] Das ist richtig.

[5] ‚Sigmar und Bernhard von Kremsmünster' im XX. Bd. der Forschungen zur deutschen Geschichte, S. 606, 608.

vorliegt, an der Wahrheit dieser Angabe zu zweifeln, denn in Kremsmünster, wo dieser Katalog um 1300 geschrieben wurde, wird doch wohl ein Jeder genau gewusst haben, wer ihn geschrieben hat, und hätte ihn ein Anderer geschrieben als Sigmar, so würde man dessen Namen doch nicht an dieser Stelle geduldet haben. Er — Sigmar — also war es, der den ersten Katalog der Aebte angefertigt hat. Wir erfahren aber noch mehr, nämlich wie weit dieser von Sigmar angelegte Katalog reichte (incipiens a primo abbate huius loci et perducens usque ad illum abbatem, cuius tempore ista scripsit); wir erfahren auch etwas über die Quellen, die er bei seinen Studien anwandte. Er hat fürs Erste die Kremsmünsterer Privilegien einer genauen Untersuchung unterzogen (ordinem datorum privilegiorum quesivit), eine Arbeit, zu der man offenbar den fähigsten Mann im Stifte aussuchte, und der muss damals wohl Sigmar gewesen sein, denn es handelte sich hier um die Lectüre von Urkunden, die ein halbes Jahrtausend alt waren; er musste die mühevollsten Untersuchungen anstellen, um festzustellen, unter welchen Aebten die Privilegien gegeben worden waren (quorum abbatum tempore essent data); zu diesem Zwecke zog er die Privilegien selbst herbei (sicut potuit ex privilegiis), und wo diese nicht ausreichend waren, vertiefte er sich in das Studium der Chroniken (ex chronicis) und der Todtenbücher (ac ex defunctorum calendariis), und es gelang ihm so, die Liste der Aebte bis auf die Zeit jenes Abtes, unter dem er ‚dieses da‘ (ista) geschrieben hat, zu Stande zu bringen. Interessant ist es, ihn bei dem Studium der Chroniken zu finden; dass damit in erster Linie die Annalen von Kremsmünster gemeint sind, ist ja natürlich, und wir erinnern, dass derselbe Schreiber, der die Listen von 610 geschrieben, sich auch im Codex von 375 bemerkbar macht, und ebenso finden wir ihn im Nekrologium thätig. Wie kann man nach dem klaren Wortlaute dieser Stelle und nachdem der Thätigkeit Sigmars auch im ‚Liber possessionum‘ in einer geradezu auffälligen Weise gedacht wird, mit Waitz nur sagen: ‚Es liege nicht der mindeste Grund vor, in Sigmar den Autor von W (oder eines Theiles von W), d. h. des Cod. 610, zu sehen.‘

In den Worten ‚ista scripsit‘ steht es doch klar zu lesen, dass er selbst und niemand Anderer den älteren Katalog der Aebte verfasst hat. Man hat nach diesen Worten, die

jeden Zweifel ausschliessen und beweisend wären, auch wenn wir die paläographischen Merkmale nicht hätten, kein Recht, zu sagen, ‚dass der ältere Katalog auf Sigmar zurückgehe' (Waitz, S. 608); ‚er ist Sigmars Werk selbst.' Man darf nach den eigenen Worten Sigmars dessen Arbeit durchaus nicht so gering veranschlagen, wie dies Waitz gethan. Zunächst musste er mit den Urkunden nicht blos gut umzugehen wissen, es musste ihm auch deren Wortlaut bis in die Einzelnheiten bekannt sein, er musste nicht blos die Urkunden des Kremsmünsterer Archives gut kennen, sondern auch in auswärtigen Archiven Nachforschungen halten, und dass er dies that, erfahren wir aus mehreren Stellen seiner Schriften. Dass er überhaupt den Werth der Urkunden so ausserordentlich zu schätzen wusste, dass er eine Abschrift des gesammten Urkundenmateriales veranlasste und bei dieser Sammlung auch die auswärtigen Archive berücksichtigte, sagt er ja selbst: ‚Preterea et privilegia, que transscripta olim fuerunt, de ipsis instrumentis, antequam vetustate corrumperentur vel certe priusquam per rapinas dissipancium auferrentur et que in nostra ecclesia poterant aut alibi reperiri . . . similiter scribi fecit . . .'

Man könnte nun sagen, dass nur die oben erwähnten ältesten Theile des Kataloges von Sigmar herrühren, nicht auch das, was später innerhalb der Zeilen und ausserhalb an den Rändern beigefügt wurde.

Wenn wir die Partie, die offenbar zu den ersten Einzeichnungen gehört, vom Abte Berchtoldus, mit den früheren Listen der Bischöfe von Passau und Herzoge von Oesterreich vergleichen — es ist dieselbe Hand. Wenn wir dieselbe Partie mit den späteren Nachträgen (am lehrreichsten sind die bei dem Abte Albert) vergleichen — es ist dieselbe Hand. Nur ist die Tinte nicht dieselbe, und der Charakter der Schrift zeigt dieselben kleinen Schwankungen, die wir bei einer Hand finden, die nicht in unmittelbarer Zeitfolge schreibt, beim Abte Albert mindestens fünfmal, und es ist doch immer dieselbe Hand.

Wie steht es nun aber mit den zahlreichen Noten, die sich im Cod. 610 finden? Ich war früher geneigt, diese Noten, wie dies auch schon ältere Forscher gethan, einer jüngeren Hand zuzuschreiben. Man ist dazu um so geneigter, wenn man die extremsten Schriftarten dieses Codex nebeneinander hält, wo eben die zierliche Minuskel neben einer ausserordent-

lich feinen, oft sehr stark verzogenen Cursive steht. Ein anderes Bild gewinnen wir schon, wenn wir die einzelnen Schriften nach ihrer Grösse unmittelbar aneinander reihen: da kennt man bald, dass es eine Hand ist, die Alles das geschrieben hat. Aber auch so ist die Aehnlichkeit schon in die Augen fallend. Wer z. B. Fol. 94ᵇ (Beilage Nr. 1), Zeile 13, das Wort ,Wæizchirchen' mit dem gleichen Worte am Rande vergleicht, wird sich kaum leicht überzeugen können, dass das zwei verschiedene Hände sind; das N von Tafel I, Columne 2, Zeile 3 von unten, findet man in der Cursive auf früheren Seiten wieder; ebenso das R, wo der Abstrich förmlich seitwärts hinausgeworfen wird, und so noch manches Andere.

Doch wir haben einen unmittelbaren Beweis dafür, dass Noten und Text von einer Hand herrühren. Wie heisst es im Prologe, nachdem von Sigmar gesprochen wurde, der ,das da' geschrieben habe: ,His eciam addidit diem obitus et locum sepulture, sicut a senioribus didicit annotare.' Welches sind denn diese ,Additamenta'? Wir finden sie alle in 610: Fol. 92ᵇ: ,Hermannus obiit secundo Kal. Ian.'; Fol. 92ᵇ: ,Huius anniversarius est VI Kal. Febr. Sanctus esse creditur'; ,Huius anniversarius est VIII Kal. Iulii et sanctus esse creditur'; Fol. 92ᵇ, 2. Columne, oben: ,Huius anniversarius est V Idus Decembris et sanctus creditur'; Fol. 92ᵇ, 2. Columne, rechts: ,Circa columpnam mediam in dextro choro in capella quiescit', und darunter: ,Obiit V Idus Marcii . . .' Wenn nun, wie der Prolog sagt, das Sigmars Schrift ist, und wir haben daran zu zweifeln keinen Grund, so haben wir den Autor für Alles, was der Cod. 610 an Kremsmünsterer Sachen enthält, festgestellt. Ich mache namentlich auf das Anniversarienverzeichniss aufmerksam: das ist dieselbe Schrift, die uns im Todtenbuche und so vielen Büchern der Kremsmünsterer Bibliothek begegnet, in allen denen, auf die oben hingewiesen wurde.

Dieses Resultat ermöglicht es aber auch, der Persönlichkeit des Schreibers von 401 näher zu rücken.

§ 9. Das Verhältniss des ersten zum zweiten Abtskataloge. Die anderen Kataloge.

Aus der vorhergehenden Darstellung hat sich ergeben, dass es Sigmar war, der die Aufzeichnung sämmtlicher Ein-

künfte, Rechte und Freiheiten vorgenommen hat, und dass das angelegte Verzeichniss nicht allen Wünschen entsprach. Er wurde also ‚in eigenen Bänden‘ besser angeordnet (‚melius ordinati‘). Aehnlich lagen die Dinge zweifellos bei dem Abtskataloge. So wie dieser nun im Cod. 610 vorlag, mit seinen zahllosen, kaum lesbaren Randnoten einerseits und seinen noch vorhandenen Lücken andererseits, endlich mit einigen darin vorhandenen Irrthümern, mochte er Niemandem zusagen, am wenigsten vielleicht dem Schreiber selbst. So wie er es nun gewesen sein wird, auf den die Ausarbeitung eines besseren, weil übersichtlicheren Schemas der Urbare (und darin liegt wohl das ‚melius ordinare‘) zurückzuführen ist, da sich kaum ein Anderer in diesen Dingen so zurechtfand wie er, so hat wohl er selbst auch den berichtigten Abtskatalog hergestellt. Man wird bemerken, dass die erste Anlage des Kataloges, vermehrt um die Noten dazu, den zweiten Katalog gibt, wobei denn freilich manche Unregelmässigkeiten, hie und da auch einige Widersprüche, mit unterlaufen. Die meisten von diesen sind es aber doch nur scheinbar, wie weiter unten erwiesen werden wird. In dem Kataloge, wie er ursprünglich angelegt war, standen nicht einmal die Angaben der Todestage und Begräbnissstätten der Aebte. Der Autor hat das zwar in den Noten nachgetragen, aber das konnte nicht genügen. Man wünschte vor Allem eine saubere Darstellung dieser Dinge. Mit denselben Worten wie im ersten wird im zweiten, bisher dem Bernardus zugeschriebenen Kataloge von dieser Arbeit gesprochen: ‚Nihilo minus tamen singulorum nomina notabuntur in ordine veriori et dies obitus ac sepulture locus.‘ Alles das findet sich in der That in dem zweiten Kataloge. Er benützte hiefür die ‚calendaria defunctorum‘; diese werden dann in dem zweiten Kataloge auch genannt: ‚Hoholdus post istum creditur praefuisse; de quo nil aliud invenitur nisi quod in Calendariis dicitur abbas esse . . . oder Berchtoldus . . . in Calendariis mortuorum abbas dicitur . . .‘ Oder er zieht, wie er es selbst sagt (ex chronicis), die Chroniken zu Rathe: ‚ex libro vite[1] discitur manifeste. Nam Wawaria pluries ab Ungaris est vastata, . . . ut ex chronicis invenitur . . . Anno domini 1040 prefuit Gerhar-

[1] Siehe darüber den Excurs.

dus tempore Heinrici regis filii Chunradi, ut habetur ex libro vite'; oder: ‚Post hunc Berchtoldus . . . in libro annalium . . . Abhinc abbatum ordo ex chronica invenitur . . .'

Nachdem Sigmar erwiesenermassen den ersten Katalog verfasst und die schwierige Untersuchung bezüglich der Sterbetage und Begräbnissstätten der Aebte durchgeführt hatte, ja welche Arbeit wäre denn noch für einen anderen Verfasser, etwa für Bernardus, übergeblieben? Enthält denn der zweite Katalog, den man diesem zuschreibt, überhaupt viel mehr, als was Sigmar thatsächlich geschrieben? Setzen wir einmal zwei Berichte über denselben Abt aus dem ersten und zweiten Kataloge nebeneinander:

1.	2.
1064 ‚Alramus de Gersten IX annis; hic construxit basilicam sancti Egidii et sub altare quiescit; hic deponitur a Diepoldo episcopo Pataviensi . . . Huius tempore data sunt nobis predia in Hoitenhaim et in Perchwinden sub Ottachero marchione; item sub eodem date sunt nobis due vinee in Erlach.'	1065 (die Correctur aus ‚Auct. Crem.') ‚Alramus de Gersten annis IX. Postea deponitur a Diepoldo episcopo. Hic capellam sancti Egidii construxit, quam consecravit Albertus archiepiscopus Saltzpurgensis a. d. 1170. Huius tempore data sunt nobis predia in Perchwind, ubi forte ecclesiam fabricavit. Item in Haitenhaim sub Otachero. Item due vinee in Erlach. Obiit III Nonas Iulii et sub altari est sepultus.'

Der einzige Fortschritt ist hier ausser einigen ganz unbedeutenden Zusätzen die Anfügung der Todestage, und die geht, wie man sieht, auf Sigmar zurück: ‚His eciam addidit . . .'

Es ist noch die Methode zu sehen, wie der Autor arbeitete, um von den mitunter etwas dürftigen Angaben des ersten zu den reicheren des zweiten zu gelangen. Er schrieb an den Rand des ersten Kataloges einfach noch hinzu, was er über die einzelnen Aebte und ihre Zeit noch in Erfahrung brachte. Von denen der ältesten Zeit vermochte er weder Todestag, noch Begräbnissstätte aufzufinden, denn wenn es, und wir zweifeln nicht daran, ältere Nekrologien gab, so waren diese in den

Magyarenstürmen zu Grunde gegangen. Weder von dem Abte Fater noch von Sighard fand er, was er suchte: ‚Iste abbas quamdiu rexerit vel vixerit vel ubi sepultus fuerit, ignoratur‘, heisst es gleichlautend vom ersten und zweiten Abte.

Vom Abte Burkhard erfuhr er, dass er am 14. Jänner (XIX Kal. Febr.) gestorben sei. Im zweiten Kataloge ist er merkwürdigerweise ganz aus der Liste gefallen. Das kann aber nur zufällig geschehen sein, denn erwähnt wird er doch bei seinem Nachfolger Snelpero: ‚exceptis his que Purchardo et Snelperoni contulerat.‘ Er kennt im ersten Kataloge die Nachricht, dass Herzog Arnulf dem Kloster die Ortschaft Papilundorf gegeben habe, und wenn er klagt: ‚sed nec instrumentum nec rescriptum proh dolor invenimus‘, so ist das richtig, denn die Schenkung des Besitzes bei Papilundorf wird in einer anderen Schenkungsurkunde vom 3. Jänner 888 als vordem geschehen erwähnt; die Schenkungsurkunde ‚de Papalndorf‘ wurde auch später nicht gefunden. Er weiss, dass dieser Abt Purchard in einem ‚Privilegium venerabilis abbas‘ (Nr. 8 des Kremsmünsterer Urkundenbuches), in einem zweiten ‚fidelis noster‘ (Nr. 9) genannt wird. Dass in dem zweiten Kataloge der Todestag bei diesem Abte nicht angemerkt ist, rührt wohl daher, dass er nachträglich fand, dass dieser Todestag zum Abte Berchtold gehöre, von dem er ja sagt, dass er seinen Namen im ‚Kalendariis mortuorum‘ gefunden habe, und hinzufügt: ‚Obiit XIX Kal. Febr.‘ Er hat also einen begangenen Irrthum im zweiten Kataloge verbessert.

Ganz dasselbe gewahren wir bei dem Abte Snelpero. Ursprünglich hiess es da: ‚Huius tempore data sunt nobis tria privilegia.‘ Am Rande wurde ‚tria‘ in ‚quinque‘ verbessert, und so erscheint er nun im zweiten Kataloge. Im zweiten Kataloge wird nur noch knapp von den einzelnen Privilegien der Inhalt vermerkt; es ist hier also strenge genommen nur eine weitere Ausführung dessen, was sich im ersten Kataloge findet. Wieviele Mönche während der Magyarennoth umgekommen seien, darüber gab es im Stifte eine feste Tradition: man nannte 50 Personen. Im Jahre 1303 erfuhr man aus dem Munde einer besessenen Frau, dass mehr als 200 Menschen[1]

[1] homines, Klosterleute.

ihres Glaubens wegen umgekommen seien, die 50 Mönche werden noch besonders gerechnet. Zu den Worten ,per os femine obsesse' machte er dann die Randnote: ,licet talibus testibus non credatur', und so blieb diese ganze Geschichte im zweiten Kataloge weg; dagegen nahm er für die 50 Mönche die Tradition als Bürgschaft auf (et dicunt nostri seniores).

Nach Snelpero kannte man die Reihenfolge der Aebte nicht bis auf Gerhard (1040), oder wie es in einer Randnote zum ersten Kataloge heisst: ,vel pocius usque ad Ditricum a quo et deinceps usque ad Fridericum a chronicis et privilegiis cognoscuntur'. Der erste Katalog hatte: 1. Fater, 2. Sighard, 3. Purchard, 4. Snelpero, 5. Gerhard, 6. Erchenbert, 7. Pezelin, 8. Dietrich, 9. Alram. Nach Snelpero gab es eine Lücke; hier galt es, einige Namen unterzubringen, welche die Tradition als Abtsnamen festhielt. Schon in seiner ersten Liste klagt der Autor: ,Sunt et plures abbates' etc. Die Namen Hohold, Sigmar, Berchtold und Wolfram hat er gar nicht in die Liste aufgenommen, weil er nicht wusste, wohin er sie setzen solle. Die zweite Liste bietet bis auf Alram schon folgende Namen: 1. Fater, 2. Sighard, 3. Purkhard, 4. Snelpero, 5. Sigmar, 6. Gerhard, 7. Erchenbert, 8. Wolfram, 9. Pezelin, 10. Dietrich, 11. Hohold, 12. Berchtold, 13. Alram.

Hier ist also Sigmar an die fünfte, Wolfram an die achte, Hohold an die elfte und Berchtold an die zwölfte Stelle gerückt. Aber wie lange man schwankte, bevor man diese Reihenfolge feststellte, sieht man daraus, dass sowohl in den Noten zum ersten Kataloge, wie auch im zweiten Kataloge eine Motivirung gegeben wird, warum man diesen oder jenen Abt so und nicht anders einreihe, und wenn sich da schliesslich in der Feststellung der Noten und dem zweiten Kataloge Unebenheiten finden, so wird man das nach dem Gesagten erklärlich finden. Die Widersprüche erklären sich so: In einem Buche[1] (in ,Minori Plenario') fand er ein Verzeichniss des von Sigmar hinterlassenen Klostergutes, vielleicht (denn die Stelle ist nicht ganz klar) auch eine Notiz, die ihm sagte, warum Sigmar nach Gerhard zu setzen sei. Indem er nun aber die beiden noch erhaltenen Klosterschatz-Inventare näher mit ein-

[1] Nach dem Evangelium des heil. Matthäus im kleineren Millenar-Codex. Siehe oben, und Hagn, S. 27.



ander verglich, stellte sich heraus, dass das, was Gerhard hinterliess, fast doppelt so viel ausmache als der Klosterschatz Sigmars, daher müsse er der spätere sein. Und dementsprechend wurde in dem zweiten Kataloge die Sache festgelegt. Ebenso hat er in Bezug auf die Reihenfolge von Hohold und Wolfram später eine richtigere Meinung gewonnen. Während er im Anfange meinte, Hohold noch vor Sigmar setzen zu dürfen,[1] kommt er später zu einer besseren Ansicht von der Sache; man sieht ihn an der Arbeit: ‚hic quoque alios duos pono.' Der Grund, weswegen er Hohold nach Dietrich setzt: ‚quia Hoholdus Ditrici tempore fuit prepositus.'

Oft findet sich im zweiten Kataloge eine Ergänzung zu dem, was in den Randnoten gegeben ist. Berchtold fehlt im ersten Kataloge ganz; in den Randnoten und im zweiten Kataloge wird seiner in gleichlautender Weise gedacht.

Randnoten:	Zweiter Katalog:
‚Invenitur eciam quidam Bertoldus abbas in K., scriptus est in libro vite pro testimonio censualium; sed quando prefuit ignoratur.'	‚Post hunc Berchtoldus creditur prefuisse. De quo eciam nichil constat nisi quod in libro annalium in testimonium censualium est adductus et quod in Kalendariis mortuorum abbas dicitur. Obiit XIX Kal. Feb.'

Die letzten vier Worte bilden die einzige Ergänzung.

In den Randnoten sagt er bei Alram I: ‚Abhinc abbatum ordo in cronicis invenitur usque ad Rudolfum', und so im ergänzenden Sinne im zweiten Kataloge: ‚Horum omnium abbatum noticia tantum ex privilegiis et annalibus est inventa.'

Im Ganzen und Grossen steht also die Sache so, dass der zweite Katalog nicht mehr als der erste und nur an einzelnen Stellen einige Zusätze und Verbesserungen enthält. Nehmen wir als Beispiel das, was über den Abt Hermann gesagt wird. Katalog I schreibt: ‚1120. Hermannus tribus annis prefuit. Huius tempore . . .'

---

[1] ‚Sunt enim plures abbates, quorum regiminis tempus nescitur, scilicet Hoholdus, Sigmarus . . .'

Dazu sagen die Noten: ‚Obiit II Kal. Ian.'

Nichts Anderes bietet der zweite Katalog: ‚1120. Hermannus prefuit tribus annis. Huius tempore' . . . 6 Zeilen leer . . . ‚Obiit II Kal. Ianuarii, tumulus ignoratur.' 8 Zeilen leer.

Der zweite Katalog hat den Worten des Autors zufolge den Zweck, auch die Todestage und Begräbnissstätten der Aebte anzumerken. Warum findet sich weder bei Ulrich I, noch bei Ulrich II eine hierauf bezügliche Angabe? Der Grund ist der, weil der Autor nichts Sicheres wusste; man kannte den Todestag von zwei Aebten dieses Namens, von einem den Begräbnissplatz, welcher von beiden aber ‚VI Idus Maii', welcher ‚VI Kal. Sept.' starb, welcher es war, der ‚ante candelabrum in capella', wie die Noten sagen, begraben lag, das wusste man nicht, und darum wurde Beides im zweiten Kataloge ganz unerwähnt gelassen. Vielleicht hoffte man, später durch weitere Forschungen auf den rechten Sachverhalt zu kommen, darum liess man beim ersten Ulrich 7 Zeilen, beim zweiten 4 für Nachträge frei.

Bei dem folgenden Abte Albert bildet der erste Katalog mit den dazu gehörigen Randnoten den zweiten; dasselbe ist bei Martinus der Fall. Den Todestag kannte man nicht; in den Randnoten heisst es nur ‚ante turrim est sepultus', und so steht auch im zweiten Kataloge nach ‚obiit' eine Lücke.

Bei Alram II findet sich im zweiten Kataloge nur der Zusatz: ‚Iste Alramus emit vineam in Plikersperg.'

Für Ulrich III hat der zweite Katalog einige Nachträge, die sich in den Noten zum ersten Kataloge nicht finden; bezeichnend aber ist, dass diese Nachträge auch im zweiten Kataloge erst ‚nachgetragen' wurden. Die erste Anlage des zweiten Kataloges hatte sie nicht. Dieses Verhältniss gewahrt man auch beim Abte Manegold und bei Chunrad; was sich bei Letzterem in der zweiten Liste mehr findet, ist auch in dieser erst ein jüngerer Zusatz, allerdings noch von derselben Hand.

Sämmtliche Ausgaben der Kremsmünsterer Geschichtsquellen — auch die neue von Waitz — nennen nach Chunradus de Sitensteten einen ‚Gerhardus electus'. Einen solchen hat es aber nicht gegeben; der Schreiber meint auch gar keinen Gerhard; das G ist nur ein etwas verzogenes B, also

Ber(n)hardus; dann ist zweitens durch zwei Beziehungszeichen a und b, die auch von den Herausgebern übersehen worden sind, die richtige Reihenfolge ‚Rudolfus, Bernhardus' hergestellt worden, und ist darnach das ‚Omittitur Bernhardus, qui sedit a. 1222—1230' in der Waitz'schen Ausgabe richtigzustellen.

In der That stehen auch im ersten Kataloge alle die Noten bei seinem Namen, die der zweite Katalog in den Text mit aufnimmt.

Im Wesentlichen ist das Verhältniss auch bei den folgenden Aebten Heinrich, Ortolf, Berchtold und Friedrich kein anderes. Eine richtige Bemerkung hat G. Waitz bei der Erwähnung Ortolfs gemacht.[1] In den Noten findet sich nämlich zu diesem Abte Folgendes: ‚Huius Ortolfi tempore creditur privilegium de infula abbatum nostrorum, quam habuit ipse, esse venditum Ottoni, episcopo Pataviensi a custode Holnpergensi, quia in sigillo antecessoris eius vidimus ipsum sedere infulatum, ad cuius evidenciam idem sigillum in armario iussimus reservari.' ‚Hier spricht offenbar eine Person, die der Sache gleichzeitig war, die auch im Kloster etwas anordnen konnte.' Das passt aber sehr gut auf Sigmar, der ja auch eine solche Anordnung in Betreff der Anlegung eines neuen Copialbuches getroffen hat: ‚preterea et privilegia similiter scribi fecit.'

Das ‚iussimus reservari' hat er freilich noch in den Noten selbst mit eigener Hand in ein ‚ecclesie reservatur' abgeschwächt; im zweiten Kataloge ist die Sache noch mehr abgeblasst: ‚Item privilegium de infula abbatum, cuius usum ipse sui regiminis tempore habuit, est venditum a custode ecclesie, forte Pellndorfer Ottoni episcopo Pataviensi.'

Waitz hat übrigens übersehen, dass der Autor an einer Stelle seiner ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' im Capitel ‚De violentia episcoporum' weitläufig darüber spricht, und dass das wohl der Grund ist, weswegen sich Sigmar im zweiten Abtskataloge kürzer fasst als in den Noten zum ersten. Die Geschichte von der Infel wird übrigens auch bei den beiden letzten Aebten Berchtold und Friedrich erzählt.

An diesen Beispielen mag es genügen. Man dürfte ihnen entnommen haben, dass das Verhältniss des Kataloges I zu II

[1] l. c., p. 610.

das eines Conceptes zur Reinschrift ist. Und nicht anders steht die Sache bei den übrigen Katalogen. Freilich müssen hier nothwendigerweise jene Einschränkungen gemacht werden, die sich aus der verschiedenen Art der Entstehung der Kataloge ergeben. Im Cod. 610 ist Sigmar der Autor des Abtskataloges; die anderen Kataloge hat er einfach aus einer aus Passau stammenden Vorlage copirt. Nur die Noten, die er zu diesen Katalogen macht, rühren von ihm her, und man findet sie auch wieder in den Katalogen des Cod. 401. Dieser Codex ist genau so angelegt wie 610, die ganze Richtung ist dieselbe: Bischofslisten, Herzogslisten, Abtskatalog. Den einzigen Unterschied gewahren wir darin, dass die Kataloge in 401 etwas reicher ausgestattet sind. Und das ist ja auch erklärlich, denn Vieles von dem, was dem Autor bei der Anlage von 610 noch nicht bekannt war, ist nun zu seiner Kenntniss gelangt und wird nun auch behandelt. Da die ältesten Listen vor 1300 geschrieben sind, wird man sich nicht wundern, in den jüngeren Zusätze zu finden, welche Ereignisse des Jahres 1300 berühren. Die meisten Zusätze sind aus dem ‚Auctarium Cremifanense‘ (Cod. 375) genommen, wo sie entweder schon vordem eingezeichnet waren, oder erst kurz zuvor eingezeichnet wurden. Dass es im letzteren Falle von derselben Hand geschah, die wir in 610 und 401 finden, ist schon bemerkt worden. Im Grossen und Ganzen bietet auch hier der Text von 610 sammt den Noten die Grundlage von 401.

610.	401.
Text: ‚1233 Rugerus episcopus Patavie sedit XVIII annos et sex menses.‘	‚1233 Rugerus episcopus sedit Patavie XVIII annis et sex mensibus.
Noten: ‚Hic commutavit Wæizchirchen et dicit in privilegio: Recognoscentes quod eidem ecclesie ex eo quod de corpore . . .‘	Hic commutavit nobis ecclesiam in Wæizchirchen pro Altenburch. Item dicit in privilegio: Recognoscentes quod eidem ecclesie, scilicet Chremsmunstrensi eo quo de corpore . . .‘
Kremsmünst. Geschichtsqu., S. 16: ‚Piligrimus archiepiscopus, vir magnificus atque sanctus,	‚Piligrimus archiepiscopus sedit Patavie annis XVIIII.

ecclesiam strenue rexit, et que barbari occupaverant et destruxerant, ingenio magno et auxilio imperatorum revocavit. Capitulum, quod sevicia barbarorum opibus exhaustum fuerat, viriliter reformavit.'

Dazu die Noten: ,Hic contulit beneficia circa Trunam et Hausruck Ottachero marchioni et ecclesiam Tudich.'

Iste fuit vir magnificus et ecclesiam suam strenue rexit. Que barbari occupaverant et destruxerant, ingenio magno et auxilio imperatorum revocavit. Capitulum quoque viriliter reformavit. Huic Benedictus papa pallium dedit. Iste contulit ecclesie nostre predia circa Trunam et Hausruck et Ascha Ottachero marchioni Styrie filio Ottacheri.

Huius tempore apostolici resumpserunt investituras ecclesiarum quas Adrianus papa Karolo Magno contulerat, sed resistentibus imperatoribus dissensio propterea in ecclesia est exorta.'

So genau sind die Angaben in den Noten von 610 in 401 übergegangen, dass auch das Unverständliche herübergenommen, aber durch einen Zusatz verständlich gemacht wurde:

610.

,Christianus episcopus sedit sine pallio Patavie annis XXII . . .'

Noten: ,Hic eciam dedit Chremsmünster iure legitimo sacre Pataviensis ecclesie sedi pertinentem' (fehlt das Substantiv). Diese Note war nur dem Kenner des Privilegiums selbst verständlich.

401.

,Christianus episcopus sedit Patavie XXII annis. Iste nihil clari gessit et sine pallio decessit . . .

Hic eciam specialem sibi iurisdiccionem in nostra ecclesia sibi vendicavit. Unde dicit in privilegio: Chremsmunstrensem ecclesiam sacre Pataviensi sedi iure legitimo pertinentem . . .'

Die Herzogslisten sind oft gar nicht erweitert:

610.	401.
834 ‚Ludwicus imperator et ex Bavarie iudicio episcoporum deponitur et recluditur et eodem anno relaxatus ab inclusorio arma resumpsit et regnavit.'	834 ‚Ludwicus imperator deponitur et recluditur; sed post breviter restituitur regno suo.'

§ 10. Der Cod. 401 in Kremsmünster und der angebliche Bernardus Noricus.

Die obige Untersuchung hat ergeben, dass das Anniversarienverzeichniss des Cod. 610 von Sigmars Hand herrührt. An dieser Stelle mögen noch einige Bemerkungen angefügt werden. Wie man den betreffenden Stellen entnimmt, hat der Schreiber diese Notizen durch (rothe)[1] Linien, die er unten entweder gerade oder auch in Form eines Winkels anbringt, hervorgehoben. Es ist dieselbe Art, die wir auch in seiner grösseren Schrift finden. So hat er in der ersten Beilage (Fol. 94^{b}) die in schöner Textschrift, aber am Rande, geschriebenen Worte: ‚Huius tempore collati sunt nobis redditus in Karinthia' mit rothen Linien eingeklammert. Die Todestage der Aebte und deren Begräbnissstätten fielen nun gleich in die Augen. Nicht überall finden wir diese Klammern, es sind offenbar nur die ersten sicheren Daten von ihm in dieser Weise ausgezeichnet worden. Die späteren finden wir in feinerer Schrift und ohne solche Klammern, aber die Hand ist doch zweifellos dieselbe. Wir finden diese in der sogenannten Textschrift; da sind einzelne Buchstaben so gross geschrieben wie im Fridericianus, wir finden sie in der Einzeichnung der Anniversarien, d. i. dieselbe Schriftart, die wir in so vielen Codices der Kremsmünsterer Bibliothek finden, endlich in der noch kleineren Schrift an den Rändern, wie sie uns oft und am zierlichsten in gewissen Noten des Codex Fridericianus begegnet. Er hat sie dort angewendet, um einige bisher übersehene

[1] Die Farbe lässt sich dem Abdrucke leider nicht entnehmen. Durch die Farbe herausgehoben sind die Todestage und Begräbnissstätten von Gerhard, Erchenbert, Pezelinus, Alram, Ulrich, Martin, Alram II.

Angaben nachzutragen, aber öfter noch, um etwas vorzuschreiben, was dann später kalligraphisch ausgeführt werden sollte.

Alle Schriftarten, die wir in 610 sehen, finden sich, wie bereits oben erwähnt wurde, in 375 wieder. Ganz dieselbe Hand, welche z. B. in 610, Fol. 92ª, oben, die Worte geschrieben: ‚Huius tempore datum est nobis privilegium a Ludwico pio et Lothario filio eius de Grunzwit', hat im Cod. 375 oben angemerkt: ‚Hoc anno datum est nobis privilegium a Ludwico et Lothario filio eius imperatoribus de territorio in Grunzwit sub Syghardo abbate.' In beiden Handschriften ist das Wort ‚Grunzwit' ausgestrichen und in 610 darüber geschrieben, und zwar in der Cursive ‚de territorio inter Sumerberch et Draismunster'; das letzte Wort ist durch darunterstehende Punkte getilgt. In 375 findet sich in derselben Cursive über ‚Grunzwit' das Wort ‚Sumerbergh'. Wir haben also hier beide Schriftarten und dieselbe Correctur, die offenbar ein und derselbe Schreiber gemacht hat. Aber nicht immer ist das, was in 610 in einer bestimmten Schriftart von dem Schreiber eingetragen worden, in dieser auch in 375 vermerkt. Fol. 93 findet sich, und zwar in der feinsten Schrift, die er anwendet: ‚Circa hec tempora Heldorfus fuit camerarius, qui tot bona comparavit.' In 375 (aber in der Textschrift von 610) steht Fol. 53ᵇ: ‚Circa hos annos claruit Heldolfus camerarius huius loci, cuius industria multa bona aucta sunt nobis.'

Es kann hier nur die Frage auftauchen, ob er die Zusätze — denn er und kein Anderer ist, wie schon Wattenbach richtig gesehen hat, der Verfasser des ‚Auctarium Cremifanense' — vor oder nach der Einzeichnung der Nachträge in 610 gemacht hat. Ich möchte glauben, dass er aus 610 das ‚Auctarium' angefertigt hat. Und das ist auch natürlich; die ‚Cronica annalis' durfte nicht durch fortwährende Correcturen verunziert werden. Nur was sicher war, nahm er hier auf. Während er z. B. bei den älteren Abtsnamen in 610 schwankt, radirt, ausstreicht, bessert, hat er in 375 die Dinge so eingetragen, wie sie in 610 ihre letzte und endgiltige Gestalt bekommen haben.

Wie steht es denn aber mit 401, mit dem sogenannten Autograph des Bernardus Noricus? Auch hier finden wir, wie schon oben aus der Beschreibung der Handschrift ersichtlich



geworden, dieselben drei Schriftarten wie in 610 und 375 (,Auctarium Cremifanense'): die Schriftzüge Sigmars, die einen unbedeutend geänderten Charakter haben, geändert mit Rücksicht auf die Differenz der Zeit; denn von 401 ist das Meiste mindestens um einige Jahre später geschrieben. Wo sich aber auch in 610 aus späterer Zeit solche Nachträge finden, ist die Schrift ein und dieselbe, z. B. 610, Fol. 83ᵇ, der Zusatz: ,sedit usque ad annum domini 1313 et centenarius obiit et vacavit sedes . . .'

Hält man fest, dass dieselbe Hand, welche das Namensverzeichniss der Aebte in 610 angefertigt, auch die in der ersten Beilage unten befindliche Textschrift geschrieben hat, so sind wir im Stande, auch die Identität dieses Schreibers mit dem von 401 festzustellen. Man vergleiche z. B. nur das erste Wort von 401: ,CYm' = ,cum' mit dem ersten Worte des Abtskataloges von 610: ,(C)Ym'. Wir fanden oben, dass der Schreiber von 610 mit Vorliebe das dem 12. Jahrhunderte angehörige Y = v oder u anwendet, wir finden nun, wie wir sehen, dieselbe Manier auch in 401.

Denselben Fall haben wir mit dem gleichfalls dem 12. Jahrhunderte angehörigen e = E, dessen Kenntniss er sich ebenso wie die des u aus dem Annalenbuche, das er so oft in Händen hatte, erwarb. Wenn wir es dort geschrieben finden in ,Eutices' (Fol. 22ᵇ), so ist das ganz zeitgemäss; es ist aber eine Manierirtheit, wenn Schreiber des angehenden 14. Jahrhunderts solche Buchstaben anwenden. Jenes e nun, das 610 so oft gebraucht (Fol. 87ᵇ, 88ᵃ, 89ᵇ, 90ᵃ, 90ᵇ u. s. w.), sieht man oft genug im Cod. 401 (siehe unten Tafel II, Columne 1, Zeile 10 ,ecclesiis'; Columne 2, Zeile 2 ,Epiphania' u. s. w.). Und wie einzelne Buchstaben dieselben sind, so ist denn natürlich der ganze Schriftcharakter in beiden Codices der gleiche. Es finden sich in den beiden Handschriften fast die nämlichen Stellen; da ist denn der Vergleich der Schriften besonders lohnend. In 610 liest man Fol. 94ᵇ unten (siehe Tafel Nr. I, Columne 2, Zeile 5 von unten): ,Huius tempore anno domini 1304 computatis reddidibus sunt inventa in Nativitate sancte Marie LVIII tal. den. et in aliis diversis temporibus XLIX et II tal. Werch. et Stainpfenning preter minorem . . .' Zur Vergleichung ziehe man aus dem Cod. 401, Fol. 28ᵃ, 1. Columne, die ersten neun Zeilen (siehe unten Beilage Nr. 2, 1. Columne, Zeile 1

bis 8) heran. Man wird finden, dass die Schrift in beiden Fällen so ähnlich ist, als wären die gleichen Typen einer Druckerei angewendet worden. In dieser Schrift ist aber der ganze sogenannte Bernardus Noricus (401) geschrieben worden. Daraus folgt, dass es ein Schreiber war, der den Abtskatalog in 610 sammt den vorhergehenden anderen Katalogen und den Cod. 401 geschrieben hat. Nun konnte aus den Worten des Abtskataloges: ‚cuius tempore „ista" scripsit' Sigmar als der Schreiber dieses Kataloges erwiesen werden: er muss somit auch 401 geschrieben haben.[1]

Bei dieser Lage der Dinge dürfte Mancher es für ein überflüssiges Unternehmen halten, noch eine weitläufige Untersuchung über die Persönlichkeit des Verfassers der im Cod. 401 enthaltenen Stücke anzustellen, aber andererseits dürften Manchem die äusseren Gründe für die Identität der Verfasser der Werke in 610, 401 und des ‚Auctarium Cremifanense' noch nicht genügend erscheinen; zu diesem Zwecke wird es angemessen erscheinen, auch die übrigen, in den Werken selbst enthaltenen Gründe für unsere Auffassung nochmals aufzurollen; das ist um so wichtiger, als von Manchem zwar zugegeben wird, dass Sigmar die in 610 enthaltenen Stücke geschrieben, beziehungsweise verfasst habe, dabei aber bemerkt wird, dass für die Stücke in 401 ein Anderer als Verfasser anzusehen sei. Man pflegt bis in die neueste Zeit herab die historischen Stücke, die sich im Cod. 401 finden, auf einen gewissen Bernardus, den man seit den Tagen Aventins den Noriker nennt,[2]

---

[1] Oben wurden nur einige Aehnlichkeiten in der Schrift beider Codices herausgehoben; sie lassen sich leicht sehr bedeutend vermehren; jenes eigenthümliche R, das wir in 610 mehrfach beobachten, finden wir wie das gleich gebildete K oft in 401. Dazu ist die ganze Anlage beider Codices dieselbe, wie man aus den Beilagen entnimmt und wie es dem Grundsatze des Autors entspricht: ‚Unde et spacia vacua reservavi circa tempora singulorum.' Das sagt der angebliche Bernardus, ahmt aber nur das Verfahren Sigmars nach, wie man aus den Beilagen sieht.

[2] ‚Aventinus in syllabo autorum . . . quos secutus est . . . Bernardus Noricus, monachus in Chrembsmunster, de rebus Boiorum . . .' Waitz bemerkt zu dem Namen Noricus: ‚Noricus genere eciam Hieronymus dicitur neque Bernardi agnomen habendum est . . . In versione Germanica prorsus omittitur: Bernhard von Kremsmünster, ein Benedicter, hat von den Beyrischen Fürsten geschrieben, bei Kaiser Friedrichs des

um seine bajuvarische Herkunft anzudeuten, zurückzuführen. Schriftliche Belege für die Autorschaft des Bernardus vermag Niemand beizubringen, denn jene Handschrift, die von dem Mönche Bernardus als dem Verfasser der von ihr copirten Stücke über Baiern spricht,[1] ist ausserordentlich jung.[2] Sie stammt aus der zweiten Hälfte des 16., wenn nicht gar schon aus dem 17. Jahrhunderte, ist also jüngeren Datums als selbst der Druck Aventins und kann demnach bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage nicht ins Gewicht fallen.[2]

Auf welche Quellen sich Aventin stützt, wird nirgends angemerkt. Eine Kremsmünsterer schriftliche Quelle wird es nicht gewesen sein. Die Kremsmünsterer wissen von diesem Bernardus gar nichts; man hat es dort nicht der Mühe werth gefunden, die Erinnerung an diesen Mann, dem das Stift angeblich so ausserordentlich viel dankte, in der Schrift festzuhalten. Man weist heute einfach auf die Tradition hin.[3] Ich bin der Letzte, der der Tradition ihre Berechtigung absprechen möchte, aber misslich ist es gewiss immer, auf eine blosse Tradition hin einem Manne einen Ehrenplatz in der Geschichte der historischen Literatur anzuweisen, während man durch gute Zeugnisse genöthigt ist, diesen Platz einem Anderen zuzuerkennen. Wie alt ist denn diese Tradition? Man hat Beispiele, wie Traditionen gemacht werden. In Lambach weiss man z. B. von einem Abte Sigmar, der aus Kremsmünster

ersten Zeiten . . .‘ (Und solchen Angaben, man spricht da beschönigend von ‚Tradition‘, wird heute mehr geglaubt als jenen, die gut begründet sind.)

[1] Das ist der Cod. 1273 in München: ‚Ich weiss nicht,‘ sagt Waitz, ‚warum man diese Zeugnisse zurückweisen soll, da doch zu dieser Zeit ein gewisser Bernhard in Kremsmünster gelebt haben soll.‘ Gewiss; sogar zwei, wie man dem Todtenbuche entnimmt. Wenn ihn aber im Todtenbuche eine Hand einträgt, die schon der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, so wird er kaum der Bernhard sein, der schon im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts oder gar noch im letzten des 13. schriftstellerisch thätig war. Warum hält man sich da nicht an Sigmar, der erwiesenermassen in der fraglichen Zeit noch lebte? Freilich meint Waitz, gestützt auf die beiden Quellen (!), dass jener Sigmar dem Bernhard die Palme nicht entwinden kann. Aber dass 401 nur wenig bringt, was nicht schon in 610 stünde, das hat Waitz übersehen.

[2] Mittheilung von Dr. A. Chroust in München, dem auch S. Riezler beistimmt.

[3] So schon Pez, Script. rer. Austr. I, 688: ‚non aliunde constare opinamur quam fama perpetua ac constanti maiorum tradicione.‘

stammte und um 1302 in Lambach Abt geworden sei. Die Kremsmünsterer Herkunft dieses Abtes begründet man auch auf die Tradition. Nun, zur Zeit, als Bruschius schrieb, kannte man diese Tradition gewiss noch nicht, denn er weiss von diesem Abte überhaupt nichts, also auch nicht, dass er aus Kremsmünster stammte.

Wenn man mit Waitz sagt, dass in der Zeit des Abtes Friedrich ein Mönch dieses Namens in Kremsmünster gelebt habe, so ist ja damit noch nicht bewiesen, dass das auch der Verfasser der genannten Schriften ist, wenn man dann aber, wie Hagn u. A., weiter sagt, dass dieser Mönch namens Bernard 1290 Subdiakon gewesen, 1299 Priester geworden sei, u. s. w., so befindet man sich in einem Zirkel, denn das Letztere wird von dem Verfasser der Kremsmünsterer Geschichten gesagt, nach dessen Namen aber erst noch gefahndet wird.

In Kremsmünster hat im zweiten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts ein gelehrtes Mitglied des Stiftes, Jakob Schwarzenbrunner, Vorarbeiten zu einer Geschichte von Kremsmünster geliefert, in denen er im ersten Bande, S. 365, sagt: ‚Bei der Ansicht so vieler schätzbarer Schriften unseres Stiftsmitgliedes ist die Entstehung des Wunsches ganz natürlich, einige Nachrichten aus seinem übrigen Leben zu erhalten. Aber die Befriedigung dieses Wunsches ist grösstentheils unmöglich. Woher der Verfasser stammte? Welche Aemter er im Stifte bekleidete? Darüber schweigt unsere Geschichte gänzlich, und er selbst gibt in seinen Schriften keine nähere Aufklärung darüber. Nicht einmal sein Name kommt irgendwo daselbst ausdrücklich vor, so dass wir eigentlich nur der beständigen Tradition die Aufbewahrung seines Namens verdanken. Das älteste Zeugniss für seinen Namen kommt in Aventins „Annales Boiorum“ vor, welcher in seinen 1554 ausgegebenen Annalen dieses unser Stiftsmitglied unter den von ihm benützten Schriftstellern mit folgenden Worten anführt: „Bernardus Noricus, monachus in Chrembsmunster de rebus Boiorum“.‘[1]

[1] Was Schwarzenbrunner sonst noch von Bernardus sagt, ist Folgendes: ‚Der Zuname Noricus macht es zur Gewissheit (siehe über diesen Zunamen Waitz, p. 616: ‚Noricus bei Aventin ist nicht Beiname, sondern nur Bezeichnung der bairischen Herkunft‘), dass Oesterreich ob der Enns sein Vaterland war. Seine Abstammung von nicht unadeligem Geblüte verbürgt er selbst aus seiner Vorrede zur Legende des heil. Agapitus,

Wenig genug, wie man sieht, was man von Bernardus weiss. Die Thätigkeit Sigmars ist dagegen vorzüglich bezeugt. Im Prologe zum Codex Fridericianus schreibt Abt Friedrich: ‚Sane dum infirmitatis nostre vires ad execucionem tam utilis ac pernecessarii negocii metiremur esse nimium imbecilles et id quod in hac parte mentis nostre presumebat affectio, singulares nostre manus exequi non valerent, quasdam de subiectis nobis personas, fratrem scilicet Sigmarum, tunc celerarium de monachis, et Ditricum prepositum ex laicis de consilio nostri conventus elegimus ad hoc ipsum.‘[1] Wie sich die Thätigkeit dieser Männer äusserte, sagt der Prolog gleichfalls: ‚Sie durchzogen alle unsere Bezirke (qui omnes districtus nostros perambulantes), durchforschten alle jene Dinge, die zu untersuchen waren, sehr genau (de quibuslibet inquirendis diligencius requirentes) und brachten das Ganze zu unserer Kenntniss, und so ist es geschehen, dass wir die Namen der Orte, die Lage der Besitzungen und die Beschaffenheit und Grösse der Einkünfte. vollständig kennen lernten (ad nostram deferrent noticiam universa. Hinc factum est, ut nomina locorum, situs possessionum et reddituum qualitatem cum quantitate plenarie

---

Fol. 85. Von seiner Geschichtskunde und seinen Talenten musste der Novizenmeister viele und sichere Proben erhalten haben, denn dieser war es, der ihn zur Verfassung einer Legende vom heil. Agapitus aufforderte, welche er jedoch erst im Jahre 1300, dem ersten seines Priesterthumes, nachdem er schon im Jahre 1290 die Diakonsweihe empfangen, wirklich verfasste. Schon etwas früher scheint er seine „Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi“, auf welche er in der Vorrede zu seiner Legende anspielt, geschrieben zu haben. Zu den letzten Früchten seiner historischen Bemühungen gehören die Folgereihen der Bischöfe von Lorch und Passau, jene der Herzoge von Baiern und von Oesterreich und der Chronik von Kremsmünster. Bei allen diesen liess er viele leere Zwischenräume, welche er in der Folge bei einer Ueberarbeitung mehr oder weniger auszufüllen gesonnen war. Die letzte Nachricht von seiner Hand ist die Resignation des Abtes Friedrich zu Anfang 1325 (Fol. 32) welche er im Jahre 1326 hinzugefügt haben mag, weil die letzten Worte von seiner Hand lauten: „privatum deinceps vitam duxit per annum . . .“ 1318 ist ein Prior Bernhard im Stifte . . .‘ Vgl. Theodorich Hagn, Das Wirken der Benedictinerabtei Kremsmünster, S. 22 ff. Siehe Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 194, Nr. 180. Urkundenbuch von Oesterreich ob der Enns V, 231, Nr. 240.

[1] Fast mit denselben Worten charakterisirt Sigmar selbst im ersten Abtskataloge seine Thätigkeit. Vgl. Achleuthner, Das älteste Urbarium, p. 4.

disceremus). Abgeschlossen war diese Arbeit im Wesentlichen im Jahre 1299: ‚Anno domini 1299 scripta sunt predia redditus atque iura, que tunc ecclesia Chremsmunstrensis in tota abbacia videbatur habere'; man sieht aber aus den beiden Fridericianen, dass noch fortlaufend Nachträge hinzukamen, und darum möchte ich darin keinen Widerspruch finden, wenn es im Abtskataloge heisst: ‚Anno 1304 . . . computatis redditibus ecclesie hactenus neglegtis inventa sunt de . . .'

Die Commission, die zur genauen Erhebung der Besitzverhältnisse ausgesandt wurde, nahm die Aussagen aller Unterthanen genau zu Protokoll. Von diesen Aussagen lassen sich heute noch Spuren auffinden, und es ist ja bezeichnend, dass auch sie von jener Hand geschrieben sind, die über die Besitz- und Rechtsverhältnisse von Kremsmünster so genau Buch führt. Es bezieht sich die Sache auf den Census von Wartperg. Da heisst es: ‚Predia in Wartperch dedit nobis quidam comes Arnoldus, ut ibi ecclesia fundaretur. Quam Ditricus abbas construxit et episcopus Altmannus consecravit in honore sancti Chyliani martyris. et. Ceterum nichil scribam, quia his ambas chorus Pataviensis, sibi, licet illicite, usurpavit, hac ex causa: Hanc enim Ditmarus clericus de Hagwald olim a nostra ecclesia habuit, ut mihi dixit. Sed cum eius collacio sicut Chirchdorf esset ad episcopum devoluta, que tamen postea debuerat revocari, abbas Fridericus, mente pavidus, potenciam episcopi verebatur. Et sic iam tercio per episcopos sunt collate. Que si repeti debeant, questio esse potest.'

Nachdem die einzelnen Bezirke des Klosters durchforscht waren, ging Sigmar daran, die Privilegien des Stiftes zu sammeln, ordnete sie nach der Zeitfolge, stellte fest, unter welchen Aebten sie ertheilt worden waren, bestimmte ihre Anzahl und benützte hiebei eine Abtsliste, die er aus den Privilegien selbst, aus Chroniken und den Todtenbüchern zusammenstellte: ‚Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data, vel numerum eorundem quereret, nequaquam perfecte poterat invenire, verum tamen sicut potuit ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit . . .' Er führte diese Liste vom ersten Abte bis auf jenen Abt, unter dem er schrieb: ‚incipiens a primo abbate huius loci et perducens usque ad illum abbatem, cuius tempore ista scripsit.' Wer wird leugnen wollen, dass das jene Arbeit



ist, die ich unter Nr. 5 in den ‚Geschichtsquellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrhunderte‘ und Waitz als ‚Historia Cremifanensis‘ abgedruckt hat?

Diese erste Liste, die er verfasste, genügte seinem Sinne für geschichtliche Darstellung nicht. Sie hatte auch noch viele Fehler. Es war nothwendig, auch die Todestage der Aebte und die Begräbnissstätte eines Jeden anzufügen. Alles das war in jener nicht; sie hatte nur Namen der Aebte mit der Aufzählung der Privilegien, die ihnen zufielen. An den Rändern der Liste stellte er zunächst das Fehlende fest: ‚His eciam addidit diem obitus abbatum vel locum sepulture . . .‘ Auch mochte ihm die Reihenfolge nicht ganz klappen. Man sieht ihn an der Arbeit, wenn es heisst: ‚hic quoque alios duos pono‘; oder: ‚abhinc abbatum ordo cognoscitur ex relatu‘ u. s. w. Die vollendete Arbeit erhielt nun den Titel ‚Catalogus abbatum‘. Noch immer freilich war er mit seinem Werke nicht zufrieden; es gab noch Irrthümer und Widersprüche, die nicht völlig aufzuhellen waren: ‚Notandum, quod multorum abbatum tempora non possunt veraciter inveniri, quos tamen abbates Chremsmunstrensis ecclesie extitisse ex calendariis mortuorum et libro vitae (siehe darüber unten) discitur manifeste, sicut Wolframi, Sigmari et aliorum. Equidem nec eorum omnium, quorum tempus regiminis invenitur, finis aut principium valuit perscrutari . . .‘ Nichtsdestoweniger habe er die Namen der Aebte in besserer Ordnung angefügt und Todestag und Begräbnissstätte hinzugefügt. Und dass er dies that, nicht ein Anderer, sagt die Note des Cod. 610 ausdrücklich: ‚His eciam addidit‘, nämlich Sigmarus, von dem der Text der Note spricht. Die Ausdrucksweise dieser Note findet sich auch ganz im Kataloge der Aebte wieder.

Cod. 610:	Catalogus abbatum:
‚His eciam addidit (Sigmarus) diem obitus abbatum vel locum sepulturae, sicut a senioribus didicit annotare.‘	‚Nichilominus tamen singulorum nomina notabuntur in ordine veriori et dies obitus ac sepulture locus.‘

Soll ein Mann, der mit den Nekrologien, Zeittafeln und anderen Quellen umzugehen wusste, den man im Kloster zu

dem nach der Abtswürde wichtigsten Amte berief, dem eines Kellermeisters, eines Güterdirectors in unserem Sinne, nicht im Stande gewesen sein, jene Compilation zusammenzubringen, die dann als ,Historia de fundacione monasterii Chremifanensis' bekannt wurde?

Umgekehrt, nur Derjenige, dem die Privilegien des Stiftes so oft durch die Hände gegangen waren wie Sigmar, konnte jene ,Historia' abfassen, welche in jedem Capitel auf die Urkunden des Stiftsarchivs Bezug nimmt; denn ihr Verfasser kennt nicht nur die im Stiftsarchiv selbst vorhandenen Privilegien sehr genau, sondern weiss auch von denen, die dem Stifte entzogen wurden, und wo sie augenblicklich zu finden sind. Von den dem Stifte gehörigen Gütern befand sich eine ziemliche Zahl in den Händen der Passauer Bischöfe. Auch die entsprechenden Urkunden hierüber waren dahin gelangt, sei es, dass sie von diesen mit Gewalt dem Kloster entrissen (sive sint nobis violenter ablata), oder dass sie freiwillig an das Hochstift gegeben wurden, um sie vor auswärtigen Feinden oder Feuersgefahr zu schützen (sive a nobis illo pro tutela contra pervasores et ignis voraginem frequentem transportata). Der Verfasser der ,Narratio' sagt hierüber: ,Dass die Passauer unsere Besitzungen sammt den dazugehörigen Privilegien innehaben, dafür besitzen wir einen lebendigen (vivum) und wahrhaftigen Beweis; denn als um das Jahr 1308 einer von den Brüdern unseres Ortes in Angelegenheiten des Klosters nach Passau gekommen war, gewann er dort die Gunst des Custos in so hohem Grade, dass er ihn in die Schatzkammer führte und ihm jene Privilegien vorlegte und sie lesen liess.' Der Wortlaut, den der Verfasser anwendet, führt naturgemäss darauf, dass dieser Mönch, eben um diese Privilegien kennen zu lernen, nach Passau gegangen sei; denn er erhielt es ,gewährt',[1] dass er diese Privilegien sehen und lesen durfte. Er musste also wohl um diese Vergünstigung besonders angesucht haben; er ist auch keiner von den unbedeutenderen Mönchen gewesen, denn fürs Erste sendet man einen solchen nicht in wichtigeren Geschäften der Kirche aus, dann vermochte er die

[1] ,ipsa privilegia concederet legere et videre.' Er fand damals ausser dem obengenannten noch 16 Privilegien im Passauer Archive, die nach Kremsmünster gehörten. Geschichte von Kremsmünster, S. 27, Note.

alten, über zweihundert Jahre zurückliegenden Privilegien der Kremsmünsterer Kirche nicht blos zu lesen, sondern er merkte auch ihren Inhalt an. Er fand unter den Privilegien eines, das dem Abte den Gebrauch der Infel gewährte, er fand weiter, dass dieses Privileg heimlich nach Passau verkauft worden war. Er unternahm ein förmliches Studium hierüber, wobei er fand, dass der Schuldige aller Wahrscheinlichkeit nach kein Anderer sei als der Custos des Stiftes, Konrad Pellendorfer, aus der Zeit des Abtes Ortolf († 1256).

Aber nicht genug daran, er weiss, welche Privilegien Passau sonst noch hat, die nach Kremsmünster gehören: ‚Superioribus quoque temporibus Christianus episcopus diripuit ecclesie dotem in Petenpach et quedam alia predia et hec contulit Leupoldo, marchioni Austrie, que restituit Heinricus III rex.‘ [1]

Dieser Bote kann in der Schatzkammer auch jene Urkunden Ottos II., Ottos III. und Heinrichs III. eingesehen haben, in denen die betreffenden Kaiser die ganze Abtei Kremsmünster an das Hochstift Passau schenken (Urkundenbuch, Nr. 15, 16, 17, 19, 20). Man wird bereits vermuthen, wer der Bote gewesen, den die Kremsmünsterer Mönche zu diesem etwas heiklen Geschäfte nach Passau entsandten. Es war derselbe, der das Copialbuch im Stifte angelegt hat. Und nun wird man sich nicht wundern, erstens dass so viele Stellen in den Noten des Copialbuches wörtlich mit den Angaben der ‚Narratio‘ übereinstimmen, und zweitens dass beide von einer und derselben Hand geschrieben sind.

Man wird sich auch nicht wundern, zu welchem Zwecke und weshalb eben dieser Mönch nach Passau entsandt wurde: schon um 1290 hatte er erfahren, welche Kremsmünsterer Schätze sich in Passau befänden. Als nämlich der Bischof Bernhard dem Clerus und den Bürgern der Stadt die Reliquien der Kirche zur Verehrung ausstellte, fand man unverhofft die Körper der Heiligen Tiburtius und Valerianus und das Haupt der heil. Cäcilia mit Urkunden, welche es auswiesen, dass sie von Kremsmünster hergeführt worden seien. Dieses Ereigniss sah der Schreiber der ‚Narratio‘, der damals zum Diaconus

---

[1] Vgl. dazu ‚Urkundenbuch von Kremsmünster‘, Nr. 36, sammt Noten.

ordinirt wurde; er sah die Reliquien und hörte die Schriftstücke hierüber verlesen.

Seine genauere Bekanntschaft mit dem Kremsmünsterer Archiv erweist der Verfasser der ,Narratio' schon im Prologe: er hat nach den im Archiv liegenden Urkunden gearbeitet und will das, was von diesen urkundlichen Schätzen der Hand der Räuber entgangen, zu Nutz und Frommen der künftigen Gläubigen feststellen. So werden denn nicht blos die älteren im Stifte vorhandenen Privilegien im Allgemeinen citirt, sondern auch längere Auszüge aus diesen geboten. Vom Privileg Ulrichs,[1] des Nachfolgers Manegolds, theilt er aus dem Wortlaute einige Sätze mit, ebenso aus der Urkunde des Bischofs Rudiger von Passau vom 21. August 1242, beide Stellen mehr formelhafter Art, aber doch wieder so, dass die Vorlage der Urkunde vorausgesetzt werden muss; aus der Gründungsurkunde stammen zunächst in dem Capitel ,De origine et causa fundationis monasterii Chremsmunstrensis' die Worte: ,Tassilone anno ducatus sui XXX, indictione prima (Urkundenbuch, S. 2) et anno primo ducatus sui filii Theodonis' (Urkundenbuch, S. 2), dann in dem Capitel ,De patroni sublimitate' ein langer Satz aus dem Privileg des Königs Arnulph, wo er dem Stifte die eingezogenen Liegenschaften der Grafen Engelschalk und Wilhelm zuweist.[2] Im Capitel ,De donacionibus munificis' sind die Stiftungsurkunde, dann die Bestätigungsurkunden Karls des Grossen, Ludwigs des Frommen und Lothars Schenkungsurkunden, drei Urkunden Karlmanns, die Urkunden Arnulphs vom 3. und 4. Jänner 888, sowie die sonstigen Urkunden Arnulphs citirt. Dasselbe ist der Fall im zweiten Theile der ,Narratio', der von den dem Kloster zugefügten Entfremdungen handelt.

Wenn es feststeht, und daran kann man nach den vorhergehenden Bemerkungen wohl kaum mehr zweifeln, dass der Haupttext von 610 sammt den Nachträgen von Sigmar herrührt, so haben wir damit den Schreiber der einschlägigen Stücke von 401, den Verfasser des ,Auctarium Cremifanense', den Schreiber des Todtenbuches und jener zahlreichen Noten

---

[1] Der Name ist irrig.

[2] Die Stelle ist deswegen interessant, weil der Verfasser der ,Narratio' noch einen Nachtrag bringt, den er ebenfalls dem Privileg entnimmt, nämlich die Worte: ,ad sanctum Dei martyrem Agapitum'.

gefunden, die man in so vielen Kremsmünsterer Handschriften, vor Allem in dem ‚Liber possessionum' und dem ‚Liber privilegiorum' sehen kann.

Die in 401 enthaltenen Kataloge bieten ja im Grossen und Ganzen ohnehin nicht viel mehr, als sich in 610 findet, und da sich diese Kataloge von der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' nicht scheiden lassen, so wird man naturgemäss in Sigmar gleichfalls ihren Verfasser zu suchen haben. Die stilistischen Unterschiede sind, wenn man den Zweck der Kataloge einerseits und der ‚Narratio' andererseits im Auge behält, doch nicht so bedeutend, als Waitz meinte. Der Autor, der in den Katalogen nicht mehr als nackte Thatsachen, Tabellen geben will, muss da selbstverständlich mit seiner Person in den Hintergrund treten, und schliesslich gar so vordringlich ist auch der Verfasser der ‚Narratio' nicht. Er tritt an zwei, drei Stellen hervor.

Wie steht es denn aber mit den Widersprüchen in den beiden Fassungen der Kataloge? Waitz sagt: Auch seine Ansichten müsste er wesentlich geändert haben. So wird Altmann im Cod. 610 ‚Pataviensis ecclesie destructor', an anderer Stelle ‚sevus destructor' genannt. Es heisst von ihm, dass er seine Kirche ‚usque ad interitum dimembravit, suos canonicos usque ad ultimam paupertatem deducens'. Im Cod. 401 heisst es von Altmann: ‚bonus et religiosus fuit et dum canonicis et aliis clericis male viventibus resisteret, de episcopatu deiectus.' Das ist nun freilich ein arger Widerspruch. Aber, was Waitz ganz übersehen hat, die ersteren sind keine Sätze, die Sigmar angehören. Darüber, dass die Liste der Passauer Bischöfe aus Passauer Quellen stammt, existirt kein Zweifel. Wie konnte man aber in Passau von Altmann etwas Gutes sagen, wenn es wahr ist, was man ihm nachsagte: ‚Hic de possessionibus ecclesie Pataviensis et sui capituli plurimas conventuales ecclesias fundavit, restauravit et ditavit, suam autem usque ad interitum dimembravit et suos canonicos ad ultimam paupertatem deducens, castra ecclesie et comitatus et aquarum alluvia ut canonicis posset resistere, nobilibus contulit, quibusdam eciam infeudavit.'

Ja, wie konnte man von Altmann in Passau Gutes sagen, wenn er so aus dem Körper seiner Kirche Riemen schnitt? Aber ist denn das die Meinung Sigmars? Was sind Sigmar

diese ersten Listen der bairischen Herzoge und der Bischöfe von Lorch-Passau? Doch nichts Anderes als ein Faullenzer für seine eigene Arbeit. Wer seine Ansicht über Altmann kennen lernen will, muss daher entweder einen Blick in die Noten zu 610 oder in den zweiten Passauer Bischofskatalog werfen. Hier weist Sigmar deutlich nach, dass Altmann ein Gönner von Kremsmünster war, denn ‚hic nostrum monasterium in disciplina monastica reformavit . . . dedit decimas ecclesiarum', ja er hätte noch mehr gethan: ‚et forte dignitatem pristinam restituisset, si indigena fuisset, ut eam scivisset, aut violencia principum non obstetisset . . . Iste posuit terminos ecclesie Tudich, quam fundator nobis dederat' . . ., also lauter Verdienste, die er um Kremsmünster hatte. Wenn alles das im zweiten, d. h. dem allein in Kremsmünster abgefassten Kataloge der Bischöfe von Lorch-Passau, entsprechend gewürdigt, beziehungsweise gerühmt wird, so ist das ja ganz begreiflich. Aber unbegreiflich ist es, wie man mit Waitz sagen kann, ‚dass hier Sigmar mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Ist denn Sigmar der Autor des ersten Kataloges der Passauer Bischöfe? Was den Passauern hier recht schien, das hätte den Kremsmünsterern sehr unbillig scheinen müssen. Daher die verschiedene Behandlung Altmanns in Passau und in Kremsmünster. Von einer Aenderung der Ansichten Sigmars wird man also nicht wohl reden dürfen.

Auf einige andere angebliche Widersprüche wurde bereits in anderem Zusammenhange hingedeutet. Das aber wird man doch nur ganz billig finden, ‚dass K (= Cod. 401 Kremsmünster) genauer und besser erzählt als die Glosse zu W' (d. h. als die Noten in 610). Ist doch der Cod. 401, um mit Sigmars Worten selbst zu sprechen, der Liber ‚melius ordinatus', eine verbesserte Auflage dessen, was der Text von 610 sammt den Noten bietet.

Dieses ‚melius ordinare' kann man nirgends besser beobachten als in den Bischofskatalogen. Im Cod. 610 ist die Geschichte von Lorch in vier Theile zerrissen: den eigentlichen Bischofskatalog (Fol. 82a—83b), dann, unterbrochen durch den Herzogskatalog von Baiern, das Stück ‚Cum sacrosancta — dant coronas' (Fol. 87a—88a), hierauf das Stück, welches von dem Patrimonium der beiden Philippe handelt, und endlich eine Untersuchung über die Frage, welche der Bischöfe würdig

seien, dass die Nachwelt dankbar ihrer gedenkt, und welche nicht (Fol. 89ᵇ—90ᵇ). In dem zweiten Kataloge wird Alles in systematischer Weise angeordnet. Auf dass kein Zweifel bestehe, dass der erste Katalog die Grundlage des zweiten bildet, beginnt dieser mit einer Bezugnahme auf jenen, dann aber nimmt er sofort ein Stück aus Nr. 3 (Cum sacrosancta — dant coronas) und gibt hierauf eine Beschreibung des Erbgutes der beiden Philippe. Erst nachdem dies geschehen ist, fährt der jüngere Katalog mit der Geschichte des zweiten Bischofs fort; wir erhalten somit im Wesentlichen dasselbe, die Darstellung ist aber nunmehr abgerundet. Auch das Papstverzeichniss, das wir im Cod. 610 finden, ist ausgenützt.

Unter den Argumenten, die Waitz gegen Sigmars Autorschaft vorbringt, ist eins, das von besonderem Gewichte ist. ‚Es scheint,' sagt er, ‚überhaupt zweifelhaft, ob Sigmar seine erste Arbeit lange überlebt oder sie nur zu Ende gebracht hat. Er heisst in der Vorrede zum Abtskataloge in W (610) „tunc cellerarius summus", und ebenso steht in der Vorrede zum „Liber possessionum": „Sigmarum tunc cellerarium de monachis" . . . er muss also, da dies geschrieben, entweder schon gestorben oder zu einer höheren Würde befördert gewesen sein. Denn dass er jenes Amt aufgegeben habe und wieder zum einfachen Mönch herabgesetzt sei, wie die vorher angeführte Stelle den Autor der Gründungsgeschichte bezeichnet, ist doch ganz unwahrscheinlich. Wäre er aber zu einer höheren Stelle befördert, so hätte dies wohl Erwähnung gefunden. So liegt es am nächsten, das „tunc" auf seinen bereits eingetretenen Tod zu beziehen.'

‚Er muss also entweder schon gestorben oder zu einer höheren Würde befördert gewesen sein.' Diese Schlussfolgerung aus dem Wörtchen ‚tunc' zu ziehen, ist etwas kühn. Er braucht weder gestorben, noch auch zu einer höheren Würde befördert worden zu sein. Das ‚tunc' hat in dem Falle entschieden nicht die Bedeutung des ‚piae memoriae', das wohl hier stünde, wenn es den Thatsachen entspräche. Davon, dass das Amt eines Cellerarius ein lebenslängliches ist, steht in der Benedictinerregel kein Wort.[1] Der Abt, beziehungsweise der

[1] Es heisst von ihm: ‚Curam gerat de omnibus. Sine iussione abbatis nihil faciet. Omnia vasa monasterii cunctamque substanciam, ac si altaris vasa sacrata conspiciat, nihil ducat negligendum . . .'

Convent, überträgt es, ohne sich an ein bestimmtes Alter zu binden, dem, den er für den Tauglichsten hält; er kann es ihm eben so gut wieder abnehmen, und es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass ihm in dem Augenblicke, als er zu seiner beschwerlichen, ihm von seinem Abte übertragenen Arbeit, ein Inventar des gesammten Besitzstandes des Klosters aufzunehmen, ein Verzeichniss der Privilegien anzulegen, diese zu excerpiren, mit ihrer Hilfe an Ort und Stelle auf dem Lande langwierige Untersuchungen zu pflegen, als er, genöthigt, für die Anlage des Abtskataloges Behelfe zu suchen, Bischofs- und Herzogsreihen copierte, mit einem Worte, als ihm diese lange dauernde und schwierige Arbeit übertragen wurde, das verantwortungsvolle Amt eines Cellerarius abgenommen wurde, umsomehr, als seine Arbeit ihn für längere Zeit aus dem Stifte führte.

Waitz legt ein grosses Gewicht darauf, dass 1298 schon ein anderer Kellermeister genannt wird. Dem entspricht es, sagt er, wenn schon 1298 ein Ernestus als Nachfolger genannt wird: ‚per manum fratris Ernesti eiusdem loci cellerarii protestamur‘ (Urkundenbuch von Kremsmünster, Nr. 135; Urkundenbuch von Oberösterreich IV, Nr. 316) . . . Aber führt denn nicht Sigmar im Abtskataloge die Bezeichnung ‚cellerarius summus‘, woraus hervorgeht, dass er einen Subcellerarius an der Seite gehabt haben muss? Und das ist ja auch begreiflich, da Sigmar wegen der Erhebungen, die ausserhalb des Stiftes zu pflegen waren, längere Zeit vom Hause abwesend war (siehe Achleuthner, Das älteste Urbar von Kremsmünster, S. XI).[1]

---

[1] Wie sehr alle in der Zeit des Abtes Friedrich in Kremsmünster verfassten Werke dem Ziele, in die Besitzverhältnisse des Stiftes Ordnung zu bringen, dienen müssen, sieht man daraus, dass diese Privilegien und Rechte nicht blos in dem Annalenbuche eingetragen wurden, sondern dass sogar das Todtenbuch dazu verwendet wurde. Auch hier finden wir die Schenkungen eingetragen, die an das Stift gemacht wurden: ‚Walchunus frater noster‘; dazu: ‚hic dedit nobis sagenam in Atersee et omnes possessiones et dedit et 30 homines . . ., Fol. 43b: ‚dedit nobis (in) Neuhofen, Aspach, Wels . . . Chunegundis conversa de Mulperg soror nostra. Nota, de huius patre et matre, scilicet Hertwico et Gertrude de Mulperg, habemus eciam in Aptay et unum campum in precipicio super Chremsam . . . Item per eam habemus curiam in Hæug . . . Item decimam in curia Adam. Item . . . Hiltwinus presbyter frater noster, plebanus de Thalhaim; hic dedit nobis tal . . . (pro) anniversa-

Davon, dass Sigmar etwa schon in den Jahren 1301—1303 gestorben wäre, können wir nicht nur nicht die mindeste Spur finden, wir können vielmehr mit Sicherheit sagen, dass Sigmar in der Zeit von 1297—1320, ja sogar noch einige Jahre darüber hinaus, nicht gestorben ist. Wir müssen an dieser Stelle jene zwei Urkunden, von denen oben die Rede gewesen, in Erinnerung bringen: In der ersten setzt der Abt fest, dass und in welcher Weise die Todtenandacht für die Mitglieder des Klosters, die seit 1300 verstorben sind, zu halten sei; in der zweiten wird dies für die seit 1310 verstorbenen bestimmt. In dem Todtenbuche, das beide Schriftstücke enthält, werden nach dem ersten die Namen jener Conventsmitglieder aufgezählt, die nicht etwa seit 1300, sondern schon seit 1297 verstorben sind; wir finden Namen zu 1297, 1310, 1312, 1313, 1320 u. s. w., im Ganzen 36 Namen, was für die Zeit von circa 25 Jahren genug ist — aber Sigmars Namen finden wir nicht unter den Verstorbenen. Damit entfällt der erste Theil des Schlusssatzes von Waitz, der zweite ist ja ohnehin nur der Form wegen gestellt. Zu welcher höheren Würde, da die des Abtes besetzt war, hätte er aufsteigen können?

Nur eine Möglichkeit wäre noch da, die zur Annahme führen würde, dass Sigmar zwar noch über die genannte Zeit hinaus gelebt habe, aber dennoch nicht in der Lage gewesen sei, seine Arbeiten zu vollenden, nämlich die, dass er etwa an ein anderes Kloster als Abt postulirt worden wäre. Und in der That liest man in dem 1865 herausgegebenen ‚Breve Chronicon monasterii beatae Mariae Lambacensis', dass der

---

rio agendo (s)uo et suorum . . . V Id. Dec. Hertwicus presbyter et monachus, prior et custos istius loci . . .' Darüber: ‚Schlüsselberg'. Alles in rother Tinte, um ihn auszuzeichnen, denn es ist jener Hertwicus, von dem der Abtskatalog (1) sagt: ‚Item huius tempore Hertwicus custos renovavit crucem et caput sancti Agapiti', und im zweiten Kataloge: ‚Item omnes fenestre monasterii per fratrem Hartwicum custodem vitris pulchrius decorate . . . Item . . . idem frater (renovavit) ambo plenaria; item brachium sancti Blasii . . .' Hartwig drängte auf die Herstellung der Ordnung der Besitzverhältnisse, siehe ‚Catal. abb.', S. 18: ‚et precipue Hertwici prioris . . .' Abt Friedrich selbst ist im Todtenbuche eingetragen: ‚X Kal. Ianuar. Fridericus presbyter et monachus, istius loci quondam abbas . . .', in marg., zum Theile weggeschnitten: ‚XLIIII annis . . . tavit Ried infirmis . . . anno 1326', und von jüngerer Hand: ‚Hic rexit 52 annis et multa bona fecit.'

siebzehnte Abt von Lambach Sigmar geheissen habe und zuvor Mönch in Kremsmünster gewesen sei. Die Auskünfte, die ich über diesen letzten Punkt erlangen konnte, gingen dahin, dass die Tradition in Lambach die Kremsmünsterer Herkunft des Abtes Sigmar festhält. Aber ich habe bereits erwähnt, dass diese Tradition keine alte sein kann, da Brusch von ihr nichts weiss.[1] Die Sache klappt aber noch nach einer anderen Seite hin nicht. Dieses Chronicon von 1865 sagt: ‚1302 Sigmarus. Griffone, Lambacensium electo, per episcopum Bernardum repulso, per archiepiscopum Salisburgensem quidem confirmato, denique anno 1305 ultro cedente — Sigmarus, monachus antea Cremifanensis fratribus Minoribus sacellum B. M. V. Welsii confirmavit . . .‘ Er soll dann — von Quellen wird keine genannt — am 5. Juli (dabei ein Fragezeichen) 1321 gestorben sein.

Vor 1305 ist kein Sigmar in Lambach als Abt nachzuweisen. Erwählt war nach Christians Tode Griffo, der am 17. April 1305 sein Amt in die Hände des Bischofs Bernhart von Passau niederlegte. Davon, dass sein Nachfolger Sigmar aus Kremsmünster postulirt wurde, findet sich in keiner Urkunde eine Andeutung; wenn dem so gewesen wäre, so hätte der Schreiber des Kremsmünsterer Todtenbuches seinen Sterbetag im Juli 1321 doch angemerkt, da zwischen Lambach und Kremsmünster Confraternität bestand. Die Tradition in Lambach dürfte nach alledem auf eine blosse Combination zurückzuführen sein: es könnte der Abt Sigmar derselbe sein, der sich vordem um die Herstellung wirthschaftlicher Ordnung in Kremsmünster so grosse Verdienste erwarb. Diese Combination lag dem Verfasser des ‚Chronicon‘, P. Schmieder, um so näher, als auch der damalige Abt Th. Hagn, dem er das Werkchen widmete, aus Kremsmünster stammte und vom Erzbischof Schwarzenberg zum Abte von Lambach ‚denominirt‘ wurde.

Im Prologe zum ‚Liber possessionum‘ wird bemerkt, dass die Aufzeichnung der Güter, Einkünfte und Rechte der Kirche

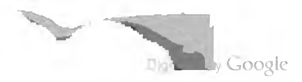
---

[1] ‚Bruschii Chronicon sive centuria secund.‘ p. 137. Er führt Sigmar überhaupt nicht an; nach Christian folgen Henricus, Simon, Ioannes; also ganz andere Namen nennt die Tradition, der er zweifellos folgte, als sie der Geschichte entsprechen.

in Kremsmünster durch Sigmar im Jahre 1299 vorgenommen wurde. Die Arbeit zog sich bis in das Jahr 1304 hinaus. Sigmar legte ein schriftliches Elaborat vor, das dann ‚in Bänden' besser angeordnet wurde: ‚scriptam nobis attulit nostrorum reddituum totam summam'. Damit ist gesagt, dass der Verfasser des ‚Liber possessionum' Sigmar ist. Wir können, wiewohl sich das ‚melius ordinare' auch leicht anders deuten lässt, selbst annehmen, dass die ursprüngliche Arbeit Sigmars nach einem übersichtlicheren Systeme abgeändert wurde; in der Sache blieb doch stehen, was er zusammengestellt hatte. Im ‚Liber possessionum' lesen wir Fol. 46: ‚Hec sunt feoda que nobis dominus Hugo de Morspach ex suis propriis possessionibus pro ecclesie nostre dampnis resignavit et a nobis in feodo accepit . . .' Fol. 45[b]: ‚De censu ecclesiarum' u. s. w. Ist dieses Buch nicht dasselbe, von dem es im zweiten Abtskataloge bei dem Abte Friedrich heisst: ‚Item quidam ex suis professis monachus formavit quendam librum de feodatariis, ministerialibus, censualibus, fiscalinis, quem ortum ecclesie appellavit.' Sachlich würden beide miteinander wohl übereinstimmen. Und finden wir nicht in dem Capitel ‚De censu ecclesiarum' noch jene schon oben angeführten (protokollarischen) Angaben, die Dietmar von Hagwald dem Autor machte: ‚ut mihi dixit' (Urkundenbuch, S. 378)? Dieses Buch führte den Titel: ‚Hortus (ortus) ecclesie'. Derselbe Mönch aber, der dieses Buch geschrieben, hat aber auch Einiges über den Ursprung der Gründung und das Ansehen des Gründers geschrieben: ‚Item de origine fundacionis et fundatoris dignitate quedam scripsit.' Nun wird von der ‚origo fundacionis' und der ‚dignitas fundatoris' in der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' gesprochen. Ein Capitel der ‚Narratio' führt den Titel: ‚De origine et causa fundacionis monasterii Chremsmunstrensis', ein anderes ‚De patroni sublimitate'. Dass wir unter dem Werke ‚De origine fundacionis et fundatoris dignitate' nichts Anderes zu verstehen haben als die ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensis' mit ihren zwei Abschnitten: ‚De construccione' und ‚De ruina ecclesie', steht demnach fest. Derselbe Autor hat somit dieses Werk und den ‚Liber de feodatariis' etc. geschrieben. Wie nahe liegt es hier wieder, an Sigmar zu denken, und der Umstand, dass eine und dieselbe Hand es ist, die beide Bücher geschrieben hat, kann diese Meinung nur unterstützen.

Dass diese im Mittelalter sehr gern gebrauchte Wendung mit ‚Quidam', wenn der Autor sich selbst meint, auch hier auf den Verfasser zielt und somit unter dem ‚Quidam' in beiden Fällen Sigmar zu verstehen ist, dafür finde ich noch einen Beweis in seinen eigenen Schriften. In seiner ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' im Capitel ‚De violentia episcoporum' (Mon. Germ. Hist. XXV, p. 648; Loserth, Geschichtsquellen von Kremsmünster, S. 103) liest man: ‚Quod autem incunctanter predia cum privilegiis Chremsmunstrensis ecclesie a Pataviensibus teneantur, vivum et verum testimonium sic habemus: Nam circa annum domini 1308 quidam de fratribus nostri loci in ecclesie negociis veniens Pataviam, tantam custodis eiusdem ecclesie meruit graciam et favorem, ut eum in sacrarium introducens ipsa privilegia legere concederet et videre. Inter que privilegium quoque de usu infule vidit et legit, et quod sit occulte ipsis venditum, intellexit. Quod potest esse factum per Ottonem episcopum et nostrum custodem fratrem Chunradum Pellendorfarium tempore Ortolfi abbatis . . .' Wer ist dieser ‚Quidam', der das Privileg über den Gebrauch der Infel durch die Aebte von Kremsmünster in Passau gelesen hat? Es ist der Autor der Noten im Cod. 610. Dort nennt er sich (Mon. Germ. Hist. Script. XXV, p. 635): ‚Huius Ortolfi tempore creditur privilegium de infula abbatum nostrorum, quam habuit iste, esse venditum Ottoni episcopo Pataviensi a custode Holenpergensi, quia in sigillo antecessoris eius vidimus ipsum sedere infulatum; ad cuius evidenciam idem sigillum in armario iussimus reservari'. Das kann andererseits nur Jemand von sich schreiben, dem wie Sigmar ein Verfügungsrecht über die Dinge zustand, Jemand, der sich nicht scheut, gelegentlich auch über den Abt einige schärfere Worte zu sprechen.

Dass der Verfasser der älteren Theile des Cod. 610 und der Stücke in 401 eine und dieselbe Person ist, erhellt auch sonst aus einigen gelegentlichen Bemerkungen, von denen wir nur eine und die andere herausheben. Im Prologe zu seinem ‚ordo episcoporum' sagt er: ‚Verum quia nihil in humanis adinventionibus perfectum esse potest, si quid minus fecero aut ultra quam debeo vel forsitan erravero, quod non spero, diligenti adhibita caucione venia non negetur, cum a vetustissimis exemplaribus et diversis collegerim, que scribere cogitavi, licet



ad omnia que volui exemplaria non potuerim pervenire.‘ Wenn der Verfasser, der dies schreibt, nicht derselbe ist wie der von 610, so sagt er eine grosse Unwahrheit, deren man ihn zunächst in seinem eigenen Hause, wo man seine Thätigkeit genau kannte, geziehen hätte. Denn mit nichten ist dieser Autor des Stückes ‚De ordine episcoporum Laureacensium‘ und der folgenden Stücke in 401 auf die ‚vetustissima exemplaria‘ zurückgegangen. Die Arbeit, in diesen ‚vetustissimis exemplaribus‘ zu forschen, war schon von dem Autor von 610 gemacht, und der von 401 hat seine Vorlage einfach abgeschrieben.[1] Die Redewendung ‚cum a vetustissimis exemplaribus et diversis collegerim‘ finden wir aber ganz correct, wenn der Verfasser beider eine und dieselbe Person ist. Er hat dann in 401 seine früheren Arbeiten einfach neu geordnet, erweitert und ergänzt, in einigen wenigen Punkten auch verschlechtert, vorgelegt. Er hatte auch weiter nicht nöthig, sich um die Erforschung der Todestage der auf Snelpero folgenden Aebte grosse Mühe zu geben: was da geleistet werden konnte, hat Sigmar geleistet, und in einigen Sätzen, die 401 schreibt, träte, wenn man zwei verschiedene Verfasser annehmen würde, nichts als die Verlogenheit des zweiten zutage, der sich einer Arbeit rühmt, die der erste schon gemacht hat; denn wie könnte Bernardus Noricus so von seiner Arbeit sprechen: ‚Circa quod notandum, quod multorum abbatum tempora non possunt veraciter inveniri, quos tamen abbates Chremsmunstrensis ecclesie extitisse ex calendariis mortuorum et libro vite discitur manifeste, sicut Wolframi Sigmari et aliorum. Equidem nec eorum omnium, quorum tempus regiminis invenitur, finis aut principium valui perscrutari, sicut Sighardi, Snelperonis et aliorum . . . nihilominus tamen singulorum nomina notabuntur in ordine veriori et dies obitus ac sepulture locus.‘ Hier würde sich Bernardus einfach die mühevolle Arbeit Sigmars, über die im ersten Kataloge fast mit denselben Worten gesprochen wird, zugeeignet haben.

Hält man alle Umstände zusammen, dass die Codd. 610, 375 und 401 in der Anlage ganz oder theilweise übereinstimmen,

[1] Wenn er dann hinzufügt: ‚Unde et spatia vacua reservavi circa tempora singulorum‘, so befolgt er auch nur das, wozu 610 das Beispiel gegeben, und wovon man sich in der von Waitz publicirten Tafel überzeugen kann.

dass in den genannten Handschriften vornehmlich drei Schriftarten vorkommen, die auf eine einzige Hand zurückzuführen sind, und dass diese Hand es ist, die in allen jenen Sachen zu thun hat, die in erster Linie auf die Feststellung der Rechte und Besitzungen des Stiftes Kremsmünster Bezug nehmen, dass als der Autor der Stücke in dem einen Codex Sigmar genannt wird, auf den nachweislich auch die ,Libri Fridericiani' zurückzuführen sind, erwägt man endlich, dass Sigmar innerhalb der Jahre 1297—1320 nicht gestorben sein kann, da das Verzeichniss im Todtenbuche von Kremsmünster seinen Namen nicht nennt, so wird man wohl zu dem Schlusse gelangen, dass kein Anderer als Sigmar es ist, auf den alle dem sogenannten Bernardus Noricus zugeschriebenen Arbeiten zurückzuführen sind.

Völlig erwiesen ist dies in Bezug auf den Abtskatalog des Cod. 610 sammt den hiezugehörigen Noten. Wer aber wird leugnen wollen, dass mit dieser Arbeit das Wesentliche geleistet war, das der angebliche Bernardus geleistet hat? Wenn die Tradition Recht hätte, dass ein Bernardus den Cod. 401 geschrieben hat, so könnte sich dies im äussersten Falle nur auf das Schreiben als solches beziehen, aber dann müsste seine Thätigkeit als Schreiber auf viel mehr Handschriften als allein auf den Cod. 401 ausgedehnt werden. Die letztere Lösung wird indess gewiss nur Wenigen zu gefallen im Stande sein. Das Wahrscheinlichste ist, dass auch die Tradition nicht über die Zeit des Aventinus hinausgeht.

§ 11. Ergebnisse.

Wenn wir den Verfasser der ,Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' mit den berühmten Worten Ciceros ,De oratore' 2, 9, 36 über die erhabene Aufgabe der Geschichte prunken hören, so könnte man leicht meinen, dass die immerhin sehr bedeutsame historiographische Thätigkeit, die in diesem Stifte am Ende des 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts entfaltet wurde, auf die Vorliebe eines einzelnen oder einiger Mönche für die Geschichte zurückzuführen sei. Es hat ja damals auch in der That ein Mitglied des Klosters gelebt, das, wie man schon der vorgelegten Probe entnimmt, von der Geschichte und ihrer Bedeutung die höchsten Begriffe hatte, aber im

Grunde genommen hingen diese historischen Studien in Kremsmünster sammt und sonders mit der Regelung und Sicherstellung der Besitzverhältnisse zusammen, die man, durch arge Verluste belehrt und den Beispielen benachbarter Klöster und Stifter folgend, endlich in Angriff nahm. Diesem Zwecke zuliebe wurde ein Urbar angelegt, die Urkunden inventarisirt und in ein Copialbuch eingetragen und ein genauer Katalog der Aebte von Kremsmünster angelegt. Begreiflicherweise mussten sich die Vorstudien auf eine Geschichte der Bischöfe von Passau und der Herzoge von Oesterreich und Baiern erstrecken; auch der Päpste, die dem Kloster manche Privilegien gegeben hatten, musste gedacht werden.[1] Solche Listen der Bischöfe von Passau und der Herzoge von Baiern fand man viele in der Nachbarschaft. Man schrieb eine solche Liste ab und ging dann an die Abfassung des Abtskataloges. Diese Arbeit bot grosse Schwierigkeiten. Man hatte eine sichere Abtsliste nur insoweit, als die Aebte in der ‚Chronica annalis' eingetragen waren; doch diese war erst 1142 angelegt worden. Wieviel aber war an historischen Materialien in den Magyarenstürmen verloren gegangen? Die Festsetzung der Reihenfolge der ersten Aebte bot daher die grössten Schwierigkeiten: die alten Todtenbücher und die Privilegien, die man neben der Chronik allein als Quelle benützen konnte, reichten nicht aus, um die vielen vorhandenen Lücken zu füllen. In mühevollster Weise wurde endlich eine Abtsliste aufgestellt und in diese eingetragen, was für die Geschichte von Kremsmünster bedeutungsvoll war: zunächst der Inhalt der Privilegien. Diese Abtsliste in Verbindung mit den hiezugehörigen Vorarbeiten und den Nachträgen zu ihr bildet den Inhalt der auf Kremsmünster bezüglichen Stücke im Cod. 610 der Wiener Hofbibliothek.

So wie die Abfassung des Kremsmünsterer Urbars, so sind auch diese dem Fleisse Sigmars zu danken, der damals die eigentlichen Geschäfte als Kellermeister an ein anderes Mitglied des Stiftes abgab. Auf ihn ist auch die Abfassung des ‚Auctarium Cremifanense' zurückzuführen. In der alten Chronik des Klosters fand er das Vorbild, nach welchem er seine Geschichtswerke anlegte, wie auch manche Archaismen auf dieses Vorbild zurückzuführen sind.

---

[1] Urkundenbuch, Nr. 38—39, 41—45.

Dass Sigmar der Verfasser des Abtskataloges ist, wird ausdrücklich angemerkt; da ihm die Untersuchung der Besitzverhältnisse übertragen war und er zu dem Zwecke die Privilegien des Klosters der sorgsamsten Untersuchung unterzogen hatte (votorum nostrorum affeccio perrexit ulterius, indagare omnia nostre ecclesie privilegia, que in tota bibliotheca poterant reperiri), so war es begreiflich, dass er den Inhalt dieser Privilegien bei der Erwähnung der einzelnen Aebte kurz verzeichnete. Um eine vollständige Kenntniss des gesammten Materials zu erlangen, war er genöthigt, auch die Archive der Nachbarschaft, namentlich das von Passau, zu durchforschen. In der That fand er dort nicht weniger als 16 Urkunden, die nach Kremsmünster gehörten. Ihren Inhalt, dann die Todestage der einzelnen Aebte und manche historische Notizen, die er in der ‚Chronica annalis' fand, trug er auf den Rändern seiner Kataloge auf. In dieser Weise finden wir den Autor bis 1315 thätig.

Wie aber schon vordem aus seinem Verzeichnisse der Besitzungen, Einkünfte und Rechte eigene, schön geschriebene Volumina angefertigt worden waren — wie wir vermuthen, von seiner eigenen Hand — so stellte sich auch das Bedürfniss heraus, diese ‚silva rerum', die nun in den verschiedenen Katalogen angehäuft lag, in eine bessere Ordnung zu bringen (melius ordinare). Zugleich sollte eine eigene Schrift von dem Entstehen, dem Wachsthume und dem Verfalle von Kremsmünster Zeugniss abgeben. Das wurde in der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' geschildert, deren zwei Theile dem genannten Gesichtspunkte entsprechend die Titel führen: ‚De construccione ecclesie' und ‚De ruina ecclesie'. Der Ruin wurde vornehmlich auf drei Dinge zurückgeführt: die Invasionen der Magyaren, die Begehrlichkeit der Passauer Bischöfe und die Verschleuderung durch die eigenen Aebte. Im Anhange dazu wurden die alten Kataloge neu bearbeitet und eine Liste der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich hinzugefügt. Die neuen Kataloge enthalten im Wesentlichen nicht viel mehr als die alten, die sammt den dazugehörigen Noten das Concept zu den neuen Katalogen bilden. Auch in den neuen Katalogen und in der ‚Narratio de ecclesia Chremsmunstrensi' liegt auf den Urkunden das Hauptgewicht. So entstanden aus den Schriften des Cod. 610 jene Werke, die

sich im Cod. 401 zu Kremsmünster finden und seit den Tagen Aventins einem Mönche des Klosters, Bernhard dem Noriker, zugeschrieben werden.

Dass diese Annahme wenig Berechtigung hat, ergibt sich aus inneren und äusseren Kriterien. Jene zeigen, dass für die Arbeit des angeblichen Bernhardus alles Wesentliche schon durch Sigmar gethan war, diese stützen sich auf eine Vergleichung der Schriften, indem die Gleichheit einiger zweifellos von Sigmar herrührenden Stücke aus dem Cod. 610 mit der Schrift anderer Stücke dieses Codex und der Handschriften 401 und 375 erwiesen wird.

Von den Notizen Sigmars ist eine erhebliche Anzahl dem Kremsmünsterer Todtenbuche entnommen, das gleichfalls von ihm angelegt wurde, wie auf ihn möglicherweise auch noch die in jenen Tagen in Kremsmünster abgefasste ,Vita Agapiti' zurückzuführen ist. Dass man seine Hand im ,Codex Millenarius und in so vielen anderen Handschriften aus der ältesten Zeit Kremsmünsters wieder findet, zeugt von dem grossen Eifer, den er bei der schweren ihm zugefallenen Aufgabe entfaltete.

Im Todtenbuche zeichnet er noch den Tod seines Abtes ein; Fol. 41[b]: ,X. Kal. Dec. Fridericus presbyter et monachus istius loci, quondam abbas pie memorie (re)xit LIIII annis . . . avit Ried infirm . . . anno domini 1326.' Bald darauf wird er selbst gestorben sein, denn nur so ist es zu erklären, dass im Abtskataloge die Regierungsjahre dieses Abtes nicht mehr von seiner Hand eingetragen und an einer anderen Stelle noch Lücken gelassen wurden. die man kaum erwarten sollte: ,Iste abbate mortuo anno sue elatis . . . ordinacionis . . . anno domini MCCCXX . . .'

Die vorstehenden Blätter suchten seine Verdienste in die rechte Beleuchtung zu rücken, wie dies auch früher schon, wenngleich nicht so weitgehend, Dümmler versuchte, wenn er sagt: Im Ganzen hat man den Werken des Bernardus Noricus bisher einen viel zu hohen Werth beigelegt, da man nicht erkannte, wieviel er seinem nächsten Vorgänger zu verdanken hatte. Meine eigene wissenschaftliche Ueberzeugung von der Sache habe ich seit einundzwanzig Jahren nur in unwesentlichen Dingen zu ändern Ursache gehabt, ein genauerer Ein-

blick in das gesammte einschlägige handschriftliche Material hat die damals gewonnenen Anschauungen nur befestigen können.

ANHANG.

Nr. 1.

Der Liber vitae von Kremsmünster.

Im Codex Fridericianus findet sich auf Fol. 66[b] die Notiz: ‚Nota, quod in libro annalium, qui dicitur Liber Vite, habetur quod homines ibidem residentes cum suis posteris dederunt ad censum V denarios' (siehe Th. Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 87, Note 2).

Darnach wäre der Cod. 375 der Wiener Hofbibliothek, welcher die Kremsmünsterer Annalen enthält, einstens Liber Vitae geheissen worden und dieses Buch mithin nicht unter jene zu rechnen, deren Verlust seither zu beklagen ist. Des Liber Vitae wird sowohl in den Stücken des Cod. 610 als im Kremsmünsterer Codex sehr oft gedacht. In jenem finden sich folgende Stellen: ‚Invenitur eciam quidam Bertoldus abbas, qui est scriptus libro vite pro testimonio censualium' (Fol. 92[a] unten); in diesem: ‚Circa quod primo notandum, quod multorum abbatum tempora non possunt veraciter inveniri, quos tamen abbates Chremsmunstrensis ecclesie extitisse ex calendariis mortuorum et libro vite discitur manifeste . . . Anno 1040 prefuit Gerhardus tempore Heinrici regis filii Chonradi, ut habetur ex libro vite . . . Post hunc Berchtholdus creditur prefuisse, de quo eciam nihil constat, nisi quod in libro annalium in testimonium censualium est adductus . . .' Zum letzten Male in der Geschichte des Abtes Friedrich: ‚quas require in prologo libri vite . . .'

Ebenso im Liber privilegiorum: ‚Privilegium huius require in principio libri vite, in novo folio', Urkundenbuch, S. 372, bezieht sich auf eine Urkunde Alexanders III. . . . Zu einer Urkunde vom Jahre 1189 wird bemerkt: ‚Item de huius-



modi require in libro vite, capitulo: Omnium; et Privilegium de libertate pontis in Wels ex parte Fridrici de Ror require in medio libri vite . . .'

Sehen wir nun in den ,Annales Cremifanenses' nach, so wird darin der Berchtoldus gar nicht genannt, geschweige denn die ,quinque censuales homines ibidem residentes . . .' Zum Jahre 1040 wird Abt Gerhard nicht genannt, sondern erst zum Jahre 1044 und auch da von einer Hand des ausgehenden 13. Jahrhunderts und mit Hinzufügung (von zweiter Hand): ,circa hec tempora sui plus vel minus.' Ebenso stimmen alle anderen Angaben mit dem Annalenbuche, d. h. dem Cod. 375, nicht zusammen. Es wäre nun freilich nicht unmöglich, dass man in der Zeit des Abtes Friedrich von Aich noch ein zweites Annalenbuch angelegt hätte, in das man dann verschiedene Nachträge eingezeichnet hätte, wahrscheinlicher ist aber doch, dass das Wort ,Annalis' an der obengenannten Stelle gar nicht die Bedeutung unseres ,Jahrbuch' hat, sondern entweder die ,Messen' bedeutet, die an bestimmten Tagen für die an diesen Tagen verstorbenen Wohlthäter zu lesen sind, wie man solche Stellen mehrfach findet,[1] oder die Einkünfte, die in Gemässheit der letztwilligen Anordnungen eines Gönners des Klosters an einem bestimmten Tage des Jahres dem Convente auszufolgen sind,[2] oder endlich überhaupt eine Art jährlicher Einkünfte.[3]

Nr. 2.

Zur Vita sancti Agapiti.

Die zur Vita Agapiti gehörigen Stücke finden sich im Cod. 401 auf Fol. 85ᵃ—104ᵇ; die Vita selbst steht Fol. 87ᵃ bis 96ᵇ; ihr geht eine Erklärung des Namens Agapitus voraus, und vor dieser befindet sich der Prolog, dessen wesentlicher Inhalt bereits oben vermerkt wurde. Fol. 87ᵃ folgt: ,De sancto

[1] ,Item lego sex libras ad duos annales faciendos . . .' Du Cange I, 256; auch ,Annale = Anniversarium = dies qui pro mortuis celebratur singulis annis . . .' Ebenda.

[2] ,Annale, quod pro defuncto singulis annis aut saltem per unum annum datur vel conventui vel pauperibus.' Du Cange, l. c.

[3] ,Annales, census annui species: et questas et toltas et albergas et mandatos et Annales census et usus . . .' Du Cange, ibid.

Agapito martyre Christi', dann Fol. 97ᵃ ein ,sermo de sancto Agapito martyre'. Ueber die Etymologie des Namens wird sehr breit gehandelt.[1] Die Geschichte des aus Präneste stammenden Heiligen erzählt der Autor in verhältnissmässiger Kürze ohne charakteristische Einzelnheiten, was sich ja nach dem in der Einleitung Gesagten begreift. Wir fügen eine längere Stelle an, weil man aus ihr des Verfassers Art zu arbeiten ersieht: ,Huius autem gloriosi martyris Christi ossa dehinc (de Praenestina urbe) circa annum domini 770 translata sunt in fines Wawarie provincie Germanie inferioris (sic) et locata in monasterio sancti Salvatoris ordinis sancti Benedicti Pataviensis diocesis, quod situm est in Pago Traungæu super alveum Chremsam, a quo eciam nomen traxit. Hic locus est tyrocinii nostri testis et in quo de tanti martyris reliquiis gratulamur. Porro eiusdem translacionis scripta proh dolor non habentes, tum quia aut vetustate vel incendio vel negligencia perierunt, aut quia a raptoribus sunt ablata, hoc sufficit scire. Et quod eius presencie perhibent testimonium scripture in eiusdem ossibus figurate et diversarum curaciones infirmitatum, quas non solum legimus sed oculis vidimus, et veraciter testes sumus.'

,Sed ad hoc, quod beatus Ieronymus dicit, quod passus sit sub Antyocho rege potest dici, quia Aurelius Antyochum ex preside regem fecit vel quod errore scriptoris positum est Antyochus pro Aurelio, sicut in legenda sancti Cyriaci Maximianus ponitur pro Galerio et in sancti Laurencii Decius pro Gallieno et in sancte Katharine Maxencius pro Maximo. Nam nullus rex vel imperator huius nominis circa hec tempora regnasse ex cronicis Orosii, Ysidori, Eusebii, Honorii vel Martini invenitur. At contra: Martyrologium id, cui premittitur prologus sancti Ieronymi, non est eius, quia in eo

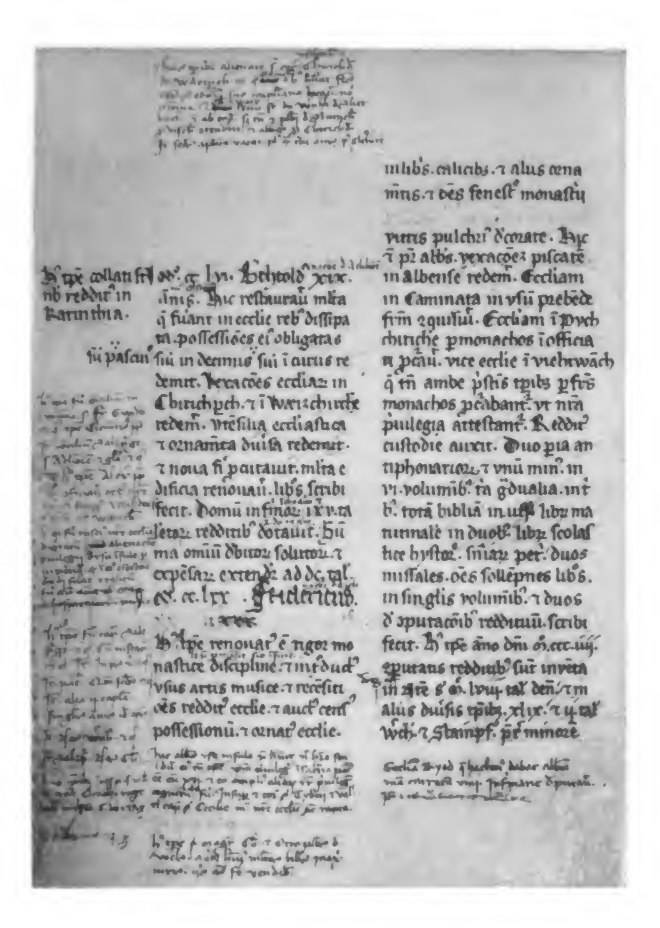
[1] ,Agapitus dicitur ab Aga quod est festivus vel solempnis vel loquens vel meditans et Patos, quod est passio, vel pedos, quod est puer . . . vel dicitur ab Agapeo pei, quod est donum datum ex dileccione . . . vel dicitur ab Ago, quod est facio vel procuro et patos . . . vel dicitur ab Agos, quod est sanctus, et patos, quia sanguine tinctus . . . vel dicitur ab A, quod est sine, et Geos terra, et Patos . . . vel dicitur ab Ago, quod est doceo et pedos, quod sonat pueros . . . vel dicitur a Capite, quod ideo creatum est sine carne secundum philosophum, ut velocioris et melioris sit sensus et quia ipse optimum caput habuit . . .' Zu jeder einzelnen Ableitung werden die entsprechenden ausführlichen Motive angefügt.

plurimum mencio fit sanctorum, qui post sua tempora claruerunt. De hoc martyre eciam dicit Honorius: Sub hiis imperatoribus scilicet Lucio Aurelio Commodo et fratre eius Marco Antonino Vero quarta persecucio christianorum est exorta et multa martyrum millia Rome, Crete, in Syria et in Alexandria sunt martyrio coronata, in quibus et Agapitus puer quindennis apud Prenestinam martyrio coronatur . . .‘

Die Predigt, welche sich an die Legende anschliesst, enthält keine bemerkenswerthen Angaben, aus denen sich über Zeit und Autor etwas feststellen liesse. In der Legende finden sich, wie schon oben bemerkt wurde, einige historische Notizen aus der Zeitgeschichte. Die Ereignisse, die erwähnt werden, liegen freilich ziemlich weit auseinander. Zu unseren Zeiten, heisst es, ist der Herzog Stephan von Baiern zum Erzbischof von Salzburg gewählt worden. Das geschah 1290. Albrecht von Oesterreich, von dem gesagt wird, dass er Bischof von Passau war, wurde 1313 gewählt. Da nun der Prolog der ‚Vita Agapiti‘ davon spricht, dass er 1300 geschrieben wurde, so ergibt sich, dass der Theil der ‚Vita‘, in welchem von der Bischofswahl Albrechts gesprochen wird, um ganze dreizehn Jahre später geschrieben wurde als der Prolog, oder dass die ‚Vita‘ vielfache Nachträge erhielt. Und da muss gleich von vornherein bemerkt werden, dass nicht die ganze ‚Vita Agapiti‘ von einer und derselben Hand geschrieben ist, und dass die obige Angabe des Jahres 1300 sich mit den sonstigen Angaben geschichtlicher Art gut vereinen lässt.

Der Verfasser, der sich im Prologe meldet, ist in schriftstellerischen Sachen ein Anfänger: ‚Rogo autem humilibus literis ac desideriis tocius cordis, ut super huiusmodi presumpcione devota seu devocione presumptuosa, qui hec legeris, veniam mihi prestes et moneo nichilominus quam attente ne hiis quasi mea auctoritate utaris in publico sed nec passim in cubiculo.‘ Er besitzt, wie man merkt, ein starkes Lampenfieber. ‚Sed,‘ fährt er fort, ‚ut occasione accepta ex hiis que scripsi satisfaciens meo voto vel obediens imperio senioris alia edas scripta aut saltim (sic) ista corrigas.‘ Dieser Wunsch ist ihm erfüllt worden, und es war auch wirklich nothwendig, diese Sachen zu überprüfen, denn abgesehen von der stilistischen Unbeholfenheit, die er fast in jedem Satze kundgibt, zeugt des Autors Schrift von einer solchen Unkenntniss im Schreiben, dass man

INHALT.



Aus dem Abtskatalog des Cod. Vindob. 610

sich nicht wundert, wenn schliesslich ein Anderer ihm die Feder aus der Hand nimmt und den angefangenen Faden weiter spinnt. Die Verbesserungen dürften, was man zum Theile noch sehen kann, auch stilistischer Art gewesen sein: Fol. 85ª (2. Columne, Zeile 2 von unten) hatte er geschrieben: ‚ante me intemptata ausus fuerim usurpare.' Der Ausdruck ‚usurpare' passt nicht, darum schrieb der Corrector darüber ‚adtemptare'. Andere Correcturen sind zahlreicher. Sie betreffen ausgelassene Wörter. Fol. 85ᵇ: ‚qui' in dem Satze ‚tunc fuit domini 1300ᵘˢ; Fol. 85ª: ‚videram ut'; Fol. 85ᵇ macht er aus dem sinnlosen ‚assigat': ‚assignatum'. Fol. 86ª ergänzt er ein ausgebliebenes: ‚scito tamen'; Fol. 86ᵇ bessert er ‚a quam exequendam' in: ‚ad quam exequendam' u. s. w. Man sieht schon daraus, dass sich hier auf einem Blatte ungewöhnlich viele Fehler finden. Und dabei ist dem Corrector noch der eine und andere entgangen. So steht an einer Stelle (Fol. 85ª) statt ‚exemplum de eo habemus': ‚exemplum Deo habemus'.[1] Im Allgemeinen gewinnt man den Eindruck, als habe der Schreiber bisher sehr wenig mit der Feder gearbeitet: er weiss die Wörter nicht geschickt genug auf die Zeile zu vertheilen, so dass er genöthigt ist, ungewöhnliche Umbrechungen vorzunehmen, z. B. Fol. 85 endet die Zeile mit ‚s(er)mo(n)', wobei die in Klammern stehenden Buchstaben die Abkürzungen andeuten; das noch fehlende e setzt er auf die andere Zeile; er schreibt ‚ac deino' statt ‚divino', weil er nicht weiss, wie man richtig das Wort zu kürzen hat; er kürzt ‚porro' (pʳᵒ), wie man es nicht gewohnt ist, schreibt ‚inperro' statt ‚inperio', ‚armantibus' statt ‚animantibus'. Das sind Dinge, die man von einem Schreiber, sei es nun Sigmar oder Bernhard, nicht erwartet; denn ob man nun an den Einen glaubt oder den Anderen verficht, wie dies Waitz thut, wir wissen, dass er um 1300 schriftstellerisch thätig ist und eine gute Feder führt. Das, was auf Fol. 85ª—86ª sich findet, kann daher weder der Eine, noch der Andere geschrieben haben. Die Unbeholfenheit des Schreibers des Blattes 85 ist eine geradezu klägliche, und wir begreifen seine Bitte: ‚Non enim (et [sic!]) mihi in hoc estmo (corrigirt von anderer Hand: estimo) derogari, dummodo amateria (sic) tam nobili et (fehlt,

[1] Ebenso ‚a suam gloriam'; oder ‚sic' statt ‚sicut'; ‚admode' statt ‚admodum'.

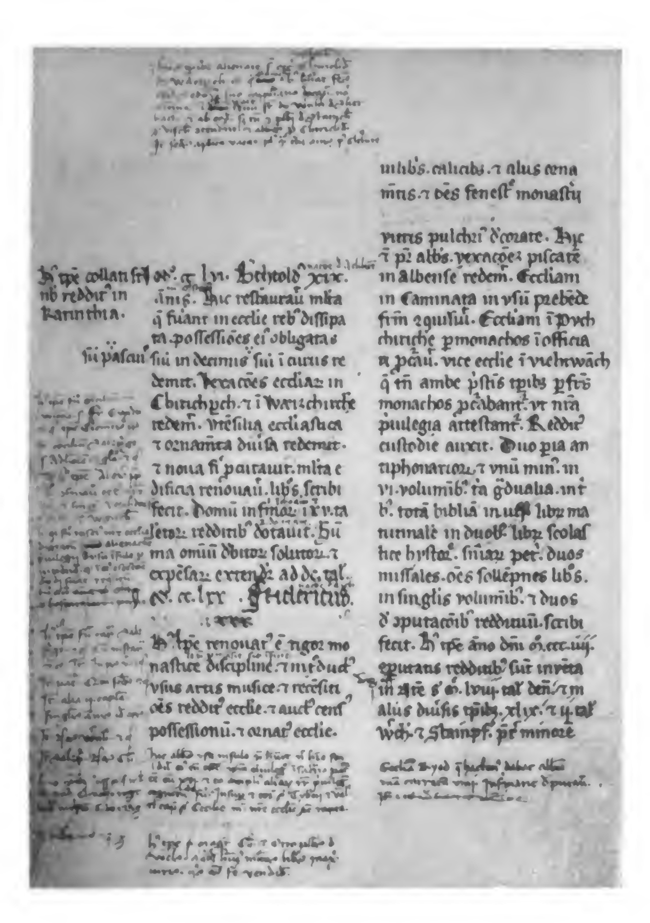
von anderer Hand ergänzt) utili imo (corrigirt: immo) necessaria non recedas. Scito tamen (beide Worte am Rande ergänzt), quod hec ipsa manus transierunt archydiaconi Paduani et aliorum literatorum virorum, quibus ea idem archydiaconus commiserat corrigenda. Si vero nec alia scribere nec suscipere ista placet, hec saltim (sic) que de diversis . . .'

So weit reicht diese Hand. Offenbar wurde ihr die Feder genommen, und dieselbe, die den sogenannten Bernardus geschrieben, corrigirte die vorhergehenden Fehler und führte nun den Text weiter, und zwar in derselben leichten und eleganten Weise wie dort. Auch hier finden wir wieder die drei Schriftarten: Textschrift, kleinere Schrift in den Nachträgen und die ganz feine Schrift, in der er hie und da sein ‚Nota' anbringt oder eine Bibelstelle citirt.

Es ist nach dem, was im Prologe bemerkt wird, wahrscheinlich, dass eben der Mönch, dem die Bücher in der Bibliothek wohl bekannt waren,[1] und der im Passional die Legende des Schutzheiligen im Stifte vermisste, einen seiner jüngeren Genossen aufforderte, eine solche zu schreiben. Dass man da in erster Linie an Sigmar als jenen denken wird, der zu der Arbeit die Anregung gab, liegt auf der Hand. Da sich aber der Autor seiner Aufgabe wenig gewachsen zeigte, wurde sie ihm von Sigmar abgenommen, und dieser wird es gewesen sein, der die Arbeit ergänzte und ins Reine schrieb.

[1] Siehe oben § 6.

INHALT.



Aus dem Abtskatalog des Cod. Vindob. 610

Aus dem Abtskatalog des Cod. 401 in Kremsmünster

(Autographie des sogenannten Bernardus Noricus.)

BEITRÄGE

ZUR

STÄDTE- UND RECHTSGESCHICHTE

OBERUNGARNS.

VON

D[R.] FRANZ VON KRONES,

CORRESPONDIERENDEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Vorbemerkung.

Der Verfasser bietet unter diesem Titel dreierlei Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Oberungarns.

Die I. Abtheilung: ‚Analekten aus dem Kaschauer Stadtarchive' enthält acht Urkunden und deren sachliche Erläuterung. Zwei davon gehören der Epoche der ‚Böhmen in Oberungarn', den Zeiten Jiskra's von Brandeis an; drei fallen in die Zeiten K. Mathias Corvinus und gewähren uns den Einblick in zünftige Verhältnisse und gewerbliche Interessen der Stadt, abgesehen von ihren sprachlichen Eigenthümlichkeiten, während die drei letzten Urkunden den Thronkrieg zwischen König Wladislaw II. von Böhmen und Ungarn mit seinem Bruder Albert und dessen Folgen für Kaschau beleuchten.

Die II. Abtheilung: ‚Zur Geschichte der königl. Freistadt Zeben' versucht es, aus einem Bruchstückwerk handschriftlicher Aufzeichnungen die wechselnden Geschicke einer der Deutschstädte des Sároscher Comitates in der Strömung der Jahrhunderte aneinanderzureihen.

Die III. Abtheilung: ‚Zwei deutsche Rechtshandschriften' untersucht einerseits die zwei Theile eines im Jahre 1599 verfassten Manuscriptes, deren erster eine jüngere Fassung der sogenannten Zipser Willkür oder des Landrechtes der Zipser Sachsen enthält und gewissermassen in der Mitte zwischen dieser Rechtsaufzeichnung und jener Articulirung der ‚Zipser

[illegible]

Willkür‘ steht, welche sich in einem Göllnitzer Formelbuche aus dem Jahre 1666 findet und vom Verfasser im ‚Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen‘ 1865 besprochen wurde, während der zweite Theil eine Bearbeitung des Siebenbürger Landrechtes bietet, und verzeichnet anderseits die Capitel einer Handschrift unter dem Titel: ‚Der Bergstetter geschriben Recht und Freystetter geschriben Recht,‘ die sich als Privatarbeit des Tyrnauer Stadtrichters Raimundi ‚zu Nutz und Frommen seiner Kinder‘ herausstellt und als systematisches Handbuch des persönlichen und dinglichen Rechtes und der Rechtshandlungen nach den Grundsätzen der Jurisprudenz erscheint.

Erste Abtheilung.

Analekten aus dem Kaschauer Stadtarchive.

Das hier Gebotene entstammt der Zeit meines berufsmässigen Aufenthaltes im Hauptorte des ostungarischen Berglandes, Studien, die ich als wissbegieriger Gast der alten deutschen Ansiedlungsgemeinde mit frischem Behagen am bedeutenden Geschichtsleben Kaschaus in den Räumen des Stadtarchivs betrieb. Manches von dem, was ich später nach der Rückwanderung auf den Boden Cisleithaniens als Excerpt oder Abschrift mit mir nahm und als Aehrenlese liebgewordener Thätigkeit verwahrte, schien mir der Veröffentlichung werth, und so biete ich denn eine Reihe solcher archivalischer Findlinge, die ich, in Gruppen geordnet, zunächst inhaltlich würdigen will.

I.

Aus den Zeiten Jiskra's von Brandeis (1444, 1449).

Die erste der im Anhange mitgetheilten Urkunden fällt in die Zeit der Machthöhe des Söldnerführers nach harter Bedrängniss. Jiskra, der oberste Feldhauptmann der Königswitwe Elisabeth und des nachgebornen Sohnes Ladislaus, wie dies eine von ihm veranlasste Inschrift im Kaschauer Elisabethsdome noch heute verkündet, hatte den Handstreich des Erlauer Bischofs Simon Rozgonyi gegen Schemnitz, anderseits den Angriff der polnischen Hauptleute Komorowski und Czaika auf Eperies, den Hauptort des Sároscher Comitates (1442), durch den Sieg vor den Mauern der letztgenannten Stadt und durch die Erfolge innerhalb des Gebietes der Grundner Bergorte und der Gemarkung des Zipser Sachsenlandes gründlich wettgemacht und den Erlauer Bischof zu einem Waffenstillstande gedrängt,

welcher anfangs September 1443 zu Neudorf (Igló) in der Zips abgeschlossen wurde, dem ‚Hauptmann von Kaschau' den Besitz dieser Stadt, Leutschaus, ‚und der anderen Städte und Festungen des Berggebietes' (Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Königsberg, Pukancz, Libethen) zuerkannte und bis zum 8. Mai 1444 währen sollte.[1] Der 2. Februar 1444 war zur Aufnahme der eigentlichen Friedensunterhandlungen ausersehen.[2]

An der Wende dieser Kriegsvorfälle war jedoch (24. December 1442) die schwergeprüfte Königswitwe und Mutter des habsburgischen Anwärters der Krone Ungarns eines jähen Todes verstorben; sie hatte die Möglichkeit eines gedeihlichen Reichsfriedens mit sich ins Grab genommen und anderseits mit dem bitteren Gefühle die Augen geschlossen, dass ihre Geld- und Machtmittel nicht hinreichten, ihrem Sohne den Besitz Ungarns zu erringen. Hatte doch schon früher Jiskra von Brandeis bei aller Umsicht und eisernen Willenskraft für Sold und Verpflegung der schwierigen Söldner nicht leicht das Nöthige aufzubringen vermocht, und die Bedürfnisse wuchsen in dem Masse, in welchem die Bezugsquellen mit dem guten Willen der Land- und Stadtbevölkerung, die unbequemen Söldnerrotten zu verpflegen, schwanden.

In die Zeit vor dem wichtigen Ofner Reichstage, der, vom polnischen Parteikönige Ungarns, dem Jagellonen Wladislaw, einberufen, den 18. April 1444 seinen Abschluss fand[3] und auch Jiskra von Brandeis, mit Geleitsbrief des Königs, unter den Besuchern zählte, fällt die ausführliche Urkunde, in welcher Jiskra von Brandeis die Treue und Opferwilligkeit der Kaschauer rühmt und sich vor Allem als Schuldner für die Summe von 16.388 Gulden in Gold einbekennt. Wir merken der langathmigen

---

[1] Kaprinay, Hung. diplom. temp. Mathiae Corvini I. dissert. V., Katona, Hist. crit. XIII, 283. Die Urkunde bei Teleki, Hunyadiak Kora, XI. Bd., p. 135, Nr. 62. Vgl. auch Hatvani (Horváth M.) im ‚Magyar történ. tár IX. (1861), ‚Magyar regesták' (aus städtischen Archiven), p. 145—147, und ‚Mon. Hung. Hist. I. A. Diplom.', I. Bd. Vgl. auch Krones, Die böhmischen Söldner im östlichen Oberungarn (Progr. des Grazer akad. Gymn. 1862), und Kwiatkowski, Jan Giskra z Brandysu. Lemberg 1886.

[2] Die Hauptpunkte der Neudorfer Abmachung drehten sich um die Hintanhaltung der Gewaltthaten aller Art und um die Zahlung des Geld- und Victualienzinses an Johannes Jiskra.

[3] Kovachich, Sylloge decretorum comitialium i. r. Hung. I, p. 74—93

Sprache der Urkunde sogleich an, dass sie der Feder des Rathschreibers entstammt, dass die Stadtvertretung selbst bemüht ist, ihre Verdienste um den habsburgischen König Ungarns und den Verfechter seiner Rechte nachdrücklichst zur Geltung zu bringen, und dies erweist auch die lateinische Schlussformel der Urkunde, die ‚in Gegenwart Herrn Jiskra's von Brandeis, des obersten Feldhauptmannes', ausgestellt wurde, als er ‚mit lebendiger Stimme im Rathe der Stadt Kaschau weilte'.

Die Urkunde[1] hebt mit dem Nachweise an, dass die Kaschauer Stadtgemeinde ihm als Hauptmann der Königin Elisabeth und ihres Sohnes Ladislaus mit ‚ganzer Treue' anhing und die angeführte Summe vorschoss, an mancherlei Heerfahrten sich mit Wagen und Aufgebot zu Fuss und zu Ross gegen die gemeinsamen Feinde betheiligte und daher für ihre treuen Dienste, Mühen und Leistungen der ewigen Dankbarkeit Jiskra's versichert sein könne.

Wir wissen allerdings, dass die Kaschauer Bürger nach dem Ableben der Königin Elisabeth und angesichts der Machtstellung des jagellonischen Ungarnkönigs keineswegs gewillt waren, ihre Parteistellung hervorzukehren, sondern vielmehr sich beeilten, mit K. Wladislaw auf guten Fuss zu treten, denn eine Urkunde des Letztgenannten vom Jahre 1443 lobt die Ergebenheit der Kaschauer.[2] Solange der stramme Söldnerführer die Hand über ihrem Stadtwesen hielt, mussten sie sich allerdings seinem Begehren fügen, wie müde sie auch des wüsten Parteikrieges waren.[3]

Die zweite Urkunde vom 19. Juli 1449 gehört einer Zeit an, welche die Stellung Jiskra's von Brandeis als königlicher Feldhauptmann wesentlich verändert zeigt. Allerdings hatten sich seit 1445 die Reichsstände in ihrer Allgemeinheit zur Anerkennung Ladislaus Posthumus' bequemt, aber die Tage der

---

[1] Pergament-Urkunde (Acta Politica Nr. 232). Eine zweite Urkunde (Nr. 236) bezeugt einen neuen Vorschuss von 3300 Gulden.

[2] Timon, Cussovia vetus et nova, gedruckt 1732 zu Kaschau, p. 56, und Teleki, a. a. O. X., p. 123.

[3] Eine willkommene Zusammenstellung der Auslagen der Kaschauer Gemeinde in der Epoche Giskra's, insbesondere 1440—1445, bieten die kürzlich (1892) von L. Kemény jun. herausgegebenen Rechnungsbücher unter dem Titel: ‚Kassa város régi számadás-könyvei 1431—1553,' Kaschau, Verlag Adolf Maurer, S. 22—30 (in deutscher Sprache).

oligarchischen Verwaltung Ungarns durch Reichshauptleute gingen zu Ende, und die Wahl Johannes Hunyadi's zum Reichsverweser (1446) legte die ganze vollziehende Gewalt in die Hände eines Mannes, der entschlossen war, mit den Söldnerrotten Oberungarns aufzuräumen und den kriegstüchtigen, unbeugsamen Jiskra an die Wand zu drücken. Aber auch dessen Machtkreis hatte inzwischen wesentliche Veränderungen erfahren. Jiskra's Söldnerrotten fanden allerdings noch immer in Ostungarn ihren Halt, so im Abaujvárer, Sároscher und Zipser Comitate, sie besetzten Gálszécs und Homonna in der Zempliner Gespanschaft und waren auch in Gömör heimisch geworden. Aber sie begannen auch da und dort auf eigene Faust zu wirthschaften; Barczal von Dobra, dem wir 1445 als ‚Statthalter' Jiskra's in der Zips begegnen, zeigt sich später auch nicht verlässlich. Der Reichstagsabschied vom 22. März 1447 drängt auf eine Räumung der Städte von Seite der Söldner, und Hunyadi rüstet von 1448 auf 1449 zu einem Hauptschlage gegen die wichtigste Stellung Jiskra's, das westungarische Gebiet der Bergstädte, das der böhmische Feldhauptmann vor Allem zu decken bestrebt sein muss. Aber er blieb ebenso entschlossen, seinen Einfluss in den ostungarischen Städten, so namentlich in Kaschau, Leutschau, Eperies und Bartfeld, aufrechtzuhalten und sich im Bewusstsein, dass er nur dem Könige unterstünde, den Zumuthungen[1] des ungarischen Reichssenates nicht zu fügen.

Die Urkunde vom 19. Juli 1449[2] datirt von Altsohl, woselbst sich Jiskra in Kriegsbereitschaft befand. Er meldet den Kaschauern sein Wohlbefinden und die Uebertragung der (Kaschauer) Münze an Herrn Czaucko (Zenko). Die nächste Stelle bezieht sich auf die Friedensaction der obengenannten ostungarischen Städte.[3] Während derselben hätten die ungarischen Herren um den 4. Juli[4] Kremnitz mit 1500 Pferden überfallen wollen, was aber missglückt sei, doch wären ihnen dabei

---

[1] 8. Juni 1449 forderte der Reichssenat die vier genannten Städte auf, dem schon in der Fastenzeit an sie gerichteten Mandate zufolge allsogleich Abgeordnete behufs der Unterhandlungen mit Jiskra abzusenden. Kovachich, Suppl. ad vestigia comitiorum II, p. 110.

[2] Anhang, Nr. II.

[3] Vgl. Kovachich, Suppl. ad vestigia comitiorum II, p. 110. Vgl. Knauz, Az országos tanács és országgyülések története 1445—1452 (Pest 1859).

[4] ‚nu am fhreytage acht tage', d. i. acht Tage vor dem Freitage vor Dorothea.

Peter Kolar und andere Getreue Jiskra's in die Hände gerathen. Hätten die Bevollmächtigten der Kaschauer, wie sie beabsichtigten, die Reise nach Ofen angetreten, so wäre ihnen ein Gleiches begegnet. Sie sollten daher auf der Hut sein. Schliesslich fordert Jiskra die Stadtgemeinde auf, seinem Münzmeister in Allem behilflich zu sein. Wir stehen am Beginne des Krieges, der nach dem Erfolge Jiskra's vor Somos und Kremnitz gegen Székely und Hunyadi durch polnische Vermittlung zur Abmachung einer Waffenruhe von Anfang December bis 25. Juli 1450 führte, worauf zu Kaschau in der Osterwoche des Jahres 1450 Jiskra den Städten Kaschau, Leutschau, Bartfeld, Eperies, Kremnitz, Schemnitz und Neusohl einen Friedensbrief ausstellte.[1]

II.

Aus dem gewerblichen Leben Kaschaus in den Tagen K. Mathias Corvinus' (1475, 1482, 1483).

Aus staatlich geordneten Verhältnissen, aus einer Zeit, deren kriegerische Verwicklungen Ungarn nicht unmittelbar berührten, treten drei Zeugnisse für die rege gewerbliche Thätigkeit Kaschaus an uns heran.

Den Reigen eröffnen (Nr. IV) die Satzungen oder Statuten der Kaschauer ‚Bruderschaft der Steinkrämer'. Offenbar haben wir es mit der Zunft oder Innung jener Krämer oder Kaufleute zu thun, welche in ‚steinernen', gemauerten Läden oder Kramen, die sie laut der in Rede stehenden Urkunde ‚vor langen Zeiten' von der Gemeinde käuflich erwarben, ‚erblich' besassen und dafür jährlich einen Zins entrichteten, ihre gemischten Waaren feilboten.

Der erste Punkt dreht sich um die Einschränkungen des Waarenvertriebes der ‚Ausländer' oder Solcher, welche nicht das Bürgerrecht der Stadt Kaschau besitzen, die weiteren Satzungen um die Regelung des Verkaufes einzelner Waarengattungen.

Die nächstfolgende Urkunde vom Jahre 1482 (IV) bietet die Satzungen der Kaschauer Gerberzunft, eines in Ungarn

---

[1] Vgl. Teleki, X, p. 119, und Hatvani, a. a. O. I, p. 152, Nr. CXX.

besonders früh und namhaft entwickelten Gewerbes. Es sind im Ganzen 45 Artikel, von denen 16—33 mancherlei Abänderungen enthalten und 34—45 in grösserer Schrift auf der Rückseite der Urkunde angebracht erscheinen. Die Artikel 1—11 haben vorzugsweise mit der Standesmoral, der Ehrung der Todten u. A. zu thun, die folgenden (12—33) betreffen Fellkauf und Lederbereitung, während die letzten (34—41) sich mit der Erwerbung der Meisterschaft, mit Gesellen und ‚Lehrknechten' beschäftigen.

Beide Stücke sind belangreiche Denkmäler für das mittelalterliche Gewerbe Oberungarns und die Sprache[1] des Kaschauer Deutschthums.

Das letzte Stück dieser Gruppe (V) ist ein Schreiben des königlichen Burggrafen und Kämmerers der ostungarischen Bergstadt Nagybánya,[2] Stefan Zöld von Osztopan,[3] an die Kaschauer. Letztere hatten sich an den Genannten mit dem Gesuche gewendet, das für die Montanindustrie nothwendige Blei von ihnen und nicht von den Polen zu beziehen, da sie den gleichen Preis in Silber zu gewähren erbötig seien. Der Kammergraf bedauert, dem Wunsche der Kaschauer nicht entsprechen zu können, da er sich infolge der Verarmung seiner Berghäuer und zur Vermeidung königlicher Ungnade weder mit den Kaschauern, noch mit den Polen in irgendeine bindende Abmachung einlassen könne, sondern zum Nutz und Frommen Nagybányas freie Hand lassen müsse.

---

[1] Vergleiche diesfalls den Anhang zu meiner 1864 im ‚Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen', XXXI. Bd., erschienenen Abhandlung: ‚Zur ältesten Geschichte der oberungarischen Freistadt Kaschau' und meinen Aufsatz in der ‚Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte', Neue Folge, herausgegeben von Christian Meyer, Berlin, II, 1. Heft (1891), S. 20—31, über ‚Das Kaschauer Deutschbürgerthum und seine Namen'.

[2] Ujváros, Neustadt, Asszonypatak, Rivali dominarum im Szatmárer Comitat.

[3] Diese Familie, welche zunächst im Somogyer Comitate auftaucht und das Prädicat Perneszi führt, verzweigte sich auch nach Siebenbürgen. Vgl. Nagy, Magyarország családai, VIII. Bd., p. 299, und IX. Bd., p. 244.

III.

Aus der Zeit des Thronkrieges K. Wladislaw II. von Ungarn (und Böhmen) mit seinem Bruder Albert von Polen (1491).[1]

Infolge der Bildung einer polnischen Wahlpartei im nordöstlichen Ungarn unter der Führung der Magnaten Emerich Perényi und Blasius Magyar kam es in der Zips, im Abaujvárer und Sároscher Comitate, besonders vom Herbste 1490 an, zu kriegerischen Ereignissen. Kaschau[2] hielt mit Leutschau, Käsmark und Bartfeld zu Wladislaw, dem Candidaten der Hauptpartei Ungarns, welcher die Personalunion Böhmens und Ungarns herbeiführte, während Eperies, Sáros und Zeben der Partei seines Bruders Albert von Polen beitreten mussten. Anfangs October 1790 hatten die Kaschauer, von der Waffenmacht Perényi's und Magyar's eingeschlossen, an K. Wladislaw geschrieben, sie seien kaum im Stande, sich ohne Entsatz noch zwei Wochen halten zu können. Wladislaw, damals auch von König Maximilian I. im Westen bedroht, vertröstete die Kaschauer, so gut es ging, und Gleiches that die für Wladislaws Erhebung thätige Königswitwe Beatrix, während Albert von Polen mit polnischen und ungarischen Kriegsvölkern vor Szerencs im Zempliner Comitate lagerte und von hier aus drohende Mahnschreiben zur Huldigung an die seinem Bruder anhängenden Städte ergehen liess.[3]

Endlich nahte ein Banderium der Königin-Witwe zum Entsatz von Kaschau, Blasius Magyar zerstreute diese Reiterschaaren. Sein Tod in diesem Treffen war und blieb der härteste Schlag, welcher die Sache Alberts treffen konnte. Die

---

[1] Vgl. Katona, Hung. hist. crit. XVI (bis 1490) und XVII (1491—1495); Fessler-Klein, III (1457—1576); Palacky, Geschichte Böhmens V, i. A.

[2] Im hierortigen Archive finden sich sämmtliche im Texte angezogene Correspondenzen in der Abtheilung ‚Acta politica' vor.

[3] Hauptquelle: Bonfin, R. H. Dec. V, 1. und 2. Buch, 1490—1492. Dazu Tubero, Comm. s. temp. Ragus. Ausg. von 1784, I, 1. bis 4. Buch (bei Schwandtner, Script. rer. Hung., II. Bd.); ferner Pray, Epist. proc. rer. Hung., I. Bd., und Wagner, Diplom. Sáros. (1780, Poson. Cassoviae).

Zuschrift der Feldherren Wladislaws, Stefan Báthory und Paul Kinizsi (vom 7. December), vertröstete die bangenden Kaschauer Bürger auf die Ankunft K. Wladislaws mit dem Entsatzheere binnen sechs Tagen. Der römische König habe sich zurückgezogen, und die Polen würden nicht standhalten, ‚wenn es auch zwei solche Feldherren wie Albert gäbe', in der That ein schönes Zeugniss für die Kriegstüchtigkeit des Gegners!

Doch blieben die Kaschauer abermals in ihren Hoffnungen auf Entsatz getäuscht. Vielmehr fand sich Ende 1490 Albert mit frischer Kriegsmacht im Feldlager vor Kaschau ein. Die Strenge und Gefährlichkeit der Belagerung wuchs, das Geschoss richtete wachsende Verheerungen in der Stadt an, von denen auch die schöne Hauptkirche zur heil. Elisabeth heimgesucht wurde.[1]

So verstrichen der Jänner und Februar des Jahres 1491. Kaschau leistete Widerstand mit dem Aufgebote der letzten Kräfte.

Endlich — den 13. Februar 1491 — langte ein Sendschreiben K. Wladislaws aus dem ‚Feldlager' nahe bei Kaschau ein. Die fürstlichen Brüder, inmitten deren Kriegsvölker ein Zweikampf des waffentüchtigen Demeter Jakusith mit einem riesigen Tataren im Kriegsgefolge Alberts vor sich gegangen war, hatten einen Präliminarfrieden abgeschlossen, welcher der Belagerung Kaschaus ein Ende machte.

Die letztgenannte Stadt wurde mit dem Gnadenbriefe Wladislaws vom 17. März (datirt vor Kaschau) entlohnt, der ihr für die erlittenen Unbilden 6000 Gulden in Baargeld und 3000 in Salz zusicherte, und zwar in einer Weise, dass sie bald in der Lage sei, ihren Verpflichtungen gegen die Krakauer und Andere nachkommen zu können.

Diese Urkunde bietet der Anhang (VI) als ein archivalisches Zeugniss dieser Zeitläufe.

Das zweite (vom 24. April 1491, datirt Ofen, Nr. VII) beweist, wie unsicher und schwierig die nächste Zukunft sich anliess. Die Kaschauer hatten nämlich bald darauf an K. Wladislaw einen Sendboten mit der Nachricht geschickt, sie hätten gehört, dass der Polenkönig Kasimir, der Vater der streitenden Brüder, an Johann Albert geschrieben, er brauche nicht

---

[1] Vergleiche auch (Tiwon) Cassovia vetus et nova (Cass. 1732).

Ungarn zu räumen, sondern die Kriegshilfe abzuwarten, die er ihm alsbald zusenden oder persönlich zuführen wolle. Sie sollen dies nicht glauben, noch solchen Gerüchten das Ohr leihen, da er von seinem königlichen Vater, welcher ihn schon ‚König von Ungarn' nenne, nichts Feindseliges zu besorgen habe. Anderseits sei ihm kürzlich ein Schreiben des Bruders Johann Albert zugekommen, demzufolge dieser nur durch die Ueberschwemmung der Wege am Abzuge aus Ungarn verhindert wäre. Gleicherweise habe der Unterhändler Wladislaws, Zakoloczky, des Friedens wegen nach Schlesien entboten, durch die austretenden Gewässer eine Verzögerung seiner Ankunft erfahren. Die Kaschauer mögen denn ohne Furcht in ihrer Treue beharren und sich um die Drohungen der benachbarten Edelleute, insbesondere des Niklas Lapospataky,[1] nicht kümmern. Die Sache werde bald eine ganz andere Wendung nehmen als diese vermeinen.

In diese Zeiten einer unerquicklichen Sachlage, denn der Krieg zwischen den beiden Brüdern nahm in der That seinen Fortgang, gehört auch der Sendbrief der Krakauer Kaufleute an die Stadtgemeinde Kaschau vom 14. Juni, aus Leutschau in der Zips abgesendet (Anhang, Nr. VIII). Das Schreiben handelt von der gegenseitigen Wahrung der Handelsinteressen, mit dem Bemerken, dass die Absender des Briefes sich des freien Geleites Palatins Stefan Zápolya, des Erbgrafen der Zips, des vornehmsten Anhängers K. Wladislaws, versichert hätten.

Der wiederausbrechende Krieg zwischen Wladislaw und Johann Albert gab somit jenen Besorgnissen der Kaschauer recht, wie dies K. Wladislaw in seinem Sendschreiben vom 5. August 1491 eingestehen musste. Palatin Stefan Zápolya überkam nun den Oberbefehl mit unumschränkter Vollmacht und zwang endlich den Prinzen Johann Albert zum Rückzuge. Sein Anhang in Oberungarn schmolz auf ein kleines Häufchen zusammen und die Städte Eperies und Zeben erlangten (1492) die Versicherung des Palatins, dass ihre ohnehin nur durch die Sachlage

[1] Niklas L., Sohn Sigmunds, des Burggrafen von Pressburg, wurde 1491 als rückfälliger Parteigänger des Burggutes Sebes im Sároscher Comitate verlustig erklärt und dasselbe der von ihm geschädigten Stadt Kaschau zugesprochen (Wagner, Diplom. Sáros., p. 75).

erzwungene Parteinahme für den polnischen Throncandidaten ungeahndet bleiben solle. Die Prüfungszeit für Kaschau ging vorüber,[1] und seine Treue wurde durch eine umfangreiche Gnadenurkunde K. Wladislaws (vom 8. December 1492, Ofen) entlohnt, welche der Stadt ein neues Wappen bescheerte.[2]

Urkunden-Anhang.

I.

1444, 7. Februar, Kaschau.

Wir Johan Gyskra von Brandis des allerdurchlewchtigisten fürsten vnd herren Laslau, kûniges ze Hungern, Dalmatien, Croatien etc. hauptman: Bekennen thuen offenbar vor allermenicklychen, den diser vnser briff furbracht wirt yeczunder und zukumfftigk und sunderlichen vor deme obengeschribenen deme allerdurchlewchtigisten fursten und herren kûnig Laslan und vor allen andern nochkomenden an der heiligen crone des reiches ze Hungern: Nochdeme als uns dye allerdurchlewchtigiste fürstinne und frawe, frawe Elyzabeth zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. kuniginne erpfrawe zu Behemen herczoginne zu Osterreich und markgraffine zu Merheren selige gancze macht und volkomene crafft geben, an stat unde von wegen des achtparen Ires naturlichen von keysers kuniges geseybe (!)[3] und kyndes kunigis Laslau erpherren und worhafftigen gekröneten kuniges der vorgenenten lande in seyner durchlewchtikeyt yugent izt zu den selbigen czeiten beuolhen als einem getrewen hawptman zuvorwesen mitsampt den trewewirdigen herren von den steten in disen obirlanden, dye dann in seyner kuniglichen genaden teyle zu den czeiten vestigklichen mit ganczen trewen beygestanden, uff das der egenante allerdurch-

---

[1] Die gesammte Correspondenz über den Polenkrieg von 1490—1492 umfasst im Archive der Stadt die Nummern 662—692.

[2] Abgedruckt nach dem Original im Kaschauer Stadtarchiv in Tutko, Kassa város tört. évkönyve, Kaschau 1861, Anhang, p. 226—230, Nr. XVI.

[3] = Gesippe, Sippe.

lewchtigiste furste und herre herre kunig lasla, unser naturlicher herre wider Got und Recht und ân alle redeliche ursache, das vnder cristenlewten vormals ungehort ist — von seyme vaterlichen erbe nicht vertriben worde, do got der herre ewige vorsey. Als dann vorgenamen ist worden von dem allerdurchlewchtigsten fursten und herren Wladislaen zu den czeiten kunige zu Polon etc. und seynen helfern: derkegen und mehr wann obirmogen[1] sich dy erbern herren von den steten in dysen landen obenberürt mit namen dy wolwürdigen der stat Caschaw irem naturlichen herren kunig Laslaen uns an seiner genaden stat als eyme hawptman gutlichen dargeligen sich angegriffen,[2] uffs allerhochste leyp (und) gut mit uns getrewlichen geteilet, das wir nymmer mögen dye folle voldancken[3] und yeczunder mit crafft dises unsers briffis solicher trewe und beystendikeyt bis in unsern tod nymmer wellen vorgessen und mit namen[4] uns geligen[5] an goldes silber gelde nach innehabunge der register etc. clarlichen awsgedruckt sechzehen tawsent dreyhundert und acht und achczig goldein in golde und der wirde unuorgessen vil manicherleye andere notdurfft auch gar merkliche czeiten gehalten haben und ab got wil noch werden getrewlich halden bys an ir ende.[6] Noch vil mehr bekennen wir, wye gar vil und mancherleye reysen die eegenanten herren von der stat Caschaw mit wægen als das awch beschriben ist czu rosse und fusse wyder dy ffynde kunig Laslas trigelichen (sic)[7] beweiset, tag und nacht gewachet, das do kostit unde stehit eyne gar grosse unmossen merckliche bedewtliche summa geldis, awsgenomen anderen schaden do manich wolgeborn man sowol unserthalben von gestenn (sic)[8] also sost gestorben ist edell und unedell douon mehr wann zu vil wer zu schreiben. Als dann das offinpar geruck (sic)[9] ist in vil cristenlanden.

---

[1] mehr als über ihr Mögen = Vermögen, über ihre Kräfte.

[2] = (mit) gutlichen (gutwilligen) dargeligen (Darlehen) sich angegriffen (angestrengt).

[3] dye folle (Fülle) voldancken, d. i. Dank in entsprechender Fülle aussprechen.

[4] = namentlich.

[5] geligen = geliehen.

[6] und nicht vergessen wird noch viel mancherlei andere Nothlage, welche sie durch gar merkliche Zeiten ertragen haben und — so Gott will — noch werden getreulich ertragen bis an ihr Ende.

[7] soll wohl ‚trivelichen' = ‚treulich' heissen.

[8] = ausgestanden, erlitten.

[9] geruck = Gerücht.

Nu haben wir wol petrachtet in dysen so harten uberswencklichen dinsten an stat konig Laslan von den vilgenanten herren von Caschaw vor andern in grossen noten mehr wann zu vil erczeiget und sunder czweiffel noch gotis willen noch mit volfarunge[1] der werke hinfür mit der gerechtikeyt beweisen werden, also ferre in nicht gepricht leyp noch gut, und zu voraws haben wir zu herczen genomen als pillichen ist solten wir vorgessen solicher woltat und getrewen beystændikeyt der warheit,[2] die dan dy vilgenanten getrewen herren von Caschaw getan haben, das wir in nu noch nymmer mögen gedancken mit volfarunge solicher beczalunge und widergeldunge uns mildeklichen ân alle widerrede ettwedicke[3] erczeiget und wir auch solche woltat vorsweigen schrifftlich und muntlich das von arm und reich gutlich dargeligen ist und dorumb den vilgenanten herren von Caschaw in und iren rechten erben oder nachkomelingen in zukumfftigen tczeiten nicht belonunge oder genugsamkeyt geschehen worde, mag allerweniklich wol erkennen, das is wider aller recht were und lesterunge in smoheit der gerechtikeyt,[4] das goth unde das gelücke nymmer werden vorhengen. Dorumb do ruffen wir an alle allerdurchlewchtigiste fürsten und herren und rechte nachkomen an diser heiligen crone zu Hungern und eynen iczlichen besunders was wesens der sey, den unser briff furbracht wirt, sunderlichen kunig Laslan noch gotiswillen in[5] merklichen bitende mit demutigen fleisigen andachtigen begirlichen suffczenden beten, so wir hochste sullen, ermanen mit geneygtem hawpte durch unsere getrewer dinste willen mit sampt den steten kunig Laslan in harten noten erczeiget und ab got wil mit beweisunge der werke hinfur zu behaltunge schucz und beschirmunge seyner genaden vaterlichen lande und erben noch unserm hochsten vermogen beystendig sein wellen und das auch also one alles abelassen, als pillichen ist mit ganczer eyntracht und mit hulffe der hochsten warhait forgenomen haben in solichen getrewen dinsten bis an unsern tod zu volfuren und bleiben welche wol angehabene treffliche merkliche dinste ffrüntschafft und uberswenckliche darlegunge der vorgenanten summam geldis an statt kunig Laslas uns geligen zu hulffe der ritterschafft, dye uns dann von manchenn landen geriten und gedienet unbelonet nicht bleiben, daruff bekennen wir mit crafft disis unsers briffis bey unsern guten Trewen an eydistat, also in ym selbist ist geschen, das wir soliche summa schuldig seyn mit

---

[1] = Vollführung. [2] der Wahrheit gemäss.
[3] = mhd. ëteswenne dicke.
[4] und eine Lästerung zur Schmach der Gerechtigkeit.
[5] ihn.

volkumener warheit geschehen und geligen als oben ist berürt und dorynne keynerley geuerde zesuchen noch geprawchen. Sunder der offtgemelte unser naturlicher herr kunig Lasla oder seyne anwalden die obgeschribenen heren von Caschaw solicher trewer dinste mühe arbeit und beystendikeyt in sundern genaden nicht worden genissen lassen,[1] das doch unpillich wer. So geloben wir und vorsprechen in masse als obgeschriben ist unsern naturlichen herren und dy seynen egemelt trewlichen anzuhalten, das eynes solchen kegen den herren von Caschaw und iren erben in allem gute nymmer sol vergessen werden und sunderliche dy weile wir hawptman sein und bleiben werden in Iren rechten erben (und) erpkomenden[2] der egenanten stat Caschaw innwonern yczunder und zukunfftig noch[3] unserm hochsten vermogen belonung wyderstat dancksagunge mit beweislichen teylhafftigen werken dorczu wir wellen gedencken ân alles oblassens.[4] Also ferre vns Got der herre vorleyhe unser lebtage unde nicht gebrechen in beswerunge leybis unde gutîs,[5] so sol solich gelawbde[6] dises unsers briffis ewigk nu und ymmer[7] aws unserm herczen gelassen nymmer, wann zugedencken wo sich das wirt gebüren sowol in liebe forderunge woltat bestis zu wissen gedeyen in aller wolfært awfrichtiger unstrefflicher hulffe rotis und totis,[8] dy wir dann vor gote schuldigk zu thuen sein inn merem geczewgnys der hochsten warheit all czeit ân alle argelist geuerde und newefunde[9] dy an dysem unserm briffe nw und ewicklich sollen awsgesundert bleiben und abgefirret,[10] keynerley do got vor sey geprûchen[11] noch zu hulffe anzurûffen wann warhafftig erbare lawtre vorsorgunge inn bedewthlicher merklicher belonunge zu beystendikeyt den egenanten herren von Caschaw und all iren rechten nachkommen erblingen und rechten beyligern[12] dyweil wir leben, mit urkund vorsigelt mit unserm angehangen ingesigell.

Gegeben zu Caschaw am freytag noch sant Dorothæ tag der seligenn jungkfrawen. Noch Cristi gepurt Tawsent virhundert und in dem virundvirczigsten iaren.

---

[1] nicht würden schadlos halten lassen.
[2] zum Erbe kommenden.
[3] nach. [4] ohne alles Ablassen.
[5] sofern uns Gott der Herr das Leben schenkt und wir nicht Schaden erleiden an Leib und Gut.
[6] Gelübde. [7] jederzeit. [8] Rath und That.
[9] neue Funde = Kniffe.
[10] beseitigt.
[11] gebrûchen = gebrauchen, benützen.
[12] Einwohner, Insasse.

Coram propria praesentia d. Ioh. Giskre de Brandis Capit. supr. Residens uiva uoce in consilio civitatis Cassa.

II.

1449, 19. Juli, Altsohl. — Johann Jiskra's von Brandeis Sendschreiben an die Kaschauer.

Den namhaftigen und weisen herren richteren unde geschwornen purgeren czw Casschaw unseren besunderen gutten gunneren und frunden.

Unsern dinst czuuor libin herren, wir tun eweren genedin zu wissin, daz wir frisch und gesunt seyn von den genedin gots, und itz geet uns gar wol; desgleichen heret wir gerne sagen von euch. auch tun wir ewer Weiset[1] zu wissen daz wir dem herren Czancko[2] dy moucze[3] befolen haben und auch pey im dy probe[4] gesant haben und wir getrawen euch wol daz ir uns behelffen wert sein. Auch tun wir ewer Weishait zu wissen, dacz dy hungerische herren in dem ffride, den Ir czwischen Im gemacht habt, haben sy wolt[5] wberfalen dy Crempnych[6] mit funfftzehenhunderth pherden, und daz hat uns got bewart und gutte leute, und daz solde geschen sein gewest nw am ffreytage acht tage und haben gefangen herren peter Colar und andere unser diner, und wisst, das sy von uns nie nicht guttes gedencken, und wert Ir kegen Owen[7] geritten, als Ir den mut habt gehat, so wert Ir alle gefangen; dorumme bewart euch selbest und waz Ir ader newer zeitunge wert haben, daz lat uns auch wissen, und desgleichen wellen wir kegen euch tuen; wir pitten euch, daz Ir dem herren Zenko beholflich zeyt,[8] daz dy moncze ein forgang[9] habe von tage czu tage umb unsern gnedigisten herren küniges Lasla willen nucz und auch unsern, als Ir dann vormols getan habet alle zeit.

Gegebin Im Alden Sole am sunobenth nehest noch sent Margarethin tage als man schreibet noch Christi gepurt thausent firhundert und in dem XLIX. Iare.

Ian Giskra von Brandis des allerdurchleuchtigisten fürsten und herren kuniges Lasla Oberster hauptmann.

(Orig.)

---

[1] Weisheit (Titulatur der Rathsbürger) s. w. u.
[2] w. u. Zenko geschrieben.
[3] Münze. [4] Münzprobe.
[5] gewollt. [6] Kremnitz.
[7] Ofen, wohin ein Landtag einberufen war.
[8] seid. [9] Umlauf.

III.

Statuten der Kaschauer Bruderschaft der ‚Stein-Krämer' vom 21. März 1475.

Wir Johannes Müszikgank auff die zeit richter, Hanns Thotklar, Hanns Wogmaister, Johannes Weysser, Hanns Villach, Czotmar Frautz, Hanns Henckel, Johannes Rwsdorffer, Johannes Waickhart, Hanns Colman, Petir Seghart, Sabranczy Janusch vnd Stephan Bruner gesworne ratmanne der stadt Cascha bekennen offenlich mit disem vnseren offen briefe allen un jeczlichen da vnnd es noth würde sein zu sehen odir leszen, das vor vnns komen seynt die fürsichtigen vnnd erbaren lewte der brudirschaft der Steyn-Crome vnd habenn vorbracht ire anleginde[1] noth In cze lindn[2] vnnd anderlich[3] gebeten en[4] ire freiheit vnd gerechtikeit, so sie mit denselben cromen die sie denn vor langen zeitenn von eynem erbaren Rate diser stadt gekauft haben, vnd von alter bysher auff sie geerbt vnnd komen seynt vnnd noch vor czinsen[5] jerlich muszen, auff eyn newsz zu bestetigen vnnd zu confirmiren ober das[6] sie auch durch merklicher notdorft willen mit etlichenn stücken der cremerey höcher zu begnaden vnnd zu begoben vnnd sie des mit eynem briefe sulcher bestetigung zu versorgen; wir allzeit gutwillig seyn mit gantzigem[7] fleys gemaynen nucz allenthalben zu betrachten denselbigenn in der küniglichen vnsern stadt zu erheben vnnd förderen mochten,[8] dadurch eyn ieglicher in vnnserem mittel in seynem weszen[9] bey vns sich aufhalden vnnd besseren mochte, habenn wir en eyntrechtiglich aws wolbedachtem mutte mit reifen rate vnnd guttem willen mitgeben vorlihen vnd auch sie begnadet mit den articklen, als denn in mosze vnnd weisze von wort zu worte clarlich begriffen hernach volget. Darnoch sich eyn jeczlicher kaufman beide fremde vnnd eynwoner[10] mit seynem handel wisse zu halden vnnd zu richtenn.

Zu dem ersten, das alle awslender odir die nicht burgerrecht diser stadt habenn, nicht sullen auslegen odir feilhaben awsschneiden awsmessen hinwegen odir verkauffen auff dem markte an keynem tage, awsgenomen in dem freien Jarmarkte, sunder in iren herbrigenn[11] sullen

---

[1] anliegende. [2] lindern [3] anderseits. [4] = in, Ihnen.
[5] vor-zinsen, Zins oder Abgabe zahlen.
[6] überdies. [7] gänzlichem = vollem. [8] möchten.
[9] Wesen = Beruf, Geschäft.
[10] sowohl Fremde als Einheimische. [11] herbergen.

sie vnnd mügen verkauffen noch awssatzung[1] der stadtgerechtikeit noch den articklen, die hernoch begriffen vnnd geczaichent seynt, awsgenomen all andere pfemert[2] welcherlej vnnd wie die genant möchten werden, die alhie nicht bestympt odir awsgedruckt seynt: der sol eyn gast[3] dem andern nicht verkauffen odir kauffen vnder vier gulden.

Item eyn ieczlicher eynwoner sol frej seyn in der wochen eynen tag vnd nicht mer, das ist am donrstage, auff dem markte auszulegen feilzuhabenn vnd zu vorkauffen vil oder wenig was oder wi der wil. sunder sust all andern tage in der wochen magk er vnnd sol in seynem hawse odir herberge verkhauffen vnd hingeben noch awssatzung der statgerechtikeit vnnd auch noch disen articklen hie vnden awsgeczaichent, sunder allerlay andere pfemert, welcherlej vnnd wie die genant so vnd hie noch nicht begriffen seynt mit eynem gulden vnnd darvnder nicht kauffen odir verkauffen awsgenomen festilspeisze[4] allerlej die sol zeit auff dem markte vnnd der herbrige zu kauffen vnd zu vorkauffen eynem ieczlichen noch seynem vermögen frej seyn.

Item es sol nymant verkauffen odir hingeben vndir eynen vierteil eynes czentners bloen czwyrnn nicht.

Item undir eynem vierteil eynes czentners wetgarn[5] nicht.

Item undir czwehn czindel posth[6] nicht.

Item vndir czwehn stücken leynnt nicht die do awszlendisch vnnd nicht bej der stadt gemacht ist, wie die genent were.

Item vndir czwehn stücken goltsch[7] nicht.

Item vndir czwehen harissen[8] nicht.

Item vndir vier stucken schloer nicht awsgenomen eyn ieczliche fraw odir einwonerin sol frej seyn schloer zu kaufen zu wes leibes notdorft zo vil vnd ir noth ist.

---

[1] nach Bestimmung.

[2] = pfennigwert, pfenwert, Verkaufsartikel, Waare, insbesondere Kleinwaare.

[3] = hospes, Ausländer.

[4] wahrscheinlich Fastenspeise, vgl. Brinckmeier, Gloss. I, p. 775, und Schmeller-Fromann, Bair. Wtb. I, p. 763—765, über ‚Fastel'.

[5] wet-garn; wete = wæte, Gewand.

[6] offenbar zusammengesetzt aus ‚czindel' ‚zendel' (Sorte von Tafft) und posth = posztó, magyar. Bezeichnung für Tuch, Stoff.

[7] goltsch, vgl. ‚Kölsch' bei Schmeller-Fromann, p. 1241 = Leinenzeug.

[8] harissen, vgl. Harras, Tuch von Arras, dünnes Tuch, Brinckmeier, Gloss., p. 962.

Item vndir acht schilling droemel[1] nicht, sunder eyn ieczlicher eynwoner ader eynwonerin zu wer notdorft vil adir wenig frej seyn vnnd mügen kauffen vmb eynen gulden wider czu vorkauffen.

Item vndir vier spulen vntczengolt[2] nicht.

Item vndir vier gantcen parchent nicht.

Item vndir eymem thusin[3] hoszen nicht.

Item vndir dreisig tzuhen[4] nicht.

Die obgeschriben artickel gebiten wir ernstlich stet vnnd vnverukt zu halden. Wer abir ymand der solche vnsere gebot öbirtretenn vnnd anders denn hie vorgenomen ist mit kauffen odir verkauffen gefunden würde, der sol dieselben seyne gutter verloren haben vnnd dazu in vnnsere straffe verfolenn seyn.

Zu urkund vnnd merer sicherhejt haben wir vnnser stadt Insigel an disen brieff thun hengenn.

Der geben ist noch Christi vnnsers herren geburt Tawsent vierhundirt vnd darnoch im vümf vnnd sibenczigstenn Jare an dem nagsten Dinstage noch dem sontag Palmarum.

(Pergament-Urkunde.)

IV.

1482. — Satzungen der Kaschauer Gerberzunft.

Item das ist eyne lobeliche gewonheyt vnd eyne anefang von aldies her das do haben angehaben dy meyster ald vnd iungk der zeche der gerbir das sy gelibt haben mit gemeyner stymme eyntrechticlichen das man das halden sol bey gehorsam der zeche dy nochgeschriben stücke:

(1) Item czu dem ersten: das eyn meyster den anderen eren sol vnd furderen, ys sey wo ys sey, wer es aber sache, das eyn meyster denn anderen vnern wurde ader ligen[5] heyszen, der sal die busz vorfallen seyn.

(2) Item czu dem anderen mol, das keyn meyster der czeche heymlichkeyt nicht sal awsbrengen vnd der es awsbrengen wirt, der sal seyne busze nicht wyszen.[6]

---

[1] Stangen? vgl. Brinckmeier, Gloss., p. 641, und Schmeller-Fromann, p. 662.

[2] ? Blattgold; uncz, uncze als Flächenmass. [3] thusin = Dutzend.

[4] tzuhen = Ziechen, Ueberzug. Schmeller-Fromann, II, p. 1079.

[5] Lügen.

[6] wisen = ausweichen, meiden, vgl. entwisen = verlustig gehen, leer ausgehen.

(3) Item czu dem dritten, ab yndert eyn meyster wurde yn ebrecherey adir yn dewberey infunden, adir yn vnerlichen sachen, der do mit rechter worheit oberzewget wurde, der sal keynen meyster der czeche nicht gut seyn.[1]

(4) Item jn dem iore czu fyrmol sal man zel mesz[2] loszen singen alle quatuor temporum bey dem gehorsam, vnde eyn yder meyster sal selber dabey seyn. Vnd wer das erste opper[3] versewmpt, der ist buszvellig eyn halbt phunt war;[4] vnd ist es sache, ab eyner henweg wolde zyhen, wen en[5] das zeychen noch do heymen begreyfft,[6] der sal lawbe nemen.[7]

(5) Item wen eyn meyster stirbt ader eyne meysterin, do sal der meyster mit sampt seyner hawsfrawen czu der leyche geen vnnd czwyer czu opper geen vnd den meyster ader meysterin weder[8] heym beleyten bey der busz.[9]

(6) Item stirbit aber eynes meysters kint, das sich bericht[10] hot, so sullen sy auch beyde geen vnd eyn mol czu dem opper vnd den man adir fraw wedir heym beleiten bey der busz.

(7) Item stirbet eynem meyster eyn dinstbote, ys sey mayt adir knecht, dos sich bericht hot, do sal[11] czu der leyche geen vnd eyn mol czu dem opper geen.

(8) Item stirbt aber eyns meysters kint das nicht bericht ist, so sal auch eyns czu der leyche geen, vnd wer dy leyche yn dem hawsze nicht begreyfft,[12] das ist buszfellig eyn halb tphunt war.

(9) Item czu dem ersten sullen dy fir iungsten meyster do seyn vnd sullen bor kerczen[13] vnd das leychtuch dartrogen; ist das sache, das sy das versewmen, so seyn sy dy busz vorvallen bey eynem tphunt war.

(10) Item keyn meyster sal dem andern seyn dynstboten entfreden[14] es sey knecht adir medt;[15] wer das thut der sal seyn busz nicht wyszen.

(11) Item ab eyner qweme czu fel[16] adir ledir, so sol her eyns kewffen vnd der andere das ander, der dorczu kompt, czw dem kawffe

---

[1] der soll keinem Meister der Zeche genehm sein.
[2] Seelenmesse, Todtenamt. [3] Messopfer. [4] Waare. [5] ihn.
[6] das Glockenzeichen noch zu Hause ereilt.
[7] Urlaub nehmen, seinen Abgang melden.
[8] wieder [9] bei Strafe.
[10] berichtet hat = mit den Sterbesacramenten versehen wurde.
[11] (Meister oder Meisterin.) [12] ? berührt.
[13] Bahrkerzen, Todtenlichter.
[14] entfremden, abwendig machen.
[15] medt = Maid, Magd. [16] Fell.

kompt,[1] abir der erste hot dy wole,[2] was her kewffen wil; wer das obertrit der ist dy busze vorfallen nach dyrkentnysz[3] der meyster.

(12) Item nymand ys czu woerthen[4] wedir leder noch fel vmb gelt.

(13) Item der do hy wurde kewffen vf dem marckte fel adir leder vnd wer nicht hantwerg[5] is, dem sal man nicht abe kewffen, js sey denne, her brenge is von dem lande; wer das obirtrit, der sal seyne busz nicht wyszen.

(14) Item keyn meyster sal keyn rawleder[6] vff den fuszen[7] kewffen; wer das thuen wurde, der sal dy busz vorfallen.

(15) Item ab eyn meyster vmb asche[8] kewfft, zo sal her eynem andern teil loszen, her kewff sy vmb gelt ader vmb gulden, dy weil eyn ander dy asch begreifft off dem wagen.

(16) Item keyn meysterin sal keyn rawleder kewffen, vnd wurde sy begryffen, zo sal ir man dy busz nicht wyszen, Is sey denne, ir man wer krang, ader nicht do heymen, so sal sy lawbe nemen[9] *(cass., der Satz von* ‚Is sey' . . . *an durchstrichen).*

(17) Item eyne meysterin hot frey allenczal fel[10] zu kewffen: eyns adir zwee obir eynem hawffen vnd sust nicht mer obir eynen hawffen vnd auch vnder den bencken nicht vnd von den tyschlern auch nicht[11] *(cass., von* ‚obir eynen hawffen vnd auch vnder den bencken' *durchstrichen).*

(18) Item eyn meyster adir eyne witwe, dy das hantwerg arbten,[12] an dem montag sullen sy fyer leder awstragen adir sechzehn fel vnd an dem dornstage VI ledir adir eyn firtel fel.

(19) Item wen eyn meyster ledir adir fel awstret vff den marckt, zo sal es der meyster selber vorkewffen vnd sal das nicht das weib lossen vorkewffen, vnd her wolde vff dem marckte vmblawffen raw ledir kawffen

---

[1] sich beim Kaufe einfindet. [2] die Wahl.

[3] Erkenntniss, Straferkenntniss.

[4] Sollte es soviel wie ‚werderen', abschätzen, taxiren (Brinckmeier, II, p. 727) bedeuten?

[5] hantwerg = hantwerger, vom Handwerk.

[6] Rauhleder = unausgearbeitetes, rohes Leder.

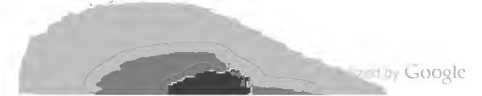
[7] Längenmass oder Bestimmung des Leders zur Fussbekleidung?

[8] Das zum Enthaaren der Häute nothwendige Aetzmittel. S. w. u. ‚Ascher'.

[9] die Erlaubniss ansuchen. [10] Felle in jeder Zahl.

[11] Eine schwer verständliche Stelle. Der ‚hawffen' muss eine bestimmte Zahl oder Masse von Fellen oder Häuten darstellen. Die ‚bencke' dürften sich als Fleischbänke, die ‚tyschler' vielleicht als Fleischer, die nicht in Bänken, sondern auf ‚Tischen', d. i. auf Ständen verkaufen, deuten lassen.

[12] ? erbten, erblich überkamen.



der sal dy busz vorfallen seyn dornoch dy meyster dirkennen[1] als der kawff ist *(cass. und durchstrichen).*

(20) Item Eyn yder meyster ader witwe sal dy gewôrchten fel loszen schawen, ee das her sy vorkewft ader dy schuster wegtragen, sy seyn trewg[2] adir nasz. Wer sie nicht leet schawen, der ist vorfallen von ydem firtel fel eyn tphunt war.

(21) Item keyn meyster sal keyn meyster[3] leder vorkewffen ân der fir meyster[4] wille vnd lawbe. Is sey denne das es em dy fyr meyster befulen adir hyszens en awstragen vff den marckt.

(22) Item den huttern czu gots leychnamstag adir off Elisabet, welche en hutten, den sal man bůen.[5]

(23) Item man sal keynem burgen dy eyn genge ader den phenig alle fyr wochen.[6]

(24) Item ab eynem meyster eyn ler iunge entlewft so sal der meyster ein eyn ior noch harn ee das her eyn andern off nympt *(cass.).*

(25) Item wen eyn meyster eyn lerknecht freysaget das her hot ausgelœrt so sal her awch eyn yor em noch harn ehe her ey andern off nympt.

(26) *(Mit kleinerer Schrift)* Item wen eyn meyster eyn lerknecht vf wil nemen zo sal her lewb nemen von czween fyrmeistern ader en czu wyszen thůn[7] bey der busz.

(27) Item eyn iunger meyster der newlich czech gewynt sal vnder eynem yor keyn lerknecht auffnemen.

(28) Item keyn meyster sal eynem vnvordingten[8] knaben den eynstosz[9] gebin.

(29) Item keyn meyster sal den rymers geescherte[10] leder aws dem ascher[11] vorkewffen wer es vbirtrit der ist die busz vorfallen *(cass.).*

---

[1] erkennen, das Urtheil fällen. [2] trocken. [3] keinem Meister.

[4] Die vier Meister als Vorstände der Gerberzunft.

[5] Schwer verständlich! Sollte sich dies auf die Erbauung von Altarhütten bei den kirchlichen Feierlichkeiten am Frohnleichnamstage oder am Tage der heil. Elisabeth, Patronin der Kaschauer Hauptkirche, beziehen?

[6] Gleichfalls dunkel. Dürfte die Zufristung der ‚Eingänge' oder des alle vier Wochen in die Zunftcasse einzuzahlenden Pfennigs betreffen.

[7] oder Einem es wissen lassen.

[8] unverdingt = in die Lehre aufgenommen.

[9] ‚Einstoss' des Felles oder der Haut zur Gerbung (vgl. w. u. § 45).

[10] ‚geescherte', d. i. mit der ‚Asche' (s. o.) behandelte Felle oder Häute, beziehungsweise das aus ihnen bereitete Leder.

[11] Der ‚Ascher', der Raum in der Gerberei, allwo die ‚Aescherung' oder Beizung der Felle vor sich geht.

(30) Item was dy meyster haben czu reden ader czu schaffen dy fyrmeister, so sal sy nymant dorynne irn ader en vnder schreyen,[1] das man eyn sache awsgerichte.

(31) Item hot ymant czu reden adir czw schaffen, der stee vff vnd trete vor den tysch[2] vnd red seyn notdorft yn bescheydenheit.

(32) Item keyn meyster sal freueln yn der czech mit worten noch mit wercken bey der busz.

(33) Item wer vorbuszt yn dem Iore, der sal es eyn brengen vȯr der newen firmeysterschafft[3] bey der busz.

1482

(Mit grösserer Schrift folgt auf der Rückseite der Urkunde Nachstehendes:)

(34) Item wer won eimer[4] meyster wil weren, so sol her der czech gerecht werden unnd sol purgerrecht gewinnen das her wold arbeten das het her nicht ffrey.

(35) Item won her wil meister werden so sol her auff [czwentisch] ittlichen tysch drey gericht geben wnd eyn orth[5] tphennig sol her nyder legen off den tysch.

(36) Item eyn freyer lediger knecht won eyner kympt, der do czech wil gewinnen, Der sol off czwe schoffel awszwirchen,[6] das her sol domit pesten,[7] ist is nicht gut, so musz her is czum andermol wyrchen.

(37) Item der halb czech[8] hot, sey hald[9] eynnys meyster sun ader meyster tochter, der sol vff eyn schoff fel arbeten,[10] das der czech czw steth.

(38) Item won eyner meyster wil werden, sol her priff prengen, das her auff richtig hat awsz gelöhrt.[11]

(39) Item das eyn gesel dynth,[12] der sol nicht leder kawffen pey wegen das herwm woldet lauffn wnd von den flescheren[13] woldet auch kauffem, das gestat wir nicht, wen sist wider dy rymer[14] wnd wider dy

---

[1] ihnen dazwischenschreien. [2] im Zimmer der Zunft.

[3] Die vier Zunftvorstände wechseln jährlich.

[4] wann einer. [5] Stück.

[6] Als Probestück hat er zwei Scheffel Häute oder Felle auszuarbeiten.

[7] pesten = bestehen, damit den Befähigungsnachweis liefern.

[8] halbes Zechen- oder Zunftrecht.

[9] hald = halt, sei er nun . . .

[10] Die Hälfte der im § 37 vorgeschriebenen Probeleistung.

[11] gelernt. [12] Wer als Gesell dient. [13] Fleischern.

[14] Denn das ist dem Rechte der Riemer abträglich.

meyster seyder pey den pronn;[1] so mag her am donnerstag kauffen czwey leder. Item mer wer sol leder[2] wil schneiden, der sol keyn leder wirchen,[3] her sol eynes lossen[4]

(40) Item der eyn freyer lediger gesell yst der gantz czech gewynt, der sol yn dy czeche geben fyer gulden vnd vor eyn gulden war.

(41) Item ist her aber eynes meysters szon ader nympt eyns meysters tochter ader meysterinn, der halbe czech hot, sol geben yn dy czeche ij gulden vnd vor eyn halben gulden war.

(42) Item wen man eyn lerknecht andynget, szo szol her geben yn dy czeche vor eyn gulden war. Das yrste Ior hot her eyn hey balk[5] eyn czustoszen, Das ander Ior eyn leder, Das dritt Ior czwe leder.

(43) Item wer eyn lerknecht drey Ior lernet, yst her seynem lermeyster iij gulden verpflicht, lernet er ader iiij, szo yst her frey.

(44) Item wen eyn lerknecht dy helffte ausz gelernet, szo gehort ym das tranckgelt[6] dy helffte.

(45) Item vyr meyster vnd vyr meyster daz . . .[7] czech der gerber haben eyn beslosz gemacht mit eyntrechtiger stym das eyn iczlicher mayster er sey iunck ader ald . . . ader nicht mer leder sol eynstossen yn eyn asszer (Ascher) dan . . . vnd nicht halb . . . fert ader heybelck.

(Pergament-Urkunde.)

V.

1483, 24. Mai, Burg Nagybánya (Rivalus dominarum). — Schreiben des königl. Burggrafen und Kämmerers Stefan Zöld von Oszthopan an die Kaschauer.

Prudentes et circumspecti amici honorandi. Scribitis nobis vestris in litteris ex parte plumbi ut a vobis pocius quam a Polonis precio comperaremus qui nobis non rariori precio uti ipsi Poloni dant venderitis et argentum in sortem solucionis ipsius plumbi in valore eodem quo ipsis Polonis vendimus compararetis. Sciatis, quod libenti animo faceremus et etiam comodo vestro plus quam Polonorum faueremus, nisi utilitati Regie maiestatis et juribus ipsarum montanarum faceremus, quia ipsa montana

[1] Was unter den Meistern ‚seyder pey den pronn' (Brunnen) gemeint ist, bleibt dahingestellt.

[2] Sohlenleder. [3] gerben.

[4] Er darf nicht beiderlei Handwerk vereinigen.

[5] Balg, Bälge, Häute oder Felle. hey?

[6] Drangeld, Angeld.

[7] Die auspunktirten Stellen in der schadhaften Urkunde unleserlich.

non parvi sunt deteriorata et ipsi montanistae in nimiam deinde deuenerunt paupertatem. Considerantes eiusmodi profectus et necessitates indignationemque regie maiestatis exinde incurrere formidantes. Et neque vos volentes scimus aliquid nos agere, quod possit obesse statui et honori nostro. Igitur etiam parte plumbi aliquod pac(tum) aut disposicionem aliquam neque vobiscum neque cum Polonis facere possumus. Sed aliunde et a quibuscumque tum pro utilitate Regiae maiestatis tum eciam sustentacionem ipsorum Montanistarum a Vobis seu a Polonis aut quibuscumque precio leviori habere possumus, prout per Regiam maiestatem sumus informati comparare necessitamur et comparamus.

Ex castro Rivulidominarum Sabato proximo ante festum Sancte Trinitatis anno domini M.LXXX^mo tertio.

Stephanus Zewld de Oszthopan.
comes et camerarius de Rivolodominarum.

(Original mit Siegel.)

VI.

1491, 17. März, Kaschau. — Gnadenbrief K. Wladislaw II. für die königl. Freistadt Kaschau.

Nos Wladislaus dei gratia rex Hungariae Bohemiae etc. Recognoscimus et tenore presencium significamus, quibus expedit universis, quod nos volentes fideles nostros prudentes et circumspectos Iudicem et Iuratos ceterosque cives huius civitatis nostre Cassoviensis ob illam praeclaram fidem et integerrimam fidelitatem, quam in hoc regiminis nostri exordio et presertim ab eo tempore, quo illustrissimus dominus Iohannes Albertus dux et frater noster charissimus civitatem ipsam Cassoviensem obsiderat et longa diuturnaque oppugnacione fatigauerat, ergo nos et sacram coronam constantissime ostenderunt ab illis debitis, que iidem iidem tempore huiusmodi obsidionis pro defensione eiusdem civitatis et sustentacionem stipendiariorum contraxerunt, benigne ac liberaliter ut par est relevare, eisdem in parata pecunia sex milia florenos et tria milia in salibus dare et solvere ultro promisimus et polliciti sumus. Ita videlicet, quod medietatem dictorum sex milium florenorum ad festum Purificacionis beate Marie Virginis proxime venturum, reliquorum vero medietatem ad festum beati Iohannis Baptistae extunc immediate sequens, sales vero praetactos cicius ac celerius quo fieri poterit reddi et persolvi facere teneamur, ut ipsi quoque creditoribus eorum ad terminos prefixos tam scilicet mercatoribus Cracoviensibus quam eciam aliis satisfacere et se ab illorum in-

festacione liberare possint et valeant. Immo promittimus et pollicemur harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum in predicta civitate nostra Cassoviensi feria quinta proxima post Dominicam Letare Anno domini Millesimo Quadringentesimo Nonagesimo primo Regnorum nostrorum anno Hungariae etc. primo Bohemiae vero vigesimo. Wladislaus Rex m. p.

(Orig.) (aufgedrucktes Siegel.)

VII.

1491, 24. April, Ofen. — K. Wladislaws II. Brief an die Kaschauer.

Wladislaus dei gracia Rex Hungarie et Bohemie.

Prudentes et circumspecti fideles nobis sincere dilecti. Ea omnia, que nobis de presenti formidine vestra per hunc hominem vestrum scripsistis plane intelleximus.

Ad que vobis taliter respondemus et imprimis ubi scribitis, vos audivisse, qualiter Serenissimus dominus genitor noster dominus Rex Polonie scripsisset, illi Illustrissimo fratri nostro Iohanni Alberto duci etc., quod de hoc regno exire non deberet, sed expectaret, nam propediem aut personaliter ad eum venire aut copias et plures eciam gentes sibi mittere vellet, dicimus, quod hoc credere non debetis nec omni rumori et simili fame fidem adhibeatis, quoniam certi sumus, quod nos paterna illa maiestas iam non oppugnabit, sed pocius omne subsidium nobis contra hostes nostros prestabit. Quod videlicet ex hoc manifeste elicere conjectari potestis, quod nos iam Regem Hungariae scribit et appellat, quod antea nunquam fecit neque modo faceret, si aliquid sinistri in nos attentare et vel solus venire aut copias suas contra nos, ut vos dicitis, mittere vellet. Illustrissimus autem dominus dux frater noster his diebus superioribus nobis scripsit, quod nulla alia causa remansionis sue in hoc regno esset et libenter de ipso diu exiisset, prout verisimile est, nisi inundacio aquarum et viarum incommoditas ipsum prohibuissent.

Nam plures in aquis de suis perisse scribit et ideo Nos rogatos habuit, ne huiusmodi moram suam in malam partem interpretemur, promisitque mox post festa ista pascalia cum omnibus gentibus suis exire vellet, prout ipsum iam eciam exivisse non dubitamus. Acceditque homo quoque noster, videlicet dominus Zakoloczky, quem iuxta concordiam factam pro assignandis dicto domino fratri nostro civitatibus et castris ad Slesiam misimus propter causas prescriptas precipue aquarum excrescencias intrare non potuit, que res quoque eundem dominum ducem

hactenus retinuit. Idcirco de his vobis, cum esse non debet neque hec vos perplexos, ut vos scribitis, reddere debet, quandoquidem non nisi pacem et tranquillitatem ab illis partibus expectamus. Confortetis eciam reliquum populum et fideles nostros et ipsos ob hunc metum recedere non permittatis. Nam falso ad vos hec omnia perferuntur. Habemus autem vobis gracias non vulgares, quod Nobis hec significastis et circa conservacionem illius civitatis adeo solliciti estis, rogamusque ut eciam deinceps si quid tale senseritis ad significatum dignum erit, Nobis perscribatis. Certi enim sitis, quicquid Nobis a vobis proferetur et significabitur, semper gratum Nobis erit et periucundum. — Habete eciam interea custodiam illius civitatis et meliori modo quo scitis pro vestra in Nos integerrima fide et fidelitate conservacioni eiusdem incumbite. Ceterum ubi de minis illis, que vobis per vicinos nobiles et signanter per Nicolaum Lapaspathaki imponuntur, Nobis scribitis, dicimus, quod haec advertere et curare non debetis.

Nam aliter quam ipsi credunt et sciunt, res deo duce succedent et in brevi tempore omnis occasio minandi eis surripietur. Sitis igitur boni animi, quoniam Nos fidelitates vestras nunquam deserere sed de constanti vestra erga Nos fide et fidelitate semper memores esse volumus.

Datum Bude in festo beati Georgii Martyris. Anno LXXXX^{mo} primo.

(Original-Urkunde.)

VIII.

1491, 14. Juni, Leutschau. — Krakauer Kaufleute schreiben an die Kaschauer in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse.

Namhafftig ersam wolweisse herren desz rothisz zu Casscha, auch besundere gunner wnnd forderer der ganczen gemein der selbigen state. Ewer N. W. ist nicht heymlich dy czweitracht wnnd krigh diszesz Raichisz, dasz dan wnsz nicht weniger als euch leith ist, dasz wir desz mit euch entgelden soldin, welchisz wir nicht genissen, doch in aller cristenhaith kauffmannstrew gehalden wirth wo landzfurstin sich czweyen wnnd wnaynsz sint. Dem kauffman sagz man zu fride (sic), so her auffsleg, mauthin, dreissigst noch landisz gewonhaith gibt. Habe wir wnsz sicherhait halben gefurdert mit vil eynwoner diszes landes ym kanczin Czipser gebith desz groszmechtigen herrn Steffen gelaith halben laibisz wnnd guttisz wnnd wir auch ewer nyderlag bawende besser sicherhait halben bitten als vnnser gutte herrn wnnd frunde, so yndert eyner ausz vnsz auff ewer nyderlag kweme, mocht frey seyn leibis wnnd guttis. So wir disz vorsichert werdin vor ewer W. wnnd der ganczen gemeyn, wolten wir mit

enander kauffslagen alsz von aldersz her mit ewer N. W. geleithe ap wnnd zu mit laib wnnd mit gutt. So wir solche antworth von ewer Weiszait derlangten welle wir ewer N. W. zu willen seyn mit allen geburlichen dingin. bitende mit diszen czeilen eyn gunstig antword.

Datum czw der Lewtz am sontag vor petri vincula. 1491.

(Original.) Kawfflewth von Croca.

Zweite Abtheilung.

Zur Geschichte der königlichen Freistadt Zeben.

Die königliche Freistadt Zeben (Cibinium, magy. Kis-Szeben zum Unterschiede von Nagy-Szeben = Hermannstadt in Siebenbürgen) im Tharczathale der Sároscher Gespanschaft verdankt der Epoche des Angiovinen K. Ludwig I. und seines Nachfolgers, K. Sigismund von Luxemburg, ihre gesteigerte Bedeutung. Als deutsche Ansiedlung können wir Zeben bis ins 13. Jahrhundert hinauf verfolgen; eigentlich städtisches Gemeinwesen, entwickelt es in der Schlusshälfte des 14. Jahrhunderts. K. Ludwigs Freibrief vom Jahre 1370 ertheilt den ‚Bürgern und Gästen' von Zeben das Recht freier Gerichtsbarkeit, und die Gnadenurkunde K. Sigismunds vom Jahre 1405 gewährt der Zebener Gemeinde alle Vorrechte[1] einer königlichen Freistadt, indem sie mit Kaschauer Recht bewidmet wird, die Befugniss der Ummauerung, der freien Richter- und Geschwornenwahl erhält und in Rechtssachen die Berufung oder Appellation bei der Stadt Kaschau, in letzter Instanz beim Tavernicus (Magister tavernicorum) als Vertreter der Krone in allen freistädtischen Angelegenheiten ergreifen darf.

---

[1] Vergleiche die zutreffenden Bemerkungen über das städtische Rechtswesen Zebens in der sehr ansprechenden Monographie von Demkö: ‚A felsömagyarországi városok életéről a XV.—XVII. században' (Budapest 1890), p. 2, 7, 11, 12, die allerdings nur das Allgemeinste streifen.

Bald darauf (6. Jänner 1406)[1] erhalten die Bürger von Zeben das kirchliche Patronatsrecht, wie es die Kaschauer besässen. Gleichzeitig wird ihnen die freie Holzung in den benachbarten ‚Schwarzwäldern' (nigrae silvae = Nadelholz) gewährleistet und die Freiheit vom Zoll- oder Dreissigstamte in Ujfalu zuerkannt.

So hatte denn Zeben bereits einige Jahrzehnte städtischer Entwicklung hinter sich, als die Eintragungen in jenes Buch begannen, welches den Titel ‚Liber annalium liberae regiae civitatis Cibin ab anno 1430'[2] führt. Es ist eine Art von Stadtchronik, ein Vormerkbuch gemischten Inhalts, das uns bis ins 18. Jahrhundert das Geleite gibt und die wechselnden Geschicke des Städtchens, sein Leben und Weben in der Strömung der Zeiten wie in Stichproben kennzeichnet.

Die Ausbeute ist allerdings spärlich, immerhin nicht unwillkommen, denn auch die kleinschlächtigen Verhältnisse eines solchen Ortes haben ihre Bedeutung.

Zu den frühesten und wichtigsten Aufzeichnungen zählt die vom Jahre 1461:

‚1461 feria VI. proxima[3] post festum Visitationis ill. V. M. haec civitas incendiis Bohemorum ac praedonum nulla domo superstite neque campanis commutata est penitus in favillam.'

Der Freitag nach Mariä Heimsuchung (3. Juli) des Jahres 1461 blieb wohl lange in der Erinnerung der Zebener haften, denn die ‚Böhmen und Räuber' äscherten die Stadt ein, dass kein Haus, selbst die Kirchenglocken nicht verschont blieben. Dieses Ereigniss hängt mit den letzten Zuckungen des Krieges K. Mathias Corvinus wider die böhmisch-mährischen Söldnerrotten in Oberungarn zusammen.[4] Der junge Ungarnkönig hatte Ende 1460 seinen Günstling Emerich Zápolya mit dem Oberbefehle alldort betraut und ihm seinen Bruder Stefan Zápolya, sodann Stefan Báthory und später Ladislaus Upor als

---

[1] Wagner, a. a. O., p. 178—179; Fejér, C. D. X, 4, p. 503.

[2] Eine Notiz von demselben bietet auch Kiss in ‚Szazadok' 1881, bizottm. jelentés, p. 103.

[3] In einer anderen Notiz heisst es feria tertia (Dienstag nach Mariä Heimsuchung) = 7. Juli.

[4] Vergleiche das geschichtliche Material bei Kaprinai, Hung. diplom. temporibus Matthiae Corvini II, p. 492f.; Katona, XIII; Teleki, Hunyadiakkora X.

Feldhauptleute zugesellt. Stefan Zápolya erlitt vor Sárosch eine Schlappe und wurde gegen Zeben zurückgedrängt, das nun von den Böhmen bestürmt und in Brand gesteckt wurde,[1] ohne dass dies Zápolya verhindern konnte.

Wir besitzen eine Urkunde aus naher Zeit, ein Sendschreiben, von K. Mathias auf seiner Pfalz Diósgyör den 9. August 1461 ausgefertigt, worin er die Zebener seiner königlichen Gnade und auch dessen versichert, sie von der Krone Ungarns nimmer trennen zu wollen. Die schwer heimgesuchten Zebener begrüssten gewiss erleichterten Herzens die Wendung der Dinge im Jahre 1462, das Ende des ‚Böhmenkrieges' in Oberungarn. Langsam erholt sich das Städtchen. Zehn Jahre später lag hinter ihm eine neue Krise. 1471—1472 wurde Zeben von der polnischen Bewegungspartei oder der sogenannten Magnatenverschwörung gegen den Corvinen als einer ihrer Stützpunkte ausersehen, wie dies ein Mandat des polnischen Prinzen Kasimir (1471) andeutet,[2] der von Sáros aus die Vertheidigung der Stadt Zeben anordnet. Nichtsdestoweniger muss K. Mathias die Gesinnung der Stadt loyal befunden haben, da er in der Urkunde vom 3. October 1472[3] die Freiheiten der Zebener als solche bestätigt, die denen von Kaschau und Ofen gleichkämen.

Aus dem Stadtbuche erfahren wir nun, dass bald darauf (1474) Zeben mit einem Palissadenzaune und Gräben versehen, also neu befestigt wurde.[4] Doch müssen wir dies nur als Anfänge einer Wehrhaftmachung ansehen, da eine folgende Notiz darin das Jahr 1482 als solches bezeichnet, in welchem die Pest wüthete,[5] und am Tage Johannes des Täufers (24. Juni) die Befestigungen ihren Abschluss fanden. Auch darf man da wohl auch nur an provisorische Fortificationen denken, da eine Urkunde, der Befehl K. Mathias', 1485, 9. Juli, aus dem Lager vor Wien,[6] die Anweisung von 100 Goldgulden auf vier Jahre zur Vollendung der Stadtmauern von Zeben enthält.

---

[1] In der Rubrik ‚Incendia civitatis' heisst es 1461: ‚post visit. Mariae feria tertia combustum fuit Cibinium totaliter.' S. oben S. 477, A. 3.

[2] Wagner, Diplom. Sáros., p. 186—187.

[3] Ebenda, p. 187—188.

[4] Liber ann.: ‚haec civitas roborata est et circumdata cum sepe et fossatis.'

[5] peste maxima vigente.

[6] Wagner, Diplom. Sáros., p. 191—192.

Seit dem Jahre 1481 bestand die ‚windische' Kirche für die slavischen Miteinwohner von Zeben[1] und ein Stadtbad, wie dies eine Notiz im Stadtbuche zum Jahre 1482 verbürgt.[2]

Der Tod des Corvinen und der Thronstreit, der nun entbrannte, bescheerte den Zebenern schwere Tage. Die Partei des Jagellonen Albert nöthigte auch die Zebener zur unfreiwilligen Parteinahme gegen dessen Bruder Wladislaw, den Wahlkönig der Mehrheit. Doch gewährte schliesslich dessen Feldhauptmann, Palatin Stefan Zápolya, den Zebenern im Namen Wladislaws Verzeihung für ihre Parteigängerschaft.[3]

Ueber diese Vorfälle schweigt das Stadtbuch. Seine mageren Aufzeichnungen zum Anfange des 16. Jahrhunderts machen uns nur mit dem Baue der St. Martinskapelle und der Kirche zu Ehren Johannes des Täufers bekannt. Die Wölbungen des Chors der St. Martinskapelle führte Meister Niklas Krompholz von Kaschau aus und erhielt 122 Gulden ausbezahlt.[4] Die Einzelauslagen betrugen 250 Gulden. Eine Monstranz wurde um den Preis von 40 Gulden vom Meister Paul aus Leutschau vergoldet. 1518 wurde die Wölbung der Johanneskirche, und zwar der vier rückseitigen Kapellen, vom Meister Hanns aus Eperies vollendet.[5] Man hatte als Kostensumme 1175 Gulden vereinbart. 1519 findet sich der Bau der Stadtschule erwähnt.[6]

Mit diesen Notizen nähern wir uns einem neuen, bedeutungsvollen Zeitraume, dem der Verbreitung des neuen Glaubens in Oberungarn.

Um diese Zeit fand auch ein drückender Ausnahmszustand Zebens sein Ende, die Verpfändung der Stadt an den Magnaten Emerich Perényi, Erb-Obergespan von Abaujvár

---

[1] Unter der Rubrik ‚Incendia civitatis': 1481 Erectam est Slavorum templum.

[2] Balneum autem anno hinc proxime preterito est erectum et completum.

[3] Wagner, Diplom. Sáros. 1492, 6. Jänner, aus dem Lager von Eperies, p. 193—194. Vgl. oben S. 459.

[4] Liber ann. zum Jahre 1503.

[5] Liber ann. 1518 in die S. Johannis E. finita est testitudo ecclesiae S. Johannis B. ad quatuor capellas posteriores per Mag. Johannem de Epperies.

[6] Scola lapidea edificata.

(seit 1506),[1] indem die Regentschaft K. Ludwig II. die Wiedereinlösung (1518) bewirkte.[2]

Die Lehre Luthers, der ‚deutsche Glaube', fand bald Eingang in Zeben, gewiss schon vor dem grossen Verhängnisse bei Mohács.[3] In den drangvollen Tagen vor der blutigen Entscheidung, als die letzten Versuche geschahen, die drohende Gefahr zu beschwören, mussten auch die Zebener die Kosten des Kriegsaufgebotes tragen helfen. Sie zahlten 140 Gulden in altem (420 Gulden in neuem) Gelde und stellten 10 Mann Söldner.[4] Auch nach der Mohácser Schlacht mussten sie sich zu weiteren Opfern herbeilassen und 20 Söldner ausrüsten.[5]

Nachdem die Wahl Zápolyas erfolgt war, entschlossen sie sich wohl, Geschenke nach Gran einzusenden, allein die Huldigung leisteten sie nicht, wie der Leutschauer Chronist Sperfogel erwähnt.[6] Das Rundschreiben Zápolyas vom 24. August 1527,[7] worin auch die Zebener die Ermahnung zur Treue empfingen und gewarnt wurden, die Zuschriften Ferdinands anzunehmen, hatte doch keineswegs die Parteistellung der Zebener zu seinen Gunsten gelenkt.

Die Sároscher Deutschstädte Eperies, Bartfeld und Zeben hielten mit Kaschau und Leutschau zur Fahne K. Ferdinands, und dieser unterliess es daher auch nicht, in seinem Sendschreiben vom 16. Februar 1528[8] die Zebener in ihrer Treue zu bestärken und ihre Befürchtungen zu beschwichtigen. Leider sollten diese Recht behalten, denn die Schlacht bei Sárospatak vom 26. September 1528 entschied das Uebergewicht der Zápolyaner in Ostungarn. Die Zeiten wurden immer schwerer, der Parteikrieg verbissener. So hatten beispielsweise 1532 die Zebener von Hieronymus Laszki Mancherlei zu erdulden.[9] Umsomehr Anspruch hatte daher die Stadt auf Anerkennung ihrer Ausdauer in ihrer Parteistellung, wie dies auch K. Ferdinand I.

---

[1] Wagner, Diplom. Sáros., p. 195, 24. Juni d. Stuhlweissenburg.
[2] Ebenda, p. 196 (13. December, Ofen).
[3] Doch kam es erst später zur eigentlichen Protestantisirung Zebens.
[4] Sperfogel's Leutschauer Chronik; Wagner, Anal. Scepusii II, p. 145. Vgl. Wagner, Diplom. Sáros., p. 199.
[5] Sperfogel, a. a. O., p. 147.
[6] Wagner, II, p. 148.
[7] Ebenda, p. 200—201 (datirt von Erlau).
[8] Ebenda, p. 201—202 (datirt von Gran).
[9] Leibitzer's Chronik bei Wagner, Anal. Scepusii II, p. 51.

in seiner Gnadenurkunde vom Jahre 1533 bethätigte, indem er den Zebenern das Recht der bevorzugten Städte, mit rothem Wachs zu siegeln, verlieh.[1]

Immer enger gestaltete sich zufolge der gemeinsamen Nothlage und der Glaubensverwandtschaft der Verband der ‚Fünfstädte', der Pentapolis des ostungarischen Berglandes. Schwer traf daher auch die Zebener die Nachricht, am Barbaratage (4. December) 1536 sei Kaschau durch Verrath den Zápolyanern in die Hände gespielt worden. Dieses Ereigniss findet sich daher auch in den Jahrbüchern von Zeben eingeschrieben. So schlossen sich denn bald (anfangs December 1536) die vier Städte Leutschau, Eperies, Bartfeld und Zeben aneinander.[2] Letztgenannte Stadt hatte nunmehr vor den Zápolyanern doppelt auf der Hut zu sein. Besonders lästig gestalteten sich die Feindseligkeiten von der Burg Sáros aus, daher ihre Eroberung durch die Anhänger Ferdinands am 21. September 1537 den Zebenern sehr willkommen war.

Aber die Ungunst der Zeiten sollte auch der Grosswardeiner Geheimfriede (1538) nicht bessern; nach dem Tode Zápolya's (K. Johanns) trat der Parteikrieg in eine neue Phase, und Ferdinands Machtmittel waren dem Kampfe wider den Anhang Johann Sigmund Zápolya's und die Türken nicht gewachsen. Aus diesen drangvollen Tagen stammt der Trostbrief des Vertrauensmannes Ferdinands, des Zipser Propstes und Titularbischofs von Fünfkirchen, Stanislaus Várallyi (1546, 16. Februar), an die Eperieser und Zebener Bürgerschaft.[3]

Doch müssen wir auch einen Blick auf die confessionellen Verhältnisse Zebens werfen. Längst schon hatte sich in diesen Gegenden der Protestantismus entwickelt und namentlich an Bartfeld und dessen Reformator Leonhard Stöckl einen besonderen Halt gefunden. Unter seiner Führung wurde auch das Glaubensbekenntniss der Fünfstädte — die Confessio pentapolitana — (1549) vereinbart und dem Könige Ferdinand unterbreitet.

---

[1] Wagner, Diplom. Sáros., p. 203—204 (Charwoche).

[2] Sperfogel's Chronik, a. a. O., p. 185.

[3] Diplom. Sáros., p. 269: . . . ‚pro xenio, quod misere, gratiam habemus (bezieht sich auf die ihm von den Eperiesern zugeschickte Gratification), tanquam fratribus nobis apprime dilectis. Immo vel pro ipso bono animo, quo dominationes vestrae erga nos sunt, intendemus parem gratiam omni gratitudine ac studio ipsis referre.'

Auch Zeben hatte mit den Glaubensgenossen in Deutschland stetige Fühlung; 1554 verzeichnet die Wittenberger Universitätsmatrikel zwei Zebener Bürgersöhne, Paul Kroener und Anton Plattner, welche zu den Füssen Melanchthon's sassen.[1] Im Juli 1560 war Zeben der Versammlungsort (Synode) der Glaubensgenossen aus den fünf Städten, und solche Thatsache wiederholte sich den 15. April 1563, den 25. April 1564, den 11. Februar 1579 und den 9. März 1599.[2]

Inzwischen hatten die Geschicke Ungarns bedeutsam gewechselt. K. Ferdinands Regierungszeit, in welche (1546) der im Stadtbuch verzeichnete Ankauf des Adelsgutes Orkuta seitens der Zebener fällt,[3] der Befehl des Königs vom 23. April 1556 gehört, wonach die Zebener den abgebrannten Kaschauern mit Zufuhr aushelfen sollten, und an deren Abschluss die Botschaft zweier Abgesandten Zebens zum Wahl- und Krönungstage des Kaisersohnes Maximilian II. (1563, 6. Juni)[4] grenzt, wird von den Herrschertagen des Letztgenannten abgelöst, ohne dass sich die allgemeine Sachlage bessert. Es verschärfen sich die Parteikämpfe in Ostungarn, allwo Lazarus Schwendi und dann Rueber von Pixendorf, die beiden protestantischen Feldhauptleute Maximilians, ihr wechselndes Kriegslager aufschlagen.

Aber auch der Türkenkrieg zieht die Zebener in Mitleidenschaft. Schon in dem Rundschreiben des neuen Herrschers, das den Tod seines kaiserlichen Vaters anzeigt (6. Juli 1564),[5] wird die Stadt zur Aufgebotsleistung gegen den Erbfeind verhalten. Bald darauf sollen die Zebener zur Wiederherstellung der Burg Sáros beitragen[6] und zur Eroberung der feindlichen Vesten Szadvár und Munkács Söldner und Geld beschaffen helfen (1566).

---

[1] Revész J., Magyar tanulók Wittenbergben Melanchthon halaláig. Tört. tár., 6. Bd. 1859, p. 205 ff.

[2] Die Zusammenstellung dieser Synoden bei Korabinszky, Geogr.-hist. und Productenlexikon von Ungarn (1786), p. 850.

[3] Liber ann., zum Jahre 1546, 29. Juli. Es war der Edelmann Lubacky, welcher Orkuta verkaufte, und zwar um 1100 Gulden.

[4] Kovachich, Script. minores rer. hung. I, p. 137 f.: ‚Coronatio regis Maximiliani' 1563. (Bericht des Gabriel Zentgyörgy, secret. Thomae Nádasdi.) Zebens Abgeordnete waren: Andreas Braun und Math. Lanius.

[5] Wagner, Diplom. Sáros., p. 207—208.

[6] 10. November 1564. Ebenda, p. 89—90.

Dann folgt die lange, aber unselige Regierungsepoche Rudolf II. und verdüstert sich immer mehr, je näher wir dem Wechsel der Jahrhunderte kommen. Der Türkenkrieg verschlimmert sich,[1] und der unerwartete Schlag, die Niederlage der Kaiserlichen bei Mezö-Keresztes (26. October 1596) und ihre naturgemässe Folge, der Fall Erlaus, entscheiden das Uebergewicht der Osmanen. So schliesst das 16. Jahrhundert, das, wie die Jahrbücher Zebens kurz anmerken, 1568, den 4. September, eine Ueberschwemmung der Vorstädte durch den Hochstand des Tharczaflusses und 1591 der Südseite des Stadtplatzes eine vernichtende Feuersbrunst bescheerte.

Mit dem 17. Jahrhundert gewinnt für uns das Vormerkbuch des ehrsamen Zebener Bürgers Valentin Böntsch[2] die Bedeutung einer Stadtchronik, welche in willkommener Weise die spärlichen Aufzeichnungen im ‚Liber annalium' ergänzt.

Das Jahr 1662 bildet die Schlussgrenze seiner gutgemeinten Eintragungen, welche meist in der Kürze von kalenderartigen Notizen gehalten sind. Ueber ihn selbst erfahren wir nichts. Dass er dem Glauben seiner Mitbürger, dem protestantischen, anhing, erweist die Einzeichnung zum Jahre 1662, oder, richtiger gesagt, eine gelegentliche Wiedergabe lateinischer Gedenkverse, die dem protestantischen Ungarn damals geläufig sein mochten und dem Kriegsplane der ‚Jesuiter' und ‚Papisten' den ‚besseren Rath' der Lutherfreunde gegenüberstellen. Da diese Verse lateinisch sind, so darf man voraussetzen, dass unserem Böntsch die höhere Schulung nicht fehlte:

Versus a Jesuitis.

Qua ratione queat Germania tuta tueri
Accipe consilium, lector amice, meum.
Vtere iure tuo Caesar, servosque Lutheri
Ense, rota, ponto, igne, neca.

Responsum oppositum.

Si vis esse diu germana monarchia foelix:
Vtere consilio, patria chara, meo:

[1] 1593, 19. September, Wien. Erzherzog Mathias' Aufgebot an die Zebener (Wagner, Diplom. Sáros., p. 209) mit Weisungen, dass die Stadt mit Allem zu versorgen, ihre Befestigung auszubessern und die Bürgerwehr zu mustern sei.

[2] Budapester Musealbibliothek, Mscr. Germ., 12°, Nr. 33 (Signirung zur Zeit, als ich es — 1858 — benützte).

Christi Evangelium tutare, tubamque Lutheri
Caetera curanti cuncta relique Deo.

An diese Gedenkverse schliessen sich allerhand ‚Geheimmittel', welche uns im 16. und 17. Jahrhundert gar so häufig verbucht begegnen und gewissermassen den eisernen Vorrath des hausväterlichen Spiritismus jener Zeiten darstellen. Die Arcana gegen das Fieber, die unterschiedlichen Salben und Specifica für allerhand Pferdekrankheiten sind allerdings Sachen der Volksmedicin, die weder etwas mit der ‚Sympathie', noch mit der ‚Magie' zu thun haben; dann aber folgt eine Reihe eigentlicher Geheimmittel, die ‚Geierzunge' als Arcanum, ‚dass dir deine Feinde hold werden', der Guss sicher treffender Kugeln, Abwehr gegen Zauber und böse Geister, Bannung des Unfriedens im Hause, Versicherung gegen Brand, ‚Nader-Pannen' — eine Art von Schlangenbeschwörung; ‚was man anstellen muss, um Allen zu gefallen', Kabbalistisches wider den Diebstahl, ein Geheimmittel wider das Abgeworfenwerden vom Pferde, die Suche nach dem zauberkräftigen ‚Krottenstein' u. A. Da und dort mischt sich Latein mit dem deutschen Wort.

Böntsch hat nicht blos Erlebtes, Zeitgenössisches in seine Aufzeichnungen, welche kunterbunt durcheinander laufen, eingestellt, er merkt auch Ereignisse an, welche bis ins 15. Jahrhundert zurückführen. So gedenkt er des Zebener Brandes von 1461, des Baues der ‚windischen' Kirche vom Jahre 1481, Thatsachen, die wir bereits kennen und im Stadtbuch verzeichnet fanden. 1494 wird mit der Bemerkung, dass die Ankunft ‚dreier Könige auf einmal' stattfand, versehen. Es bezieht sich dies offenbar auf die Zusammenkunft K. Wladislaws von Böhmen-Ungarn mit seinen Brüdern, K. Johann Albert von Polen,[1] Sigismund und Alexander, zu Leutschau (10. März 1494). Der ausführliche Bericht des zeitgenössischen Chronisten Bonfin gedenkt der Reise Wladislaws über Eperies, Zeben und Burg Sáros in die Zips zum Empfange der Brüder.[2]

Dem 16. Jahrhundert gehört die Notiz zum Jahre 1549 über die Eingabe des Glaubensbekenntnisses der fünf Städte

---

[1] Die Angabe, dass es drei Könige waren, könnte nur gelten, wenn Wladislaw in seiner Doppeleigenschaft als König Böhmens und Ungarns in Rechnung kommt.

[2] Bonfin, Rer. Hung. Dec. V, l. IV, in der Ausgabe des Sambucus.

(Confessio Pentapolitana) an, die schon weiter oben erwähnt wurde. 1566 berichtet unser Gewährsmann des Vordringens der Türken bis Kaschau.[1] Die Daten aus den Schlussjahren mögen immerhin mit Jugenderinnerungen unseres Böntsch zusammenhängen, so 1586 die Erbauung des Stadtthurmes, 1588 die Belagerung und Einnahme von Lublau in der polnischen Zips durch die Ungarn, ein Ereigniss von vorübergehender Bedeutung, zur Zeit des polnischen Thronkrieges Erzherzog Maximilian III. Zum gleichen Jahre heisst es: ‚Ist die Schlacht vnter Six (!) gehalten worden, so haben die Unsern die Schlacht gewonnen,' und 1592: ‚Ist der Türkh bis zur steinernen Brucken kommen zu Kaschaw.' Die obige Notiz über die Türkenschlacht findet sich noch einmal, deutlicher und genauer, aufgenommen und die Oertlichkeit mit Szikszó bezeichnet; 1300 Ungarn hatten es da mit mehr als 13.000 Türken zu thun. Auch die Feuersbrunst vom Jahre 1591, wobei die halbe Häuserreihe am Platze ein Raub der Flammen wurde, fehlt nicht.[2]

Böntsch erwähnt der Pestseuche in Zeben zum Jahre 1600. Genaueres bieten die ‚Annales civitatis'. Es ereignete sich dieses Sterben im Monat Juni zunächst und währte bis zum October. An 800 Menschen raffte die Seuche dahin. Voran ging empfindliche Theuerung, so dass ein Scheffel Weizen 8, ein Scheffel Gerste 6 und das gleiche Mass Hafer 4 Gulden kosteten.

Das Stadtbuch verzeichnet dann zum Jahre 1601, 25. Juli, die Enthauptung des Bürgers Michel Heinrich wegen des Verbrechens der Blutschande in Gesellschaft der schwangeren Genossin seines Verbrechens.[3]

Das ereignissvolle Jahr 1604, in welchem Bocskay's Schilderhebung die grosse Krise Ungarns herbeiführt, beschäftigte auch lebhaft die Zeitgenossen in unserer kleinen Stadt. Einen

---

[1] ‚1566. Der Tater (Tartaren als türkische Streifschaaren) ist bis an die steinerne Bruck zur Kaschaw kommen.' Es war wohl nur ein Beutezug in die Umgebung der Festungsstadt.

[2] Auch der ‚Liber annalium' verzeichnet bedeutsame Zeitereignisse, so 1598, 29. März, die Eroberung Raabs durch Schwarzenberg im damaligen Türkenkriege, oder 1596, 26. October, die Niederlage des kaiserlichen Heeres vor Erlau (. . . ‚pene victor victus est').

[3] ‚Anno 1601, 25. Iulii, proximus assessor Iudicis Domini Chr. Braunii Michael Heinrich propter incestum cum privigna commissum publice ad statuam capite truncatur est una cum dicta privigna Ursula gravida.'

Vorboten des kommenden Unheils, die Wegnahme der Kaschauer Hauptkirche durch die kaiserlichen Commissäre (1604, 6. Jänner), verzeichnet Böntsch als Protestant mit schwerem Herzen. Das Stadtbuch spricht zum 26. August 1604 von einer Vision, die auf schlimme Kriegszeiten und einen neuen ‚Rebellenkönig‘ gedeutet wurde.[1]

Die charakteristische Erzählung, welche die Ueberschrift ‚Visio in Tibisco ad Beregzaz‘ führt, entspricht so ganz einer politisch aufgeregten Zeit, welche sich in Befürchtungen, Hoffnungen, abenteuerlichen Gedanken und — nachträglichen — Weissagungen erging. Zu diesen mochte auch das ‚Gesicht an der Theiss bei Beregszász‘ trotz des Datums (16. August), also lange vor dem ersten Siege Bocskay's bei Diószeg (14. October) über den kaiserlichen Feldhauptmann Barbiano de Belgiojoso, zählen. Der ‚aufständische‘ oder ‚Rebellen‘-König und sein ‚getreuester Helfershelfer‘ erscheinen dann als Bocskay und Valentin Drugeth von Homonna verkörpert. Die Vereinigung des vom Türken zerrissenen Ungarn unter dem neuen Könige war als Wunsch in den Kreisen des Aufstandes gewiss verbreitet, aber verwirklichte sich nicht.

Die Aufzeichnungen Böntsch's enthalten ein Nachspiel der Vorgänge in Kaschau vom Spätherbst 1604.[2] Er schreibt: ‚1604, den 7. November, haben die Deutschen mißen ihre

---

[1] Die ausnahmsweise ausführliche Eintragung im ‚Liber annalium‘ lautet wörtlich: ‚Anno 1604, die 16. Augusti ad oppidum Beregzaz (Beregszász im Beregher Comitate) die sereno et ameno, duo Hussari rubris amicti vestibus, quorum unus rubrum vexillum et coronam in capite, in qua crux stabat, habebat, presentibus plus quam 400 hominibus multoties per Tibiscum huc atque illuc celeriter transvadere conspecti sunt. Idque aliquoties factitantes tandem evanuerunt. Hungari visionem istam ita interpretati sunt. In Tibisci regionibus fato et praesagio Domini novus rex seditiosus cum complice suo fidissimo brevi consurget, prosperabiliter cumque applausa vulgi pugnans utramque ripam Tibisci occupabit. Rex erit terribilis, impiger et indefessus, qui Regnum Hungariae a T(urcis) divisum multo sanguine rediget in unum.‘

[2] Vergleiche darüber ausser dem zeitgenössischen Berichte bei Ortelius: ‚Chronologie oder historische Beschreibung aller Kriegsempörung‘ . . . (1607), der Chronik des Pethö-Spangár, Katona, Hist. crit. Hung., XXVIII. Bd., zum Jahre 1604, den interessanten, quellenmässigen Aufsatz von O. Kämmel: ‚Aus der Türken- und Jesuitenzeit einer deutsch-ungarischen Stadt‘ (Kaschau) in den ‚Grenzboten‘ 1879, Nr. 5, 6.

Büchsen und gewer ya auch von Gold und Silber zu Zöben laßen und hernacher aufn Zerwenitzer Hattert sind sie niedergehawen worden.‘ Die etwas unklare Eintragung bezieht sich auf die unmittelbaren Folgen der Besetzung Kaschaus durch Bocskay (31. October). Die deutsche Besatzung erhielt capitulationsmässig freien Abzug. Als jedoch das Söldnerfähnlein mit 12 Gepäckswagen (1. November) von Kaschau unter Bedeckung eines Reitertrupps der Bocskayaner den Weg nach Polen durch das Sároscher Comitat einschlug, wurden die Ahnungslosen in der Nähe von Zeben von der Bedeckungsmannschaft überfallen, ausgeplündert und zum Theile niedergehauen, zum Theile gefangen gesetzt. So lautet der Bericht des dabei in Mitleidenschaft gezogenen k. Mustermeisters Erich Lassota. Böntsch, dessen Aufzeichnung bei aller Sprödigkeit der Worte das Gepräge der Genauigkeit verräth, ergänzt diesen Bericht wesentlich. Ihm zufolge muss in Zeben gerastet worden sein. Hier kam es auch zur Entwaffnung und Ausplünderung der deutschen Söldner; dann escortirte man sie weiter, und auf dem ‚Zerwenitzer Hattert‘ wurden sie niedergehauen.[1]

Das nächste Jahr (1605) führte die Anhängerschaft Bocskay's vor Zeben. Da die Bürgerschaft die Uebergabe der Stadt verweigerte, so steckten die Gegner die Vorstädte in Brand und verwandelten sie sammt den Mühlen in Asche. Auch die Stadt befand sich in der grössten Gefahr, und nur die Wachsamkeit der Frauen verhinderte das Schlimmste. Darüber berichtet das Stadtbuch ausführlich.[2] Böntsch spricht nur kurz von dem Angriffe der Hajduken und dem Versuche der Brandlegung.

Aus der nächsten Zeit wissen wir, dass 1613 (18. Juni) und 1618 (30. October) Synoden der glaubensverwandten fünf Städte in Zeben abgehalten wurden. Ihrer gedenkt weder das Stadtbuch noch Böntsch. Dafür verzeichnet ersteres den Tod K. Rudolf II. (21. Jänner 1612) mit der Angabe eines dreitägigen Unwetters[3] zur Zeit der kirchlichen Leichenfeier, wie

---

[1] Wir finden anderorts die Gegend zwischen Héthárs (Siebenlinden) und Pács-Ujfalu bezeichnet.

[2] Liber ann. 1605, 10. April. ‚. . . P. Segue et Deseőffy deditionem civitatis huius nomine principis Botskay urserunt . . .‘

[3] Liber ann. ‚ut tectum templi maioris moenia et alia edificia violata fuerint. Similem tempestatem viri septuagenarii non meminerint.‘

man es seit Langem nicht erlebt hätte. Böntsch fasst sich kürzer.[1]

Der Epoche Gabriel Bethlen's gehört eine Reihe von Notizen in den Aufzeichnungen Valentin Böntsch's an, so zunächst der Niederlage, welche der Gegner Bethlen's, Homonnay, mit seinen 6000 ‚Kosaken' vor Zeben (1619) erlitt. Dann wird (1621, 23. August) des greulichen Unwetters und der fürchterlichen Wassernoth gedacht als Heimsuchungen Gottes.[2] Auch das Stadtbuch enthält die Angabe, dass der 23. August des Jahres 1621 eine Ueberschwemmung Zebens durch den Tharczafluss bescheerte, und spricht an anderer Stelle von 1621—1622 als Hunger- und Pestjahren.

Böntsch verzeichnet zum Jahre 1622 die Thatsache, dass ‚25 zechmässige Personen die heilige Krone bis Trentschin begleiteten'.[3]

1626 gedenkt er des feierlichen Empfanges, den (27. Februar) die Zebener Bürger der Braut Gabriel Bethlen's, Katharina von Brandenburg, auf ihrer Reise nach Kaschau bereiteten.[4]

Dann treffen wir auf eine Reihe von Daten der Epoche Georg Rákóczy's I. (1630—1648), die uns Böntsch liefert, ohne dass sie mit Zeben in Verbindung stehen. Sie beziehen sich eben auf Vorkommnisse von allgemeiner Bedeutung oder Begebenheiten in der Nachbarschaft. So, zum Jahre 1633, der Abschluss des Vertrages zwischen K. Ferdinand II. und Georg Rákóczy in Eperies, 1637 der grosse Brand in Kaschau vom 25. Jänner, welcher 200 Häuser einäscherte,[5] das Erdbeben in Siebenbürgen vom Ende des Januar 1637, und 1643 (3. Februar) die Hochzeit Georg Rákóczy's des Jüngeren zu Weissenburg mit Sofie vom Ecseder Zweige des Hauses Báthory.

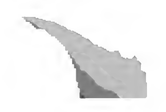
[1] Er spricht nur von dem ‚Leichenbegängniss' für Kaiser Rudolf in den Fünfstädten, gibt aber dafür den Zeitpunkt der Exequien (23. Februar) an.

[2] Böntsch: ‚. . . also daß man genntzliche diese große strafe vor ein Erdbeben und Schickung Gottes erkennt habe.'

[3] 1621, 7. November, wurde bekanntlich der Nikolsburger Friede zwischen Ferdinand II. und Gabriel Bethlen abgeschlossen. Demzufolge fand auch die Auslieferung der ungarischen Reichskrone seitens Gabriel Bethlen's an K. Ferdinand II. statt.

[4] Die Hochzeit fand zu Kaschau, 1. März, statt. Die fürstliche Braut nahm den Weg von Zeben nach Eperies und von hier nach Kaschau.

[5] Dieses Ereigniss findet sich an zwei verschiedenen Stellen eingetragen.



Zebener Vorfälle in diesem Zeitraume verewigt das Stadtbuch, so die Ueberschwemmungsgefahr von 1621 (23. August) und 1635 (25. Mai und 1. Juni), die Feuersbrunst in der unteren Vorstadt (1630, 3. Mai), den Mühlenbrand vom 13. Mai 1631 und die sehr gefährliche Feuersbrunst in der Stadt selbst am nächsten Tage (14. Mai).

Die Aufzeichnungen Valentin Böntsch's für die Aera Rákóczy II. (1648—1660) in den Schlussjahren der Regierung Ferdinand III. und an der Schwelle des Königthums Leopold I. haben das gleiche Gepräge wie die vorher zusammengestellten.

Die Wiederbesetzung Kaschaus durch Palatin Wesselényi nach dem Ableben Georg Rákóczy I. (18. November 1648), die Hochzeit Sigmund Rákóczys, seines jüngeren Sohnes, mit Henriette von der Pfalz zu Sárospatak (1651), das frühe Hinscheiden der Neuvermählten im gleichen Jahre (10. December), der der hoffnungsvolle Gatte von 29 Jahren schon wenige Wochen später im Tode folgte (1652, 4. Februar), sind Ereignisse, welche in keinerlei engerem Bezuge zu der Stadtgeschichte von Zeben stehen. Dennoch bietet sich ein solcher an einer anderen Stelle des Büchleins unseres Gewährsmannes. Zum 22. Juni (des Jahres 1651, das Jahr ist ausgefallen) stellt Böntsch die Weiterreise der Braut Sigismund Rákóczy's (‚Friedrich Königes[1] Tochter in der Pfalz') nach kurzer Rast in Zeben.

1650 gedenkt Böntsch der ‚grossen Octava zu Eperies', d. i. des sogenannten Octavalgerichtes des Palatins.[2] Eine der ausführlichsten Notizen findet sich unter dem 10. October des Jahres 1651 als Beitrag zur Türkennoth Ungarns trotz aller Friedensschlüsse:

‚Hat der türkische Bluthund ein jämmerliches Schrecken in der Christenheit geübt, indem er bey der Nacht bis auf Zanto[3] kommen und alldan das Dorf Köry[4] mit Feyr angesteckt, bey die 500 Christen in die türkische Dienstbarkeit hingetrieben vndt sonderlich auß dem Saaroscher Comitat ettliche vornehme Adeleyt (Edelleute), unter welchen auch war Petzy[5] Gaspar sambt seiner Frawen, item 3 seiner Diener.'

[1] Er meint den Exkönig von Böhmen, Friedrich von der Pfalz.

[2] Ein solches Octavalgericht vom Mai 1611, das Palatin Thurzó in Eperies abhielt, erwähnt Böntsch an früherer Stelle.

[3] Szántó, Markt im Abaujvárer Comitate, an der Grenze des Zempliner.

[4] Kér bei Szántó. [5] Pécsy.

1652, 7. März, gibt es ein grosses Erdbeben in den Bergstädten. Besonders stark verspürte man es in Kaschau, allwo die Schüsseln von den Gestellen herunterfielen. Der 7. April des gleichen Jahres enthält die kurze Angabe, dass Graf ‚Merodus'[1] als k. Commissär an die fünf Städte entboten wurde; 1654 (22. Juni) folgte ihm Paul Pálffy als Palatin, ‚aber erfolglos'; es galt Versuche einer katholischen Restauration in den protestantischen Deutschstädten Oberungarns. Doch blieben diese in abwehrender Haltung und suchten im engen Anschlusse aneinander die eigene Glaubenssache aufrecht zu halten. Auch Zeben beherbergte 1645 (1. November) und 1666 (15. Juli) Synodalversammlungen der fünf Städte.

Das Jahr der Mission des Palatins Pálffy war auch ein schweres Pestjahr. In Eperies starben nach der Angabe unseres Böntsch 1200 Personen; Zeben blieb von solch schwerer Heimsuchung verschont. Gleiche Gunst des Geschickes war auch im Jahre 1662 den Bürgern unserer kleinen Stadt beschieden. Grosse Hungersnoth herrschte in und um Kaschau, in der Zips und im Sároscher Comitat, so in Eperies; Zeben entging dem Uebel, wie Böntsch mit Befriedigung niederschreibt.

Dieser letzten Notiz unseres Gewährsmannes geht eine andere gleichen Jahres voran, die uns eine interessante Episode aus der kaiserlichen Söldnercampagne in Oberungarn vorführt. Montecuculi, der kaiserliche Generalissimus, hatte 1661, Mitte September, den Rückzug aus Siebenbürgen angetreten und sich gen Oberungarn zuruckgewendet, wo er seine Winterquartiere aufzuschlagen gedachte. Das stiess auf grosse Widersetzlichkeit der Comitate, wie sehr sich auch im Januar 1662 die kaiserlichen Commissäre in Kaschau mit einer bezüglichen Vereinbarung abmühten. Böntsch erzählt nun, um Pauli Bekehrung (25. Januar) 1662 sei Montecuculi mit 800 Mann vor Zeben erschienen und sei am vierten Tage ‚mit grossem Raube',[2] ‚weil man ihm nicht freien Pass gelassen', abgezogen. Er hatte, erzählt Böntsch weiter, sein Lager bei Siebenlinden (Héthárs), in der Nähe von Zeben, aufgeschlagen und hauste im Sároscher

---

[1] Offenbar Graf Ernst Merode, welcher im 102. Artikel des ungarischen Reichstagsdecretes vom Jahre 1649 als ‚indigenirt' oder in die ungarische Landstandschaft aufgenommen erscheint.

[2] Dies ausgestrichen.

Comitate zwei Monate ‚furchtbar'. Endlich schlossen die Bürger von Zeben mit dem Obersten Johann Grafen von Herrenstein einen ‚Accord'. Das Stadtbuch schweigt von Allem dem und bietet uns höchstens eine Notiz über Wasserschäden (1662, 6. August) oder über das Abbrennen von zwanzig Stadthäusern (1661, 8. Juni) zufolge eines Blitzschlages. Für den Sommer 1669 (August) verzeichnet es das Hinsterben von mehr als 600 Einwohnern Zebens.

Mittheilsamer wird unsere Quelle seit der Zeit des losbrechenden Kuruzzenkrieges. Es findet sich nicht blos die Aufzeichnung zum 22. April 1679 über den räuberischen Ueberfall der wehrlosen Stadt durch den Insurgentenführer Kis zur Nachtzeit und die arge Plünderung des Ortes, sondern auch ein Verzeichniss der Schäden und Auslagen,[1] welche die Stadt von 1676 an bis 1714 zu tragen hatte, also über die Kuruzzenzeit hinaus, in den Tagen des grossen Türkenkrieges und der Insurrection Franz Rákóczy II. Wir stellen dieses Verzeichniss ein, weil es zur Geschichte der Drangsale der oberungarischen Städte einen nicht bedeutungslosen Beleg liefert.

1676, 8. Mai, Brandschaden	5.000 fl.
1679, 8. Juli, Pfarrkirche und Thurm vom Blitze getroffen	1.800 „
1678, 20. September, Brandschatzung durch Pater Stefan Josa	800 „
(Es ist dies der bekannte Kuruzzenführer, P. Józsua, Pfarrer von Tállya, der im April 1678 den kühnen Handstreich gegen die westungarischen Bergstädte unternahm.)	
1679, 22. April, Brandschatzung durch Franz Kis und Szaláuczy (Kuruzzenführer)	10.000 „
1680, 22. Juni, Brandschatzung	3.000 „
„ Brandschatzung durch Georg Nádastay . .	5.000 „
„ Erpressung von Seite der Kuruzzen	2.300 „
Unter der Tököly'schen Herrschaft	12.000 „

[1] ‚Extractus brevis damnorum et expensarum lib. Regiae Civ. Cibiniensis in comitatu de Saaros ab anno 1676—1714 coannatus.' Es geschah dies 1794 bei Gelegenheit der Registrirung der Stadturkunden durch den Notar Emerich Idczonyi.

(Während der Jahre 1681—1682 brachte es Tököly zur Vorherrschaft im ostungarischen Berglande.)

Unterhalt der Kaiserlichen und der Tökölyaner . .	30.864	fl.
1683, vom 8. December bis 4. März 1684, Verköstigung des Polenheeres	30.000	„
„ für den Polenkönig	4.000	„
(Als K. Johann Sobieski den Rückzug aus Westungarn in sein Reich antrat, führte ihn die Marschrichtung auch über Zeben.)		
1684, für General Schulz (Befehlshaber des nach Ostungarn und Siebenbürgen bestimmten Armeecorps):		
a) 8000 Kübel Getreide	24.000	„
b) Erpressungen von Privaten	30.000	„
c) andere Giebigkeiten	540	„
„ „	1.800	„
1684, 5. November, bis 1685, 4. October	50.000	„

Diese Zahlen führen eine deutliche Sprache; nicht minder die weiteren Angaben:

1685—1703	53.341	fl.

Den Schluss macht die Rákóczy'sche Insurrectionsepoche:

1703	30.000	fl.
1710	7.248	„
1711—1714	5.387	„

Als Gesammtsumme für den Zeitraum von 38 Jahren (1676—1714) finden wir 307.080 Gulden eingestellt; für ein so bescheidenes Gemeinwesen wie das von Zeben fürwahr ein starker Posten!

Das Stadtbuch enthält unter den Rubriken ‚Theuerung', ‚Ueberschwemmungen des Flusses Tharcza', ‚Brände der Stadt Zeben' noch einige Daten, die uns bis in das dritte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts begleiten:

1710 herrschte vom Juli bis October eine Seuche, welche 2278 Einwohner Zebens dahinraffte; 1724, 29. Jänner, wurde gegen Mitternacht ein Erdbeben verspürt; 1730 (5. November), 1732 (30. Mai und 21. Juli) ereigneten sich Stadtbrände.

Zu diesen Aufzeichnungen gesellen sich die ‚Denkwürdigkeiten‘ [1] seit 1738, aus der Feder des Stadtschreibers Tobias Galambos, magere Angaben, so zu den Jahren 1738, 1741, 1768, 1770.

Von diesen Notizen interessirt uns am meisten die vom letztgenannten Jahre, wenn sie gleich nicht Zeben, sondern die Schwesterstadt Eperies betrifft. [2]

‚1770, 3., 4. und 5. Juni, verweilte der erlauchteste deutsche Kaiser Josef II. mit kleinem Gefolge und ohne allen Prunk zu Eperies und musterte sein dort befindliches Regiment persönlich. Mittags hatte Jeder freien Zutritt zu ihm, gegen Jeden benahm er sich aufs Gütigste und, was das Denkwürdigste ist, er ging während der ganzen Zeit seines dortigen Aufenthaltes in ungarischer Kleidung einher.‘ [3]

Wir verzichten darauf, die weiteren Notizen, die ins 19. Jahrhundert hinübergreifen, herauszuschälen, wollen jedoch, bevor wir von Zeben scheiden, noch einer chronistischen Quelle gedenken, die dem 18. Jahrhundert angehört.

Es sind dies Aufzeichnungen, welche dem Piaristenkloster in Zeben angehören und die ‚Hausgeschichte‘ desselben darstellen.

1721 wurde eine eigene ‚ungarische‘ Provinz des Ordens der Väter der frommen Schulen gebildet, was den veränderten Zuständen Ungarns entsprach. Bis zum 18. Jahrhundert konnte die ‚Congregatio pauperum Dei‘, wie ursprünglich die ‚Patres piarum scholarum‘ hiessen, im katholischen Ungarn nur schwache Wurzeln schlagen, da die Jesuiten überall, wo sich ein Haltpunkt für die Mission der römischen Kirche darbot, in den Vordergrund drängten und keiner Concurrenz hold waren. So gab es ausser den ältesten Ansiedlungen der Piaristen in Oberungarn, zu Pudlein in der Zips und zu Privigye im Neutraer Comitate, nur noch zwei Residenzen des Ordens, in Briesen (Breznobánya) und zu St. Georgen in der Pressburger Gespanschaft; jene beiden Collegien knüpfen an die Jahre 1642 und

---

[1] Memorabilia ab anno 1738 conscripta per me Tobiam Galambos C. R. C. Cibiniensis Notarium.

[2] Wir verdeutschen die lateinische Aufzeichnung.

[3] ‚. . . et quod memoriae dignissimum est, toto morae suo tempore in hungaricis vestibus incedebat‘, was den damaligen Stadtnotär Zebens, einen Magyaren, erbauen musste.

1622, die zwei Residenzen an 1673 und 1686 ihren Bestand.[1] Seit dem 18. Jahrhundert wurden die Väter der frommen Schulen in Neutra (1701), Vesprim (1711), Waizen (1714), Kecskemét (1714), Pest (1717), Debreczin (1719), Karpfen (1720), Szegedin (1720), Gross-Károly bei Szatmár (1727) und Sziget im Marmaroscher Comitat (1730) heimisch.

Seit dem Szatmárer Frieden (1711) und der glücklichen Beendigung des Türkenkrieges durch den Tractat von Passarowitz (1718) begann die katholische Strömung zu erstarken. Die Sároscher Deutschstädte waren seit Jahrzehnten vom katholischen Element unter den magyarischen und slavischen Neubürgern immer mehr durchsetzt worden, und dies bot der katholischen Mission die Handhabe.

Graf Samuel Dezsöffy von Csetnek, Obergespan von Sáros, fasste den Entschluss (1736), die Piaristen auch in Zeben anzusiedeln, um für die katholische Stadtjugend zu sorgen. Zunächst wurde die Dotation mit 10.000 fl. in Aussicht genommen. Baugrund, Baumaterial und Brennholz sollten die Väter der frommen Schulen umsonst erhalten und überdies einen Jahresbeitrag von 100 fl. aus der Stadtcasse beziehen. Die Kaschauer Kammer trug (1737) 100 fl. bei.

Die Ordensansiedlung in Zeben fand den 3. October 1740 statt; den 21. November wurde bereits das Gymnasium der Piaristen mit 64 Schülern eröffnet; 1743 nahm das Convict seinen Anfang.

Das Hausbuch der Zebener Piaristen bietet auch für die Zeit vor der Gründung des Collegiums einige Daten zur Stadtgeschichte. So finden wir darin die Angabe, dass 1683 das Stadtarchiv durch die Tökölyaner arg mitgenommen wurde und ein gewisser Fakó die Güter der vertriebenen Zebener Katholiken in Beschlag nahm. Man habe mit den katholischen Heiligenbildern und Statuen das Bräuhaus geheizt und höhnend vom ‚heiligen Bier' gesprochen.

Für die Epoche der Rákóczy'schen Insurrection gedenkt das Hausbuch der Piaristen der Beschickung des Szécsener Tages der Conföderation (1705) durch die Zebener Abgeord-

[1] Vgl. ‚Merkur für Ungarn' 1787, I, p. 402 ff., und Horányi, Scriptores piarum scholarum, Ofen 1808—1809, 2 Bde.

neten: den ‚Notar' Fakó [1] und den Schustermeister Lehoczky. Der katholische Pfarrer habe in Noth und Elend seine Tage verlebt und den Gottesdienst in einer Friedhofkapelle abhalten müssen. Die Lutheraner Zebens pflegten die Katholiken ‚polnische Hunde' (canes polonici) zu schelten. Jedenfalls führte die katholische Gegenreformation, welche im Sároscher Comitat da und dort [2] versucht wurde und auch in Zeben begann, zu Verbitterungen, welche sich 1744 in Schlägereien zwischen Protestanten und Katholiken kundgaben.

Dritte Abtheilung.

Zwei deutsche Rechtshandschriften.

Als ich im Jahre 1865 im XXIV. Bande dieser akademischen Publication unter dem Titel ‚Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn' I. über ein Göllnitzer Formelbuch nebst einem Anhange von Zusatzartikeln zur sogenannten Zipser Willkür oder zum Zipser Landrechte Mittheilungen herausgab, erhielt ich einige Monate später ein Schreiben des verdienstvollen, nunmehr längst verewigten siebenbürgischen Geschichtsforschers Josef Franz Trausch († 16. November 1871), worin er sein Interesse an diesem Aufsatze aussprach und mir zwei Handschriften zur Einsichtnahme und beliebigen Verwerthung überschickte. Ich machte von diesem freundlichen Angebote Gebrauch, sandte die beiden Handschriften zurück und liess meine Notizen jahrelang im Pulte liegen, da sich meine Arbeiten in anderen Geleisen bewegten, und ich

---

[1] Der Notarius, Stadtschreiber Fakó, dürfte wohl mit dem weiter oben zum Jahre 1683 Angeführten identisch sein.

[2] So zu Héthárs, Siebenlinden, in der Nähe von Zeben im Jahre 1747. Der Ort war, bis auf drei Häuser, ganz protestantisch. Es wurden Gewaltmittel angewendet, so auch 1752 in Darócz, allwo Karl Dobay mit 12 Hajduken die Kirche den Protestanten entriss (Hausbuch der Zebener Piaristen).

voraussetzen durfte, dass jene beiden Handschriften von anderer Seite ihre Verwerthung fänden. Da letzteres meines Wissens nicht geschah, mehr als zwei Decennien seit dem Tode des würdigen Mannes verflossen und mich die Lieblingsneigung zu Studien über die Vergangenheit des Deutschthums in Ungarn wieder anwandelte, so entschloss ich mich, den Fachgenossen eine Beschreibung und Inhaltsangabe beider Handschriften vorzulegen, und dies umsomehr, weil ihr Inhalt mit jener akademischen Publication vom Jahre 1865 stofflich zusammenhängt.

Ich beginne mit der Handschrift, welche in ihrem ersten Theile eine besondere, jüngere Fassung der Zipser Willkür oder des Zipser Landrechtes vom Jahre 1599 enthält, während der andere Theil eine Privatarbeit über das Rechtswesen der Siebenbürger Sachsen verbucht. Für unseren Zweck fällt zunächst der vorlaufende Theil ins Gewicht.

Die Papier-Handschrift, Klein-Quart, zählt 81 Blätter. Auf der ersten Blattseite findet sich unter dem Texte der Name ‚Andreas Bertramus Pharmacopaeus', aller Wahrscheinlichkeit nach des ursprünglichen Eigenthümers der Handschrift, dem wir wohl das Apothekergewerbe zusprechen dürfen. Die Zeit der Abfassung der Handschrift wird durch die Schlussworte des vorlaufenden Theiles, Fol. 36: ‚Laus deo feliciter finitum 11 die 7bris anno 1599' angedeutet. Die Schrift trägt den Charakter der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts.

Den Anfang macht (Blatt 1—15) die Transsumirung des Freiheitsbriefes der Zipser Sachsen von 1392 in deutscher Sprache mit den Eingangsworten: ‚Wir Capitel von Sanct Merten Propstei Ziepsz bevelhen das zu einem gedechtnis Allen, denen es noth thuet, das die ersamen vnd vorsichtigen Manne: Mathias Riszdorfer Graff der ailff stedte in dem Ziepsz und George Grenitzer Richter der Stadt Leutschaw und Cristan Heiderich Schreiber der elff Stedte sein khommen zu unser gegenwärtigkeit mit voller Unterweisung der gantzen Gemeine der vorgenannten Stadt Leutschaw und haben uns beweiset ettliche Briffe die auf pergament offentlich gegeben seint von dem allerdurchleichtigsten Fürstn und Herrn Herrn Sigismundt, der da ein Khaiser ist und der mehrer Romisches Reichs und ein Khönig der Landt von Ungern, von Behmen, von Dalmatia, von Croatia etc. unter seinem wharen Sigell, welche Brieffe von furchte wegen ritterlich wären zu füren über landt (sic).

Darumben haben Sie uns demütiglich gepeten, das wir die vorschreiben und verantworten unter unserm Sigell, welcher brieff von Worte zu worte lautet also' . . . nun folgt das Transsumpt des Freiheitsbriefes, beziehungsweise der Bestätigung der Privilegien und Confirmationen von 1392, 1347, 1328 und 1271. Daran reiht sich Blatt 16—36 eine Art von jüngerer Fassung des Zipser Landrechtes gegenüber dem Texte der sogenannten Zipser Willkür von 1370,[1] beziehungsweise ihrer Aufzeichnung vom Jahre 1540,[2] sammt einer Reihe von späteren Zusätzen. Wir haben es sohin mit einem Seitenstück zu dem Funde zu thun, welchen der Verfasser dieses Aufsatzes in einer jüngeren Handschrift, im Göllnitzer Formelbuche, machte und seinerzeit (1865) an gleicher Stelle beschrieb.

Wir wollen nun die 96 Artikel mit Schlagworten verzeichnen, unter fortlaufender Rücksichtnahme auf die einschlägigen Paragraphe der Zipser Willkür (ZW.) und der Aufzeichnung im Göllnitzer Formelbuche (GF.).

1.* Leihkaufrecht.[3] (S. w. u.)
2. Schlachtungs- und Verkaufsrecht der Fleischer (ZW. 70). Etwas abweichend gefasst; die Busse ausdrücklich mit 3 Mark angesetzt.
3. 4. Befugniss des Richters in Bezug auf Gefängnisshaft aus Verdachtsgründen (ZW. 78).
5. Bussgeld von 10 Mark, das ein Richter im Falle der Gefangensetzung wegen unehrlicher Sache als Busse nehmen dürfe und nicht mehr (vgl. ZW. 77 und GF. 74).
6.* Ueber den Verkauf und Wiederverkauf von Pferden, Ochsen oder Rindern auf dem Freimarkt (vgl. GF. 75).
7.* Erbrecht der Frau und der Kinder eines Erschlagenen oder Ermordeten (vgl. GF. 76).

---

[1] Vergleiche über diese Rechtsquelle die 1891 als Separatabdruck aus den ‚Ertekezések magyar tört.' (Budapest, akademische Publicationen) erschienene Abhandlung von Demkö, Szepesi jog.

[2] Siehe Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht (Pressburg 1845), p. 221—235. Diese Aufzeichnung wurde von Henrich Genersich ‚anno domini 1540' vollführt.

[3] Anmerkung: Durch Sternchen erscheinen die der Handschrift eigenthümlichen, d. i. in der Zipser Willkür nicht vorkommenden Capitel hervorgehoben, und ebenso jene, welche im GF. vorkommen, jedoch Abweichendes in der Fassung zeigen.

8. Klage vor dem Richter oder Grafen (vgl. ZW. 82 — abweichende Fassung).
9.* Verbot des Würfelspieles (vgl. GF. 77).
10. Recht der Vererbung eines bestimmten Vermögenstheiles (ZW. 2).
11. Bei Lebzeiten ihres Mannes hat keine Frau das Recht, zu ‚taidingen' (ZW. 3).
12. Anspruch ans Erbe kinderlos Verstorbener (ZW. 4).
13. Gütertheilung beim Ableben des einen Ehegatten (ZW. 5).

In der ZW. heisst es ‚zwen pruder ader ein geschwistert', hier abweichend ‚2 brüeder oder 2 schwestern'.

— und 14. Behandlung des Erbes der Kinder bei Wiederverheiratung des verwitweten Ehetheiles (ZW. 6).

15.* Erbrecht des Enkels beim Ableben von Grossvater oder Grossmutter.

‚Ob die enigkhel nicht wehren, so griff der Nehiste (Verwandte) darzu,' mit Ausschluss des ‚Ahnherrn' oder der ‚Ahnfrau'. Vergleiche damit Art. 63 der ZW. ‚Wenn ein enkel stirbet und vater und mutter noch geschwistert nicht hinder im lest, wir wellen, das sein erbe und sein gut auf den anherren und auf die anfrau erben soll und nicht auf vetter noch auf wazen (Basen) noch auf ômen', worin wir unter anderer Voraussetzung der gegentheiligen Anschauung begegnen (s. w. u. Art. 70, identisch mit ZW. 63).

16. 17. Recht der Waisen (ZW. 7).
18. Erbrecht der Geschwister (ZW. 8) in ausführlicherer und etwas abweichender Fassung.
19. Theilung des Erbes zwischen dem Kinde und dem überlebenden Ehegatten (ZW. 65, etwas abweichend).
20. Verheiratung von Sohn oder Tochter und Rechtsfolgen in Hinsicht der ‚Schnürche' (Schwiegertochter) (ZW. 9).
21. Erbrecht der Schwiegertochter und der Enkel (ZW. 10).
22. 23. Erbrecht der Kinder (ZW. 11).
24. Erbtheilung zwischen den Kindern und dem überlebenden Gatten (ZW. 12).
25. Recht der Frau auf die Morgengabe im Falle der Geburt eines todten oder lebenden Kindes (ZW. 13, etwas ausführlicher).

26, 27. Nothzucht an einer Witwe oder Jungfrau (ZW. 14).
28. Enterbung bei eigenwilliger Verheiratung (ZW. 15).
29. 30. Anspruch des Eheweibes im Falle der Bigamie ihres Gatten (ZW. 16).
31. 32. Vertretung der Kinder aus erster Ehe (ZW. 17).
33. Schuldzahlungsfrist der Frau bei Abwesenheit ihres Mannes (ZW. 18).
34. Klage um Geldschuld (ZW. 19).
35. Desgleichen (ZW. 20).
36. Klage um verdienten Lohn (ZW. 21).
37. Klage um Bürgschaft (ZW. 22).
38. 39. Klagerecht des Einheimischen wider den Gast und umgekehrt (ZW. 23).
40. Geldschuld und Pfandforderung (ZW. 24, die Casuistik der ZW. 25, 26, 27 fehlt in unserer Handschrift).
41. 42. Betrag der Schuld über eine Mark und mehr (ZW. 28).
43. Verpflichtung der Eltern, ihren Sohn (als ‚Brötling‘) vor Gericht zu vertreten (ZW. 29).
44. Gewaltsame Heimsuchung (ZW. 30).
45. Verfolgung in ein fremdes Haus (ZW. 31).
46. ‚Begreifung‘ eines Mannes oder Weibes, die bei ‚schlafender Zeit‘ im Hause oder Hofe betreten wurden (ZW. 32).
47. Recht des Bestohlenen zur Nachforschung (ZW. 33).
48. Garteneinbruch (ZW. 34).
49. Verbot des ‚Payl‘-Tragens (ZW. 35, ‚hekel‘).
50. Pfandrecht (ZW. 36).
51. Desgleichen (ZW. 37).
52. Bruch des Versprechens (ZW. 38).
53. Taxenrecht der ‚Vorsprecher‘ (Anwälte) (ZW. 39).
54. Gesetzliche Beschränkung des Spielverlustes (ZW. 51).
55. Verpflichtung eines Straffälligen gegen seine Freunde als Bürgen (ZW. 52).
56. 57. Verpflichtung zur ‚Mannschaft‘ (ZW. 53).
58. Gerichtlicher Zweikampf (ZW. 54).
59. Erscheinen vor Gericht ohne Wehre (ZW. 55).
60. 61. Rücktritt von der ‚Grafschaft‘ (des Landgrafen der Zipser Sachsen) (ZW. 56).
62. Bezugsrecht des Zipser Sachsengrafen und der 24 Richter auf die Gerichtsgelder (ZW. 57).
63. Fehderecht (ZW. 58).

64. Verwundung eines ‚Edlingen-Holden‘ (Unterthanen eines Adeligen) (ZW. 59).
65. 66. Verwundung eines Zipser Landsassen durch einen Edling oder Holden (ZW. 60).
67. Schwere Verwundung und gerichtliche Verfolgung der Thäter (ZW. 61).
68. Eidesablegung des Schuldigen (ZW. 48).
69.* Gebot der Verschwiegenheit des Richters (GF. 83).
70. Erbrecht des ‚Ahnherrn‘ und der ‚Ahnfrau‘ (ZW. 63 — vgl. oben Art. 15).
71. Erbrecht des Enkels (ZW. 66).
72. Erlangung der Mündigkeit (ZW. 64).
73. Gefährlicher Hund (ZW. 73).
74. Falsches Mass (ZW. 68).
75, 76. Hopfenhandel (ZW. 69).
77.* Vorrecht Desjenigen, der Haus und Hof verkaufte, als Gläubiger (GF. 84).
78. Busse dessen, welcher eine Sache ‚zwier‘ taidingt (ZW. 80).
79.* Vorladung innerhalb der Landesgrenze (GF. 85).
80.* Geldbussenbezug der Zipser ‚Grafen‘, des ‚ungarischen Grafen‘ und des ‚Landgrafen‘ (s. w. u.).
81.* Kein Weber darf Richter werden, er habe denn seit 14 Jahren das Handwerk nicht betrieben (GF. 86).
82. Busse auf nasses Marktleder (ZW. 72).
83. Beschränkung des Wuchers der Mühlherren (ZW. 74).
84. Richterliche Befugniss (ZW. 75).
85.* Wenn eine Frau ihren Mann suchte mit dem Rechten (GF. 87).
86. Wenn ein ‚Elender‘ geschlagen wurde (ZW. 42).
87. Wenn ein ‚Elender‘ ‚verterbet‘ wurde (ZW. 43).
88. Wenn ein Mann ‚verschmerzet‘ wurde (ZW. 44).
89. Wenn ein Mann oder eine Frau ‚verterbet‘ wurde (ZW. 45).
90. Wenn ein Mann einen unrechten Weg gehet (ZW. 46).
91. Wenn ein Mann ‚verschmerzt‘ wurde oder erschlagen (ZW. 47).
92. Brandlegung-Drohung (ZW. 49).
93. Todtschlag-Drohung (ZW. 50).
94. ‚Wenn ein Mann den andern beklaget umb Geld und der Kläger stamlet‘ (ZW. 88).
95. ‚Wenn ein Mann Gewand pringet in das Land‘ (ZW. 40).

96.* ‚Wenn ein Mann mit dem andern zu kriegen khemp und einer dem andern seinen Barth ausrauffet' (G F. 89).

Vergleicht man die 96 Capitel unserer Handschrift mit den 93 Paragraphen der ursprünglichen Zipser Willkür, so decken sich 78 Capitel der ersteren mit 67 Abschnitten der letzteren, und zwar wenn wir die Paragraphenzahl der Zipser Willkür voranstellen und die Capitelzahl der Handschrift in Klammern beifügen, nachstehende:

2 (10), 3 (11), 4 (12), 5 (13), 6 (14), 7 (16, 17), 8 (18), 9 (20), 10 (21), 11 (22, 23), 12 (24), 13 (25), 14 (26, 27), 15 (28), 16 (29, 30), 17 (31, 32), 18 (33), 19 (34), 20 (35), 21 (36), 22 (37), 23 (38, 39), 24 (40), 28 (41, 42), 29 (43), 30 (44), 31 (45), 32 (46), 33 (47), 34 (48), 35 (49), 36 (50), 37 (51), 38 (52), 39 (53), 40 (95), 42 (86), 43 (87), 44 (88), 45 (89), 46 (90), 47 (91), 48 (68), 49 (92), 50 (93), 51 (54), 52 (55), 53 (56, 57), 54 (58), 55 (59), 56 (60, 61), 57 (62), 58 (63), 59 (64), 60 (65, 66), 61 (67), 63 (70), 64 (72), 66 (71), 68 (74), 69 (75, 76), 72 (82), 73 (73), 74 (83), 75 (84), 80 (78), 88 (94).

Es fehlen daher in unserer Handschrift folgende Paragraphe der Zipser Willkür:

1. Das uns Zipser kein mann zu laden hat gen hofe in keinerlei sachen.

25.
26.
27. } Pfandrecht.

41. Ab ein landrichter einen finge mit verlornem gelde, wie mans damit halden soll.

62. Ab ein mann erbe und holden hat, die dem lande dienen, wer die zu richten hat.

65. Ab etlich mit einander kinder haben, und ir eines stirbet, ab die kinder mit dem anderen unvorenderten teilen mögen.

67. Ab einer ein eid tut, und seinem vorsprechen nicht recht nachredet, was das recht sei.

70. Wie sich die fleischer halden sollen.

71. Ab ein schenke mit einer unrechten masz derfunden würde, was das recht sei.

76. Ab sich imant wider seinen richter setzen wolde, was daz recht sei.
77. Ab imant umb unerliche sachen gefangen würde und auf andere bekente, was recht sei.
78. So ein richter einen finge in vordechtnus unerlicher sachen, wie mans halden wil.
79. Was ein ider goldschmit einer mark silbers zuseczen wil.
81. Was ein mark goldes, die gemorgengabet wirt, wert ist.
82. Ab einer sein sach vor den grafen anders füren wolt, wenn sie vor dem richter gefürst ist, was der bestanden sei.
83. Wenn ein richter einen fing, es sei wo es sei, so soll er dem grafen in die Leutschau überantworten.
84. Von dienstpoten.
85. Richterwahl in den 24 steten.
86. Richter- und Grafenbezüge für das Beschauen von Schmerzen und Wunden.
87. Klage auf Verwundung und Todtschlag.
89. Rechts- und Friedensbruch.
90. Busse für Todtschlag und Wunden.
91. Klage nach todter Hand.
92.
93. } Von den vorzeiten.

Es fehlen also, abgesehen von den späteren Zusätzen von 1505 und 1516 (94, 95), 26 Paragraphe der Zipser Willkür. Dafür bietet die Handschrift in den Artikeln 1, 6, 7, 9, 15, 69, 77, 79, 80, 81, 85, 96 zwölf Satzungen, welche als spätere Zusätze oder Ergänzungen zu gelten haben.

Wir haben es eben mit einer jüngeren Fassung des Zipser Landrechtes zu thun, wie sich eine solche auch in der noch jüngeren Göllnitzer Handschrift findet. Der Schreiber der ‚Jura terrae Scepusiensis‘ sagt hier ausdrücklich: ‚anno 1666. Seindt sonst 116 Artickel, ich hab aber die Nothwendigkeit von fürnehmste ausgezogen vnd auszgeschrieben 90 Artikel.‘ Dass der Verfasser des vorlaufenden Theiles unserer Handschrift von 1599 ebenso verfuhr, zeigt schon die Thatsache, dass 20 Paragraphe der Zipser Willkür und ebenso die Zusätze von 1505 und 1516 fehlen.

Vergleichen wir nun die Artikel unserer Handschrift: 1, 6, 7, 9, 15, 69, 77, 79, 80, 81, 85, 96, zwölf an Zahl, die auch als jüngere Satzungen des Zipser Landrechtes zu gelten haben, mit den analogen (17) Ergänzungen in der Göllnitzer Handschrift, so decken sich beiderseits nachstehende:

6. (G F. 75). Abweichend ist der Strafsatz; dort[1] heisst es 10, hier[2] 4 Mark.
7. (G F. 76). Abweichend; dort heisst es: ‚erschlagen wurde oder dermordert,' hier fehlt das im Druck Gesperrte.
9. (G F. 77). Dort heisst es: ‚Auch wollen wir das zu ainem rechtten haben, wyrffelspill soll verpothen sein bey drey marckhen ewiglich als weitt das landt ist'; hier: ‚Dasz würffelspiel vnd Karten verbotten sey bey 3 marck das wirdt mitsampt gestrafft.
15. (G F. 78).
69. (G F. 83).
77. (G F. 84).
79. (G F. 85).
81. (G F. 86).
85. (G F. 87).
96. (G F. 89). Die in der Göllnitzer Handschrift ausgefallenen Worte lauten dort: ‚Wen ein Man mit dem Andern zu Kriege kem' . . .

Die Capitel 74, 79, 80, 81, 82, 83 und 90 der Göllnitzer Handschrift von 1666 fehlen somit in der von 1599.

Dagegen finden sich in der letzteren zwei Artikel, und zwar der erste und achtzigste, die uns in der Göllnitzer Handschrift nicht begegnen.

Der 1. Artikel lautet: ‚Wir wollen tzu einem Rechten haben, das kein leykauff man nicht mag lenger gestehen noch getzeugen, wenn allein ihar (Jahr) vnd Tag vor dem Rechten . . .'

Der 80. Artikel: ‚Auch wollen wir das zu einem Rechten haben, das die Graffen haben zu nehmen von einer Kåmpffer-

[1] ‚Dort' bezieht sich auf die vorliegende Handschrift.
[2] ‚Hier' bezieht sich auf die Göllnitzer Handschrift.

wunden 5 margk, von einem stich 5 margk, der vngrische Graff soll nehmen zwey thail, der Landtgraf ein drittheil vnnd von einer schlechten wundten haben sie zu nehmen 6 margk.‘

Dieser Artikel ist sachlich verwandt mit dem 86. Paragraphe der Zipser Willkür, worin es heisst: ‚Wir wollen auch das zu einem rechte haben, wo zwen Richter schmerzen beschauen, ir sein viel oder wenig, so soll der richter 6 gr. dorvon nemen, die soll der wunde geben, tut er genug den richteren, so sollen die richter den schmerzen in 4 wochen vor den grofen pringen, und sies nit teten, und prechten den schmerzen in 4 wochen nicht vor den grofen, so sollen sie den grofen ein mark busze geben.‘

Unter ‚Graffen‘ sind im Allgemeinen die Verweser der Landesgerechtigkeit zu verstehen; sie werden weiter unten specificirt. ‚Ungrischer Graff‘ ist der Comitatsgraf (comes comitatus Scepusiensis), unter ‚Landtgraf‘ ist der Graf des im Zipser Comitate eingeschlossenen, aber privilegirten Sachsenbodens, mithin der comes terrae Saxonum Scepusiensium‘ oder der Leutschauer Sachsengraf zu verstehen.

So bietet denn unsere Handschrift gleich der Göllnitzer in ihrem dem Jahre 1666 angehörigen Zipser Landrechte einen Beleg für die Umstellung, Veränderung und Ergänzung der ursprünglichen Zipser Willkür vom Jahre 1370, und ihr Text steht gewissermassen in der Mitte der Aufzeichnung vom Jahre 1540 und der Textirung im Göllnitzer Formelbuche. Hier spricht der Schreiber schon von 116 Artikeln, aus denen er die ‚fürnehmsten‘ ausgezogen, während die Aufzeichnung vom Jahre 1540 zu den ursprünglichen 93 Paragraphen nur zwei hinzufügt, welche 1505 und 1516 entstanden waren. Unsere Handschrift bietet, abgesehen von den Ausscheidungen, zwölf Zusatzartikel, von denen zehn auch im Göllnitzer Formelbuche auftauchen, während zwei darin nicht vorkommen.

Unsere Handschrift von 1549 verräth auch noch in anderer Richtung die Gleichartigkeit ihres Inhaltes. Im Göllnitzer Formelbuche findet sich (S. 99—163) ein Auszug des Landrechtes der Siebenbürger, durch Mathiam Fronium vbersehen und vermehrt‘. Es ist dies eine Wiedergabe der bekannten Verdeutschung der von K. Stefan Báthory bestätigten ‚Jura municipalia Saxonum in Transsylvania‘, welche unter

dem Titel ‚Der sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuta oder Eigen Landrecht‘ im gleichen Jahre (1583) Mathias Fronius, Rathmann in Kronstadt, verdeutschte.[1]

Aehnlicher Art, aber in Anlage, Gliederung und Umfang nicht übereinstimmend ist das Rechtsbuch vom 37. bis 82. Blatt unserer Handschrift.[2] Es ist eine zweitheilige Bearbeitung des Landrechtes der Siebenbürger Sachsen, deren erster, kürzerer Theil vom Beweisverfahren, vom Erbrecht und bestimmten Zahlungsverbindlichkeiten handelt, während der zweite, umfangreichere die ‚peinlichen Fälle‘ erörtert. Dass sich der Inhalt auf das Rechtswesen der Siebenbürger Sachsen bezieht, erhellt schon aus der Stelle (Fol. 32a), wo es heisst: ‚Wir werden bericht, dass etliche ausz vnsern Sachsenstüelen ein vndterscheidt vnter Draw- (Droh-) und Vheden- (Fehde-) worten zu machen pflegen.‘

Die Form des Statutarrechtes zeigt sich in den Ausdrücken: ‚So ordtnen und setzen wir‘ . . . ‚Unsere Verordnete halten es dafür.‘ So heisst es bei der ‚Straff des, so den Pflug bestillt und beraubet‘: ‚Obwol die Sachsischen Recht vermelden, das der, so einen Pflueg beraubet, mit dem Radt soll gestrafft werden, alldieweil aber hierr allerley weitleufftiger verstandt gesucht wirdet, demnach setzen vnd wollen wir‘ . . .

Als Rechtsquelle wird auch der ‚gemeinen kaiserlichen Rechten‘ Erwähnung gethan.

Bei dem Capitel (Fol. 35a) ‚zwiefache Ehe‘ wird der ‚peinlichen Halsgerichtsordnung‘, im Capitel über ‚Ehebruch‘ der ‚Constitutionen Moritzen Herzogs von Sachsen und Augusti‘ (dux Saxoniae) gedacht.[3] Das Ganze gliedert sich in nachstehende Artikel:

1. Eidschwur; 2. Beweis und Gegenbeweis; 3. ‚Briefliche Urkunden‘; 4. Folgen der ‚Publication der Beweisung und Gegenbeweisung‘; 5. Dienstgeld der Bauern; 6. Schuldthurm; 8. ‚Ob die Verpfändung unbeweglicher Erbgütter für (vor) der Obrigkeit, darunter sie gelegen, nach Sächsischem Recht ge-

---

[1] Siehe Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 2. Abth., II. Bd. (1868), p. 233—334.

[2] Von gleicher Zeit und Hand wie das Vorhergehende.

[3] Moriz von Sachsen und sein Nachfolger August, die ersten Kurfürsten von Sachsen von der Linie der Albrechtiner (1547—1553 und 1553 bis 1586).

schehen müsse'; 8. ,Ob der Vatter nach Sächsischem Recht die Mutter von der Kinder Erbschaft ausschliesse.'

Nun folgt unter dem Gesammttitel ,De criminalibus', ,von peinlichen fellen' eine Reihe von Satzungen: 9. Gotteslästerung; 10. Zauberei und Wahrsagerei; 11. Todtschlag an Kindern; 12 Abtreibung der Leibesfrucht; 13. Umbringen, Bestehlen oder Verschmachtenlassen von Pestilenzkranken; 14. Todtschlag bei Irrthum in der Person; 15. Todtschlag bei Auflauf; 16. Todtschlag als Nothwehr; 17. Herausforderung; 18. Herausforderung unter dem Vorwande verletzter Ehre; 19. ,Ob der, welcher umb Todtschlags willen als des excessiven Excess bei der Defension begangen des Landes verwiesen wird, des Todten Freunden zugleich ein Wehrgeld, so der Oerter (an Orten), da Sächsisch Recht gehalten, zu geben schuldig?' 20. Wegelagern oder ,Vorwarten'; 21. Fehden, Fehdebriefschreiben, Aufstecken von Brandzeichen; 22. Drohworte, Absage oder Fehde; 23. Fehdebriefe; 24. Mordbrennen, ,so die That nicht verbracht'; 25. Vergiftung der Weide; 26. Ehebruch; 27. Zwiefache Ehe; 28. Ehebruch, dessen eine Wittfrau von den Erben beschuldigt wird; 29. Incest, Blutschande; 30. Ehebruch und Blutschande zugleich begangen; 31. ,Vermischung bei naher Schwägerschaft'; 32. Beschlafung einer gefangenen Weibsperson durch den Gefangenwärter; 33. Beschlafung einer wahnwitzigen oder sinnlosen Person; 34. Jungfernschändung; 35. ,Schlechte Hurerei', simplex lenacinium; 36. Nothzucht; 37. Nothzucht oder Schändung von Mädchen unter zwölf Jahren; 38. Diebstahl; 39. Raub an einem Todten oder Gehängten; 40. Bestrafung dessen, ,so den Pflug bestielt oder beraubt'; 41. Diebstahl der Hausgenossen; 42. Theilnahme der Wächter am Diebstahl; 43. Kundschafterdienst bei Diebstahl; 44. Injurien; 45. Misshandlung, Verwundung und Injuriirung der Obrigkeit; 46. Schandschriften; 47. Wenn sich einer rühmt, er oder ein anderer habe eine Ehefrau, Jungfrau oder Witwe beschlafen ,vnd sich dasselbige nicht befindet';[1] 48. ,Wan wider die Iniurien vnd auch wider die Famos[2]-Schriften vorfaret worde'; 49. ,Wie diejenigen zu straffen, so auff einen Uhrfehd[3] verweiset vnd doch ein oder mehrmahl wiederkhommen'.

---

[1] als unwahr herausstellt.

[2] ehrenrührige Schriften, Pamphlete.

[3] Urfehde.

So bietet denn diese Handschrift gleich dem Göllnitzer Formelbuche den Beweis, dass ein lebendiges Bedürfniss nach gegenseitiger Rechtsbelehrung unter den deutschen Stammesgenossen des ungarischen Reichsgebietes bestand.

Kürzer können wir uns über die zweite Handschrift fassen. Sie führt den Titel: ‚Der Bergstetter geschribne Recht und Freystetter geschribne Recht', und hatte, wie es zum Schlusse heisst, ‚Raimundi, der königlichen Stadt Tirnau Judex', zum Verfasser, also eine Amtsperson, den Stadtrichter einer der bedeutendsten Communen Westungarns, welche, seitdem Gran in Türkenhand gefallen (1543), als Hauptsitz des ungarischen Reichsprimas einer der Brennpunkte des katholischen Lebens wurde. Die Schrift des 118 Folioseiten zählenden Papierbandes gehört der Schlusshälfte des 16. oder schon dem 17. Jahrhundert an. Näheres über Raimundi konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Es ist eine Privatarbeit, deren Zweck der Verfasser zu Anfang des Buches in folgenden gemüthlichen Worten ausspricht:

‚Von wegen der vaetterlichen Lieb, die Ich gegen meinen Kindern gehabt, hab Ich angefangen nach meinem geringen Verstand durch vil emsigen Vleiss, arbeit vnd Mühe auf das ainffeltigst zu verfassen ein kurze nuzliche und kleine Summa der Rechten oder Gesetz, damit Sy sich darinnen üben mögen, bis Sy zu etwas groessern kommen Und rueffe des heyligen Geystes Gnade an, der mir solch werk vollbringen helffe, one welchen kein rechter anfang gemacht vnd kein end entspriesslich und löblich getroffen kann werden' . . .

Der Titel des Rechtsbuches und diese Eingangszeilen erweisen, dass der Verfasser als berufsmässiger Kenner des Rechtes der königlichen Freistädte im Allgemeinen und der westungarischen Bergstädte im Besonderen ein Handbuch zur Rechtsbelehrung der eigenen Angehörigen abzufassen sich bewogen fand; anderseits finden wir in der Gliederung und Textirung des Ganzen die Belege für die gelehrte oder fachliche Schulung Raimundi's.

So heisst es beispielsweise im ersten Hauptstücke:

De Rectore et Gubernatore civitatis. ‚Von einem Regenten oder Verwalter einer Stat oder Regiments. Das 1. Ca-

pitel. Es ist von nötten, das ein Regierer oder Verwalter einer Statt oder Regiments aufs wenigst zwey Ding an sich habe, nemblich Wissenheit der Recht und Gesetz und Fürsichtigkeit oder wehr und waffen, damit Er in Zeit des Frides der Menschen Boßheit abstehen möge. Derhalben wöllen wir erstlich von Rechten und Gesetzen und fürs andre von Waffen und Wehren sagen. De iustitia et jure: Von der Gerechtigkeit und von Rechten. Das II. Capitel: Die Gerechtigkeit ist ein beständiger und innerer Will' . . .

Die Systematik der Behandlung geht aus der Zusammenstellung der Capitel nach ihren Ueberschriften hervor. Der Verfasser selbst hat einen sorgfältig abgefassten Index der klar und sauber gehaltenen Handschrift angefügt.

Das erste Buch.

De Rectore et gubernatore civitatis. Von einem Regenten oder Verwalter einer Stat oder Regiments das 1. Capitel (Fol. 1). 2. Von der Gerechtigkeit und vom Rechten (S. 1). 3. Die Austaillung der Rechten (S. 2). 4. Von Ursprung der Rechten (S. 3). 5. Von Taillung der Rechten. 6. Warumb die Gesetz gemacht seyn. 7. Von Maß und Gestalt der Gesetz. 8. Wie Gesetz gemacht werden. 9. Wie man nach dem Gesetz vrtaillen soll (S. 4). 10. Wer zum ersten Gesetz gemacht. 11. Wer zu unsern Zeiten Gesetz zu machen Macht habe. 12. Wann die bürgerlichen Recht erfunden sein. 13. Was nicht geschrieben Recht sein. 14. Von Wirkung und Tugendt einer guten Gewohnheit. 15. Von geschribnen Privilegien der besondern Gesetz und Freyhaiten. 16. Von öffentlichen Instrumenten und brifflichen Urkunden (S. 5). 17. Wie ein Instrument uncrefftig wird (S. 6). 18. Von crafft der Sigel. 19. Wie einem Sigel abbruch beschehen mag (S. 7). 20. Von den Rechten, so die Personen derselben Güter, Gewerb, Verpflichtung und rechtlich Klagförderung belangt. 21. Von gemainem underscheid, stand und wesen der Menschen. 22. Von der vätterlichen Gewalt (S. 9). 23. Wie weit sich die vätterliche Gewalt über ihre Kinder erstreckt. 24. Wie die vätterliche Gewalt aufgehebt wird. 25. In wie vilerley Weg einem die Stadt verbotten wird. 26. Von Ehestifftungen oder Vor-

sprechung und von Hochzeyt oder Heyratt (S. 10). 27. Versprechen de futuro, d. i. auf künftige Zeit, werden aus dreyzehen Vrsachen gebrochen (S. 11). 28. Von der Ehe oder Gemahlschafft. 29. Von Verhinderung der Ehe (S. 12). 30. Von den Nutzbarkeiten der Ehe (S. 15). 31. Von der Klag wider die Ehe (S. 16). 32. Von der Vogtung oder Beschirmung der Waysen (S. 17). 33. Von dem Curator, Vorsorger oder Pflegvater. 34. Von vilerley Tutoren. 35. Wer Tutor oder Beschüzer sein möge. 36. Durch wieviel Mittl die Tutel oder Beschüzung ir endschaft nimmbt. 37. Wer Beschüzer sein mag. 38. Wie man sich der Tutel entziehen oder entschuldigen mag (S. 18). 39. Von verdächtigen Gerhaben (Tutoren) und allerlei Ursachen des Verdachts. 40. Wer die Gerhaben anklagen mag. 41. Von Straff der verdächtigen Gerhaben. 42. Von tadlhaftigen und verworffnen Contracten. 43. Von der Wittwen und Jungfrawen Recht. 44. Ein Weib kann one iren Mann nicht handlen (S. 19). 45. Worzu die Ehe dient. 46. Worauf ein Mann, der heyraten wil, Achtung haben soll. 47. Wie sich ein jeder selbst regieren soll (S. 20). 48. Vom Haus Regiment. 49. Von der Weiberzucht. 50. Wie sich das Weib gegen den Mann halten soll. 51. Was der Mann dem Weib zu thun schuldig. 52. Was die Eltern den Kindern schuldig (S. 21). 53. Wie sich die Kinder gegen den Eltern halten sollen. 54. Wie sich ein Hausvatter halten soll. 55. Vom Statt-Regiment (S. 22). 56. Von Statt-Regenten und ihren Aemtern. 57. Vom Bürgermeister (S. 23). 58. Was einen guten Rath findet. 59. Worüber man rathschlagen soll. 60. Von der Rathsherrn Wahl. 61. Von des Richters Regiment. 62. Was auf dem Richthaus oder Schrann zu thun (S. 24). 63. Was die Rathsherrn thun sollen. 64. Von des Fürsten Amt. 65. Von Tyrannen.

Das andere Buch.

1. Von der Güter Recht (S. 25). 2. Von den Gütern, die wir durchs natürliche Recht bekommen (S. 26). 3. Von der Bienen Art und Gerechtigkeit (S. 27). 4. Von den ausfliegenden Vöglein. 5. Von denen Thieren, so wieder zu Hause gehen. 6. Von Haus-Vöglein. 7. Durch Fangen werden wir auch eines Guts habhaft. 8. Durch Finden. 9. Wie

man durch Verlassung bekommt (S. 28). 10. Durch Anschütt der Wasserfluß. 11. Durch Wachssen. 12. Durch Erziglung (Erzeugung) (S. 29). 13. Durch Färbung (S. 30). 14. Durch Vermischung der nassen Dingen. 15. Durch Vermischung der dürren Dingen. 16. Durch Bauung. 17. Durch Pflanzung (S. 31). 18. Durch Säung. 19. Durch Schrift. 20. Durch Malen. 21. Durch Kaufung. 22. Durch Nießung der Gründt (S. 32). 23. Durch Nießung des Viehes. 24. Durch Gebung. 25. Durch Heyratsgut. 26. Aus Verkaufung. 27. Von unleiblichen Gütern (S. 33). 28. Von Grunddienstbarkeiten. 29. Von Gebäudedienstbarkeiten. 30. Von Niessung (S. 34). 31. Vom blossen Brauch. 32. Vom Brauch eins Hauß (S. 35). 33. Von Ersitzung, und zwar . . . 34. Von Präscription. 35. Von Ueberkommung durch Geschenk (S. 37). 36. Dass die Donation, welche des Todes halber geschieht, widerruft kann werden. 37. Von Heyratgut und dessen Species (S. 38). 38. Was das Heyratsgut sey. 39. Wann der Mann dem Weib die Widerlag zu thun schuldig (S. 39). 40. Wann das Heyratgut abgefordert mag werden. 41. Von Widerzalung des Heyratgutes. 42. Von der Cautel als Sicherheit. 43. Von andern des Weibs Gütern, zu Griechisch Parapherna genannt (S. 40). 44. Wie man durch Testament überkombt. 45. Was zum Testamentmachen gehört (S. 41). 46. Wenn man etwas schaffen oder testiren mag (S. 42). 47. Was für Dinge mögen verschafft werden (S. 43). 48. Was ein Gschäfft (Legat) sey. 49. Wievil man verschaffen mag. 50. Von einem zierlichen Testament (S. 44). 51. Von Zeugen des Testaments. 52. Warum die Testament aufgericht werden. 53. Von Einsetzung der Erben. 54. Von Erben und Erbschaften. 55. Die Weyß, wie man einsetzt (S. 45). 56. Die Enterbung der Söhne. 57. Von der Enterbung der Töchter. 58. Von der After-Einsetzung (S. 46). 59. Wann einer testiren mag (S. 47). 60. Von des Testaments Execution (S. 48). 61. Auf wievil Weyß einer ohne Testament abgeht. 62. Von Erbgerechtigkeit, so von Testament enfallet. 63. Von Erbschaft der absteigenden Linie. 64. Vom Erbfall der Beiseitfreunden (S. 50). 65. Vom Erbfall, den aufsteigenden Personen zugehörig (S. 51). 66. Vom Erbfall, der auf die Weiber kombt. 67. Wann die Kammer erbet. 68. Von der Schwagerschafft. 69. Von der schwagerlichen Freundschafft (S. 52). 70. Von

Das dritte Buch.

DIE FRAGE

DER

HERANZIEHUNG DES DEUTSCHEN ORDENS

ZUR

VERTHEIDIGUNG

DER

UNGARISCHEN GRENZE.

VON

D[R.] WILHELM ERBEN.

I.

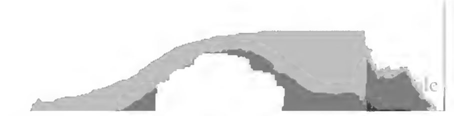
Schwendi's Bemühungen um Errichtung eines Ritterordens an der ungarischen Grenze.

Der Gedanke, den Deutschen Orden zur Abwehr der Türken an der ungarischen Grenze heranzuziehen, findet sich, soviel ich sehe, zum ersten Male in einem für Kaiser Maximilian II. bestimmten Gutachten ausgesprochen, welches im Frühjahre 1566 entstanden sein muss. Der Verfasser dieser Schrift war Lazarus von Schwendi, der Abkömmling einer in Schwaben heimischen Adelsfamilie, welcher seit den Zeiten des schmalkaldischen Krieges Karl V., dann Philipp II. in diplomatischen und kriegerischen Missionen gedient hatte und im Jahre 1564 nach längeren Unterhandlungen mit dem Oberbefehle über das kaiserliche Kriegsvolk in der Zips betraut worden war. In dieser Stellung hatte Schwendi im Jahre 1565 die kriegerischen Operationen gegen Johann Sigmund Zapolya nicht ohne Erfolg geleitet, freilich auch durch die Einnahme von Tokai zum Wiederausbruche des Türkenkrieges den Anstoss gegeben.

Mitten unter den Vorbereitungen zum Türkenkriege ist Schwendi's Denkschrift entstanden.[1] Im Vordergrunde des Inter-

[1] ‚Bedenken was wider den Türken fürzunehmen und wie man sich verhalten möchte,' gedruckt in der ‚Oesterreichischen militärischen Zeitschrift', Jahrg. 1821, 3, 82 ff., und darnach bei Janko, Lazarus Freiherr von Schwendi (Wien 1871), 53 ff. — Da die Belagerung von Malta ins vergangene Jahr gesetzt wird (Janko, S. 55) und auch schon von dem eben abgelaufenen Winter die Rede ist (S. 60), anderseits aber das Eintreffen der beanspruchten Verstärkungen für den Mai in Aussicht genommen wird (S. 62), so dürfte der März 1566 als Abfassungszeit des Bedenkens anzusehen sein.

esses stehen dem Verfasser naturgemäss die Angelegenheiten jenes Kriegsschauplatzes, auf welchem er selbst das Commando zu führen hat; er erörtert ausführlich die Bedürfnisse der oberungarischen festen Plätze, bittet dringend, ihm die zum Erfolge nöthigen Mittel zur Verfügung zu stellen, und berichtet über das Verhalten des Siebenbürgers. Daneben gibt er jedoch auch Rathschläge für die Kriegführung im übrigen Ungarn, welche freilich allgemeiner gehalten sind, aber gerade deshalb in erhöhtem Masse Beachtung verdienen. Er empfiehlt eine gnädige Behandlung der Ungarn, die durch das Gefühl der Zurücksetzung leicht zur Untreue verleitet werden könnten; aber er betreibt auch energisch die Werbung tüchtigen Kriegsvolkes in Deutschland und insbesondere in Burgund, Frankreich, Lothringen und den Niederlanden; er räth, den österreichischen Adel stärker als bisher zum Kriegsdienste heranzuziehen und die Säumigen mit Verlust der Standesehre zu bestrafen; er hält es für wünschenswerth, dass der Kaiser selbst Feldobrist sei, und dass auch seine Brüder sich persönlich am Auszuge betheiligen möchten. Allen seinen Ausführungen aber liegt der Gedanke zu Grunde, dass nur im Defensivkriege und in der Schaffung einer ständigen Grenzbefestigung Heil und Erfolg zu suchen sei. Dies ist der Zusammenhang, in welchem Schwendi von der Verwendung des Deutschen Ordens redet. Indem er an die ursprüngliche Bestimmung dieses Ordens erinnert und auf die Erfolge der Johanniter hinweist, welche erst im vorigen Sommer den Angriff der türkischen Flotte auf Malta so ruhmvoll zurückgeschlagen hatten, empfiehlt er dem Kaiser, zu erwägen, auf welche Weise auch der Deutsche Orden ‚wieder in sein alten Stand und ersten Beruf möchte gebracht werden, dass er nämlich all sein Vermögen und Thun auf den Krieg wider den Türken müsste wenden, und dass sich die Ordensritter, alle fast in gleichmässiger Ordnung wie die zu Malta, in einem gewissen Platz in Ungarn zum Krieg gebrauchen (lassen) müssten, wie solches wohl ordentlich und stattlich möcht ins Werk gebracht und die Bewilligung einer solchen Reformation leichtlich bei dem Pabst und den Chur- und Fürsten des Reichs möcht erhalten werden, dann man sie doch sonst, da sie sich anderst in ihren Beruf nicht schicken, wie jetzt die Zeit und Leute geschaffen, in Kurzem vollends zerreißen und zu Grund richten wird‘.



In vielen Punkten ist der Kaiser den Rathschlägen von Schwendi's ‚Bedenken' gefolgt, aber für die Ausführung so weitgehender Pläne waren weder die wenigen Monate vor dem Anzuge Suleimans, noch die unmittelbar folgenden Jahre günstig. Der erfolglose Ausgang des mit grossen Mitteln unternommenen Feldzuges hatte die Unzufriedenheit der Reichsstände geweckt; überdies wurde die Theilnahme für die ungarische Angelegenheit auch durch die wieder aufgenommenen Unterhandlungen mit der Pforte gemindert, welche im Februar 1568 zu dem Frieden von Adrianopel führten. Indem so die allgemeine Aufmerksamkeit, von den östlichen Grenzen abgelenkt, sich anderen Fragen zuwandte, wurde auch Schwendi ein neuer Wirkungskreis beschieden. Die Religionskriege in Frankreich und in den Niederlanden begannen die angrenzenden Länder des Reiches in Mitleidenschaft zu ziehen. Deutsche Söldner, von den kämpfenden Parteien geworben, durchzogen das westliche Deutschland; einzelne kriegführende Parteihäupter der Nachbarländer rächten durch Einfälle in deutsches Gebiet die schlecht gewahrte Neutralität; am schwersten litt der Rheinhandel unter den Gewaltthätigkeiten. Unter solchen Umständen wurde eine festere Organisirung der Kriegskräfte des Reiches zum dringenden Bedürfnisse; sie bildete den wichtigsten Berathungsgegenstand auf dem 1569 zu Frankfurt abgehaltenen Deputationstage und auf dem Speierer Reichstage des darauffolgenden Jahres. Zu Frankfurt hatte es Maximilian erreicht, dass er zum Generalobersten über sämmtliche Kreise gewählt wurde; zu seinem Stellvertreter in der Ausübung dieses neuen und wichtigen Amtes hatte er Schwendi ernannt, der an diesen Massregeln den lebhaftesten Antheil nahm.[1]

Es verstand sich bei dieser Lage von selbst, dass auch Schwendi's Rath vor Eröffnung des Reichstages gehört werden musste. Von Zabern aus sandte er am 5. März 1570 eine Denkschrift an den Kaiser, in der er seine Gedanken ‚über

[1] Vgl. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir I, 73. Zu kriegerischem Einschreiten ist es während der kurzen Amtsführung Schwendi's nicht gekommen; als aber zu Speier die Frage seiner Belohnung zur Sprache kam, konnten ihm Mainz und Oesterreich nachrühmen, dass er sein Amt fleissig versehen und grosse Kosten auf Kundschaften aufgebraucht habe. Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 56, F. 256[1], 260[1].

den jetzigen Stand und Wesen des heiligen Reichs, unsers lieben Vaterlandes', zusammenfasste.[1] Schwendi vergass hiebei nicht, neben den eben erörterten Fragen auch die Bedürfnisse der östlichen Reichsländer mit einzubeziehen. Er wiederholte seine Rathschläge über die Befestigung der ungarischen Grenze, forderte eine bessere Kriegsübung vom deutschen Adel und verlangte auch hier die Verpflanzung des Deutschen Ordens nach Ungarn. Man möge dem Orden einen Platz in Ungarn zur Residenz anweisen und ihm alle im offenen Kriege gemachten Eroberungen zu Eigen geben. Dadurch würde nicht nur dem Grenzwesen genützt, sondern es würde zugleich eine Art von Ritterschule geschaffen werden, aus welcher in der Folge die besten Befehlshaber und Heerführer hervorgehen würden.[2]

Noch vor Eröffnung des Reichstages wurde Schwendi zum Kaiser beschieden, und der grösste Theil seiner Vorschläge fand Aufnahme in der Proposition, die am 13. Juli den versammelten Ständen vorgetragen wurde. Aber des Ordensprojectes war hier nicht gedacht; Maximilian wollte wohl abwarten, wie sich der Reichstag zu anderen, dringenderen Anträgen stellen würde. Erst als die Antwort der Stände auf den der Türkenhilfe gewidmeten Punkt der Proposition vorlag, rückte der Kaiser mit dem neuen Gedanken heraus: ‚Zur Erleichterung der Kosten,' so hiess es in seiner am 27. August den Ständen überreichten Erklärung, ‚und damit derselben Enden erst mehr Kriegszucht und Tugend verpflanzt und solche gute geübte Kriegsleut unter dem Adel gezügelt werden möchten, deren man sich zur Regirung des andern Kriegsvolks bedienen möchte, sei ihrer kais. Majestät zu Gemüthe kommen, wesmaßen vor Zeiten die lieben Vorfahren und alten Deutschen durch Anstellung und Anordnung etlich ritterlicher Orden und Unterhaltung vieler adelicher und ritterlicher Personen . . . viel ausgerichtet. So stellen die kais. Majestät hiemit zu der Stände wolmainlichem Nachgedenken, ob nicht bei jetzigen Zeiten . . . ein ritterlicher Orden zu Einführung des deutschen Adels und

---

[1] Vergleiche über diese bisher ungedruckte Schrift Kluckhohn, Allgem. Deutsche Biographie 33, 390 f., und Janssen, Geschichte des deutschen Volkes 4, 281 ff.

[2] Janssen, 4, 284.

Pflanzung männlicher Tugend und beharrlicher Gegenwehr . . . auf der Frontier an einem oder mehr gelegen Platz und Ort angeordnet werden möchte'. ‚Durch sein männliches Zuthun und hochnützliche Gegenwehr,' so schloss die Erklärung, würde der neue Orden bald ‚soviel Ansehen gewinnen, dass mancher begierig wäre, denselben auf mancherlei Weise zu stärken'.[1]

Als der Kurfürstenrath an die Besprechung der kaiserlichen Erklärung herantrat, vertrat Sachsen mit Entschiedenheit die Ansicht, es sei nicht Sache des Reiches, Orden zu errichten, und am wenigsten hätten die Angehörigen der Augsburger Confession damit etwas zu thun; nachdem auch die übrigen Stimmen erklärt hatten, nicht zu wissen, wie die Sache ins Werk zu setzen sei, kam man zunächst überein, der Kaiser möge auf die Mittel zur Durchführung des Planes bedacht sein: sobald nähere Vorschläge gemacht wären, würde man sich ferner darüber erklären. Als aber in einer zweiten Berathung der Erzbischof von Mainz verlas, was über das Ergebniss der ersten zu Papier gebracht worden war, da schien es fast allen Mitgliedern des Kurfürstenrathes zu gewagt, von den Mitteln der Durchführung zu sprechen. Und nachdem auch der Fürstenrath gewillt war, das geplante Werk dem Kaiser ‚gänzlich heimzustellen', so beschloss man, diesen Punkt mit möglichst kurzen Worten abzuthun. Die Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Gedankens konnten die Stände in ihrer Duplik allerdings nicht unterdrücken; ‚dieweil aber dies neue Werk ganz weitläufig und den Ständen und Gesandten der Oerter Gelegenheit unbekannt', so seien sie nicht im Zweifel, ‚ihr Majestät werden in diesem, was dem Reich und gemeiner Christenheit zum Besten gelangen mag, wol nachzudenken wissen'.[2]

Fragen wir nach den Gründen dieser ablehnenden Antwort, so liegen sie zum guten Theile in der unklaren, jedes bestimmten Vorschlages entbehrenden Form der kaiserlichen Erklärung. Sollten die Reichsstände ernstlich zur Theilnahme an dem von Schwendi angeregten Plane herangezogen werden,

---

[1] Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 57, f. 383.

[2] Die Protokolle der Berathungen der Kurfürsten am 31. August, 2. und 7. September in dem Fasc. 56 der Mainzer Reichstagsacten, f. 218[1], 234 und 266; das Concept der Duplik im Fasc. 57, f. 392.

dann musste ihnen die Art der Durchführung zum Mindesten angedeutet, es musste ihnen mitgetheilt werden, was der Kaiser hiezu beizutragen gesonnen wäre und inwiefern er ihre Hilfe in Anspruch nehmen wolle. Statt dessen waren alle diese Punkte mit Schweigen übergangen worden, und selbst die Erwähnung des Deutschen Ordens, an dessen Verwendung ausser Schwendi doch auch der Kaiser in erster Linie gedacht haben muss, war sorgfältig vermieden. So wurde den Ständen die Berathung erschwert und wohl auch die Befürchtung wachgerufen, dass zur Aufrichtung des neuen Ordens die finanziellen Kräfte des Reiches angespannt werden sollten;[1] denn man hatte sich gewöhnt, die Frage der ungarischen Grenzvertheidigung nur vom Gesichtspunkte der lästigen Steuern aus zu betrachten. Zu dem Misstrauen, welches die unklare Fassung der Erklärung erzeugt hatte, gesellte sich die Abneigung der Stände, sich mit den Details einer Frage zu befassen, die sie als innere Angelegenheit Ungarns und der österreichischen Erblande angesehen wissen wollten.

So war der erste Versuch, den Gedanken Schwendi's in die Wirklichkeit zu übersetzen, gänzlich gescheitert. Das einzige Ergebniss der ganzen Action war die Versicherung des Kaisers, der Sache mit allem Fleisse weiter nachdenken zu wollen.[2] Immerhin hätte auch dieses magere Versprechen eine Bedeutung erlangen können, wenn Maximilian sich dadurch veranlasst gefühlt hätte, die Ausführung des Projectes durch solche Schritte vorzubereiten, zu denen er einer besonderen Ermächtigung von Seiten der Reichsstände nicht bedurfte. Er konnte vom ungarischen Landtage die Zusage der Unterstützung verlangen und im Einverständnisse mit ihm und den Ständen der eigenen Erblande die Ausführung erörtern, oder er konnte in directe Verhandlung mit den beiden in Deutschland bestehenden Ritterorden, dem Deutschen und dem Johanniterorden, treten. Der letztgenannte Weg lag um so näher, als hier auf die Mitwirkung des Papstes und des Königs von Spanien gerechnet werden durfte und als der Hochmeister des

[1] Dass solche Bedenken mitgespielt haben, lässt das in der vorigen Anmerkung angeführte Concept der Duplik erkennen, wo die Worte ‚ohne Beschwernus der Stände‘ an den Rand gesetzt, dann aber doch wieder gestrichen worden sind.

[2] Triplik des Kaisers. Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 57, f. 399.

Deutschen Ordens, der vor Allem in Betracht kam, gerade in den letzten Jahren wiederholt die Hilfe des Kaisers in Anspruch genommen hatte.[1] Maximilian hat von alldem nichts gethan. Schwendi suchte allerdings den Bruder des Kaisers, Erzherzog Karl, für die Sache zu gewinnen, um wenigstens auf kleinerem Gebiete seine Gedanken zu verwirklichen. Nach dem Kriegsplane, welchen er den im April 1574 zu Graz versammelten Ausschüssen der innerösterreichischen Stände vortrug, sollte den Deutschen und Johanniterhäusern die Unterhaltung einer Anzahl von Pferden an der Grenze auferlegt werden.[2] Aber auch diese den innerösterreichischen Ständen gegebene Anregung hat keinen praktischen Erfolg gehabt.[3]

Maximilian war in der zweiten Hälfte seiner Regierung von anderen Gedanken in Anspruch genommen. Seine wiederholten Bemühungen um die Krone von Polen verliefen ebenso resultatlos als vordem die auf Centralisation der Reichskriegsmacht gerichteten Pläne. Mit um so grösserer Sorgfalt wurden

---

[1] Schwarz, Briefe und Acten zur Geschichte Maximilians II. 1, 40 u. 85.

[2] Dimitz, Geschichte Krains 3, 42. Im engsten Zusammenhange mit dem von Dimitz auszugsweise mitgetheilten Kriegsplane steht ein von Schwendi verfasstes ‚Verzeichnis einer Beratschlagung wie man wider den Türken kriegen mag', wovon die Hs. 9212 der Wiener Hofbibl. auf f. 3—20 eine Abschrift enthält; in Betreff des Ritterordens schreibt hier Schwendi, Ihre Durchlaucht (damit kann nach dem Zusammenhange nur Erzherzog Karl gemeint sein) hätte viele Ursache, hiemit in ihren Erblanden den Anfang zu machen, ‚dergestalt, dass Ihre Durchl. alle deutsche Häuser auch die Johanneser Häuser, die billicher für ihr Vaterland und Obrigkeit dann auf dem Meer für andere streiten, desgl. die Klöster in ihren Erblanden auf eine gewisse Anzahl Pferd taxierten und ihnen auferlegten dieselben Pferd an einem gewissen Ort und Platz auf der Frontiere zu unterhalten und sich der ersten Einsetzung und der Statuten ihres Ordens nach, welche man auch jetziger Gelegenheit und Notdurft reformieren, ändern und bessern möchte, an dem Feind stetiglich gebrauchen zu lassen und dass sonderlich keiner von dannen nit möcht abziehen noch zu ainicher Komenterey nicht möchte kommen, er hätte denn seine Anzahl Jahr ausdient und dieselbe durch sein ehrlich Wolhalten vor andern verdient, dass er auch alsdann ein andern jungen Ordensbruder an seine Statt verordnete'.

[3] Dass die innerösterreichischen Gesandten auf dem Reichstage von 1576 in irgendeiner Form das Ordensproject anregten, wie Valvasor, XII, 48, berichtet, ist, nachdem schon 1574 in Graz davon die Rede gewesen war, natürlich nicht ausgeschlossen; aber auch dieser Antrag geht dann indirect wieder auf Schwendi zurück.

die Verhandlungen über die Nachfolge in Ungarn, Böhmen und im Reiche geführt, die sich bei der wankenden Gesundheit des Kaisers als nothwendig herausstellten. Erst nachdem in den beiden östlichen Königreichen die Erhebung Rudolfs erreicht worden war, traten im October 1575 zu Regensburg die deutschen Kurfürsten zusammen, um die Wahl eines römischen Königs vorzunehmen, die nach des Kaisers Wunsch ebenfalls auf seinen ältesten Sohn fiel.

Der Wahltag bot aber gleichzeitig Gelegenheit, auch die sonstigen Angelegenheiten des Reiches von neuem in Berathung zu ziehen. Zu diesem Zwecke war neben anderen Grafen und Herren auch Schwendi vom Kaiser mit der Einladung beehrt worden, in Regensburg zu erscheinen;[1] er leistete dieser Aufforderung Folge und wurde von Maximilian zu verschiedenen Aufgaben herangezogen,[2] insbesondere zur Feststellung dessen, was auf dem Reichstage zu berathen wäre, zu dessen Einberufung für das folgende Jahr die Kurfürsten ihre Genehmigung ertheilten. Noch während der Anwesenheit des Kaisers in Regensburg scheint ein von Jörg Ilsung, Landvogt in Schwaben, gemeinsam mit Schwendi verfasstes ‚Bedenken, was auf künftigen Reichstag zu handeln', entstanden zu sein.[3] Sicherlich war es Schwendi, der in dieses Schriftstück abermals sein Project betreffend den Ritterorden einfliessen liess, und der damit den Anstoss zu einer neuerlichen und weit gründlicheren Behandlung der Frage gab. Weil die Erhaltung der Frontieren zu Friedens- und Kriegszeiten ein ewig Ding sein müsse, so möge der Kaiser die Kurfürsten erinnern, ‚dass man auf ein Ritterorden wie bei andern Potentaten und vor Zeiten auch im Reich geschehen, bedacht sei und den Deutschen Orden dahin reformire und stärke'; zu diesem Zwecke möge der Kaiser dem Orden ‚etliche Gränizplätz eingeben und mit merern Commendareien und anderm Einkommen und in allem so möglich, die Hand bieten.'[4] Derselben Zeit dürfte ein Verzeichniss der auf dem künftigen Reichstage zu erledigenden Gegenstände angehören, an welchem Schwendi ebenfalls betheiligt war, und

[1] Schneidt, Vollständige Geschichte der römischen Königs-Wahl Rudolphs II. (Würzburg 1792), S. [illegible].
[2] Schneidt, S. 86.
[3] Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten der Reichskanzlei 1576, tom. 1, Orig

in dem die ‚Verwendung des teutschen Ordens zum Ritterorden auf die Frontier‘ an zweiter Stelle aufgenommen ist.[1]

Die Vorarbeiten für den Reichstag beschäftigten Schwendi auch nach Schluss des Kurfürstentages. In einem Briefe, den er von seinem elsässischen Gute Kienzheim aus am 26. November an den Kaiser schrieb, empfahl er ‚die Fortsetzung des Ritterordens zu wegen‘, dem Kaiser ‚nochmals zu hochfleißiger gnädigister Befürdrung‘. Seinem Briefe fügte Schwendi ein besonderes Schriftstück bei, in welchem er gemeinsam mit Carlowitz und Ilsung darlegte, was noch vor Eröffnung des Reichstages in dieser Sache zu unternehmen wäre.[2] Vor Allem war hier die Nothwendigkeit hervorgehoben, zuverlässige Kenntniss von dem Vermögen und der Leistungsfähigkeit des Ordens zu erlangen, und es war eine Anzahl von Männern namhaft gemacht, deren man sich hiebei bedienen könnte. Daneben müsse auf dem nächsten ungarischen Landtage festgesetzt werden, welcher Platz dem Orden zu überlassen sei und ob ihm für etwaige Eroberungen das Eigenthumsrecht — unter Vorbehalt der Rechte des Kaisers — zugestanden würde; für den Anfang würde es genügen, nur einen Ort einzuräumen, Kanisza, Raab, Papa o. dergl.; aber es solle dem Orden vorbehalten bleiben, seinen Besitz der Verproviantirung halber durch Ankauf oder lehensweise zu erweitern. Ferner müsse sich der Kaiser entschliessen, durch welche Mittel er den Orden zu stärken gedenke; ‚Erfolglassung‘ der Comthureien in den Erblanden, Einverleibung der Johanniterhäuser und Ein-

---

[1] Ebenda; das Schriftstück ist undatirt und nicht unterzeichnet, aber die in dorso eingetragene Aufschrift ‚Verzaichnis etlicher Artikel durch die kai. Mt. auf kunftigen Reichstag zu handeln und zu erledigen‘, rührt von Schwendi's Hand her.

[2] Der Brief Schwendi's vom 26. November (Orig.) und ‚der verordneten Räthe Guetbedenken, was in Anrichtung des Ritterordens zu Ungern und auf die Handlung so auf künftigem Reichstag derwegen vor der Hand, mittlerweil zu bedenken und zu thuen welle von neten sein‘, beide in den Reichstagsacten der Reichskanzlei 1576, tom. 1. Die letztgenannte Schrift ist in dorso als ‚Der Rö. kai. Mt. drei verordneten Räthe nemlich Chr. v. Carlowitz, Jörg Ylsung's und L. v. Schwendi's Bedenken über Anstellung des Ritterordens in Ungern‘ bezeichnet, ist aber blos von Schwendi und Ilsung unterzeichnet; Carlowitz wird wohl nur in Regensburg an der Berathung theilgenommen haben, indess Ilsung Schwendi bis auf seine Elsässer Besitzungen begleitet haben dürfte.

ziehung verödeter Klöster sind die wichtigsten Massregeln, welche die Räthe zu diesem Zwecke empfehlen. Um dem Reichstage einen ordentlichen Discurs und ausführlichen Bericht über die Frage vorlegen zu können, sei es nöthig, dem Deutschen und dem Johanniterorden schon jetzt ihre Statuten abzuverlangen, damit die Räthe rechtzeitig in dieselben Einsicht nehmen könnten; vielleicht würde es auch nützlich sein, in Florenz, Savoyen und Spanien über die dortigen Ritterorden anzufragen. Endlich müsse der Deutschmeister aufgefordert werden, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen, und müsse ihm anbefohlen werden, alle seine Landcomthure mitzubringen.

Ein besonderer ‚Discurs', welchen Schwendi überdies der Frage gewidmet zu haben scheint,[1] ist uns nicht erhalten, doch ist schon aus dem hier Gesagten ersichtlich, wie energisch Schwendi für seinen Plan eintrat. Der Misserfolg zu Speier hatte ihn keineswegs entmuthigt, sondern vielmehr angespornt, seinen Gedanken besser zu begründen und mit umsichtiger Fürsorge das Gelingen der neuen Action vorzubereiten.

Und in der That, wenn Maximilian Schwendi's Rathschlägen folgte und seine Autorität für die Sache einsetzte, dann waren begründete Aussichten auf Erfolg vorhanden, denn gerade jene Partei des Reichstages, die sonst überall den Massnahmen des Kaisers ihren Widerstand entgegensetzte, war für das Project gewonnen, ehe der Reichstag zusammentrat, und hatte mit Eifer den neuen Gedanken in ihr eigenes Programm aufgenommen.

Seit dem Regensburger Wahltage war den Kurfürsten zur Genüge bekannt, dass die Frage der Türkenhilfe abermals einen Hauptgegenstand in den Berathungen des nächsten Reichstages bilden würde. Kurfürst Friedrich von der Pfalz versäumte deshalb nicht, in der Instruction, die er seinen zum Reichstage abgehenden Räthen am 4. Juni 1576 ertheilte,[2] auf

---

[1] In dem oben besprochenen ‚Guetbedenken' heisst es dort, wo von der Nothwendigkeit geredet wird, dem künftigen Reichstage einen ausführlichen Bericht vorzulegen: ‚so ist zu dieser Verfassung in des von Schwendi Discurs auch ein guter Aufang gemacht.'

[2] In ausführlichen Auszügen bei den einzelnen Punkten der Proposition mitgetheilt von Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte 10, S. 15,

Mittel und Wege hinzuweisen, die ihm geeignet schienen, eine neuerliche Türkensteuer abzuwenden oder möglichst zu verringern. Von einem Offensivkriege wollte der Kurfürst von vorneherein nichts hören, man solle vielmehr trachten, gleich anderen Staaten zu einem dauernden Frieden mit den Türken zu gelangen. Sollte aber eine Defensivhilfe verlangt werden, dann lasse sich kein besseres Mittel vorschlagen als die Stiftung etlicher Orden, die man auf die türkische Grenze senden und mit jährlichen Einkünften versorgen könne. Um die Mittel zur Gründung und Erhaltung der Orden war der Kurfürst nicht verlegen. Vor Allem seien die Palliengelder und Annaten, die nach der Meinung Friedrichs ohnehin anfangs wider die Türken eingeführt wären, heranzuziehen, daneben aber auch die Güter der eingegangenen Klöster. Für weitere Stärkung würden Könige, Fürsten und Herren ohne Zweifel sorgen, auch sei dem Orden, was er erobert, vom Reiche als Lehen zu überlassen. Der Kurfürst zögerte auch nicht, seinen Räthen den Lazarus von Schwendi als eigentlichen Urheber des Planes namhaft zu machen, und befahl ihnen, sich mit diesem in Verbindung zu setzen und unter allen Umständen auf dem Vorschlage zu beharren; auch wenn es infolge des von der Geistlichkeit zu erwartenden Widerstandes nicht zu einem einheitlichen Beschlusse käme, solle doch der Antrag an den Kaiser gebracht werden. Auch während der Reichstagsverhandlungen ist Friedrich in der Correspondenz mit seinen zu Regensburg weilenden Räthen wiederholt auf diesen Punkt zurückgekommen, und bis an sein Lebensende hat er ihn im Auge behalten.[1]

Neben dem Kurfürsten von der Pfalz hatten noch andere Vertreter der protestantischen Partei Schwendi's Plan zu dem ihren gemacht. Die rührigen Grafen der Wetterau hatten im Verein mit Glaubens- und Standesgenossen aus anderen Theilen des Reiches auf dem Regensburger Wahltage eine Supplik überreicht, welche die Beschwerden des Standes zusammenfasste und insbesondere die allgemeine Zulassung der Augsburger Religionsverwandten zu den Stiftern und geistlichen Beneficien forderte. Nachdem dieser Schritt auf dem Wahltage

---

20 u. s. w.; das Datum bei Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen 2, 955.

[1] Kluckhohn, a. a. O. 2, 970, 973, Anm. 1, 986 und 1021.

ohne Erfolg gewesen war, wurde er gleich zu Beginn des Reichstages erneuert; in erweiterter Gestalt wurde die Bittschrift vorgebracht. Indem nun die Grafen und Herren sich bemühten, neben den schon früher angeführten Gründen für die Freistellung noch weitere beizubringen, und indem sie trachteten, die Einwendungen der katholischen Stände zu zerstreuen, bot sich ihnen ein mit Schwendi's Project verwandtes Auskunftsmittel, um beide Parteien zu befriedigen. Die zu kirchlichen Beneficien gelangten Evangelischen sollten hiefür verpflichtet sein, dem Kaiser und Reich Kriegsdienste zu leisten, und sollten sich vor Allem wider die Türken gebrauchen lassen nach dem Muster der in anderen Ländern bestehenden geistlichen Orden, ‚denen der eheliche Stand nicht verboten wäre, und die doch geistliche Güter und Stifter ohne deren Schmälerung und Zerreissung genössen‘. Die Bittsteller vergassen nicht, daran zu erinnern, welch wohlthätige Wirkung diese Einrichtung auf die Wehrverhältnisse des Reiches haben würde, und wie dadurch die lästigen Contributionen, wenn nicht beseitigt, so doch verringert werden könnten.[1]

Ohne Zweifel haben auf die günstige Aufnahme, welche das Ordensproject auf dem äussersten Flügel der evangelischen Partei fand, die persönlichen Beziehungen eingewirkt, welche Schwendi zu einflussreichen Protestanten unterhielt.[2] Aber auch in sachlichen Punkten berührten sich Schwendi's Ansichten mehrfach mit den politischen Forderungen der Pfälzer. Zu Zeiten Karls V. ein eifriger Anhänger des Kaisers und an der Durchführung des Interims hervorragend betheiligt, war Schwendi während seiner niederländischen Wirksamkeit immer mehr von dem streng katholischen Standpunkte abgekommen. Unter Maximilian II. hatte er nicht nöthig, seine Gesinnungen zu verbergen; freimüthig äusserte er sich zu wiederholten Malen über den religiösen Zwist und trat ein für Ausschliessung alles fremden Einflusses und volle Toleranz beider Bekenntnisse; ja, auch die Forderung der Freistellung hat er gerade auf dem Regensburger Reichstage in einer eigenen Denkschrift verfochten.[3] Es

[1] Häberlin, 10, 270 f.

[2] Lossen, Der kölnische Krieg 1, 306, 404, und Kluckhohn, Allgem. deutsche Biographie 33, 397.

[3] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes 4, 455, und Kluckhohn, a. a. O. Noch 1583 wandten sich die Wetterauer Grafen an Schwendi in

entsprach dieser Stellung, dass Schwendi an ausgiebige Heranziehung der geistlichen Güter zu Gunsten seines Ritterordens dachte. Schon in seiner für die innerösterreichischen Stände bestimmten Denkschrift hatte er neben den Ordenshäusern auch die Klöster zur Unterhaltung einer Anzahl von Pferden verpflichten wollen.[1] Noch einen Schritt weiter ging das ‚Bedenken', das Schwendi im November 1575 dem Kaiser übersandte;[2] hier war die Einverleibung der verödeten Klöster in Aussicht genommen und ausdrücklich hinzugefügt, der Kaiser möge sich nicht an die Bewilligung oder Weigerung des Papstes kehren; auch die Domstifter sollten einige ihrer Präbenden dem Werke widmen. Solche Gedanken waren freilich dazu angethan, dem Projecte die Sympathien der Protestanten zu gewinnen; dass sie demselben in den Augen der Katholischen schadeten, wäre noch nicht allzu schwer ins Gewicht gefallen, wenn nur der Kaiser selbst sich von allen Bedenklichkeiten freigehalten und die von Schwendi empfohlenen vorbereitenden Schritte unternommen hätte. Dazu konnte er sich aber auch diesmal nicht entschliessen, vielmehr kam es in dem geheimen Rathe, der im März 1576 über die dem Reichstage vorzulegende Proposition berieth, in Betreff des Ritterordens zu einem Beschlusse, der einer Ablehnung ziemlich nahe kam. Indem man an den misslungenen Versuch zu Speier anknüpfte und die Befürchtung äusserte, das neue Project könnte die Bewilligung der Türkenhilfe beeinträchtigen, beschloss man, von der Aufnahme dieses Punktes in die Proposition abzusehen. ‚Aber damit sonsten der Sachen ein Anfang gemacht, möcht man beim Reichstag mit dem teutschen Meister darauf reden und indes dem Herrn von Schwendi, Carlowitz und Ilsung befehlen, Nachdenkens und Nachfragens zu haben, wie es ungefährlich anzugreifen, was der Orden dabei thun möchte und dergleichen praeparatoria mehr.'[3]

Sachen der Freistellung. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir 2, 71; vgl. auch 2, 98.

[1] S. oben S. 521, Anm. 2.

[2] S. oben S. 523f.

[3] Protocollum und Verzaichnis des Anfangs, Ausschreibens und Vortgangs des neuen Reichstags, so auf den 15. Februar anno 76 ausgeschrieben werden soll. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten der Reichskanzlei 1576, tom. 2.

Die Verfasser des ‚Bedenkens' vom November 1575, in welchem die vorbereitenden Schritte so deutlich erörtert und so dringend empfohlen waren, hatten alle Ursache, mit diesem Bescheide unzufrieden zu sein, und am schwersten mag Schwendi empfunden haben, wie wenig er auf die Unterstützung jener Männer rechnen könne, welche die unmittelbare Umgebung des Kaisers bildeten. Dennoch gab er die Hoffnung nicht auf und setzte seine Vorarbeiten eifrig fort. Als er gegen Ende Juli 1576 zu Regensburg eintraf,[1] brachte er als Frucht seiner Arbeit einen umfangreichen Discurs über das gesammte türkische Kriegswesen mit sich, den er am 30. Juli den geheimen Räthen vortrug.[2] Das Ordensproject hatte hier insoferne bestimmtere Gestalt angenommen, als auch der Ort genannt war, welcher den Ordensrittern zum Sitze bestimmt werden sollte: es war Kanisza, dessen ordentliche Besetzung die ungarischen Stände vor zwei Jahren als besonders wichtig hervorgehoben hatten.[3] Der Kaiser fand an Schwendi's Ausführungen Gefallen und ertheilte ihm den Auftrag, auf Grund seines ‚Discurses' zwei Schriften zu verfassen, eine über den Ritterorden und eine über das Kriegs- und Grenzwesen überhaupt.[4]

---

[1] Am 30. Juni war Schwendi noch nicht in Regensburg, s. Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen 2, 957; im geheimen Rathe ist er zuerst in der Sitzung vom 28. Juli nachweisbar, in welcher über die Antwort der Stände auf den ersten Artikel der Proposition berathen wurde.

[2] Reichstagsacten der Reichskanzlei 1576, tom. 1 (auch für das Folgende benützt). Nach dem kurzen Auszuge, welchen das Protokoll von dem verlesenen Discurs bietet, ist nicht zu bezweifeln, dass derselbe identisch ist mit der lateinischen Schrift Schwendi's: ‚Quomodo Turcis sit resistendum consilium', die sich bei Reusner, Selectissimarum orationum et consultationum de bello Turcico, vol. 4, pars 2 (Leipzig 1596), p. 66 ff., und bei Conring, De bello contra Turcas prudenter gerendo libri varii (Helmstädt 1664), p. 382 ff., gedruckt findet. Diese Schrift nimmt ausdrücklich Bezug auf die Verhandlungen des Reichstages (Conring, p. 396); da sie die Doppelwahl, welche am 12. und 14. December 1575 zu Warschau erfolgte, voraussetzt (p. 386), kann sie nicht identisch sein mit dem ‚Discurs' Schwendi's, dessen das ‚Bedenken' vom November 1575 Erwähnung thut (s. oben S. 524, Anm. 1). Dass die in der Hs. 9212 der Hofbibliothek erhaltene Abhandlung Schwendi's (s. oben S. 521, Anm. 2) eine deutsche Fassung der vorliegenden Schrift biete, wie Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, S. 541, behauptet, ist zum Mindesten ungenau.

[3] Monumenta comitialia regni Hungariae 6, 106.

[4] Die eine der beiden Denkschriften, der ‚Discurs wie dem Türken zu begegnen und Abbruch zu thun sei', ist auszugsweise gedruckt bei Häber-

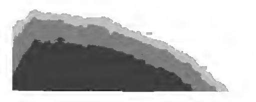


Auf Grund der bisherigen Vorarbeiten konnte die gestellte Aufgabe rasch gelöst werden, aber als am 2. August beide Actenstücke fertiggestellt waren und dem geheimen Rathe vorlagen, tauchten die alten Bedenken auf, die schon im März gegen das Ordensproject angeführt worden waren. Der Obersthofmeister Leonhard von Harrach war es, der jetzt einen abermaligen Aufschub der Angelegenheit befürwortete und erst die Bewilligung der von den Ständen verlangten Türkenhilfe abzuwarten für nöthig hielt, ehe man mit der Nebenschrift des Ritterordens halben ‚herfürkommen' sollte. Schwendi sprach dagegen und fand Unterstützung bei dem Kaiser, welcher diesmal der Sitzung des geheimen Rathes beiwohnte; da jedoch die Entscheidung auch nach Maximilians Meinung erst von einer nochmaligen Anhörung des in einigen Punkten der Abänderung bedürftigen ‚Discurses' abhängig gemacht werden sollte, gewannen schliesslich doch die Gegner des Projectes den Sieg. In Abwesenheit des Kaisers beschloss der geheime Rath am 4. August, die Schrift über den Ritterorden erst nach endgiltiger Erledigung des ersten Propositionsartikels den Ständen zu übergeben; überdies sollten einzelne Punkte gemildert und Manches, was Schwendi als bestimmt hingestellt hatte, nur ‚fürschlagsweis gesetzt' werden. Die Zusage, dass die Güter der eingegangenen Klöster dem Orden zugewendet werden sollten, wurde demgemäss gestrichen, auch die Erwähnung der entfremdeten Ordensprovinzen Livland und Preussen musste wegfallen.

Erst nachdem diese Aenderungen vorgenommen und nachdem auch die Angelegenheit der Türkenhilfe ihrer Erledigung nähergerückt war, wurde am 15. September neben anderen Repliken und Tripliken des Kaisers den Ständen auch der ‚Discurs vom neuen Ritterorden in Ungarn' zugestellt.[1] Der Zeit-

lin 10, 44 ff., und erweist sich als eine Ueberarbeitung einiger Abschnitte des ‚Consilium' bei Conring, p. 392 ff.; die Schrift über den Ritterorden, welche in der Form, wie sie nachträglich den Ständen vorgelegt wurde, von Zwiedineck-Südenhorst im ‚Archiv für österreichische Geschichte' 56, 408 ff., mitgetheilt ist, beruht in der Hauptsache auf dem im November 1575 durch Schwendi eingereichten Bedenken der drei Räthe.

[1] Nach Zwiedineck, p. 408, wäre der ‚Discurs' erst am 18. September übergeben worden, nach Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens 2, 219, am 17. September, aber nach den Reichstagsacten des Wiener

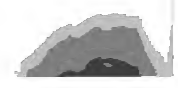


punkt war unglücklich genug gewählt. Der Kaiser war erkrankt und konnte nicht mehr sein persönliches Ansehen in die Wagschale werfen; die pfälzische Partei, welche anfangs das Project des Ritterordens begünstigt hatte, war durch den ihren Wünschen zuwiderlaufenden Gang der Verhandlungen verstimmt; alle Stände endlich sehnten sich nach Hause, nachdem sie schon nahezu drei Monate in Regensburg getagt hatten. Unter solchen Umständen fiel es den Abgesandten des Deutschmeisters nicht schwer, die Berathung der Ordensangelegenheit auf dem Reichstage zu hintertreiben; konnten sie sich doch mit Recht darüber beschweren, dass sie und ihr Herr bisher in der Sache nicht befragt worden seien. So kamen die Stände überein, die Angelegenheit bis auf den nächsten Deputationstag zu verschieben; inzwischen möge der Kaiser bei Spanien, Florenz und Savoyen ihrer Orden halber anfragen und mit den Meistern des Deutschen und des Johanniterordens verhandeln; die Stände aber sollten in ihren Kreisen davon ‚tractiren und Nachdenkens haben, damit sie ad deputationem‘ desto besser ‚gefasst seien‘. Der Kaiser erklärte sich bereit, die gewünschte Unterhandlung mit den Ordensmeistern zu führen, und in den am Todestage Maximilians verlesenen Reichstagsabschied wurde ein kurzer Bericht über den ganzen Hergang aufgenommen.[1]

Dies war das Ergebniss der zu Regensburg in Sachen des Ritterordens eingeleiteten Action. Im Vergleiche zu dem vor sechs Jahren zu Speier gefassten Beschlusse der Rückverweisung an den Kaiser war es wohl ein Fortschritt, dass nun die Kreis- und Deputationstage mit der weiteren Berathung betraut wurden, aber die Aussichten, auf diesem Wege zur Verwirklichung des Projectes zu gelangen, waren nicht gross. Maximilian hatte zunächst jede directe Verhandlung mit dem Deutschen Orden vermieden, wohl in der Meinung, auch gegen den Willen des Meisters oder seiner Abgesandten einen Beschluss der Stände zu erzielen; indem aber diese die Entscheidung hinausschoben, erwuchs ein doppelter Nachtheil: man hatte dem Orden Ursache gegeben, sich zu beklagen, indem man ihn nicht vorher von dem Plane verständigte, man liess

Staatsarchives fand die Uebergabe am 15. statt und erfolgte schon am 17. die erste Verlesung des Antrages im Fürstenrathe.

[1] Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747) 2, 358.



ihm aber nun doch Zeit, hiezu Stellung zu nehmen und seine Gegenmassregeln zu ergreifen.

Dieser Nachtheil wog um so schwerer, als in den Kreisen des Ordens eine dem Translationsprojecte keineswegs günstige Stimmung herrschte. Ohne Zweifel hat der Mangel an Theilnahme für die auswärtigen Verhältnisse des Reiches, insbesondere die wachsende Entfremdung der österreichischen Erblande dazu beigetragen, den Mitgliedern des Ordens eine starke Abneigung gegen die beabsichtigte Versetzung nach Ungarn einzuflössen; herrschte doch auch unter den Fürsten und Kurfürsten des Reiches nur sehr mangelhaftes Verständniss für die Bedürfnisse, welche die ständige Türkengefahr mit sich brachte, und wollten doch auch sie die dagegen zu ergreifenden Massregeln niemals als Sache des Reiches gelten lassen. Für die Mitglieder des Deutschen Ordens aber lag noch ein besonderer Grund vor, den türkischen Krieg mit kühler Zurückhaltung zu betrachten. Die geschichtliche Bedeutung des Ordens beruhte in seiner Thätigkeit in den Ostseeländern, und er vermochte nicht so schnell seine Vergangenheit zu vergessen; die Versuche, das durch den Abfall des Hochmeisters Albrecht verlorene Preussen dem Orden wiederzugewinnen, waren nie unterbrochen worden, und gerade in den Siebzigerjahren des 16. Jahrhunderts konnte die Hoffnung auf endlichen Erfolg dieser Bestrebungen aus mancherlei Umständen neue Nahrung schöpfen. Herzog Albert Friedrich, der im Jahre 1568 seinem Vater, dem einstigen Hochmeister Albrecht, in der Regierung des Herzogthums Preussen gefolgt war, erwies sich als regierungsunfähig, und auch der polnische Thron, von dem die neuen Herzoge ihr Land zu Lehen trugen, war zweimal nacheinander verwaist. Wenn es dem Kaiser gelang, die erledigte Königskrone sich oder einem seiner Söhne zu erwerben, dann war auch die Lösung der preussischen Frage zu Gunsten des Ordens erleichtert. Waren somit die schwankenden Verhältnisse in Preussen und in Polen nur dazu angethan, in den Kreisen des Deutschen Ordens die Hoffnung auf Restitution in seine nordischen Besitzungen wachzuerhalten,[1] so war es schwer,

[1] Siehe die Supplik, welche der Administrator Heinrich im Jahre 1573 an den Kaiser richtete, bei Venator, Historischer Bericht von dem Marianisch-teutschen Ritter-Orden (Nürnberg 1680), 438 ff.

ihn für ein völlig neues Project zu gewinnen, welches mit jenen Hoffnungen in keiner Beziehung stand und dessen Durchführbarkeit um so zweifelhafter erschien, als die finanziellen Verhältnisse des Ordens in der That nicht die günstigsten waren.[1]

Zu solchen allgemeinen Gründen kamen sicher auch Motive von mehr persönlicher Art. Zur Zeit des Deutschmeisters Wolfgang Schuzbar war der Orden mehrmals an militärischen Unternehmungen betheiligt gewesen; auch dessen Nachfolger Georg Hund von Wenckheim war noch mit kriegerischem Prunk aufgetreten; er hatte sich 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg unter freiem Himmel vom Kaiser belehnen lassen, und er hatte vier Jahre später Maximilians Tochter Anna, die Braut Philipp II., von Speier in die Niederlande begleitet; beide Male war er von einer stattlichen Schaar von Ordensrittern umgeben gewesen.[2] Aber zum ernstlichen Kriegsdienste war der Orden seit dreissig Jahren nicht mehr verwendet worden, als an ihn die Aufforderung herantrat, die Vertheidigung von Kanisza zu übernehmen. Wie sollte es da anders sein, als dass neben allen anderen Gründen sich auch die Vorliebe für das lange gewohnte friedliche Leben und die Abneigung gegen ein gewagtes kriegerisches Unternehmen geltend machte? Und gerade bei den älteren Mitgliedern des Ordens, bei denen die Entscheidung lag, mussten naturgemäss diese Bedenken überwiegen. Heinrich von Bobenhausen, der seit 1572 die Stellung des Hochmeisters bekleidete, war damals schon hoch in den Jahren[3] und hatte überdies bei denen, die ihm nahestanden, den Ruf eines Mannes, der das Geld lieb hat.[4] Vielleicht hatte ihn schon die Erfolglosigkeit des Schrittes, den er bald nach Antritt seines Amtes

[1] Vgl. hierüber Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens 2, 265 f., und Dudík, Des hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung, S. 169, Anm. 6.

[2] Venator, S. 378 ff. und 414 ff.

[3] Er war schon in den Jahren 1548—1557 Comthur in Mergentheim und Frankfurt gewesen. Voigt 2, 210.

[4] Bischof Julius von Würzburg, der im Jahre 1582 bei dem Deutschmeister eine Geldunterstützung für den neugewählten Erzbischof von Köln zu erlangen versucht hatte, schreibt darüber an Herzog Wilhelm von Baiern, er müsse ihm im Vertrauen mittheilen, dass er befunden, dass der gut alt Herr das Geld lieb hat. Lossen in ‚Forschungen zur deutschen Geschichte‘ 23, 361.



in der preussischen Sache unternommen hatte, gegen Maximilian eingenommen, auf jeden Fall war die Umgehung seiner Autorität in den Vorverhandlungen betreffend die ungarische Angelegenheit nicht dazu angethan, eine etwa vorhandene Verstimmung zu beheben. Es half nichts, dass der Kaiser noch zwei Tage vor seinem Tode ihn mit der Administration des Stiftes Fulda betraute, nachdem der dortige Abt Balthasar von Dernbach von seinen eigenen Unterthanen im Verein mit dem Würzburger Bischofe abgesetzt worden war.[1] Heinrich hatte von Anfang an die stärkste Abneigung gegen das Project der Uebertragung des Ordens nach Ungarn gefasst, und er hielt es für geboten, sich mit allen Mitteln der Verwirklichung desselben zu widersetzen.

Zuerst galt es, sich der massgebenden Personen im Orden selbst zu versichern. Noch im October und November 1576 theilte daher Heinrich allen Landcomthuren mit, was auf dem Reichstage vorgegangen und beschlossen worden war, verhehlte ihnen nicht, dass es nach seiner Meinung nöthig sei, dem Plane des Kaisers entgegenzutreten,[2] und berief für den 14. Jänner 1577 ein Grosscapitel nach Neckarsulm.[3] Dieses hielt zunächst eine Umfrage bei der freien Ritterschaft des Reiches und die Herstellung genauer Verzeichnisse über die Vermögenslage der Balleien für nothwendig, zwei Massregeln, denen die Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden kann, die aber doch zugleich zeigten, dass es dem Orden nicht um rasche Erledigung

[1] Das Decret, mit welchem die Administration dem Bischof Julius abgenommen wurde, datirt vom 5. October 1576; am 10. October erfolgte die Uebertragung an den Deutschmeister. Hist.-pol. Blätter 56, 191. Am 17. November ertheilte ihm Rudolf von Linz aus die Gewalt als kaiserlicher Commissär in der Fuldaischen Sache. Häberlin, 18, 622.

[2] Voigt, 2, 219. Die Verhandlungen des Jahres 1577 sind von Zwiedineck-Südenhorst im ‚Archiv für österreichische Geschichte' 56, 413—441, so ausführlich besprochen worden, dass ich mich hier kürzer fassen kann. Neben Zwiedineck-Südenhorst kommt jedoch auch die von ihm nicht berücksichtigte Darstellung der Ereignisse bei Voigt, 2, 218—239, in Betracht.

[3] Voigt, 2, 219, setzt die Eröffnung wohl irrthümlich auf den 21. Jänner; dass das Capitel schon vor diesem Datum getagt hat, ergibt sich aus Venator, 456 (Capitelsbeschluss vom 18. Jänner), und aus der Vollmacht der auf Grund der Capitelsbeschlüsse nach Frankfurt zu delegirenden Abgeordneten, die Voigt selbst (2, 225, Anm.) als vom 19. Jänner datirt bezeichnet.

der Angelegenheit zu thun war. Deutlicher noch trat die Absicht der Ablehnung in anderen Schritten zu Tage, welche Heinrich unternahm. Dem Mainzer Erzbischofe wurde ein eigenes Promemoria überreicht, das bestimmt war, ihn von der Undurchführbarkeit des Planes zu überzeugen. Um auch die anderen Theilnehmer des Deputationstages, der am 1. August zu Frankfurt zusammentrat,[1] für die Ablehnung geneigt zu machen, wurden ihnen die in den letzten Jahren dem Orden auferlegten Auslagen und sonstigen Beschwerden im Einzelnen vorgebracht, die Bestimmung des Ordens für die septentrionalen Länder gebührend hervorgehoben und die Lage von Kanisza in den schwärzesten Farben gemalt; auch kleinlicher Mittel, um die Stimmen der einzelnen Stände für sich zu gewinnen, scheinen die Gesandten des Ordens nicht geschont zu haben. Als aber auch der Deputationstag nur zu einem Aufschub der Verhandlung führte und der Kaiser auf die ihm überreichten Bedenken des Ordens seine Forderung nur um so bestimmter wiederholte, da ergriff Heinrich ein letztes Mittel, er schob die Beantwortung des kaiserlichen Schreibens, das ihm die Stände am 6. November von Frankfurt aus zusandten, in ungebührlichster Weise hinaus[2] und benützte die so gewonnene Frist, um den Schutz des Papstes anzurufen. Im Februar 1578 war zu diesem Zwecke ein Gesandter des Ordens in Rom eingetroffen; die deutsche Congregation, welche am 8. März über die Angelegenheit berieth, hatte bald den wahren Zweck der Gesandtschaft erkannt und scheute sich bei ihrer ungenügenden Kenntniss der Verhältnisse mit Recht, ein entscheidendes Wort auszusprechen; dennoch fiel auch ihr Votum mehr zu Gunsten der Annahme als gegen dieselbe aus.[3] Heinrich war ohne Zweifel schon von diesem unerwünschten Ergebnisse in

---

[1] Häberlin, 10, 505.

[2] Erst am 24. Februar entschuldigte er sich beim Kaiser für die lange Verzögerung; Voigt, 2, 235. Die wirkliche Antwort erfolgte erst am 15. April. Diese Verzögerung war um so unpassender, als Heinrich in der Zwischenzeit beim Kaiser seine Belehnung einholen liess, die ihm auch am 30. Jänner 1578 zutheil wurde. Duellius, Historia ordinis equitum Teutonicorum 2, 34.

[3] Schwarz, Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. 2, 127 f. Vergleiche auch das Breve des Papstes bei Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien 1, 655, Nr. 2525.

Kenntniss gesetzt, als zu Heilbronn am 12. April ein neues Ordenscapitel eröffnet wurde, dessen Aufgabe es war, die lange hinausgeschobene Antwort an den Kaiser festzustellen.

Es muss anerkannt werden, dass dieselbe mit Geschick abgefasst und dem angestrebten Zwecke vortrefflich angepasst worden ist. Formell schloss sie mit dem Anerbieten, das Werk der Translation mit allen Mitteln des Ordens, mit Leib und Gut fördern zu wollen. Aber dieses Anerbieten war abhängig gemacht von Bedingungen, die kaum zu erfüllen waren: Heinrich verlangte nicht nur die Rückstellung des dem Orden entfremdeten Besitzes, er forderte auch mit besonderem Nachdrucke die volle Wiederherstellung aller dem Orden kraft seiner Privilegien zustehenden Freiheiten, Exemptionen und Rechte. Obwohl die Reichsunmittelbarkeit des Ordens ausser Frage stand, hatten doch die einzelnen Fürsten und Stände die in ihrem Gebiete gelegenen Balleien und Ordenshäuser vielfach gleichwie ihre eigenen Unterthanen zu Abgaben und Pflichten herangezogen; je stärker sich die landesfürstliche Gewalt entwickelte, um so drückender waren die Lasten, die dem Orden hieraus erwuchsen, und gerade die in den habsburgischen Erblanden angesiedelten Balleien hatten am schwersten darüber zu klagen; aber auch in den anderen Theilen des Reiches hatte sich seit dem 15. Jahrhunderte dasselbe Verhältniss herausgebildet.[1] Indem nun Heinrich und seine Berather in ihrer Antwort an den Kaiser die Behebung dieser Beschwerden forderten, hatten sie eine der wichtigsten den Orden angehenden Fragen aufgerollt; aber es wäre Irrthum, zu glauben, dass sie auf eine wirkliche Erledigung derselben gehofft hätten, es war ihnen vielmehr nur darum zu thun, sich hinter einer unerfüllbaren Bedingung gegen die Wünsche des Kaisers zu verschanzen. Wie sehr sie ihrer Sache sicher waren, zeigt der Umstand, dass sie sich auf etliche sehr angesehene Kurfürsten, Fürsten und Stände berufen konnten, welche keineswegs gesonnen seien, auf ihre landesfürstlichen Rechte gegenüber den Ordensrittern ihrer Länder Verzicht zu leisten, da sich diese ihres landesherrlichen Schutzes ebenso erfreuten wie die übrige Ritterschaft.[2]

---

[1] Vgl. Voigt, 1, 492 ff.

[2] Voigt, 2, 237.

So unbestimmt diese Aeusserung gehalten war, so ging doch aus ihr hervor, dass die Bemühungen des Ordens, sich gegen die Pläne des Kaisers zu schützen, wenigstens in einem Punkte von Erfolg begleitet gewesen waren; es war Heinrich gelungen, Bundesgenossen zu finden an einigen Reichsständen, welche fürchteten, durch das Translationsproject jene Einkünfte zu verlieren, welche ihnen von den Ordenshäusern der eigenen Lande zuflossen.

Welche Kurfürsten, Fürsten und Stände sich auf solche Weise dem Plane des Kaisers entgegenstellten, das war aus der Antwort Heinrichs nicht zu ersehen, aber wir wissen aus anderer Quelle, und auch dem Kaiser konnte es nicht verborgen bleiben, dass selbst der König von Spanien sich in Anbetracht der ihm aus den niederländischen Ordenshäusern zukommenden Einnahmen gegen die Versetzung des Ordens nach Ungarn ausgesprochen und seinen Gesandten für den Frankfurter Deputationstag in diesem Sinne instruirt hatte.[1] Nichts konnte die Aussichten des Ordensprojectes tiefer herabdrücken als diese Stellungnahme Philipp II. Wie konnte Rudolf von den Ständen des Reiches Opferwilligkeit erwarten, wenn der spanische Zweig seines eigenen Hauses so deutlich jedes Entgegenkommen verweigerte? Es blieb ihm allerdings unbenommen, auf weiteren Kreis- und Reichstagen den Gegenstand zur Berathung zu stellen, aber er musste voraussehen, dass das derzeitige Haupt des Ordens die einmal gestellten Bedingungen nicht zurücknehmen und dass auch die Stände zur Aufgabe ihrer Ansprüche nicht zu bewegen sein würden.

So liess der Kaiser nach dem letzten Schreiben Heinrichs die Angelegenheit ruhen. Als im Jahre 1582 ein neuer Reichstag zu Augsburg zusammentrat, war Heinrich darauf gefasst, dass dort die Verhandlungen über die Translationsfrage wieder aufgenommen würden; trotz seines hohen Alters erklärte er sich deshalb zu persönlichem Erscheinen bereit, falls dies der Kaiser für unumgänglich nothwendig hielte.[2] Aber Rudolf

[1] Swiedineck-Südenhorst, S. 423.

[2] Heinrich an Rudolf, 18. Juni 1582. Reichstagsacten der Reichskanzlei. Fasc. [illegible] Orig. Heinrich erklärt, sich Alters halber durch Gesandtschaft vertreten lassen zu wollen, obwohl es ihm sehr lieb gewesen wäre, dem Kaiser persönlich aufzuwarten, und da es die Gelegenheit geben, wie widerwärtig und beschwerlich es unserem Orden bei eines Theils Chur-

dachte nicht daran, die Stände mit dieser Angelegenheit zu befassen. Weder in der Proposition, noch in den vorbereitenden Acten wird ihrer gedacht, und auch von dem Anerbieten Heinrichs wurde kein Gebrauch gemacht. Wäre nicht von Seite der Stände eine neue Anregung erfolgt, so wäre der Reichstag ohne jede Erwähnung des gescheiterten Versuches abgelaufen. Indess hatte Kurfürst Ludwig von der Pfalz den Punkt, welchen sein Vater beim letzten Reichstage mit so lebhaftem Interesse verfolgt hatte, in der Instruction seiner Gesandten nicht unberücksichtigt gelassen.[1] Die Kurpfälzer werden es also gewesen sein, auf deren Anregung die Stände den Kaiser ermahnten, die Errichtung des Ritterordens in fernere Erwägung zu ziehen und ‚soviel thunlich und nützlich ins Werk zu bringen'.[2] Der Kaiser aber hielt es nicht für nöthig, auf diese Mahnung weiter einzugehen; er wies in der Replik ganz kurz auf seine auf dem Deputationstage unternommenen Bemühungen hin und versprach, es hierin und in anderen Nebenpunkten des ersten Propositionsartikels bei den Beschlüssen des Regensburger Reichstages zu belassen.[3] In dem Abschiede liess der Kaiser die Zusage wiederholen, ‚auf solche Mittel und Wege' denken zu wollen, ‚wie nachmals ein löblicher Ritterorden an und auf den christlichen Confinien gegen dem türkischen Einbrechen anzustellen, auch mit guter Ordnung, Unterhaltung und

---

und Fürsten des Reichs begegnet und zusteht, ihnen mündlichen alsbalden zu entdecken und ihres väterlichen allergnedigsten Rathes und Gutbedenkens . . . darüber zu erholen und zu gebrauchen'. Wenn der Kaiser es für dringend nöthig hält, will er persönlich erscheinen.

[1] Dies ergibt sich aus der kurpfälzischen Reichstagsinstruction vom Jahre 1597, in welcher den Gesandten aufgetragen wird, die in den Instructionen von 1576 und 1582 enthaltenen Vorschläge betreffend Errichtung des Ritterordens zu wiederholen. Ritter, Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges 1, 105.

[2] Erste Erklärung der Stände auf den ersten Artikel der Proposition, überreicht 26. Juli. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 58a: ‚Dann auch dasjenige, was zur Anstellung eines Ritterordens anno 76 zu Regensburg und anno 77 zu Frankfurt ohne sonder Nachtheil der Stände für gut angesehen worden, in weiteres Nachdenken zu nehmen' u. s. w. Die Worte ‚ohne sonder Nachtheil der Stände' lassen erkennen, dass auch jetzt keine Neigung bestand, die von Seite des Ordens gestellte Forderung zu erfüllen.

[3] Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 58a.

anderen Nothwendigkeiten zu versehen';[1] aber nach seinem Verhalten während der Verhandlungen ist zur Genüge zu erkennen, dass er alle Hoffnung aufgegeben hatte, auf dem bisher eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen.

Ausser den Misserfolgen des Frankfurter Deputationstages wird noch ein anderer Umstand dazu beigetragen haben, das Interesse des Kaisers für das Project herabzumindern. Schwendi, der Urheber des Gedankens, der seine Beziehungen zu Maximilian II. wiederholt benützt hatte, um die ins Stocken gerathene Frage des Ritterordens wieder auf die Bahn zu bringen, war bei dem neuen Kaiser in Ungnade gefallen, ohne Zweifel weil seine Ansichten über die confessionellen Fragen jenen der neuen Regierung zuwiderliefen. Schon als im Jahre 1580 über Abhaltung eines Kurfürstentages zu Nürnberg verhandelt wurde, trug Rudolf Bedenken, Schwendi hiezu einzuladen, und wandte sich deshalb an Mainz; er wiederholte diesen Schritt im Jahre 1582, und mit Zustimmung des Erzkanzlers unterblieb Schwendi's Berufung nach Augsburg.[2]

---

[1] Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747) 3, 403.

[2] Rudolf an den Kurfürsten zu Mainz, 27. Jänner 1582, Concept. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 57. ‚Was wir D. L. verflossenen 80ten Jahrs unsers Raths Lazari von Schwendi Freyherrn Erforderung halben zu dazumal bevorgewesenem Churfürstentag zu Nürnberg in Vertrauen zugeschrieben und danebens an D. L. wegen Eröffnung Ihres ratsamen Gutachtens begert, das haben D. L. aus beiverwahrter Abschrift zu sehen (Abschrift liegt dem Concept nicht bei). Wann dann jetzo bei Ausschreibung dieses unsers Reichstages nit weniger zweiflich fürfallet, ob ermelter von Schwendi dazu zu beschreiben oder nit, und wir uns aber nit erindern könten, dass von D. L. begertes Guetbedenken einkomen seie, hirumb gesinnen wir an D. L. hiemit freundlich und gnedigelich, Sie wollen berürten Sachen auf ein und den andern Weg nochmals nachzudenken unbeschwert sein und was Sie darunter zu thun ermessen, uns fürderlich eröffnen und zuschreiben.' — Vom selben Tage ‚Concept zu Beschreibung etlicher Grafen, Herren und von Adel in Hofrath auf den Reichstag', wobei der Name Schwendi's durchstrichen ist, ebenda. — Erzbischof Daniel von Mainz an Rudolf, 21. Februar 1582, Orig., ebenda. Entschuldigt, dass jenes Schreiben von 1580 unbeantwortet geblieben sei, weil der Kurfürstentag zu Nürnberg sich zerschlagen habe, und fährt fort: ‚Und ob mir gleichwol bedenklich fürfellet, in diesen Dingen etwas zu- oder abzurathen, jedoch wann ich bedenke, was neben den Niderlendischen Handlungen, davon in kai. Mat. Ausschreibung meldung geschicht, noch vor andere Particulariteten in Religions- und andern

An den Gesinnungen des alten Schwendi konnte diese Zurücksetzung nichts ändern. Er blieb der Ueberzeugung treu, dass der Kaiser nur durch eine zwischen den beiden Confessionen vermittelnde Haltung und durch Ausschluss des römischen und spanischen Einflusses das Wohl des Reiches fördern könne und scheute sich nicht, des Kaisers Bruder Maximilian vor den Wegen zu warnen, welche die neue Regierung eingeschlagen hatte.[1] Und so hielt er auch an seinem Lieblingsgedanken, der Verwendung des Deutschen Ordens an der ungarischen Grenze, bis zu seinem Ende fest: in seinem Testament hat er für den Fall, als alle seine Verwandten sterben würden, den Deutschen Orden zum Erben seiner gesammten Besitzungen eingesetzt, unter der Bedingung, dass derselbe ‚mittlerweile dahin reformirt und angestellt wäre, dass er auf der Frontier in Ungarn wider die Türken, gleichwie der Johanser-Orden zu Malta kriegen und sich zur Beschirmung des Vaterlandes gebrauchen lassen werde'.[2] Diese letztwillige Verfügung ist nicht in Wirksamkeit getreten,[3] aber der Gedanke, dem dieselbe ihre Entstehung verdankte, hat auch nach Schwendi's Tod fortgelebt und hat schliesslich zu einer Reform des Deutschen Ordens geführt, welche dem von Schwendi angestrebten Ziele wenigstens theilweise entsprach.

Sachen fürfallen werden und daran gelegen seie, das hierin ohne affection rund herdurch gegangen werde, wie es die hohe Notturft sonderlich der noch übrigen Stümpf der cathol. Religion in unserm geliebten Vaterland teutscher Nation erfordert, was dergleichen Singulariteten viel Nutz dabei schaffen kennen, wie E. kai. Mat. allergnedigst besser als mir bewust sein mag. Darumb dann auch E. kai. Mat. desto mehr den Sachen ein allergnedigsten Ausschlag zu geben wissen werden.' — Mit Recht ist von dem Empfänger dieses Briefes in dorso bemerkt: ‚obscure, magis tamen quod non.' — Dass Schwendi's Einladung unterblieb, ergeben auch die Erinnerungsschreiben, die am 20. Mai 1582 an die in den Hofrath Beschriebenen ausgingen; hier ist ebenso wie bei den Einladungen vom 27. Jänner nur Karl von Schwendi genannt, nach Janko, S. 140, ein Grossvetter unseres Lazarus.

[1] Schwendi an Maximilian, 3. November 1582. Janko, 138. In demselben Briefe klagt Schwendi darüber, dass man am Hofe seine Dienste mit Misstrauen und Aufsässigkeit belohne.

[2] Martin in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 8, 402.

[3] Die elsässischen Güter Schwendi's sind zunächst im Besitze seiner Nachkommen geblieben, bis sie bei Besitznahme des Elsass durch Ludwig XIV. in französische Hände gelangten. Martin, a. a. O. 404.

II.

Die Erhebung des Erzherzogs Maximilian zum Hochmeister des Deutschen Ordens.

Aus der Ehe des Kaisers Maximilian II. mit Maria von Spanien stammten sechs Söhne. Es war begreiflich, dass schon bei Lebzeiten des Vaters die Versorgung der jüngeren Prinzen ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Für die beiden jüngsten, Albrecht und Wenzel, sollte in Spanien gesorgt werden; dem einen sollte das Erzbisthum Toledo, dem andern das Grosspriorat des Malteserordens verliehen werden. Am dringendsten schien es deshalb, den beiden mittleren, Mathias und Maximilian, eine angemessene Stellung zu sichern. Das nächstliegende Auskunftsmittel wäre die Bewerbung um ein geistliches Fürstenthum des Reiches gewesen; nach seiner ganzen religiösen Richtung war jedoch der Kaiser hiezu wenig geneigt. Er hatte seine Söhne nicht zum geistlichen Beruf erzogen, und da mit Ausnahme von Albrecht keiner Neigung zu diesem Stande empfand, war er auch nicht gewillt, einen der anderen hiezu zu zwingen; er vertrat diese Auffassung ohne Rückhalt gegenüber dem Cardinallegaten Morone, der mit ihm auf dem Regensburger Reichstage wegen der bevorstehenden Erledigung des Erzbisthums Köln verhandelte.[1]

Ganz anders als Maximilian stellte sich Rudolf II. zu dieser Frage; in bewusstem Gegensatze zu seinem Vater war er entschlossen, seine Brüder durch geistliche Fürstenthümer zu versorgen; die Schwierigkeit schien ihm nur darin zu liegen, ob es gelingen würde, jene für eine solche Laufbahn zu gewinnen. Mathias setzte hartnäckigen Widerstand entgegen; Maximilian erklärte sich zwar hiezu bereit, wenn nach Meinung des Kaisers das Interesse des Hauses es erfordere, aber auch seine Neigung blieb einer kriegerischen Laufbahn zugewendet.[2] Trotz dieses geringen Entgegenkommens that der Kaiser sofort Schritte, um eines der wichtigeren Stifter seinem Hause zu gewinnen. Bei

---

[1] Nuntiaturberichte aus Deutschland, III. Abth., 1, 21. Nach dieser Meldung Morone's scheint es mir unwahrscheinlich, dass, wie Lossen, Der kölnische Krieg 1, 474 berichtet, Maximilian auf dem Regensburger Reichstage den Erzbischof Salentin gefragt hätte, ob einer seiner Söhne nach Köln gebracht werden könne.

[2] Nuntiaturberichte III, 1, 26 und 29.



der Bewerbung um Köln, welche er in den ersten Monaten des Jahres 1577 betrieb, stiess er auf den energischen Widerstand von Baiern; aber obwohl er auf die Vorstellungen des Herzogs Wilhelm diesem versprach, niemand Andern als dessen Bruder Ernst zu empfehlen,[1] hielt er doch an seinen Absichten fest und ertheilte am 31. Mai seinen nach Köln abgehenden Commissären eine geheime Nebeninstruction, nach welcher sie, falls die Wahl Ernsts nicht durchzusetzen wäre, für einen seiner Brüder einzutreten hätten.[2] Als die am 5. December 1577 erfolgte Wahl Gebhards in gleicher Weise die Hoffnungen Oesterreichs und Baierns zerstört hatte, wandte Rudolf sein Augenmerk anderen Stiftern zu. Im Sommer 1579 begannen seine Bemühungen, für Mathias oder Maximilian eine Coadjutorie in Salzburg zu gewinnen;[3] daneben liefen Unterhandlungen, welche bezweckten, einen der kaiserlichen Brüder zu dem seit mehreren Jahren erledigten Bisthum Münster zu verhelfen.[4] Aber weder hier noch dort hatte Rudolf Erfolg; während sein Versuch in Salzburg an dem Widerwillen des Capitels, sich von einem der beiden benachbarten Fürstenhäuser abhängig zu machen, scheiterte, gewann in Münster Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg den Sieg, dessen Sohn Johann Wilhelm schon vor sechs Jahren gewählt worden war, nunmehr aber mit der Administration des Bisthums betraut wurde.

Es entsprach den Gesinnungen der beiden kaiserlichen Prinzen, dass sie ausser der vom Kaiser betriebenen Bewerbung um geistliche Fürstenthümer noch andere Pläne verfolgten, die ihren persönlichen Wünschen besser zusagten. Ohne Wissen Rudolfs stürzte sich Mathias im Herbste 1577 in das niederländische Abenteuer, in der Hoffnung, einen Mittelweg zwischen der spanischen Politik und jener Oraniens einschlagen zu können. Maximilian dachte wenigstens eine Zeitlang daran, das Commando in der Zips zu übernehmen; bei Schwendi, der einst auf demselben Schauplatz gewirkt hatte, holte er sich im Herbst 1582 Rath für dieses Amt.[5]

---

[1] Lossen 1, 485.
[2] Nuntiaturberichte III, 1, 123, Anm. 3.
[3] Lossen 1, 686f.
[4] Lossen 1, 677ff. Bezold 2, 28, Nr. 34.
[5] Janko, S. 136f.

Wichtiger wurde für Maximilian, dass ihm schon im Jahre 1578 Erzherzog Ferdinand von Tirol den Eintritt in einen Ritterorden empfohlen hatte. Den Anlass hiezu mag der am 22. September 1578 erfolgte Tod des Erzherzogs Wenzel gegeben haben, der dem Malteserorden angehört und im März 1577 vom Papste die Exspectanz auf das Grosspriorat von Castilien und Leon und auf die Ballei Lora erhalten hatte;[1] denn Ferdinand rieth seinem Neffen, in erster Linie die Grossmeisterwürde des Malteserordens anzustreben. Dem jungen Erzherzoge aber schien vom Anfange an das als wünschenswerther, was sein Oheim nur an zweiter Stelle genannt hatte: die Erlangung der Deutschmeisterwürde.[2] Neben dem Wunsche, in Deutschland bleiben zu können, dürfte bei dieser Entscheidung Maximilians der Gedanke massgebend gewesen sein, die Kräfte des Deutschen Ordens einst zum Schutze der österreichischen Erblande gegen die Türken verwenden zu können; denn von den Verhandlungen über die Translation des Ordens musste der Erzherzog schon damals Kenntniss haben, wenn sich auch erst für etwas spätere Zeit nachweisen lässt, dass zwischen Ferdinand und Maximilian die Erörterung des im Jahre 1578 bei Seite gestellten Projectes wieder aufgenommen wurde.

Es währte jedoch einige Jahre, bis die im Herbste 1578 gegebene Anregung weiter verfolgt wurde. Zum Theil wird sich diese Verzögerung aus den anderweitigen Plänen und Bewerbungen erklären, welche erst mit der Wahl des bairischen Herzogs Ernst zum Erzbischof von Köln ihr Ende fanden — denn noch bei der Kölner Wahl des Jahres 1583 scheinen die Brüder des Kaisers nicht ganz ausser Betracht gewesen zu sein;[3] ausserdem wird sich der Kaiser mit gutem Grunde gescheut haben, unmittelbar nach den unliebsamen Verhandlungen über die Translationsfrage dem Orden die Aufnahme seines Bruders zuzumuthen. Erst im Jahre 1584 wurde die Angelegenheit in Angriff genommen, und es war nicht der Kaiser, sondern Erzherzog Ferdinand, der sich zunächst für Maximilian einsetzte.

---

[1] Vertot, Histoire des chevaliers de S. Jean de Jerusalem 4, 112.
[2] Hirn Erzherzog Ferdinand II. von Tirol 2, 296.
[3] Nuntiaturberichte III. 1, 366 und Bezold 2, 92, Nr. 111; vgl. auch Bezold 2, 95, Nr. 117.

Als Unterhändler benützte Ferdinand den Comthur auf dem Ritten, Claudius von Roccabrun; in des Erzherzogs Auftrag brachte derselbe im Sommer 1584 dem Administrator des Hochmeisterthums mündlich die Werbung, Heinrich möge den Erzherzog Maximilian in den Orden aufnehmen. Ferdinand eröffnete zugleich, dass im Falle der Gewährung er selbst und das ganze Haus Oesterreich und Burgund aus Dankbarkeit nicht ermangeln würden, sich für die Wiedergewinnung der Ordenshäuser in welschen Landen zu verwenden. Misstrauisch nahm Heinrich diese Botschaft auf; der weitläufigen Vertröstung auf Wiedergewinn der welschen Besitzungen war wenig Werth beizumessen, und welche Consequenzen die Bewilligung des Ansuchens für ihn selbst haben dürfte, konnte er leicht voraussehen. Er hielt es deshalb für gut, zu erwidern, dass zur Entscheidung einer so wichtigen Frage ein Generalcapitel nothwendig sei, und dass in Anbetracht der niederländischen Wirren für solche Pläne die Zeit nicht günstig sei. Mit diesem Bescheide meinte er die Frage erledigt zu haben.[1] Ferdinand aber liess sich auf diese Weise nicht von seinem Vorhaben abschrecken. Brieflich forderte er Heinrich auf, er möge, wenn er schon die Aufnahme nicht ohne vorherige Berathung auf sich nehmen wolle, sogleich die nächstgesessenen Landcomthure und Comthure hierüber befragen, möglichst bald ein Generalcapitel einberufen und ihm den Termin desselben rechtzeitig bekanntgeben.[2] Diesen energischen Forderungen musste Heinrich nachzukommen versprechen,[3] aber ehe er an die Einberufung des Generalcapitels schritt, holte er sich bei seinem Nachbarn, Bischof Julius von Würzburg, Rath, was in der Sache zu thun sei. Am 23. September hatte der Kanzler des Ordens eine Unterredung mit Julius. Heinrich scheint durch seinen Gesandten dem Bischofe angedeutet zu haben, welche Befürchtungen er hege und wie dem unwillkommenen Projecte zu begegnen wäre. Julius aber war klug genug, sich entschieden zu Gunsten der Aufnahme Maximilians auszusprechen;

---

[1] Schreiben Heinrichs vom 29. August 1584 an den Landcomthur von Franken, in welchem die früheren Verhandlungen resumirt werden. Cop. im Deutsch-Ordens-Central-Archiv zu Wien, Personalia Nr. 1127/I.

[2] Ferdinand an Heinrich, 10. August 1584. Cop. ebenda.

[3] Heinrich an Ferdinand, 18 August 1584. Cop. ebenda.

durch Verzögerung oder Verweigerung der gestellten Bitte könne man nur Misstrauen erwecken; eine abermalige Befragung der Ritterschaft, wie sie Heinrich aus Anlass des Translationsprojectes inscenirt hatte und nun wohl zu wiederholen gedachte, sei zu vermeiden; die Persönlichkeit Maximilians, den Julius auf dem letzten Reichstage kennen gelernt habe, gebe zu keinen Besorgnissen Anlass; der junge Erzherzog sei ‚ganz demüthig, freundlich, gesprächig, wohl erzogen' und eines guten Verstandes'.[1] Als dann auch von dem Laibacher Comthur Hanns Cobenzl von Prossegg, der den neuen Gedanken mit derselben Freude begrüsste, mit der er sieben Jahre vorher für das Translationsproject eingetreten war,[2] ein sehr günstiges Urtheil über Maximilian einlief, da entschloss sich Heinrich, seine Bedenken aufzugeben. Am 12. October konnte er Ferdinand davon benachrichtigen, dass schon für den 3. December ein Generalcapitel nach Mergentheim einberufen sei.[3]

Als sich dort die Vertreter der Balleien einfanden, erschienen zugleich Gesandtschaften des Kaisers und der beiden Erzherzoge Ferdinand und Karl. Ihrer Werbung konnte das versammelte Generalcapitel nicht widerstreben, obwohl es Thun und Lassen gleich bedenklich fand. So erfolgte noch am 3. December 1584 Maximilians Aufnahme in den Orden.[4]

Dem Dankschreiben Maximilians, welches am 3. Jänner 1585 an Heinrich abging, fügte der Neuaufgenommene einige

---

[1] Relation des Kanzlers über Einholung eines Rathes von H. Bischof zu Würzburg, ebenda. — Der Anwesenheit Maximilians zu Augsburg gedenkt auch Häberlin 12, 48. Er kam am 4. August mit seinem Bruder Mathias in Augsburg an und reiste am 16. August zu seinem Oheim Ferdinand nach Innsbruck, während sich Mathias nach Linz wandte. Berichte von Arzt und Ilsung an Erzherzog Ferdinand im Fasc. 58[b] der Reichstagsacten der Reichskanzlei.

[2] Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Archiv für österreichische Geschichte 56, 427 ff; Cobenzl's Schreiben vom 13. September 1584 (Orig. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.) ist aus Prag datirt, dürfte also von den am kais. Hofe herrschenden Absichten beeinflusst sein.

[3] Heinrich an Ferdinand, 12. October 1584. Cop. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. — Die meisten Landcomthure hatten in ihren Antworten an Heinrich (ebenda) die Einberufung des Generalcapitels erst für den Anfang des folgenden Jahres in Aussicht genommen.

[4] Handlung und Abschied des Capitels zu Mergentheim, 3. December st. n. 1584. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8. — Voigt 2, 249.

eigenhändige Worte hinzu, welche die Anbahnung guter Beziehungen hoffen liessen.[1] Die Führung der durch die Aufnahme nöthig gewordenen Unterhandlungen behielt aber auch jetzt Ferdinand von Tirol in seinen Händen. Am 10. März übersandte er das Formular der Obligation, welche Maximilian selbst, der Kaiser und die Erzherzoge dem Orden auszustellen hatten; am 3. April gab er die Modalitäten bekannt, unter denen die feierliche Einkleidung des neuen Ordensritters stattfinden solle.[2] Die Landcomthure von Franken und Elsass, der greise Volpert von Schwalbach und Hug Dietrich von Hohenlandenberg, die Comthure von Freiburg und Wirsberg, Christof Thurn von Neuenburg und Adam von Klingelbach nebst den Ordenspriestern Mathias Marquart und Andreas Heuseler wurden von Heinrich beauftragt, an der Einkleidung theilzunehmen, die nach Ferdinands Wunsch am 1. Mai zu Linz stattfinden sollte. Als sie am 29. April dort anlangten, war aus Anlass der Messe und des Landtages die Stadt überfüllt, aber Maximilian war nicht zugegen; er hatte nur seinen Kammerherrn Hans Jakob von Löbl dorthin abgefertigt und liess durch diesen die Gesandten des Ordens auffordern, mit ihm die Reise bis Wien fortzusetzen, wo sie am 1. Mai eintrafen. Am dritten Tage darauf erfolgte unter Entfaltung fürstlichen Prunkes in der Augustinerkirche die Ceremonie der Einkleidung. Von den Geschwistern Maximilians wohnten Erzherzog Ernst und die Königin-Witwe Elisabeth der Feier bei; Erzherzog Karl war durch Krankheit in Laxenburg festgehalten, aber seine Gemahlin war zugegen, ebenso der Bischof von Wien, der Schottenabt, der Probst von St. Dorothea und viele angesehene Männer und Frauen. Die Gesandten wurden durch festliche Bewirthung geehrt; ihren Heimweg mussten sie über Prag nehmen, wo sie vom Kaiser in Audienz empfangen wurden.[3]

[1] ‚Ich thue mich gegen E. L. der wilfarung und ierer guetherzigen affection gantz freundtlich bedanckhen, versich mich zu E. L. vill guettes und aller befürderung, Die hingegen sambt Ierem orden, wo ich jetzo imer liebs und guts erzaigen khan, ein getreuen freundt an mir haben sollen.‘ Orig. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[2] Beide Briefe Ferdinands Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[3] Briefe von Hug Dietrich und Volpert an Heinrich aus Linz, 29. April 1585, und aus Schnaittenbach vom 13. Mai 1585 im Deutsch-Ordens-Archiv Pers. 1127/I. — Einen officiellen Bericht über die Aeusserlich-

Maximilian hatte am 26. April ein eigenhändiges Schreiben an Heinrich gerichtet, in welchem er die durch den Linzer Landtag nöthig gewordene Verlegung der Einkleidungsfeierlichkeiten nach Wien entschuldigte; um sich die Zuneigung des Administrators zu erwerben, stellte er ihm zugleich einen Zug von siebenbürgischen Pferden als Geschenk in Aussicht.[1] Indess war von Innsbruck ein zweiter entscheidender Schritt zu Gunsten Maximilians geschehen. Nicht lange nach dem Mergentheimer Generalcapitel hatte sich im Auftrage Ferdinands Johann Achilles Ilsung bei den Landcomthuren, Comthuren und Rathsgebietigern der einzelnen Balleien eingefunden, um sie für die Wahl Maximilians zum Coadjutor des alten Deutschmeisters zu gewinnen. Ilsung konnte sich darauf berufen, dass auf dem Generalcapitel Heinrich selbst die Anwesenden schriftlich und mündlich ersucht habe, sie möchten ihm mit Rücksicht auf sein Alter und die seltsamen Zeiten die Last der Regierung erleichtern und eine andere geeignete Persönlichkeit hiemit betrauen. Es ist nicht sicher ob Heinrich, wenn er im December 1584 so zu dem Generalcapitel sprach, gerade an Maximilian als seinen dereinstigen Coadjutor und Nachfolger dachte. Die auffallende Art, in der ihm über die Werbungen Ilsung's berichtet wurde, und die Zurückhaltung, mit welcher er diese Meldung aufnahm, lassen auch eine andere Annahme zu.[2] Viel-

keiten der Einkleidung bietet des ‚Hugonis Blotii s. caes. ma^tis bibliothecae praefecti historica brevis et vera narratio ... de solenni celebritate qua serenissimus princeps Maximilianus. ... sese in eum auratae militiae equestrem ordinem quem Marianum vocant Teutonicum, cooptari passus est‘ in der Wiener Hofbibliothek Cod. 8136, L. III, f. 6—10. Wenn ich mich nicht täusche, rühren einige Randbemerkungen zu diesem Exemplare des Berichtes von Maximilians eigener Hand her. Derselbe Bericht findet sich nach Angabe der ‚Tabulae codicum‘ auch in den Codd. 7289, 7306 und 7648, ferner primae lineae eiusdem narrationis in Cod. 7651 und eine narratio germanica hierüber in Cod. 7350.

[1] Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[2] Heinrich schreibt an den Landcomthur in Franken, Volpert von Schwalbach, 7. März 1585 st. n., er habe dessen Schreiben vom 27. Februar erhalten, in welchem V. mittheilt, ‚was Joh. Achilles Ilsung ... nach überreichter Credenz von der fürstl. Durchlaucht Erzh. Ferdinand zu Oesterreich wegen dero Vettern H. Maximilian, Erzh. zu Oesterreich‘ bei V. „geworben‘. ‚Und lassen wir zwar solch Werben und Suchen auf sich selbst und in seinem Werth und Unwerth ruhen‘ ... bis zu

leicht dachte Heinrich daran, durch die rechtzeitige Wahl eines tüchtigen Coadjutors seinem eigenen Widerstande gegen die gefährlichen Pläne des habsburgischen Hauses mehr Kraft verleihen zu können. War wirklich dies die ursprüngliche Absicht Heinrichs gewesen, so musste er doch bald einsehen, dass gegenüber der wohlvorbereiteten Action zu Gunsten Maximilians jeder Widerstand vergeblich sein würde.

Kurz vor Eröffnung des auf den 20. Mai 1585 nach Mergentheim einberufenen Generalcapitels erhielt Heinrich einen Brief des Kaisers mit dem Auftrage, sich zu einer vertraulichen Unterredung mit Bischof Julius von Würzburg zusammenzufinden.[1] Als am 14. Mai zu Bütthard die gewünschte Zusammenkunft stattfand, eröffnete Julius im Namen des Kaisers das Verlangen, Heinrich möge, falls er wirklich, wie man erzähle, zu resigniren gedenke, dem Erzherzog Maximilian zur Erlangung der niedergelegten Würde behilflich sein. Heinrich lehnte eine Beeinflussung der Wahl ab, erklärte jedoch die Erhebung Maximilians für wahrscheinlich. Drei Tage nach dieser Unterredung trafen in Mergentheim Graf Karl zu Hohenzollern-Sigmaringen, Sebastian Schenk von Staufenberg und Johann Achilles Ilsung ein, legitimirten sich als Abgesandte des Kaisers und der beiden Erzherzoge Ferdinand und Karl und brachten zunächst dieselben Wünsche vor, die Julius in des Kaisers Auftrag geäussert hatte; als ihnen hierauf Heinrich am 18. Mai die gleiche Antwort ertheilt hatte wie zuvor dem Bischofe Julius, erklärten sie am nächsten Morgen, es wäre gar nicht die Meinung ihrer Auftraggeber, dass Heinrich resigniren solle; Maximilian möchte ihm nur als Coadjutor beigeordnet werden. Inzwischen war auch von König Philipp

nächstem schon anberaumtem Generalcapitel. Er habe auch vernommen, dass gleiche Werbung schon bei den übrigen Landcomthuren und Rathsgebietigern erfolgt sei. Conc. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. Am 30. März 1585 berichtet Volpert, dass er bei Anhörung der Rechnungen in Donauwörth und Regensburg in Bericht befunden habe, dass eben dergleichen Werbung wie bei ihm auch bei den Comthuren von Blumenthal und Oettingen durch Ilsung verrichtet worden seien. Orig. ebenda.

[1] Rudolf an Heinrich, 6. Mai 1585. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8. Ich benütze den in diesem Bande enthaltenen Bericht über das Grosscapitel vom 20. Mai 1585 auch für das Folgende. Vgl. auch Voigt 2, 254 ff.

eine Gesandtschaft eingetroffen, welche ähnliche Beförderungsschreiben sowohl an Heinrich als an das ganze Capitel mitbrachte und überdies in der Lage war, einen Befehl ihres Herrn an den Herzog von Parma vorzuweisen, in welchem dieser beauftragt wurde, den Orden in seinen niederländischen Besitzungen zu schützen.[1] Endlich warf noch der Papst sein Wort in die Wagschale, indem er in drei besonderen Breven den Bischof von Würzburg, den derzeitigen Administrator und den Orden ermahnte, die Wahl Maximilians zum Nachfolger oder wenigstens zum Coadjutor zu befördern.[2]

Nach so gewichtigen Fürbitten konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein. Von der wirklichen Resignation Heinrichs wurde abgesehen, da sich die angesehensten Männer im Capitel, unter ihnen auch Cobenzl, der Vertreter der Ballei Oesterreich, dagegen aussprachen. Heinrich behielt seinen Titel, es wurde ihm das Haus zu Cronweissenburg zugewiesen, für den Abzug eine Summe von 1000 und für jedes Vierteljahr 500 Gulden und ein Trunk Neckarweines bewilligt; in wichtigen Angelegenheiten des Ordens solle mit seinem Vorwissen und Rath gehandelt werden, die Führung der Geschäfte aber und die Einkünfte des Deutschmeisters sollten dem Coadjutor zufallen. Am 21. Mai wurde Maximilian durch einhellige Wahl zu dieser bisher im Orden unbekannten Würde erhoben und ihm ausdrücklich die Nachfolge zugesichert.

Eine am 2. September desselben Jahres zu Mergentheim abgehaltene Convocation befasste sich damit, den Eid für den Coadjutor festzusetzen und seine Wirksamkeit genauer abzugrenzen, wobei die schon im Mai angenommene Scheidung zwischen wichtigeren Dingen und gewöhnlichen Angelegenheiten beibehalten wurde, so dass die ersteren mit Rath und Wissen des alten Meisters, die anderen selbstständig von Maximilian zu erledigen sein sollten. In formeller Hinsicht wurde bestimmt, dass die officiellen Schreiben in beider Namen auszustellen und dass beider Siegel in eines zu bringen seien; doch solle über diesen Punkt noch mit dem Coadjutor verhandelt wer-

---

[1] Die Schreiben Philipps sind vom 4. März, Saragossa datirt.

[2] Sie datiren vom 3. Mai 1589 und gelangten über Würzburg nach Mergentheim; mit Schreiben vom 17. Mai übersendet sie Julius an Heinrich. Vgl. auch Gropp, Wirtzburgische Chronik 1, 333.

den.[1] Bald genug fand dieser Anlass, seine eigenen Wünsche zur Geltung zu bringen; schon im folgenden Monate übernahm er selbst die Regierung[2] und beantragte bei den Landcomthuren von Elsass und Franken, da der Titel Coadjutor nicht gut auf seine Stellung passe, ihm den vollen Titel: ‚Administrator des Deutsch-Ordens in deutschen und welschen Landen' zu geben.[3] Am 14. September des nächsten Jahres kam es im Schlosse Stocksberg zu einem Ausgleiche zwischen den beiden Häuptern des Ordens, in welchem Heinrich gegen Aufbesserung seines Deputates auf das Regiment Verzicht leistete.[4]

Durch einträchtiges Zusammenwirken hatte somit das Haus Oesterreich einen Erfolg errungen, der nach so manchen fehlgeschlagenen Bewerbungen der letzten Jahre doppelt erfreulich wirken musste. Dem Deutschen Orden, der an Reichthum und politischem Einflusse zur Zeit freilich den meisten Bisthümern nachstehen mochte, gaben die niemals aufgegebenen Ansprüche auf Preussen und die Möglichkeit einer besseren militärischen Organisation erhöhten Werth. In protestantischen Kreisen dachte man zunächst an das erstgenannte Moment, als sich die Nachricht von Maximilians Aufnahme in den Orden verbreitete; Pfalzgraf Johann Casimir betrachtete dieses Ereigniss als eine Warnung für Preussen, und die Räthe

[1] Handlung gen Mergentheim ausgeschriebener Convocation, 2. September 1585. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8.

[2] Dudík, Münzsammlung, S. 173.

[3] ‚Von der fürstl. Durchlaucht Erzh. Maximilian . . . an beide Landcomthure Elsass und Franken mit gnaden zu begehren.' Concept vom 10. October (1585), Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. Dieses Begehren wird Maximilian zu Mergentheim mündlich gestellt haben. In seinem aus Wien datirten Schreiben vom 4. August 1585 (Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.) meldet Maximilian Heinrich, dass er durch Verhandlungen wegen seines erblichen Deputates noch zurückgehalten werde, dass er aber noch vor Ende September nach Mergentheim aufzubrechen gedenke; am 4. September erfolgte daraufhin Heinrichs Einladung an den Landcomthur von Elsass (und wohl auch an Andere), sich zu Ende September in Mergentheim einzufinden. Conc. ebenda.

[4] Das Datum des Stocksberger Vergleiches bei Dudík, Münzsammlung, S. 173, der Inhalt des Vertrages ebenda 170, Anm. 1; bei Voigt ist derselbe nicht erwähnt; dass der Stocksberger Vergleich einen Verzicht Heinrichs auf das Regiment enthielt, entnehme ich den in Bd. 8 der Gross-Capitularia des Deutsch-Ordens-Archivs enthaltenen ‚articuli propositionis' zu der Convocation vom 1. August 1590.

des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, welcher seit 1578 an Stelle seines geistesschwachen Vetters Albert Friedrich dem Herzogthume Preussen als Gubernator vorstand, wollten wissen, Maximilian beabsichtige ihren Herrn entweder auf gütlichem Wege oder durch Occupation der markgräflichen Lande zur Abtretung Preussens zu bewegen.[1] So radicale Pläne hat man auf österreichischer Seite gewiss nicht gehegt. Von Maximilian wenigstens ist bezeugt, dass er seinen Einfluss auf den Orden in ganz anderer Richtung zu verwerthen gedachte.

Im Frühjahre 1585, kurz vor seiner Wahl zum Coadjutor, hatte Maximilian Gelegenheit gehabt, seinem Oheim Ferdinand gegenüber seine diesbezüglichen Gedanken darzulegen.[2] Nach seiner Meinung sollte nun das Project der Einführung des Ordens in Ungarn in Angriff genommen werden; statt Kanisza hatte er einen festen Platz der croatisch-slavonischen Grenze, Copreiniz, Karlstadt, Bihitsch oder Zengg als Stützpunkt in Aussicht genommen. Es ist zu vermuthen, dass Berathungen mit Erzherzog Karl von Steiermark oder mit dem Laibacher Comthur Cobenzl, der schon im Jahre 1577 Copreiniz als Sitz des Ordens empfohlen hatte,[3] für diese Wahl Maximilians massgebend waren. Ferdinand stimmte seinem Neffen bei, aber er hielt es für nöthig, ihn zur Vorsicht zu mahnen. Auf die Unterstützung der Kurfürsten und des Papstes dürfe man wohl bei der Ausführung dieses Planes rechnen, aber zunächst müsse im Orden selbst fester Boden gewonnen werden; erst wenn es gelungen sein würde, unter den Ordensrittern eine verlässliche österreichische Partei heranzubilden, erst dann möge Maximilian mit seinen Absichten hervortreten.[4]

Vielleicht hätte Maximilian trotz dieser verständigen Rathschläge seines Oheims den Gedanken der Translation energischer betrieben, wenn nicht seine Aufmerksamkeit bald einer andern Seite zugelenkt worden wäre. Durch den am 12. December 1586 erfolgten Tod Stephan Báthory's war der polnische Thron von Neuem erledigt, zum dritten Male im Laufe von fünfzehn

---

[1] Bezold, Briefe Johann Casimirs 2, 267 und 328.
[2] Hirn, Erzherzog Ferdinand 2, 297.
[3] Zwiedineck-Südenhorst im ‚Archiv für österreichische Geschichte' 56, 433.
[4] Hirn, a. a. O.



Jahren. War Kaiser Maximilian schon 1573 und 1575 als Mitbewerber aufgetreten und das eine Mal in der That von einem Theile der Wähler zum Könige erhoben worden, so standen nach Báthory's Tode die Aussichten für einen österreichischen Bewerber noch günstiger als früher. Von Nachtheil war es jedoch, dass von österreichischer Seite anfangs kein bestimmter Candidat namhaft gemacht wurde. Neben drei Brüdern des Kaisers, Ernst, Mathias und Maximilian, bewarb sich auch deren Oheim Erzherzog Ferdinand von Tirol.

Von allen diesen Candidaten der österreichischen Partei hatte keiner so grosses Interesse an der Erlangung der polnischen Krone als Maximilian, den die Rücksicht auf den Deutschen Orden bestimmen musste, sich mit besonderem Eifer der Sache anzunehmen.[1] Seit zwei Jahrhunderten war Polen der gefährlichste Gegner des Ordens gewesen, unter seiner directen oder indirecten Herrschaft standen die alten Kernländer des Ordens, West- und Ostpreussen und seit 25 Jahren auch Livland. Allen Bestrebungen um den Wiedergewinn dieser Lande war bisher Polen im Wege gestanden. Gelang es nun dem Erzherzoge Maximilian, mit seiner Stellung im Deutschen Orden die polnische Krone zu vereinigen, dann war eine für den Orden günstige Erledigung des alten Streites vorauszusehen.

Indem Maximilian diese Aussichten darlegte, wusste er schon jetzt die Kräfte des Ordens zu Gunsten seiner polnischen Bewerbung heranzuziehen. Schon im Frühjahre 1587 trat er an den Landcomthur von Elsass mit dem Verlangen heran, auf seine Ballei ein Anlehen von 50.000 Gulden aufzunehmen und diese Summe dem Coadjutor vorzustrecken; ein gleich hohes Anlehen hat noch im selben Jahre die Ballei Franken auf sich genommen und

---

[1] Dass diese Rücksicht für Maximilian bestimmend war, ist in den Capitelsverhandlungen vom November 1588 und vom December 1593 ausgesprochen, s. Voigt 2, 257 und 273. Für die im Orden herrschende Auffassung ist ein Bericht Westernach's über seine sogleich zu erwähnenden Verhandlungen mit dem Landcomthur von Elsass bezeichnend; hier heisst es, der Landcomthur hätte sich erinnert, ‚wir Ordens hetten ein guthe Zeitt heer grosses Verlangen getragen und herzlich gewinst, das der Fall und Glückh es dermal ainist dahin schickhen und wenden wollt, damitt das hochlöbl. Hauss Oesterreich zu der succession [in Polen] gelangen und hernacher der Orden durch diss Mittel zu seinen entwendten Landen und Leuthen widerumben komen mecht.‘ Conc. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

gänzlich aufzugeben; erst nach vielfältigen Unterhandlungen hat er unter ausdrücklicher Wahrung der Ansprüche des Deutschen Ordens auf Preussen und Livland am 8. Mai 1598 eidlich auf den Königstitel verzichtet.[1] Auf sein Verhältniss zum Deutschen Orden hat die polnische Angelegenheit immerhin in mehrfacher Beziehung nachgewirkt.

Das im Jahre 1586 zwischen dem Coadjutor Maximilian und dem alten Deutschmeister Heinrich getroffene Abkommen hatte keine genügende Scheidung des beiderseitigen Einflusses bewirkt. Hatten sich, wie es scheint, schon bald nach Abschluss des Vertrages Missverständnisse eingestellt,[2] so wuchs die Spannung, als während Maximilians polnischer Unternehmung und Gefangenschaft dessen Statthalter Westernach die Verwaltung führte; die Nachbarn klagten über sein unfreundliches Regiment,[3] und auch im Orden selbst begegnete er nicht überall dem gebührenden Gehorsam; der deshalb seines Amtes entsetzte Comthur von Heilbronn suchte und fand Schutz bei dem händelsüchtigen Pfalzgrafen Johann Casimir und setzte sich überdies mit dem alten Deutschmeister in Verbindung,[4] der es ohnedies als schwere Beleidigung empfand, dass Westernach eigenmächtig und ohne ihn zu Rathe zu ziehen die Verwaltung leitete. Schon im August 1588 führte Heinrich über Westernach Klage beim Kaiser.[5] Bei dem im November desselben Jahres versammelten Generalcapitel liess er durch zwei Gesandte seine Beschwerden vorbringen; sie richteten sich diesmal nicht nur gegen Westernach, sondern gegen Maximilian selbst, welchem, entgegen den getroffenen Vereinbarungen, der nur ihm zustehende Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen und Meisters in deutschen und welschen Landen beigelegt werde.[6] Dass seine Gesandten nicht zu den

---

[1] Hirn, Mittheilungen des Institutes f. österr. Geschichtsforschung 4. Ergänzungsband, 266.

[2] Voigt 2, 260.

[3] Nach Gropp, Wirtzburgische Chronik 1, 342, hätten sich die hinterlassenen Regenten Maximilians ‚sonderer Unnachbarschaft unterstanden'.

[4] Heinrich an Knipping, 14. Februar 1588. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[5] Heinrich an Rudolf, 18. August 1588. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[6] Voigt 2, 259. Die allerdings unvollständige Instruction der Gesandten vom 21. November 1588, die hierauf erfolgte Resolution des Generalcapitels vom 30. November und die Replik der Gesandten, undatirt,

welche die Vertheilung der im Vorjahre von den Balleien Franken und Elsass aufgebrachten Anlehen regelte und dem Coadjutor, der neuerdings einen Reiterdienst begehrt hatte, 12.000 Gulden zu Ausrüstung und Führung von 100 Pferden bewilligte.[1] Aber noch ehe diese Beschlüsse gefasst waren, hatten die Angelegenheiten Maximilians eine schlimme Wendung genommen; vor Krakau von den Anhängern Sigismunds geschlagen, hatte er sich nach Schlesien zurückziehen müssen und war am 24. Jänner bei Pitschen nach tapferem Widerstande in die Hände der Feinde gefallen.

Wenig geneigt, es nun auf einen Krieg mit Polen ankommen zu lassen, bemühten sich der Kaiser und seine Verwandten, auf gütlichem Wege die Befreiung Maximilians zu erreichen. Trotzdem wollte sich Rudolf für den Fall, als Anwendung von Gewalt nothwendig werden sollte, der Mitwirkung des Ordens versichern. Im August 1588 berief er deshalb den von Maximilian eingesetzten Statthalter des Ordens, Johann von Westernach, den er selbst nach der Gefangennahme seines Bruders in dieser Würde bestätigt hatte,[2] zu einer Berathung nach Prag und beauftragte ihn im nächsten Monate schriftlich, ein Generalcapitel einzuberufen und einen Beschluss über die im Kriegsfalle von Seite des Ordens zu gewärtigende Hilfe zu Stande zu bringen. Am 28. November traten zu Neckarsulm die Landcomthure, Comthure und Rathsgebietiger zusammen und erklärten sich bereit, im Falle des Krieges 400 Pferde durch sechs Monate auf Kosten des Ordens zu erhalten und zu führen.[3] Aber die Voraussetzung dieses Beschlusses traf nicht ein. Auf Grund eines von dem päpstlichen Legaten Aldobrandini vermittelten Friedens erlangte Maximilian am 28. Juli 1589 seine Freiheit.

Maximilian hat das unverdiente Missgeschick, das ihn bei seiner Bewerbung um Polen getroffen hatte, schwer getragen und sich lange nicht darein finden können, seine Hoffnungen

---

[1] Originalrecess convocationis s. deputationis zu Mergentheim 6. Februar 1588, Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8 und Handlung und Abschied der Convocation zu Mergentheim, 4. (!) Februar 1588. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 11.

[2] Orig. Rudolfs vom 20. Februar 1588. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 8.

[3] Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 11. Voigt 2, 258f.

vielleicht hat das sichere Auftreten des Erzherzogs genügt, die Unzufriedenen einzuschüchtern. Von grösster Bedeutung war es auf jeden Fall, dass gleichzeitig mit jenem Gespräch zu Neckarsulm auch ein befriedigender Vergleich mit dem alten Deutschmeister zu Stande kam.[1] Heinrich behielt seinen Titel und sein Einkommen und sollte, wenn während Maximilians Abwesenheit von dessen Statthalter und Regierung Aenderungen in dem Verhältniss der alten Ordenspersonen, Diener und Beamten vorgenommen werden müssten, hievon verständigt und auch sonst in wichtigen Sachen um seinen Rath befragt werden; er erklärte sich hingegen bereit, die Massregeln der von Maximilian eingesetzten Regierung anzuerkennen und, falls sämmtliche Landcomthure ihre Zustimmung ertheilen würden, auf die Regalien zu verzichten. Am 12. December 1590 erfolgte schriftlich die Aufkündigung der Regalien durch Heinrich,[2] im Februar des nächsten Jahres die Huldigung der Unterthanen für den neuen Herrn,[3] und am 9. November erhielt Maximilian von dem Kaiser die Belehnung.[4]

Neben diesen Auseinandersetzungen, welche Maximilian zur vollen Herrschaft im Orden führten, machten sich noch andere Folgen der polnischen Unternehmung bemerklich. Obwohl weder der im Februar 1588 bewilligte, noch der im November des gleichen Jahres in Aussicht genommene Reiterdienst wirklich geleistet wurde,[5] hatte der Orden doch unter den

---

[1] Orig. Vertrag vom 13. August, Neckarsulm, im Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I. Vgl. Voigt 2, 270.

[2] Heinrich an Rudolf, 12. December 1590. Cop. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I, vgl. Voigt 2, 271. — Aus dem Wortlaut des Vertrages ergibt sich, dass Heinrich sich schon am 2. Jänner 1587 schriftlich bereit erklärt hatte, die Regalien zu resigniren, falls alle oder doch die Mehrzahl der Landcomthure zustimmten.

[3] Westernach an Maximilian, 9. Februar 1591. Cop. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[4] Duellius, Historia ordinis Theutonici (Wien 1727) 2, 34 und Voigt 2, 273, Anm. 3.

[5] Dass die im Februar 1588 bewilligten 12.000 Gulden (s. oben S. 553) nicht gezahlt worden sind, ergibt sich aus einer Quittung, welche Westernach am 2. Mai 1588 dem Landcomthur von Hessen ausstellt; Westernach verpflichtet sich in derselben, den von diesem Reiterdienste auf Hessen entfallenden Betrag zurückzustellen oder von anderen Anlagen abzurechnen, falls es ‚infolge des widerwärtigen unverhoffentlichen Zustandes ihrer kgl. Würde', d. h. infolge der Gefangenschaft Maximilians

finanziellen Nachwirkungen der gescheiterten Candidatur zu leiden. Ueber die Anleihe von 50.000 Gulden, welche der Landcomthur von Elsass im Frühjahre 1587 auf seine Ballei aufgenommen und dem Coadjutor vorgestreckt hatte,[1] entspannen sich langwierige Verhandlungen. Im Februar 1588 war der ganze Betrag von 50.000 Gulden in neunzehn Theile zerschlagen worden: vier derselben übernahm Elsass, die anderen wurden auf die übrigen Balleien, Franken ausgenommen, vertheilt, und das Meisterthum übernahm die Bürgschaft für die richtige Abzahlung an die Ballei Elsass.[2] Aber schon die Bezahlung der den Balleien auferlegten Theile stiess auf erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere in Sachsen, Lothringen, Westfalen und an der Etsch.[3] Da überdies auch Maximilian nicht alle eingegangenen Gelder zur Abzahlung der Schuld an Elsass benützte, so konnte die Ballei durch Jahrzehnte nicht zu ihrem vollen Rechte kommen.[4] Auf einem im December 1593 abgehaltenen Generalcapitel war Maximilian indess mit neuen Anforderungen an den Orden herangetreten. Er legte in seiner Proposition den versammelten Vertretern des Ordens dar, in welche Schuldenlast er durch seine polnische Gefangenschaft gerathen sei, hob hervor, dass seine Unternehmung nur zum Nutzen der Christenheit und ‚zur Vermehrung und Erhöhung des Ordens gemeint ge-

nicht zu dem Reiterdienste kommen sollte. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

[1] s. oben S. 551 f.

[2] S. oben S. 552 f.

[3] Wiederholte Mahnungen an die Balleien und Gegenvorstellungen von ihrer Seite im Deutsch-Ordens-Archive, Pers. 1127/I.

[4] Am 19. Jänner 1589 hatte das Meisterthum 12.184 Gulden, am 12. November 1592 12.500 Gulden an Elsass rückerstattet; von nun an erfolgte bis 1608 keine Abzahlung mehr. Der Landcomthur mahnte am 25. März 1595 und am 23. April 1596, aber vergebens. Am 17. Jänner 1597 versuchte vielmehr Maximilian den Nachlass der ganzen Schuld zu erlangen; aber Hug Dietrich und seine Comthure weigerten sich wiederholt, der Ballei Elsass diese neue Last aufzuladen. Erst am 2. Juli 1599 erklärten sie sich bereit, die aufgelaufenen Zinsen, deren Summe 11.000 fl. 24 kr. betrug, nachzulassen, falls Maximilian über das noch ausständige Capital von 19.474 Gulden eine Schuldurkunde ausstellen und von nun an der Ballei fünfpercentige Zinsen bezahlen wolle. Dass dieser Ausgleich nicht zustande kam, zeigt eine Rechnung vom Jahre 1608; die Schuld des Meisterthums an die Ballei war damals auf eine Summe von 39.237 fl. 10 1/2 Bazen angewachsen. Deutsch-Ordens-Archiv, Pers. 1127/I.

gewesen', und verlangte deshalb nochmals eine mitleidige Hilfe von 150.000 Gulden zur Erledigung seiner polnischen Angelegenheiten. Bewilligt wurden ihm allerdings nur 100.000 Gulden.[1] Zusammengenommen mit dem gleich hohen Betrage, den Maximilian noch vor seiner Wahl dem Orden zu leisten auferlegt hatte, bildete diese Summe aber doch eine nennenswerthe Belastung für die Verhältnisse mancher Balleien. Es konnte daher nicht ausbleiben, dass die polnische Angelegenheit auf die Leistungsfähigkeit des Ordens durch eine Reihe von Jahren einen üblen Einfluss übte. Trotz dieser ungünstigen Nachwirkung bedeutete es jedoch auch einen erfreulichen Wendepunkt, dass es dem jungen Coadjutor dank seinem Ansehen und seiner persönlichen Tüchtigkeit gelungen war, die Kräfte des Ordens wieder für die auswärtige Politik des Reiches nutzbar zu machen, der sie einst mit so grossem Erfolge gedient hatten. Nachdem die ganze Thätigkeit der Ordensritter seit Jahrzehnten in der Verwaltung und Erhaltung ihrer Güter und in erfolglosen Unterhandlungen wegen der verlorenen Ordensgüter aufgegangen war, musste die finanzielle Betheiligung an den polnischen Bestrebungen Maximilians als ein Fortschritt betrachtet werden. Freilich fehlte noch viel zu der Opferwilligkeit, welche Schwendi dem Orden zugemuthet hatte. Zur Ausführung solcher Pläne bedurfte es der persönlichen Betheiligung der Ritter am Kriege; der Wiederausbruch des Türkenkrieges sollte Maximilian den Anlass geben, auch in dieser Hinsicht einen Schritt nach vorwärts zu machen.

III.

Maximilians Feldzüge in den Jahren 1594 und 1595.

Seit dem Jahre 1568 hatte dem Namen nach zwischen dem Kaiser und der Pforte Friede geherrscht, wenn auch die Reibungen und Streifzüge an der Grenze niemals wirklich unterbrochen wurden. Erst zu Beginn der Neunzigerjahre trat ein Umschwung in diesem Zustande des Scheinfriedens ein. Nach-

[1] Orig.-Protokoll vom 10. December 1593, Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia, Bd. 8. Voigt 2, 273.



dem die Pforte im Jahre 1590 mit Persien Frieden geschlossen hatte, nahm am türkischen Hofe die Neigung zu, die Kriegskräfte wieder auf ungarischem Boden zu verwenden. Schon 1592 kam es zu einem grösseren Zusammenstosse, in welchem Hassan, der Pascha von Bosnien, die christliche Besatzung von Brest vernichtete; entscheidend wurde, dass ihm, als er im folgenden Jahre seine Unternehmungen fortzusetzen und durch die Einnahme von Sissek zu krönen gedachte, auch die christlichen Streitkräfte besser gerüstet und geleitet entgegentraten. Der Sieg, den die Inneröstereicher, geführt von Ruprecht von Eggenberg und Andreas von Auersberg, am 22. Juni 1593 bei Sissek erkämpften, hatte nebst der Vernichtung eines türkischen Heeres auch den Bruch des Friedens zur Folge. Am 13. August erfolgte die Kriegserklärung des Sultans, der zugleich den Grossvezir Sinan und dessen Sohn, den Beglerbeg von Griechenland, aussandte, die Niederlage Hassans zu rächen.

Der Kaiser, der schon im Vorjahre bei einzelnen Kreisen, Ständen und befreundeten auswärtigen Fürsten um Unterstützung angesucht hatte, musste sich zur Einberufung des Reichstages entschliessen und trachtete, ein Bündniss der christlichen Fürsten wider den Erbfeind zu Stande zu bringen. Niemanden konnte die Sorge des Türkenkrieges näher berühren als den Erzherzog Maximilian, der gerade im Jahre 1593 die Regierung der innerösterreichischen Lande und zugleich die Vertheidigung der croatischen und windischen Grenze übernehmen musste. Schon im vorhergehenden Jahre hatte man darauf gerechnet, dass sich durch seine Verwendung der Deutsche Orden zu einem Reiterdienste bewegen lassen würde;[1] nachdem ihm nun ein so wichtiger Antheil an dem bevorstehenden Kriege zugefallen war, beeilte sich Maximilian, noch vor dem Reichstage von seinem Orden eine ausgiebige Kriegshilfe zu erlangen. Am 20. September 1593 liess er das Ausschreiben zu einem Generalcapitel ergehen, welches am 8. December zu Mergentheim zusammentrat.[2]

---

[1] **Hurter**, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern 3, 140.

[2] Ich benütze hiefür das Orig.-Protokoll vom 10. December 1593 im Deutsch-Ordens-Archive, Gross-Capitularia, Bd. 8 und eine am 25. November 1739 verfasste actenmässige Relation der Ballei Altenbiessen, ‚was von seiten des h. Teutschen Ritterordens an Mannschaft oder sonstiger Hülf der Christenheit wider den Erbfeind in Jahren 1593, 1594, 1645 und

Den versammelten Landcomthuren, Statthaltern und Bevollmächtigten liess der Erzherzog die wachsenden Fortschritte der Türken darlegen und mittheilen, welche Aufgabe er selbst auf Wunsch des Kaisers übernommen habe; er unterliess auch nicht, an die ursprüngliche Bestimmung des Ordens zu erinnern und die Vorwürfe und Gehässigkeiten anzudeuten, welche demselben aus der ablehnenden Haltung gegenüber dem Translationsprojecte erwachsen waren;[1] das Generalcapitel möge ihm daher die Erhaltung einer Leibgarde von 200 oder mindestens 150 Pferden und von 100 Schützen zu Fuss für zwei Jahre bewilligen, wogegen er beim Kaiser die gänzliche oder doch theilweise Nachlassung der Reichscontribution erwirken wolle, welche voraussichtlich beim nächsten Reichstage beschlossen werden würde. Dass die Versammelten diesen Anforderungen einige Einwendungen entgegenstellten, und dass die Landcomthure das Unvermögen ihrer Balleien betonten, ist umsoweniger zu verwundern, als Maximilian gleichzeitig zur Erledigung seiner aus der polnischen Gefangenschaft erwachsenen Schulden eine sehr beträchtliche Geldhilfe beanspruchte.[2] Trotzdem kam es in zwei Tagen zu einem einhelligen Beschlusse, der im Ganzen den Wünschen des Erzherzogs entsprach. Die Hilfe zur Erledigung der polnischen Angelegenheit wurde allerdings von 150.000 auf 100.000 Gulden herabgesetzt, und auch bei der Zahl der zu unterhaltenden Reiter hielten sich die Vertreter des Ordens an die kleinere der beiden in der Proposition vorgeschlagenen Ziffern. Immerhin hatte Maximilian eine stattliche Hilfe durchgesetzt, denn zur Erhaltung von 150 Reitern und 100 Schützen zu Fuss auf zwei Jahre war nach Reichsbestallung eine Summe von 63.600 Gulden erforderlich.

Ausser diesen Geldhilfen, deren Aufbringung in einigen Balleien nur durch Verpfändung von Ordensgütern ermöglicht

1668 gegeben und geleistet worden'. Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 134; vgl. Voigt 2, 272 f.

[1] ‚... und dann ire kgl. Würde sich der Fundation, Herkommens und Aufnehmens dero löbl. Ritterordens, auch was etwan demselben ein Zeit hero Verkleinerlichs von den Widrichen aufgesucht und fürgeworfen worden, gnädigst erinnern und dabei erwägen, wie rühmlich es sei, der Fundation und der alten im ritterlichen Orden Vorfahren löbliche Fusspfaden nachzugehen.'

[2] S. oben S. 557 f.



werden konnte,[1] wurde jedoch auch die Frage der persönlichen Betheiligung der Ordensritter an dem bevorstehenden Feldzuge in dem Generalcapitel in Berathung gezogen. Die Proposition hatte zwar nicht ausdrücklich über diesen Punkt gehandelt, aber sie hatte durch den Hinweis auf die ursprüngliche Bestimmung des Ordens die Wünsche des Erzherzogs angedeutet, die er dann im Verkehre mit den Landcomthuren sicherlich noch deutlicher zum Ausdrucke gebracht haben wird. Das Ergebniss der Berathungen war, dass es jedem Landcomthur freigestellt wurde, einige Ritter und Ordensbrüder aus der ihm anvertrauten Ballei unter den bewilligten 150 Reitern mitziehen zu lassen. Manchen Kreisen im Orden mochte diese Freistellung der willkommene Ausweg sein, sich der persönlichen Betheiligung am Türkenkriege zu entziehen, im Ganzen fiel jedoch die Anregung auf fruchtbaren Boden, so dass wenigstens an dem Feldzuge von 1594 eine grössere Anzahl von Ordensrittern theilgenommen hat.[2] Ausführliche Nachrichten liegen nur über die Betheiligung der niederrheinischen Balleien vor. In der Ballei Altenbiessen war noch vor Eröffnung des Generalcapitels ein der persönlichen Betheiligung günstiger Capitelsbeschluss zu Stande gekommen. Um die Mitte des Monats April zogen von hier acht Ordensritter mit zwölf Dienern aus; jedem von ihnen hatte das Capitel ausser den bisherigen Bezügen zum Anritt und zu der Zehrung noch 150 Reichsthaler bewilligt; über Mergentheim, wo sie vier Raten der auf ihre Ballei entfallenden Türkenhilfe abzuliefern hatten, gelangten sie

[1] Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien 1, 665, Nr. 2571 und 666, Nr. 2573 ff.

[2] Die von Duellius, Historia ordinis Teutonici 1, 47, dann von De Wal, Essai sur l'histoire de l'ordre Teutonique 8, 516, von Diemitz, Geschichte Krains 3, 251 und Vanicek, Specialgeschichte der Militärgrenze 1, 270 angegebene Zahl von 100 Theilnehmern dürfte wohl zu hoch gegriffen sein. Die Nachricht bei Venator, Historischer Bericht vom Marianisch-teutschen Ritterorden 467, dass der Orden ausser den 63.600 Gulden schon vorher 400 Pferde bewilligt und durch sechs Monate unterhalten habe, kann sich nur auf den im November 1588 gefassten, aber nicht ausgeführten Beschluss des Neckarsulmer Generalcapitels beziehen (s. oben S. 553); De Wal a. a. O. hat diese 400 Pferde mit den 63.600 Gulden in Verbindung gebracht und beide Angaben überdies auf den Feldzug von 1596 bezogen.

nach Donauwörth und von da zu Schiff nach Wien.[1] Etwas früher waren jene beiden Ritter aufgebrochen, welche die Ballei Utrecht in den Krieg sandte; von Mergentheim aus reisten sie in Begleitung des Statthalters Westernach und langten, da sie in Regensburg mehr als drei Wochen stille gelegen waren, erst am 22. Juni in Wien an; nachdem dort ein Rüstwagen angekauft worden war, wurde am 24. die Reise nach Neustadt fortgesetzt.[2] Ueber die Betheiligung anderer Balleien belehren uns nur einige von Ordensrittern ausgestellte Quittungen über ihnen bezahlte Soldbeträge[3] und ein unvollendet gebliebenes Verzeichniss der Theilnehmer.[4]

---

[1] Auszüge aus den Capitelsschlüssen vom 27. November 1593, 19. April 1594 (beide zu Köln) und einem blos mit 1594 datirten, ferner Briefe des Landcomthurs Reuschenberg an Maximilian und an Westernach vom 18. April 1594 und Antwort des Letzteren vom 9. Mai, sämmtlich als Beilagen der oben S. 559, Anm. 2 erwähnten actenmässigen Relation vom Jahre 1739.

[2] J. J. de Geer, Archieven der ridderlijke duitsche orde, balie van Utrecht (Utrecht 1871) 2, 547 ff; die dort abgedruckten Reisenotizen der Ritterherren Willem Mulart und Willem Sloet umfassen die Zeit vom April bis August 1594.

[3] Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 135 enthält Originalquittungen von den Ordensrittern Friedrich von Neuhausen über je 30 Gulden vom 26. Mai und 29. Juli 1594, dat. Betschungen in Ungarn (mit Bemerkung: ‚den 24. Aprilis bin ich zu Frankfurt auszogen'); von Hercules Kun zu Belasy über 45 Gulden und von Ferdinand von Törring über 180 Gulden, beide vom 13. Juli 1594, Pettau; von Wolf Erhard von Mukenthal über 30 Gulden, ebenda 14. Juli, und von Hans Philipp Schuz von Holzhausen über 90 Gulden vom 25. Februar (letztere mit Bemerkung: ‚und ist mein Monatssold den 15. Tag Februar angangen'). Sämmtliche Quittungen sind dem Rittmeister Johann von Gleichen, Comthur zu Heilbronn, ausgestellt.

[4] Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 136 enthält auf losem Zettel ein Verzeichniss der Ordensherren ‚so aus beiden Balleien Bissen und Coblenz nacher Ungarn gezogen den 15. Apr. 1594'. Aus der Ballei Bissen: Johann von Steinhaus, Comthur zu Gritradt, Heinrich von Holdorff, Comthur zu St. Gilles in Aachen, Wilhelm von Schasberg, Comthur zu Beck(en)furt, Dietrich von Lanzberg, Schaffner zu Bernsheim, Adam von Spiesz, Stefan von Linden, Edmund von Ansterrodt, Wilhelm von Kurtebach, ‚alle Teutschordens und mit ihnen zween vom Adel mit Namen Werner von Binzfelt, Johann von Blackherey'. — Aus der Ballei Coblenz: Winant von Schelhart, ‚teutschordens'. — Aus der Ballei Utrecht: Wilhelm von Schlodt und Fridrich (!) von Möllert (s. oben Anm. 2). — Aus der Ballei Hessen: N. Schwarz (der Landcomthur von Hessen Wilhelm von Oinhausen empfiehlt



Maximilian, in dessen Leibgarde die Ordensritter den Feldzug mitmachen sollten, befand sich anfangs Mai in Graz und traf dort wichtige Vorkehrungen für den Krieg.[1] Vom Kaiser hatte er die Bewilligung zur Anwerbung von 1000 deutschen Reitern erhalten, für deren Bezahlung Rudolf zu sorgen versprach; am 5. Juni hätte nach dem Bestallungsbriefe zu Neunkirchen die Musterung dieser Truppe stattfinden sollen;[2] infolge des Geldmangels trat eine Verzögerung ein.[3] Erst am 27. Juni wurde nahe bei Neustadt die Musterung der Ordensritter vorgenommen; der Comthur von Heilbronn, Johann von Gleichen, übernahm das Amt des Rittmeisters und Johann von Steinhaus jenes des Fähnrichs; so erfolgte am 2. Juli der Aufbruch, am 6. die Ankunft in Graz, wo Maximilian seine Ordensritter der Erzherzogin Maria vorstellte; nachdem dann noch in Pettau eine zweitägige Rast gehalten worden war, wurde um den 18. Juli Agram erreicht.[4]

Als Ziel des Feldzuges war zunächst das Blockhaus Petrinia ins Auge gefasst, welches den Türken als Stützpunkt für ihre Raubzüge in Turopolien diente, in zweiter Linie wohl

---

am (27. März =) 6. April 1594 die Ordensherren Heinrich Stabl und Bernhard Schwarz als Theilnehmer des Feldzuges. Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 136). — In dem Verzeichnisse folgt noch die Ueberschrift: ‚aus der Ballei Westfalen' aber es sind keine Namen mehr eingetragen.

[1] Von Graz, 1. Mai 1594, ist ein Artikelsbrief Maximilians für die deutschen Knechte auf der windischen Grenze datirt, von welchem eine im Besitze des Herrn Figdor in Wien befindliche Handschrift, deren Kenntniss ich Herrn Prof. Herzberg-Fränkel verdanke, eine Abschrift bietet; zu Graz muss also auch die vom gleichen Tage datirte Bestallung für Eggenberg ausgestellt sein, die Zwiedineck-Südenhorst in den ‚Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark' 26, 123 erwähnt.

[2] Concept der Bestallung im Kriegsarchive 1594, 3, 17.

[3] Eine Zeitung aus Graz vom 23. Juni in der Hs. 8967 der Wiener Hofbibliothek (Fugger'sche Relationen vom Jahre 1594) f. 611 meldet, Maximilian befinde sich mit dem noch ungemusterten Kriegsvolke in der Neustadt; dass Geldmangel den späten Anzug verschuldet habe, schreibt Maximilian an Rudolf, 18. August. Orig. im Kriegsarchive 1594, 8, 26.

[4] Die von De Geer a. a. O. abgedruckten Reisenotizen finden ihre Bestätigung in den am 13. und 14. Juli zu Pettau ausgestellten Quittungen (s. oben S. 562, Anm. 3). Aber ein Brief Maximilians an Mathias aus Pettau vom 14. Juli, Cop. Kriegsarchiv 1594, 7, 3, meldet, dass er gestern Abend mitsammt seinen Hoffahnen und Orden daselbst angekommen wäre, während sich aus jenen Notizen der 12. als Tag der Ankunft in Pettau ergeben würde.

Sissek, das im Vorjahre trotz des glänzenden von Eggenberg erfochtenen Sieges schliesslich doch den Feinden in die Hände gefallen war.[1] Ehe jedoch das christliche Heer an die Kulpa gelangte, stellten sich neue Schwierigkeiten in den Weg. Zu Agram lagen vier Fähnlein, auf deren Mitwirkung Maximilian gerechnet hatte; aber Krankheit und Mangel an Geld hatten sie so weit heruntergebracht, dass es besonderer Unterhandlung bedurfte, sich ihrer zu versichern.[2] Um nicht durch solche Zögerungen den Vortheil des Angreifers zu verlieren, sandte er seinen Oberstlieutenant Ruprecht von Eggenberg mit dem grösseren Theile des Heeres, welches im Ganzen 12.000 bis 16.000 Köpfe zählte,[3] voraus. Am 21. Juli traf

[1] Obwohl über die persönliche Theilnahme der Ordensritter für das Jahr 1594 nur wenige, für das folgende Jahr gar keine Nachrichten vorliegen, will ich doch eine Erzählung der betreffenden Operationen zu bieten versuchen, welche in der neueren Geschichtsliteratur fast gänzlich vergessen sind. Maximilians kriegerische Thätigkeit im Jahre 1594 hat in des Grafen Rudolf Coronini von Cronberg ‚Bellum Petriniense' (Goritiae 1779) eine ausführliche, aber nicht überall zuverlässige Darstellung gefunden; aus ihr ist geflossen, was Richter in Hormayr's Archiv, 10. Jahrg., 326ff. über diesen Gegenstand geschrieben hat. Coronini hat unter Anderem eine von Jakob Schuller, Zahlmeister eines Coronini'schen Kürassier-Regimentes verfasste deutsche Relation über die Ereignisse vor Petrinia, sowie deren lateinische, von dem Jesuiten Josef Kauffmann besorgte Uebersetzung benützt (vgl. die Anmerkungen 44, 113, 141 des ‚Bellum Petriniense'); diese Quelle, welche durch die starke Betonung des Antheils, den die Familie Coronini an den Ereignissen genommen, Verdacht erregt, hat auch auf das Buch des Grafen Rudolf Coronini ungünstig eingewirkt; aber die Neueren sind in ihrem Misstrauen zu weit gegangen, wenn sie die Unternehmung Maximilians gänzlich übergangen oder wie Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. 123, Anm. 61, Thatsachen, die auch anderwärts bezeugt sind, in Zweifel gezogen haben. Bessere Quellen als Coronini hat Hammer-Purgstall, Geschichte des osmanischen Reiches 4, 222, benützt; bei Fessler-Klein, Geschichte von Ungarn 4, 24, ist der Feldzug Maximilians im Jahre 1594 mit wenigen, aber nicht ganz zutreffenden Worten abgethan.

[2] Maximilian schreibt an Rudolf am 18. August, er habe auf dem Hineinzuge zu Agram mit den daselbst gelegenen vier ‚Fendeln' unter dem Hauptmanne Weidner, welche wegen Mangel an Bezahlung matt, krank und armselig waren, Handlung pflegen müssen.

[3] De Geer 2, 550 zählt 10.000 Reiter und 2000 Fussknechte; da Maximilian selbst nach derselben Quelle nur 1500 Mann bei sich behielt, muss Eggenberg's Heer 10.000 Mann stark gewesen sein. Istvanffy, Regni Hungarici historia 387, berechnet es jedoch mit 16.000 Mann.

dieser vor Petrinia ein. Rustan Beg, der Befehlshaber in Petrinia, liess dem christlichen Lager gegenüber eine Schanze errichten und eröffnete von da über die Kulpa hinüber das Feuer. Indess gelang es Eggenberg, das windische Kriegsvolk und einen Theil der deutschen Schützen weiter oben über den Fluss zu setzen; so wurde die feindliche Besatzung aus der neu errichteten Schanze verjagt, und vier Falkonete fielen den Christen in die Hände.[1] Trotz dieses glücklichen Anfanges konnte aber Eggenberg nichts Wesentliches ausrichten, da er zu wenig Fussvolk bei sich hatte.[2] Als Maximilian die Nachricht von einem Ausfalle der Türken, der dem christlichen Heere starken Abbruch verursachte, erhalten hatte, beschleunigte er seinen Marsch und traf mit 1500 Mann, unter denen sich auch die Ordensritter befanden, am 28. Juli vor Petrinia ein.[3]

---

[1] Zeitung aus Graz vom 26. Juli in Hs. 8967 der Hofbibliothek f. 524 meldet: ‚Den 21. dis ist der H. v. Egg. mit dem Kriegsvolk für Petr. ankommen, der Rustamb Begh aber ein Schanz gegen der unsern über gemacht und stark in unser Lager geschossen. Hat der H. v. Egg. das Windisch Kriegsvolk samt etlich teutschen Schützen weit über der Schanz lassen überfüren, die haben gedachten Rustamb Begh stracks aus seiner Schanz geschräckt und 4 Stuck auf Rädern sammt etlich Köpfen bekommen.' Diese Worte machen den Hergang besser verständlich als die ausführlichere Erzählung bei Istvanffy 387f.

[2] So Maximilian in dem oben S. 564, Anm. 2 erwähnten Bericht vom 18. August; vgl. auch oben S. 564, Anm. 3.

[3] Die Nachricht von dem Ausfalle bei Istvanffy 388 zum 27. Juli, in einem angeblichen Schreiben der Bege von Petrinia und Sissek an Sinan Pascha, welches Maximilian seinem Berichte vom 18. August beilegte, zum achten Tage der Belagerung, das wäre zum 28. Juli. Nach einem kurzen Berichte, den Maximilian am 10. August unmittelbar nach erfolgter Einnahme von Petrinia dem Kaiser durch Courier zukommen liess (Cop. Kriegsarchiv 1594, 8, 13 $^1/_2$), hätte er sich am 27. Juli vor Petrinia gelegt; dies schliesst die genaueren Angaben von Istvanffy a. a. O. und Kercselich, Historiarum cath. eccl. Zagrabiensis partis primae, tom. 1, 299 nicht aus, wonach Maximilian am Abend des 27. eine halbe Meile vor Petrinia bei Letovanic Halt machte und am folgenden Morgen im Lager eintraf. Eine Zeitung aus Graz, Hs. 8967 der Hofbibliothek f. 496 und 494, berichtet, Maximilian wäre am 28. Juli nachts vor Petrinia angekommen. Die Notizen bei De Geer ergeben, dass die Ordensritter, wie zu erwarten, erst mit Maximilian von Agram aufbrachen, aber nach ihnen hätte der Marsch von Agram bis Petrinia vier Tage beansprucht.

Maximilian sah bald ein, dass nur vom rechtsseitigen Ufer der Kulpa eine erfolgreiche Beschiessung des festen Blockhauses möglich sei. Er setzte daher mit dem ganzen Heere über den Fluss, schlug nahe bei Petrinia in einem dichten Walde sein Lager auf[1] und liess am 5. August, um sich den Rücken zu decken, das eine Stunde südlich von Petrinia gelegene Hrastovicz wegnehmen und mit deutschen und windischen Knechten besetzen.[2] Nun erst begannen die ernstlichen Belagerungsarbeiten. Am 6. wurde die erste Schanze aufgeworfen, am 7. erstürmte man eines der beiden feindlichen Vorwerke, welches allerdings bald darnach sammt seinen Eroberern in die Luft flog; am 9. entstand eine zweite Schanze näher gegen das Blockhaus zu, und am Morgen des 10. fiel auch das zweite

---

[1] Der Bericht Maximilians vom 18. August setzt den Flussübergang auf den 3. August, eine Zeitung aus Graz vom 15. August (mitgetheilt als Beilage Nr. 1) auf den 30. Juli, Kercselich auf den 1. August; nach den Notizen bei De Geer a. a. O. zog vier Tage nach Maximilians Ankunft, das wäre also am 31. Juli oder 1. August, das ganze Heer über den Fluss; ob diese Differenzen auf Fehlern der Quellen beruhen, oder ob der Uebergang nur allmälig erfolgte, lässt sich nicht entscheiden.

[2] Das Datum übereinstimmend in dem Berichte Maximilians vom 10. August und in der Flugschrift: ‚Newe von Gott verliehene | Victoria und Zeittung | Welchermassen aber- | mal in Krabaten vnd Win- | disch Land, der Röm: Kay: May: etc. vnsers Allergenädi- | gisten Herrn etc. Kriegß Volck, etliche Vestung vnd Grä- | nitz Heuser . . . dem Türcken | aberhalten vnd eingenomen haben. . . . Auß dem Christlichen Veld- | läger | vor Petrinia, den 6. vnd 7. hernach den 10. | vnd 12. Augusti dises 1594. Jar auisiert | vnd zusamengesetzt.‘ — Am Schlusse: ‚Ge- | druckt zu Wienn in Osterreich, | bey Georg Hieber, Formschneider. | Im 1594. Jar.‘ — 4°, 4 Bl. Wiener Hofbibliothek 33. K. 51 (verzeichnet bei Kertbeny, Bibliographie der ungarischen Literatur 1, 260, Nr. 1100). Hier heisst es, Lenkowitz sei ‚mit seinem Kriegsvolk und den Carlstädtern auf Rastowitz zugerückt, dieselben in Eil überfallen, die Festung mit Sturm erobert und die darinnen gewesenen Türken alle niedergehaut‘; dass hiebei 48 Wlachen getödtet wurden und der Platz 50 deutsche und 50 windische Knechte zur Besatzung erhielt, melden eine Zeitung aus Graz vom 13. August (Hs. der Hofbibliothek 8967, f. 435') und nach ihr die Herbstrelationen des Jahres 1594 von Eyzinger (bei Stieve, ‚Ueber die ältesten halbjährigen Zeitungen oder Messrelationen‘, Abhandlungen der Münchener Akademie III. Classe 16, 1 ff., verzeichnet als Nr. 59) S. 66 und von Francus (= Stieve Nr. 89) S. 158. Damit steht im Widerspruche, dass nach Istvanffy, S. 388, und nach Kercselich, S. 299, Hrastovicz pacta incolumitate übergeben worden ist.

Vorwerk in die Hände der Christen. Von diesem Punkte und von den beiden eigenen Schanzen aus konnte nun die energische Beschiessung des Blockhauses geführt werden; zugleich versuchte man Minen unter die Festung zu legen. Nun entsank den Türken der Muth; sie begehrten zu unterhandeln, aber Maximilian erklärte, sie hätten die Zeit zur Gnade versäumt. Da auf Entsatz nicht zu hoffen war, entschloss sich die Besatzung zur Flucht; in der Nacht vom 10. auf den 11. August verliessen die Türken durch eine Hinterpforte das Blockhaus, nachdem sie die Geschütze und sonstige werthvolle Dinge vergraben und in die Festung Feuer gelegt hatten.[1] In der Nähe von Sissek, wohin Maximilian noch in der Nacht 100 Reiter unter Lenkowitz sandte, wurden 400 Flüchtige, die theils zu Land, theils auf Schiffen ihre Rettung suchten, angetroffen und niedergehauen, und schon am folgenden Tage verliessen auch die Besatzungen von Sissek und Gora ihre Posten und gaben ihre Castelle den Flammen preis.[2]

Als am 11. die Führer des christlichen Heeres das eroberte Petrinia besichtigten, waren trotz aller durch Kampf und Flammen verursachten Verwüstung dennoch die Reste einer starken Festung zu erkennen, deren gewaltsame Erstür-

---

[1] Die beste und genaueste Erzählung gibt die in der vorigen Anmerkung angeführte Flugschrift. Mit ihr stimmt in der Sache überein der Bericht, den Maximilian am 18. August dem Kaiser erstattete. Die Zeitung aus Graz vom 15. August (Beilage Nr. 1) erwähnt schon bei der Erstürmung der ersten ‚Katze' am 7. August die Zengger, während die Flugschrift nur bei der zweiten ihrer guten Haltung gedenkt. Da in Bezug auf die Daten die drei genannten von einander unabhängigen Quellen übereinstimmen, so müssen die abweichenden Angaben bei De Geer (erster Sturm auf das ‚Blockhaus' — richtiger Vorwerk — am 8., zweiter am 9., Flucht der Türken am Abend des 9.) auf Irrthum beruhen; auch in einer Zeitung aus Wien vom 20. August, Hs. 8967 der Hofbibliothek, f. 419', wird die Flucht der Türken irrthümlich zu dem Abend des 9. August gesetzt, was wohl durch die verschiedene Deutung des Ausdruckes ‚S. Lorenzenabend' erklärbar ist.

[2] Der Bericht Maximilians vom 18. August setzt den Fall von Sissek und Gora auf ‚den Tag hernach', das ist auf den 11.; auch die anderen Berichte bezeichnen diese Ereignisse als unmittelbare Folge des Brandes von Petrinia, demnach muss auch hier die Angabe der in voriger Anmerkung angeführten Wiener Zeitung verworfen werden, nach welcher Sissek und Gora erst am 12. von ihren Besatzungen aufgegeben worden wären.

mung schwerlich gelungen wäre.[1] Das gütige Geschick, welches die Belagerung abgekürzt hatte, war um so freudiger zu begrüssen, als sich am 11. Regenwetter einstellte und auch der Gesundheitszustand des Heeres sich bedenklich verschlechterte. Zunächst hielt noch das Suchen der von den Türken vergrabenen Kanonen, sowie die Berathung über Aufrichtung einer neuen Befestigung den Erzherzog fest. An den Wiederaufbau von Petrinia wurde nicht gedacht; es schien vortheilhafter, auf einem der zerstörten Festung gegenüberliegenden Punkte am linken Ufer der Kulpa, da, wo einst Brest gelegen war, eine Festung zu erbauen; daneben erschien die Herstellung des zerstörten Sissek wichtig.[2] Aber der Erzherzog fand in dieser Hinsicht kein Entgegenkommen bei denen, deren Interesse doch vor Allem dabei in Frage kam; auf Brest musste verzichtet werden, Sissek sollten die Agramer Domherren herstellen, verzögerten aber die Arbeit in unverantwortlicher Weise.[3]

Auch eine Fortsetzung des Feldzuges in der Richtung nach Südosten, insbesondere einen Angriff auf Kostajniza, wohin die flüchtigen Besatzungen von Petrinia und Sissek sich zurückgezogen hatten,[4] erklärte Maximilian selbst für höchst

---

[1] Ein anschauliches Bild von dem Zustande, in dem die Sieger Petrinia fanden, bietet ein Bericht des Grazer Geheimschreibers Peter Casal an die Erzherzogin Maria, den ich als Beilage Nr. 2 wiedergebe.

[2] ‚und obwol diese Häuser erobert, so ist doch damit wenig ausgericht, wenn nicht auch die darauf gehörige und bedürftige Geltsverlag item Besatz- und Verstärkung derselben ehest . . . an die Hand genommen wird.‘ Maximilian an Rudolf, 17. August. Orig. Kriegsarchiv 1594, 8, 25; in demselben Schreiben empfiehlt Maximilian den Aufbau von Brest. Siehe auch den Bericht Casal's, wonach Maximilian am 12. den Platz besichtigt hat.

[3] Maximilian schreibt an den Kaiser am 18. August, er habe doch noch das Nöthige anordnen wollen, um Sissek und Brest wieder zu erbauen und zu befestigen, aber es zeige sich hierin ein solcher Unwillen und Widerwärtigkeit, dass er schlechter Hoffnung stehe, hierinnen was Fruchtbarlichs zu richten. Als Eggenberg zu Anfang September von Agram nach Sissek ritt, dasselbe zu besichtigen, wie es die Domherren allda bauen, da war die Arbeit noch nicht einmal angefangen worden. Zeitung aus Graz vom 8. September 1594, Hs. der Hofbibliothek 8967, f. 354. Wenn Kerc̆selich S. 300 berichtet, dass schon am 12. August der Aufbau von Sissek begonnen worden sei, so verdient er keinen Glauben.

[4] De Geer 2, 550.



wünschenswerth, aber hiezu reichten seine geringen Streitkräfte nicht aus; denn ein guter Theil der Reiterei, besonders die steirische, war theils mit, theils ohne Erlaubniss nach Hause gezogen, und unter dem ohnehin nicht zahlreichen Fussvolke waren viele krank oder verwundet.[1] So überliess es Maximilian seinen Unterbefehlshabern, Streifzüge nach verschiedenen Richtungen zu unternehmen,[2] und kehrte am 16. August nach Agram und von da nach Steiermark zurück.[3]

Unter solchen Verhältnissen konnten die errungenen Vortheile nicht lange behauptet werden. Als zu Anfang September der Pascha von Bosnien mit einem Heere von 15.000 Mann die Unna überschritt, wehrte ihm Niemand, Petrinia wieder aufzubauen.[4] Damit war der entscheidende Gewinn des Feldzuges abermals verloren; es half wenig, wenn es Eggenberg am 5. September gelang, den in Turopolia streifenden Artogli Beg zu besiegen und gefangen zu nehmen,[5] und wenn am 15. November Lenkowitz die Stadt Wihitsch überfallen und an 1200 Christen von dort fortführen konnte.[6]

---

[1] Max an Rudolf, 18. August.

[2] Die Steirer zogen in die Pozega, Lenkowitz mit den Kärntnern, Krainern und Carlstädtern gegen Kostajniza, der Ban wandte sich nach einer dritten Seite. Dass Lenkowitz Kostajniza (Castanitza) besetzt hätte, wie Coronini S. 73 und nach ihm Richter S. 347 und Vanicek 1, 271 berichten, beruht auf einer Verwechslung von Kostajniza mit Hrastovicz. Coronini ist zu diesem Fehler wohl durch Campana verführt worden, welcher den Namen Hrastoviza in Castroviza verändert hat, ‚Supplimento all'historia della vita de catolico re ... Filippo II.' (Venedig 1609) f. 83'.

[3] Bericht Maximilians an Rudolf, datirt aus Agram vom 17. August. Kriegsarchiv 1594, 8, 24.

[4] Zeitung aus Graz vom 8. September, Hs 8967 der Hofbibliothek f. 354.

[5] Das Datum ergibt sich aus der in voriger Anmerkung angeführten Zeitung; vgl. auch Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. S. 124 und die ausführliche, aber nicht ganz zuverlässige Erzählung bei Coronini, S. 80ff.

[6] Einen Bericht hierüber bringt die Messrelation: ‚Kurtzer | Eigentlicher vnd war- | hafftiger Bericht, etlicher gewisser Newer | zeitungen ... vom September biss auff | den Monat Martii in diesem jetztschwebenden | MDXCV. Jahr. . . . | (Vignette Eyzinger's) | zu Cölln | Bey Wilhelm von Lützenkirchen, Anno 1595. (14 Bl. Hofbibliothek 201. F. 3) f. 83' (bei Stieve a. a. O. nicht verzeichnet). Dieselbe Meldung findet sich auch in Eyzinger's Frühjahrsrelation vom Jahre 1596 (= Stieve Nr. 62), S. 35 — wo jedoch Ueberschrift und Einleitung beigefügt sind, die glauben machen könnten, dass Maximilian selbst an diesem Unter-

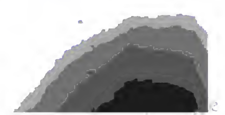
Die Deutschordensritter hatten an den letzten Kriegsunternehmungen des Jahres 1594 nicht mehr Antheil genommen; nachdem sie zugleich mit ihrem Hochmeister den Rückmarsch angetreten hatten, wurde zu Pettau ihre Fahne abgedankt. Krankheit und Tod hatten in den Reihen der Ritter empfindliche Lücken gerissen. Schon während des eigentlichen Feldzuges hatte die kleine Truppe Verluste erlitten; und auch von denen, welche den Rückmarsch von der Grenze antraten, sahen nicht alle die Heimat wieder; in Marburg, Graz und an anderen Orten blieben manche krank zurück und erlagen zum Theile den Folgen des Feldzuges; unter den Letzteren befand sich auch der Fähnrich des ganzen Häufleins, Heinrich von Steinhaus, der nach längerem Krankenlager am 6. October zu Graz verschied.[1] So endigte die erste Theilnahme des Ordens am Türkenkriege. Es scheint, dass die Waffen der Feinde den Rittern weniger verderblich geworden sind als das Klima des Landes und die Verpflegsverhältnisse im christlichen Heere.[2] Ein solches Ergebniss war nicht dazu angethan, die Lust zur weiteren Betheiligung an diesen Feldzügen zu befördern; es wird ohne Zweifel auf die persönliche Theilnahme der Ritter an dem Feldzuge des folgenden Jahres ungünstig gewirkt haben;

---

nehmen betheiligt gewesen wäre, was nicht zutrifft — dann in der Fastenrelation des Francus von 1595 (Stieve Nr. 91). Aus der letzteren ist sie übergegangen in das Buch: ‚Ungerischer und Sibenbürgischer Kriegshändel außführliche Beschreibung, waß sich vom Früling Anno 1592 . . . biß den Früling dieses jetztlauffenden 1596. Jars, zwischen gemeltem Erbfeindt vnd den Christen . . . zugetragen . , . Frankfurt am Mayn bey Christian Egenolphs Erben, 1596.‘ 326 Seiten und 10 Bl., ein Werk, das zumeist auf den Relationen des Francus beruht und auch in den folgenden Jahren fortgesetzt worden ist; hieher gehören die von Stieve als Nr. 97, 106, 111 und 116 verzeichneten Schriften, zu denen ich noch die Frühlings- und die Herbstrelation von 1597, sowie die Herbstrelation von 1598 nachtrage, von denen die beiden erstgenannten Jakob Frey als Verfasser nennen; die ganze Reihe dieser Berichte bis Herbst 1598 vereinigt der Band 63. H. 8 der Wiener Hofbibliothek.

[1] De Geer 2, 550ff. und De Wal, Essai sur l'histoire de l'ordre Teutonique 8, 519.

[2] Wäre einer von den Rittern der niederrheinischen Balleien vor dem Feinde gefallen oder den Wunden erlegen, so hätte dies vermuthlich in dem bei De Geer 2, 551 gedruckten Briefe Erwähnung gefunden; indess ist dort nur von Kranken und Verstorbenen die Rede; von der grossen Krankheit im Lager sprechen auch die Reisenotizen ib. 550.



dass dieselbe gänzlich unterblieben wäre, ist jedoch nicht wahrscheinlich, wenn sich auch keine bestimmten Nachrichten dagegen anführen lassen. Vermuthlich waren in der Hoffahne, welche am 10. Juni 1595 zu Wiener-Neustadt von Maximilian gemustert wurde,[1] auch diesmal einige Ritter des Deutschen Ordens eingetheilt. Ihre Schicksale werden erzählt sein, wenn wir uns die kriegerische Thätigkeit Maximilians im Jahre 1595 vergegenwärtigen.[2]

Wenig befriedigt von den Erfahrungen des letzten Feldzuges, trachtete Maximilian so rasch, als er konnte, von der Regierung der innerösterreichischen Länder loszukommen. Seine Bemühungen fielen zusammen mit jenen der verwitweten Erzherzogin Maria, welche die Entfernung ihres Sohnes Ferdinand aus Ingolstadt, der sie zu Anfang des Jahres 1593 noch entgegengearbeitet hatte, und seine Rückkehr nach Graz nunmehr mit Eifer betrieb. Nach einigem Zögern entschloss sich der Kaiser, diesen Wünschen zu entsprechen; er berief am 7. Februar 1595 Ferdinand von Ingolstadt ab und übertrug ihm zwei Monate später nach den Vorschlägen Maximilians das Regiment in den einst von seinem Vater beherrschten Ländern.[3]

Lösten sich auf diese Weise die Bande, welche Maximilian an Graz fesselten,[4] so wurde er doch noch in der ganzen ersten

---

[1] Zeitungen aus Wien vom 3. und 10. Juni, Hs. der Hofbibliothek 8968 (Fugger'sche Relationen vom Jahre 1595) f. 447', 449', 467'.

[2] Dieselbe ist wenigstens von den deutsch schreibenden Historikern bisher nur gestreift worden; was Fessler-Klein 4, 30f. hierüber berichtet, ist reich an Fehlern; Maximilian wird mit Mathias verwechselt, Basta's Berufung, die 1597 erfolgt ist, wird zu 1595 berichtet u. s. w. Ich versuche also auch hier eine zusammenhängende Erzählung zu geben, bemerke jedoch, dass mir die etwa einschlägige ungarische Literatur wegen Unkenntniss der Sprache unbekannt geblieben ist.

[3] Hurter 2, 561 und 3, 199, 229, 548; Stieve, Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges 4, 114f.

[4] Die bei Francus, Herbstrelation für 1595 (Stieve Nr. 95), S. 34, und Ungerische und Siebenbürgische Kriegshändel, S. 192, überlieferte Nachricht, dass Maximilian noch im Juni 1595 auf dem croatischen Kriegsschauplatze thätig gewesen wäre und dort den Pascha von Bosnien geschlagen hätte, verträgt sich nicht mit der Thatsache, dass der Erzherzog in der ersten Junihälfte in Wiener-Neustadt weilte und dort seine Truppen zum Abzuge nach Oberungarn musterte (s. oben Anm. 1). Dass nur ein falsches Gerücht dieser Meldung zu Grunde lag, zeigt eine mit der Stelle bei Francus fast wörtlich übereinstimmende Zeitung aus Prag vom

Hälfte des Jahres 1595 von einer Angelegenheit in Anspruch genommen, welche in erster Linie den innerösterreichischen Zweig des Erzhauses betraf, zugleich aber für die gesammte österreichische Politik von grösster Wichtigkeit war. Es gehörte zu den Bedingungen, die der Woiwode von Siebenbürgen, Sigismund Báthory, bei seinen Bündnissverhandlungen mit dem Kaiser gestellt hatte, dass ihm die Hand einer Erzherzogin gewährt würde. Nachdem am 28. Jänner 1595 das Bündniss zu Prag geschlossen worden war, fiel die Bestimmung, Sigismunds Gattin zu werden, auf Maria Christierna, die zweitälteste von den Töchtern der Erzherzogin Maria. Am 5. März fand zu Graz die Trauung durch Procuration statt, wobei neben dem eben aus Ingolstadt heimgekehrten Bruder der Braut auch Erzherzog Maximilian als Brautführer fungirte. Die zur Hochzeit erforderlichen Vorbereitungen und eine bedenkliche Erkrankung, in welche Maria Christierna verfiel, verzögerten jedoch die Reise nach Siebenbürgen, auf welcher Maria ihre Tochter begleiten wollte, bis in den Sommer. Erst Mitte Juni erfolgte der Aufbruch von Graz, am 17. die Ankunft in Wien, wo zur Schonung der kranken Braut bis zum 22. gerastet werden musste. Auf dem weiten Umwege über Kaschau gelangte der Hochzeitszug erst am 24. Juli nach Klausenburg.[1]

Es war wohl gegen den Wunsch Maximilians, dass er auf dem weiten Wege bis an die siebenbürgische Grenze die beiden Erzherzoginnen begleiten oder ihnen voranziehen musste.[2]

---

11. Juni 1595 (Hs. der Hofbibliothek 8968, f. 471'), die mit den Worten anhebt: ‚Anheut gibt man mehrer Orten für gewiss aus, dass u. s. w.'; erst Francus hat also der falschen Nachricht den Schein grösserer Sicherheit gegeben.

[1] Neben Hurter 3, 323 ff., 565 ff. und Reissenberger in ‚Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark' 30, 31 ff. vgl. auch die in der nächsten Anmerkung angeführten Quellen.

[2] Die Hs. 8968 der Hofbibliothek enthält hierüber folgende Zeitungen: f. 486 aus Wien, 17. Juni: ‚Heute kommt die siebenbürgische Braut hieher, sie soll Montag (das ist am 19. Juni) abreisen; Erzherzog Maximilian soll auch Montag fort nach Oberungarn; ist zu vermuthen, dass er das Frl. nach Siebenbürgen begleiten müssen wird, obwohl er sich dessen sehr geweigert.' f. 505' aus Wien, 21. Juni: ‚Die siebenbürgische Braut hat sich bis dato wegen fiebrischer Krankheit nicht sehen lassen, morgen soll sie fortgeführt werden, ein Weg oder den andern.' f. 561' aus Kaschau 9. Juli: ‚Gestern ist Erzherzog Maximilian mit etlich hundert

Der Erzherzog hatte jedoch hiebei Gelegenheit, mit Sigismund in persönliche Berührung zu treten;[1] er wird dieselbe sicher benützt haben, den jungen Fürsten enger in das Interesse des Hauses Habsburg zu ziehen und Verabredungen über die Kriegführung zu treffen. An den Hochzeitsfeierlichkeiten nahm Maximilian nicht theil; sobald er sich seiner diplomatischen Mission entledigt hatte, eilte er nach Oberungarn in die Gegend von Tokaj, wo die unter dem Befehle Teuffenbach's stehenden Truppen schon seit mehreren Wochen in Rakomasz ein Lager bezogen hatten.[2] Zu grösseren Unternehmungen nicht stark genug, begnügten sich die einzelnen Befehlshaber mit Streifzügen in das türkische Grenzgebiet. Zunächst wurde Hatwan hievon betroffen,[3] und als Maximilian im Lager eingetroffen war, sandte er neuerdings 3000 Reiter aus, die sich nach Süden wenden sollten; sie verbrannten die Vorstadt von Szolnok und in der Gegend von Gyula an 36 Dörfer.[4] Solche Züge be-

---

Hussaren und 500 deutschen Knechten ankommen und heute das Frl. von Gräz mit vierzig Kutschen. Die hat ein ziemlich böse Farb, dieweil sie täglich mit dem Fieber behaftet.' f. 595 aus Tokaj, 20. Juli: ,Den 14. Juli sein ir kön. Würde Maximilian samunt der Erzherzogin und Braut von Caschau um 3 Uhr zu Morgens früh aufgewest und von der ganzen deutschen Reiterei außerhalb des Fussvolks, Hussaren und Landvolks, so sich über 8000 erstrecken, bis auf die siebenbürgische Grenze begleitet.' Dieselbe Meldung, nur mit etwas geänderten Daten (statt 14. Juli: 16.; statt 3 Uhr: 9 Uhr) in Francus' Herbstrelation für 1595, S. 44, und Ungerische und Siebenbürgische Kriegshändel, S. 204.

[1] Eine Zeitung aus Wien vom 24. Juli (alten Stiles, Hs. 8968 der Hofbibliothek, f. 607) meldet: ,ir Durchl. Erzh. Max hat den Eid von dem Siebenbürger aufgenommen und sich alsbald wieder gewendet'. Etwas ausführlicher Ungerische und Siebenbürgische Kriegshändel, S. 205.

[2] Nach einer Zeitung vom 20. September (Hs. 8968 der Hofbibliothek, f. 776) war das oberungarische Lager damals schon drei Monate lang an der Theiss stille gelegen; es muss also schon im Juni bezogen worden sein.

[3] Eine Zeitung aus Rakomasz vom 10. August (Hs. 8968, f. 677') berichtet: ,Unser Erlauische Ritterschaft sambt den Roth- und Gelbröckel-Archibusieren sein gestern von Hatwan zurugg kommen. Den Hatwanischen Türggen ir Weiber, 1200 Ochsen, 2000 Schaf und ander viel Vieh weggetrieben, auch etliche Türggen niedergehaut, 12 gefangen und 20 Ross mitgebracht ... Davon sie ir kön. Würden ein Verehrung thun wöllen.'

[4] Eine Zeitung der Hs. 8968, f. 677 meldet, dass dem Erzherzoge 100 auserlesene Ochsen von dem bei Hatwan gewonnenen Raube verehrt worden seien, und fährt fort: ,Darauf sein wieder 3000 Pferd ausgeschickt

raubten nicht nur die Besatzungen der türkischen Grenzfestungen, die von den Leistungen der umwohnenden Bauern lebten, ihres Unterhaltes, sie hatten ohne Zweifel auch den Zweck, das eigene Heer zu verproviantiren und das Herannahen des feindlichen zu erschweren.[1] Erst als mit Sicherheit erkannt werden konnte, dass sich die Hauptmacht der Türken diesmal nicht nach Ungarn, sondern gegen die untere Donau wende, scheint sich Maximilian zur Offensive entschlossen zu haben. Am 3. und 4. September hielt er Musterung über die ungarischen und kosakischen Truppen seines Lagers.[2] Das Landvolk und die Spanschaften hatten 4500 Mann zu Ross und zu Fuss gestellt; hiezu kamen 1000 Kosaken, die der Erzherzog schon auf seinem Marsche nach Siebenbürgen in der Gegend von Szathmar geworben hatte.[3] Von den in diesen Zahlen nicht inbegriffenen deutschen Truppen mussten zur selben Zeit 1500 schlesische Reiter dem Fürsten von Siebenbürgen zu Hilfe gesandt werden; nicht viel über 2000 Deutsche blieben im Lager zurück, so dass die Gesammtstärke etwa 8000 Köpfe betrug.[4] Mit diesem kleinen, zum grössten Theile

---

worden ... ir kön. Würde lässt das Rennen auf Solnok gehen.' — Wenn in einem Berichte aus Prag vom 23. August (Hs. 8968, f. 683'), der dann auch bei Francus, Herbstrelation vom Jahre 1595, S. 96 (= Ungerische und Siebenbürgische Kriegshändel, S. 241) wiederkehrt, sowohl der Zug gegen Hatwan als der gegen Szolnok und Gyula dem Erzherzoge selbst zugeschrieben wird, so ist dies, wie die hier und in der vorigen Anmerkung abgedruckten Stellen erweisen, in keinem Falle wörtlich zu nehmen; diese Plünderungszüge hat Maximilian der leichten ungarischen Reiterei überlassen und ist indess im Lager still gelegen.

[1] Aus solchen Gründen hatte einst Schwendi, als er selbst in Oberungarn das Commando führte, dem Kaiser ausdrücklich empfohlen, die Zeit vor dem Herannahen des türkischen Heeres, das gewöhnlich im Spätsommer erfolgte, zur Durchstreifung der Grenzgebiete auszunützen; s. dessen ‚Bedenken, was wider den Türken fürzunehmen ... de anno 1566' in Oesterr. militär. Zeitschrift, Jahrg. 1821, Bd. 3, S. 95f., und Janko, Lazarus Freih. v. Schwendi S. 65.

[2] Zeitung aus dem Feldlager in Oberungarn bei Rakomasz vom 5. September 1595 (Hs. 8968, f. 726').

[3] Francus, Herbstrelation des Jahres 1595, S. 45 (= Kriegshändel, S. 205.)

[4] Am 11. September wird aus dem oberungarischen Lager geschrieben: ‚Wir sollen viel Vöstungen einnehmen und den Feind schlagen und sein gar schwach und in Wahrheit über 8000 Mann nit.' Hs. 8968, f. 755.



aus irregulären Truppen gebildeten Heere war nicht viel auszurichten. Unter solchen Umständen wurde der Beginn der Operationen noch weiter hinausgeschoben,[1] und Maximilian wandte sich mit der Bitte um Verstärkung an seinen Bruder Mathias, dem am 2. September die Einnahme von Gran geglückt war. Indess hatte auch Mathias seinem Bruder geschrieben, in der Absicht, ihn zu einem gemeinsamen Unternehmen gegen Pest oder Ofen zu bestimmen.[2] Rücksichten auf Siebenbürgen, von wo zur selben Zeit ungünstige Nachrichten eintrafen, bewogen Maximilian, diesen Gedanken zurückzuweisen.[3] Maximilian hatte inzwischen sein Lager abgebrochen, hatte die Theiss überschritten und war am rechten Ufer des Flusses gegen Südwesten vorgerückt. In der Gegend von Mezö-Keresztes,[4] wo er im nächsten Jahre mit dem Heere des Sultans zusammentreffen sollte, hielt er still und liess bei Csege eine Schiffbrücke schlagen, an der 1500 Mann zu Ross und zu Fuss Wache halten mussten. Auch hier verbrachte er

---

[1] Ernstliche Klagen hierüber bringt eine Zeitung aus Kaschau vom 26. September (Hs. 8968, f. 772), wo indess die irrige Meldung vorliegt, dass Maximilian von Rakomasz nach Genö gezogen wäre; das beruht auf Verwechslung mit einer von den Siebenbürgern ausgeführten Unternehmung; s. Kriegshändel S. 280.

[2] In einem Originalbriefe des Christof Wincklhofer an Philipp Eduard Fugger aus Prag vom 16. September (Hs. 8968, f. 752) heisst es: ‚Seid der eroberung [von] Gran ist von unsern nichts fürgenommen, und warten jetzo auf antwurt, ob erzherzog Maximilian mit seinem lager zu inen stossen und Pest und Ofen belagern helfen welle.‘

[3] Zeitungen aus dem oberungarischen Feldlager vom 25. September und aus dem Lager bei Kockern vom 1. October, Hs. 8968, f. 800 und 813, gedruckt in ‚Documente privitóre la istoria Românilor,‘ 3, 243.

[4] Nachrichten vom 25. September, 4. und 6. October in der Hs. 8968 datiren aus dem Feldlager bei Raretztes, Raretzes oder Karetzes; in jener vom 4. October heisst es: ‚unser Schiffpruggen über die Teyssa, so ein Meil Weg vom Lager, ist bereits fertig‘; und in einer weiteren Zeitung vom 26. October (Hs. 8968, f. 868) wird berichtet: ‚ir kön. Würden (haben) den 17. October bei Tschega mit dem ganzen haufen über die Theiss gesetzt, die Schiffpruggen allda verschanzt‘ u. s. w. Wenn nun, wie anzunehmen, die am 4. October vollendete Schiffbrücke identisch ist mit jener bei Tschega oder Csege ($5\frac{1}{2}$ Meilen westnordwestlich von Debreczin), so kann unter Karetzes, soviel ich sehe, kein anderer Ort verstanden werden als das $2\frac{1}{2}$ Meilen nordwestlich von Csege gelegene Mezö-Keresztes (eine Meile östlich von Mezö-Kövesd); das Lager muss also zwischen Mezö-Keresztes und dem Flusse geschlagen worden sein.

wieder nahezu zwei Wochen unthätig; vielleicht waren es Unterhandlungen mit Sigmund Báthory oder mit Erzherzog Mathias, die ihn an diesen Ort fesselten. Ohne Zweifel ist hier das Schönau'sche Regiment, aus dem Graner Lager kommend, zu den Truppen Maximilians gestossen[1] und vermuthlich erwartete der Erzherzog hier die Nachricht von dem Herannahen der 7000 Mann, die ihm der Siebenbürger zu Hilfe sandte.[2] Noch ehe die letztgenannte Verstärkung eintraf, brach Maximilian auf, überschritt am 17. October die Schiffsbrücke und näherte sich dem türkischen Castell Sz. Miklos.[3]

Sobald die türkische Besatzung dieses Platzes die ihr drohende Gefahr erkannt hatte, verliess sie ihren Posten und übergab das Castell den Flammen, indem sie es Maximilian überliess, den Graben auszufüllen, den hohen, aus Quadern erbauten Thurm umzustürzen und sich der vorhandenen Vorräthe und der acht Feldstücke zu bemächtigen. Noch während Maximilian mit diesen Dingen beschäftigt war, sandte er einen Theil seines Heeres — 1000 hussarische Pferde und ebensoviele Trabanten, dann 300 Arkebusiere, 200 deutsche Knechte und vier grobe Geschütze — gegen Südosten. Ohne Schwierigkeit konnte dieses Detachement sich der Castelle zu Szarvas, Bekes und Erdöhegy bemächtigen. In einer Woche waren nicht weniger als vier Plätze den Türken abgenommen worden; gelang es noch, die Festungen Gyula und Szolnok zu bewältigen, dann war in der That ein grosses Stück Landes den Feinden entrissen und, was unter den gegebenen politischen Verhältnissen besonders wichtig scheinen musste, es war die nächste Verbindungslinie von der Donau nach Siebenbürgen gewonnen.[4] In der Hoffnung auf die Unterstützung der siebenbürgischen Truppen, die etwa zwölf Meilen entfernt vor Kis-

---

[1] Kriegshändel, S. 254, 284.

[2] Zeitung aus Prag vom 7. November, Hs. 8968, f. 903.

[3] Hs. 8968, f. 868, wo die Stärke des Heeres mit 8000 Mann angegeben ist, und Kriegshändel, S. 284.

[4] Die in der Hs. der Hofbibliothek 8968, f. 868, 900 und 949' enthaltenen Zeitungen über die Thätigkeit Maximilians im October 1595 stimmen überein mit jenen bei Francus, Fastenrelation für das Jahr 1596 (Stieve Nr. 101), S. 57—61 (= Kriegshändel, S. 284—287) und bei Ortelius, Chronologia oder Historische Beschreibung ... (Nürnberg 1603), S. 296f.



Jenö lagen, glaubte der Erzherzog des Erfolges sicher zu sein, und schon liess er am 26. October Abends durch seine Geschütze die üblichen Freudenschüsse abgeben. Aber seine Hoffnungen waren trügerisch. Kaum waren die Truppen vier Tage vor Szolnok gelegen, als ihre Kraft erlahmte. Mangel an Geld und an Proviant, wie auch die vorgeschrittene Jahreszeit mochten die wichtigsten Ursachen der Unzufriedenheit sein, die insbesondere den ungarischen Adel befiel. Der Rückzug, der also zu Ende October oder Anfangs November angetreten werden musste, ging nicht ohne Unfall von statten. Zur Deckung des Rückens war an der Schiffbrücke eine Nachhut von 200 Landsknechten zurückgelassen worden; die Türken zu Szolnok, welche den Abzug der Belagerer zu einem Ausfalle benützten, überfielen und vernichteten sie und hieben nieder, was ihnen von Kranken oder sonstigen Nachzüglern in die Hände fiel. Ohne diesen Streich zu rächen, zog Maximilian nach Norden weiter und legte bei Kaschau seine sächsischen Reiter ins Winterquartier, er selbst aber verliess Ungarn, um erst im Sommer des nächsten Jahres — diesmal als General-Feldoberster — seine kriegerische Thätigkeit wieder aufzunehmen. Mit ihm werden auch die Ordensritter, soferne sie wirklich an allen Unternehmungen des Jahres 1595 theilgenommen hatten, nach Deutschland zurückgekehrt sein.

IV.

Die Reform der Statuten des Deutschen Ordens.

Der im Jahre 1593 ausgebrochene Türkenkrieg, der gleich im ersten Feldzugsjahre die Einberufung des Reichstages nothwendig machte, erweckte im Reiche bei den weitesten Kreisen lebhafte Theilnahme. Neben gedruckten Flugschriften, welche über einzelne Ereignisse vom Kriegsschauplatze Nachricht gaben, bemächtigte sich die im Entstehen begriffene regelmässige Berichterstattung der Mess- und Monatsrelationen des willkommenen Themas, und ausser den eigentlichen Berichten entwickelte sich bald ein zweiter Zweig der Türkenliteratur. Es hatte seit jeher nicht an gebildeten Männern gefehlt, welche die Türkengefahr erkannt und mit der Feder ihre Zeitgenossen zum Kampfe an-

gespornt hatten; niemals aber wurde eine solche Menge von Reden und Predigten wider den Erbfeind gehalten und gedruckt, niemals herrschte so grosser Eifer, den Fürsten mit Rathschlägen über die besten Mittel des Widerstandes an die Hand zu gehen, als um die Mitte der Neunzigerjahre des 16. Jahrhunderts.[1] Von besonderer Wichtigkeit war es, dass hiebei auch ältere Schriften über den Türkenkrieg, gedruckte und ungedruckte, abermals oder zum ersten Male an die Oeffentlichkeit gezogen wurden.[2] Diese literarische Strömung brachte es mit sich, dass auch das Project, den Deutschen Orden zur Vertheidigung der ungarischen Grenze heranzuziehen, wieder hervorgeholt und neuerdings erörtert wurde.

Im Jahre 1596 wurde jene Denkschrift, welche Schwendi zwanzig Jahre vorher dem Reichstage vorgelegt hatte, zum ersten Male dem Druck übergeben; hier war, wie wir gesehen haben, dem Deutschen Orden neben den Ständen der österreichischen Länder und neben jenen des Reiches ein hervorragender Antheil an der Vertheidigung zugedacht.[3] Zwei Jahre später gelangten drei Reden über den Türkenkrieg zur Veröffentlichung, die der Strassburger Rector Johannes Sturm um die Mitte der Siebzigerjahre des Jahrhunderts, aufgefordert von dem schwäbischen Landvogte Georg Ilsung, verfasst und

---

[1] Stieve, Briefe und Acten 5, 349 ff., hat eine Uebersicht dieser Literatur gegeben. Von Einzelschriften wäre des Christian Francus ‚Dolium Diogenis strepitu suo collaborans dynastis bellum in Turcas parantibus' nachzutragen. Dass diese Schrift 1594 entstanden und erschienen ist, ergibt sich aus dem Inhalte und aus einer Erwähnung derselben in einem Briefe vom 19. November 1594, Reusner, Epistolarum Turcicarum, liber XII, XIII et XIV (Frankfurt 1600), p. 97. Abgedruckt ist sie bei Reusner, Selectissimarum orationum et consultationum de bello Turcico, vol. 4, pars 2, p. 53 ff., und darnach bei Conring, De bello contra Turcas prudenter gerendo (Helmstädt 1664), p. 413 ff.

[2] Die grössten Verdienste hat sich in dieser Beziehung Nicolaus Reusner erworben, welcher 1595 und 1596 zu Leipzig vier Bände ‚Selectissimarum orationum et consultationum de bello Turcico' erscheinen liess. Reusner hat hiemit einen Gedanken ausgeführt, welchen schon der kaiserliche Bibliothekar Hugo Blotius gehegt und in einem vom 10. September 1576 datirten Berichte an Kaiser Maximilian II. ausgesprochen hatte; s. Reusner, Epistolae Turcicae, liber XII, XIII et XIV, p. 4.

[3] Reusner, Selectissimarum orationum et consultationum, vol. 4, pars 2, p. 73 f; vgl. oben S. 528.



mit Vorreden an den Kaiser und an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches versehen hatte.[1] Sturm, welcher Schwendi's Rathschlag, betreffend die Anstellung eines Ritterordens, frühzeitig kennen gelernt hatte,[2] nahm zwar in seinen Sermones, in denen er sich ein noch höheres Ziel gesteckt hatte, nicht eigentlich hierauf Rücksicht, aber er gedachte in der zweiten Vorrede ausführlich der Verhandlungen, welche auf dem Regensburger Reichstage von 1576 über diesen Gegenstand gepflogen worden waren.[3] Indess hatte schon, bevor die Schriften von Schwendi und Sturm an die Oeffentlichkeit gelangten, derselbe Gedanke an Johann Lauterbach einen warmen Vertreter gefunden; in einer im Jahre 1594 verfassten Schrift, welche 1595 herausgegeben und schon im folgenden Jahre wieder abgedruckt wurde, empfahl derselbe, von den gemachten Eroberungen und aus den Einkünften der Kirchen einen Ritterorden an der Grenze zu errichten.[4] Aehnlich äusserte sich der herzoglich bairische Rath Johann Fickler in einem aus Anlass des Verlustes von Raab verfassten, an den jungen Herzog Maximilian gerichteten Gutachten, welches 1595 zu München im Drucke

---

[1] Joannis Sturmii ‚De bello adversus Turcas perpetuo administrando ... commentarii s. sermones tres ... ex recognitione N. Reusneri. Jenae 1598'. Zu der Entstehungsgeschichte dieses Werkes vgl. die bei Reusner, Epistolarum Turcicarum, liber IX, X et XI (Frankfurt 1599), p. 136 und 139, und liber XII, XIII et XIV, p. 15, 17 und 24 gedruckten Briefe.

[2] Sturm schreibt an Heinrich Rudolf Thuring am 30. August eines leider unbekannten Jahres: ‚Vidi consilium baronis Schwendii de ordinibus equestribus Rhodiorum, Teutonicorum, Johannitarum.' Reusner, Epistolarum Turcicarum, liber XII, XIII et XIV, p. 24.

[3] ‚scitur quid de equestri Teutonico ordine superioribus comitiis ad imperii ordines relatum sit; haec curatio iam caesari incumbit; ut huic ordini Canisa et illa vicinitas asscribatur; ut horum equitum facultates annuae augeantur ... ut huic ordini disciplina praescribatur ... ut haec disciplina his militibus iure et legibus confirmetur. Sturmii Sermones, f. 51.

[4] Johannis Lauterbachii in Noscowitz ‚De bello contra Turcas suscipiendo commentatio, Lipsiae 1595', mit einer vom 1. März 1594 datirten Vorrede; ohne diese bei Reusner, Orat. et consult. 4, 1, 127 ff. Ueber den Ritterorden sagt Lauterbach S. 72 (Reusner, a. a. O. S. 157): ‚Et quid obstat quominus vel de patris (lies: partis) hoc bello bonis vel de reditibus ecclesiasticis aliis, communi principum consensu, instituatur equitum sacrorum novus ordo ad exemplum Rhodiorum vel eorum qui divi Stephani nomine insigniti a Cosmo II. Florentiae duce sumserunt initium. Ita iuvenes nobiles otio minus diffluerent haecque militia contra barbaros semper excubaret.

erschien und drei Jahre später neu aufgelegt wurde.[1] Mit ausdrücklicher Berufung auf Schwendi nahm ein Unbekannter, der im Jahre 1597 einen Discurs über das ungarische Kriegswesen verfasste, den Vorschlag der neu zu errichtenden Ritterorden auf.[2] Aehnliche Gedanken hatte wohl auch der Verfasser eines im folgenden Jahre gedruckten Tractates, wenn er den deutschen Adel aufforderte, lieber nach Ungarn zu ziehen, anstatt nach Preussen und Livland.[3] Ebenso war in dem ‚Neuen Türkenbüchlein' des Simon Wolder, das schon im Jahre 1558 im Druck erschienen war, in den Jahren 1595 bis 1597 aber wiederholte Abdrucke erlebte, des Livländischen Ordensstaates gedacht; unter scharfem Tadel ihres epikuräischen Lebens erinnerte diese vielverbreitete Schrift die Ordensritter an ihre Pflicht, für den christlichen Glauben zu streiten.[4]

Bei so vielfacher Erwähnung in publicistischen Kreisen konnte es nicht fehlen, dass auch von jenen, die an der Politik

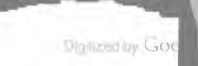
---

[1] ‚Klagschrifft über den hochschädlichen Verlust' u. s. w. (1595) und ‚Treuherzige Warnungschrifft an die Stände zu Regenspurg' (1598 — vgl. Stieve, Briefe und Acten 5, 352, Anm. 4), f. 125': ‚ist von nöthen, dass man dieselbige Stätt und Flecken . . . mit neuem Volk zu besetzen und gewisse Krigsorden wie vor Zeiten die Johanniter, Teutschorden und andere mehr Kriegs-Collegia anznstellen' u. s. w.

[2] Joh. Corn. v. Friedensberg auff Wahrtfels, Discurs oder Bedenken vom jetzigen ungerischen Kriegswesen bei Goldast, Politische Reichshändel (Frankfurt 1614) S. 559.

[3] ‚Tractat oder kurtze anzeigung durch was mittel daß man den Erbfeyndt . . . sol mügen bekriegen.' 1598, s. l. 20 unpaginirte Bl. Unter der Ueberschrift: ‚Die vom Adel belangendt' werden auf Seite D die Nachtheile, welche die grosse Zahl der Adeligen in Deutschland zur Folge habe, geschildert und wird vorgeschlagen, die Adeligen sollten, soweit sie es verdienen, ‚in Ungarn (welches eine Landschaft ist, darinne Milch und Honig fleust und viel besser auch von aller Notturft überflüssiger als Leyffland oder Preussen sein mügen, die eine Zuflucht pflegen zu sein des teutschen Adels) zu guten Gütern kommen auch sollen viel feiner Leuth dienlich zu beschütz- und beschirmung der Christenheit nnd des römischen Reichs im Krieg geübt mit der Zeit erzogen werden.'

[4] ‚New Türkenbüchlin' . . . durch Simon Wolder. 1558. s. l. f. 16': ‚Die deutschen Orden in Lifland . . . sollen ihre Macht nach Anzal irer gesamleten Steur (nachdem sie dann auch sonst für den christlichen Glauben zu streiten und nit wie die Epicurer allein uff fressen und sauffen fundiert sein) zu den Muskawittern, Poln, Sachsen oder Oesterreichischen Hauffen setzen . . .' Ueber die Nachdrucke dieser Schrift in den Jahren 1595 bis 1597 s. Stieve, Briefe und Acten 5, 352, Anm. 4, 354, Anm. 5.



Antheil zu nehmen berufen waren, auf das Project des Ritterordens zurückgegriffen wurde. Es waren Vertreter protestantischer Stände, welche auf den beiden in den Jahren 1598 und 1603 zu Regensburg abgehaltenen Reichstagen das Ordensproject zur Sprache brachten. Als am 17. Jänner 1598 im Kurfürstenrathe über die Befestigung Wiens und über den Nachzug berathen wurde, da setzten die brandenburgischen Räthe auseinander, dass die Festungen und Pässe besser besetzt und dass hiezu die Gründung eines Ritterordens in Angriff genommen werden sollte; wie einst Schwendi, so riethen auch sie zur Transferirung des Deutschen Ordens nach Ungarn; für die Statuten möge man den Malteserorden und andere zum Muster nehmen, bei der Aufnahme der Mitglieder aber sei der Religion halber kein Unterschied zu machen.[1] Auf die Zulassung der Protestanten legten auch die kursächsischen Vertreter Gewicht, als sie am 21. Mai 1603 bei Berathung der kaiserlichen Replik, ihre Mitstände in schöner patriotischer Rede zu einer höheren Hilfe anspornend, zum dauerhaften Schutze Ungarns die Errichtung eines Ritterordens empfahlen; wenn man den Orden aus Personen beider Confessionen bestehen lassen wolle, dann werde auch ihr Herr das Seinige beizutragen nicht unterlassen.[2] Am

---

[1] Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 95[a] (Protokoll).

[2] Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 97 (Protokoll). Nachdem Trier und Köln 74, Pfalz nur 54 Monate bewilligt hatten, führte Sachsen aus: ,weil die Noth in Ungarn so gross sei, dass es billig sei, alle Privatbeschwerden auf die Seite zu setzen und dahin zu trachten, wie dem gemeinen Unheil mit Ernst entgegengegangen und vorgebaut werden könne, so erkennten sie sich für schuldig, ihr. Mt. mit der ferneren begehrten Hülf an die Hand zu gehen. Wollten nit dafür halten, dass ein aufrichtig deutsch Gemüth sein werde, dem diese gemeine Noth der Christenheit nit ernstlich angelegen sein werde oder sein Vermögen dabei ufzusetzen [nit] gemeint sein werde. Dan einmal seien wir dem Vaterland geborn, Gelt und Gut und alles, was wir haben, komme aus demselben, sei also billig, dass man es zu Beschützung des Vaterlands anwende. Stellen es dahero dahin und seien ihrerseits erbötig, ihr. Mt. mit 80 Monaten zu helfen. Jedoch sollte von extraordinari-Hülfen abgesehen werden. Und dieweil ihres Erachtens diesem Werk durch ein solche Hilf nit gnugsam geholfen, halten sie dafür, dass man auf ein perpetuum praesidium, so in Hungern gehalten werden möchte, gedacht sein müsse. Seie hiebevor von einem Ritterorden bei etlichen Tagen allerhand vorgeloffen, da man denselben nachmals von Personen beiderlei Religion anzuordnen gemeint, werde

gleichen Tage hatte sich auch der Fürstenrath mit der Ritterordensfrage zu befassen. Die Gesandten von Pfalz-Zweibrücken hatten darauf hingewiesen, dass es nöthig sei, dem Reiche die Last des Türkenkrieges zu erleichtern, da ihm auch von anderer Seite Gefahr drohe; für den Fall, als Friedensverhandlungen, die unter Zuziehung fremder Potentaten mit dem Türken zu führen wären, kein Ergebniss hätten, schlugen sie eine Reihe von Mitteln vor, die geeignet schienen, das Reich von der Verpflichtung der Türkenhilfen zu entlasten, darunter auch die Anstellung eines Ritterordens.[1]

Während die protestantischen Stände und vor allen die Pfälzer ihrer Instruction gemäss eifrig auf diese Anregungen eingingen,[2] beobachteten die Katholiken eine sehr reservirte Haltung; sie erklärten, für diesen Fall nicht instruirt zu sein, sie wiesen auf die Schwierigkeiten hin, denen das Project bei den früheren Berathungen begegnet sei, oder sie gingen still-

---

Sachsen hiezu das Seinige dabei thun, dann die Erfahrung bishero gegeben, dass durch dergleichen Ritterorden, als nemlich der Malteser und Florentiner Ritter, viel Guts zu gemeiner Christenheit Wolfart bis jetzo ausgerichtet worden.' — Ueber die sonstigen Verhandlungen vgl. Ritter, Briefe und Acten 1, 388f.

[1] Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 78^{a}, Fürstenrathsprotokoll. Die Mittel sind: 1. einen Verein christlicher Potentaten zu gründen; 2. Anstellung eines Ritterordens; 3. Colonias deduciren; 4. einen Aufschlag auf alle fremden Waaren zu machen; 5. den Ueberfluss abschaffen. item Simon Wolffen (!) Fürschlag imperatori Ferdinando factum zu Werk richten.' Der Protokollschreiber bemerkt zum letzten Punkt: ‚quod nemo intellexit', es ist aber nicht zu bezweifeln, dass hiemit Simon Wolder's ‚Neues Türkenbüchlein' gemeint war (s. S. 580, Anm. 4), welches, wie die Vorrede besagt, zwei Jahre vor dem ersten Erscheinen Ferdinand im Concept vorgelegt worden war.

[2] Vgl. die Instruction der pfälzischen Gesandten bei Ritter, Briefe und Acten 1, 105. Auf Brandenburgs Anregung im Jahre 1598 erklärte Pfalz, die impedimenta könnten wohl abgeschafft werden, Sachsen empfahl, wenigstens von der Sache zu reden, ‚ob sich's thun liesse, hätt seinen Weg'. Im Jahre 1603 erinnerten die pfälzischen Räthe an das lebhafte Interesse, welches Kurfürst Friedrich III. an dem Projecte genommen hätte; ‚woran aber die Fortsetzung solchen Werks derzeit ersitzen geblieben, könnten sie nit wissen'. Die Brandenburger hielten es diesmal für gut, sich nicht mit der Sache aufzuhalten, damit dem kaiserlichen Commissär nicht Anlass zum Tripliciren gegeben werde. Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 95^{a} und 97. Ueber die Haltung des Fürstenrathes vgl. Stieve, Briefe und Acten 5, 403, Anm. 1.



schweigend darüber hinweg.[1] Trotzdem wurde beide Male in die Beschlüsse des Kurfürstenrathes eine diesbezügliche, freilich recht unbestimmt gehaltene Erinnerung an den Kaiser aufgenommen. Im Jahre 1598 schlossen sich die übrigen Stände dem Votum der Kurfürsten gänzlich an.[2] Im Jahre 1603 hingegen fiel die Replik der Stände, betreffend das ungarische Kriegswesen, nicht einheitlich aus, indem sich die Räthe der Kurfürsten und der Städte weigerten, der hohen Bewilligung des Fürstenrathes beizufallen;[3] aber die Frage des Ritterordens fand in den getrennten Gutachten dennoch die gleiche Erwähnung: alle Stände ermahnten den Kaiser und seinen Stellvertreter, das Ordensproject behufs ständiger Beschützung der ungarischen Grenze als letztes Mittel im Auge zu behalten.[4]

---

[1] Das letztere gilt von der Zweibrücken'schen Anregung im Fürstenrathe.

[2] In der Stände ersten Erklärung, dem Erzherzoge Mathias überreicht am 11. Februar 1598: ‚Beschliesslichen und als auch von eines Theils des Churfürstenraths erwähnt, wie zu beharrlicher Defension gegen das wüetterich Einbrechen des Türggen nach teutscher Nation der hievor in anno 76 fürgeschlagen und damals wie auch ... anno 77 zu Frankfurt erwogene Ritterorden ... wieder zu bedenken und anzurichten oder zum wenigsten von Mitteln und Wegen praeparatorie zu reden, hätte man sich doch andern Theils, was derselben Zeit sonderlich zu Frankfurt vor impedimenta, warumb fruchtbarlich nit dazu zu kommen gewesen, fürgelaufen, auch erinnert und derwegen weil solche impedimenta noch vorhanden und es damals bei den Ständen nit angestanden, aus Mangel Befelchs sich darüber weiter nit einzulassen gewüsst, insgemein aber dafür geacht, ihre kais. Mt. allerunterthänigst zu erinnern, dass sie hierinnen eins oder andern dies Orts Gelegenheit seiner Zeit zu Werk zu ziehen allergnädigst eindächtig sein wollten.‘ Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 69. Vgl. Häberlin-Senkenberg, Neueste teutsche Reichsgeschichte 21, 249f.

[3] Stieve, Briefe und Acten 5, 640.

[4] ‚Es ist auch bei Berathschlagung der kais. Replik bedacht worden, was hiebevor bei weiland ... Kaiser Maximilian des andern Lebzeiten wegen Anstellung eines Ritterorden in der Cron Hungern Vorschläge geschehen, und nit vor undienstlich erachtet worden, wann es sich jehe mit dem turgischen Kriegswesen soweit verlaufen sollte, das durch ein solches Mittel auf ein beständig perpetuum praesidium gedacht werden möchte, welches sie doch allein aus unterthänigst gehorsamster Wolmeinung angeregt und es sunsten zu vielhöchstgenannter kais. Mt. und ihr. Durchl. mehr und hochverständigerem Nachdenken gestellt haben wollen.‘ Replik der Stände, übergeben am 25. Mai 1603. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 76, f. 828'. Vgl. Häberlin-Senkenberg 22, 93.

Rudolf wäre im Jahre 1598 nicht abgeneigt gewesen, auf die Anregung der Stände einzugehen; er erklärte sich bereit, alles Mögliche zur Beförderung des Projectes zu thun, und wollte gerne das Gutachten der Stände darüber vernehmen, wie das Werk anzustellen wäre und wie die bisher bestandenen Hindernisse aus dem Wege geräumt werden könnten.[1] Anders dachte des Kaisers Bruder, Erzherzog Mathias, welcher sowohl 1598 als 1603 die Verhandlungen des Reichstages als kaiserlicher Commissär zu leiten hatte und in unmittelbarem Verkehr mit den Ständen eher Gelegenheit fand, die Aussichten des Projectes richtig zu beurtheilen. Er erblickte in den Anträgen zur Errichtung eines Ritterordens eine Gefahr für die katholischen Stände: denn die Protestanten würden sich mit dem Deutschen Orden nicht genügen lassen, sie würden auch andere geistliche Güter zu demselben Zwecke verwendet wissen wollen, solche Pläne aber hätten, wie Mathias wohl mit Recht voraussagen konnte, eine neue Quelle des confessionellen Haders und ein Hemmniss für den Gang der Reichstagsverhandlungen werden müssen. Indem Mathias in diesem Sinne an Rudolf berichtete,[2] versicherte er die Stände mit unverbindlichen Worten, dass der Kaiser ihrer gutherzigen Erinnerung eingedenk sein wolle, und dass er es, wenn etwas Fruchtbares gethan werden könne, an seiner Interposition und Zuthuung nicht ermangeln lassen werde.[3] Von seiner Absicht, eine weitere Erörterung des Gegenstandes zu verhindern, liess sich der Erzherzog auch dann nicht ablenken, als die Stände in ihrer Duplik hierauf zurückkamen und ihrer Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Projectes erneuten Ausdruck gaben:[4] mit

[1] Rudolf an Mathias, 23. Februar 1598. Reichstagsacten der Reichskanzlei, fasc. 69.

[2] Mathias an Rudolf, 2. März 1598, ebenda.

[3] Replik des Erzherzogs vom 26. Februar 1598. Mainzer Reichstagsacten, Fasc. [illegible]. Vgl. Häberlin-Senkenberg 21, 262.

[4] Duplik der Stände, überreicht am 14. März 1598: „Dass auch ihre kais. Mt. von wegen Anstellung eines Ritterordens der Stände gutherziger Erinnerung [illegible] eingedenk sein, da trägt man keinen Zweifel, alldieweil da dasselbe fruchtbarlich angestellt werden sollte, gar ein nützlich Werk sein und ihrer Mt. auch ganzem Wesen gegen den Erbfeind gemeiner Christenheit zu gutem Nutzen ersprießen könnte, deme ihre Mt., wie es fruchtbarlich ins Werk zu stellen, allergnädigst ferner nachzudenken wissen wird." Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 94, f. 535.

einem kurzen Hinweise auf seine frühere Antwort erklärte er die Sache diesmal für abgethan.[1] Es war reine Formalität, wenn auch in dem Reichstagsabschied das Versprechen, der Kaiser wolle der Sache eingedenk sein, Aufnahme fand.[2] Trotz dieser Zusage wurde in den folgenden Jahren, soviel wir sehen, nicht der mindeste Schritt unternommen, um das Project zu fördern. Und als im Jahre 1603 die Stände von Neuem denselben Gedanken anregten, da trug Mathias gar kein Bedenken mehr, ihn in ebenso oberflächlicher Weise abzuthun wie fünf Jahre vorher, indem er sowohl in seiner Triplik als im Reichsabschied das leere Versprechen wiederholte, dass es der Kaiser gegebenenfalls an seiner Beförderung nicht fehlen lassen werde.[3]

Sicher wäre es auch diesmal bei dem leeren Versprechen geblieben, wenn nicht die schlimme Wendung der Dinge, die sich im Jahre 1604 in Ungarn einstellte, dem Kaiser nahegelegt hätte, nun seinerseits einen Versuch mit dem vielbesprochenen Ordensproject zu machen, dessen Ausführung ihm in der allgemeinen Verwirrung wie ein letzter Nothanker erscheinen mochte. Zu der Erhebung Boczkay's gesellte sich die schwierige finanzielle Lage; die Reichshilfe war verbraucht, was die Kreise oder ausländische Fürsten gewährten, fiel kaum in die Wagschale, die Soldaten waren unbesoldet und der Meuterei nahe. In dieser verzweiflungsvollen Lage fiel der gemüthskranke Kaiser auf den Gedanken, die reichsfreie Ritterschaft zur Theilnahme an dem ungarischen Kriege zu be-

---

[1] Triplik des kais. Commissärs in puncto contributionis, übergeben am 18. März 1598: ‚Wegen Anstellung eines Ritterordens in Hungern wider den Türken haben die Stände ihre Mt. Meinung und Erpieten aus der Replik genungsamb verstanden, dabei es ihre fürstl. Durchl. vor diesmal beruhen lassen.' Mainzer Reichstagsacten, Fasc. 94.

[2] Häberlin-Senkenberg 21, 311, § 48.

[3] Kais. Triplik und Schlussschrift, 27. Mai 1603: ‚Von Anrichtung eines Ritterordens wider den Türken wissen ihre kais. Mt. was für diesem bei anderen Reichstagen fürkommen, auch was für Difficultäten dagegen im Wege gestanden, sich wol zu entsinnen, wollen aber der Reichsstände itziger gutherziger Erinnerung ingedenk sein und da etwas fruchtbarliches hievon künftig angestellt werden kann, an möglicher Zuthuung und Beförderung nichts erwinden lassen.' Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 76, f. 834. Reichstagsabschied § 14 bei Lünig, Corpus iuris militaris 1, 365 und Häberlin-Senkenberg 22, 180.

wegen. Das Bedenken, welches auf empfangenen Befehl ein mit den deutschen und ungarischen Verhältnissen vertrauter Mann im Laufe des Jahres 1605 hierüber dem Kaiser erstattete,[1] lässt deutlich den Zusammenhang mit dem Projecte des Ritterordens erkennen. Der Verfasser des Bedenkens liess jedoch den Deutschen Orden aus dem Spiele; er empfahl, sich direct an die Ritterschaften in Schwaben, Franken und den Rheinlanden zu wenden und diese zur Theilnahme am Feldzuge aufzufordern. Eine bestimmte Gegend in Ungarn, zunächst etwa der Strich von Tokaj bis Szatmár, sollte den Rittern zur Vertheidigung und zum Unterhalt zugewiesen werden. In Tokaj möge man unter dem Scheine eines Winterlagers die Sache in der Weise beginnen, dass neben den 1000 Pferden der Ritterschaft 600 Haiduken und 300 Knechte erhalten würden; es sei zu hoffen, dass viele Ritter sich zu dauernder Niederlassung in Ungarn und Siebenbürgen entschliessen würden, und dass auf diese Art endlich der lange betriebene Ritterorden sich ins Werk setzen lassen werde. Behufs besserer finanzieller Begründung und um den ausgedienten Rittern und sonstigen Kriegern einen Zufluchtsort für das Alter zu sichern, war die Zuweisung der Stadt Donauwörth an den zu gründenden Orden in Aussicht genommen.[2]

Die Kraft der kaiserlichen Regierung war indess so vollständig lahmgelegt, dass es, selbst wenn Rudolf sich entschlossen hätte, den Rathschlägen des Gutachtens zu folgen, gewiss nicht zur Ausführung des Projectes gekommen wäre. So scheiterten alle Versuche, den Gedanken Schwendi's ins Werk zu setzen, nicht so sehr an dem Widerstande des Deutschen Ordens, als an dem Mangel entschlossener Initiative von Seiten des Kaisers und an den Befürchtungen, welche die katholischen Stände vor einem Plane hegten, der seine eifrigsten Freunde in dem protestantischen Lager hatte und bei dessen

---

[1] Gedruckt bei Goldast, Politische Reichshändel 572, unterzeichnet: ‚Gehorsamster edler Knecht N. von N.,' am Rande die Jahresbezeichnung 1605.

[2] Da das Datum des Bedenkens nicht bekannt ist, muss dahingestellt bleiben, ob dasselbe auf die im Sommer 1605 beginnende Action gegen die Reichsstadt Donauwörth (am 9. Juli erging das erste Pönalmandat in dieser Sache. Stieve, Der Kampf um Donauwörth, S. 46, Anm. 2) von Einfluss gewesen ist.

Durchführung ihre eigenen Güter schwerlich verschont geblieben wären. Von entscheidendem Einfluss war es endlich, dass auch Maximilian, der bei seiner Aufnahme in den Orden selbst zu den Anhängern des Translationsprojectes gehört hatte,[1] im Laufe der Zeit zu einer anderen Auffassung gekommen war.

Der Erzherzog, der sich durch seinen Feldzug gegen Petrinia einen guten Namen gemacht hatte[2] und in den folgenden Jahren wiederholt den Oberbefehl in Ungarn führte, war in dieser Stellung befähigt und berufen, die allgemeinen Bedürfnisse des ungarischen Kriegswesens ins Auge zu fassen und seine Erfahrungen und Rathschläge dem Kaiser bekanntzugeben. Als es sich um die Vorbereitungen des Reichstages von 1598 handelte, liess er über Aufforderung Rudolfs eine ausführliche Denkschrift über den Krieg in Ungarn verfassen, welche, auf mehrjährige Erfahrung begründet, nicht nur für die nächste Zeit vorsorgte, sondern das ganze System der Kriegführung in die Erörterung einbezog;[3] es kann kein Zufall sein, dass des Ordensprojectes hier mit keinem Worte gedacht ist. Die bessere Kenntniss der ungarischen Verhältnisse hatte wohl Maximilian selbst von den Schwierigkeiten überzeugt, die einer Verwendung des Deutschen Ordens auf diesem Boden entgegenstanden. Die Heranziehung eines kriegstüchtigen, dem Klima gewachsenen Heeres,[4] das der Feldherr das ganze Jahr hindurch völlig in der Hand haben müsse und zu jeder Unternehmung gebrauchen könne, erschien ihm als das oberste Bedürfniss; wie sehr die Ritter seines Ordens den verderblichen Wirkungen der ungarischen Luft ausgesetzt waren, hatte er vor Petrinia erfahren; wie gefährlich es gewesen wäre, dem

---

[1] S. oben S. 550.

[2] Vgl. Brussius Scotus, Consilium de bello adv. Turcos gerendo (geschrieben 1594/95) bei Reusner, Orat. et consult. de bello Turc. 4, 2, 107 und den Discorso sopra la presente guerra d'Ungaria (a. d. J. 1595) im Tesoro politico 3, 109.

[3] Maximilian nebst seinen Räthen an Rudolf, 13. November 1597. Reichstagsacten der Reichskanzlei, Fasc. 67[a] (vgl. Stieve, Briefe und Acten 5, 363, Anm. 2). Der wichtigste Punkt dieses für die Kenntniss der ungarischen Verhältnisse sehr werthvollen Gutachtens ist wohl das Verlangen nach ‚Winterhilfen'.

[4] Lothringer und Wallonen halten nach Maximilians Gutachten die Luft nicht aus, am wenigsten aber die Italiener; deshalb solle Florenz statt der Leute Geld beisteuern.

Orden die Vertheidigung einer einzelnen Festung anzuvertrauen, zeigte der ganze Verlauf des Krieges; weigerten sich doch auch einzelne Regimenter, in Besatzungen gelegt zu werden, weil hier die Gefahr weit grösser war als im freien Felde.[1] Es entsprach jedenfalls auch dem Standpunkte des Hochmeisters, wenn der Gesandte, welcher im Jahre 1603 den Deutschen Orden auf dem Reichstage zu vertreten hatte, die Instruction erhielt, sich gegenüber der neuerlichen Anregung des Translationsprojectes ablehnend zu verhalten;[2] die Zustimmung des Ordens sollte von denselben Bedingungen abhängig gemacht werden, welche einst Heinrich von Bobenhausen gestellt hatte, Bedingungen, an deren Erfüllbarkeit die Ordensmitglieder jetzt ebensowenig glauben konnten wie einst.

Dem Plane, den Orden als solchen auf dem ungarischen Kriegsschauplatze zu verwenden, stellte sich somit Maximilian so gut entgegen wie sein Vorgänger. Aber dies hinderte ihn nicht, an die Heranziehung der einzelnen Mitglieder des Ordens zur Theilnahme am Türkenkriege zu denken, in einer Weise, welche der ursprünglichen Bestimmung des Ordens genügte und gleichzeitig den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen gestattete. Vor Beginn des Reichstages von 1603 legte Maximilian dem Comthur und Kanzler zu Mergentheim seine diesbezüglichen Absichten dar. Seine Meinung war, ‚dass die

---

[1] In dem oben erwähnten Gutachten fordert Maximilian, jegliches Regiment solle sich zu allen Unternehmungen gebrauchen lassen, insbesondere dürfe sich keines, wie dies häufig vorkomme, weigern, in Besatzung gelegt zu werden.

[2] Instruction des Comthurs, Kanzlers und der Räthe zu Mergentheim für Johann Jakob Heroldt, 30. Mai 1603. ‚Den neuen Ritterorden betreffend, im Fall weiters darvon geredt und der ritterlich Teutschorden darunder gemeint sein möchte, habt Ier euer votum mit Kürz dahin zu richten, man erinnert sich Ordens wegen der Fundation, wär auch je und alwegen der Wunsch dahin gericht, das man viel Nuzes schaffen und verrichten möchte, hätte an guetem geneigten Willen nichts gemanglet, da das Unvermögen nicht am Weg gelegen. Im Fall aber der Orden widerumb restituiert und was ihm abgenommen, eingeraumbt und ander Mittel und Weg, so anno Christi 76 und 77 vorgeschlagen, richtig gemacht, würde der Orden das Seinig, wie gering es gleich ist, dabei auch gern aufsetzen und an ihm nichts ermanglen lassen. Wollten euch derentwegen auf vorige anno Christi 77 bei dem Deputationstag zu Frankfurt beschene Anerbieten referiert und gezogen haben.‘ Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 137.

jungen ungezogenen und zur Haushaltung untauglichen Ordensbrüder zu mehrer ihrer Bändigung und Erfahrenheit sollen ausgestaffiert, wider den Erbfeind christlichen Namens in Ungern fortgeschickt und angeführt und etwa bei solchen Obristen und Befehlichhabern unterbracht und ernstlich commendirt (werden), dass sie wohl im Zwang und sorgfältiger Aufacht gehalten werden und also künftig unserm Orden und ihnen selbst zu Ehr und Nutz gedeihen mögen'.[1] Frühere Aeusserungen, auf die sich der Erzherzog hiebei berief,[2] sind uns nicht bekannt, aber auch die vorliegende reicht aus, um seine Absichten zu verstehen. Der junge Ritter sollte sich im Dienste wider den Erbfeind erproben, er sollte eine militärische Schulung durchmachen, die ihn befähigen würde, später als Anführer Tüchtiges zu leisten; durch allmälige Erziehung der Ordensritter konnte dem ungarischen Kriegswesen ein weit besserer Dienst erwiesen werden, als wenn eine ganze Schaar von Rittern auf einmal den Gefahren des Türkenkrieges ausgesetzt und der Bestand des Ordens von dem ungewissen Ausgang eines Feldzuges oder einer Belagerung abhängig gemacht wurde. Erst wenn der Orden eine genügende Anzahl im Kriege geschulter Kräfte herangezogen hatte, erst dann konnte an die Ausführung weiter gehender Pläne, an die Uebernahme einer einzelnen Festung oder eines ganzen Grenzabschnittes in den Schutz des Ordens geschritten werden.

Um diese Absichten durchzusetzen, bedurfte es, wie Maximilian bald genug erkennen musste, einer gründlichen Reform der Ordensstatuten, die zu den Verhältnissen des Ordens ohnehin nicht mehr passten. Als Grundlage für das Leben der Deutschordensritter musste um 1600 noch jene Fassung des Ordensbuches gelten, welche unter dem Hochmeister Conrad von Erlichshausen im Jahre 1442 auf einem Grosscapitel zu Marienburg festgesetzt worden war.[3] Indess

---

[1] Maximilian an Comthur und Kanzler zu Mergentheim, 10. März 1603. Extr. Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 137.

[2] ‚Darbei wir dan nochmals auf unserer vorigen Meinung gänzlich beruhen.'

[3] Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens (Königsberg 1806), hat das im Staatsarchive zu Königsberg befindliche Orig.-Exemplar des Ordensbuches von 1442 abgedruckt. Eine Zusammenstellung von Handschriften

war es im Jahre 1442 nicht etwa zu einer Neugestaltung der Statuten gekommen, man hatte sich vielmehr auch damals mit einer endgiltigen Redaction des von altersher Uebernommenen begnügt. So reichten die einzelnen Bestandtheile jenes Ordensbuches, das bis 1606 in Kraft stand, in weit ältere Zeit, ja zum guten Theil bis in die Entstehungszeit des Ordens zurück. Die Regeln, die Gewohnheiten und ein Theil der Gesetze hatten sich in jener Form erhalten, die ihnen um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegeben worden war; hiezu waren noch die Bestimmungen einzelner Hochmeister und Capitel aus dem Ende des 13. und aus dem 14. und 15. Jahrhundert gefügt worden.[1] Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts und vollends seit der Losreissung Preussens war diese gesetzgeberische Thätigkeit in Stillstand gerathen. Das Ordensbuch von 1442 enthielt demnach Vieles, was auf die neuen Verhältnisse keine Anwendung mehr finden konnte, und es liess alle Fragen offen, die sich aus diesen entwickelt hatten.

Das Reformwerk, welches sich unter solchen Umständen als nothwendig herausstellte, leitete Maximilian durch eine sorgfältige Berathung innerhalb des Ordens ein. Nachdem er mit Hilfe erfahrener Ordensmitglieder mit grosser Mühe einen Entwurf des Ordensbuches zustande gebracht hatte,[2] liess er denselben vorerst zu Cöln, Ulm, Mergentheim und Innsbruck durch Abgeordnete der betreffenden Balleien getrennt berathen, um ihn dann einem für den 27. Februar 1606 nach Mergentheim berufenen Grosscapitel zur endgiltigen Beschlussfassung vorzu-

dieses sehr verbreiteten Ordensbuches gibt Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens (Halle 1890), Einleitung S. XXIX.

[1] Vgl. Perlbach a. a. O. und desselben ‚Beiträge zur Kritik der ältesten Deutschordensstatuten' in den ‚Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet', 337 ff.

[2] Zu denen, deren Rath Maximilian hiebei benützte, gehörte der Ordenspriester und Pfarrer Mathias Marquard, der im Jahre 1585 bei Maximilians Einkleidung zugegen gewesen war (s. oben S. 545), und den er in einem Schreiben vom 8. Jänner 1605 aufforderte, Vorschläge für die beabsichtigte Reform zu machen, insbesondere in Betreff der Wahl eines Deutschmeisters. Ich verdanke die Kenntniss dieses im Statthaltereiarchive zu Innsbruck liegenden Briefes Herrn Prof. Hirn. Im Uebrigen sind die auf die Ordensangelegenheiten bezüglichen Acten Maximilians, wie mir Prof. Hirn freundlichst mittheilt, bald nach dessen Tode aus dem Innsbrucker Archive ausgehoben worden.

legen. Durch den am 7. März daselbst erfolgten Abschied sind die Maximilianischen Ordensstatuten, welche bis in unser Jahrhundert in Geltung blieben, zum Beschluss erhoben worden.[1]

Der erste Theil dieser Statuten im weiteren Sinne enthält die Regeln und bezieht sich auf die geistlichen Verpflichtungen der Ordensmitglieder, auf ihre Gelübde, Gebete und gottesdienstlichen Handlungen und auf die Einschränkung ihrer weltlichen Freuden. Hier lehnen sich die Bestimmungen von 1606 überall an das ältere Ordensbuch an, indem sie die einschlägigen Partien desselben in mehr oder weniger geänderter Form wiedergeben.[2] Selbstständiger erweist sich der zweite Theil, der unter dem besonderen Titel der Statuten die äusseren Verhältnisse der Ordensmitglieder behandelt.[3] Hier war der Platz, wo Maximilian seine Absichten betreffend die Verpflichtung der Ordensmitglieder zum Türkenkriege verwirklichen konnte: ein eigenes, ausführliches Capitel wurde der Frage gewidmet und umsichtig wurden alle zu einer fruchtbringenden Durchführung nothwendigen Massregeln vorgesehen.

Unter Hinweis auf das infolge der Unthätigkeit gesunkene Ansehen des Ordens war im Eingange die Nothwendigkeit hervorgehoben, die Ritter im Krieg und im Herrendienst zu üben und ihnen die Kenntniss fremder Länder und Sprachen zu verschaffen, damit es dereinst, wenn der Orden durch Verbesserung seiner Mittel in die Lage käme, etwas Namhaftes zu unternehmen, nicht an erfahrenen Männern fehle. Zur Erreichung dieses Zieles wurde bestimmt, dass jeder Ritter drei

---

[1] Handlung und Abschied des Gen.-Capituls zu Mergentheimb, den 7. März 1606. Deutsch-Ordens-Archiv, Gross-Capitularia Bd. 71. Vgl. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens 2, 288 ff. — Gedruckt sind die Statuten von 1606 bei Lünig, Spicilegium ecl. 1, 49 ff., und Elben, Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Teutschmeisterthums. Erstes Stück. Tübingen 1785, S. 9 ff.; dann von Roth im Correspondenzblatt des Gesammtvereines 1888, S. 16 ff., und von König im Freiburger Diöcesanarchive 16, 91 ff. Das Orig.-Statutenbuch von 1606 befindet sich in der kgl. Privatbibliothek zu Stuttgart, s. Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-Archivs zu Wien 1, Einl. XI.

[2] Die genaueste Uebereinstimmung zeigen Cap. 13—15 der neuen Statuten mit dem alten Wortlaute; vgl. mit Elben, S. 21 f., Perlbach a. a. O., Gesetze, Cap. 22, 24 und 2 (= Hennig, Gesetze, Cap. 23, 25 und 3).

[3] Das Aufnahmeritual in Cap. 4, Elben S. 37 ff., deckt sich naturgemäss mit dem alten, vgl. Perlbach 129 f. und Hennig 207 ff.

Jahre lang auf einem ungarischen Grenzhause oder anderwärts mit zwei Pferden wider die Ungläubigen dienen solle; diese Pflicht der ‚Residenz' sollte nicht auf einmal abgedient werden müssen, es wurde gestattet, sie in ganze, halbe oder Vierteljahre, ja selbst in Monate zu zertheilen; der Ritter sollte sich während dieser Zeit als tüchtiger Kriegsmann bewähren, dem Orden Ehre machen und nach Befehlshaberstellen trachten; an einem während der Residenzzeit ausbrechenden Feldzuge sollte er unbedingt theilzunehmen verpflichtet sein. Für gewöhnlich sei ihm von Seiten des Ordens ein monatlicher Unterhalt von 20 Gulden zu reichen; überdies wurden zum Anzug 100, zum Abzug 50 und für den Fall eines Feldzuges zur Ausrüstung dem Berittenen nochmals 100, dem zu Fuss Dienenden 60 Gulden bewilligt. Erst nach Vollendung seiner Residenzpflicht könne ein Ritter zu einer Comthurei zugelassen und nur jenem dürfe eine Erleichterung oder gänzliche Nachsicht der Residenzpflicht gewährt werden, der schon vor seiner Aufnahme in den Orden als Rittmeister oder Hauptmann in Ungarn oder anderswo wider die Ungläubigen gedient habe.[1] Zur Unterhaltung der auf der Grenze dienenden jungen Ritterschaft solle jeder Landcomthur je nach den Verhältnissen seiner Ballei eine eigene Casse anzulegen trachten, die auch sonst zum Nutzen der Ballei herangezogen werden könne.[2] Jenen Mitgliedern des Ordens, die sich zu Kriegs- oder Herrendiensten besonders geschickt und geneigt erweisen würden, sollte es gestattet sein, auch nach Vollendung ihrer dreijährigen Residenzpflicht in solche Dienste zu treten und darin zu verharren, solange der Orden ihrer nicht bedürfe; zu einer Bestreitung der hieraus erwachsenden Kosten sollte der Orden zwar nicht verpflichtet sein, doch blieb es ihm unbenommen, hiezu beizusteuern, wenn die Dienste des Ritters ihm selbst zu Nutzen und Ehre gereichten.[3] Ja selbst jene Ritter, die bereits zu einer Comthurei gelangt wären, sollten dadurch nicht für immer an die Geschäfte des Ordens gebunden sein; auch dem Comthur wurde freigestellt, sich mit Wissen des Landcomthurs

---

[1] Statuten, Cap. 5, Elben S. 51 ff.

[2] Statuten, Cap. 13, Elben S. 83 f.; dass sich hiebei Schwierigkeiten erhoben, zeigt schon die Fassung der Statuten; über die Ausführung des Beschlusses in der Ballei Biessen vgl. Voigt 2, 293.

[3] Statuten, Cap. 6, Elben S. 58 f.

und Bewilligung des Meisters in Kriegs- oder Herrendienste zu begeben und an seiner Statt ein Mitglied des Ordens oder eine andere verlässliche Person mit der Verwaltung seiner Obliegenheiten zu betrauen.[1]

Alle diese Bestimmungen zielten dahin, den Orden aus jener Isolirung und Unthätigkeit, in die er seit der Losreissung des Herzogthums Preussen verfallen war, zu befreien und seine Kräfte von Neuem den öffentlichen Angelegenheiten dienstbar zu machen. Dass hiebei Maximilian vor Allem an die Heranziehung des Ordens zur Vertheidigung der ungarischen Grenze dachte, zeigt deutlich genug die Ausführlichkeit der gerade diesem Dienste gewidmeten Bestimmungen. Schon in den nächsten Jahren sind einzelne Ordensritter in Ungarn nachweisbar,[2] wenn auch der im Jahre 1606 mit der Pforte abgeschlossene Friede es mit sich brachte, dass mancher junge Ritter seine Residenzpflicht nicht in Ungarn, sondern an anderen Orten erfüllte.[3]

Es liegt ausserhalb der Grenzen dieser Arbeit festzustellen, wie stark die thatsächliche Betheiligung des Deutschen Ordens an den Kämpfen in Ungarn in der Folge gewesen ist. Dass dieselbe nicht ganz den gehegten Erwartungen entsprach, das zeigen die im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach wiederkehrenden Verhandlungen über Mittel zur Hebung des in Verfall gerathenen exercitium militare. Zu wiederholten Malen

---

[1] Statuten, Cap. 7, Elben S. 65f.

[2] Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 136 enthält Conc. eines Recommandationsschreibens für Johann Raith von Ferntz (nachmals Comthur zu Horneck, Voigt 2, 653) an etliche Obersten in Ungarn, vom 27. Mai 1608. Aus dem Extract eines Vergleichungsregisters zwischen Maximilian und der Ballei Franken, Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 137, ergibt sich, dass sich im Jahre 1608 Hans Jakob von Altmannshausen, Teutschordens (s. Voigt 2, 640) zu Carlstadt in Croatien befand.

[3] Der Statthalter der Ballei Etsch, dann der Comthur und zwei Rathsgebietiger der Ballei Franken berichten am 1. December 1608 von Ulm aus an Maximilian über Aufnahme des jungen von der Heiss und des jungen von Vlachsland in den Orden; sie beantragen, ersteren, der ‚vorhin etliche Züg gethan‘ und ‚dem Orden heraußen zu gebrauchen wäre‘, von der Residenzpflicht zu dispensiren, den ‚von Vlachsland aber nach Malta oder auf die Florentinische Galern, sintemaln jetzt in Ungarn kein Krieg‘, zu verschicken. Extr. Deutsch-Ordens-Archiv, Mil. 137. Dass Vlachsland wirklich nach Malta kam, bezeugt das in der vorigen Anmerkung angeführte Vergleichungsregister.

wurde hiebei auf den Gedanken zurückgegriffen, dem Orden einen Grenzort in Ungarn bleibend zum Schutze zu überlassen. Im Jahre 1627 regte der Hochmeister Eustach von Westernach, der vordem Maximilians treuer Gehilfe gewesen war, die Sache an,[1] und auch sein Nachfolger, Johann Kaspar von Stadion, setzte die Verhandlungen fort.[2] Auf dem im Jahre 1662 zu Wien gehaltenen Generalcapitel wurden sie erneuert, nachdem man vorübergehend an eine Vereinigung des Deutschen Ordens mit jenem der Johanniter gedacht hatte.[3] Neun Jahre später betrieb Johann Kaspar von Ampringen dieselbe Angelegenheit, indem er trachtete, den Kaiser zu einer ausgiebigen Unterstützung des Ordens zu bestimmen, damit dieser in die Lage komme, eine grössere Wirksamkeit zu entfalten;[4] die schlechten Erfahrungen, die Ampringen in den nächsten Jahren als bestellter Gubernator des Königreiches Ungarn machen musste, haben vielleicht dazu beigetragen, weitere Erörterungen über eine dauernde Niederlassung des Ordens in jenem Lande abzuschneiden.

Zur vollen Ausführung des von Schwendi angeregten Gedankens ist es somit niemals gekommen. Dennoch ist die Thätigkeit, welche Schwendi in dieser Hinsicht entfaltete, nicht ohne jede Wirkung geblieben; sie hat eingewirkt auf den Eintritt des Erzherzogs Maximilian, der zu der engen Verbindung des Ordens mit dem Hause Habsburg den Grundstein legte; die persönliche Theilnahme der Ordensritter an den Türkenfeldzügen der Neunzigerjahre, welche Maximilian durchsetzte, war wenigstens mittelbar aus derselben Quelle entsprungen; und die Statutenreform von 1606 setzte in der That einen Hauptpunkt von Schwendi's Programm ins Werk. Jener Theil des Ordensprojectes, der nach der thatsächlichen Lage des Ordens, bei der Schwerfälligkeit der Reichsverfassung und der Schwierigkeit der ungarischen Verhältnisse überhaupt durchzusetzen war, jener Theil ist durch die Statuten von 1606 verwirklicht worden.

---

[1] Voigt 2, 325. Zwiedineck-Südenhorst im Archiv für österreichische Geschichte 56, 1, 443.

[2] Voigt 2, 329.

[3] Voigt 2, 373.

[4] Voigt 2, 399ff.

BEILAGEN.

I.

Zeitung aus Graz vom 15. August 1594, betreffend die Einnahme von Petrinia.

(Hs. 8967 der Wiener Hofbibliothek, f. 443.)

Aus Grätz vom 15ten Augusti anno 94. Auf unsern Crabat- und Windischen Gränizen haben die Unsrigen mit Gottes Hilfe, wie lang es sich auch gespört und sich ansehen lassen, als man unverrichter Sachen mit Spot und Schaden abziehen müste, das schedlich türkisch Raub- und Blockhaus Petrinia, das soviel Volks, Gelts und Guets gefressen und die edle herliche Gegend Turapolia verhört und verderbt, an Sant-Lorenzen-Nacht den 10. diss bekommen und in Grund zerstört.

Es ist aber damit also zugangen. Nachdem ihr kön. Würde den 30. Julii über das Wasser der Kulpa mit mehrerem Theil des Hörs gesetzt und zu schanzen und schiessen angefangen, haben sich mit Schiessen die Türken heftig gewöhrt, dass kein Mensch sich in der Nahent blicken dörfen lassen. Aber dennoch sonderlich bei der Nacht die Unsern je länger je besser und nahender hinzugeschanzt. Darzu dann die Zenger köstlich guet und geschwind gewesen und haben den 7. Augusti dem Feind ein starke Katzen eingenommen, der arge Boswicht aber hat Pulver darein gelegt, welches ein halb Stund hernach angangen und viel der Unsrigen gen Himmel geschickt und verderbt. Habens die Türken also wiederbekommen, doch nit länger halten mögen und endlich übersehen, dass die Unsern die andere Katzen auch eingenommen. Da ist ihnen das Herz entfallen und weil sie kein Entsatz gespürt, haben sie Sprach zu halten begehrt, aber ihr kön. Würde ihnen anzeigen lassen, es sei zu spat und haben mit gewaltigem Schiessen immer stark angehalten, bis sich endlich die Türken durch ein heimblichen Ausgang hinab zu der Kulpa bei der Nacht begeben, das Blockhaus verlassen und angezündt, also dass an S. Lorentzen-Nacht um 10 Uhr das Feur an-, auch die geladen Stuck in der Brunst abgangen und theils zersprungen.

Darauf[1] die Unsern ihnen nachgesetzt und bei Bentschin, so gegen Sissegg über liegt, bei 300 angetroffen und erlegt, an einem andern Ort nit weit davon wieder 100; item 3 Schiff voll haben sich aufs Wasser begeben und nach Sissegg fahren wollen, die haben die Unsrigen antroffen, die Schiff zerschossen und gesprengt, was nit ersoffen, das ist erschlagen und gefangen worden, darunter der Begh von Gradiska. Da die Sissegger das gesehen, haben sie alle Thüren zersprengt, das Castell angezint und auch davon entloffen, welches die Unsern sambt einer starken Katzen, welche die Türken gebaut, innenhaben. Bentschin ist auch wieder unser und Gonora so ein gemauerter Thurn und auch nit wenig schädlich gewesen. Crastouitz haben die Unsern etlich Täg vor Eroberung Petrinia eingenommen. Dem Allmächtigen sei Lob und Dank gesagt.

Der Bestia Roustan[2] Begh, der doch vom türkischen Kaiser bei Verlierung seines Kopfs in Petrinia verbannt gewesen, hat sich zeitlich davon gemacht und soll zu Castanowitz sein. Anjetzo werden die Carlstetter sambt den Krainern und Kärnern ein Reis hinein für Castanowitz und die Steyrer sambt dem windischen Kriegsvolk in die Bossego aufn Raub ziehen und ihr Heil versuchen, sein auch schon ob der Reis.

Aber ihr kön. Würde begeben sich nach Warasdin und werden sich daselbst besser erfrischen und proviantiren und sich des ferneren Fürnehmen entschliessen. Es mangelt dem Hör an Proviant und Fussvolk und sein gar viel krank, seien auch viele Landleut im Leger und am Herausreisen gestorben, darunter Herr Wilhalm von Rottmansdorff, Hofkriegsrath, ein Herr von Liechtenstein und andere mehr, in summa es schmeckt daheimb in den frischen Gebürg besser.

Der Feind hat das meiste Geschütz, über 30 Stuck, gross und klein, vergraben gehabt, aber man hats dannoch gefunden. Gott helf weiter. Petrinia ist von den Unsern gar zerschlaipft worden.

II.

Eigentliche Particularität von Eroberung und Einnehmung beeder Vöstungen Petrinia und Sissegg.

(Hs. 8967 der Wiener Hofbibliothek, f. 449.)

Durchleuchtigste Erzherzogin, Gnädigste Frau! Aus meinem jüngsten Schreiben, so der an gestern von hinnen abgefertigt Curier mitgeführt, werden E. fl. Dt. die freudenreiche Zeitung der von Gott

[1] Darauss. *MS.*

[2] Houstan. *MS.*

bescherten Eroberung Petrinia gnedigist vernommen haben. Nun bin ich gestern Abends mit dem Herrn von Eggenberg auch hinaus geritten und gesehen wie alle Sachen beschaffen, hab auch dieselben solcher Gestalt befunden, dass man des Krieges Elend und dessen erbärmlichen Ausgang besser nit abmalen noch die Verwiestung ortlicher describieren möchte. Dann dieselb Vöstung, darauf der Feind so stark gepocht, die auch eines schönen Lands Verderben gewest, hat sich gleich in Aschen verendt. Inwendig sein alle kleine Heuslin in Grund ausgebrennt, der Umfang aber, weil derselb dick und mit grossen Baumen und Erdrich ausgefüllt, brennt noch immerdar und möchte das Feuer noch etliche Tag währen.

Die erschossenen Personen sicht man hin und wieder verbrennter liegen und etliche darunter sein grosse dicke Leut gewesen. Viel haben die Türken vor der Anfeurung vergraben. Da ist ein Theil unserer Soldaten zugefahren und haben sie wieder ausgraben und von ihnen die Kleider und anderes genommen. Bei der Katz lag der Hassan Bassa, so in der Kulp ersoffen, begraben. Und weil etliche vermeinten, seinen Säbel mit Silber und anderen Gezierden beschlagen bei ihm zu finden, haben sie ihn auch ausgraben aber ausser seiner Gebein nichts gefunden. Es ist daselbs herum ein soliches Gestenk von todten Körpern und von andern verbrennten Sachen gewest, dass es schier nit zu erdulden wäre.

Man kann noch abnehmen wie die Türken zu Petrinia gar enge Gösslin und darneben viele Handmöhlen gehabt, davon noch die runden Stein in grosser Anzahl vorhanden. Sie haben auch einen tiefen Brunnen, damit sie das Wasser aufschwöllen mögen.[1] Wunder viel grosse Kugeln funden,[2] die allda noch zu dem Geschütz gehörig, ausser denen die sonst das Gesind hin und wieder vertragen, wie dann die Sämb mit Doppelhackengelegen verfiert worden. Und sintemal wenig gross Geschütz zu sehen, vermeint man gewiss, der Feind habe dasselbe meistentheils vergraben auch andere mehr Sachen versteckt, zumal die[3] unseren bei der abgedrungenen Schanz verlorenen Stücklin nit zu finden, der Feind auch am Tag der Viktori gar kein Schuss gethan, also dass er mit einer andern Arbeit umgangen sein wird. Unsere christliche Gefangne sein vor der

[1] Die Flugschrift ‚Newe von Gott verliehene Victoria‘ u. s. w. (s. oben S. 566, Anm. 2), welche in ihrer zweiten Hälfte vollständig auf dem hier abgedruckten Berichte Casal's beruht und sich nur durch einige Umstellungen von demselben unterscheidet, fügt hier hinzu: ‚wie dann die Leyttern darinnen noch gefunden worden‘.

[2] Vielleicht zu verbessern: Sie haben auch in einem tiefen Brunnen ... wunderviel grosse Kugeln (ge)funden ...

[3] dess, *hs.*

Anfeurung, wie die entsprungne Prybeken anzeigen, alle niedergesäbelt worden. Die Graben der Vöstung sein zwar nit fast breit und tief, aber unterschiedlicher Weis wie ein Laberint vertraiter gemacht worden.

Bei dem Thor, darauf von unsrer lesten Schanz geschossen worden, ist inwendig sehr dick mit Erdrich geschüttet und eben daselbst ist der erschossene Türk, dessen Todt den andern das Herz genommen, so ein fürnehmer Baumeister gewest sein soll, bliben. Und aus vielen Umständen ist zu sehen und abzunehmen, dass sie niemals gefeiert sondern ohne Unterlass mit Graben sein in ander weg in starker Arbeit gewest.

Wie ein grosse Gnad hat uns der gütigste Herr mit dieser Viktori beschert und mitgeteilt. Denn wär es nur um ein Tag länger und also bis auf den gestrigen Tag und gar starken Regen angestanden, hätten sich die Türken eines andern bedacht und im Fall sie nur den halben Theil unsrer Ungelegenheit und schlechten Hoffnung recht erfahren, hätten sie sich unser, wenngleich der Haufen zweimal grösser und ihrer nur der halbe Theil gewest wär, gewiss nit gefürchtet. Dann wo es zu Erstürmung der noch unbeschossenen, starken ganz dicken Blockmauer kommen hätte sollen und wir nur den ersten Sturm verloren, wäre gewiss kein Knecht mehr hinzuzubringen gewest, sondern wir hätten anderst nichts als den spötlichen ganz gefährlichen Abzug zu gewarten gehabt, und wofern es ein Regenwetter geben hätte, wer wollte das Geschütz fortgebracht haben? Darumben sein wir gewisslich unserm lieben Herrn unaussprechlichen Dank zu sagen schuldig, dass er uns ein so stattliche impresa ohne einiches Bluetvergiessen, ja vom Feind selbst also gewinschter Massen zum Ende gebracht, dass wir es selbst nit bösser begeren mögen, ja auch der grossen Mühe und Unkosten der Niederreissung und Zerschlaiffung enthebt worden sein.

Es sein gesterigs Tags etliche Türken hin und wieder gefangen und fürgebracht worden, aber die meisten werden von den Hussarn in Hoffnung der guten Schazung versteckt, inmassen dann auch zuvor in jener Reis, da der Feind vor den Unsrigen die Flucht genommen, auch beschehen.

Ir. fl. Dt. haben noch in derselben Nacht wie Petrinia ist angezindt worden, den Herrn Lenckhowitsch mit 1000 Pferden gen Sissegg abgefertigt. Als soliches der Feind vermerkt, hat er dieselbe Vöstung ebnermassen selbst angefeuert und meistentheils zersprengt. Damit ist sie auch, Gott lob, wieder in unsern Gwalt kommen. Dieweil sie aber also verwiest, ist kein Besatzung derzeit darin gelassen worden, doch wird man von der weiteren Versicherung zu tractiern nit unterlassen. Wie es allda so stark gebrunnen, da hätte man einen Wuest Tauben herausfliegen sehen.

Es ist Zeit dass wir den Feind seiner Art nach auch einmal unnachbarlicher Weis heimbsuchen und er hätt in Ewigkeit nit glaubt, dass wir uns übers Wasser herüber begeben sollten. Derhalben dann auch [in] E. fl. Dt. jüngsten Schreiben hochvernunftig Meldung gethan, im Fall wir nit hinüberkommen, so werd er nit darfür halten, dass es mit der Einnehmung unser Ernst sei. Den entwichenen Feinden sein die Carlstätter und andere gen Castanuwitz nachgerendt, von denen wir noch kein Gewissheit ihrer Verrichtung bis dato bekommen, sunst solle sich ein Schloss unterwegen, Gora[1] genannt, auch ergeben haben. Was nun weiter fürgenommen werden solle, hab ich noch nit eigentlich vernehmen können, aber ingemein sein unsere Sachen nit also beschaffen, dass wir lange ausharren mögen.

Anheut sein ir. fl. Dt. über das Wasser in Meinung geritten, dass sie das Ort, wo hievor Bresst gelegen, besichtigen und ob man daselbst oder anderstwohin ein Vöstung zu dem sichern Widerstand, wie dann in allweg von Nöten, erhöben und erhalten wöllen.

Unter andern zu Petrinia gewesten Türken sein zween Aga gefangen worden, die lauter bekennen, dass in der Vöstung 800 [Reiter] und 600 Fussvolk gewest, wöliches bei allen fast unglaublich, weil die Gelegenheit zu einer solichen Anzahl nit vorhanden, allein die meisten hätten sich etwa hervorn aufgehalten, so man aber niemals gewahr worden.

Diesen Abend ist ein Türk gen Petrinia geführt worden, der hat Anzeigung gethan, wo der Rustan Beegh die Stück, Harnisch, Panzer und andere dergleichen Sachen vergraben lassen. Wie man nun tief hinein graben thut, findet man in etlich aufeinander gemachten Pödt 32 Stuck gross und mittel Geschütz und andere dergleichen mehr Kriegsrüstung.

Morgen sollen wir mit des Allmächtigen Segen samont übers Wasser ziehen und alldort unser Lager schlagen. Was sich nun zutregt, haben E. fl. Dt. hernach mit Gnaden zu vernehmen.

Aus dem Läger bei Petrinia von 12. Augusti ao. 1594.

E. fl. Dt. unterthenigster Diener

Peter Cassall.

[1] Gera, *hs.*

Ausgegeben am 25. Jänner 1895.



DATE DUE			

